

Parlamentsdienste

Services du Parlement

Servizi del Parlamento

Servetschs dal parlament



Dokumentationsdienst  
3003 Bern  
Tel. 031 322 97 44  
Fax 031 322 82 97  
doc@pd.admin.ch

---

84.064 Urheberrechtsgesetz

---



---

84.064

**Urheberrechtsgesetz**

**Droit d'auteur. Loi**

Botschaft, Beschluss- und Gesetzentwürfe vom 29. August 1984  
(BBl III, 173)

Message, projets de loi et d'arrêté du 29 août 1984 (FF III, 177)

---

*Antrag der Kommission*

Rückweisung an den Bundesrat mit dem Auftrag zu prüfen, wie der Schutz der Produzenten und der verschiedenen Nutzerkreise verbessert werden könnte. Vor allem sei ein differenzierter Leistungsschutz (Interpreten, Computerprogramme usw.) in die Vorlage einzubauen und die Kontrolle der Verwertungsgesellschaften zu verstärken.

*Proposition de la commission*

Renvoi au Conseil fédéral avec le mandat d'étudier comment l'on pourrait améliorer la protection des producteurs et des diverses catégories d'utilisateurs d'œuvres. Il y aurait lieu notamment d'introduire une protection différenciée selon la prestation fournie (interprètes, auteurs de programmes informatiques, etc.) et de renforcer la surveillance exercée sur les sociétés de gestion.

**Frau Meler Josi, Berichterstatterin:** Ich werde meine Ausführungen in zwei Teile gliedern. Zuerst gebe ich Ihnen eine gedrängte Darstellung der Revisionsziele und -hintergründe, und dann werde ich Ihnen die Verhandlungen der Kommission und das Ergebnis zu schildern versuchen.

Zuerst zur Darstellung der Revisionsziele und -hintergründe: Das erste schweizerische Urheberrechtsgesetz – URG in der Kurzform – stammt aus dem Jahre 1883. Es hat in über 100 Jahren Geltungsdauer nur zwei grössere Revisionen, nämlich 1922 und 1955, erlebt. Sie dienten bezeichnenderweise dazu, den Schutz der Urheber im eigenen Land jenem Schutzniveau anzupassen, das im von uns ratifizierten oder unterzeichneten internationalen Abkommen schon gewährleistet wurde.

Bei der Revision vor 30 Jahren lag schon ein Postulat von Nationalrat Konzett vor, das eine Anpassung des Urheberrechts an die technische Entwicklung verlangte. Da man den Beitritt zu den damals aktuellen internationalen Abkommen, nämlich die Brüsseler Fassung der revidierten Berner Übereinkunft, nicht verpassen wollte, wurde auf eine geplante Totalrevision vertröstet.

Die technische Entwicklung, die vor 30 Jahren in Umrissen erkenntlich war, hat inzwischen in rasendem Tempo das Vorstellungsvermögen überholt. Allein neun parlamentarische Vorstösse aus den Jahren 1981 und 1982, welche die Interessen der Autoren, der Werkvermittler und der Nutzer beschlagen, weisen auf die Unruhe hin. Die Urteile des Bundesgerichts wegen Urheberrechtsverletzungen häufen sich in letzter Zeit; sie werden mit immer deutlicheren Hinweisen versehen, der Gesetzgeber möge in der heiklen Interessenabwägung die erforderlichen Grundsätze festlegen und seine Verantwortung wahrnehmen.

Die Vorarbeiten zur Totalrevision liefen denn auch seit 1963;

zwei Vernehmlassungsverfahren wurden durchgeführt. 1981 wurden die letzten Gespräche mit Interessierten geführt. Das eingehende Studium der Akten zeigt, dass wir es mit sehr vielen divergierenden Interessen zu tun haben, die sehr schwer auf einen Nenner zu bringen sind. Es liegt daher in der Sache selbst und nicht bei den Sachbearbeitern, wenn es der Entwurf schwer hat, einen mittleren Grad der Unzufriedenheit, geschweige denn der Zufriedenheit zu bewirken.

Die Revision versucht, mit der Entwicklung Schritt zu halten. Nebenbei würde sie ermöglichen, die sogenannte Pariser Fassung des Welturheberrechtsabkommens und der Berner Übereinkunft zum Schutze der Werke der Literatur und der Kunst aus dem Jahre 1971 samt zwei Zusatzprotokollen zu ratifizieren.

Die Entwicklung ist in zwei Bereichen besonders auffällig: Einmal bei der Werkschöpfung selbst und zweitens bei der Werkvermittlung und Werknutzung. Wo wir früher dem einzelnen, aus eigenem Antrieb tätigen Urheber eines Werkes der Literatur und Kunst begegneten, dem Schriftsteller, dem Dichter, dem Maler, dem Komponisten usw., haben wir es heute mehr und mehr mit kollektiven und mit abhängigen Werkschöpfern zu tun. Man denke etwa an Film- oder Sendeproduktionen im Rahmen von Aufträgen oder Arbeitsverträgen der Radio- und Fernsehschaffenden. Diese Verschiebung bedingt eine Stärkung der Stellung des Unternehmers. Wo andererseits früher die Zahl der Nutzer und Vermittler überschaubar war – ein Verleger, ein Theater, ein Konzertveranstalter – steht der Autor heute einer Vielzahl von Werkvermittlern und Werknutzern gegenüber, mit denen er nicht mehr einzelne Nutzungsverträge abschliessen kann. Leicht zugängliche Fotokopien und Kassettengeräte sowie weitere Ton- und Bildträgergeräte machen es dem Urheber unmöglich, die Nutzung seiner Werke zu kontrollieren und damit seine Rechte zu wahren. Diese Rechte sind heute ausgehöhlt. Der Urheber sieht sich oft um die Früchte seiner Arbeit geprellt.

Kaum befriedigender ist die Lage für die Nutzer selbst. Sie haben reihenweise moderne Informations- und Dokumentationssysteme zur Verfügung, können sich ihrer aber nicht bedienen, ohne dauernd in die Illegalität abzuleiten. An sich müssten sie nämlich, abgesehen vom rein persönlichen, privaten Gebrauch, praktisch jedesmal die Erlaubnis des Urhebers oder seiner vertraglichen Vermittler einholen, bevor sie etwas aus einem Buch, einer Zeitschrift, einer Radio- oder Fernsehsendung für sich kopieren oder speichern, geschweige denn Dritten vorführen wollen. Für Schulen, Bibliotheken und Betriebe ist das ebenso unhaltbar wie für Kabelsendeunternehmen.

Das Schwergewicht der Urheberrechtsgesetzrevision liegt denn auch auf dem Gebiet der unkontrollierbaren Massennutzung. Die Aufgabe der Revision ist dabei zweifach: Der angeschlagene Urheberrechtsschutz ist wieder herzustellen, indem auch die Massennutzung entschädigt wird. Gleichzeitig ist aber die Massennutzung, und damit der ungehinderte Zugang zu den geschützten Werken, in einem vernünftigen Rahmen zu gewährleisten und zu legalisieren. Die Vorlage erreicht dieses Ziel zur Hauptsache dadurch, dass sie das bisherige Verbotrecht des Urhebers auf einen blossen gesetzlichen Vergütungsanspruch einengt. Ebenso sieht sie die gesetzliche Lizenz für die gleichzeitige unveränderte Weiterverbreitung von Sendungen durch Kabelbetriebe vor. Die Geltendmachung der Vergütungsansprüche im Bereich der Massennutzung ist Sache der konzessionierten Verwertungsgesellschaften, deren Geschäftsführung und Tarifgestaltung unter Bundesaufsicht stehen. Das heutige Verwertungsgesetz und ergänzende Verordnungsbestimmungen werden gleichzeitig in das URG aufgenommen, was für Rechtsuchende eine Vereinfachung darstellt und erst noch die parlamentarischen Einwirkungsmöglichkeiten verstärkt. Die Durchsetzung der Vergütungsansprüche erfolgt teilweise indirekt, nämlich zum Beispiel auf dem Wege von sogenannten Leerkassettenabgaben oder Abgaben auf Vervielfältigungsgeräten, sei es durch die Besitzer oder eventuell sogar durch die Hersteller.

Wie in der Problemstellung angedeutet wurde, regelt die Vorlage neu die Miturheberschaft und das abhängige Werkschaffen, letzteres mit einer gesetzlichen Vermutung zugunsten des Produzenten. Ein weiterer Akzent der Vorlage liegt bei der Verstärkung des zivil- und strafrechtlichen Schutzes gegen Urheberrechtsverletzung, vor allem gegen die heute um sich greifende Piraterie bei Tonträgern und Videokassetten. Besonders erwähnenswert sind ferner etwa Neuerungen wie Bibliothekszehner (d. h. die Erfassung der Ausleihe von Büchern als geschützte Nutzung eines Werkexemplares), die Unübertragbarkeit des Urheberrechts unter Lebenden oder der verbesserte Schutz des Urhebers gegen Entstellungen seines Werkes.

Der Entwurf hat andererseits bestimmte Dinge bewusst nicht geregelt. So fehlen in der Vorlage der sogenannte Interpretenschutz, also beispielsweise der Schutz jener Leute, die eine Komposition erst zum Erklingen bringen, oder es wird der Schutz der Hersteller von Tonträgern oder Musikautomaten fallengelassen. Sie finden in der Vorlage keinen Schutz von Sendeunternehmen oder von Computerprogrammen. Es fehlen ein umfassendes Urheberrechtsvertragsrecht und die Regelung der sogenannten Folgerechte (das ist eine Prozentbeteiligung am Wiederverkaufserlös eines Werkexemplares bei öffentlichen Versteigerungen oder im Kunsthandel). Die Schutzdauer wurde entgegen einem vielerorts geäusserten Wunsch nicht von 50 auf 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers ausgedehnt. Damit hätte ich einige unerfüllte Revisionswünsche erwähnt.

Die Botschaft verweist diese Anliegen zum Teil in andere Gesetze, so etwa in das UWG (das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb), das eben in Beratung steht; teilweise hielt man die Anliegen entweder nicht für sehr dringlich – das trifft etwa für einen Ausbau des Urheberrechts-Vertragsrechts zu – oder nicht für schutzwürdig, weil problematisch, so etwa die Ausdehnung der Schutzdauer.

Im Hinblick auf die Ausführungen von Frau Bundesrätin Kopp möchte ich es bei dieser ganz knappen Darstellung der Revisionspunkte bewenden lassen und mich dem zweiten Punkt zuwenden, dem Bericht über die Behandlung in der Kommission.

Die Kommission tagte viermal zwischen Januar und August dieses Jahres. Die Sitzungen boten Gelegenheit, die dogmatischen, rechtssystematischen, technischen, historischen und praktisch-politischen Hintergründe der Vorlage auszu-leuchten. Die Kommission zog die beiden Professoren Dr. Troller und Dessemontet für ihre Beratungen zu und liess sich von den Spezialisten der Verwaltung Darstellungen zu den Hauptfragen vorlegen, so etwa rechtsvergleichende Darstellungen, die zeigten, dass in unseren Nachbarländern kürzlich ähnliche Fragen gelöst wurden oder gegenwärtig an Lösungen gearbeitet wird. Die Kommission hörte aber vor allem einen Tag lang ein gutes Dutzend Vertreter der interessierten Kreise von den Urhebern über die Vermittler bis zu den Werknutzern an. Die anschließende Eintretensdebatte hat – kurz zusammengefasst – ergeben: Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig Eintreten auf die Vorlage. Sie anerkennt damit, dass die anstehenden Probleme beförderlich einer Lösung zugeführt werden müssen. Sie beantragt Ihnen gleichzeitig aber auch die Rückweisung der Vorlage zur Überarbeitung an den Bundesrat.

Dazu veranlasste sie die Wertung der Anhörungen und der Unterlagen. (Wir verfügten über Dutzende von sehr umfangreichen Eingaben.) Daraus lässt sich nach Meinung der überwiegenden Kommissionsmehrheit vor allem ein zu geringer Konsensgrad unter den verschiedenen Interessengruppen erkennen. Die Kommission befürchtet daher – so nach dem Motto: viele Hunde sind des Hasen Tod –, dass angesichts so vieler divergierender Interessen die Vorlage in der jetzigen Fassung scheitern müsste. Sie vertritt daher die Meinung, vor einer Detailberatung müsste es noch möglich sein, allenfalls auch mittels neuer Kontakte zu den Interessierten, eventuell in einer zusätzlichen Vernehmlassung, die divergierenden Standpunkte im Lichte der jüngsten Entwicklung einander anzugleichen. Andererseits gäben

derart viele Einzelfragen Anlass zur Kritik, und es wären so viele Ergänzungswünsche zu überprüfen, dass die Kommission selbst diese Aufgabe im Laufe der normalen Beratung nicht bewältigen könnte. Wiederholt wurde an die Umarbeitung des Berufsvorsorgegesetzes und zum Teil auch an das Konsumkreditgesetz durch den Ständerat erinnert. Diese Erfahrungen liessen es als zweckmässig erscheinen, dass der Bundesrat selbst die Vielzahl der Wünsche überprüfe und die Überarbeitung an die Hand nehme. Frau Bundesrätin Kopp hat sich mit diesem Vorgehen in der Kommission grundsätzlich einverstanden erklärt.

Unser Ratsreglement sieht in Artikel 64 vor, dass eine Vorlage an den Bundesrat zurückgewiesen werden kann. Nur beim Antragsrecht der Mitglieder (unter Artikel 61) ist die Rede davon, dass bei Rückweisungsanträgen anzugeben sei, in welchem Sinne die Neuprüfung zu erfolgen habe. Sinngemäss muss natürlich auch ein Ratsbeschluss die Richtung der Überprüfung umschreiben.

Die Kommission war der Meinung, der Bundesrat solle bei seiner Überprüfung nicht zu sehr eingeeignet werden. Am besten würde – so formulierte man es damals – die Absicht der Kommission mit der ursprünglichen Wendung «im Sinne der Kommissionsberatungen» wiedergeben: Diese Formel umfasst einmal generell die nochmalige Überprüfung aller im Entwurf bewusst nicht aufgenommenen Revisionswünsche, wobei die Meinungen nicht immer auf einen Nenner zu bringen waren. Praktisch einhellig erachtete jedoch die Kommission die gleichzeitige Regelung des Interpretenschutzes (etwas weniger deutlich der übrigen Nachbarrechte) und den Schutz von Computerprogrammen als wünschbar. Stark kritisiert wurde die Nichtübertragbarkeit der Urheberrechte. Umstritten war, ob die Stellung der wirtschaftlichen Risikoträger genügend berücksichtigt sei. Eine Überprüfung in dieser Richtung wurde grossmehrheitlich verlangt. Viel Gewicht wurde auf die Feststellung gelegt, dass der Zugang zu den Kulturgütern nicht zu sehr behindert werden dürfe. Der Bibliothekszechner wurde in diesem Zusammenhang entschieden kritisiert, und tendenziell wurde eine Beschränkung der Schutzrechte zugunsten der Nutzer gefordert.

Verlangt wurde auch der Ausbau der Verwertungsrechte und die redaktionelle Überarbeitung des Entwurfs. Im Rahmen einer zweiten Diskussionsrunde hat die Kommission dann noch klargestellt, dass der verlangte Ausbau des Leistungsschutzes differenziert, je nach Schutzgut, vorzunehmen wäre.

Ein letzter Trend der Kritiken galt der Stellung der Verwertungsgesellschaften. Sie weckten in der Kommission mehrheitlich durch ihre starke Stellung Unbehagen. Sie werden von der Öffentlichkeit noch nicht – jedenfalls von der Kommission nicht – als Vertreter der Urheber empfunden, sondern vielmehr als ein Apparat an sich, gegen den man skeptisch ist. Das System der gesetzlichen Lizenzen wurde zwar nicht generell in Frage gestellt. Aber es wurde eine Verstärkung der Kontrolle gegenüber den Gesellschaften in doppelter Richtung angeregt, sowohl bei der Verteilung der Gelder als auch bei der Tarifgestaltung in Form einer Angemessenheitskontrolle der eidgenössischen Schiedskommission.

Der Ihnen ausgeteilte Antrag ist angesichts dieser Fülle nur ein Versuch der knappen Zusammenfassung der Stossrichtung der Überarbeitungen. Diese Stossrichtung könnte auch etwa in der Kurzformel zusammengefasst werden: Mehr Schutz der Nutzer, Vermittler und Produzenten, kein kulturbehindernder Apparat zwischen Autoren und Publikum.

Der ursprüngliche Antrag auf Eintreten und Rückweisung war von unserem Ratspräsidenten, Herrn Kündig, ausgegangen. Er hat aber dann zu seinem Katalog in einer späteren Phase festgehalten, die Überarbeitung müsse im Sinne der gewalteten Diskussion und nicht im Sinne seines ursprünglichen Kataloges vorgenommen werden.

Ich bitte Sie, in diesem Sinne für Eintreten und Rückweisung zu stimmen.

Abschliessend gestatte ich mir eine persönliche Bemerkung. Ich selbst hätte es vorgezogen, wenn wir das Geschäft

nicht zurückgewiesen hätten, sondern auf die Detailberatung eingetreten wären. Ich habe etwas Bedenken gegen unser Vorgehen, weil wir riskieren, dass das Bundesgericht so lange unsere Rolle übernehmen muss, als wir die nicht vereinbarten Interessengegensätze keinem Entscheid zuführen. Ich befürchte ferner, dass unsere Entscheidung teilweise als grösser angesehen wird, als sie es von der Sache her einerseits und von den internationalen Abkommen her andererseits eigentlich ist. Ich gebe aber der Hoffnung Ausdruck, dass, wenn der Zweitrat denselben Entscheid fällt wie wir, eine überarbeitete Vorlage möglichst bald auf bessere Konsensbereitschaft der Beteiligung rechnen darf als heute und dass es inzwischen den Verwertungsgesellschaften besser gelingt, sich als die Repräsentanten der Urheber in der öffentlichen Diskussion vorzustellen. Mögen diese Gruppen die Wartezeit für gegenseitige Annäherung nutzen.

**Jagmetti:** Das Urheberrecht ist gewiss keine einfache Materie, sondern ein komplexes juristisches Gebäude. Unsere heutige Ordnung stammt – wie die Kommissionspräsidentin dargelegt hat – aus einer Zeit vor der Verwendung von Fotokopiergeräten, von Videokassetten und von Tonbandkassetten, also aus einer Zeit, in der die faktische Situation völlig anders war. Kompliziert ist die Materie auch deshalb, weil wir es mit zahlreichen Beteiligten zu tun haben. Man kann ungefähr fünf Stufen unterscheiden, bei aller Problematik, die diese Unterscheidung beinhaltet: den Autor, den Interpreten, den Hersteller der Ausgabe, also des Buches, des Bildes, der Kassette, der Platte, dann als vierte Stufe die kollektive Nutzung (Bibliothek, Radio usw.) und schliesslich die individuelle Nutzung. Zu einigen dieser Stufen haben sich Organisationen herangebildet, die die entsprechenden Rechte wahren und verwerten.

Das Gesetz sollte in diesem komplexen System eine Lösung bringen. Bei voller Anerkennung der Leistung der Experten zeigte sich in der Diskussion innerhalb der Kommission, aber auch in der Diskussion mit den verschiedenen Beteiligten und ihren Organisationen, dass hier der letzte Schritt noch nicht getan ist, wir also noch weiter an dieser Vorlage arbeiten müssen. Persönlich ging es mir wie der Kommissionspräsidentin. Ich hätte mich einer Weiterbearbeitung der Vorlage in der Kommission anschliessen können. Wir hätten ja mit der Mitwirkung der Verwertung rechnen dürfen und rechnen müssen. Aber ich erkenne die Schwierigkeiten dieses Vorgehens nicht und schliesse mich daher dem Rückweisungsantrag an.

Erlauben Sie mir, dazu ein Neunpunkteprogramm vorzulegen, wie es aus meiner Sicht bei einer solchen Überarbeitung beachtet werden sollte:

Der erste Punkt wäre der Versuch der Annäherung der Standpunkte. Wir haben in den Hearings feststellen müssen, dass die Beteiligten sehr unterschiedlicher Auffassung sind. Da wir es hier aber auch mit gewichtigen Organisationen zu tun haben, muss die Lösung, die wir treffen, auf einem Mindestkonsens beruhen. Diesen müssen wir noch suchen, damit eine wirklich tragbare Lösung gefunden werden kann. Zweiter Programmpunkt wäre der Realitätsbezug. Wir müssen eine Lösung schaffen, die der Wirklichkeit Rechnung trägt und sich dann auch in diesem Sinne bewähren kann. Sie muss in der Praxis durchführbar sein. Ausserdem müsste die Formulierung wirklich verständlich sein. Diese Anliegen sind noch nicht überall erfüllt und müssen uns noch beschäftigen.

Das Dritte ist, dass die Wiedergabe von Werken nicht übermässig erschwert werden sollte. Werke der Literatur und der Kunst sind Kulturgut und sollten nicht von der Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Das läge auch nicht im Interesse der Schöpfer und der Interpreten, und so müssen wir schauen, dass die Zugänglichkeit der Werke gewahrt bleibt. Zugänglichkeit ist aber erforderlich, wo die Werke Ausbildungsgrundlagen darstellen. Denken Sie an Schulen, Bibliotheken usw. Schliesslich darf bei dieser Zugänglichkeit nicht übersehen werden, dass solche Werke häufig auch als

vertragsgemässe Leistungen entstehen und die Beteiligten eine gewisse Gestaltungsfreiheit haben sollten.

Mein vierter Programmpunkt wäre die Persönlichkeitsnähe. Die Rechte der Urheber, der Interpreten und der Nutzer sollten in erster Linie an der Person orientiert werden und nicht an einer Organisation. Das heisst, dass die Verwertungsorganisationen, denen grosse Bedeutung zukommt und die eine sehr fruchtbare Tätigkeit entfaltet haben, nicht in eine zu weite Bürokratie hineingeführt werden sollten. Vielmehr müssten die Personen, also die Urheber, die Interpreten, im Vordergrund bleiben.

Damit habe ich meinen fünften Programmpunkt schon angesprochen. Ich bin der Meinung, dass der Interpretenschutz miteinbezogen werden soll. Die Kommissionspräsidentin hat schon darauf hingewiesen. Es geht in erster Linie um die Musiker, es geht aber auch um Schauspieler. Die Interpreten erbringen ihrerseits eine künstlerische Leistung und erwarten zu Recht, dass das im Gesetz anerkannt wird. Zusätzlich zum Interpretenschutz sollte ferner von der Vorlage – das wäre mein sechster Punkt – die elektronische Datenverarbeitung erfasst werden. Die EDV-Programme sind gewiss keine klassischen Werke der Literatur und der Kunst, aber wir müssen hier eine Lösung suchen, damit auch diese Schöpfungen in sinnvoller Weise einbezogen werden können. Ob dies die gleiche Lösung sein kann, wie sie für die Werke der Literatur und der Kunst gilt, oder ob es eine eigenständige Lösung sein muss, kann vorläufig dahingestellt bleiben. In irgendeiner Form sollten EDV-Programme vom Gesetz erfasst werden.

Siebtens wäre die Gestaltungsfreiheit der Beteiligten zu wahren, also eine Möglichkeit, selbst ihre Rechte zu ordnen. Diese wären nicht im Voraus vom Gesetz bis in alle Feinheiten definitiv festzulegen, vielmehr müsste ein gewisser Spielraum gelassen werden.

Der systematische Aufbau wäre, achtens, etwas zu verbessern. Vielleicht liesse sich auch deutlicher unterscheiden zwischen dem Recht des Urhebers an seinem Werk kraft Gesetz und dem allfälligen Werknutzungsvertrag.

Neuntens wäre die Urheberrechts-Gesetzgebung auch in einen Bezug zum Datenschutz zu bringen. Das sind zwei verschiedene Rechtsgebiete, wie ich gerne anerkennen möchte. Aber die Entwicklung der elektronischen Datenverarbeitung hat sowohl im Urheberrecht wie beim Datenschutz Auswirkungen, und die beiden Problemkreise treffen sich dann auch wieder. Damit hier eine vernünftige Koordination erfolgen kann, müsste man die Gesetzgebungsarbeiten, die ja beim Datenschutz auch im Gange sind, beim Urheberrechtsgesetz mitberücksichtigen.

Das sind einige Gedanken zu diesem Gesetz, das – wie gesagt – von mir aus gesehen auch in der Kommission hätte weiterbearbeitet werden können. Aber schon die Programmpunkte zeigen, wie anspruchsvoll die Aufgabe ist und dass es wohl besser ist, die guten Dienste des Departementes in Anspruch zu nehmen, um sie zu bewältigen.

**Masoni:** Ich werde zwei Worte sagen, denn ich war einer derjenigen, die – im Gegensatz zu den beiden Vorrednern – von Anfang an eher für die Rückweisung plädierten. Die Voten der Frau Präsidentin und des Kollegen Jagmetti haben die Stimmung, in welcher die Kommission die Rückweisung beantragte, sehr gut wiedergegeben; viel besser natürlich als der kleine Text, der den Kommissionsantrag zusammenfasst: ich habe mit Befriedigung gehört, dass über den Antrag selbst nicht abgestimmt werden soll; die Rückweisung erfolgt im Sinne der Diskussion. Das ist sehr wichtig, damit der Bundesrat eine gewisse Ermessensfreiheit hat, aber zugleich, damit alle Nuancen der Diskussion noch berücksichtigt werden können.

Es ist praktisch von allen anerkannt worden – praktisch einstimmig, und es freut mich, dass auch die Sozialisten dabei waren –, dass die Vorlage so, wie sie ist, nicht konsensfähig wäre.

Es ist zwischen wirtschaftlichen Interessen der Urheber selbst und moralischen Interessen ein besserer Ausgleich zu treffen. Diese letzteren sind in der Vorlage fast zum Schaden

der ersteren betont worden, und die Urheber sind auch nicht damit einverstanden. Wir brauchen nicht eine Bevormundung der Urheber, denn für sie wäre eine zu weit gehende Bevormundung wirklich beleidigend. Es geht bei den Urhebern um Leute, die sich über die Tragweite ihrer vertraglichen Akten und Verpflichtungen bewusst sind. Eine grössere Gestaltungsfreiheit und eine grössere Vertragsfreiheit müssen nach der Auffassung vieler hier walten. Das gilt vor allem beim Verbot, das Urheberrecht als solches abzutreten. Ein besserer Ausgleich scheint auch zwischen Realität und Theorie erforderlich, insbesondere bei den immer häufigeren Fällen, wo nicht nur beim Film, auch bei vielen anderen neuen Arten von Produktionen, ein sogenannter Produzent bei der Entstehung eines kollektiven Werkes eine immer grössere Rolle spielt und spielen muss, sei es als einzelner, als Firma, als Gruppe, als juristische Person. Die Unmöglichkeit, das Urheberrecht in einer juristischen Person entstehen zu lassen, ist nicht nur praxisfern, sie scheint uns eine unzulässige, schwere, unnötige Beschränkung der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen zu bedeuten.

Ein besserer Ausgleich scheint auch notwendig zwischen Urheberrecht und allgemeinem Interesse an der Verbreitung, am Zugang zu den Kulturgütern, insbesondere in jenen Fällen, wo wegen der kleinen wirtschaftlichen Bedeutung im Einzelfall jede Entschädigung praktisch nicht dem Urheber zugute kommt, sondern den Verwertungsgesellschaften. Man muss sich dessen bewusst werden, dass die Beträge, die diese Verwertungsgesellschaften erhalten, parasitäre Unkosten darstellen, auch dann, wenn sie für gute Zwecke Verwendung finden. Solche parasitäre Unkosten sind möglichst zu vermeiden.

Das Urheberrecht ist ein wichtiges Gebiet, in dem das Risikokapital bei der Verbreitung von Werken eine grosse Rolle spielen kann. Damit das geschehen kann, muss das Gesetz auf jede nicht ganz besonders notwendige Wirtschaftsfeindlichkeit, auf jede unnötige Komplikation verzichten. Das bedeutet nicht, dass man die Urheber nicht schützt, aber man muss immer vor Augen haben, dass das Risikokapital auf diesem Gebiet gefördert werden muss, damit die Werke besser bekannt werden. Auch die Problematik der kollektiven Wahrnehmung der Urheberrechte durch die Verwertungsgesellschaften ist nochmals zu überdenken. Dabei ist zu beachten, dass auf der einen Seite die Eigenverantwortung des schöpferisch tätigen Menschen nicht durch eine übertriebene Verbürokratisierung des Urheberrechts verloren geht. Auf der anderen Seite sollten die Schranken für die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften, die Kontrolle, das Recht des Urhebers auf direkte Wahrnehmung seiner Interessen noch besser überdacht werden.

Von verschiedener Seite wird im Hinblick auf die Entwicklung neuer Werkschöpfungen, aber auch auf die laufende Neuentwicklung von Zwischenformen, die zwischen Mustern, Patenten und Urheberwerken liegen, darauf aufmerksam gemacht, dass die Notwendigkeit und die Möglichkeit eines Leistungsschutzes bei weniger weitgehendem Dauerschutz mitsamt seinen Voraussetzungen sorgfältig zu prüfen seien. Bei der Überprüfung der Neuformulierung scheint uns, dass dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit überall besondere Beachtung geschenkt werden muss. Es ist sehr wichtig, dass die Verhältnismässigkeit zwischen Schutz und Praktikabilität, zwischen den Massnahmen und Eingriffen und die Möglichkeit, die Urheberrechte zu verwerten, immer beachtet wird. Das Urheberrecht muss die Urheber ermuntern, nicht nur zu schaffen, sondern auch ihre Werke ins Publikum zu bringen, und es muss die Produzenten und Vermittler dazu ermuntern, Geld in die Werke zu investieren und etwas zu riskieren. Das sind die Zwecke des Gesetzes. Es muss dazu beitragen, das kulturelle Leben möglichst zu beleben. Das sind die Zwecke des Gesetzes: diese Belebung, diese Mehrinvestierung, diese stärkere Bekanntmachung der Werke. Das Gesetz sollte dagegen nicht ewige korporative Bindungen einführen, die den Urhebern und den Produzenten schlussendlich die Hände ungebührlich binden. Das Gesetz muss helfen, immer mehr Werke in Umlauf zu bringen, zu drucken, zu verbreiten, zu

lesen, zu hören, zu kennen. Zu diesem Zwecke muss vor den Augen des Gesetzgebers immer der Grundsatz stehen, dass die Theorien uns nicht die Hände binden, sondern dass die Theorien uns helfen, die Probleme im Dienste der praktischen Bedürfnisse zu lösen.

**Belser:** Es wird tatsächlich nicht leicht sein, die verschiedenen Interessen im Zusammenhang mit dem Urheberrecht einander anzunähern oder sogar zu einem gewissen Konsens zu bringen. Angesichts der vielen Forderungen nach einer Verbesserung der Stellung der Werknutzer, wie es auch Herr Masoni jetzt unterstrichen hat, ist es mir doch ein Anliegen, dass auch eine überarbeitete Vorlage dem Titel des Gesetzes gerecht wird und dass der Schutz des Urhebers im Zentrum bleibt. Da bestand – wie unsere Kommissionspräsidentin schon andeutete – auch in der Kommission eben nicht Einhelligkeit.

Wie verschiedentlich ausgeführt wurde, ist ein Interpretenschutz ins Gesetz aufzunehmen, oder gleichzeitig ein Rahmengesetz zu schaffen über den Schutz der ausübenden Künstler. Brauchbare Grundlagen dazu liegen nämlich vor. Die Schweizerische Interpretengesellschaft hat beispielsweise in Zusammenarbeit mit der Schallplattenindustrie und den Urhebern bzw. den Wahrnehmern der Urheberrechte, einen Vorschlag unter dem Titel «Rechte der ausübenden Künstler» ausgearbeitet.

An einem zweiten Punkt kommen wir auch nicht vorbei. Das ist die Regelung der Massennutzung und des Kopierrechts. Da gehe ich mit Herrn Masoni einig. Da sollte man flexiblere Lösungen nicht ausschliessen. Ich denke da an eine privilegierte Behandlung der Schulen, der Ausbildung überhaupt. Es ist letztlich die Ausbildung, die den Weg zur Nutzung verschiedenster Werke ebnet. Dies ist im Interesse der Urheber und darf nicht ungebührlich erschwert werden.

Ein letzter Punkt: Im vorliegenden Entwurf ist die Stellung der Arbeitnehmer, die urheberrechtlich relevante Werke schaffen, eigentlich nicht enthalten. Es wäre zu prüfen, ob nicht ein eigentliches Vertragsrecht zu schaffen ist, das einen geeigneten Rahmen für Vertragsverhandlungen setzt. Dabei sollte dem Arbeitnehmer das Recht gegeben werden, seine urheberrechtlichen Interessen an eine Organisation zu delegieren, deren Mitglied er ist. So wären auch gesamtvertragsvertragliche Regelungen möglich, die dann von den Verwertungsgesellschaften zu akzeptieren wären. In diesem Sinne stimme ich der Rückweisung zu.

**Bundesrätin Kopp:** Es wäre der Bedeutung dieser Vorlage, aber auch der Tragweite Ihres Rückweisungsantrages nicht Rechnung getragen, wenn ich diesen Rückweisungsantrag entgegennehmen würde, ohne meinerseits nochmals die Grundzüge der Vorlage vorzustellen und ohne mich mit den Problemen, die dieser Rückweisungsantrag bewirken wird, näher auseinanderzusetzen.

Ich werde zunächst einige Bemerkungen zu den Vorarbeiten machen und mich sodann mit den Grundzügen der Vorlage und den darauf bezogenen Änderungswünschen Ihrer Kommission in Zusammenhang mit der Rechtszuordnung befassen, vor allem auch im Zusammenhang mit der Massennutzung. Schliesslich werde ich auf die Frage des Interpretenschutz und Leistungsschutzes zu sprechen kommen und Ihnen die Schwierigkeiten und Gefahren der postulierten Überarbeitung darlegen, und sicher wird Sie auch interessieren, bis wann wir voraussichtlich neue Vorschläge unterbreiten können.

Eines muss ich Ihnen gleich vorweg sagen: Verschiedene Redner haben eine bessere Konsensfähigkeit angesprochen. Wenn aber so divergierende Interessen in diesem Gesetz miteinander zu verbinden sind, müssen Sie sich darüber im klaren sein, dass Sie um einen politischen Entscheid nicht herumkommen werden, auch wenn wir diese Vorlage nochmals gründlich überarbeiten. Ich werde darauf zurückkommen.

In Ihrer Kommission war man über die lange Dauer der Vorarbeiten für eine Revision des Urheberrechts erstaunt.

Der Umstand, dass das letzte Vernehmlassungsverfahren schon mehrere Jahre zurückliegt und einen Vorentwurf betraf, der abschliessend in verschiedenen Etappen überarbeitet wurde, gab Anlass zur Vermutung, die Vorlage des Bundesrates sei in der Abgeschlossenheit einer verstaubten Amtsstube und sozusagen unter Ausschluss der Öffentlichkeit entstanden. Diese Vermutung trifft selbstverständlich nicht zu. Während der Überarbeitung des zweiten Expertenentwurfes im Lichte der Vernehmlassungsergebnisse ist das Gespräch mit den direkt betroffenen Kreisen nie abgebrochen. Die besonders wichtigen und umstrittenen Revisionspunkte wurden von der Verwaltung im Rahmen mündlicher und schriftlicher Konsultationen immer wieder zur Diskussion gestellt. Man suchte nach Kompromisslösungen und strebte einen möglichst breiten Konsens an. In Anbetracht der unterschiedlichen Interessen gelang es jedoch nicht, eine allgemein akzeptierte Vorlage zu erarbeiten. Der Bundesrat hat indessen davon abgesehen, die Konsensfindung durch die Einsetzung einer dritten Expertenkommission fortzusetzen. Er war überzeugt, dass dieser Schritt keine Verbesserung der Konsensfähigkeit der Vorlage, sondern lediglich eine weitere Verzögerung der Revision mit sich gebracht hätte. Die fast 20jährigen Vorarbeiten mit ihren unzähligen Konsultationsverfahren auf den verschiedensten Ebenen haben nämlich ergeben, dass ein breiter Konsens über die wesentlichen Inhalte der Urheberrechtsrevision angesichts der äusserst vielfältigen Interessenlage gar nicht zu erreichen ist.

Ein weiterer Umstand, der die Revisionsarbeiten ausserordentlich erschwert, besteht in der rasanten technologischen Entwicklung, die bekanntlich auch die Informations-, Dokumentations- und Kommunikationsmethoden erfasst hat. Der Urheberrechtsschutz ist von dieser ständigen und teilweise geradezu revolutionären Veränderung ganz direkt betroffen. Während der Revision stellen sich somit immer neue gesetzgeberische Probleme. Dadurch verlagern sich die Schwerpunkte, und Lösungen von gestern können heute bereits wieder überholt sein. Die Revisionsarbeiten hinken deshalb ständig hinter der technischen Entwicklung und der sich dadurch verändernden Interessenlage her.

Ein Beispiel dafür ist die Frage des Schutzes von Computerprogrammen, die auch Herr Ständerat Jagmetti aufgeworfen hat. Anlässlich der 1980 und 1981 durchgeführten Anhörungen über die wichtigsten Revisionspunkte wurde diese Frage nicht einmal aufgeworfen, und heute ist sie für die direkt interessierten Kreise von ganz zentraler Bedeutung. Unter diesen Voraussetzungen dürfen von einer nochmaligen Überarbeitung der Vorlage keine Wunder erwartet werden. Sie wird wohl kaum zu breit abgestützten Kompromisslösungen führen. Auch werden gewisse Fragen, welche neueste technische Entwicklungen betreffen, notgedrungen offen bleiben.

Es wird also darum gehen, die Interessenlage in einigen Kernpunkten der Urheberrechtsrevision anders zu gewichten und gewisse Korrekturen in die von der Kommission angegebenen Stossrichtungen vorzunehmen. Dazu gehört auch die Berücksichtigung gesetzgeberischer Anliegen, die der Bundesrat eigentlich ausserhalb des Urheberrechts regeln wollte. Ich denke dabei ganz besonders an den Interpretenschutz und den Leistungsschutz.

Im Grunde genommen beantragt Ihnen die Kommission eine Rückweisung der Vorlage, weil es der Bundesrat mit dem Urheber zu gut gemeint hat. Man möge mir diese undifferenzierte Aussage verzeihen, aber sie trifft den Kern der Kritik an unserer Botschaft zur Revision des Urheberrechts. Im Widerstreit der unterschiedlichen Interessen hat der Bundesrat ganz bewusst einen urheberfreundlichen Kurs eingeschlagen und dabei eine gewisse Opposition anderer interessierter Kreise von vorneherein in Kauf genommen. Immerhin liegen die primäre Zielsetzung und die Rechtfertigung des Urheberrechts im Schutz und in der Förderung des kulturell erheblichen Schaffens. Der Bundesrat ist davon überzeugt, dass der Urheber, also der schöpferisch tätige Mensch, in diesem Bereich nach wie vor eine entscheidende, schutz- und förderungswürdige Stellung einnimmt.

Diese Haltung kommt in den Grundzügen des Entwurfes ganz klar zum Ausdruck.

Die zentrale Stellung des Urhebers wird im Entwurf dadurch hervorgehoben, dass das Urheberrecht nur bei den natürlichen Personen originär entstehen kann, bei der Person, die das Werk geschaffen hat. Juristische Personen wie Sendeanstalten, Filmproduzenten oder Verleger sind somit vom originären Rechtserwerb ausgeschlossen, obwohl sie in ihrer Eigenschaft als Werkvermittler oft das finanzielle Risiko der Werkproduktion tragen. Verstärkt wird die Position des Urhebers gegenüber dem geltenden Recht tendenziell durch den Grundsatz der Unübertragbarkeit des Urheberrechts unter Lebenden. Dieser Grundsatz bewirkt nämlich, dass das Urheberrecht nicht vollumfänglich auf den Werkvermittler übertragen werden kann.

Die Mehrheit der Kommission wünscht in diesem Bereich der Rechtszuordnung gewisse Korrekturen. Sie ist der Auffassung, dass der Entwurf mit seiner auf das schöpferische Individuum zugeschnittenen Schutzkonzeption den modernen Formen der Werkschöpfung nicht ganz gerecht wird. Es wurde darauf hingewiesen, dass immer mehr Werke in Abhängigkeit eines Auftrag- oder Arbeitgebers geschaffen werden und diese Werke häufig das Ergebnis eines Teamworks sind. Deshalb soll die Frage der Rechtszuordnung, bezogen auf den Tatbestand der kollektiven und der abhängigen Werkschöpfung, nochmals gründlich überprüft werden. Dabei geht es der Kommission in erster Linie um eine Besserstellung des finanziellen Risikoträgers, also des Unternehmers, der die Werkproduktion finanziert, wie zum Beispiel der Filmproduzent. Der Entwurf enthält zwar eine Bestimmung, die den Werkproduzenten unter bestimmten Voraussetzungen eine dem Urheber vergleichbare Rechtsstellung gewährt. Eine weitere Akzentverschiebung zugunsten der sogenannten Werkvermittler ist indessen möglich. Sie wird allerdings eine Schwächung des im Auftrag oder als Arbeitnehmer tätigen Urhebers zur Folge haben.

Auch bei der Anpassung des Urheberrechtsschutzes an die neuen Massennutzungen geschützter Werke standen für den Bundesrat die Interessen des Urhebers im Vordergrund. Zu diesen Massennutzungen gehört namentlich die Reproduktion sowie die Aufnahme- und Verbreitungstechnik bei den elektronischen Medien. Massennutzer sind unter anderem die Kabelfernsehbetriebe, die Sendungen weiterverbreiten, sowie Unternehmen, Verwaltungen, Schulen und Bibliotheken, die zu Informations- oder Dokumentationszwecken fotokopieren und Werke auf Ton- oder Bildträger aufnehmen.

Die Regelung der Massennutzung steht eigentlich im Brennpunkt der Revision. Ich darf daran erinnern, dass seit den Kabelfernsehentscheiden des Bundesgerichts vom 20. Januar 1981 nicht weniger als sechs parlamentarische Vorstösse eine Anpassung des Urheberrechts an die technische Entwicklung verlangt haben. Selbst das Bundesgericht hat in seinen Entscheiden sein Unbehagen gegenüber der gegenwärtigen Rechtslage zum Ausdruck gebracht und mit Nachdruck eine Gesetzesrevision gefordert, und zwar genau im Sinne der Vorlage des Bundesrates.

Auch die Kommission ist sich grundsätzlich darüber einig, dass die modernen Massennutzungen durch gesetzliche Lizenzen zu regeln sind, wie sie im Entwurf enthalten sind. Urheberfreundlich ist diese Regelung, weil sich daraus Vergütungsansprüche für die Urheber ergeben. Sie ist aber auch nutzerfreundlich. Der Entwurf sieht nämlich vor, dass diese Vergütungsansprüche nur durch konzessionierte Verwertungsgesellschaften in Form einer Pauschalentschädigung geltend gemacht werden können. Die unmögliche Rechtslage, in der sich die Massennutzer heute befinden, wird dadurch aufgehoben. Den Urhebern und ihren Rechtsnachfolgern wird es nicht mehr möglich sein, beliebige Entschädigungsforderungen zu stellen oder die Massennutzungen durch die Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen sogar zu blockieren.

Ich erinnere daran, dass der Bundesrat und das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement im Bereich des Kabelfernsehens auf Verordnungsstufe eingreifen mussten, um

die Abgeltung der Weitersenderechte zu ordnen. Die Wahrnehmung dieser Rechte wurde der Bundesaufsicht unterstellt und den schweizerischen Verwertungsgesellschaften anvertraut. Diese Massnahme bewirkte, dass die Kabelfernsehbetriebe vor übersetzten Forderungen vorwiegend ausländischer Rechtsinhaber abgeschirmt werden konnten.

Der vom Bundesrat eingeschlagene Weg zur Regelung der Massennutzung beruht somit auf einem Interessenausgleich, der sowohl für die Urheber als auch für die Werknutzer annehmbar ist.

Ihre Kommission hat gegenüber dem Konzept des Bundesrates zur Regelung der Massennutzung zwei Vorbehalte formuliert. Der eine betrifft den Anwendungsbereich der vorgesehenen Vergütungsansprüche: Er soll im Interesse der Allgemeinheit möglichst klein gehalten werden. Insbesondere soll das Vervielfältigen von Werken zum privaten Gebrauch und zu Unterrichtszwecken nicht mit einer Vergütungspflicht belastet werden. Der zweite Vorbehalt Ihrer Kommission betrifft die kollektive Rechtswahrnehmung durch die Verwertungsgesellschaften. Die Einführung der Vergütungsansprüche soll nicht zu einer Verbürokratisierung des Urheberrechts führen bzw. zur Aufblähung eines Verwaltungsapparates, der einen grossen Teil der für die Urheber bestimmten Vergütungen schlucken würde.

Auch diesen beiden Vorbehalten kann beim Überarbeiten der Vorlage Rechnung getragen werden. Der Bundesrat wird sich dabei überlegen, wie er den vom Konventionsrecht gewährten Spielraum zur Einschränkung des Urheberrechts im Bereich der Massennutzung noch besser ausschöpfen kann, wobei mir der Hinweis darauf gestattet sei, dass der Spielraum sehr eng ist. Es besteht die Möglichkeit, die Verwertungsgesellschaften sowohl in ihren Beziehungen zu den Werknutzern als auch zu den Urhebern einer strafferen Bundesaufsicht zu unterstellen.

Die dritte von der Kommission angegebene Stossrichtung zur Überarbeitung der Vorlage betrifft die Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Gesetzes auf Leistungen, die in der Nachbarschaft zum Urheberrecht angesiedelt sind. Zum engeren Kreis dieser sogenannten Nachbarrechte gehört der Schutz der Interpreten, der Tonträgerhersteller und der Sendeunternehmen. Aber auch der Schutz von Computerprogrammen, von Bühnenproduktionen und von Druckerzeugnissen steht in diesem Zusammenhang zur Diskussion. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Der Bundesrat hält diese teils künstlerischen, teils unternehmerischen Leistungen für schutzwürdig und schutzbedürftig. Er befürchtete jedoch, dass der Einbezug der Nachbarrechte und des Leistungsschutzes die Urheberrechtsrevision sowohl in zeitlicher als auch in materieller Hinsicht allzu stark belasten würde.

Seit der Veröffentlichung der Botschaft haben sich indessen auf diesem Gebiet die Prioritäten verändert. Denken Sie nur an den sogenannten Opernhausentscheid des Bundesgerichts vom 2. Oktober 1984, der die Schutzansprüche von Veranstaltern und Interpreten klar verneint hat, oder an die internationale Entwicklung auf dem Gebiet des Schutzes von Computerprogrammen in Richtung Urheberrecht.

Angesichts der veränderten Lage ist der Bundesrat bereit, die Frage des Interpreten- und des Leistungsschutzes im Rahmen der Urheberrechtsrevision zu prüfen. Immerhin ist darauf hinzuweisen, dass diesem Anliegen zumindest teilweise auch bei der Revision des Wettbewerbsrechts Rechnung getragen wird; die Kommissionspräsidentin hat diesen Zusammenhang schon aufgezeigt. So enthält der vom Nationalrat bereits verabschiedete Entwurf zu einem neuen Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb eine Leistungsschutzbestimmung, die zum Beispiel auch Computerprogramme und Mikrochips erfasst. Allerdings ist dies nur ein wettbewerbsrechtlicher Schutz, der im Gegensatz zum Urheberrecht keine Ausschliesslichkeitsrechte begründet, die als solche vertragsfähig wären.

Wie weit ein nachbarrechtlicher Leistungsschutz gehen soll, welche Kategorien von Leistungen schutzberechtigt sein sollen und vor allem, welches Schutzsystem das geeignetste ist, bleibt abzuklären. Auch wenn sich die Kommission dar-

über einig ist, dass das Schutzniveau solcher Leistungen tiefer anzusetzen ist als dasjenige von Werken der Literatur und der Kunst, wird die Beantwortung dieser Frage nicht einfach sein.

Die von der Kommission angegebenen Stossrichtungen zur Überarbeitung der Vorlage zielen einerseits darauf ab, die rechtliche Stellung des Urheberrechts sowohl gegenüber dem sogenannten Werkvermittler als auch gegenüber dem Werknutzer einzudämmen. Andererseits soll aber der Geltungsbereich des Urheberrechts auf den sogenannten Leistungsschutz ausgedehnt werden. Diese doppelte Zielsetzung soll zu einer Angleichung des Urheberrechts an den gewerblichen Rechtsschutz führen. Sie birgt jedoch auch gewisse Gefahren und Widersprüche in sich, auf die ich kurz eingehen möchte.

Fest steht, dass eine mit allzu grosser Akribie betriebene Angleichung des Urheberrechts an den gewerblichen Rechtsschutz die urheberfreundliche Vorlage des Bundesrates ins Gegenteil verwandeln würde. Wenn nämlich das Urheberrecht generell dem finanziellen Risikoträger zugewiesen wird und wegen eines gewissen Unbehagens gegenüber den Verwertungsgesellschaften überhaupt keine Vergütungsansprüche für die neuen Massennutzungen gewährt werden, geht der Urheber mit dieser Revision leer aus. Er wird sich dann mit Wehmut an das Gesetz von 1922 erinnern, mit dem er sich – unterstützt durch die Bundesgerichtspraxis – recht gute Positionen erkämpfen konnte. Der Gesetzgeber könnte diese Bundesgerichtsurteile zugunsten der Urheber mit wenigen Federstrichen zu Pyrrhussiegen machen. Es wird deshalb darauf ankommen, massvolle Korrekturen vorzunehmen, denn ein gewerblicher Rechtsschutz zugunsten der Kulturgüterindustrie ist keine Alternative zum Urheberrecht. Widersprüche ergeben sich namentlich daraus, dass die Kommission einerseits die Einführung eines Interpretenschutzes befürwortet, andererseits den Tätigkeitsbereich der Verwertungsgesellschaften nicht weiter ausdehnen möchte. Dieser Widerspruch lässt sich eigentlich nur dadurch auflösen, dass man den Interpreten nur gewisse Mindestrechte zugesteht. Sowohl aus der Initiative von Frau Nationalrätin Morf zur Einführung eines Ton- und Bildschutzgesetzes als auch aus der Eingabe der Schweizerischen Interpretengesellschaft an Ihre Kommission geht jedoch hervor, dass auch die Interpreten um die Erschliessung der modernen Massennutzungen kämpfen. Sie möchten Vergütungsansprüche für die Verwendung von Ton- und Bildträgern zu Sende- und Aufführungszwecken, und das würde den Aufbau von Verwertungsgesellschaften für die Interpreten voraussetzen.

Sie sehen, dass die verschiedenen Postulate zur Überarbeitung der Vorlage noch recht viel Konfliktstoff enthalten. Auch deshalb hat der Bundesrat gewisse Probleme im Sinne einer Entlastung dieser Vorlage ganz bewusst von der Revision ausgeklammert. Wir schliessen aber nicht aus, dass das Schnüren eines Gesamtpaketes, das auch den Interpreten- und Leistungsschutz enthält, heute mehr Chancen auf Erfolg hat als ein auf das Urheberrecht im engeren Sinn beschränkter Gesetzentwurf.

Meinen Ausführungen über die von der Kommission angegebenen Stossrichtungen zur Überarbeitung der Vorlage und den damit verbundenen Implikationen können Sie entnehmen, dass die Aufgabe für den Bundesrat nicht leicht sein wird. Um nicht zu viel Zeit zu verlieren, werden wir uns bemühen, bereits vor einem entsprechenden Entscheid des Nationalrates gewisse Vorarbeiten zu leisten. Dieses Vorgehen sollte es der Verwaltung ermöglichen, schon zu Beginn des nächsten Jahres mit neuen Vorschlägen an die direkt interessierten Kreise heranzutreten, vorausgesetzt natürlich, dass die Rückweisung an den Bundesrat bis dahin beschlossene Sache ist. Der weitere Fortschritt der Vorarbeiten wird dann entscheidend davon abhängen, ob – und wenn ja, wie rasch – sich die Betroffenen zu einem genügenden Konsens zusammenfinden können. Anschliessend wäre ein Vernehmlassungsverfahren über die überarbeitete Vorlage durchzuführen. Für all diese Vorarbeiten, einschliesslich der Redaktion einer allfälligen Zusatzbotschaft, müssen

im besten Fall anderthalb Jahre veranschlagt werden. Bei einer Rückweisung ist also mit einer Verzögerung der Revision um mindestens zwei Jahre zu rechnen. Das ist eine Zeitspanne, die in Anbetracht der langen Dauer dieser Revision nicht allzu stark ins Gewicht fällt. Es bleibt zu hoffen, dass dadurch ein wirklich positives Ergebnis erzielt werden kann. Am Einsatz und guten Willen sowohl der Verwaltung wie des Departementes und des Bundesrates wird es dabei ganz sicher nicht fehlen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen*

*Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière*

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Kommission (Rückweisung) 31 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

*An den Nationalrat – Au Conseil national*

**Siebente Sitzung – Septième séance**

Dienstag, 10. Juni 1986, Vormittag  
Mardi 10 juin 1986, matin

8.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Bundi

84.064

**Urheberrechtsgesetz****Droit d'auteur. Loi**

Botschaft, Gesetzes- und Beschlussentwurf vom 29. August 1984 (BBl III, 173)

Message, projets de loi et d'arrêté du 29 août 1984 (FF III, 177)

Beschluss des Ständerates vom 3. Oktober 1985

Décision du Conseil des Etats du 3 octobre 1985

**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates  
(Rückweisung an den Bundesrat mit dem Auftrag zu prüfen, wie der Schutz der Produzenten und der verschiedenen Nutzerkreise verbessert werden könnte. Vor allem sei ein differenzierter Leistungsschutz – Interpreten, Computerprogramme usw. – in die Vorlage einzubauen und die Kontrolle der Verwertungsgesellschaften zu verstärken.)

**Antrag Morf**

Rückweisung an den Bundesrat  
.... Kontrolle der Verwertungsgesellschaften zu verstärken. Ausserdem einen Entwurf vorzulegen, wie allenfalls das Interpretenrecht (Ton- und Bildschutz) zusätzlich einzubauen wäre; und in der neuen, vom Ständerat angeregten Fassung des Urheberrechtes auf gar keinen Fall die Stellung der Urheber zu verschlechtern.

**Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats  
(Renvoi au Conseil fédéral avec le mandat d'étudier comment l'on pourrait améliorer la protection des producteurs et des diverses catégories d'utilisateurs d'oeuvres. Il y aurait lieu notamment d'introduire une protection différenciée selon la prestation fournie – interprètes, auteurs de programmes informatiques, etc. – et de renforcer la surveillance exercée sur les sociétés de gestion).

**Proposition Morf**

Renvoi au Conseil fédéral  
.... la surveillance exercée sur les sociétés de gestion. Avec en outre le mandat d'élaborer un projet montrant le cas échéant comment on pourrait intégrer également le droit des interprètes (protection du son et de l'image); dans la nouvelle version du droit d'auteur, élaborée selon le mandat du Conseil des Etats, la position de l'auteur ne devra en aucun cas être affaiblie.

**Dritte Sitzung – Troisième séance**

Mittwoch, 6. März 1991, Vormittag  
 Mercredi 6 mars 1991, matin

08.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Schönenberger

84.064

**Urheberrechtsgesetz**  
**Droit d'auteur. Loi**

Botschaft, Gesetz- und Beschlussentwurf vom 29. August 1984  
 (BBl III 173)  
 Message, projets de loi et d'arrêté du 29 août 1984 (FF III 177)  
 Siehe Jahrgang 1985, Seite 584 – Voir année 1985, page 584  
 Beschluss des Nationalrates vom 10. Juni 1986  
 Décision du Conseil national du 10 juin 1986  
 Neue Botschaft, Gesetz- und Beschlussentwürfe vom 19. Juni 1989  
 (BBl III 477)  
 Nouveaux message, projets de loi et d'arrêté du 19 juin 1989 (FF III 465)

*Antrag der Kommission*

Eintreten

*Proposition de la commission*

Entrer en matière

Frau Meler Josi, Berichterstatterin: Es sind über fünf Jahre her, seitdem wir letztmals über dieses Geschäft berieten. Fast die Hälfte der Ratsmitglieder ist nicht dabei gewesen. Trotzdem möchte ich nicht alles wiederholen, sondern nur folgendes aus der Geschichte dieser Vorlage in Erinnerung rufen: Das URG ist an sich stolze 108 Jahre alt. Seine heutige Fassung stammt zum grössten Teil aus dem Jahre 1922 und zum kleineren aus dem Jahre 1955. Der älteste Vorstoss, mit dem eine Anpassung dieses Gesetzes an die veränderten technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse verlangt wurde, ist rund 35 Jahre alt. Mit seiner Vorlage von 1985 versuchte der Bundesrat, die veränderten Verhältnisse abzufangen. Kollektive und abhängige Werkschöpfer, neue Arten von Werkvermittlungen, neuartige technische Wiedergaben aller Art, von den Fotokopien bis zu den Kassetten, kurz, jede Menge von Massennutzungen harren der Neuregelung. Aber die Vorlage stiess – manche von Ihnen erinnern sich – auf einen vielseitigen Widerstand. Wir traten zwar damals auf die Vorlage ein, wiesen sie aber zurück, und ebenso tat das der Nationalrat nach uns. Wir gaben dem Bundesrat einen Auftrag zur Ueberarbeitung der Vorlage anhand einer Art 10-Punkte-Programm. Zu den Anliegen unserer Liste gehörten damals unter anderem: die Straffung der Vorlage; die Berücksichtigung neuer Anliegen wie der Schutz von Computerprogrammen oder der Schutz ausübender Künstler für ihre Interpretationen; die bessere Kontrolle der Verwertungsgesellschaften; die Einschränkung der Vergütungsansprüche bei Massennutzungen – wie der sogenannte Bibliotheksrapen – oder ganz allgemein mehr Rücksicht auf die Interessen der Arbeitgeber, der Produzenten und der Werknutzer überhaupt. Vor allem verlangten wir, der Bundesrat solle versuchen, die verschiedenen interessierten Gruppen an einen Tisch zu bringen und eine Vorlage des Konsenses mit ihnen zu erarbeiten.

Der Bundesrat ging ans Werk, und die gastliche Atmosphäre im Lohn, die auch noch zu Hilfe genommen wurde, um die disparaten Interessen zu bündeln, schien vorerst Wunder zuwege zu bringen. Aber Wunder dauerten auch in diesem Falle

länger. Kaum war der Kompromiss in der Öffentlichkeit bekannt, begann sich seine Brüchigkeit zu zeigen. Die Urheber kritisierten auf der einen, die Nutzer auf der anderen Seite.

In dieser etwas ungewissen Lage hat sich der Bundesrat offenbar – eingedenk der verfassungsmässigen Grundlage, wonach das Parlament unter Vorbehalt der Volksrechte die oberste Gewalt im Lande hat – einfach an unseren Auftrag erinnert und eine tendenziell nutzerfreundliche Vorlage verabschiedet. Jetzt wurde die Kritik der Gegenseite stark hörbar. Der Tenor lautete etwa: Das neue Urheberrechtsgesetz beraubt die Kulturschaffenden ihres Eigentums und ihrer Rechte!

Die Kommission hat denn auch ihren eigenen seinerzeitigen Auftrag teilweise vergessen und diverse Korrekturen zugunsten der Urheber vorgenommen, wie der Blick auf die Fahne zeigt. Und der Bundesrat wird sich zum Teil über die nicht gerade grosse Folgerichtigkeit des Parlamentes freuen. Schliesslich kommen wir so seinen ursprünglichen Absichten wieder näher. Um uns Gerechtigkeit widerfahren zu lassen: Der Rat – ich habe schon darauf hingewiesen – ist nicht mehr derselbe wie vor fünf Jahren. Wie er allerdings nach den kommenden Herbstwahlen aussehen wird – bis dann wird ja das Gesetz nicht bereinigt sein –, kann nicht vorausgesehen werden. Mit diesen Hinweisen will ich nur zu überlegen geben, dass Gesetze, obwohl auf Dauer angelegt, auch wandelbar und revidierbar sind und bleiben; damit sind sie eben auch verbesserbar.

Formal stellte sich uns die Frage, ob auf die Vorlage neu eingetreten werden müsse, obwohl sie nur zurückgewiesen worden war. Wir haben uns schliesslich auf eine Eintretensabstimmung geeinigt, weil immerhin eine völlig neue Botschaft vor uns liegt; es ist ein verändertes Konzept. Ich schlage Ihnen, Herr Vizepräsident, daher vor, es auch im Plenum so zu halten und über Eintreten auf dieses neue Konzept abstimmen zu lassen, wobei ich Ihnen im Namen der einstimmigen Kommission Eintreten empfehle, dies, nachdem der Bundesrat wie erwähnt unseren Auftrag erfüllt, die neu geforderten Schutzgebiete beim Interpretenschutz und bei den Computerprogrammen aufnahm, die gewünschte Straffung der Vorlage vornahm und übrigens auch die internationale Entwicklung berücksichtigte. Jedenfalls sind wir heute nicht nur in der Lage, sondern meines Erachtens auch verpflichtet, zu Entscheiden vorzustoßen.

Es wird auch uns nicht gelingen, die gegenteiligen Interessen unter einen Hut zu bringen. Es scheint mir leichter, einen Sack voll Flöhe zu hüten, als die Leute bei diesem Gesetz zueinander zu bringen. Die meisten ursprünglichen Ambitionen müssen wir wohl dort fahren lassen, wo wir die kollektive Verwertung zurückdämmen wollen. Sie ist schlicht nicht mehr wegzu-denken aus der heutigen Zeit, im Gegenteil. Wenn wir jetzt noch Zweitnutzungsrechte bei den Interpreten vorsehen, müssen wir sogar Verwertungsgesellschaften für die Interpreten zulassen; deren Kontrolle wird allerdings nötig sein.

Nun zu einigen Schwerpunkten der Kommissionsarbeit: Ihre Kommission hat an vier eintägigen und zwei zweitägigen Sitzungen die Vorlage durchbesprochen. Sie hat vor allem – wie erwähnt – einige Korrekturen zugunsten der Urheber vorgenommen, so etwa durch Einführung einer Leerkassettenabgabe, durch Ausdehnung der Schutzdauer von Werken von 50 auf 70 Jahre oder durch Anerkennung des sogenannten Folgerechtes, wonach jeder Urheber beim Weiterverkauf seiner Werke unter Beteiligung des Kunsthandels oder bei Versteigerungen am Mehrwert prozentual beteiligt wird. Den sogenannten Bibliotheksrapen haben wir abgelehnt; er wird heute mit Einzelantrag neu vorgeschlagen.

Beim Interpretenschutz orientierte sich der Bundesrat am sogenannten Rom-Abkommen. Die Kommission hat die Türe weiter geöffnet als der Bundesrat, indem sie in Artikel 35bis einen Vergütungsanspruch auch für die Verwendung von Ton- und Tonbildträgern vorsah. Wir schützen damit auch die Zweitnutzung, allerdings in einem engen Rahmen. Verschiedene Minderheiten wehren sich gegen diese Konzessionen und werden heute versuchen, die Entscheide zugunsten der Werknutzer zu korrigieren, so besonders beim Folgerecht, bei den Leerkassetten und bei der Schutzdauer.

Wir schlagen Ihnen einhellig vor, die Schiedskommission für

die Tarifaufsicht beizubehalten, statt sie nach Vorlage des Bundesrates dem Bundesamt für geistiges Eigentum zu übertragen. Auch damit kommen wir einem Anliegen der Urheber nach.

Sehr viel zu reden gab und weiterhin zu reden gibt der sogenannte Produzentenartikel 17. Es geht bei diesem Artikel um Werke, bei denen mehrere Urheber unter der Verantwortung und auf Kosten und Risiko eines Produzenten gemeinsam ein Werk schaffen. Hier hat die Kommission einen Kompromiss mit der Verwaltung erarbeitet, der allen Interessen gerecht zu werden versucht. Der Artikel schützt das Bedürfnis des Produzenten, allein über das vom Vertrag betroffene Werk verfügen zu können, schützt andererseits aber den Urheber bezüglich Verwendungen, welche der Vertrag nicht erfasst. Dieser Artikel hat die grössten Diskussionen ausgelöst. Beide Seiten nehmen den Standpunkt ein, also die Produzenten einerseits und die Urheber andererseits, die Beschneidung ihrer Rechte sei eine Verletzung der Eigentumsgarantie. Ich meine, dass die gegenteiligen Auffassungen zeigen, dass wir uns wahrscheinlich, was die optimalste Lösung sein kann, auf der Linie der mittleren Unzufriedenheit bewegen. Dieses Gesetz ist in der Tat ein Akt der Seitlänzerlei. Ich hoffe, es gelingt uns, den Absturz zu vermeiden oder mindestens ins Netz des Kompromisses zu fallen.

Ich beantrage Ihnen in diesem Sinne, auf das Urheberrechtsgesetz einzutreten und den Mehrheitsanträgen zu folgen. Im Zusammenhang werden wir noch das Topographengesetz und den Bundesbeschluss über verschiedene internationale Verträge auf dem Gebiete des Urheberrechtes und der verwandten Schutzrechte sowie eine Petition der Schriftsteller behandeln müssen. In all diesen Fällen beantrage ich Ihnen Eintreten, soweit dies überhaupt zur Diskussion steht, und bei den einzelnen Punkten Zustimmung zur Kommissionsmehrheit.

**M. Cavadini:** L'examen du projet de loi sur le droit d'auteur représente l'aboutissement de travaux longs et difficiles, la présidente de la commission l'a rappelé, et nous ne sommes pas certains qu'il soit terminé.

On a rappelé que les dispositions actuelles dataient de 1922, ce qui est presque émuant, tandis que les premiers projets de révision remontent à 1958. Trente-trois ans de discussions, d'atermoiements, d'affrontements, de compromis acceptés puis rediscutés, enfin refusés! Cette loi évoque pour le législateur le rocher de Sisyphe. On veut simplement espérer que notre Parlement parviendra à une nécessaire entente sur un projet qui ne satisfera entièrement personne, car nous distinguons facilement deux camps presque inconciliables, deux groupes que tout oppose ou presque, deux armées inégales, hétérogènes, mais disposant l'une et l'autre de moyens certains et bruyants, deux clans peu enclins au compromis: ici les auteurs, là les usagers.

Chacun parmi nous a été sensibilisé, par les uns ou les autres, à l'importance des décisions qui nous incombent; le moins qu'on puisse dire est que la synthèse est difficile. Pour les auteurs, le projet fédéral du 19 juin 1989 doit être condamné. Nous citons ici les auteurs: «C'est un texte dérisoire, érigeant la spoliation en principe et qui fait de la Suisse un pays sous-développé. Le projet proposé bafoue les droits les plus élémentaires des créateurs». Cela manque un peu de nuances, mais le propos est clair. Tout autre son de cloche chez les usagers des droits d'auteur qui nous écrivent: «Les propositions de la commission s'écartent notablement du projet équilibré sorti de la procédure de consultation et privilégient de façon flagrante les intérêts des sociétés de gestion et des syndicats». On nous prie de nous détourner des «solutions extrémistes» (c'est dans le texte) que la commission a retenues. On ne dessinera donc pas facilement le chemin commun aux uns et aux autres.

Mais enfin, quel est l'enjeu? Le droit de l'auteur à voir son oeuvre reconnue et honorée alors qu'à l'évidence l'usager de cette oeuvre ne souhaitera pas en supporter les conséquences financières si ce n'est dans une mesure très légère? Pour nous, un autre principe est en jeu, celui d'une politique culturelle que nous entendons promouvoir. Et nous ne saurions

suivre le Conseil fédéral lorsqu'il pense d'abord – il le dit dans le message – soutenir l'artiste par des aides financières qui lui paraissent plus utiles que la reconnaissance de ses droits. C'est une conception d'assistance publique que nous ne partageons pas. Nous voulons au contraire que le créateur soit honoré par le produit de son oeuvre et non pas prioritairement par l'obole officielle. Cette question est loin d'être secondaire et nous insistons sur sa prise en considération.

La chronologie du projet est révélatrice des obstacles rencontrés. En 1958 donc, le Département fédéral de justice et police propose l'entrée en matière sur une révision complète de la loi. Il était temps. En 1922, le cinéma balbutiait, on ne parlait ni de magnétoscope ni d'enregistreur, encore moins de télévision ou de photocopieuse, et c'est en 1963 qu'une commission d'experts se réunit. Le premier avant-projet voit le jour en 1971, une deuxième commission d'experts est nommée en 1972, deuxième avant-projet en 1974 une longue réflexion s'ensuit, nourrit de nouvelles propositions et de sourdes oppositions. Le projet de 1984 est renvoyé par les Chambres à son auteur qui convoque une troisième commission d'experts et 1987 voit naître un troisième projet que le Conseil fédéral bouleverse profondément pour nous offrir une quatrième version.

La tragédie classique compte cinq actes, mais on le sait, c'est au quatrième acte qu'intervient le dénouement du drame; nous y voici. Nous devons assurément entrer en matière, mais sur quel projet? Celui du groupe d'experts ou celui du Conseil fédéral, celui que reconnaissent les auteurs ou celui que veulent les usagers? Vaste problème et petits calculs. Notre commission, dans sa majorité, a souhaité reconnaître les droits du créateur tout en ménageant raisonnablement l'usager. La formulation de nos propositions ne provoquent ni l'enthousiasme des auteurs qui ont déjà demandé le renvoi du projet, ni la joie des usagers qui jouent avec la perspective d'un éventuel référendum. Nous vous proposons une voie médiane que nous croyons sage. Nous ne pouvions suivre la dernière version du Conseil fédéral qui, selon le président de la troisième commission d'experts, le professeur Dessemontet, sacrifiait l'idée même que le droit d'auteur est un droit de propriété intellectuelle opposable à tous. Je le cite: «Les droits moraux des architectes sont oubliés, plus de droits d'exposition en faveur de peintres, de sculpteurs et de photographes, plus de droits d'accès à l'oeuvre plastique avant sa démolition ni de droits de rachat, naturellement aucun droit de suite». Les interprètes ne reçoivent aucun droit pécuniaire pour l'utilisation de leurs prestations.

Au sein des Etats partie à la Convention de Rome, la Suisse se rangera ainsi à côté de Monaco et du Luxembourg plutôt que de la France et de l'Allemagne. Ce n'est pas déshonorant d'être à côté de Monaco et du Luxembourg, mais ce n'est pas raisonnable.

Sans retenir toutes les propositions de la troisième commission, nous avons repris plusieurs dispositions essentielles: le droit de l'auteur d'accéder à l'oeuvre et de l'exposer, la protection en cas de destruction, le droit de suite qui est contesté par une minorité de notre commission, la rémunération pour l'usage privé par le biais d'une redevance sur le support. Nous avons prolongé la durée de la protection de 50 à 70 ans, nous proposons la constitution d'une commission arbitrale fédérale pour la gestion de droits d'auteur, et nous demandons que des tarifs préférentiels soient appliqués pour l'utilisation d'oeuvres à des fins pédagogiques.

Le résultat de ce travail ne donnera satisfaction entière et complète à personne, mais il a le mérite d'équilibrer les droits des uns et la protection des autres. Nous vous demandons donc d'entrer en matière sur ce projet.

**M. Cottier:** La version du Conseil fédéral et celle de la commission, dans sa majorité au moins, se distinguent par des conceptions opposées dans leur essence même. Pour le Conseil fédéral, les exigences matérielles des auteurs, créateurs et artistes doivent être satisfaites par des subventions et par une aide substantielle et augmentée des pouvoirs publics. En revanche, la commission prévoit la perception de redevances auprès des consommateurs afin de permettre aux artistes

et créateurs d'oeuvres culturelles de recevoir, en fonction de leurs prestations, ce qui leur est dû et de participer ainsi économiquement au succès de leurs oeuvres.

Cette dernière conception, telle qu'elle ressort de la version de la commission, correspond mieux à notre système économique et à la notion de propriété privée. L'oeuvre culturelle, un produit de l'esprit de l'auteur, lui est intimement liée. Le droit de décider de la divulgation et de l'utilisation de l'oeuvre reviendra ainsi exclusivement à l'artiste. Les conséquences économiques dont les auteurs doivent bénéficier émanent de ce droit.

Pendant, la multiplication des techniques de reproduction et l'industrialisation de la création artistique rendent les intérêts et prétentions des artistes illusoires. Les utilisations massives d'oeuvres artistiques, grâce à ces copies et des enregistrements de disques, de concerts ou de films, sont incontrôlables et se font, selon la version du Conseil fédéral, sans rémunération. Son projet ne prévoit aucun moyen permettant aux auteurs de faire exécuter leurs prestations, ce qui équivaut pratiquement à les déposséder de leurs droits et à se faire spolieur.

Pourtant, la notion du droit de la propriété dans notre économie de marché devrait nous inciter à reconnaître au créateur d'une oeuvre une juste rémunération à prélever sur les copies ou les moyens de reproduction. Le projet du Conseil fédéral ne l'a pas fait. La copie de la loi était dès lors à revoir.

Les modifications apportées par la commission ne sont en rien excessives, elles sont déjà appliquées par de nombreux pays européens. La valeur immatérielle et matérielle de l'oeuvre artistique n'en sera que renforcée et l'activité culturelle trouvera ainsi dans notre société sa véritable place.

Je vous invite à voter le projet revu par la commission et à soutenir, là où nous sommes en présence de propositions de minorité, la majorité de la commission.

**Onken:** Im Urheberrecht spiegelt sich der Umgang einer Gesellschaft mit ihren Künstlern und Kulturschaffenden. «Sage mir, wie du dein Urheberrecht gestaltet hast, und ich sage dir, wie du es mit der Anerkennung und der Wertschätzung deiner Kulturschaffenden hältst.» Denn am Urheberrecht sind die Stellung abzulesen, die wir den Kulturschaffenden einräumen, die Entfaltungsmöglichkeiten, die wir ihnen gewähren, der Schutz, den wir ihren Schöpfungen angedeihen lassen. Mit diesem Gesetz setzen wir entscheidende Leitplanken für das, was ich den Kulturplatz Schweiz nennen möchte: für seine künstlerische Freiheit und seine Vielgestaltigkeit, für seine schöpferische Unruhe und seinen geistigen Reichtum, für seine Kreativität, derer unser Land und unsere Gesellschaft so sehr, so dringend bedürfen. Es bedarf ihrer der Kultur selbst und ihres sinnstiftenden Beitrages willen, aber auch – so nebenbei gesagt – um des ausstrahlenden Denkplatzes Schweiz willen, gar um des Forschungsplatzes willen, denn die hängen ebenfalls mit einem weltoffenen, pulsierenden Kulturplatz zusammen. Und wer immer die heute schon fast unvermeidliche neudeutsche Vokabel von den Human resources im Mund führt, der muss sich sagen lassen, dass es in einem modernen Urheberrecht letztlich auch darum geht, um die Ermöglichung, die Begünstigung, die Entfaltung des Schöpferischen. Diese originäre Werteschöpfung ist immer die Arbeit von Individuen, von Menschen, die – in welcher künstlerischen Gattung auch immer – ihre tiefste Persönlichkeit zum Ausdruck bringen, also etwas Einzigartiges und Unverwechselbares gestalten, etwas Verletzliches auch, das unseres besonderen Schutzes bedarf.

Der Gesetzentwurf des Bundesrates hat diese Eigenheit der schöpferischen Leistung und ihre Bedeutung für unser Land meines Erachtens zu wenig erkannt. Jedenfalls hat er das geistige und künstlerische Eigentum zu wenig in den Mittelpunkt der Vorlage gerückt. Er hat seine eigene Expertenkommission, die nach ausgewogeneren Lösungen gesucht hat, desavouiert und ist auf eine Linie eingeschwenkt, die die Kulturschaffenden schliesslich nicht mehr vom Urheberrecht oder gar von Urheberrechtsschutz sprechen liess, sondern schlicht – und meines Erachtens zu Recht – von einer kalten Enteignung.

Es bleibt das unergründliche Geheimnis des Bundesrates und seiner Berater, wie es zu diesem Richtungswechsel, zu dieser Kehrtwendung gekommen ist. Auf den Rückweisungsantrag des Parlamentes kann er sich jedenfalls kaum berufen. Denn so war das damals nicht gemeint, dass nun plötzlich die Produzenten und die Nutzer derart einseitig-krass in den Vordergrund gestellt werden. Diese Geister haben wir nicht gerufen. Der Bundesrat ist vielmehr Einflüsterern gefolgt, in deren krunder Sprache sich der sogenannte Paradigmawechsel im Urheberrecht folgendermassen liest – ich zitiere aus der wissenschaftlichen Arbeit eines massgebenden Experten –: «Ohne Zweifel lebt der einzelne Künstler weiter.» Man könnte maliziös hinzufügen: Hörst, hörst! «Ohne Zweifel lebt der einzelne Künstler weiter. Er ist aber nicht mehr Regelfall. Das Urheberrecht hat seinen Heiligenschein verloren. Es hat sich zum Recht der industriellen Produktion gewandelt. In der industriellen Produktion ist es der Produzent, der das Eigentum an seinen Produkten hat. Er trägt das Risiko, er finanziert die Investition und bearbeitet den Markt. Die Produkte tragen seinen Namen. Es sind keine persönlichen Schöpfungen, sondern Ergebnisse eines anonymen betrieblichen Prozesses.»

Beim Werkschaffen im Arbeitsverhältnis, auch bei den Rechten am Kollektivwerk ist der Bundesrat dieser geradezu hybriden Konzeption gefolgt, nach der es kaum mehr persönliche Schöpfungen gibt, sondern nur noch anonyme betriebliche Prozesse, in denen die individuelle Eigenleistung sozusagen erlischt und die Autoren und Interpreten, entmündigt und enteignet, in einer grauen Masse kultureller Fließbandarbeiter verschwinden. Das ist hart gesagt, aber es entspricht den harten Tatsachen, bei denen die Urheber nichts zu lachen haben. Die Kommission hat bei der Beratung dieses Gesetzes – die Kommissionspräsidentin hat das ausgeführt – viel bewegt, viel korrigiert, viel wieder ins Lot gerückt. Ich möchte an dieser Stelle der Präsidentin für ihre umsichtige Leitung meinen Dank sagen, aber auch den Beratern des Bundesamtes für geistiges Eigentum, die uns in vielen Bereichen behilflich waren. Ich bin froh darüber, dass wir einige Korrekturen anbringen konnten. Aber gerade in diesem sehr exponierten, heiklen Bereich hat man nur Retouchen angebracht, die nicht genügen. Ich bin deshalb froh darüber, dass Frau Kollegin Simmen und die Kollegen Rhinow und Zimmerli diese Probleme mit ihren Anträgen noch einmal zur Diskussion stellen, damit wir gründlich darüber diskutieren können.

Neben diesen mehr persönlichkeitsrechtlichen Aspekten gibt es einen zweiten Problembereich, bei dem der Bundesrat meines Erachtens im Grundsätzlichen falsch liegt. Das ist, generell gesagt, der Bereich der Vergütungen, der Entschädigung der Urheber für ihre Leistung. Das Urheberrecht hat ja diese doppelte Zielsetzung des Schutzes der Werke einerseits und der Entschädigung für die Leistung der Urheber andererseits. Der Schutz des geistigen und künstlerischen Schaffens bedeutet, dass Werke nicht verfälscht und verschandelt, nicht entstellt oder missbraucht werden dürfen. Die vermögensrechtlichen Befugnisse andererseits ergeben sich aus dem Recht des Urhebers, einen Nutzen aus der wirtschaftlichen Verwertung seiner Werke zu ziehen. Die Kulturschaffenden leben ja nicht vom Geist, nicht vom Ruhm allein. In einem berühmt gewordenen Bonmot hat Beaumarchais einmal ausgerufen: «On a raison, la gloire est attrayante, mais on oublie que pour en jouir seulement une année, la nature nous condamne à dîner 365 fois.» Ich weiss nicht, wie sehr der Bundesrat an diese elementare Tatsache gedacht hat. Er hat ihr leider im Gesetz nicht durchgehend das Gewicht gegeben, das sie braucht. Er hat nicht überall herausgestellt, dass die Kulturschaffenden – seien sie nun Autoren oder Interpreten – die Früchte ihrer Arbeit, ihrer wachsenden Bekanntheit, des Erfolges ihrer Werke ernten können müssen, um aus dieser Leistung unmittelbar zu einem entsprechenden Einkommen zu gelangen. Ganz im Gegenteil, an manchen Orten hat der Bundesrat es in seiner Vorlage erschwert oder unterbunden oder gar nicht erst vorgesehen, dass da ein solches Entgelt fliessen kann, oder er drückt die Nutzniessung auf ein vergleichsweise bescheidenes Niveau. Wenn da ringsum schamlose Profiteure ihre Hand aufhalten würden, wollte ich ja nichts sagen. Aber das ist überhaupt nicht der Fall. Die Künstler und die Kulturschaffenden sind in

diesem wohlhabenden Land nicht auf Rosen gebettet. Wie viele können von ihrer künstlerischen, schöpferischen Tätigkeit wirklich leben? Es sind nur ganz wenige. Und wenn sie es tun, wie leben sie? Sie leben höchst bescheiden, die meisten jedenfalls, viele hart am Existenzminimum. Ich will das nicht dramatisieren. Es ist einfach so. Ich habe selbst Einblick in diese Szene. Wir zwingen sie, einen Zweitberuf zu ergreifen oder einem Nebenverdienst nachzugehen. Man könnte etwa einwenden: Na und, was ist daran so schlimm? Schlimm daran ist, dass die Kreativität dadurch aufgerieben wird, verlorengelht. Schlimm ist, dass schöpferische Kräfte verschwendet werden. Können wir uns das wirklich leisten? Die Frage stellen heisst sie auch beantworten.

Und schliesslich: Was ist das für eine Kulturpolitik, die Künstler bei der unmittelbaren Vergütung für ihr Schaffen, für die Nutzung ihrer Werke eher kurz hält und sie andererseits auf die Füllhörner der Kulturförderung vertröstet, die – wir wissen es alle – so reichlich ja nun auch nicht ausgeschüttet werden? Ich meine, es ist eine inkonsistente, fast ein wenig zynische Politik. Wenn Kulturförderung – wie immer wieder betont wird – subsidiär sein soll, dann bitte schön auch in dem Sinne, dass wir den Künstlern zunächst einmal zugestehen, worauf sie ein Anrecht haben, nämlich auf die Früchte ihrer Arbeit, und dass wir dieses ihnen zustehende Einkommen dann allenfalls noch ergänzen. Das würde mehr Sinn machen.

Die Kommission hat auch in dieser Hinsicht da und dort eingelenkt. Sie hat die Leerkassettenabgabe aufgenommen, das Folgerecht im Gesetz verankert, eine Entschädigung beim Verleih gegen Entgelt vorgesehen. Aber sie lehnte andererseits die Bibliothekenabgabe ab, sie schränkte die Interpretrechte unzulässig ein, sie plafonierte die Entschädigung der Urheberinnen und Urheber auf zehn Prozent. Das alles ist und bleibt für mich unverstänlich; es widerspricht teilweise sogar den staatsvertraglichen Verpflichtungen und darf also so ohnehin nicht hingenommen werden.

Ein Letztes: Europa ruft, Europa verpflichtet! Nicht bloss bei der Telekommunikation, bei der hier im Saale munter an der Deregulierungsschraube gedreht und da ein Grunddienst für Private geöffnet, dort ein Monopöchen geknackt wurde. Europa verpflichtet nun auch hier, und das Urheberrecht ist für wahr nicht weniger international verflochten und grenzüberschreitend in der medialen Ausstrahlung, in den Verbreitungsmöglichkeiten der heutigen Technologien, als es der Fernmeldebereich war.

Wir tun also gut daran, auch dieses Gesetz europatauglich oder europaverträglich zu machen und uns auszurichten auf gewisse Grundsätze des freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs, die auch für das Urheberrecht verbindlich und anwendbar erklärt worden sind, sowie auf die wegweisenden Richtlinienentwürfe der Kommission, die nach Annahme durch den Rat ohne Zweifel dem *Acquis communautaire* zugechnet werden.

Mit diesen kritischen Bemerkungen, die zugleich ein Appell an Ihre Bereitschaft zum Handeln sind, bin ich für das Eintreten auf diese Vorlage und für ihre Ergänzung.

**Rhinow:** Man könnte versucht sein, ein Produkt, das einen dreissigjährigen Werdegang hinter sich hat, als ausgereift zu bezeichnen. Bei einem Bordeaux-Wein mit gutem Jahrgang würde man jedenfalls nicht zögern. Doch offenbart sich anhand dieses Gesetzes auf ebenso offenkundige wie schicksalhafte Weise der Unterschied von Wein und Politik. Der Entwurf des Bundesrates zum Urheberrechtsgesetz ist – ich hoffe sagen zu dürfen: war – mehr als enttäuschend, einmal, weil dieser den beinahe einstimmigen Entwurf der Expertenkommission, der alle interessierten Kreise angehört hatten, kräftig und einseitig umkrepelte, offenbar, weil er sich – das wäre an sich zu loben – eng, wahrscheinlich zu eng an die früheren Beschlüsse des Parlamentes hielt, und vielleicht auch, weil er sich vom aufgefahrenen Geschütz im Vernehmlassungsverfahren über alle Massen beeindruckten liess. Vor allem aber erscheint unannehmbar, wie die Rechte der Urheber und Urheberinnen – und damit das geistige Eigentum als solches – beschnitten und zurückgestutzt wurden.

Der Bundesrat wird freilich diese Kritik nicht allzu schwerneh-

men, weil sie letztlich seiner früheren Haltung von 1984 nahekommt und – man darf fast sagen – im Nachgang seine Weisheit bestätigt.

Die Kommission hat zugunsten der Urheberseite gewichtige Korrekturen vorgenommen. Dies ist in den vorherigen Voten mehrfach erwähnt worden. Ich begrüsse diese Änderungen. Ich erwähne kurz als wichtigste Beispiele das Folgerecht, die Verlängerung der Schutzdauer, die Leerkassettenabgabe, die Wiederbelebung der Schiedskommission. Hinter diese Verbesserungen, die zum Teil auch fällige und notwendige Anpassungen an internationale Abkommen darstellen, sollten wir unter keinen Umständen zurückfallen. Ich bitte Sie deshalb, entsprechende in diese Richtung zielende Minderheitsanträge abzulehnen.

Trotz der genannten Verbesserungen enthält das Gesetz immer noch Regelungen, die mich nicht befriedigen können. Es betrifft dies das Werkschaffen im Arbeitsverhältnis, die Rechte am Kollektivwerk, die Preiskontrolle bei den Tarifen, die sogenannte 10-Prozent-Klausel. Hier scheinen mir die Interessen der Nutzer eindeutig über diejenigen der Urheber gestellt zu sein. Ich habe deshalb bei Artikel 17 einen Minderheitsantrag eingereicht und bin froh, dass ein entsprechender Antrag von Herrn Zimmerli in dieselbe Richtung zielt. Leider war ich an der letzten Sitzung der Kommission nicht anwesend, sonst hätten Sie diesen Antrag auf der Fahne als Minderheitsantrag vorgefunden.

Es gilt bei diesem Gesetz zu beachten, dass es um Fragen der Anerkennung und Ausgestaltung der Eigentumsrechte geht, zwar nicht des Eigentums an Sachen, sondern an Werken der Literatur und Kunst. Ich bitte alle diejenigen unter uns, welche sich mit Recht für den Schutz des Eigentums einsetzen, auch hier, wenn es um Geist und nicht um Materie geht, mitzuhelfen, das Eigentum zu garantieren und es nicht zum Spielball einer ungehemmten Nutzung durch andere verkommen zu lassen. Gewiss verkenne ich nicht, dass auch dieses geistige Eigentum Schranken kennt, dass es darum gehen muss, die auf dem Spiel stehenden Interessen aller beteiligten Partner von der Schöpfung bis zur Nutzung anzuerkennen, zu gewichten und zu einem Ausgleich zu bringen. Es gilt letztlich, gerade von einem freiheitlichen, liberalen Standpunkt aus, schöpferisches Tun rechtlich zu schützen, auch – oder gerade dann – wenn hinter diesen Eigentumsinteressen nicht der gleiche politische oder wirtschaftliche Druck steht, wie er vielleicht hinter den Nutzerinteressen stehen mag.

Im Grünbuch über Urheberrechte der EG aus dem Jahre 1988 – ich möchte das gerne zitieren, weil mein Vorredner die Deregulierungsbemühungen beim Fernmelderecht erwähnt hat; ich habe mich dort für die europataugliche Lösung eingesetzt, ich tue es auch hier, Herr Kollege Onken – heisst es: «Die geistige und künstlerische Kreativität ist ein kostbares Gut. Sie ist die Quelle der kulturellen Identität Europas und jedes einzelnen Staates. Für das wirtschaftliche Wohlergehen und die Stellung Europas in der Welt ist sie unverzichtbar. Dieses schöpferische Wirken muss geschützt werden; es muss mehr Anerkennung erhalten und stärker gefördert werden.» Damit nicht der Vorwurf aufkommen könnte, man habe nun die Tendenz, sich zu eng auf Europa zu konzentrieren, schliesse ich mit dem Zitat aus Artikel 27 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948: «Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz der moralischen und materiellen Interessen, die sich aus jeder wissenschaftlichen, literarischen oder künstlerischen Produktion ergeben, deren Urheber er ist.»

In diesem Sinne unterstütze ich das Eintreten.

**Jagmetti:** Vor fünfzehn Jahren haben wir den ersten Entwurf des Bundesrates nicht aus einem diffusen Gefühl der Unsicherheit oder der Unzufriedenheit zurückgewiesen, sondern nachdem wir uns mit dem Fragenkreis auseinandergesetzt hatten. Der Beschluss war begleitet von Anträgen und Aufträgen an den Bundesrat, wie er den Entwurf überarbeiten sollte, damit er in unserem Rat Zustimmung finden könnte. Meine eigene Haltung habe ich damals in einem 9-Punkte-Programm zusammengefasst, das, wie in der Botschaft steht, die Ueberarbeitung beeinflusst hat.

Es ist Zeit, Bilanz zu ziehen. Es geht nicht darum, jetzt einfach neu anzufangen, sondern zu fragen, ob das, was von Rat und Kommission gewünscht worden war, in die Tat umgesetzt worden ist.

1. Mein Wunsch ging dahin, die Standpunkte einander anzunähern. Das schien gelungen zu sein im Entwurf der III. Expertenkommission. Die Weiterbearbeitung hat dann gezeigt – oder vielleicht dazu geführt –, dass der Graben wieder aufgebrochen und sogar breiter geworden ist. Das müssen wir hinnehmen und müssen nun versuchen, eine gesetzliche Ordnung zu finden, die sich nicht auf einen gemeinsamen Konsens der Beteiligten stützen kann, sondern eine gerechte Lösung darstellt für diesen sehr heiklen Problemkreis.

2. Beim Realitätsbezug glaube ich, dass wir einen Fortschritt gemacht haben und das Gesetz nicht nur für jene, die sich in der Kommission eingehend damit befasst haben, sondern für einen grösseren Kreis – vor allem für die Interessierten – zugänglich und verständlich ist. Ich habe noch einige Probleme in dieser Beziehung beim Wiedergaberecht, wo die getroffene Lösung etwas verkaulert ist und nicht so selbstverständlich auf dem Tisch liegt; vielleicht lässt sich das im Laufe der Beratung bereinigen. Jedenfalls ist es nicht ein zentrales Anliegen.

3. Dieser Punkt war wohl der heikelste. Ich habe dort den Wunsch geäußert, dass die Wiedergabe nicht übermässig erschwert werden soll. Heikel ist dieser Punkt deshalb, weil wir dort den Gegensatz Urheber/Nutzer verlassen und das Interesse der Öffentlichkeit am Zugang zum Kulturgut aufnehmen. Auch dieses Interesse dürfen wir nicht gering schätzen. Wir müssen einen Weg suchen, der uns erlaubt, den Zugang zum Kulturgut zu ermöglichen, ohne die berechtigten Ansprüche der Urheber, aber auch nicht die Rechte der Eigentümer des Werkes auf die Seite zu schieben. Da sind im Entwurf des Bundesrates und in der Kommission Lösungen entwickelt worden, die dem doppelten Anliegen – einerseits des Urhebers und andererseits der Öffentlichkeit des Zugangs zum Kulturgut – Rechnung tragen.

4. Anzustreben ist die Persönlichkeitsnähe. Es sollten nicht die Organisationen im Vordergrund stehen, sondern die Menschen, die Urheber, die Interpreten und die anderen Beteiligten. Der Entwurf des Bundesrates schafft diese Persönlichkeitsnähe besser als der erste, das möchte ich deutlich anerkennen. Dazu trägt Artikel 1 bei, wo die Subjekte ausdrücklich genannt werden, die Urheber und – von ihnen ist heute noch etwas wenig die Rede gewesen – die Interpreten. Ich freue mich darüber und möchte empfehlen, dass wir in der ganzen Beratung, wenn es um die Details geht, nicht vergessen, dass wir diese Persönlichkeitsnähe achten und in den Vordergrund stellen.

5. Gewünscht wurde der Einbezug des Interpretenschutzes. Dieser Interpretenschutz hat seinen Platz im Gesetz schon nach dem Entwurf des Bundesrates gefunden. Er ist verstärkt worden mit Artikel 35bis, den die Kommission aufgenommen hat. Ich glaube, wir sind auf dem richtigen Weg. Ich möchte mich nicht in der Eintretensdebatte in aller Ausführlichkeit dazu äussern, denn wir haben Gelegenheit, in Artikel 34ff. das Problem aufzunehmen.

6. Der Einbezug der elektronischen Datenverarbeitung war ein weiteres Anliegen. Die Programme haben ihren Schutz im Gesetz gefunden. Der Topographieschutz soll Gegenstand eines besonderen Gesetzes bilden. Vielleicht teilen Sie meine Auffassung, dass wir von der Redaktionskommission noch gerne einen anderen Titel zu diesem Gesetz hätten, weil in unserem gewöhnlichen Sprachgebrauch Topographie doch etwas anderes heisst als diese Zusammenfassung verschiedener Halbleitersysteme zu einem ganzen. Jedenfalls ist wichtig, dass die EDV richtig einbezogen ist, die Software im Gesetz, die Topographien – um diesen Ausdruck zu verwenden – in einem anderen.

7. Ich wünschte die Gestaltungsfreiheit der Beteiligten, dass keine zu starre gesetzliche Ordnung aufgestellt wird, sondern dass die Beteiligten ein Gestaltungsrecht bewahren. Das ist realisiert worden, indem an vielen Orten der Vorbehalt einer abweichenden vertraglichen Regelung ausdrücklich im Gesetz enthalten ist. Ob man es so macht, dass man eine gesetzliche Ordnung aufstellt und den Vorbehalt des Vertrages ein-

baut, oder ob man direkt auf den Vertrag verweisen soll, wie es jetzt verschiedene Anträge zum Gegenstand haben, darüber kann man diskutieren. Wesentlich ist jedenfalls, dass Platz für die gestalterische Freiheit im Vertrag bleibt. Ich glaube, wir sind da einen guten Schritt vorangekommen.

8. Der Wunsch nach einem verbesserten systematischen Aufbau des Gesetzes hat seinen Niederschlag im Entwurf gefunden. Ich möchte das nicht im Detail ausführen, aber anerkennend festhalten, dass wir hier bessere Grundlagen haben als in der ersten Fassung und damit einen Weg gefunden haben.

9. Der Bezug zum Datenschutz ist nicht berücksichtigt worden. Ich habe allerdings Verständnis dafür, weil dieser Bezug nicht ganz einfach erkennbar ist. Das war ein bisschen Zukunftsprojektion, mit der wir uns vielleicht später einmal auseinandersetzen müssten, die Frage nämlich, ob der Datenschutz nicht mit dem Urheberrecht zusammengekoppelt werden muss, weil sich aus der elektronischen Verarbeitung die Probleme neu und anders stellen, als sie sich bisher stellten. Ich überlasse das aber einer späteren Ordnung, weil das im heutigen Stadium noch nicht ganz klar ist.

Damit habe ich ein relativ positives Bild dieses Entwurfs gezeichnet. Ich meine den Entwurf, den der Bundesrat uns vorlegt, mit den Änderungen der Kommission. Ich trage die Vorlage mit, weil wir vom Bundesrat eine Antwort auf unsere Wünsche gefunden haben, die vor fünfzehn Jahren geäußert worden sind. Wir haben den Entwurf freilich – das möchte ich unterstreichen – im Interesse eines besseren Schutzes der Urheber, also jener, die die Werke schaffen, jener, die an der Quelle dieser Werke sind, geändert und den Schutz verstärkt. Wir sind damit viel näher an den Entwurf der III. Expertenkommission gegangen, als es der Bundesrat beabsichtigt hatte. Das entsprach aber dem damals geäußerten Wunsch. In diesem Sinne bitte ich Sie, den Anträgen der Mehrheit zu folgen, wenn wir den Entwurf im einzelnen beraten.

Danloth: In der helvetischen Politik gilt es als eine erprobte Faustregel, dass ein Gesetz dann als ausgewogen und gut bezeichnet werden kann, wenn es bei allen Betroffenen eine mittlere Unzufriedenheit auslöst. Dem Urheberrechtsgesetz – auch in der Fassung unserer Kommission – muss folgerichtig sogar die Note «ausgezeichnet» erteilt werden, denn die Unzufriedenheit und die Kritik ertönen aus den gegensätzlichen, zum Teil unversöhnlichen Lagern nach wie vor recht massiv. Lesen Sie die Eingaben der Urheber, lesen Sie die Eingabe der SRG, lesen Sie die Eingaben des Dachverbandes der Urheberrechtsschutz usw.

Die Rückweisung der Vorlage vor sechs Jahren erfolgte zwar mit der Vorgabe, die Nutzerkreise an einem Werk besser zu schützen und einen differenzierten Leistungsschutz anzustreben. Es ist müssig, lange zu streiten, wer von den gesteckten Zielen inzwischen mehr abgewichen ist, die III. Expertenkommission, der Bundesrat oder neuestens unsere Kommission. Ich bin sogar der Meinung, dass unser Rat hier und jetzt völlig frei ist, den ihm gutschneidenden Interessenausgleich neu vorzunehmen. Früheren parlamentarischen Auflagen kommt die Eigenschaft von Entscheidungshilfen zu, nicht mehr und nicht weniger.

Persönlich bin ich überzeugt, dass die Kommission bestrebt war, den Werken der Kultur und der Leistung der Kulturschaffenden grösseres Gewicht beizumessen, wie es Herr Onken zutreffend umschrieben hat. Ich beurteile das Resultat also positiver. Ich bin skeptisch, ob uns die Behandlung der zahlreichen, heute auf das Pult geflatterten Einzelanträge, die meistens der Kommission nicht vorlagen, weiterhilft oder ob sie nicht vielmehr zu einer uferlosen Diskussion führen. Persönlich meine ich, sie sollten im Zweitrat näher und seriöser geprüft werden können.

Es ist schwierig wie bei kaum einem anderen Erlass, alle legitimen Interessen an einem Werk aus geistiger Schöpfung auf einen vertretbaren Nenner zu bringen. Das dürfte im Charakter der hier zu regelnden Materie liegen. Materielle Güter sind fassbar, zählbar und objektiv bewertbar. Anders verhält es sich mit der geistigen Schöpfung. Der Dichter, der Schriftsteller, der Komponist, der Musiker, der Maler, der Architekt, sie alle

bringen ihre ganze Persönlichkeit, ihr Innerstes zum Ausdruck, individuell, unverwechselbar und unaustauschbar.

Oft auch ist die Werkschöpfung noch gar nicht abgeschlossen. Beispielsweise kommt die Aussagekraft eines musikalischen Werkes nur und erst mit der perfekten Interpretation, die sehr unterschiedlich sein kann, zum Ausdruck. Die modernen Ton- und Bildreproduktionsmethoden lassen wertvolle Kulturschöpfungen zu Massenkonsumentikeln werden, ohne dass von vornherein ersichtlich ist, was nun zum geistigen Eigentum des Urhebers gehört, ob und inwieweit auch der Interpret zur Werkschöpfung beiträgt.

Wir müssen uns der Unterschiede zum materiellen Eigentum bewusst sein. Es scheint mir indessen – Herr Kollege Rhinow wies bereits darauf hin –, dass auch der Respekt vor dem geistigen Eigentum, der kulturellen Leistung in unserer modernen Konsum- und Dienstleistungsgesellschaft abhanden gekommen ist. Der Respekt vor fremdem Gut und Besitz ist trotz oder vielleicht gerade wegen unseres hohen Wohlstandes nicht gewachsen, im Gegenteil. Man betrachte einmal die ständig ansteigenden Kriminalitätskurven bei Eigentumsdelikten.

Wenn es auch angehen mag, dass das Fotokopieren zum persönlichen Zweck ohne grosse Formalitäten und ohne Gebührenverrechnung, wie auch wir es hier handhaben, toleriert werden soll, sind die heutigen Praktiken mit massenweiser Reproduktion doch nicht unbedenklich. Die Ueberfülle von fotokopierten Unterrichtsunterlagen beispielsweise, die in vielen Schulstuben die traditionellen Schulbücher verdrängen, spricht hierfür eine deutliche Sprache.

Oder ein anderes Beispiel: Ist es korrekt, wenn heute Leerkassetten für Ton und Bild es ermöglichen, dass wir ohne jede Entschädigung an den Urheber und Interpreten ein Werk konsumieren können? Die Aufnahme von Sendungen auf Videokassetten übersteigt heute die bespielten Tonträger.

Ich glaube, dass wir bei der Leerkassettenabgabe, bei den Zweitnutzungsrechten usw. den Urhebern bzw. den Interpreten einen gerechten Anteil am wirtschaftlichen Erlös schuldig sind, und die Kommission möchte ihnen diesen auch geben. Wir wollen zwar nicht einen Formulkrieg heraufbeschwören. Es sollen möglichst zweckmässige Lösungen gefunden werden, und hier braucht es die Beschränkung auf allen Seiten. Die Suisa und wie die Verwertungsgesellschaften alle heissen sollen die grundsätzliche Verbesserung nicht als Ermunterung zu kleinlicher Schnüffelei und Erfassung einer jeden denkbaren Gelegenheit auffassen. Wenn beispielsweise eine Gruppe auf einem Ausflug ein Lied singt, soll dem Kassier nicht anderntags eine Rechnung der Verwertungsgesellschaft ins Haus flattern. Ebenso wenig würde es einem Amateursänger einfallen, Interpretationsansprüche geltend zu machen, wenn er sich beispielsweise in einem öffentlichen Lokal dazu verleiten liesse, das Lied vom letzten Postillon vom Gotthard vorzutragen.

Was die Leerkassettenabgabe anbetrifft, wäre es unverständlich, wenn die Schweiz diesen Schritt nicht tun und damit den meisten anderen europäischen Ländern nicht folgen würde. Ein Verkaufsrückgang – wie befürchtet – ist, wie die Erfahrung beispielsweise in Deutschland zeigt, nicht eingetreten.

Zusammenfassend: Wir haben wohl eine goldene Mittellösung gefunden. Ich unterstütze das Bestreben nach einem gerechten Ausgleich der verschiedenen Interessen, der aber andererseits nicht in eine Krämermentalität – auch bei den Kulturschaffenden – ausarten darf. Die materielle Abgeltung für jede urheberrechtlich relevante Schöpfung soll der Leistung möglichst entsprechen und in grosszügiger, aber auch toleranter Weise erfasst und durchgesetzt werden können.

In diesem Sinne bin ich für Eintreten auf die Vorlage.

Masoni: Die Vorlage vom 29. August 1984 wurde von beiden Räten als zuwenig lebensnah und realitätsbezogen, als unausgeglichen, zum Zweck der gründlichen Ueberarbeitung an den Bundesrat zurückgewiesen. Es ist dem Bundesrat zu danken, dass er uns nach wenigen Jahren mit dieser Botschaft einen Entwurf unterbreitet, der den Anforderungen des Rückweisungsbeschlusses vom 3. Oktober 1985 bzw. vom 10. Juni 1986 weitgehend Rechnung trägt.

Die Kommission konnte dem damaligen Auftrag in den meisten Fällen treu bleiben. Von den Aenderungen, die sie beantragt, werden drei von einer Kommissionsminderheit beanstandet. In Artikel 13c hat die Kommission das sogenannte Folgerecht für Kunstwerke eingeführt, wodurch der Künstler oder seine Erben an den späteren Erlösen der weiteren Verkäufe des Kunstwerkes beteiligt werden.

In Artikel 20 hat die Kommission eine Leerkassettenabgabe eingeführt, um indirekt den Gebrauch in der Schule, in der Verwaltung und in Betrieben, aber auch den Privatgebrauch zu belasten.

In den Artikeln 29, 30 und 31 beantragt die Kommission, die Schutzdauer sei von 50 auf 70 Jahre zu verlängern: die Minderheit verteidigt an diesen Stellen die Fassung des bundesrätlichen Entwurfes. Dies zuerst, um den Bundesrat bei seiner Anstrengung zu unterstützen, dem Rückweisungsauftrag treu zu bleiben. Dann aber auch, weil sie von einer allgemeinen Konzeption des Urheberrechtes ausgeht, die nach Lebensnähe und nach einem richtigen Ausgleich zwischen den Interessen des Urhebers am Werk und denjenigen der Kultur und der Allgemeinheit an der allgemeinen, freien Bekanntmachung der Werke des menschlichen Geistes strebt.

Beim Aufblühen des Liberalismus versuchte man, sich von den Bindungen des Korporatismus und der Privilegien zu befreien. Man wollte den freien Zugang zu den Werken des Geistes begünstigen. Viele Raubaufgaben von wichtigen Büchern wurden in der ersten Hälfte des letzten Jahrhunderts gedruckt und verbreitet. Die Materie wurde dann immer mehr international geregelt. Man anerkannte zwar auch für geistige Werke ein eigentumsähnliches Recht, das sogenannte Urheberrecht, versuchte aber, einen Interessenausgleich zwischen Schutz und öffentlichem Interesse an der freien Verbreitung der Ideen zu finden. Man glaubte am Anfang, nur Werke von hoher, anerkannter Qualität und Originalität verdienten den besonderen Schutz. Uebereinkommen und Praxis haben aber die Anforderungen immer mehr gesenkt, die Schutzdauer verlängert und Handlungen im Schutzbereich mit einbezogen, die man früher kaum als schutzwürdig angesehen hätte. Wir haben es mit der Kommerzialisierung, mit einer gewissen Degenerierung des geistigen Urheberrechtes in Richtung eines Massenkonguttes zu tun. Das ist eine Entwicklung, die nicht unbedenklich ist, und leider folgen die neuen Bestimmungen ganz einfach dieser Entwicklung.

An die Stelle der Autoren, denen meist der Schutz des Rufes mehr am Herzen liegt als das Entgelt, sind immer mehr die Verwertungsgesellschaften getreten, die neben der Erfüllung von wichtigen Aufgaben dafür sorgen, dass ein Entgelt auch für eine Menge kleiner Handlungen anerkannt wird, für die die Erhebungskosten in keinem vernünftigen Verhältnis zu den Einnahmen stehen. Man kann ruhig sagen, dass beim normalen Fotokopieren von Auszügen – nicht von ganzen Werken – von Artikeln aus Zeitungen oder Zeitschriften das Interesse des Autors an der Verbreitung bedeutsamer ist als das Interesse am Entgelt. Die Reklame, die durch das Vorhandensein eines Buches in einer öffentlichen Bibliothek entsteht, ist bedeutender als die wenigen Franken Entgelt, die man erhalten könnte. Den Verwertungsgesellschaften ist es aber gelungen, ein Netz von Schutzbestimmungen und -objekten zu schaffen, das sich weit vom herkömmlichen Urheberrecht entfernt und sich immer mehr dem Bereich des korporatistischen Schutzes von gewissen Kategorien nähert. Was die Aufklärung als «les lumières de l'esprit» anpries, rückt immer mehr in die Richtung einer knopfbedienten strengtarifierten Kleinbeleuchtungsanlage. Man gerät auf Wege, wo man unbestimmte Abgaben zugunsten nicht bestimmbarer Urheber erhebt, d. h. zugunsten von Urheberkategorien. Das ist eben das Korporativistische an dieser Erscheinung. Das erinnert an die alten Privilegien, an den Korporatismus der «ancienne société», des Ancien régime. Deswegen versucht die Kommissionsminderheit, solche Entwicklungen etwas einzuschränken, damit man sich noch an die Aufgabe erinnert, dass in voller Lebensnähe und Realitätsbezogenheit der Ausgleich zwischen Urheberinteresse und Interesse von Allgemeinheit und Kultur an der freien Verbreitung zu suchen sei.

Aus diesen ganz allgemeinen Ueberlegungen empfehle ich Ih-

nen namens der Minderheit, auf die Vorlage einzutreten, doch bei den Artikeln 13c, 20, 29, 30 und 31 die Lösungen der Kommissionsminderheit zu unterstützen.

**M. Roth:** On a déjà parlé ici de l'accouchement difficile du projet de loi qui nous occupe ce matin, je n'y reviendrai donc pas.

Cette loi nous place devant deux défis. Le premier, c'est la difficulté de trouver un équilibre entre les intérêts des auteurs et ceux des utilisateurs, et le second c'est de ne pas passer à côté du droit international, singulièrement du droit européen. A vrai dire, ces deux objectifs du législateur ne s'harmonisent pas toujours avec toute la compatibilité voulue car, en matière de droits d'auteur, dans les faits et les mentalités, notre pays doit rattraper un retard important par rapport aux pays voisins d'Europe occidentale qui ont une longueur d'avance à ce sujet. Cela ne va pas, naturellement, sans bousculer quelques pratiques fâcheuses, mais bien ancrées dans les moeurs des utilisateurs par trop habitués, malheureusement, à n'accorder jusqu'ici aux auteurs le seul égard que de les copier. Chacun sait en effet que la généralisation d'appareils de reproduction, très bon marché et très perfectionnés, rend possible la copie massive de toutes sortes d'oeuvres, que ce soit des morceaux de musique, des films, des textes ou des images.

Pourquoi dès lors faire compliqué lorsqu'on peut faire simple, le plus souvent d'ailleurs de bonne foi? En effet, si nous avons, en Suisse, le respect de la propriété matérielle, il n'en va malheureusement pas de même de la propriété intellectuelle dont on n'a pas encore assez conscience qu'elle est indissociable de l'activité culturelle des auteurs qui doivent trouver dédommagement pour leur travail. C'est peu dire que le projet du Conseil fédéral est encore très largement inspiré de la position des utilisateurs, et il faut saluer ici l'effort de notre commission pour ramener le projet dans des eaux un peu plus conformes aux droits des auteurs.

S'agissant de l'autre volet, à savoir la compatibilité du projet avec le droit international, je ne peux pas, à ce stade-ci, dissiper certaines inquiétudes. Des dispositions du projet, pourtant adoucies par la commission, nous semblent peu conformes au droit conventionnel international. Il faudrait bien sûr s'arrêter sur plusieurs exemples, mais je n'en retiendrai qu'un, celui de l'article 56 selon lequel la redevance due aux auteurs atteindra 10 pour cent au maximum des recettes réalisées par l'utilisation. Un plafonnement aussi rigide constitue une restriction du droit des auteurs qui n'est pas conforme à la Convention de Berne, et j'ai déposé une proposition d'amendement que je défendrai dans la discussion de détail à propos de cet article 56 de la loi.

Enfin, en ce qui concerne le droit européen, des organes de la Communauté sont en train de hâter le pas vers une harmonisation du droit d'auteur et il semble bien que la réglementation unifiée qui sera créée devra être acceptée telle quelle dans le cadre de l'Espace économique européen. Sur plusieurs points, le projet s'écarte encore du standard européen: droit de location, droit de prêt, etc. Le risque est donc grand de devoir remettre rapidement l'ouvrage sur le métier et de reprendre ce dur travail de Sisyphe dont parlait M. Cavadini dans son intervention.

En conclusion, je crois qu'il faut avoir conscience que même dans le domaine de l'art, le travail créateur ne peut se développer harmonieusement qu'avec la perspective d'une rétribution appropriée. Il s'agit donc de veiller à ce que l'auteur puisse être dédommagé pour son travail et non pas de le rendre tributaire de l'aide de l'Etat en le réduisant à une mendicité culturelle qui n'est satisfaisante pour personne. Je voterai l'entrée en matière et j'apporterai mon appui aux propositions de la majorité de la commission, en général, ou à celles qui constituent un progrès dans la reconnaissance du droit des auteurs et aussi dans la perspective du droit international et du droit européen.

**Mme Jaggi:** De temps à autre, nous nous offrons dans ce Parlement le luxe ou l'obligation – comme on veut – d'aborder l'un de ces sujets que je n'hésiterai pas à qualifier de «maudit». Ces sujets du type protection des données, probablement aussi

droit des sociétés anonymes que nous avons évoqué ici même hier, crédit à la consommation ou justement droit d'auteur, se trouvent quelque part à la frontière entre le droit des affaires ouvertement affirmées et les droits sociaux, ceux des mal défendus parce que difficilement défendables.

Il y a d'autres points communs entre ces différents sujets maudits. Ils subissent un traitement long et passablement tourmenté – un maltraitement serait-on tenté de dire – non seulement aux Chambres, mais dans la procédure préparatoire (commissions d'experts, etc.). Le tout s'étale sur plusieurs dizaines d'années et est marqué, à un stade ou à un autre, par des événements assez extraordinaires dans la procédure: plusieurs commissions d'experts (trois dans le cas des droits d'auteur), plusieurs mises en consultation (deux en l'occurrence), un renvoi au Conseil fédéral – ce qui est tout de même une rareté, comme nous avons vécu avec le projet de 1984, ou bien un refus en votation finale, comme dans le cas célèbre du crédit à la consommation.

Il y a aussi quelque part un peu matière à référendum dans ces sujets. Pensez à ce qui s'est passé dans les années septante en matière de droit des médias! Un autre point commun a trait aux enjeux qui sont, en termes financiers tout au moins, difficiles à saisir. En Suisse en général, et dans ce Parlement tout particulièrement, on n'aime pas trop s'engager sur des terrains sur lesquels on va dépenser on ne sait pas d'avance combien. Pensez au flou des enjeux financiers en matière, par exemple, de protection des personnes à propos desquelles des données sont rassemblées.

Dans le cas qui nous occupe aujourd'hui – comme on l'a d'ailleurs relevé dans le débat d'entrée en matière – la propriété intellectuelle est incontestablement une notion plus floue avec des enjeux financiers moins saisissables que la propriété foncière, laquelle se trouve d'ailleurs garantie par la constitution. Celles et ceux qui sont riches de quelques manuscrits et autres ouvrages dont la reproduction par photocopie dépasse le tirage imprimé sont évidemment moins forts que, par exemple, les propriétaires immobiliers dont les terrains et les bâtiments bénéficient de la plus-value automatique que nous savons.

Je relève encore un autre point commun à ces sujets maudits. Ils préoccupent des groupes d'intérêts – là aussi on retrouve un flou analogue à celui des enjeux financiers – hétérogènes et qui, par conséquent, sont peu aptes à mener des actions puissantes de lobbying, comme cela se pratique également dans notre démocratie helvétique. Je dirais même qu'il y a dans ces groupes, qui devraient défendre ceux qui se trouvent dans la partie au contrat la plus faible, parfois des intéressés quasiment honteux. Je pense par exemple à ce qui se passe dans le cas du crédit à la consommation où les emprunteurs formeraient un puissant lobby s'ils osaient s'organiser, tant leur nombre est élevé (plusieurs centaines de milliers).

Bref, nous en sommes ici aux auteurs qui, il faut bien le dire, se sont réunis en communauté de travail assez tardivement avec des avis et des propositions d'autant plus catégoriques qu'ils émanaient à la dernière heure et avec aussi – cela semble devenir une coutume – la rédaction d'un dépliant sauvage aux couleurs non fédérales sur lequel on reporte les suggestions présentées. Cette pratique est devenue une habitude. Je crois que le premier dépliant de ce genre concernait le droit foncier rural et nous venait l'an dernier de l'Union suisse des paysans. Maintenant, nous avons périodiquement – au moins une fois par session – droit à l'un de ces dépliants parallèles. Je ne prétends pas que c'est une mauvaise chose, mais je pense que cela nous met, dans le cadre de notre travail de législateur, dans une situation particulière et plutôt désagréable.

En l'occurrence, de quoi s'agit-il? De la notion que nous nous faisons du travail intellectuel. Il y a quelque part en nous, – à cet égard nous sommes probablement très représentatifs de larges couches de l'opinion – l'idée selon laquelle les créateurs ne sont pas au fond des travailleurs comme les autres. On estime en fait que leur travail est à tel point gratifiant par lui-même qu'il ne mérite pas vraiment un salaire correspondant, mais à la rigueur et tout au plus le produit de taxes ou des subventions. Or, je prétends que, sauf si nous méprisons les auteurs et les artistes-interprètes, c'est bel et bien de leur revenu

qu'il s'agit, et non d'un système d'imposition indirecte, facile à présenter comme antisocial, comme une insupportable taxe sur la consommation d'oeuvres culturelles.

Il est aussi facile de distraire les auteurs avec le projet d'article constitutionnel sur la culture dont une deuxième mouture se trouve en procédure de consultation en ce moment. Quand on prétend dans le message que l'introduction d'un article culturel dans la constitution sera déterminante pour l'avenir, et qu'ainsi devrait être réalisée la base d'une politique culturelle fédérale cohérente, conçue selon le principe de la subsidiarité et capable de satisfaire les besoins, notamment en matière de protection et de rémunération des créateurs, j'affirme qu'on s'avance bien imprudemment, compte tenu du sort du premier article constitutionnel sur la culture et, surtout, du contenu du projet actuellement en consultation.

Il ne faut pas se tromper d'objectif dans cette affaire. Qui voulons-nous protéger? Les propriétaires de droits immatériels, les artistes qui ont droit à bénéficier du fruit de leur créativité, comme les techniciens et les spécialistes ont droit à voir protéger le fruit de leur esprit inventif en matière de logiciel ou de topographie.

Contrairement à ce qu'affirmait tout à l'heure M. Masoni, il ne s'agit pas ici de corporatisme, mais simplement de justice sociale. Mais évidemment, lorsqu'on n'appartient pas à la communauté qui demande justice, on rabaisse la défense de ses intérêts au niveau de celle d'une corporation mineure.

Les intérêts des usagers, c'est-à-dire des intermédiaires et des consommateurs finals, ne sont à mon sens que partiellement contradictoires. Certes, du point de vue financier, ils paraissent à première vue inconciliables puisque la rémunération des uns doit bien être payée par les autres. Cela dit et même en ma qualité de membre du comité de l'Association des exploitants d'antennes collectives, même très sensible comme je le suis aux intérêts des consommateurs, j'estime que la défense des intérêts des usagers ne passe pas par la privation d'un juste revenu pour les auteurs et les artistes auquel ils ont droit et qu'ils méritent pour leurs créations et leurs prestations. Comme M. Roth vient de le dire, je suis moi aussi dans le même esprit, favorable à l'entrée en matière, avec l'espoir de voir les améliorations sensibles apportées par la commission passer la rampe de notre conseil. Il faut la féliciter d'avoir bien travaillé, en repensant une partie des propositions présentées par la Commission d'experts 3, qui comprenait tous les milieux intéressés et qui a abouti à un consensus qu'on s'attendait à voir repris tel quel par le Conseil fédéral.

On a déjà bien célébré dans ce plénum, notamment M. Daniöth, le caractère modéré et raisonnable de la solution proposée par notre commission. Je crois cependant que des améliorations sont encore possibles. Diverses suggestions individuelles ont été présentées dans ce sens. A l'exception de celle concernant l'article 56, je m'y rallierai. Je reviendrai au cours de la discussion de détail sur un dada personnel qui se rapporte aux droits voisins, particulièrement aux droits de rediffusion à propos desquels je me suis permis de déposer deux propositions individuelles, aux articles 34 et 38.

**Rüesch:** Ich habe noch selten eine Kommission gesehen, die von ihrer Arbeit so begeistert war wie die heutige. Das Gesetz wurde aus europäischer Sicht mit den Scheinwerfern Europas beleuchtet, aus einem Himmel der Kultur betrachtet, ja von Herrn Onken beinahe aus astraler Sicht gesehen – ich meinte, Goethes Sphärenmusik zu hören.

Gestatten Sie mir, diese Euphorie doch etwas zu dämpfen, indem ich das Gesetz einmal aus der Sicht eines einfachen Dorfschulmeisters betrachte. Geben Sie ihm das neue Werk in die Hand, und fordern Sie ihn auf, ein bisschen darin zu blättern; dann wird er den Artikel 25 finden und sehen, dass man im Lande der Eidgenossen doch noch gewaltige Freiheiten genießt. Man darf nämlich ein Bildchen machen von einem Bild im Dorfmuseum, ohne dafür bezahlen zu müssen, selbst wenn man damit im Katalog Propaganda für den betreffenden Maler macht; phantastisch, dass der Staat solche Freiheiten noch gewährt.

Aber wenn solche Freiheiten gewährt werden im Sinne der Ausnahme, muss ja vorher allerhand eingeschränkt worden

sein. Darum wird der Dorfschulmeister (der ich auch einmal war) suchen, und er wird Mühe haben, die Sprache und die Begriffswelt dieses Gesetzes zu verstehen. Dass dem so ist, beweist der Umstand, dass uns gestern in der Vorbesprechung in der Gruppe eine graphische Darstellung zur Verfügung gestellt wurde, damit wir «draus kamen». Das war sehr verdankenswert, aber ich möchte festhalten: Wir haben uns ganz gewaltig entfernt von der Gesetzgebungskunst eines Eugen Huber und damit auch vom Volk. Ich bedaure, dass es zu spät ist, das Ganze zurückzuweisen, um es in diesem Sinne volksnäher zu bearbeiten.

Die Notwendigkeit des Schutzes der Rechte der Urheber ist unbestritten, man weiss, dass dieser notwendig ist, spätestens seit 1922. Es gibt aber auch Rechte der Nutzer. Wenn Sie die Rechte der Nutzer zu sehr einschränken, dann laufen Sie Gefahr, dass diese in den Schatten ausweichen und die entsprechenden Werke der Urheber eben schwarz nutzen. Wenn es dann so weit ist, wirkt das Gesetz kontraproduktiv. Dann – um ein Zitat eines Vorredners zu übernehmen – «haben die Urheber auch nichts mehr zu lachen». Ich wiederhole, was hier gesagt worden ist: Kulturschaffende leben nicht vom Ruhm, auch nicht vom Ruhm, den man ihnen in diesem Saale kurz vor den Wahlen zuteil werden lässt, sondern sie leben letzten Endes davon, ob ein Entgelt herauschaut oder nicht. Und es schaut nur ein Entgelt heraus, wenn das Gesetz akzeptiert wird, wenn man nicht über das Ziel hinausschiesst.

Es gehört zu den vornehmsten Aufgaben des Staates, einen Ausgleich zwischen den verschiedenen Gruppen zu finden. Dieser Ausgleich wird über die Gesetzgebung gefunden. Der Bundesrat hat ihn besser gefunden als unsere etwas euphorische Kommissionsmehrheit. Ich glaube, wenn Sie der Minderheit folgen, die Herr Masoni anführt, dann werden Sie den Urhebern – und den Nutzern – besser gerecht, denn verhindern Sie nämlich, dass die Wohltat zur Plage wird.

In diesem Sinne kann man auf das Gesetz eintreten. Ob man ihm zustimmen kann, das wissen wir dann nach der Detailberatung.

**Frau Meier Josi, Berichterstatterin:** Ich möchte nur zu wenigen Voten Bemerkungen machen. Herr Kollege Onken hat ein Loblied auf die schöpferische Leistung der Urheber angestimmt. Das geschieht zu Recht; wir alle wissen, wieviel wir den Kulturschaffenden verdanken. Trotzdem möchte ich Sie auf den Boden der Wirklichkeit zurückholen, weil vielleicht durch diese Darstellung ein etwas falscher Eindruck entstanden ist. Das Urheberrecht ist natürlich nicht nur für Dürrenmatt und Tinguely da, nicht nur für jene Leute, die anerkannte, elitäre Kunst schaffen. Es schützt auch die Werke der sogenannten Subkultur, ich denke an Pop; es schützt die Werke des Alltagsgebrauches, ich denke etwa an einen einfachen Warenprospekt, an das Muster eines Taschentuches oder an einen reisnerischen Titel. Kurz, es schützt nicht nur den Künstler, sondern bescheidener und umfassender den Urheber. Voraussetzung ist eine geistige Schöpfung mit individuellem Charakter, aber unabhängig von Wert und Zweck. Auch Kitsch ist urheberrechtlich geschützt, wenn er diesen Kriterien entspricht. Dabei wird die Idee nur soweit geschützt, als sie in einer wahrnehmbaren Form erscheint.

Aber auch für den einfachen Alltagsurheber gilt – wohl noch mehr als für anerkannte Künstler –, dass er von seinen Schöpfungen leben muss oder zumindest leben möchte und daher das vorliegende Gesetz braucht.

Der Interpretenschutz ist ebenso wie der Urheberschutz nicht nur für Callas und Meneghini gedacht, sondern will gleicherweise den Sänger Daniöth und den Pianisten Hunziker gegen eine allenfalls drohende Ausbeutung ihrer Begabungen schützen. Wir haben daher gewisse Weichen gestellt und wollen die Urheber nicht nur auf den allenfalls kommenden oder nicht kommenden Kulturartikel vertragen.

Die Kollegen haben das Spektrum der divergierenden Interessen übrigens recht plastisch abgedeckt. Man muss nicht einmal den ganzen Rat betrachten. Schon innerhalb eines einzigen Kantons sind die Auffassungen in ihrer ganzen Spannweite erkennbar. Die beiden Thurgauer haben Ihnen das einmal mehr bewiesen.

Ich möchte noch auf ein Votum kurz eingehen, auf jenes von Kollege Roth. Er hat die «Euroverträglichkeit» der Vorlage anvisiert. Dazu betone ich, dass die Vorlage als Ganzes nirgends gegen den *Acquis communautaire*, nirgends gegen verbindliches Europarecht verstösst. Es gibt heute erst Richtlinien-Entwürfe, und was daraus wird, ist auch noch nicht sicher. Wenn ich etwa an die liberale Tendenz der EG auf wirtschaftlichem Gebiet denke, dann ist leicht vorstellbar, dass schliesslich der Schutz der Urheberrechte durch die Interessen der Nutzer beschränkt wird.

Abschliessend bitte ich Sie erneut – nachdem ich festgestellt habe, dass das Topographengesetz und die internationalen Abkommen in keiner Weise angegriffen und offenbar gut akzeptiert werden –, bei den einzelnen Entscheiden zum engeren Urheberrecht gut abzuwägen und die Interessen der verschiedenen Gruppen dabei gleicherweise im Auge zu behalten.

**Bundesrat Koller:** Das geltende Urheberrechtsgesetz von 1922 ist von der rasanten wirtschaftlichen und technologischen Entwicklung der letzten 70 Jahre überholt worden. Es ist veraltet und bedarf einer Totalrevision. Hierüber besteht glücklicherweise Einigkeit.

Die tiefgreifenden Veränderungen im Bereich des geistigen Schaffens und vor allem der Massenkommunikation verlangen nach neuen, zeitgemässen Lösungen. Wie aber soll der Gesetzgeber auf diese Entwicklung und die damit verbundenen Probleme reagieren? Als Ihr Rat im Oktober 1985 Eintreten und Rückweisung der Vorlage an den Bundesrat beschloss, bestätigte er zwar die Notwendigkeit einer Totalrevision des Urheberrechts. Aber die Frage nach dem Wie schien ihm in Anbetracht der mangelnden Konsensfähigkeit der Vorlage weit offen.

Der Bundesrat wurde deshalb beauftragt, seinen Gesetzentwurf nochmals zu überarbeiten. Dabei sollten gemäss diesem Rückweisungsbeschluss die Interessen der Produzenten und der verschiedenen Nutzerkreise besser berücksichtigt und insbesondere ein differenzierter Leistungsschutz in die Vorlage eingebaut werden.

Ich rufe Ihnen dies einfach in Erinnerung, weil der Bundesrat mit der Befolgung dieses Rückweisungsbeschlusses bekanntlich sehr wenig Lorbeeren geerntet hat. Ich danke immerhin Herrn Ständerat Jagmetti und auch Herrn Ständerat Masoni, dass sie anerkannt haben, dass wir uns redlich bemüht haben, diesen Auftrag gemäss Rückweisungsbeschluss zu erfüllen.

Demgegenüber muss ich die diesbezügliche Kritik von Herrn Ständerat Onken klar zurückweisen. Herr Onken, ich darf hier doch auf das Stenographische Bulletin verweisen. Es hiess damals: Rückweisung an den Bundesrat, mit dem Auftrag zu prüfen, wie der Schutz der Produzenten und der verschiedenen Nutzerkreise verbessert werden könnte. Vor allem sei ein differenzierter Leistungsschutz für Interpreten, Computerprogramme usw. in die Vorlage einzubauen und die Kontrolle der Verwertungsgesellschaften zu verstärken. Genau das haben wir tatsächlich gemacht. Ich nehme nicht an, Herr Ständerat Onken, dass Ihr Votum dahin zu verstehen ist, dass wir künftig Rückweisungsaufträge des Parlamentes nicht mehr wirklich ernst nehmen sollten. Wir haben Ihren Rückweisungsantrag tatsächlich ernst genommen und Ihnen nun eine neue Vorlage unterbreitet, wobei der Bundesrat natürlich mit einer gewissen Genugtuung feststellt, dass Ihre Kommission jetzt weitgehend wieder auf die ursprüngliche Vorlage des Bundesrates aus dem Jahre 1984 zurückgekommen ist.

Wir haben in Erfüllung dieses Auftrages eine Verbesserung der Position der Arbeitgeber und Produzenten, also der sogenannten Werkvermittler, durch Korrekturen bei der Regelung des abhängigen Werkschaffens erreicht. Dies gilt vor allem für die Zuordnung von Rechten an Werken, die unter Verantwortung eines Produzenten geschaffen werden. Die zugunsten der Werknutzer vorgenommenen Änderungen betreffen hingegen den Schutzzumfang. So wurden die Vergütungsansprüche der Urheber für die verschiedensten Formen der Massennutzung durch die Streichung der Bibliotheks- und Leerkassettenabgabe ganz erheblich eingeschränkt, aber auch dies

eben gemäss Ihrem Auftrag. Beides kann man offensichtlich nicht haben, ein zugleich urheber- und nutzerfreundliches Gesetz.

Mit diesen dem Rückweisungsbeschluss entsprechenden Änderungen hat sich allerdings – das haben wir jetzt festgestellt – die Akzeptanz der Vorlage nicht verbessert. Kam die Kritik vor der Rückweisung vor allem von den Werkvermittlern und den Werknutzern, so sind es nun in erster Linie die Urheber und die Interpreten, die gegen die überarbeitete Vorlage opponieren und den Vorwurf erheben, ihre Interessen würden im Rahmen dieser Revision nicht gebührend berücksichtigt.

Der Bundesrat war an sich von diesen Reaktionen nicht überrascht. Wer die im Kernbereich des Urheberrechts und bei den Interpretenrechten bestehenden Interessengegensätze kennt, der weiss, dass eine Konsensfindung auf diesem Gebiet schwierig ist. Die langwierigen Gesetzgebungsvorarbeiten haben gezeigt, dass sich die unterschiedlichen Interessen der Urheber, der Interpreten, der Arbeitgeber, der Produzenten und der Werknutzer nur schwer auf einen gemeinsamen Nenner bringen lassen.

Wenn hier immer wieder gesagt wird, in der III. Expertenkommission wäre ein solcher Konsens zustande gekommen, dann besteht meiner Meinung nach durchaus Anlass, auch dies in Frage zu stellen. Es war – wie die Nachgeschichte gezeigt hat – weitgehend ein scheinbarer Konsens. Ich bin daher mit jenen Votanten – Herrn Jagmetti, Herrn Cavadini und anderen – durchaus einverstanden. Wir haben jetzt alle Alternativen auf dem Tisch, und jetzt müssen politische Entscheide getroffen werden. Dabei gilt es, einen möglichst gerechten Ausgleich zwischen diesen sich klar widerstreitenden Interessen anzustreben.

Schwerpunktmässig – das wurde jetzt wegen dieser Kritik im engeren Bereich des Urheberrechtes etwas vergessen – war die Ueberarbeitung der Vorlage jedoch nicht auf die Realisierung eines besseren Interessenausgleichs im Kernbereich des Urheberrechts ausgerichtet, sondern auf die Berücksichtigung neuer, weiterer Schutzbedürfnisse. Und dieser Teil der Ueberarbeitung ist heute kaum mehr kontrovers. Bei der Regelung derselben ist der Bundesrat dem parlamentarischen Auftrag entsprechend differenziert vorgegangen. Während die Computerprogramme analog den Werken der Literatur und Kunst dem eigentlichen Urheberrechtsschutz unterstellt sein sollen, regelt der Gesetzentwurf den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Ton- und Tonbildträgern sowie der Sendunternehmer unter dem neuen Titel der sogenannten «verwandten Schutzrechte». Für den ebenfalls regelungsbedürftigen Schutz von Halbleitertopographien – der Ausdruck ist vielleicht nicht der glücklichste; gemeint sind vor allem die Chips – wurde hingegen ein separater Gesetzentwurf ausgearbeitet, weil es sich dabei um industrielle Leistungsschutzrechte handelt, die nicht zum Urheberrecht gehören. Diese gesetzgeberischen Massnahmen zum Schutz neuer Kategorien von Immaterialgütern stimmen mit der internationalen Rechtsentwicklung überein und tragen auch den in der EG auf diesem Gebiet laufenden Harmonisierungsbestrebungen Rechnung.

In dieser Beziehung hat die Ueberarbeitung der Vorlage ihren Zweck zweifellos erfüllt und zu wesentlichen Verbesserungen der Gesamtvorlage beigetragen. Es besteht die Tendenz, das Urheberrecht zum Schutz gewerblicher und industrieller Leistungen heranzuziehen, die mit dem Patent-, dem Marken- oder dem Muster- und Modellschutz nicht erfasst werden können. Dieser international feststellbaren Entwicklung einer Annäherung des Urheberrechts an den gewerblichen Rechtsschutz kann sich auch unsere Revision nicht entziehen.

Ich möchte der Präsidentin der Kommission und der ganzen Kommission für die gründliche Bearbeitung der bundesrätlichen Vorlage herzlich danken. Der Bundesrat ist in keiner Weise enttäuscht, dass Sie in vielen Punkten jetzt wieder auf seine Vorlage aus dem Jahre 1984 zurückgekommen sind. Die Änderungsanträge der Kommission betreffen hauptsächlich den noch umstrittenen Bereich des Urheberrechts im engeren Sinn sowie den Interpretenschutz. Sie sind vorwiegend darauf ausgerichtet, die Rechtsstellung der Urheber und der ausübenden Künstler zu verbessern.

Die ständerätliche Kommission ist somit nicht der Stossrichtung des Rückweisungsbeschlusses gefolgt, sondern sie hat die urheberfreundliche Linie der zurückgewiesenen Vorlage des Bundesrates eingeschlagen. Offensichtlich hat diese Rückweisung auch auf politischer Ebene einen fruchtbaren Meinungsbildungsprozess ausgelöst und zu einem besseren Verständnis der Anliegen der Kulturschaffenden beigetragen. Man darf hier ruhig sagen, dass die Kulturschaffenden sich unterdessen offensichtlich auch besser organisiert haben. Auch das ist in der Politik legitim.

Der Bundesrat kann daher diesen Anträgen grundsätzlich zustimmen, denn sie entsprechen weitgehend seiner ursprünglichen Zielsetzung eines urheberfreundlichen Gesetzes, dem damals das Parlament aber nicht folgen wollte. Das ist nun aber wichtig. Dieser urheberfreundliche Kurs hat sich inzwischen auch international, vor allem in unseren Nachbarstaaten, weiter durchgesetzt.

Mit den Aenderungen, die die ständerätliche Kommission an der überarbeiteten Vorlage vorgenommen hat, werden – auch das darf festgehalten werden, weil jetzt niemand zufrieden ist – gewichtige Forderungen der Kulturschaffenden erfüllt. So wird insbesondere die Einführung der Leerkassettenabgabe und der Zweitnutzungsrechte der Interpreten vorgeschlagen. Dadurch sollen den Urhebern und den ausübenden Künstlern neue Einnahmequellen im Bereich der Massennutzung erschlossen werden. Da sich diese Vergütungsansprüche in den meisten EG- und Efta-Ländern durchgesetzt haben, werden sie von den Kulturschaffenden als Standard eines europafähigen Urheberrechtsgesetzes angesehen.

Die Gewährung solcher Vergütungsansprüche, die der Urheber oder der Interpret nur über eine Verwertungsgesellschaft geltend machen kann, fördert allerdings – das müssen wir offen sehen – die Kollektivierung des Urheberrechts, und diese Entwicklung ist bei der Beratung der zurückgewiesenen Vorlage gerade in Ihrem Rat auf grosse Skepsis gestossen. Das kommt auch im Rückweisungsbeschluss zum Ausdruck, der eine Verbesserung der Kontrolle über die Verwertungsgesellschaften fordert.

Der Bundesrat ist dieser Forderung nachgekommen und hat bei der Ueberarbeitung der Vorlage verschiedene Massnahmen getroffen, um die Effizienz der Bundesaufsicht im Bereich der kollektiven Rechtswahrnehmung zu verbessern.

Mit ihren Aenderungsanträgen zum Verwertungsrecht hat die ständerätliche Kommission diese Massnahmen zur Verstärkung der Bundesaufsicht teilweise allerdings wieder aufgehoben. Das zeigt zwar, dass es den Verwertungsgesellschaften inzwischen gelungen ist, sich als echte Vertreter der Urheber darzustellen und das ihnen anlässlich der Rückweisung entgegengebrachte Misstrauen abzubauen. Die künftige Verwertungsordnung muss aber gerade im Falle der Anerkennung neuer Vergütungsansprüche immer vielfältigeren und komplizierteren Verwertungsprozessen gerecht werden. Die Bundesbehörden werden bei der Verwirklichung einer gerechten und praxiskonformen Verwertungsordnung ein gutes Stück Verantwortung übernehmen müssen. Dazu sind sie auf ein effizientes Aufsichtsinstrumentarium angewiesen. Das gilt insbesondere für den Fall, dass der Gesetzgeber auch den ausübenden Künstlern vermögensrechtliche Ansprüche einräumt, wie dies Ihre Kommission vorschlägt und was wir unterstützen.

Im Gegensatz zu den Urhebern verfügen nämlich die Interpreten noch nicht über eine Infrastruktur zur kollektiven Rechtswahrnehmung. Ausserdem stellen sich bei den Interpreten auch in bezug auf die Verteilung der Einnahmen neue Probleme. Einerseits ist die Anzahl der Berechtigten viel grösser als bei den Urhebern, und andererseits verfügen die ausübenden Künstler noch nicht über ein internationales Verwertungsnetz, an das sich die Schweiz anschliessen könnte.

Erlauben Sie mir zum Schluss noch eine Bemerkung zur jetzt vielzitierten Europafähigkeit dieser Vorlage. Die zugunsten der Urheber und Interpreten vorgeschlagenen Aenderungen dürften die Vorlage tendenziell europafähiger machen. Mit Qualifikationen wie «nicht europafähig» sollten wir auf diesem Gebiete allerdings vorsichtig sein. Denn das Urheberrecht ist auch in der EG bis heute weitestgehend nationales Recht.

Zwar hat die EG-Kommission zur Harmonisierung der nationalen Urheberrechte ein Arbeitsprogramm verabschiedet. Die bisherigen Bemühungen zur Rechtsvereinheitlichung in der EG selber auf diesem Gebiet haben aber nur in bezug auf den Schutz von Computerprogrammen zu einem verbindlichen Ergebnis in Form einer EG-Richtlinie geführt.

Ueber weitere Harmonisierungsmassnahmen wird in der EG zwar schon seit einiger Zeit diskutiert und beraten, aber es handelt sich durchweg nur um Vorschläge und Entwürfe, an denen noch viel geändert werden kann. Diese Bestrebungen zur Vereinheitlichung des Urheberrechts betreffen namentlich das Vermieten und Ausleihen von Werkexemplaren, die Schutzfristen und die Vergütungssysteme für das Kopieren von Werken zum privaten Gebrauch. In einer weiteren Harmonisierungsetappe will sich die EG-Kommission auch mit dem «droit de suite», den unterschiedlichen Regelungen betreffend das Fotokopieren geschützter Werke, und mit dem Verwertungsrecht befassen. Die Vereinheitlichung des Urheberrechts in der EG ist jedoch – ich glaube, das sollten wir zwecks Vermeidung unzutreffender Argumente hier klarstellen – noch zu wenig weit fortgeschritten, als dass sich daraus bereits konkrete Anhaltspunkte für die Ausgestaltung eines EG-konformen Urheberrechtsgesetzes ableiten liessen. Insofern sind die Anforderungen, die unter dem Titel «Europafähigkeit» gestellt werden, doch zu relativieren.

Schliesslich möchte ich noch erwähnen, dass die Vorlage auch einen Bundesbeschluss über verschiedene völkerrechtliche Verträge auf dem Gebiet des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte enthält. Durch die Ratifikation der Pariser Fassungen der Berner Uebereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst und des Welturheberrechtsabkommens sowie durch die Annahme verschiedener Abkommen auf dem Gebiet der verwandten Schutzrechte soll auch der internationalen Dimension dieses Rechtsgebietes gebührend Rechnung getragen werden.

Aufgrund all dieser Ueberlegungen danke ich Ihnen für die aktive Mitarbeit und beantrage Eintreten auf diese wichtige Vorlage.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen  
Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière*

*Detailberatung – Discussion par articles*

## **A. Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte**

### **A. Loi fédérale sur le droit d'auteur et les droits voisins**

#### **Titel und Ingress**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

#### **Titre et préambule**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

#### **Angenommen – Adopté**

##### **Art. 1**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

#### **Angenommen – Adopté**

##### **Art. 2**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Abs. 2*

....

i. Streichen

**Abs. 2bis (neu)**

Als Werke gelten auch Programme für die automatische Informationsverarbeitung.

**Abs. 3**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Art. 2**

*Proposition de la commission*

**Al. 1**

Adhérer au projet du Conseil fédéral

**Al. 2**

....

i. Biffer

**Al. 2bis (nouveau)**

Les programmes pour le traitement automatique de l'information (logiciels) sont également considérés comme oeuvres.

**Al. 3**

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau Meier Josi, Berichterstatterin: Ich möchte gleich zu den beiden ersten Artikeln Stellung nehmen. Artikel 1 umschreibt den Gegenstand des Gesetzes, und Artikel 2 definiert den Werkbegriff. Neu war hier die Aufnahme der Computerprogramme. Die Version der Kommission in Absatz 2bis ist nur eine formale Korrektur. Sie ist korrekter als der bundesrätliche Entwurf, weil Computerprogramme keine Werke im engeren Sinne sind. Es geht hier um den industriellen Leistungsschutz, der aber analog behandelt werden soll wie urheberrechtlich geschützte Werke.

Jagmetti: Ein Hinweis zu Artikel 1: Es handelt sich um eine völlig unbestrittene Bestimmung, aber hier kommt die Philosophie des Gesetzes zum Ausdruck, indem nun – das ist anders als das erste Mal – der Mensch im Vordergrund steht, nämlich das Subjekt des Schutzes. Ich würde vielleicht noch wünschen, dass die nationalrätliche Kommission dann in Litera b den ausübenden Künstler von den Gesellschaften trennt. Man könnte dort zwei Literae machen; das wäre noch schöner. Ich wollte Ihnen das jetzt in der Detailberatung nicht mehr empfehlen. Aber es scheint mir sehr wichtig zu sein, dass wir mit dem Subjekt, mit dem Menschen, mit den Trägern dieser Rechte beginnen.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 3**

*Antrag der Kommission*

**Abs. 1–3**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Abs. 1bis (neu)**

Werke zweiter Hand sind insbesondere Uebersetzungen sowie audiovisuelle und andere Bearbeitungen.

**Art. 3**

*Proposition de la commission*

**Al. 1–3**

Adhérer au projet du Conseil fédéral

**Al. 1bis (nouveau)**

Sont notamment des oeuvres dérivées les traductions, les adaptations audiovisuelles et les autres adaptations.

Frau Meier Josi, Berichterstatterin: Hier hat die Kommission nur eine Präzision durch ein Beispiel vorgenommen.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 4**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

**Art. 5**

*Antrag der Kommission*

**Abs. 1**

....

c. Entscheidungen, Protokolle und Berichte von Behörden und öffentlichen Verwaltungen;

....

**Abs. 2**

Ebenfalls nicht geschützt sind amtliche oder gesetzlich geforderte Uebersetzungen und Sammlungen der Werke nach Absatz 1.

**Art. 5**

*Proposition de la commission*

**Al. 1**

....

c. les décisions, procès-verbaux et rapports qui émanent des autorités ou des administrations publiques;

....

**Al. 2**

Ne sont pas non plus protégés, les traductions et les recueils, officiels ou exigés par la loi, des oeuvres mentionnées au 1er alinéa.

Frau Meier Josi, Berichterstatterin: Artikel 5 bezeichnet die nicht geschützten Werke. Litera c konnte im Hinblick auf Artikel 28 Absatz 1 über die Berichterstattung gestraft werden. Absatz 2 nimmt auch Sammlungen von nicht geschützten Werken, wie etwa die Bundesgerichtsentscheidungsammlung, vom Schutz aus. Vorbehalten bleiben in diesen Fällen allenfalls Schutzbestimmungen des unlauteren Wettbewerbs.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 6**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau Meier Josi, Berichterstatterin: Artikel 6 definiert das Schutzsubjekt des Gesetzes. Herr Jagmetti hat vorhin bei Artikel 1 darauf hingewiesen, dass die Urheber auf solche Präzisionen Wert gelegt haben. Der Urheber ist immer nur eine natürliche Person, und sie allein kann Werke nach Artikel 2 schaffen.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 7**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau Meier Josi, Berichterstatterin: Artikel 7 regelt das Verhältnis mehrerer Urheber, die gemeinsam ein Werk schaffen, untereinander.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 8**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau Meier Josi, Berichterstatterin: Die Frage der Pseudonyme war bisher nur für Werke der bildenden Kunst und der Fotobereiche geregelt. Neu gilt Artikel 8 jetzt für alle Sparten.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 9***Antrag der Kommission**Titel*

Anerkennung der Urheberschaft

*Abs. 1*

Der Urheber hat das ausschliessliche Recht an seinem Werk und das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft.

*Abs. 2, 3*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Art. 9***Proposition de la commission**Titre*

Reconnaissance de la qualité d'auteur

*Al. 1*

L'auteur a le droit exclusif sur son oeuvre et le droit de faire reconnaître sa qualité d'auteur.

*Al. 2, 3*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau Meier Josi, Berichterstatterin: Dieser Artikel regelt das Recht auf die Anerkennung der Urheberschaft und das Recht auf Veröffentlichung; zwei wesentliche Rechte der Urheber. Die Formulierung der Kommission unterstreicht nur diese Rechte. Sie hat keine andere Bedeutung.

*Angenommen – Adopté***Art. 10***Antrag der Kommission**Abs. 1*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Abs. 2*

Er hat insbesondere das Recht:

*a. ....**Abs. 3*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Art. 10***Proposition de la commission**Al. 1*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Al. 2*

(ne concerne que le texte allemand)

*Al. 3*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau Meier Josi, Berichterstatterin: Artikel 10 umschreibt die ausschliesslichen Rechte des Urhebers. Die Kommission hat mit ihrer Aenderung in Absatz 2 unterstrichen, dass die Aufzählung der Rechte nicht abschliessend ist. Es können immer wieder neue Verwendungsformen auftauchen – so wie früher einmal Radio und Fernsehen neu dazu kamen. Wiedergaben über solch neue Kanäle sollen jeweils auch geschützt sein. Die Nutzer möchten natürlich gerne eine abschliessende Aufzählung. Die Kommission ist aber der Meinung, dass die im fünften Kapitel geregelten Schranken den Nutzern genügenden Schutz bieten.

*Angenommen – Adopté***Art. 11***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau Meier Josi, Berichterstatterin: Hier geht es darum, die Unversehrtheit des Werkes als Ausfluss der Urheberpersönlichkeit zu schützen. Der Grundsatz ist sehr wichtig für die nachfolgende Regelung in Artikel 12 des Gesetzes.

*Angenommen – Adopté***Art. 12***Antrag der Kommission**Abs. 1, 2*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Abs. 3*

Ausgeführte Werke der Baukunst dürfen vom Eigentümer geändert werden; vorbehalten bleibt Artikel 11 Absatz 2.

*Antrag Schiesser**Abs. 3*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Art. 12***Proposition de la commission**Al. 1, 2*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Al. 3*

Une fois réalisées, les oeuvres d'architecture peuvent être modifiées par le propriétaire; l'article 11, alinéa 2, est réservé.

*Proposition Schiesser**Al. 3*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Abs. 1, 2 – Al. 1, 2**Angenommen – Adopté**Abs. 3 – Al. 3*

Frau Meier Josi, Berichterstatterin: Artikel 12 sagt, wann das ausschliessliche Verbreitungsrecht des Urhebers erschöpft ist. Sehr wichtig ist hier Absatz 3. Er statuiert, dass Werke der Baukunst vom Eigentümer des Bauwerkes geändert werden dürfen. Die Kommission hat verdeutlicht, dass diese Aenderungen nur im Rahmen des Grundsatzes von Artikel 11 zulässig sind. Der Architekt kann sich also nicht jeder Aenderung, aber der Verstümmelung seines Werkes widersetzen. Der Artikel ist von grosser praktischer Bedeutung. Er kann natürlich nicht für jede Feld-, Wald- und Wiesenarchitektur in Anspruch genommen werden, die längst Dagewesenes wiederholt, und auch nicht jede Aenderung ist schon eine Verletzung der persönlichen Rechte.

Die Kommission ist in ihren Beratungen für eine eher restriktive Interpretation dieses Artikels eingetreten. Es gibt kein allgemeines Architektenveto. (In der Praxis wird es allerdings am einfachsten sein, bei Abänderungen den ehemaligen Architekten beizuziehen. So lässt sich das Problem am besten, am einfachsten und am flexibelsten lösen.)

Schiesser: Bei Artikel 12 Absatz 3 möchte ich Ihnen beantragen, an der Fassung des Bundesrates festzuhalten und damit den Vorbehalt von Artikel 11 Absatz 2 zu streichen. Der Antrag der Kommission und jener des Bundesrates unterscheiden sich indessen nur äusserlich. Mit ihrem Zusatz hat die Kommission lediglich das in den Gesetzestext aufgenommen, was der Bundesrat auf Seite 55 der Botschaft ausführt. Sie werden sich fragen, weshalb denn der vorliegende Antrag gestellt wurde, wenn er inhaltlich nichts verändert. Um irgendwelchen Missverständnissen vorzubeugen, möchte ich hier mit aller Deutlichkeit festhalten, dass ich zwar die Fassung des Bundesrates übernehmen, dieser Fassung aber, entgegen den Ausführungen in der Botschaft, einen anderen Sinn geben möchte. Mein Antrag auf Streichung des Vorbehaltes von Artikel 11 Absatz 2 soll klar zum Ausdruck bringen, dass die in dieser Bestimmung enthaltenen Beschränkungen auf die Aenderung von Werken der Baukunst nicht anwendbar sind.

Sie werden mir nun vielleicht entgegennahen, auch die Aenderung von Werken der Baukunst könne unter dem Aspekt des Urheberrechts nicht schrankenlos erfolgen. Ich teile diese Auffassung. Dagegen bin ich nicht damit einverstanden, dass für die Aenderung von Werken der Baukunst dieselben Schranken gelten sollen wie für die Aenderung jedes anderen Werkes auch. Die in Artikel 11 Absatz 2 enthaltenen Grenzen müssten bei Werken der Baukunst enger gezogen werden, und zwar wegen der Natur des Werkes. So wäre es z. B. denkbar, dass

sich der Urheber nur bei Veränderungen, die ihn in seiner Persönlichkeit schwer verletzen, widersetzen könnte. Oder es wäre vorstellbar, eine zeitliche Limite einzuführen, nach deren Ablauf Änderungen am Bauwerk nicht mehr durch den Urheber verhindert werden könnten. Ob und was für Grenzen zu ziehen sind, kann ich hier nicht umschreiben. Es wird meines Erachtens Sache des Zweitrates sein, eine einschränkende Lösung zu finden.

Dass die Auffassung des Bundesrates und der Kommission nicht zutreffend sein kann, zeigt auch Artikel 13 Absatz 3. Soll das Bauwerk zerstört werden, so hat der Urheber einzig das Recht, das Werk zu fotografieren und auf seine Kosten Kopien der Pläne herauszuverlangen. Soll es dagegen verändert werden, etwa weil es den Zweck, den es erfüllen soll, nicht mehr erfüllen kann, dann könnte der Urheber dies unter denselben Voraussetzungen verhindern wie bei jedem anderen Werk auch. Das kann nicht sinnvoll sein. Werke der Baukunst, etwa ein öffentliches Gebäude, haben in erster Linie den Anforderungen ihrer Benutzer zu genügen und nicht die Vorstellungen des Urhebers zu perpetuieren. Dieser ist für seine geistige Leistung in der Regel hinreichend entschädigt worden. Der Eigentümer des Werkes soll nur in engen Grenzen daran gehindert werden, ein Gebäude zu ändern. Oder etwas überspitzt ausgedrückt: Wenn sich bei einem Schulhaus angesichts der klimatischen Verhältnisse ein Flachdach als Fehlplanung erweist, dann sollen nicht die Schüler nass, sondern dann soll das Dach trotz Persönlichkeitsrecht des Urhebers geändert werden.

Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen und abzuwarten, welche neue Lösung der Zweirat für dieses Problem findet.

Frau Meier Josi, Berichterstatterin: Ich bitte Sie, bei der Formulierung der Kommission zu bleiben. Herr Kollege Schiesser hat selbst darauf hingewiesen, dass wir im Gesetz selbst einige Schranken haben im Zusammenhang mit Bauwerken. Diese dürfen zwar zerstört, sie dürfen aber nicht verstümmelt werden, immervorausgesetzt, dass es sich um Werke handelt, die wirklich der Baukunst zuzurechnen sind. Es besteht also ein Unterschied gegenüber anderen Werken (z. B. der Literatur), die ohne Zustimmung des Urhebers gar nicht geändert werden können; wir wollten dies deshalb deutlich sagen. Nur das Persönlichkeitsrecht des Urhebers darf nicht verletzt werden.

Sie dürfen jetzt nicht, gestützt auf einige kürzlich gefällte Urteile, einseitig nur den Aspekt des Eigentümers vertreten.

Es wird immer ein Rest von Gerichtspraxis nötig sein, um im Einzelfall abzuklären, ob jetzt eine bestimmte Veränderung einer Baute möglich ist oder nicht. Wir könnten die Einzelfälle auch nicht ins Gesetz fassen. Es ist auch nicht nötig. Der Begriff des Persönlichkeitsrechtes und die hier geäusserten einschränkenden Interpretationen sollten für die Praxis ausreichen.

Gadient: Ich möchte Sie bitten, den Antrag Schiesser zu unterstützen und bei der Fassung des Bundesrates zu bleiben. Es tönt zwar ungemain plausibel, wenn Frau Kollegin Meier darauf hinweist, dass der beste Weg die Rücksprache mit dem Architekten sei. Man muss jedoch hineinsehen in die Praxis. Setzen wir den Fall, Sie tragen selber Verantwortung für solche Gebäude, bei denen entsprechende Änderungen nötig werden. Das soll natürlich innert nützlicher Frist geschehen. Die Konsequenz einer solchen Regelung ist aber möglicherweise ein mehrstufiger Prozess, eine Auseinandersetzung bis vor Bundesgericht, mit entsprechender Bauverzögerung und -verteuerung bis hin zur Bauverhinderung. Gerade im Bereich des Bauwesens greifen auch von der materiellen Seite her entsprechend grosszügige Regelungen Platz. Es geht hier zwar um andere Überlegungen, das sei zugegeben, aber man darf doch auch berücksichtigen, dass die Zuschläge nach dem SIA-System eine gewisse Kompensation für die Urheberschaft schaffen. Wer interpretiert dann nachher den Gehalt des entsprechenden Werkes? Wer entscheidet darüber, ob das Werk wirklich in diese höhere Kategorie einzustufen sei, die wir hier schützen wollen? Da wird eine Unsicherheit geschaffen, die meines Erachtens nicht in Kauf zu nehmen ist.

Man wird demnach im Nationalrat gut beraten sein, nochmals darüber nachzudenken, ob in diesem Zusammenhang nicht eine feinfühlere Regelung zu finden ist. In diesem Sinne sollten wir heute bei der Regelung des Bundesrates bleiben.

Onken: Die Fassung des Bundesrates und die Fassung der Kommission unterscheiden sich ja eigentlich nur dadurch, dass die Kommission akzentuiert zum Ausdruck bringt, dass dieser Artikel 11 Absatz 2 vorbehalten bleibe. Diesen Vorbehalt hat an und für sich auch der Bundesrat gemacht. In der Botschaft heisst es ausdrücklich: «Der Urheber kann sich somit nur Änderungen widersetzen, die zu einer Verstümmelung, Entstellung oder anderen schweren Beeinträchtigung des Werks führen und ihn in seiner Persönlichkeit verletzen (Art. 11 Abs. 2).»

Wenn wir jetzt also hingehen und Herrn Schiesser folgen und diesen Zusatz streichen, dann bringen wir natürlich einen politischen Willen zum Ausdruck, der hinter das zurückgeht, was der Bundesrat selber beabsichtigt hat. Das wäre falsch. Wir sollten es also bei der bundesrätlichen Regelung belassen, die ja den Eigentümer auch schon gestärkt hat, und es allenfalls dem Zweirat überlassen, darüber nochmals nachzudenken. Doch dazu müssen wir jetzt nicht eine Streichung vornehmen.

Ich empfehle Ihnen also, der Fassung der Kommission – die die bundesrätliche Auslegung beinhaltet und verdeutlicht – zu folgen.

Frau Meier Josi, Berichterstatterin: Ich wiederhole nur noch: Die blosse Streichung bringt nicht das von Herrn Kollege Schiesser gewünschte Resultat. Es bringt nicht die Klärung, die er wünscht, nämlich die Einschränkung der Rechte der Urheber. Er hat eine Interpretationshilfe gegeben, und wir haben auch restriktiv interpretiert. Ich glaube daher, dass diese Interpretationshilfen klar zeigen: Wir wollen nicht, dass das Schutzrecht extensiv ausgelegt wird. Wenn weitere Einschränkungen stattfinden sollten, dann müsste das ganz genau umschrieben werden.

Schiesser: Eine ganz kurze Replik. Es geht mir nicht darum, die Schranken völlig zu beseitigen, so dass jede Änderung von Werken der Baukunst möglich wäre. Ich kann indessen nicht verstehen, dass für die Änderung von Werken der Baukunst dieselben Grenzen gelten sollen wie für jedes andere Werk auch, unterscheidet sich doch ein Werk der Baukunst von seiner Funktionalität her grundlegend von anderen urheberrechtlich geschützten Werken. Diesen Grundsatz möchte ich mit meinem Antrag zum Ausdruck bringen.

Wenn Sie meinem Antrag zustimmen, dann wird der Zweirat einen Anhaltspunkt dafür haben, in welcher Richtung die Mehrheit des Ständerates gehen möchte.

Huber: Es ist sehr interessant, dieser Diskussion zuzuhören, und es ist auch sehr interessant, wie die Diskussion sich belebt, wenn nicht mehr die abstrakten und die immateriellen Güter zur Diskussion stehen, sondern eben sogenannte Werke der Baukunst, die sich zeigen in Steinen, Formen, Farben, Gemälden. Ich habe einen solchen Fall – Herr Gadient hat zu Recht auf die Praxis hingewiesen – in der Praxis konkret miterlebt und durchgestanden. Ich muss Ihnen sagen: Das sind schon Konflikte, die es in sich haben und die auch aufgrund wohldotierter SIA-Tarife bis ans Bundesgericht weitergezogen werden und notwendige Anpassungen, die am Gebäude vorgenommen werden müssen – Herr Schiesser hat hier sehr interessante Beispiele aufgeführt –, eben verhindern. Mir ist folgendes aufgefallen: Im Text des Gesetzes ist die Rede von «ausgeführten Werken der Baukunst». Im Kommentar in der Botschaft auf Seite 55 – Herr Onken hat den letzten Satz zitiert, ich zitiere den vorletzten – steht: «Der Eigentümer ist nicht mehr dazu verpflichtet, den individuellen Charakter des Bauwerks zu bewahren.»

Ich frage mich, Frau Kommissionspräsidentin, ob zwischen einem «Werk der Baukunst» und einem «Bauwerk» eine sachliche Unterscheidung besteht. Ich könnte mir sehr wohl vorstellen, dass eben nicht jede Baute ein Werk der Baukunst ist, son-

dem einfach ein Werk des Bauens und daher auch nicht mehr in jene Sphäre des Schutzes gehört.

Ich werde der Kommissionfassung zustimmen, und zwar deswegen, weil sie mir geeigneter erscheint, den Zweitrat auf die Differenz hinzuweisen, wie Herr Schiesser intendiert hat. Das scheint mir der Stachel zu sein, den wir in dieser Materie und in diesem Punkt zurücklassen und der in Zukunft übrigens grössere Bedeutung erlangen wird, als wir hier zu meinen geneigt sind.

**Bundesrat Koller:** Zunächst danke ich Herrn Ständerat Schiesser, dass er ganz klargemacht hat, dass der Kommissionsantrag und der Antrag des Bundesrates inhaltlich identisch sind. Es handelt sich bei dieser Beifügung nur um eine Klarstellung, die sich bereits aus der Botschaft ergibt.

Ich frage mich dann aber, Herr Ständerat Schiesser, ob nicht ein Missverständnis vorliegt, wenn Sie sagen, Sie könnten nicht verstehen, dass in bezug auf ausgeführte Werke der Baukunst die gleichen Rechte gelten wie für andere Werke. Das ist gerade nicht der Fall; denn für ausgeführte Werke der Baukunst gilt ja die Regel der Veränderbarkeit. Das ist die Regel, dass sie durch den Eigentümer verändert werden dürfen. Es bleibt dann nur die letzte Schranke aus dem Persönlichkeitsrecht als Schutz gegen «Verstümmelung» oder eben gegen «Entstellung». Normalerweise ist die Regel – für alle anderen Werke – gerade umgekehrt. Hier ist eine Aenderung nur mit Zustimmung des Urhebers möglich. Man hat also auf diese unterschiedliche Interessenlage voll Rücksicht genommen. Im übrigen – das ist die Antwort auf die Frage, die jetzt auch aufgeworfen worden ist – unterstehen diesem Gesetz natürlich nur schöpferische Leistungen, und lange nicht alle Bauwerke sind schöpferische, individuelle Leistungen, die den Schutz des Gesetzes in Anspruch nehmen können.

Ich möchte Sie daher bitten, bei dieser Kommissions- und Bundesratsfassung zu bleiben. Es kommt noch ein letzter entscheidender Grund dazu: Eine Streichung dieses Persönlichkeitsrechtes gegen Verstümmelung und Entstellung wäre wohl auch konventionswidrig, heisst es doch in Artikel 6 bis der Berner Uebereinkunft: «Unabhängig von seinen vermögensrechtlichen Befugnissen und selbst nach deren Abtretung behält der Urheber das Recht, die Urheberschaft am Werk für sich in Anspruch zu nehmen ....» – jetzt kommt der entscheidende Passus – «... und sich jeder Entstellung, Verstümmelung, sonstigen Aenderung oder Beeinträchtigung des Werkes zu widersetzen, die seiner Ehre oder seinem Rufe nachteilig sein könnten.» Dieser letzte Ausfluss des Persönlichkeitsrechtes muss eben auch bei ausgeführten Werken der Baukunst sichergestellt bleiben. Deshalb beantrage ich Ihnen, hier der Kommission und damit im Prinzip dem Bundesrat zuzustimmen.

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	19 Stimmen
Für den Antrag Schiesser	14 Stimmen

#### Art. 13

##### Antrag der Kommission

##### Abs. 1

Werden Werkexemplare vermietet oder sonstwie gegen Entgelt zur Verfügung gestellt, ....

##### Abs. 2–4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

##### Antrag Zimmerli

##### Abs. 1

Werden Werkexemplare vermietet oder durch allgemein zugängliche Bibliotheken, Videotheken, Audiotheken oder ähnliche Einrichtungen ausgeliehen, so haben die Urheber gegenüber dem Vermieter oder Verleiher Anspruch auf Vergütung.

#### Art. 1

##### Proposition de la commission

##### Al. 1

Lorsque des exemplaires d'oeuvres sont loués ou, ....

#### Al. 2–4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

##### Proposition Zimmerli

##### Al. 1

Lorsque des exemplaires d'oeuvres sont loués ou prêtés par des institutions accessibles à tout un chacun: bibliothèques, vidéothèques, audiothèques ou institutions analogues, les auteurs ont droit à être réunérés par le loueur ou le prêteur.

**Frau Meier Josi, Berichterstatterin:** Artikel 13 regelt die bei der Vermietung von Werkexemplaren dem Urheber geschuldete Vergütung. Der Bundesrat hatte schon 1984 die Vergütungspflicht für das Vermieten von Werkexemplaren vorgesehen, nahm aber im neuen Entwurf ausdrücklich das Leihgeschäft der Bibliotheken davon aus. Das geschah, weil die Kantone und verschiedene Nutzerorganisationen gegen das «Verleiherrecht» Sturm gelaufen waren und weil unsere Kommission vor vier Jahren vom Bundesrat ausdrücklich in diesem Punkt die Ausnahme verlangt hatte. Der Bundesrat hat nach unseren damaligen Weisungen gehandelt. Deswegen haben wir in der Kommission Anträge auf die Wiederaufnahme von zusätzlichen Vergütungen, wie sie jetzt in den Einzelanträgen wieder vorgeschlagen werden, abgelehnt. Die Mehrheit hat sich also zugunsten eines möglichst freien Zugangs zur Kultur entschieden. Sie stellte auch fest, dass die Entschädigung für den Leihverkehr zwar viel Umtriebe verursacht, aber trotzdem nur einen geringen Ertrag abwerfen würde. Die Informationen aus Staaten, die dieses Recht kennen, waren nicht sehr ermutigend. Die Bibliotheken gehen davon aus, dass durch diese Abgabe nur die Kredite für die Neuanschaffungen geschmälert würden. Es könnte auch sein, dass dann aus geliehenen Exemplaren mehr kopiert würde. Das alles führte die Kommission zur Annahme des bundesrätlichen Entwurfes. Ihr Entscheid bei den Einzelanträgen wird ein politischer Entscheid sein. Wir haben aber andernorts die Leerkassettenabgabe aufgenommen und waren der Meinung, diese biete mehr als der sogenannte Bibliotheksgroschen oder -rappen, der hier zur Debatte steht.

**Zimmerli:** Ich habe zu meinem Erstaunen auf der Fahne keinen Minderheitsantrag gefunden und mir deshalb erlaubt, eine Formulierung wieder aufzunehmen, wie sie im Entwurf der III. Expertenkommission enthalten war. Es handelt sich dabei um einen Kompromiss, der von der Expertenkommission einstimmig beschlossen wurde; auch die Vertreter des Städteverbandes und der Erziehungsdirektorenkonferenz stimmten ihm zu. Ob diese Vertreter ihn nur scheinbar oder tatsächlich wollten – Herr Bundesrat –, kann ich nicht beurteilen. Jedenfalls waren sie einstimmig. Der Hauptunterschied zum Vorschlag des Bundesrates, dem sich die Kommission angeschlossen hat, besteht darin, dass nicht nur die Vermietung oder das anderswie gegen Entgelt Zurverfügungstellen von Werkexemplaren, sondern auch das grundsätzlich unentgeltliche Ausleihen von Werkexemplaren durch allgemein zugängliche Bibliotheken, Videotheken, Audiotheken und ähnliche Einrichtungen mit einer Vergütung an die Urheber belastet werden soll. Warum?

Frau Jaggi hat in der Eintretensdebatte sehr zu Recht darauf hingewiesen, dass das Urheberrecht das Sachenrecht der Kulturschaffenden ist. Das Urheberrecht beruht auf der Grundidee, dass der Urheber an jeder neuen Benützung seines Werks auch wirtschaftlich beteiligt sein soll. Es unterliegt keinem Zweifel, dass auch das Ausleihen eine solche neue Benützung ist. Es liegt daher in der Logik des Urheberrechts, diesen Vorgang an sich an eine Entschädigungspflicht zu binden, wenn er sozusagen in der Öffentlichkeit stattfindet, das heisst, wenn die Ausleihung nicht bloss privat erfolgt. Die vom Bundesrat und von der Kommission vorgeschlagene Beschränkung auf das entgeltliche Vermieten führt namentlich zu einer einseitigen Benachteiligung der Schriftsteller. Aus historischen Gründen werden Filme, Videos und Schallplatten in der Regel vermietet, Bücher und Zeitschriften aber fast ausschliesslich ausgeliehen. Die wirtschaftliche Auswirkung für die Urheber, nämlich der Rückgang des Verkaufs der Werkex-

emplare, ist natürlich genau die gleiche, und das ist für mich das Wesentliche. Deshalb möchte ich, dass man politisch noch einmal darüber diskutiert.

Zum EG-Recht: Aus den skizzierten Gründen sieht die EG-Kommission immerhin in einem Richtlinienentwurf die generelle Einführung des Verleihrechts mit entsprechender Abgeltung vor. Zurzeit existiert dieses Verleihrecht bereits in Dänemark, Deutschland, den Niederlanden und Grossbritannien. Die Bibliotheksabgabe als solche wird in Deutschland schon seit einigen Jahren problemlos erhoben. Ich habe jedenfalls keine Hinweise, dass ihre Erhebung nicht praktikabel sei. Schon heute erhalten schweizerische Autorinnen und Autoren Entschädigungen aus dieser deutschen Bibliotheksvergütung, während sie im eigenen Land leer ausgehen. Meines Erachtens unhaltbar ist das Argument, die Abwicklung des Vergütungsanspruchs sei kompliziert und erfordere einen übermässigen bürokratischen Aufwand. Die Erfahrungen in Deutschland beweisen das Gegenteil. Die Vergütung kann ohne grossen Verwaltungsaufwand durch die Verwertungsgesellschaften eingezogen und weitergeleitet werden.

Es ist zwar richtig, dass an der kostenlosen Ausleihung von Werkexemplaren, namentlich Büchern, ein erhebliches kulturelles Interesse besteht. Das spricht aber nicht gegen die Bibliotheksvergütung. Die Autorinnen und Autoren haben mit der Schaffung von Werken keine grössere Sozialpflichtigkeit auf sich zu nehmen, als die übrigen an der Vermittlung von Kultur Beteiligten, von denen man ja auch keine Gratisarbeit verlangt.

Lassen Sie mich hier in aller Form festhalten: Im Vordergrund stehen nicht die wissenschaftlichen Publikationen, um deren Verbreitung sich die Bibliothek besondere Sorgen macht, sondern es geht in erster Linie um Werke der Belletristik. Und wenn schon Kultur zum Nulltarif, dann bitte nicht auf Kosten der Urheberinnen und Urheber.

Die Frau Präsidentin hat eingewendet, die Annahme meines Antrags würde bedeuten, dass die öffentlichen Bibliotheken einfach weniger Geld zur Anschaffung von Büchern erhielten. Ich halte dieses Argument in zweifacher Hinsicht für verfehlt: Wird dieser Einwand ernst genommen, so bedeutet er erstens, dass es die Kulturkonsumentinnen und -konsumenten offenbar nicht stört, wenn sie sich auf Kosten der Kulturschaffenden bereichern, und zweitens, dass wir in Kauf zu nehmen bereit sind, dass die Träger von öffentlichen Bibliotheken im Rahmen ihrer Verpflichtung zur Kulturförderung einfach weniger leisten müssen. Beides leuchtet mir nicht ein.

Ich fasse zusammen: Die Einführung einer geringfügigen Vergütung für die Verleihung von Werken durch öffentlich zugängliche Institutionen ist meines Erachtens ein Akt der Gerechtigkeit, sie wird durch die europäische Vereinheitlichung des Urheberrechts voraussichtlich gefordert werden und führt zu keiner übermässigen Bürokratie. Ich glaube, dass sie auch für das Gemeinwesen ohne weiteres tragbar ist, dem doch an einer Gleichbehandlung der Urheberinnen und Urheber im Interesse unseres Kulturschaffens gelegen sein müsste. Ich bitte Sie daher, meinem Antrag zuzustimmen.

**Iten:** Ich möchte den Antrag Zimmerli unterstützen. Gelegentlich werden hier im Saal Interessenbindungen offengelegt, das möchte ich auch tun: Ich spreche als Betroffener, als Autor verschiedener Bücher. Ich wollte beim Eintreten nicht sprechen, aber nun möchte ich doch noch meine Anerkennung der Kommission gegenüber ausdrücken, nachdem mein Kollege zur Linken die Kommissionsarbeit etwas relativiert hat und das Lob, das Selbstlob, das sich die Mitglieder der Kommission gegeben haben, derart euphorisch nicht hatte gelten lassen wollen. Im grossen und ganzen hat die Kommission autoren- und urheberfreundliche Verbesserungen am bundesrätlichen Entwurf vorgenommen. Wer ein Kulturgut schafft, bringt einerseits einen ideellen, andererseits aber auch einen wirtschaftlichen Wert hervor. Unsere Rechtsordnung muss also so gestaltet sein, dass die wirtschaftliche Leistung korrekt abgegolten wird, dass also Urheber und Rechtsinhaber für ihre Leistungen einen gerechten Preis erzielen können. Ueberall in der Wirtschaft ist das eine Selbstverständlichkeit. Nach der Fassung der Kommission scheint mir der Autor bei

Artikel 13 ungerecht behandelt zu werden. Seine Werke werden von Bibliotheken, Videotheken und Audiotheken ausgeliehen. Sie werden dem Publikum also breit zugänglich gemacht, ohne dass die Autoren etwas dafür bekommen. Würden sie ihre Werke verkaufen können, erhielten sie ein Autorenhonorar; das entgeht ihnen aber, wenn der Leser das Werk in der Bibliothek ausleiht. Die Argumentation der Bibliotheken, sie könnten weniger Bücher kaufen – Herr Zimmerli hat soeben darauf hingewiesen –, wenn der Anspruch zur Vergütung Rechtsens würde, ist autorenfeindlich und respektiert seine Rechte nicht. Sie berücksichtigt nicht, dass die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Lage der Autoren ein dringendes Anliegen ist. Die Gesellschaft setzt offenbar noch immer auf den Idealismus der Autoren und ist bereit, sie auszubuten. Was hier durch den Antrag Zimmerli verlangt wird, ist nicht überrissen oder unverhältnismässig. Der Antrag Zimmerli verlangt nur eine Vergütung bei öffentlichen Bibliotheken; Schul- und Institutionsbibliotheken sind nicht betroffen. Andere Länder, z. B. die BRD, kennen viel weitergehende Bibliotheksabgaben. Sie fordern auch von Institutionsbibliotheken Abgaben. Der Verzicht auf eine Ausleihgebühr benachteiligt in sehr einseitiger Weise die Urheber literarischer Werke. Der Antrag Zimmerli entspricht dem Entwurf der Expertenkommission, er hat das vorhin selbst dargelegt. Wer der Kommission zustimmt, ist offenbar der Meinung, Autoren müssten zum Teil gratis für die Allgemeinheit arbeiten und hätten keine gerechte Entschädigung verdient. Es wird etwa argumentiert, die praktische Handhabung des Verleihrechts sei zu kompliziert und zu aufwendig, der Verwaltungsaufwand und die Bürokratie seien zu gross.

Bei Swissimage, die mehr als 16 Programme und über 25 000 Sendungen der Kultur des Kabelfernsehens erfasst, ist der Verwaltungsaufwand 11 bis 14 Prozent. Bei der Suisa gibt es ungefähr 75 Prozent der Einnahmen, die den Autoren zufließen, auch bei Pro Litteris liegen die Verwaltungskosten in einem guten Kosten-Nutzen-Verhältnis. Wenn grundsätzlich jeder Berechtigte an einem Schutzrecht für ein Immaterialgut Anspruch auf eine angemessene Abgeltung hat, dann gilt das auch im Bereich der Massennutzung von Büchern usw. Es gibt also keine echten Argumente gegen den Antrag Zimmerli.

**Bundesrat Koller:** Der Bundesrat hat an sich durchaus Verständnis für den Antrag von Herrn Zimmerli, weil wir eine solche Bibliotheksabgabe auch im Entwurf von 1984 schon vorgesehen hatten. Heute sind wir eher skeptisch aus der Ueberlegung, ob das Ganze für die Autoren nicht doch kontraproduktiv sein könnte. Man hat das Beispiel Deutschland genannt: Meine Spezialisten haben mir gesagt, dass für Professoren, die ein Lehrbuch publizieren, als gesamte Vergütung schliesslich etwa der Ladenpreis eines Buches herauschaut. Dieses Beispiel zeigt, dass die Frage Aufwand/Ertrag doch ein grosses Problem ist. Ich frage mich auch noch in einer anderen Hinsicht, ob ein solcher Vergütungsanspruch nicht doch kontraproduktiv sein könnte: Wer wird vor allem Vergütungen erhalten? Die Autoren, deren Bücher intensiv genutzt werden, also die Bestseller-Autoren; ob jene dieses besonderen Schutzes bedürfen? Sonst hat die Argumentation, wie sie von den öffentlichen Bibliotheken vorgetragen wird, doch wieder etwas für sich; sie sagen: Wenn unsere Bibliothekskredite nicht erhöht werden, dann führt das allenfalls dazu, dass gerade die weniger gelesenen Autoren nicht einmal mehr in öffentlichen Bibliotheken zur Verfügung stehen. Darum meine Bedenken, ob ein solcher Vorschlag schliesslich – gerade in unserem kleinen Land – nicht kontraproduktiv sein könnte. Diese Bedenken wollte ich Ihnen noch vor der Abstimmung bekanntgeben.

*Abs. 1 – Al. 1*

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag Zimmerli

17 Stimmen

Für den Antrag der Kommission

15 Stimmen

*Abs. 2–4 – Al. 2–4*

*Angenommen – Adopté*

**Art. 13a (neu)***Antrag der Kommission*

Titel

Zutritts- und Ausstellungsrecht des Urhebers

Abs. 1

Der Urheber kann vom Eigentümer oder Besitzer eines Werkexemplares verlangen, dass es ihm soweit zugänglich gemacht wird, als dies zur Ausübung seines Urheberrechts erforderlich ist und kein berechtigtes Interesse des Eigentümers oder Besitzers entgegensteht.

Abs. 2

Der Urheber kann verlangen, dass ihm der Eigentümer oder Besitzer das Werkexemplar zur Ausstellung im Inland überlässt, wenn er ihm gegenüber ein überwiegendes Interesse nachweist.

Abs. 3

Der Eigentümer oder Besitzer darf die Herausgabe von der Leistung einer Sicherheit für die unversehrte Rückgabe des Werkexemplars abhängig machen. Kann das Werkexemplar nicht unversehrt zurückgegeben werden, so haftet der Urheber auch ohne Verschulden.

**Art. 13a (nouveau)***Proposition de la commission*

Titre

Droit de l'auteur d'accéder à l'oeuvre et de l'exposer

Al. 1

L'auteur peut exiger du propriétaire ou du possesseur d'un exemplaire de l'oeuvre qu'il lui donne accès à l'exemplaire dans la mesure où cela se révèle indispensable à l'exercice de son droit d'auteur et à condition qu'aucun intérêt légitime du propriétaire ou du possesseur ne s'y oppose.

Al. 2

L'auteur peut exiger du propriétaire ou du possesseur qu'il lui remette l'exemplaire de l'oeuvre afin de l'exposer en Suisse, s'il prouve un intérêt prépondérant.

Al. 3

Le propriétaire ou le possesseur peut subordonner la remise de l'oeuvre à la fourniture de sûretés en garantie d'une restitution de l'exemplaire intact. Si l'exemplaire de l'oeuvre ne peut être restitué intact, l'auteur est responsable même sans faute de sa part.

**Art. 13b (neu)***Antrag der Kommission*

Titel

Schutz vor Zerstörung

Abs. 1

Gibt es von einem Werk nur ein Originalexemplar und muss sein Eigentümer annehmen, der Urheber habe an der Erhaltung dieses Exemplars ein berechtigtes Interesse, so darf er das Exemplar nicht zerstören, ohne dem Urheber vorher die Rücknahme anzubieten. Er darf dafür nicht mehr als den Materialwert verlangen.

Abs. 2

Ist die Rücknahme nicht möglich, so muss der Eigentümer dem Urheber die Nachbildung des Originalexemplars in angemessener Weise ermöglichen.

Abs. 3

Bei Werken der Baukunst hat der Urheber nur das Recht, das Werk zu fotografieren und auf seine Kosten Kopien der Pläne herauszuverlangen.

**Art. 13b (nouveau)***Proposition de la commission*

Titre

Protection en cas de destruction

Al. 1

Si le propriétaire de l'unique exemplaire original d'une oeuvre doit admettre que l'auteur a un intérêt légitime à la conservation de cet exemplaire, il ne peut le détruire sans avoir au préalable offert à l'auteur de le reprendre contre paiement. Dans ce cas, il ne peut exiger plus que la valeur de la matière première.

Al. 2

Le propriétaire doit permettre à l'auteur de reproduire l'exemplaire original d'une manière appropriée lorsque l'auteur ne peut le reprendre.

Al. 3

S'agissant d'une oeuvre d'architecture, l'auteur a seulement le droit de la photographier et d'exiger que des copies des plans lui soient remises à ses frais.

Frau Meier Josi, Berichterstatterin: Mit Artikel 13a hat die Kommission einem weiteren Anliegen der Urheber Rechnung getragen, indem das «Zutritts- und Ausstellungsrecht» der Künstler vorgesehen wurde. Danach kann der Eigentümer eines Werkexemplares insbesondere verpflichtet werden, dieses zu Ausstellungszwecken im Inland herauszugeben.

In Artikel 13b haben wir den Schutz vor Zerstörung geregelt, ebenfalls zugunsten des Urhebers.

*Angenommen – Adopté***Art. 13c (neu)***Antrag der Kommission*

Titel

Folgerecht

Abs. 1

*Mehrheit*

Werden Originalwerke der bildenden Kunst (Art. 2 Abs. 2 Bst. c) unter Beteiligung eines Kunsthändlers oder Versteigerers durch Kauf oder Tausch weiterveräußert, hat der Urheber gegenüber dem Veräusserer Anspruch auf einen Anteil in der Höhe von fünf Prozent des Veräußerungserlöses, sofern dieser mehr als zehntausend Franken beträgt. Der Urheber kann auf seinen Anspruch nicht im voraus verzichten.

*Minderheit I*

(Ziegler, Danioth, Masoni, Uhlmann)

Streichen

*Minderheit II*

(Danioth, Masoni, Uhlmann)

(Eventualantrag, falls der Minderheitsantrag I abgelehnt wird)

.... in der Höhe von fünf Prozent des Veräußerungsgewinnes, sofern dieser mehr als fünftausend Franken beträgt. ....

Abs. 2

Die Vergütungsansprüche der bildenden Künstler können nur von einer zugelassenen Verwertungsgesellschaft (Art. 40 ff.) geltend gemacht werden.

Abs. 3

Ausländische Urheber, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Schweiz haben, haben nur Anspruch auf Vergütung, wenn der Staat, dem sie angehören, den schweizerischen Staatsangehörigen ein entsprechendes Recht gewährt.

**Art. 13c (nouveau)***Proposition de la commission*

Titre

Droit de suite

Al. 1

*Majorité*

Lorsque des oeuvres originales des arts figuratifs (art. 2, 2e al., let. c) sont revendues par l'intermédiaire d'un commerçant d'art ou d'un commissaire priseur lors d'une vente ou d'un échange, l'auteur peut exiger du vendeur cinq pour cent du produit de la vente, si ce produit excède dix mille francs. L'auteur ne peut pas renoncer par avance à son droit.

*Minorité I*

(Ziegler, Danioth, Masoni, Uhlmann)

Biffer

*Minorité II*

(Danioth, Masoni, Uhlmann)

(proposition subsidiaire, au cas où la proposition de minorité I est rejetée)

.... cinq pour cent du bénéfice de la vente si ce bénéfice excède cinq mille francs. ....

## Al. 2

Les droits à rémunération des artistes des arts figuratifs ne peuvent s'exercer que par les sociétés de gestion agréées (art. 40 ss).

## Al. 3

Les auteurs étrangers qui n'ont pas leur résidence habituelle en Suisse n'ont droit à une rémunération que si l'Etat dont ils sont ressortissants accorde un droit correspondant aux ressortissants suisses.

## Titel – Titre

Angenommen – Adopté

## Abs. 1 – Al. 1

**Frau Meier** Josi, Berichterstatterin: In Artikel 13c haben wir ein weiteres Anliegen der Urheber neu wieder aufgenommen, das in den früheren Entwürfen enthalten, aber bei Nutzern wenig beliebt war, nämlich das sogenannte Folgerecht. Danach soll ein Künstler davon profitieren können, wenn seine Werke, hat er einmal Berühmtheit erlangt, zu hohen Preisen – vorgesehen sind hier Preise von über 10 000 Franken – via Kunstmarkt oder bei Auktionen weiterveräußert werden, währenddem er dafür vielleicht kaum die Materialkosten löste.

Dieses Folgerecht war in der Kommission nicht unumstritten. Die Minderheit I lehnt es radikal ab; die Minderheit II will bei Unterliegen der Minderheit I mindestens, dass sich das Folgerecht nur auf einen allfälligen Gewinn und nicht auf den Bruttoerlös beziehen soll. Ob Sie ein Folgerecht wollen oder nicht, ist wie beim Bibliotheksrapen ein politischer Entscheid. Es lässt sich mit guten Gründen vertreten. Sie nehmen allenfalls in Kauf, dass Auktionen dann vermehrt in jenes Ausland abwandern, wo kein Folgerecht besteht, oder dass der Kunsthändler vordergründig verschwindet, aber andererseits Kommissionen für vermittelte Käufe schwarz einzieht. Davon soll man sich allerdings nicht beeindrucken lassen.

Hingegen halte ich mit der Mehrheit den Antrag der Minderheit II für wenig praktikabel. Gewinnbestimmungen geben Anlass zu endlosen Streitereien.

Ich bitte Sie daher, im Sinne der Kommissionsmehrheit zu stimmen.

**Danioth**, Sprecher der Minderheit II: Sie sehen, dass der Antrag der Minderheit II ein Eventualantrag ist und nur dann zur Abstimmung gebracht werden soll, wenn der Antrag der Minderheit I – der ich selber angehöre – abgelehnt wird. Dieser Antrag ist nicht so schlecht, wie ihn die Kommissionspräsidentin bezeichnet hat.

Ich halte klar fest, dass ich nicht gegen das Folgerecht bin. Vielmehr bin ich der Meinung, dass ein Künstler bei einer Weiterveräußerung seines Werkes an einem Gewinn interessiert und beteiligt werden soll, und zwar analog dem Gewinnbeteiligungsrecht, das wir im Privatrecht haben, nämlich dann, wenn der Erwerber das Bild zu Preisen weiterveräußert, die nun eindeutig ein gewisses Mass übersteigen; mit anderen Worten, wo keine eigene Wertschöpfung mehr dabei ist, sondern wo man vom ursprünglichen Werk des Künstlers profitiert. Das ist vor allem dann der Fall, wenn ein Künstler erst in späten Jahren oder eben nach seinem Tode zu Ruhm und Anerkennung gelangt. Es ist dann durchaus richtig, dass dem Künstler eben derartige Gewinne schon früher zu einem angemessenen Teil zukommen sollen. Der Grundgedanke, wie er in der Fassung der Kommissionsmehrheit enthalten ist, wird also akzeptiert.

Die Anträge der Minderheit I und II unterscheiden sich insofern, als ich persönlich der Meinung bin, dass sich die Künstler derartige Gewinnanteilsrechte bei Weiterveräußerungen – vor allem bei Auktionen – ausbedingen können, was ja auch bereits der Fall ist, dass das also auf vertragliche Weise erfolgen soll. Man kann ja einen Gesamtarbeitsvertrag auch in dieser Weise ausgestalten. Hier ist es nun nicht notwendig, dass der Gesetzgeber etwas vorschreibt, das die Parteien ebenso gut, sogar besser, gesamtarbeitsvertraglich regeln können. Das zur Präzisierung.

Wenn wir aber schon eine gesetzliche Regelung aufnehmen, dann sollte zumindest dieser Erlös – das ist der Inhalt des An-

trages der Minderheit II – nicht vom Veräußerungserlös, der ja brutto ist, sondern vom Veräußerungsgewinn erfolgen, sonst würde hier wieder eine neue Ungerechtigkeit geschaffen. Nur diese Differenz besteht zum Antrag der Minderheit. In diesem Sinne beantrage ich Ihnen also Streichung, allenfalls Zustimmung zum Antrag der Minderheit II.

**Ziegler**, Sprecher der Minderheit I: Die Minderheit I beantragt Ihnen, den Artikel 13c ersatzlos zu streichen. Sie ist der Meinung, dass

1. ein staatliches Eingreifen hier nicht nötig sei,
2. die vorgeschlagene Lösung den Urhebern nicht den Schutz biete, den man ihnen eigentlich gewähren möchte,
3. diese Lösung überhaupt nicht praktikabel sei.

Wir befassen uns hier mit dem Verhältnis des Urhebers zum Eigentümer des Werkexemplares, d. h. mit dem Schutz des Urhebers. Zweck und Aufgabe dieses Artikels müsste sein, den Urheber bei Wiederveräußerung seines Werkes zu schützen. Mit diesem Artikel sollte der Urheber gegenüber dem Veräußerer eines Originalwerkes der bildenden Kunst Anspruch auf einen Teil des Veräußerungserlöses erhalten.

Wir fragen uns, ob dieser Schutz wirklich notwendig und, wenn ja, ob er dann nur durch ein Eingreifen des Staates möglich sei. Die Minderheit I meint, dass dieser Schutz, soweit er erforderlich ist, durch die Urheber selber wahrgenommen werden kann. Auf jeden Fall vertritt sie die Meinung, es sei nicht Sache des Staates, hier einzugreifen. Eine solche Regelung soll der privaten Initiative, der privaten Regelung überlassen werden.

Ich bitte Sie, zur Kenntnis zu nehmen, dass der Bundesrat hier keine Regelung vorgeschlagen hatte, obwohl ihm dieses Problem bestens bekannt war. Er steht – wie in der Kommission klar gesagt worden ist – einer Regelung sogar sehr skeptisch gegenüber. Auch die Expertenkommission machte diesbezüglich keinen Vorschlag, obwohl sie sich sehr intensiv mit diesem Problem befasst hatte. Wohl wird behauptet, die Expertenkommission habe keine Regelung vorgeschlagen, weil dafür kein Auftrag vorgelegen habe. Ich meine aber, dass eine solche Begründung doch nicht sehr glaubwürdig und ganz vordergründig gemacht worden ist.

Der Antrag ist deshalb aus der Mitte der Kommission gekommen. Bei der ersten Lesung wurde dieser Antrag abgelehnt. Bei der zweiten Lesung wurde dann ein geänderter Vorschlag unterbreitet. Er wurde mit 4 zu 3 Stimmen – von einer 13köpfigen Kommission – gutgeheissen.

Die vorgeschlagene Regelung entspricht unserer Rechtsordnung nicht und auch nicht unserem Rechtsempfinden. Was ich veräussere – ob es etwas Wertvolles sei, ob es ein Werk oder gar ein Kunstwerk sei –, gehört nicht mehr mir, es sei denn, ich behalte mir ausdrückliche Rechte vor, z. B. Gewinnanteilsrechte. Das gilt in unserer gesamten Rechtsordnung. Niemand genießt diesbezüglich einen Schutz. Die Vertragsfreiheit ist hier absolut gewährleistet. Man kann diese Angelegenheit vertraglich regeln.

Zweifellos kann es Fälle geben, die stossend sind. Ein armer Künstler – gibt es solche noch? – muss verkaufen, oder einer, der noch nicht erkannt worden ist, vielleicht sich selber nicht erkannt hat, verkauft unter dem möglichen oder dem eigentlichen Wert. Profitieren werden andere. Aber auch wenn ich eine Sache verkaufe, wenn ich Land verkaufe, geschieht genau dasselbe. Das Beispiel aus dem bäuerlichen Erbrecht kann doch wohl nicht zur Begründung angeführt werden, denn dort wird ganz klar festgehalten, dass das Grundstück unter gewissen Voraussetzungen unter dem Wert veräußert und übertragen wird und dass dann ein Anspruch auf einen Anteil am Gewinn – ich verweise diesbezüglich auf den Antrag der Minderheit II – besteht. Hier haben wir aber den Erlös und nicht den Gewinn.

Auch im Blick auf Europa ist diese Regelung nicht erforderlich. Ich verweise diesbezüglich auf die Ausführungen von Herrn Bundesrat Koller. Wohl kennen einzelne Länder wie die BRD, Frankreich usw. diese Regelung, aber in der EG besteht sie nicht, und in der Kommission hat man uns sogar gesagt, dass keine Harmonisierungsbestrebungen, mindestens in dieser Sache, festzustellen seien. Auch bestehen – Herr Rhinow ist

allerdings nicht da – keine internationalen Abkommen, die diese Regelung verlangen würden. Also ist eine Regelung nicht nötig. Wenn sie es wäre, könnte sie privat getroffen werden; der Staat muss nicht eingreifen.

Nun zur vorgeschlagenen Lösung, wobei ich nicht von einer möglichen Lösung spreche, wenn ich mich für das Folgerecht einsetzen würde, sondern nur zur Lösung der Mehrheit der Kommission Stellung nehme. Sie ist sehr eingeschränkt. Nur Originalwerke der bildenden Kunst werden erfasst, und zwar nur, wenn unter Beteiligung eines Kunsthändlers oder Versteigerers weiterveräußert wird und der Veräußerungserlös mehr als 10 000 Franken beträgt. Ausländische Urheber sind – wenn auch unter Vorbehalt – ausgeschlossen. Wer kann da vom Schutz, den wir gewähren wollen, überhaupt noch profitieren? Ist diese Bestimmung nicht gerade gegen die Interessen der Urheber? Wenn die Regelung nach Absatz 2 berücksichtigt wird, muss man sich allerdings fragen, ob es hier nicht um eine Arbeitsbeschaffung für die Verwertungsgesellschaften geht. Hat der Antragsteller etwa deshalb beim Eintreten erklärt, die Interessen der Verwertungsgesellschaften seien zu stark berücksichtigt worden?

Bei jeder Weiterveräußerung hat der Urheber Anspruch auf 5 Prozent des Veräußerungserlöses. Gehen wir davon aus, dass das gleiche Werk dreimal zu 12 000 Franken veräußert wird, dann erhält der Urheber jedesmal 5 Prozent, also stolze 15 Prozent oder 1800 Franken, obwohl niemand einen Gewinn gemacht hat und nur Kosten entstanden sind, nämlich drei Veräußerungen durch einen Versteigerer oder durch eine Verwertungsgesellschaft, aber niemand hat einen Gewinn gemacht. Auch das ist stossend.

Der Urheber hat offenbar sogar Anspruch auf diese 5 Prozent, wenn der Wert des Werkes sinkt. Wenn ich als Erwerber 15 000 Franken bezahlt habe und es für 12 000 Franken über eine Verwertungsgesellschaft veräußere, dann muss ich 5 Prozent zahlen, obwohl ich schon 3000 Franken verliere.

Was geschieht überhaupt, wenn eine Fälschung veräußert wird? Die 5 Prozent werden bezahlt. Wer bezahlt sie zurück? Warum überhaupt diese Lösung? Weil man uns in der Kommission gesagt hat: Man will eine Lösung, und es ist die einzig praktikable. Ich habe Ihnen gesagt: 4 zu 3 Stimmen bei 13 Kommissionsmitgliedern.

Die einzige, praktikable Lösung? Wenn es die einzige ist, dann darf man sie nicht akzeptieren.

Letzter Punkt: Was muss der Staat bei dieser Regelung tun? Er hat die Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften. Ob das auch die Versteigerer sind, ist eine andere Frage. Wie sollte diesbezüglich die Aufsicht ausgeübt werden? Welches sind die Folgen der Aufsichtsübung? Wenn man das Folgerecht will, sind so viele Fragen offen, dass Sie dieser Lösung nicht zustimmen dürfen, auch mit Blick auf den Zweitakt nicht. Ich wiederhole: Die Minderheit I ist der Ansicht, ein staatliches Eingreifen sei nicht nötig; der behauptete Schutz wird nicht erreicht, und die Lösung ist nicht praktikabel. Deshalb: Lehnen Sie diese Regelung ab!

**M. Cavadini:** Je voudrais simplement appuyer la proposition de notre commission. Nous ne croyons pas que les craintes émises tant par M. Daniot que par M. Ziegler quant à la difficulté de la pratique du droit de suite doivent nous retenir d'entrer en matière. On sait qu'en général ce n'est pas le créateur qui gagne par la création qu'il engendre mais plutôt le collectionneur, le propriétaire de galerie, voire le financier qui tente un placement, et il convient, au nom du respect que l'on porte à l'oeuvre elle-même et à son créateur, de ménager les droits de celui-ci. C'est pourquoi nous vous demandons d'accepter la proposition qui consiste à prélever 5 pour cent du produit de la vente d'une oeuvre qui aurait ainsi acquis une forte plus-value.

Il faut également mentionner un des arguments retenus par notre commission, à savoir que l'ensemble de l'Europe, en tout cas les pays de la Communauté, connaît cette pratique. En Allemagne, en France, en Belgique ou en Espagne, ce droit-là est reconnu. La gestion collective du droit de suite peut parfaitement être assurée et garantir la réciprocité que nous pourrions établir avec l'étranger.

C'est la raison pour laquelle nous vous demandons d'introduire ce principe.

**Onken:** Ich möchte mich entschieden für die Kommissionsfassung aussprechen und ein paar Bemerkungen machen zu den Ausführungen, die Herr Ziegler vorgetragen hat.

Das Folgerecht ist der Versuch, den bildenden Künstler – den Bildhauer, den Maler, den Objektkünstler – anderen Urhebern gleichzustellen. Die meisten Urheber – die Schriftsteller, die Komponisten etwa – bleiben an der Verwertung ihrer Werke beteiligt, und sie erzielen daraus immer wieder Einnahmen. Sie partizipieren also laufend am Erfolg ihres Schaffens. Der bildende Künstler jedoch nicht; er ist der einzige, der davon ausgenommen ist. Wenn er das Original einmal verkauft hat, ist er davon völlig abgekoppelt, und zwar auch dann, wenn das Interesse der Öffentlichkeit an diesem Werk zunimmt und die Preise steigen. Die bildenden Künstler gehen dann leer aus, sie profitieren nicht mehr davon. Es ist ja der Regelfall, Kollege Ziegler, dass die Preise steigen. Man verkauft ein Bild nicht zum gleichen Preis oder gar zu einem geringeren, sondern auf dem Kunstmarkt ist die Absicht die, durch Verkäufe Gewinne zu erzielen. Man spekuliert sogar damit.

Ich leite selber eine Galerie und habe deshalb Einblick in dieses Metier. Heute werden ganze Ausstellungen junger, vielversprechender Künstler zu günstigsten Preisen aufgekauft, die Werke dann an Lager gelegt, um erst wieder zum Vorschein zu kommen, wenn ihr Preis sich verdoppelt, verdreifacht oder vervielfacht hat. Dann muss der Urheber mitansehen, wie mit seinen Werken teilweise horrenden Gewinne gemacht werden, ohne dass er im geringsten daran partizipiert. Das ist stossend.

Das Folgerecht will diesen Marktmechanismus nicht ausser Kraft setzen. Der Kunsthandel ist wertvoll und notwendig. Aber es möchte, dass der bildende Künstler mit 5 Prozent an einer solchen weiteren Veräußerung teilhat, und zwar nur dann, wenn der Preis über 10 000 Franken liegt, das andere bleibt ja frei.

Nun ist es auch nicht so, dass man dieses Folgerecht – Herr Kollege Cavadini hat bereits darauf hingewiesen – in andern Ländern nicht kennen würde. Es ist im Gegenteil so, dass alle Nachbarländer es eingeführt haben: Italien, Frankreich, Deutschland, Belgien, auch die Tschechoslowakei. Es hat bisher noch zu keinerlei Schwierigkeiten in der Praxis geführt. Der Kunsthandel ist nicht auf andere Länder ausgewichen, das hat man in Deutschland ganz genau erhoben, so dass jetzt auch andere Länder, beispielsweise Grossbritannien, die Einführung des Folgerechts prüfen und auch die Europäische Gemeinschaft – nach den neusten Initiativen zum Grünbuch vom 17. Januar 1991 – sich vorgenommen hat, diesen Bereich zu analysieren und voraussichtlich harmonisierende Initiativen dazu zu ergreifen. Es gibt noch nichts Konkretes, aber die feste Absicht ist vorhanden.

In allen Ländern stützt man sich dabei auf den Verkaufserlös ab. Das ist die praktikabelste Grundlage; sie hat sich bewährt. Auktionatoren und Galeristen stützen sich ja ebenfalls auf diesen Verkaufserlös ab. Auch ihre Taxen und Provisionen basieren darauf und nicht etwa auf einer Art Zwischenmarge bzw. auf einem allfälligen Gewinn. Der Veräußerungsgewinn, den die Minderheit II vorschlägt, ist wohl eine Möglichkeit, aber wir wissen aus der Praxis, dass sie zu grossen Schwierigkeiten führt und kaum zu handhaben ist. Die Kommissionsmehrheit hat einen guten Weg aufgezeigt, indem sie sagt: Wir stützen uns auf den Verkaufserlös ab, aber wir setzen die Limite bei 10 000 Franken vergleichsweise hoch an. Was darunter bleibt, ist ausgenommen; bei den grossen Gewinnen, bei den höheren Preisen jedoch soll das Prinzip des «droit de suite» fest spielen.

Ich bitte Sie, die bildenden Künstler nicht zu benachteiligen und sie im Grundsatz den anderen Urhebern gleichzustellen. Ich fände es traurig, wenn gerade die Bildhauer und die Maler als die klassischen Urheber einmal mehr ausgenommen würden, nachdem wir alle anderen schützen: die Computerprogrammierer, die Chipshersteller, die Autoren, die Interpreten, die Sendeanstalten; alle sind geschützt, nur die bildenden Künstler würden, wenn wir dieses Folgerecht nicht aufnehmen, benachteiligt.

Ich wende mich auf jeden Fall gegen die rigorose Streichung, denn dann hätten wir nämlich gar nichts in einem Bereich, wo die umliegenden Länder bereits eine Regelung kennen. Wenn Sie schon eine Korrektur vornehmen wollen, dann nur über die Minderheit II.

Ich bitte Sie aber, beide Minderheitsanträge abzulehnen und der Kommissionsmehrheit zu folgen.

**Bundesrat Koller:** Herrn Ständerat Ziegler ist zuzugestehen, dass sich in keinem der bisherigen Entwürfe des Bundesrates und der Expertenkommission ein Vorschlag für ein solches Folgerecht fand. Aber gerade auf diesem Gebiet ist die Rechtsentwicklung eindeutig. Acht der zwölf EG-Mitgliedstaaten haben ein solches Folgerecht bereits in ihr geltendes Recht aufgenommen. Wie Herr Ständerat Onken sagte, ist es tatsächlich so, dass das die einzige Möglichkeit ist, im Rahmen dieses Gesetzes etwas für die bildenden Künstler zu tun. In der Wertungsgesellschaft Pro Litteris haben wir auch die nötige Infrastruktur, um diesen neuen Vergütungsanspruch verwaltungsmässig adäquat zu lösen.

Die Erfahrungen vor allem in Deutschland zeigen, dass eine Lösung, wie sie von der Kommission unterbreitet wird, gut funktioniert. Die Formulierung ist weitgehend an die deutsche Lösung angelehnt. Ich möchte Ihnen daher empfehlen, diesem Antrag der Kommission zuzustimmen und die beiden Minderheitsanträge abzulehnen; den Minderheitsantrag II vor allem deshalb, weil die internationale Rechtsvereinheitlichung schon weit fortgeschritten ist.

Uebrigens sehr im Unterschied zum Bibliotheksrapport: Der ist dort noch die Ausnahme. Dagegen ist das Folgerecht in acht der zwölf EG-Mitgliedstaaten realisiert, und von allen Staaten, die dieses Folgerecht der bildenden Künstler anerkannt haben, findet sich nur in Italien die Lösung, wie sie die Minderheit II vorschlägt. Wir fürchten, dass diese Lösung nicht praktikabel ist. Wenn Sie zunächst den Gewinn feststellen müssen, führt das zu einem kolossalen Aufwand. Diese Lösung ist auch nicht urheberrechtskonform. Die Vergütungen im Urheberrecht werden auch sonst nicht vom Gewinn abhängig gemacht.

Das sind die Gründe, weshalb ich Ihnen Zustimmung zur Mehrheit empfehle.

**Masoni:** Während der Bundesrat mit fliegenden Fahnen zur Mehrheit übergegangen ist, verteidige ich in diesem Fall, mit der Minderheit II, die Anträge der Botschaft. Wir müssen uns mit den Gründen der Befürworter befassen. Sie sind nicht stichhaltig. Das erste Argument, das die Befürworter des Folgerechtes anführen, ist die unterschiedliche Behandlung von Werken der Literatur und der bildenden Kunst. Bei ersteren löst jede neue Verwertung Einnahmen für den Autor aus, bei Werken der bildenden Kunst nur einmal beim Verkauf des Werkes. Dieses Argument ist aus zwei Ueberlegungen nicht stichhaltig. Einmal entspricht der Verkaufspreis der Bilder dem Marktwert im Moment des Verkaufs. Dagegen ist die Vergütung für die Werke der Literatur, welche die Autoren bei Vertragsabschluss erhalten, nur ein kleiner Teil des Entgeltes. Es ist allgemein bekannt, dass der Autor für die Verkäufe seiner Werke zusätzlich entschädigt wird. Das ist ein anderes System der Entlohnung. Im ersten bezahlt man für das Bild, das Werk, die Skulptur den momentanen Marktwert. Der Schriftsteller hingegen bekommt weniger, im Hinblick auf die späteren Zusatzvergütungen beim Verkauf der Werke. Es gibt einen Unterschied von der Natur des Entgeltes her. Die Statistik über die Entlohnung der Künstler spricht eindeutig dafür, dass die bildenden Künstler viel mehr bekommen als die Schriftsteller.

Es kommt noch ein zweites Argument hinzu. Beim Wiederverkauf eines Buches erhält der Autor keine Vergütung. Bei einem Werk der bildenden Kunst möchte man mit dem Antrag der Mehrheit bei jedem Weiterverkauf eine Vergütung auszahlen lassen.

Das zweite Argument der Befürworter war, dieses Recht sei in Artikel 14ter der Pariser Fassung als fakultativ vorgesehen. Das stimmt, aber nur 10 Prozent der Mitgliedstaaten der Pariser Fassung haben ein Folgerecht eingeführt. Unter denjenigen, die es nicht kennen, sind insbesondere die angelsächsi-

schen Länder, die USA, die Länder, wo die bedeutendsten Auktionen der Welt stattfinden.

Drittes Argument: Es werden die positiven Erfahrungen in Frankreich und in der BRD angeführt. Der Bundesrat sagt heute, die Erfahrungen in Deutschland seien gut. In acht der zwölf EG-Länder sei dieses Folgerecht bereits eingeführt. Ja, das Folgerecht ist eingeführt, aber es funktioniert noch nicht. Der Bundesrat sagt in der Botschaft selbst ganz eindrücklich: «Ausserdem ist festzustellen, dass das Folgerecht in verschiedenen Ländern, die es eingeführt haben, toter Buchstabe geblieben ist, weil sich die Schwierigkeiten seiner Anwendung in der Praxis als zu gross erwiesen haben.»

Die Schwierigkeiten rühren u. a. davon her, dass die Datierung und die Zuteilung eines Werkes oft sehr schwierig sind. Ein Werk wird unter einem Namen verkauft. Aber gerade die Auktionskataloge lassen durch ihre Verbreitung einen gegenteiligen Schluss zu. Wer erhält das Entgelt, wenn an einer Auktion der Eindruck entsteht, es sei ein anderer der Autor als der Erstgenannte? Der Erstgenannte oder der tatsächliche Autor? Was geschieht mit den Fälschungen? Und was geschieht mit den Bildern, die nicht identifiziert werden können und bei denen man auch den Anfang der Schutzdauer nicht mehr feststellen kann?

Mit einem langen Schutz – heute 50 Jahre nach dem Tode des Künstlers, 70 Jahre gemäss Antrag der Kommissionsmehrheit – wird die Bestimmung bedeutender. Als der Bundesrat die Vernehmlassung durchführte, bestand kein grosses Interesse an der Bekämpfung dieser Bestimmung. Warum? Weil damals die Preise für die Werke aus diesem Jahrhundert nicht so hoch waren. Aber inzwischen – gerade in den letzten Jahren – sind die Preise für Werke aus diesem Jahrhundert, aber auch für diejenigen junger Künstler mächtig gestiegen. Es gibt junge Künstler, die Werke für 100 000 Pfund und mehr in London verkaufen. Das ist eine Entwicklung, die natürlich dem Folgerecht eine viel grössere Bedeutung gibt, als man bei der Redaktion der Botschaft vorgesehen hat.

Die Bestimmung ist an sich auch auktionsfeindlich. Aber gerade die Auktionen mit ihren Katalogen, mit der Publizität der Verkäufe tragen dazu bei, vergessene Künstler wieder bekanntzumachen bzw. die Werke bekannter Künstler im Preis zu festigen. Man benachteiligt mit dieser Bestimmung gerade die Einrichtungen, die den Künstlern nützen, nämlich die Auktionen mit ihren Katalogen und mit den damit verbundenen Studien. Man bestraft den Verkäufer dadurch, dass der Erlös erfasst wird und nicht der Gewinn. Man erfasst gerade den Veräusserer, der ein Werk manchmal unter dem Gestehungspreis verkauft, weil er bereits 15 Prozent als Kommission zu bezahlen hat. Was wird mit diesen 15 Prozent bezahlt? Es werden der Katalog, die Photos bezahlt, alles was das Werk bekannt macht. Es wird derjenige bestraft, der bereits einen Verlust hat und zur besseren Kenntnis des Werkes beiträgt.

Mir scheint, die Regelung als solche ist nicht reif, auch wenn einige EG-Staaten diese übernommen haben. Ich bitte Sie, auf Seite 42 der deutschsprachigen Botschaft nachzulesen. Dort sind alle entscheidenden Argumente gegen das Folgerecht aufgeführt.

Ich empfehle Ihnen, zuerst der Minderheit I, eventuell dann der Minderheit II zu folgen.

**Bundesrat Koller:** Ich möchte nur noch kurz Stellung nehmen, weil Herr Ständerat Masoni jetzt den Eindruck erweckt hat, als ob der Bundesrat nicht sehr kohärent wäre in seiner Argumentation.

Es kann natürlich vorkommen, dass auch eine Botschaft relativ rasch überholt wird. Die vorliegende Botschaft stammt vom 19. Juni 1989. Heute müssen wir einfach feststellen, dass in der EG acht Staaten – es sind darunter wichtige wie die Bundesrepublik Deutschland und Frankreich – dieses Folgerecht realisiert haben. Die Kommission hat dieses Folgerecht in ihr Harmonisierungsprogramm aufgenommen. Ich würde sagen: Wenn man alle diese neuen Vergütungen anschaut, ist eigentlich die Unité de doctrine auf keinem anderen Gebiet so weit gediehen wie beim Folgerecht. Deshalb sollten wir – wenn wir ein Gesetz für die Zukunft erlassen – diesen Trend berücksichtigen und lieber heute in Freiheit selber entscheiden, als dar-

auf zu warten, dass es uns dann vielleicht in Verhandlungen in wenigen Jahren aufgezwungen wird.  
Das einfach noch, damit man diese Weiterentwicklung der bundesrätlichen Argumentation sieht.

**Schmid:** Die Bestrebungen von Herrn Bundesrat Koller, Regelungen zu schaffen, die auch dem EG-Recht entsprechen, sollten uns nicht einer gründlichen Tätigkeit in diesem Parlament entheben.

Da habe ich eine Frage: Wie ist eigentlich das Verhältnis zwischen Artikel 13c und Artikel 29, seien sie nun in der Fassung des Bundesrates oder der Kommission? Wenn es hier heisst, dass der Urheber das Recht hat, dann heisst das im Prinzip, dass dieses Recht seiner Lebtag besteht und dass das Recht einmal auf die Erben übergehen wird, nämlich dann, wenn ein Tatbestand geschaffen wird, der einen Vermögensanspruch auslöst. Wenn der Urheber stirbt, dann haben die Erben gemäss allgemeinem Erbrecht das Recht, dieses Vermögensrecht geltend zu machen.

Wenn es nun aber hier in Artikel 29 heisst: «Der Schutz eines Werkes erlischt 70 Jahre (respektive 50 nach Bundesrat) nach dem Tod des Urhebers», ist davon auszugehen, dass 50 oder 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers seine Erben dieses Recht noch haben. Dann haben wir natürlich dieselbe Situation wie bei den «Sofa-Importeuren» bzw. «Importeuren», die vor ungefähr einem halben Jahr angeprangert worden sind, leistungslose Erträge zu kassieren.

Bundesrat **Koller:** Das ist natürlich ein allgemeines Phänomen im Urheberrecht, dass leider sehr oft die Erben von diesen Vergütungen mehr profitieren als die eigentlichen Urheber selber. Das gilt natürlich dann auch in diesem Bereich. Aber daran können wir grundsätzlich nichts ändern.

**Danioth:** Ich möchte Sie nur auf folgendes hinweisen: Was mich nicht gerade vom Sitz gerissen, aber doch beeindruckt hat, ist der Hinweis von Herrn Onken, dass nur Italien das nicht hat. Nur Italien! Kommt es von ungefähr, dass die grosse Kulturation des Michelangelo, des Leonardo da Vinci kreativen Lösungen auch heute noch zugänglicher ist? Warum müssen wir alles dekretieren und uns von der Mehrheit diktieren lassen? Herr Bundesrat Koller hat erklärt: Stimmen wir jetzt in Freiheit zu, sonst werden wir gezwungen.

Auf meine Frage, ob es eine gesamtarbeitsvertragliche Regelung gebe, ist bisher niemand eingetreten. Wenn wir das gesetzliche Recht streichen, ist der Möglichkeit einer gesamtarbeitsvertraglichen Regelung nach wie vor Rechnung getragen, besser Rechnung getragen. Dann kann man am späteren Gewinn auch jene Künstler teilhaben lassen, die nicht an der Auktion sind, die einfachen, die bescheidenen. Hier privilegieren Sie wieder.

Ich möchte Ihnen, gerade aus dieser Diskussion heraus, vorschlagen, Italien zu folgen.

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Wir bewegen uns hier in einem Bereich, der im täglichen Leben sehr viele Facetten hat. Ich möchte nur Herrn Schmid auf folgendes hinweisen: Ich hatte kürzlich einen Fall in Händen, wo ein sehr begabter Einzelkünstler, der den Begriff des Gesamtarbeitsvertrages überhaupt nicht kannte, in den 20er und in den 30er Jahren schöne Werke schuf. Er hinterliess seine Witwe, die noch lebt. Er hat seinerzeit für seine Werke sehr wenig Geld bekommen. Heute werden von den Eigentümern dieser Werken noch innerhalb der 50jährigen Schutzdauer plötzlich Kopien (zu Werbezwecken) in riesigem Umfang gemacht, und seine Werke werden zum Teil mit grossen Gewinnen weiterverkauft. Diese Witwe wäre nun natürlich ausserordentlich glücklich über eine Verlängerung der Schutzdauer.

Man kann auch nicht sagen, das wäre ein Erwerb ohne Leistung. Die vererbten Urheberrechte betreffen natürlich auch eine Leistung. Aber die Leistung wurde ursprünglich vom Urheber erbracht. Gerade weil sie im Augenblick der Schöpfung oft wenig einbringt, sind natürlich die verschiedensten späteren Nutzungs- und Folgerechte von grösserer Bedeutung als bei Leistungen, die sofort gut entschädigt werden.

**Präsident:** Damit darf ich die Diskussion als abgeschlossen betrachten. Ich gehe bei der Abstimmung zu Artikel 13c Absatz 1 wie folgt vor: Ich stelle den Minderheitsantrag I der Kommissionsmehrheit gegenüber. Wenn die Minderheit I obsiegt, ist der Fall erledigt; wenn die Mehrheit obsiegt, wird die Mehrheit der Minderheit II gegenübergestellt.

*Abstimmung – Vote*

*Eventuell – A titre préliminaire*

Für den Antrag der Mehrheit	26 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I	13 Stimmen

*Definitiv – Définitivement*

Für den Antrag der Mehrheit	21 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II	17 Stimmen

*Abs. 2, 3 – Al. 2, 3*

*Angenommen – Adopté*

**Art. 14**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

**Art. 15**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1*

Schafft ....

*Abs. 2 (neu)*

Vereinbarungen, wonach sämtliche Urheberrechte abgetreten werden oder dem Arbeitgeber für sämtliche Verwendungsrechte eine ausschliessliche Lizenz eingeräumt wird, bedürfen der schriftlichen Form.

*Antrag Simmen*

*Abs. 1*

.... auf den Arbeitgeber über, als dies im Arbeitsvertrag vereinbart wurde.

*Abs. 2 (neu)*

...., bedürfen der schriftlichen Form. Sie sind nur gültig, wenn der Urheber an einem späteren Verwertungserlös angemessen beteiligt ist.

*Antrag Onken*

(als Eventualantrag zum Antrag Simmen)

Streichen

**Art. 15**

*Proposition de la commission*

*Al. 1*

Sauf ....

*Al. 2 (nouveau)*

Les conventions qui prévoient la cession de tous les droits d'auteur ou la concession d'une licence exclusive pour tous les droits d'utilisation en faveur de l'employeur nécessitent la forme écrite.

*Proposition Simmen*

*Al. 1*

.... passent à l'employeur, dans la mesure où cela a été convenu par contrat.

*Al. 2 (nouveau)*

.... nécessitent la forme écrite. Elles ne sont valables que si l'auteur a droit à une part équitable du produit d'une éventuelle exploitation ultérieure.

*Proposition Onken*

(proposition subsidiaire à la proposition Simmen)

Biffer

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Auch bei Werken, die im Arbeitsverhältnis geschaffen werden – und ihnen kommt heute eine sehr grosse Bedeutung zu – können die Urheberrechte nur jener Person zustehen, die das Werk schöpft, also dem Arbeitnehmer. Im Rahmen des Arbeitsverhältnisses müssen aber diese Rechte in einem gewissen Umfang auf den Arbeitgeber übergehen können. Das regelt Artikel 15 nach geltender Lehre und Praxis. Uebertragen werden (nach heutiger «Zweckübertragungstheorie») nur die Dienstwerke, also nur, was im Rahmen der vertraglichen Pflichten geschaffen wird. Der Zeichner einer Textilfirma, der in den Ferien Bilder malt, der Angestellte von Radio DRS, der in der Freizeit ein Hörspiel schreibt, sie beide können diese Werke selbst verwerten. Je nach Branche geht der Begriff der dienstlichen Tätigkeit nicht genau gleich weit. Die Branchenusancen spielen daher eine Rolle.

Pauschale Abtretungen müssen ausdrücklich schriftlich formuliert werden. Mit dem von der Kommission beigefügten Absatz 2 sollte nochmals unterstrichen werden, dass die Urheberrechte originär beim Urheber entstehen und eben nur beschränkt auf den Arbeitgeber übergehen. Dieser Zusatz ist ebenfalls auf die Anträge der Urheber zurückzuführen. Sie sind noch nicht befriedigt. In einem Antrag Simmen werden zwei ihrer Anliegen wiederaufgenommen, der Antrag Onken will das Werkschaffen im Arbeitsverhältnis überhaupt nicht gesetzlich regeln. Ich komme nach der Begründung darauf zurück.

Frau **Simmen**: Die Fassung von Kommission und Bundesrat stützt sich mit der Formulierung «als es das Arbeitsverhältnis mit sich bringt» auf einen recht vagen Begriff, der Unklarheiten Tür und Tor öffnet. Nach der schweizerischen Rechtsprechung liegt beim Tätigwerden für einen anderen rasch ein Arbeitsverhältnis vor, rascher zum Beispiel als im Recht der Bundesrepublik. So gelten als Arbeitnehmer freischaffende Journalisten, Orchestermusiker, Schauspieler, Filmtechniker, Sänger; dies auch dann, wenn sie nur für eine einzige Aufführung, für ein Konzert oder einen Film engagiert wurden. Unter den Begriff des Arbeitsverhältnisses fallen auch sehr unterschiedliche tatsächliche Situationen. Ein Setzer, der einen Briefbogen konzipiert, ist nicht dasselbe wie ein Journalist, der einen Artikel schreibt. Und die beiden können unmöglich über einen Kamm geschoren werden.

Die Vertragsfreiheit ist die gegenwärtig bestehende Lösung. Wo eine ausdrückliche Regelung der Abtretung von Urheberrechten im Vertrag fehlt, wird sie aus den übrigen Vertragsbestimmungen heraus interpretiert; das ist die sogenannte Zweckübertragungstheorie. Diese Rechtslage hat sich in der Praxis absolut bewährt, und es sind kaum Gerichtsurteile über die Rechtsabtretung im Arbeitsverhältnis bekannt. Es besteht also keine Notwendigkeit, gesetzgeberisch tätig zu werden auf einem Gebiet, das heute keine Probleme stellt.

Für verschiedene Bereiche bestehen Gesamtarbeitsverträge oder standardisierte Verträge, so zum Beispiel für die SRG, bei verschiedenen Theatern, bei Orchestern. Diese Gesamtarbeitsverträge weichen gerade im Bereich der Rechtsabtretung zum Teil sehr stark voneinander ab. Dies zeigt, dass die Bedürfnisse sehr unterschiedlich sind und dass man ihnen mit einer einheitlichen Abtretungsregelung, wie sie Bundesrat und Kommission vorschlagen, nicht gerecht werden kann. Die Vertragsfreiheit ist auch unter diesem Gesichtspunkt die bessere Lösung.

Wenn Sie gestatten, Herr Vizepräsident, spreche ich auch gleich zu Absatz 2, weil er inhaltlich dazugehört.

Urheber und Interpreten können nicht damit rechnen, immer gleich kreativ zu sein. Fruchtbare Schaffensperioden wechseln mit solchen der Dürre ab, und ein schöpferischer Mensch muss in solchen schwierigen Situationen vom Ertrag der fruchtbaren Perioden leben können. Der Kommissionsvorschlag bietet hierfür keinerlei Gewähr. Es ist so: Wer nicht mehr den Anforderungen des Arbeitgebers hinsichtlich Kreativität entspricht, kann ohne weiteres entlassen werden und hat nach Kommissionsfassung kaum die Möglichkeit, wenigstens in den Genuss eines gewissen Verwertungserlöses zu kommen.

Ich bitte Sie daher, in den Absätzen 1 und 2 meinem Antrag zuzustimmen.

**Onken**: Im Grunde genommen läuft meine Argumentation in die gleiche Richtung wie die, welche Frau Simmen soeben vorgetragen hat. Frau Simmen will den Artikel noch abrunden, ausgestalten. Ich sage – alternativ dazu –, wenn man ihr nicht folgen kann, lasst uns ihn doch streichen. Denn an und für sich hat auf diesem Gebiet das Vertragsrecht bis heute sehr gut gespielt. Es gibt keine Gerichtsfälle auf diesem Gebiet, es gibt keine grossen Prozesse, es gibt keinen einzigen nachhaltigen Hinweis darauf, dass hier eine besondere Problematik bestanden hätte, die durch das Gesetz geregelt werden müsste. Ueberlassen wir das doch den Vertragspartnern.

An sich ist das ein Grundsatz, der hier im Rate immer hochgehalten worden ist. Ich erinnere beispielsweise an die Diskussion um die Arbeitszeit, wo man auch betont hat: Das ist doch Sache der Sozialpartner, weshalb muss hier vom Gesetz her eingegriffen werden? Im Gesetz wird im allgemeinen nur dort normiert, wo ein allgemein sanktionierter, von allen getragener Zustand nun auf gesetzlicher Stufe geregelt werden kann, sozusagen weil er Allgemeingut geworden ist. Hier jedoch hat es bisher geklappt, haben die Vertragspartner gut miteinander zusammengearbeitet. Die Zweckübertragungstheorie ist das Instrument, mit dem korrekte Partner miteinander verkehren können. Es bedarf also dieses Artikels nicht unbedingt. Im Zweifelsfalle können wir ihn ganz streichen.

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Die Anträge lagen der Kommission in etwas anderer Form auch schon vor. In Absatz 1 sind die Urheber gegenüber der Formulierung «soweit es das Arbeitsverhältnis mit sich bringt» misstrauisch und wollen statt dessen die Formel «soweit dies im Arbeitsvertrag ausdrücklich vereinbart wurde».

Die Kommission war der Auffassung, dass mit ihrer Formulierung die jetzige Praxis und auch die «Zweckübertragungstheorie», die beide Seiten genau kennen, festgeschrieben werden und dass ein Abgehen vom Kompromisstext – in Absatz 1 (übrigens der Konsenslösung der Expertenkommission III) – die Nutzerseite nur unnötig verunsichere, ohne den Urhebern etwas zu bringen. Deshalb kamen wir dazu, Absatz 1 in der Formulierung der Fahne zu verabschieden. Den Urhebern sind wir, wie erwähnt, bei Absatz 2 im ersten Satz gefolgt. Der zweite Satz, gemäss dem pauschale Abtretungen ungültig sein sollen, wenn der Urheber an einem späteren Erlös nicht angemessen beteiligt sei, wurde in der Kommission abgelehnt, allerdings nur mit Stichentscheid der Präsidentin.

Diese Ergänzung bringt jedenfalls mehr Probleme, als sie löst. Weder ist klar, ob Teilnichtigkeit oder totale Nichtigkeit ausgelöst wird, ob sie *ex tunc* oder *ex nunc* wirkt, also von Anfang an oder erst im Augenblick, da keine Beteiligung an einem Verwertungserlös erfolgt. Sie sollte deshalb nicht übernommen werden.

Der Antrag Onken auf Streichung ist zwar verständlich und jedenfalls dem Antrag Simmen von der Sache her vorzuziehen. Er hat aber drei Haken:

1. Dieser Antrag läuft auf das *Ordre/contre-ordre/désordre*-System hinaus. Wir haben nämlich seinerzeit den Bundesrat darum gebeten, diese Angelegenheit zu regeln, und zwar zugunsten der Nutzer. Wenn wir jetzt nicht regeln, sind wir uns selber untreu.
  2. Zwar regelte die Expertenkommission III nicht zugunsten der Arbeitgeber, aber das Ganze war Bestandteil des Kompromisses der Expertenkommission, und mit der Streichung brechen wir auch unnötig ein Stück Kompromiss heraus.
  3. Der Vorschlag schreibt schliesslich die Praxis fest. Wenn wir ihn ersatzlos streichen, schaffen wir eher Unsicherheit als mehr Sicherheit. Deshalb schlage ich Ihnen vor, den Artikel mit der – wenn auch knappen – Mehrheit zu verabschieden.
- Die Furcht der Urheber, hier könnte wegen des Begriffes «Arbeitsverhältnis» eine unerwünschte Ausweitung auf andere Verträge als Arbeitsverträge stattfinden, ist verfehlt. Der Text ist klar genug. Gemeint sind mit diesem Artikel wirklich nur die Arbeitsverträge und nicht andere Verträge wie etwa Mandate, deren Interpretation dann wirklich vom Vertragsrecht abhängen.

Bundesrat **Koller**: Es geht hier um die Frage, was bezüglich der Urheberrechte gilt, wenn das urheberrechtlich geschützte Werk im Rahmen eines Arbeitsvertrages erbracht worden ist. Selbstverständlich gilt hier Vertragsfreiheit. Das sagt Frau Simmen in ihrem Absatz 1. Es muss aber eigentlich nicht gesagt werden, weil das eine normale Folge des Prinzips der Vertragsfreiheit ist, das auch auf diesem Gebiet gilt. Was die Mehrheit der Kommission mit ihrer bzw. der Bundesrat mit seiner Fassung wollte, war eine Auslegungsregel darüber, wie es sich mit dem Urheberrecht verhalte, wenn die Parteien darüber keine vertragliche Abmachung getroffen haben. Wir sagen, dann soll die sogenannte Zweckübertragungstheorie gelten, wonach die Rechte auf den Arbeitgeber übergehen, soweit sich das aus dem Vertragszweck ergibt. Das macht sicher als Auslegungsregel Sinn. Ich gebe aber Herrn Onken zu, dass wir wahrscheinlich sogar ohne diese Bestimmung leben könnten. Aber als Auslegungsregel macht das meiner Meinung nach Sinn. Ich beantrage Ihnen daher, an Absatz 1 von Artikel 15 festzuhalten.

Alle anderen Bemühungen sowohl Ihrer Kommission wie im Antrag von Frau Simmen schiessen über das Ziel hinaus. Die Mehrheit der Kommission wollte hier einen Schutz der Urheber durch das Erfordernis der schriftlichen Form sicherstellen, wenn sämtliche Urheberrechte abgetreten werden. Ich bin nicht so sicher, ob das tatsächlich auf einen solchen Schutz hinausläuft. Man sagte mir, dass beispielsweise im Bereich der elektronischen Medien sehr viele Regelungen am Telefon getroffen werden, auch auf dem Gebiet der Werbung. Wenn daher rasch reagiert werden muss und Sie nun die Schriftform vorschreiben, behindern Sie vielleicht gerade jene, die Sie schützen möchten.

Ganz ähnlich geht es mir mit dem Antrag in Absatz 2 von Frau Simmen, wonach ein solcher Vertrag erstens nur mit Schriftform und zweitens bei einer angemessenen Beteiligung am Verwertungserlös gültig ist. Wenn dann die Schriftform nicht eingehalten und die angemessene Beteiligung am Verwertungserlös nicht gewährt ist, haben Sie die Nichtigkeit des Vertrages. Damit ist die Beteiligung am Verwertungserlös auch wieder verhindert.

Aus all diesen Gründen möchte ich Sie bitten, für Absatz 1 bei der Fassung von Bundesrat und Kommission zu bleiben und alles andere zu streichen. Wenn Sie gar nichts wollen, wäre das noch das kleinere Übel, als zu viele Schutzvorschriften vorzusehen, die dann leicht kontraproduktiv sein könnten.

#### Abstimmung – Vote

##### Abs. 1 – Al. 1

<i>Eventuell – A titre préliminaire</i>	
Für den Antrag der Kommission	18 Stimmen
Für den Antrag Simmen	15 Stimmen

<i>Definitiv – Définitivement</i>	
Für den Antrag der Kommission	21 Stimmen
Für den Antrag Onken	9 Stimmen

##### Abs. 2 – Al. 2

<i>Eventuell – A titre préliminaire</i>	
Für den Antrag der Kommission	18 Stimmen
Für den Antrag Simmen	14 Stimmen

<i>Definitiv – Définitivement</i>	
Für den Antrag der Kommission	19 Stimmen
Für den Antrag Onken	10 Stimmen

#### Art. 16

*Antrag der Kommission*  
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates  
*Proposition de la commission*  
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

#### Art. 17

##### *Antrag der Kommission*

###### Abs. 1

Wird ein Werk in Erfüllung eines Vertrages unter der Verantwortung und auf Kosten und Gefahr eines Produzenten von mehreren Urhebern geschaffen, so erwirbt der Produzent das ausschliessliche Recht für die Verwendung des Kollektivwerks; Artikel 7 Absatz 4 bleibt vorbehalten.

###### Abs. 2

Der Produzent und der Urheber können etwas anderes vereinbaren; solche Verträge können jedoch Dritten, die vom Produzenten Nutzungsrechte erworben haben, nicht entgegengehalten werden.

###### Abs. 3 (neu)

Für Verwendungen des Kollektivwerks, die vom Vertrag nach Absatz 1 nicht erfasst sind, haben die Urheber Anspruch auf angemessene Beteiligung am Verwertungserlös; auf diesen Anspruch kann nicht im voraus verzichtet werden.

##### *Antrag Zimmerli*

Schaffen mehrere Personen gemeinsam und in Erfüllung vertraglicher Pflichten auf Kosten und Gefahr eines Produzenten ein Werk, so gehen die Rechte daran so weit auf den Produzenten über, als dies im Vertrag vereinbart worden ist.

##### *Antrag Rhinow*

###### Abs. 1

Wird ein Werk in Erfüllung eines Vertrages von mehreren Urhebern geschaffen, so gehen die Rechte an diesem Werk so weit auf die andere Vertragspartei über, als dies im Vertrag vereinbart ist.

###### Abs. 2

Streichen

###### Abs. 3 (neu)

unverändert

##### *Antrag Schiesser*

###### Abs. 2

.... können jedoch gutgläubigen Dritten, die ....

#### Art. 17

##### *Proposition de la commission*

###### Al. 1

Si l'oeuvre est créée par plusieurs auteurs en exécution d'un contrat, sous la responsabilité d'un producteur et à ses risques et périls, ce dernier acquiert le droit exclusif d'utiliser l'oeuvre collective; l'article 7, alinéa 4, est réservé.

###### Al. 2

Le producteur et l'auteur peuvent déroger par contrat à la règle prévue au 1er alinéa; de tels contrats ne sont toutefois pas opposables aux tiers qui ont acquis du producteur un droit d'utilisation.

###### Al. 3 (nouveau)

Les auteurs ont le droit de participer de manière équitable au produit de l'exploitation de l'oeuvre collective résultant d'une utilisation qui n'est pas couverte par le contrat selon l'alinéa 1er; les auteurs ne peuvent renoncer à ce droit par avance.

##### *Proposition Zimmerli*

Si plusieurs personnes créent une oeuvre conjointement et en vertu de leurs obligations contractuelles aux frais d'un producteur et à ses risques et périls, les droits sur l'oeuvre passent au producteur dans la mesure où le contrat le prévoit.

##### *Proposition Rhinow*

###### Al. 1

Si l'oeuvre est créée par plusieurs auteurs en exécution d'un contrat, les droits sur elle sont transférés à l'autre partie dans la mesure où le prévoit le contrat.

###### Al. 2

Biffer

###### Al. 3 (nouveau)

inchangé

*Proposition Schiesser**Al. 2*

.... aux tiers qui ont acquis de bonne foi, du producteur, ....

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Artikel 17 ist ein zentraler Artikel dieser Vorlage.

Wo wir früher den einzelnen, aus eigenem Antrieb tätigen Urheber eines Werkes der Literatur und Kunst fanden, den Schriftsteller, den Dichter, den Maler, den Komponisten, haben wir es heute viel mehr mit kollektiven und mit abhängigen Werkschöpfungen zu tun. Denken Sie etwa an Sendeproduktionen der Radio- und Fernsehschaffenden. Diese Verschiebung bedingt eine Stärkung der Stellung des Unternehmers, auf dessen Kosten und Gefahr und unter dessen Verantwortung ein Werk in Erfüllung eines Vertrages von mehreren Urhebern geschaffen wird. Wir haben denn auch dem Bundesrat 1965 den Auftrag gegeben, die Stellung der Produzenten zu verstärken. Er hat aber den Produzentenartikel, wie Artikel 17 etwa auch genannt wird, nicht etwa erst für die heutige Vorlage neu erfunden. Es gab ihn in allen Entwürfen seit 1984 in irgendeiner Form. Auch die Expertenkommission III hatte nichts gegen den Grundsatz eines Produzentenartikels. Auch sie ging davon aus, dass beim Vorliegen eines Produzentenverhältnisses der Produzent über die Nutzungsbefugnisse verfügen können muss.

Es geht darum, eine Regelung zu schaffen, welche die Mobilitätsbedürfnisse bei solchen Werken erfüllt. Die Nutzung soll weder zum Nachteil des Produzenten noch der übrigen Beteiligten blockiert werden können. Die Fassung des Bundesrates hat diese Zielsetzung entschieden verfolgt. Nach ihr erwirbt der Produzent das Urheberrecht wirklich schlechthin.

Die Kommission hat nun zugunsten der Urheber einige wesentliche Verbesserungen angebracht. Sie ist dabei allerdings nicht vom Grundsatz abgewichen, dass die verschiedenen Rechte in der Hand des Produzenten gebündelt, konzentriert werden müssen. Aber der Kommissionsantrag lässt nur die Verwendungsrechte von Gesetzes wegen auf den Produzenten übergehen, nicht das gesamte Urheberrecht. Die Kommission hat auch den Vorbehalt der separaten Verwendung von einzelnen Beiträgen wiederaufgenommen. Auch er war schon im bundesrätlichen Entwurf 1984 enthalten.

Im Absatz 2 wurde dann der Gutgläubensschutz der Dritten auf jene beschränkt, die vom Produzenten Nutzungsbefugnisse erworben haben.

Am wichtigsten für die Urheber ist Absatz 3 der Kommissionsfassung. Dieser Absatz knüpft an die Forderung der Urheber an, für Verwendungen des Werks, welche «zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorgesehen waren», eine zusätzliche Entschädigung zu erhalten. Diese Formulierung erschien der Kommission für den Urheber als etwas gewagt, weshalb dann die Wendung «vom Vertrag nicht erfasst» vorgezogen wurde. Damit wird ausgeschlossen, dass der Produzent später beliebige Nutzungshandlungen in den Vertragsabschluss hineininterpretiert. Die Kommission wollte den Bereich, für den die Abgeltung am Anfang vereinbart wurde, möglichst genau eingrenzen, eben auf das, was vom Vertrag selbst abgedeckt ist. Jede weitere Verwendung, auf die der Urheber im voraus auch nicht verzichten kann, gibt ihm Anspruch auf eine angemessene Beteiligung am Verwertungserlös. Das gilt auch für jene Verwendungen, für die der Produzent die Rechte nach Absatz 1 von Gesetzes wegen erworben hat. Diese Rechte sind nämlich vom Vertrag gar nicht erfasst. Der Vertrag löst also über seinen Inhalt hinaus lediglich den Übergang auf den Produzenten aus. Absatz 1 ist nicht eine blosser Auslegungsregel. Hier wird eine Legalzession vorgesehen. Sonst hätte Absatz 3 in der Kommissionsfassung gar keinen Sinn.

**Zimmerli:** Ich teile die Auffassung der Kommissionspräsidentin, dass es bei diesem Produzentenartikel in diesem Gesetz um eine zentrale Frage geht.

Mit meinem Abänderungsantrag bekenne ich mich zu einem hehren schweizerischen Prinzip, das namentlich auch in diesem Rat – Herr Onken hat es vorhin gesagt – als unverdächtig gilt, nämlich zur Vertragsfreiheit. Bundesrat und Kommission propagieren demgegenüber für die Rechte am Kollektivwerk

ziemlich genau das Gegenteil, nämlich eine Legalabtretung nach dem Prinzip, wer zahlt, befiehlt nicht nur, sondern bekommt auch gleich von Gesetzes wegen, was er möchte, nämlich das ausschliessliche Recht für die Verwendung des auf seine Kosten und Gefahr produzierten Werks.

Dass die Produzenten und Urheber gemäss Absatz 2 des Kommissionsbeschlusses vertraglich etwas anderes vereinbaren können, ändert meines Erachtens an diesem fragwürdigen Konzept nichts.

Nun hat Herr Kollege Rhinow im gleichen Sinne einen Antrag eingereicht. Er will aber im Gegensatz zu meinem Antrag Absatz 3 aufrechterhalten. Ich werde darauf gleich noch zu sprechen kommen.

Gerade in unserem Rat ist immer wieder mit Recht betont worden, dass man die Vertragsfreiheit nur dann zugunsten der einen oder anderen Partei einschränken sollte, wenn sich aus dieser Vertragsfreiheit wesentliche Nachteile für die Beteiligten oder die Öffentlichkeit ergeben haben, wenn es z. B. darum geht, von Gesetzes wegen die schwächere Partei zu schützen, oder wenn mit einer gesetzlichen Zuordnung Lücken gefüllt werden müssen, die sonst Rechtsunsicherheit schaffen. Das heute geltende Urheberrecht kennt keinen Produzentenartikel. Es herrscht mit anderen Worten völlige Vertragsfreiheit. Die Rechte gehen von einem oder von mehreren kollektiv schaffenden Urhebern in dem Verhältnis auf den Produzenten über, als dies die Parteien ausdrücklich vereinbaren. Verzichten Urheber und Produzent auf eine ausdrückliche Regelung, so greift die heute bereits mehrfach zitierte Zweckübertragungstheorie, die eine anerkannte Auslegungsregel für Parteien und Richter ist und im Urheberrecht Tradition hat; gefragt wird: Was wollen die Parteien mit dem Vertrag erreichen? Innerhalb dieses Vertragsziels gelten die Urheberrechte dann eben als übertragen.

Hat dies nun zu nennenswerten Problemen geführt, so dass von dieser Vertragsfreiheit heute abgerückt werden müsste? Suchen Sie doch einmal in der Judikatur, der bundesgerichtlichen und der kantonalen, nach Streitfällen und Entscheiden – Sie werden eine wohlthuende Leere feststellen. Offensichtlich haben die Verträge und die geltenden Auslegungstheorien die Rechtssicherheit geschaffen, die gefordert wird.

Ich habe mich deshalb etwas umgehört – und zwar ohne irgendwelchen Interessen der vom neuen Urheberrecht besonders Betroffenen verpflichtet zu sein –, um zu erfahren, warum man nun diese Vertragsfreiheit mit einem Produzentenartikel weitgehend beerdigen will. Dabei habe ich das Argument gehört, es gehe auch um die sogenannte Verkehrsfähigkeit des Werkes, d. h. der Lizenznehmer müsse verbindlich wissen, wofür ihm der Produzent die Nutzung einräumen müsse, und deshalb bedürfe es dieser Gesetzesbestimmung. Konkrete Probleme mit dem bisherigen Recht konnte man mir aber nicht nennen. Das erstaunt auch nicht. Denn die Rechte, z. B. an einem Film, gehen ja meistens durch mehrere Hände, und nur der Lizenznehmer, der die Werke direkt vom Produzenten erwirbt und nicht von einem Zwischenhändler, wäre allenfalls besser geschützt.

In der Tat wird, wenn der Produzentenartikel ins Feld geführt wird, meist der Film als typisches Beispiel des kollektiven Werkschaffens und der Verantwortung eines Produzenten genannt. Der vorgeschlagene Produzentenartikel ginge aber weit über diesen Filmbereich hinaus, und er würde im Gegensatz zu dem, was von seinen Befürwortern behauptet wird, in Europa allein dastehen. Kein einziges Land kennt eine solch generelle Bestimmung, und das kommende Europarecht sieht, soweit ich es sehe, nichts Derartiges vor. Die wenigen Sondernormen, die es auf internationaler Ebene vereinzelt für den Film gibt, rechtfertigen den von Bundesrat und Kommission propagierten Produzentenartikel nicht.

Beeindruckt hat mich, dass nicht nur die Urheber, sondern auch die Filmproduzenten diese Bestimmung gar nicht wollen. Nach meinen Abklärungen hat der Schweizerische Verband der Spiel- und Dokumentarfilmproduzenten immer wieder betont, dass er mit der bestehenden Vertragsfreiheit sehr gut leben könne und dass er sich von einem Produzentenartikel keine zusätzliche Rechtssicherheit verspreche.

Es leuchtet doch ein, dass dem wirtschaftlichen Risiko, das

gerade bei der Filmproduktion erheblich ist, mit einem massgeschneiderten Vertrag Rechnung getragen wird und dass der Produzent auf vertraglichem Weg die Rechte erwerben soll, die für die Ausrüstung des Werkes nötig sind – nicht mehr und nicht weniger. Die Produzenten brauchen keine schützende Hand des Bundesgesetzgebers über sich zu wissen, sie können ihre Rechte erfahrungsgemäss sehr gut selber wahren. Das gilt auch für die SRG, die ja an diesem Produzentenartikel besonders interessiert ist. Ein Grund für eine europarechtlich exotisch wirkende Beschränkung der Vertragsfreiheit liegt meines Erachtens nicht vor.

Herr Kollege Rhinow hat im gleichen Sinne formuliert. Wir decken uns materiell 100prozentig bei Absatz 1. Ich bin der Auffassung, dass seine Formulierung in Absatz 1 die bessere ist, und um die Dinge zu vereinfachen, ziehe ich meine Formulierung bei Absatz 1 zugunsten der Formulierung von Herrn Kollege Rhinow zurück. Etwas mehr Mühe habe ich bei Absatz 3. Absatz 2 würde natürlich, wenn Sie dem Antrag Rhinow/Zimmerli zustimmen, gegenstandslos. Bei Absatz 3 geht es um mehr oder weniger Selbstverständliches, nämlich, dass nicht mehr Rechte übertragen werden können, als im Zeitpunkt des Vertragsschlusses überblickbar sind. Dann kommt noch dieser berühmte Nachsatz: «Auf diesen Anspruch kann nicht im voraus verzichtet werden.» Ich glaube, das ist eine Misstrauenskundgebung zu Lasten der Produzenten, die an sich dieses Misstrauen nicht verdienen. Man könnte also auf Absatz 3 verzichten. Darüber wird man noch diskutieren.

Ich komme zum Schluss. Es ist anzuerkennen, dass Bundesrat und Kommission, gewitzigt durch Erfahrungen mit der Vorlage 1984, den Kompromiss gesucht haben. Aber alle Vorschläge, die eine von der Vertragsfreiheit abweichende Regelung vorsehen, werfen mehr Fragen auf, als sie Probleme lösen. Es besteht also kein Anlass, die vielfältigen Produktionsformen des kollektiven Schaffens in eine Norm zu zwingen. Keine der bisher vorgeschlagenen Lösungen ist dem geltenden Recht, d. h. der Vertragsfreiheit, überlegen, die es den Parteien überlässt, die Leistungen des Urhebers gegenüber dem wirtschaftlichen Engagement des Produzenten frei abzuwägen und die Uebertragung und Abgeltung der Rechte dementsprechend auf dem Boden der Privatautonomie vertraglich zu ordnen. Wenn wir in der heute von staatlichen Eingriffen geprägten Welt bei der Rechtsetzung schon einmal eine Lanze für die Vertragsfreiheit brechen können – und dies mit gutem Gewissen –, sollten wir es auch tun.

Ich empfehle Ihnen deshalb, meinem Antrag zuzustimmen.

**Präsident:** Damit hat Herr Zimmerli seinen Antrag zu Artikel 17 Absatz 1 zurückgezogen. Er bleibt bestehen für die Absätze 2 und 3, für die Herr Zimmerli Streichung beantragt.

**Rhinow:** Der Bundesrat schreibt in seiner Botschaft zu Recht, die Werkschöpfung durch mehrere Urheber in Abhängigkeit von einem Unternehmer werde in immer mehr Bereichen der schöpferischen Tätigkeit zur Regel. Die bundesrätliche Fassung geht davon aus, dass in diesem Fall sowohl die wirtschaftlichen wie die ideellen Interessen der Urheber in den Hintergrund treten, während der Werkproduzent das finanzielle Risiko trage und deshalb eine starke Rechtsstellung benötige; so steht es in seiner Botschaft. Der Bundesrat stützt sich deshalb ganz auf die Vorschläge der Urheberrechtsnutzer und der SRG ab.

Diese einseitige Gewichtung der Interessen vernachlässigt die Rechtsstellung der Urheber und stellt die Rechte des Produzenten zu einsichtig in den Vordergrund. Die Kommission hat an dieser Position Aenderungen angebracht; die Frau Kommissionspräsidentin hat sie erwähnt. Trotzdem ist die Kommission – auch hier hat Frau Meier das Wesentliche gesagt – im Grundsatz dem Bundesrat gefolgt.

Es sprechen aber namentlich fünf Einwände gegen die Fassung von Bundesrat und Kommissionmehrheit; Herr Zimmerli hat sie erwähnt. Ich gehe nur noch stichwortartig darauf ein, um die Diskussion nicht zu verlängern:

1. bildet die Legalzession, die gesetzliche Uebertragung des Urheberrechts oder des ausschliesslichen Rechts für die Verwendung des Kollektivwerkes an den Produzenten, einen

massiven, ungerechtfertigten, nicht nötigen Eingriff in die Vertragsfreiheit. Die allgemeine Regel des Privatrechts, dass Rechte nur durch Vertrag übergehen können, wird damit umgekehrt. Ich schliesse mich in diesem Punkte vollständig den Ausführungen von Herrn Zimmerli an.

2. unterscheidet sich die Regelung, wie sie hier vorgesehen ist, von der allgemeinen Bestimmung über das Werkschaffen im Arbeitsverhältnis. Dort gilt wenigstens die sogenannte Zweckübertragungstheorie, die hier nicht zur Anwendung gelangt.

3. ist das Beispiel der Filmproduzenten aus mehreren Gründen nicht schlüssig, vor allem auch, weil sie selbst diesen Artikel gar nicht wollen.

4. ist die Bestimmung, dass abweichende Vereinbarungen zwischen Urheber und Produzent Dritten nicht entgegengehalten werden können, sehr urheberfeindlich. Ja, sie entwertet die an sich mögliche Aenderung der Legalzession auf erhebliche Weise, weil sie nur im Innenverhältnis zum Tragen kommt, das im übrigen gar nicht näher normiert worden ist.

5. steht diese Bestimmung in rechtsvergleichender Hinsicht verloren in der politischen Landschaft. Wir können global gesehen drei urheberrechtliche Gesetzgebungstraditionen unterscheiden: die anglo-amerikanische, die westeuropäisch-kontinentale und die sozialistische.

Die kontinental-europäische Tradition begünstigt in der Regel den Urheber, die anglo-amerikanische den Arbeitgeber oder Produzenten. Interessant ist nun, dass der amerikanische Copy-Right-Act das Urheberrecht beim kollektiven Werkschaffen zwar dem Auftraggeber zuweist, dabei aber eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung voraussetzt.

Die bundesrätliche Fassung – und damit in diesem Punkt auch die Fassung der Kommissionmehrheit – geht selbst über die ohnehin sehr produzentenfreundliche amerikanische Regelung hinaus. Das scheint mir nun wirklich nicht am Platz zu sein.

Die ständerätliche Fassung – die Fassung der Mehrheit – bringt zweifellos Verbesserungen. Aber sie ist im Grundsatz immer noch zu nachteilig für die Urheber. Ich schlage deshalb in meinem Antrag vor, dass:

1. die gesetzliche Uebertragung der Verwendungsrechte gestrichen wird zugunsten der Vertragsfreiheit; und dass  
2. auf die Besserstellung der Dritten zu Lasten der Urheber verzichtet wird.

Absatz 3 übernehme ich unverändert in der Fassung der Kommission.

Herr Zimmerli hat – wir haben uns hier nicht abgesprochen – ebenfalls einen Antrag gestellt. Ich danke ihm dafür, dass er sich in Absatz 1 meinem Vorschlag anschliessen kann. Ein Unterschied bleibt damit nur noch zwischen der Kommission und Herrn Zimmerli. Was den Absatz 3 anbetrifft, schliesse ich mich dem Kommissionsantrag an.

Ich bitte Sie, sich in Absatz 1 meinem Antrag – der, ich darf es als Kommissionsmitglied sagen, auch der Antrag der Kommissionminderheit ist – anzuschliessen.

**Schiesser:** Ich schlage vor, dass mein Antrag nur behandelt wird, wenn der Antrag der Kommission obsiegt; andernfalls ist er hinfällig.

**Jagmetti:** Ueber diesen Artikel hat in der Kommission ein gewisses Unbehagen geherrscht. Wenn ich mir erlaube, das noch zu unterstreichen, so deshalb, weil ein Stichwort in dieser Debatte noch nicht gefallen ist. Das Stichwort heisst: Interpreten.

Wir gehen an sich in der Kommissionsfassung ja auch davon aus, dass die Beteiligten die Sache vertraglich vereinbaren können. Wir dürfen uns durch Absatz 1 nicht irreleiten lassen; es ist eine vertragliche Möglichkeit da. Die Regel von Absatz 1 greift eigentlich nur Platz, wenn eine Vereinbarung fehlt.

Nun kommt aber die Geschichte mit dem Dritten, dem man diese Vereinbarungen nicht entgegenhalten kann. Ich möchte das jetzt etwas konkret illustrieren an einem Beispiel, um auch das Stichwort Interpreten noch darzulegen.

Nehmen wir an, dass es sich nicht um eine Filmproduktion, sondern um eine Orchester- oder Operaufführung handelt,

die gesendet wird. Da ist ein Veranstalter, der das mit den Interpreten vereinbart hat. Die Sendung erfolgt, sie wird von einem Dritten aufgenommen und nachher reproduziert. Das sind keine Theorien, das ist Wirklichkeit. Es gibt Dirigenten, die können in anderen Ländern Plattenaufnahmen von ihren Vorführungen erwerben, die nicht bei einer Plattenaufnahme gespielt worden sind; vielmehr wurden sie gesendet und von einem Dritten in dieser Weise verbreitet. Offenbar nimmt man dann die gewisse Reduktion der Qualität in Kauf. Aber kurz und gut, das passiert.

Nun stellen wir uns vor, was dann geschieht. Dann geht also das Recht auf den Produzenten über, nach Absatz 1, sofern nicht nach Absatz 2 ein Vorbehalt da ist. Aber dieser Vorbehalt kann dem Dritten nicht entgegengehalten werden. Gegen den «Piraten» kann nur der Produzent vorgehen. Wir haben versucht, mit dem eingeschobenen Nebensatz den Interpreten zu ermöglichen, direkt gegen diese Aufnahme von gesendeten Werken vorzugehen. Ja, ich muss Ihnen sagen, dass trotz diesem Vorbehalt für mich noch ein Unbehagen herrscht. Ich frage mich nach all diesen Abwägungen, ob es nicht gescheiter ist, den Anträgen Rhinow und Zimmerli zu folgen und zu sagen: Keine Gesetzesvermutung, sondern schlicht und einfach Vertragslösung. Das widerspricht ja der Kommissionslösung nicht diametral, weil die Kommission die Vertragslösung an und für sich akzeptiert hat. Aber es schliesst dann die ganze Frage der Vermutung der Rechte zugunsten Dritter nicht ein, die wir – auch wenn sie verklausuliert ist – in Absatz 2 beibehalten haben.

Frau Präsidentin, ich will der Kommission nicht untreu werden. Aber wir sind schon in der Kommission in diesem Meinungsbildungsprozess gewesen und bemerken nun die Problematik eigentlich weiterhin. So neige ich dazu, auf die gesetzliche Vermutung zu verzichten und rein auf die vertragliche Lösung abzustützen.

Frau Meier Josi, Berichterstatterin: Ich erinnere Sie nochmals daran, dass wir hier eine sehr wichtige Frage behandeln, auf deren Regelung die Nutzer grosses Gewicht legen. Ich weiss, dass die Filmproduzenten sehr wenig Interesse daran gezeigt haben. Aber die SRG, das wurde richtig gesagt – der Artikel wurde auch als SRG-Artikel bezeichnet –, hat natürlich ein grosses Interesse an klaren Regelungen der Produzentenrechte. Wir haben Streitfälle erlebt, weil die Nutzung von einem einzigen Beteiligten total blockiert wurde. Hier wäre eine klare Legalzession wünschbar. Machen wir es uns nicht zu leicht, wenn wir nur sagen, die Produzenten sollen Verträge machen, die ihnen die nötigen Rechte verschaffen? Es scheint mir angesichts der zunehmenden Bedeutung von Kollektivwerken zweckmässig, mit diesem Artikel 17 die nötige Bündelung der Rechte in den Händen der Produzenten zu sichern.

Bundesrat Koller: Ich glaube, Einigkeit besteht darüber, dass das kollektive und abhängige Werkschaffen immer wichtiger wird und dass es ein relativ neues Phänomen ist. Das erklärt wohl auch, weshalb wir etwas Mühe haben, eine adäquate rechtliche Ordnung zu finden. Herr Ständerat Zimmerli und Herr Ständerat Rhinow haben das Hohelied der Vertragsfreiheit gesungen. Sie haben gesagt, auch hier sei es am adäquatesten, wenn wir vollständig auf die Vertragsfreiheit abstellen. Der Bundesrat und die Mehrheit der Kommission haben diesbezüglich Bedenken. Wie Herr Jagmetti richtig gesagt hat, geht auch der Kommissionsvorschlag von der Vertragsfreiheit aus, indem er in Absatz 2 abweichende Abmachungen ausdrücklich zulässt. Der Bundesrat und offenbar die Mehrheit Ihrer Kommission sind aber der Ueberzeugung, dass die Rechtssicherheit hier eine gesetzliche Ordnung im Sinne einer rechtlichen Vermutung verlangt. Wenn Sie eine solche gesetzliche Ordnung nicht aufstellen, dann besteht einfach grösste Rechtsunsicherheit, und die Zirkulations- und Verkehrsfähigkeit solcher Kollektivwerke bleibt sehr unsicher. Nehmen Sie das Beispiel eines Films: Hier weiss der Produzent nicht immer von vornherein ganz sicher, wer alles Urheber ist. Ist beispielsweise der Beleuchter auch ein Urheber, der Urheberrechte an diesem Filme geltend machen kann? Hier sind die Probleme schon ersichtlich, die sich bei einer rein vertragli-

chen Lösung ergeben werden. Dann hat aber eine Lösung ohne diese gesetzliche Vermutung, wie wir sie Ihnen mit der Kommissionsmehrheit in Absatz 1 vorschlagen, auch den grossen Nachteil der mangelnden Verkehrsfähigkeit. Denn der Nutzer, der Lizenznehmer, muss dann ständig befürchten, dass irgendein Mitbeteiligter am Werk, möglichst am Abend vor der Sendung noch, kommen und erklären kann: Ich verbiete Ihnen die Sendung, denn ich habe eigene Urheberrechte geltend zu machen. Das waren die inneren Gründe, weshalb wir Ihnen hier eine solche gesetzliche Vermutung unterbreitet haben. Vertragliche Lösungen bleiben ja immer offen, und ich bin überzeugt, dass es die Verkehrs- und Zirkulationsfähigkeit der Kollektivwerke verlangt, dass man eine solche gesetzliche Vermutung in Absatz 1 aufstellt, sonst riskiert der spätere Nutzer, also der Lizenznehmer, jederzeit, dass irgendein Mitbeteiligter kommt und sagt: Nein, ich verbiete dir den Gebrauch. Der Lizenznehmer ist so nie ganz sicher, welche Rechte ihm der Produzent übertragen kann und welche nicht. Das ist der innere Grund der Lösung von Bundesrat und Mehrheit der Kommission. Ich möchte Ihnen deshalb beantragen, dieser Lösung zuzustimmen. Der Bundesrat stimmt dem Absatz 3 gerne zu, weil wir dadurch den Kulturschaffenden entgegenkommen, indem ausdrücklich festgehalten wird, dass die Urheber am Erlös von Verwendungen zu beteiligen sind, die vertraglich ursprünglich nicht vorgesehen waren. Mit dieser Ausgangslage scheint mir das eine vernünftige Regelung. Wenn Sie im Bereich der Kollektivwerke einfach auf die Vertragsfreiheit abstellen, dann schaffen Sie grösste Rechtsunsicherheit im Bereich der Kollektivwerke, und das ist keine befriedigende rechtliche Ordnung.

#### Abs. 1 – Al. 1

##### Abstimmung – Vote

Für den Antrag Rhinow	20 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	15 Stimmen

#### Abs. 2 – Al. 2

##### Abstimmung – Vote

Für den Antrag Zimmerli/Rhinow	19 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	1 Stimme

**Präsident:** Damit entfällt der Antrag Schiesser.

#### Abs. 3 – Al. 3

##### Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	18 Stimmen
Für den Antrag Zimmerli	12 Stimmen

Frau Meier Josi, Berichterstatterin: Absatz 3 hängt natürlich jetzt in der Luft; er müsste dem neuen Absatz 1 angepasst werden. Wir müssen das wohl dem Zweirat überlassen, da dieser Artikel 17 ohnehin im Ergebnis nicht zu Ende bedacht ist.

**Präsident:** Das ist selbstverständlich. Artikel 17 geht in der von uns beschlossenen Form an den Nationalrat.

#### Art. 18, 19

##### Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

##### Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

#### Art. 20

##### Antrag der Kommission

##### Abs. 1

##### Mehrheit

Die Werkverwendung im privaten Kreis (Art. 19 Abs. 1 Bst. a) ist unter Vorbehalt von Absatz 2bis vergütungsfrei.

*Minderheit*

(Masoni, Uhlmann)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Abs. 2*

Wer zu seinem eigenen Gebrauch nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b oder Buchstabe c oder als Dritter nach Artikel 19 Absatz 2 Werke auf irgendwelche Art vervielfältigt, schuldet dem Urheber hierfür eine Vergütung.

*Abs. 2bis (neu)**Mehrheit*

Die Hersteller und Importeure von Leerkassetten und anderen zur Aufnahme von Werken geeigneten Ton- oder Tonbildträgern schulden dem Urheber für die Werkverwendungen nach Artikel 19 eine Vergütung.

*Minderheit*

(Masoni, Uhlmann)

Streichen

**Art. 20***Proposition de la commission**Al. 1**Majorité*

L'utilisation de l'oeuvre à des fins personnelles (art. 19, 1er al., let. a) ne donne pas droit à rémunération, sous réserve de l'alinéa 2bis.

*Minorité*

(Masoni, Uhlmann)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Al. 2*

La personne qui, pour son usage privé au sens de l'article 19, 1er alinéa, lettre b ou c, reproduit des oeuvres de quelque manière que ce soit pour elle-même ou pour le compte d'un tiers selon l'article 19, 2e alinéa, est tenue de verser une rémunération à l'auteur.

*Al. 2bis (nouveau)**Majorité*

Les producteurs et importateurs de cassettes vierges ainsi que d'autres phonogrammes ou videogrammes propres à l'enregistrement d'oeuvres sont tenus de verser une redevance à l'auteur pour l'utilisation de l'oeuvre selon l'article 19.

*Minorité*

(Masoni, Uhlmann)

Biffer

**Frau Meier Josi**, Berichterstatterin: Im bisherigen Recht war der private Gebrauch praktisch vergütungsfrei. Dieser Artikel 20 schlägt nun eine neue Grenzziehung zwischen der vergütungsfreien und vergütungspflichtigen Werkverwendung zum Eigengebrauch nach Artikel 19 vor. Die Kommission hat dabei Absatz 2 abgeändert. Damit wird neu die Herstellung von Werkexemplaren durch Dritte zum Eigengebrauch des Bestellers vergütungspflichtig, auch wenn der Besteller die Kopien zum eigenen Gebrauch verwendet. Dabei ist der Beauftragte vergütungspflichtig, also die Bibliothek oder die Kopierzentrale.

Mit Absatz 2bis kommen wir zu einer entscheidenden Aenderung durch die Kommission; es geht um die Leerkassettenabgabe für das Aufzeichnen und das Ueberspielen von Ton- und Tonbildträgern zum Eigengebrauch. Das wird heute bekanntlich in sehr grossem Masse getan. Deshalb wurde der Vergütungsanspruch an die Kassette gebunden. Er ist von grosser Bedeutung für die Kulturschaffenden. Die Verwertungsgesellschaften versprechen sich davon die nötigen finanziellen Mittel, um allenfalls auch Altersvorsorge betreiben zu können. Es liegen Minderheitsanträge der Herren Masoni und Uhlmann zur Leerkassettenabgabe vor. Ich schlage vor, dass sie zuerst angehört werden.

**Masoni**, Sprecher der Minderheit: Die Gründe, die gegen die Einführung einer Leerkassettenabgabe sprechen, sind in der Botschaft auf Seite 66 zu finden:

1. Die Undifferenziertheit der Abgabe. Sämtliche Kassetten würden darunterfallen, auch die, die zum einmaligen Filmen oder zum Diktieren benützt werden oder zur Aufnahme von Rats- oder Privatprotokollen oder von vergütungsfreien Veranstaltungen bestimmt sind. Dies würde einer Steuer gleichkommen, die zum Urheberrecht keine direkte Beziehung hat und wofür die Verfassungsgrundlage eher dürrig ist.

2. Die Unbestimmbarkeit der Urheber. Durch die Leerkassettenabgabe ist es nicht mehr möglich zu bestimmen, welche Werke von welchem Urheber wiedergegeben wurden und wer Destinatär der Abgabe sein muss. Dies öffnet der Willkür Tür und Tor. Die Verwertungsgesellschaften werden zu Verteilern von Geldern ohne qualifizierte Herkunft und ohne qualifizierte Bestimmung. Die Aufgabe, Gelder zu verteilen, die von Bürgern stammen und deren Empfänger nur der Kategorie nach bestimmbar sind, kommt nur der Behörde zu. Dazu kommt die Schwierigkeit, die Abgaben, die in der Schweiz bleiben, von den Abgaben zu trennen, die in andere Länder fliessen sollten. Nach welchen Kriterien erfolgt die Zuteilung? Werden schliesslich nicht Länder bevorzugt, die uns kein Gegenrecht gewähren, weil dort solche Verwendungen vergütungsfrei sind?

3. Eine solche Abgabe hat nichts mehr mit Urheberrecht zu tun. Sie wird nur die negativen korporativistischen Züge des zukünftigen Urheberrechtes betonen.

4. Laut Absatz 2 ist beim Gebrauch in der Schule, in Betrieben und in der öffentlichen Verwaltung eine Vergütung geschuldet. Wenn diese zu der Leerkassettenabgabe hinzukommt, haben wir es mit einer doppelten Abgabe zu tun. Das ist bei vielen Sendungen der Fall: Die Kassette ist bereits besteuert, aber die Sendung als solche ist nochmals vergütungspflichtig. Das wird zu einer Doppelbesteuerung führen.

Aus all diesen Gründen empfehle ich Ihnen, die Leerkassettenabgabe abzulehnen.

**Bundesrat Koller**: Wir hatten Ihnen die Leerkassettenabgabe bereits im Jahre 1984 in unserem ursprünglichen Entwurf vorgeschlagen. Wir haben sie nur herausgenommen, weil Sie von uns eine nutzerfreundliche Vorlage verlangt haben.

Wir sind überzeugt, dass diese Lösung, zu der sich die Kommission jetzt durchgerungen hat und die in die gleiche Richtung geht wie unser ursprünglicher Antrag, auch im internationalen Trend liegt. In fast allen Staaten wird diese Leerkassettenabgabe heute anerkannt, und sie ist zweifellos für die Urheber sehr wichtig. Sie bietet ihnen eine angemessene zusätzliche Beteiligung am Gewinn.

In der Expertenkommission sind auch die möglichen Vergütungen besprochen worden. Man ging davon aus, dass für Tonträger 20 Rappen pro 30 Minuten Spieldauer und für Tonbildträger 40 Rappen pro 30 Minuten Spieldauer angemessen wären. Das würde bedeuten, dass eine Standardtonkassette mit einer Spieldauer von etwa 60 Minuten und einem Durchschnittspreis von 4 Franken auf 4.40 Franken zu stehen käme und dass bei einer Standardvideokassette von 240 Minuten Spieldauer und zu einem Durchschnittspreis von 15 Franken die Entschädigung etwa 3.20 Franken ausmachen würde. Aus diesen Zahlen ersehen Sie, dass es Vergütungen sind, die den Konsumenten zumutbar sind.

Aus all diesen Gründen beantrage ich Ihnen, Ihrer Kommission zuzustimmen.

**Frau Meier Josi**, Berichterstatterin: Ich wollte den Ausführungen von Herrn Bundesrat Koller nur noch folgendes beifügen: Bei den Besprechungen in der Expertenkommission wurde man sich in der Tat über die Ansätze einig. Unklar ist hingegen im Moment noch, ob am Erlös nur die Urheber oder auch die Interpreten beteiligt wären. Wir werden auf diese Frage aber bei den Zweitnutzungsrechten noch zurückkommen. Da die Leerkassettenabgabe etwas völlig Neues ist, scheint es mir auch nicht nötig, dass wir uns im Augenblick lange über die Tarife unterhalten. Das kann man in einem späteren Stadium tun, wenn die Abgabe definitiv angenommen ist.

**Abs. 1 – Al. 1****Abstimmung – Vote**

Für den Antrag der Mehrheit  
Für den Antrag der Minderheit

22 Stimmen  
7 Stimmen

**Abs. 2 – Al. 2****Angenommen – Adopté****Abs. 2bis – Al. 2bis**

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit  
Adopté selon la proposition de la majorité

**Art. 21****Antrag der Kommission****Abs. 1**

Es ist erlaubt, gesendete Werke zeitgleich und unverändert wahrnehmbar zu machen oder weiterzusenden, soweit dies im Rahmen der Weiterleitung eines Sendeprogrammes erfolgt.

**Abs. 2–4**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Art. 21****Proposition de la commission****Al. 1**

Il est licite de faire voir ou entendre simultanément et sans modification ou de retransmettre des oeuvres diffusées au cours de la rediffusion d'un programme d'émission.

**Al. 2–4**

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Die Kommission hat nur den Begriff «wahrnehmbar machen» etwas präzisiert.

**Angenommen – Adopté****Art. 22–25****Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Proposition de la commission**

Adhérer au projet du Conseil fédéral

**Angenommen – Adopté****Art. 26****Antrag der Kommission****Abs. 1**

Ein Werk, das sich bleibend an oder auf allgemein zugänglichem Grund befindet, ....

**Abs. 2**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Art. 26****Proposition de la commission****Al. 1**

Il est licite de reproduire des oeuvres se trouvant à demeure sur une voie ou une place accessibles au public; les reproductions peuvent être proposées au public, aliénées, diffusées ou, de quelque autre manière, mises en circulation.

**Al. 2**

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Es handelt sich um eine redaktionelle Aenderung.

**Angenommen – Adopté****Art. 27, 28****Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Proposition de la commission**

Adhérer au projet du Conseil fédéral

**Angenommen – Adopté****Art. 29****Antrag der Kommission****Abs. 1**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Abs. 2****Mehrheit**

Der Schutz eines Werkes erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers.

**Minderheit**

(Masoni, Uhlmann)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Abs. 3****Mehrheit**

Muss angenommen werden, der Urheber sei seit mehr als 70 Jahren tot, so besteht kein Schutz mehr.

**Minderheit**

(Masoni, Uhlmann)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Art. 29****Proposition de la commission****Al. 1**

Adhérer au projet du Conseil fédéral

**Al. 2****Majorité**

La protection de l'oeuvre prend fin 70 ans après le décès de son auteur.

**Minorité**

(Masoni, Uhlmann)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

**Al. 3****Majorité**

La protection cesse s'il y a lieu d'admettre que l'auteur est décédé depuis plus de 70 ans.

**Minorité**

(Masoni, Uhlmann)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Die Artikel 29 bis 31 betreffen durchwegs die Frage der Ausdehnung der Schutzfrist. Der Grundsatzentscheid ist für alle drei Artikel derselbe. Deswegen ist auch die Minderheit dieselbe.

Wir haben hier erneut zugunsten der Urheber eine Aenderung am Entwurf vorgenommen. Die Frist haben wir gegenüber bisher um 20 Jahre verlängert. Sie war bis jetzt 50 Jahre und wäre neu 70 Jahre. Die 70 Jahre sind vor allem in dem Sinne vertretbar, als die internationale Entwicklung in diese Richtung geht. Wir hätten also auch im Hinblick auf die europäische Harmonisierung ein Interesse, auf die neue längere Dauer einzuschwenken.

Die Verleger sind an dieser Bestimmung ebenfalls interessiert, weil sie in der Tat heute benachteiligt sind gegenüber den Ländern, die diese längere Schutzdauer kennen.

Ich empfehle Ihnen im Sinne der Mehrheit zu entscheiden.

**Masoni**, Sprecher der Minderheit: Die Kommissionsmehrheit beantragt, die Schutzdauer von 50 auf 70 Jahre nach dem Tode des Urhebers zu verlängern. Dies wollte auch die III. Expertenkommission.

Die Botschaft lehnt diese Verlängerung ab. Die Befürworter der Verlängerung haben damit argumentiert, dass die deutschen Verlage durch diese längere Schutzdauer geschützt werden. Dem ist zuerst entgegenzuhalten, dass die längere Schutzdauer nicht nur für Werke der Literatur vorgesehen ist, sondern für alle Werke. Wem nützt aber der Schutz eines Zeitungsartikels 70 Jahre nach dem Tode, d. h. vielleicht 100 Jahre nach der Veröffentlichung? Wem nützt eine solche Bestimmung ausnahmslos für alle Werke?

Ferner sagt der Bundesrat in der Botschaft auf Seite 71 treffend: «In der Vernehmlassung hat diese Argumentation keine allzu grosse Wirkung gezeigt; die direkt interessierten Kreise

haben sich mehrheitlich für die Beibehaltung der 50jährigen Schutzfrist ausgesprochen.»

Ich glaube, es hat keinen Sinn, diese Verlängerung gegen die Meinung der Mehrheit der Interessierten zu beschliessen. Wie der Bundesrat richtigerweise ausführt, wird sich der Urheber nicht wegen der längeren Schutzfrist nach seinem Tode den Verleger nicht hier, sondern in Deutschland auswählen.

50 Jahre nach dem Tode sind schon eine sehr lange Zeitspanne. Es handelt sich nicht mehr um Rechte des Urhebers und seiner Kinder, sondern um Rechte von entfernten Nachkommen. Eine zu lange Schutzdauer kollidiert mit dem allgemeinen Interesse, auch des Schriftstellers selbst, an der möglichst breiten und freien Kenntnis seines Werkes, seines Gedankengutes, seiner Kunst.

Aus diesen Überlegungen empfehle ich Ihnen gemäss Botschaft, die 50jährige Schutzdauer aufrechtzuerhalten.

**Bundesrat Koller:** Ich stimme Herrn Masoni zu, der Bundesrat hat 50 Jahre vorgeschlagen in seiner Botschaft. Was sich hierauf geändert hat, ist offenbar, dass sich die Arbeitsgemeinschaft der Urheber stark für die 70 Jahre engagiert.

Mir scheint es bei keinem anderen Punkt so wichtig wie hier, dass es zu einer europäischen Harmonisierung kommt; denn wenn Sie in den einzelnen Ländern unterschiedliche Schutzfristen haben, dann führt das natürlich zu Wettbewerbsverzerrungen. Meine Spezialisten sagen mir, dass die Bemühungen der Kommission der EG in Richtung der 70 Jahre gehen. Es ist an Ihnen zu entscheiden.

*Abs. 1 – Al. 1*

*Angenommen – Adopté*

*Abs. 2, 3 – Al. 2, 3*

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Mehrheit

17 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit

11 Stimmen

**Art. 30**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1*

*Mehrheit*

Wurde das Werk von mehreren Personen geschaffen (Art. 7), so erlischt der Schutz 70 Jahre nach dem Tod des zuletzt verstorbenen Miturhebers.

*Minderheit*

(Masoni, Uhlmann)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Abs. 2*

*Mehrheit*

Lassen sich die einzelnen Beiträge trennen, so erlischt der Schutz der selbständig verwendbaren Beiträge 70 Jahre nach dem Tod des jeweiligen Urhebers.

*Minderheit*

(Masoni, Uhlmann)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Abs. 3*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Art. 30**

*Proposition de la commission*

*Al. 1*

*Majorité*

Si l'oeuvre a été créée par plusieurs personnes (art. 7), la protection prend fin 70 ans après le décès du dernier coauteur survivant.

*Minorité*

(Masoni, Uhlmann)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Al. 2*

*Majorité*

Si les apports respectifs peuvent être disjointes, la protection de chacun d'eux prend fin 70 ans après le décès de son auteur.

*Minorité*

(Masoni, Uhlmann)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Al. 3*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Abs. 1, 2 – Al. 1, 2*

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit*

*Adopté selon la proposition de la majorité*

*Abs. 3 – Al. 3*

*Angenommen – Adopté*

**Art. 31**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1*

*Mehrheit*

Ist der Urheber unbekannt, so erlischt der Schutz seiner Werke 70 Jahre nach der Veröffentlichung oder, wenn das Werk in Lieferungen veröffentlicht wurde, 70 Jahre nach der letzten Lieferung.

*Minderheit*

(Masoni, Uhlmann)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Abs. 2*

*Mehrheit*

Wird vor Ablauf dieser Schutzfrist allgemein bekannt, wer der Urheber ist, so erlischt der Schutz 70 Jahre nach seinem Tod.

*Minderheit*

(Masoni, Uhlmann)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Art. 31**

*Proposition de la commission*

*Al. 1*

*Majorité*

Lorsque l'auteur est inconnu, la protection de l'oeuvre prend fin 70 ans après qu'elle a été divulguée ou, si elle l'a été par livraisons, 70 ans après la dernière livraison.

*Minorité*

(Masoni, Uhlmann)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Al. 2*

*Majorité*

Lorsque l'identité de l'auteur est rendue publique avant l'expiration du délai précité, la protection de l'oeuvre prend fin 70 ans après le décès de l'auteur.

*Minorité*

(Masoni, Uhlmann)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit*

*Adopté selon la proposition de la majorité*

**Art. 32, 33**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

**Art. 34**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Antrag Jaggi**Abs. 2*

....  
b. .... auch über Leitungen, zu senden wie auch mit Hilfe von technischen Einrichtungen, die sich von denjenigen des ursprünglichen Sendeunternehmens unterscheiden, weiterzusenden;

....  
e. (neu) wahrnehmbar zu machen, wenn sie gesendet oder weitergesendet wird.

**Art. 34***Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Proposition Jaggi**Al. 2*

....  
b. .... ou autres conducteurs, ainsi que de rediffuser sa prestation à l'aide d'installations techniques différentes de celles utilisées par l'organisme de première diffusion;

....  
e. (nouveau) de faire voir ou entendre sa prestation diffusée ou rediffusée.

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Im dritten Titel hat der Bundesrat entsprechend dem Auftrag des Parlamentes von 1985 nun auch den Interpreten Rechte zugesichert. Sie sollen vor allem vor der Ausbeutung durch Dritte geschützt werden. Herr Jagmetti hat vorher ein Beispiel gegeben, wie das zugeht.

Die entsprechenden Rechte liegen bei den Interpreten, und nur sie können Verwendungen erlauben, die über eine Live-Darbietung hinausgehen. Das Spezielle ist, dass auch die Interpretation von selbst nicht urheberrechtlich schützbares, also gemeinfreien Werken, in diesem Sinne geschützt ist. An sich sind alle Formulierungen analog zu jenen der Urheber gestaltet. Allerdings ist den Interpreten nicht bei allen Verwendungsarten ein Vergütungsanspruch neben den Urhebern eingeräumt worden. Soweit wir Rechte formuliert haben, haben wir sie analog formuliert, aber wir haben nicht überall die Rechte, die wir den Urhebern eingeräumt haben, auch den Interpreten zugestanden. Die Grenze ist nicht willkürlich gesetzt worden. Der Bundesrat hat sie nach dem Mindestanforderungen des sogenannten Rom-Abkommens gezogen. Das ist gerade bei Artikel 34 ersichtlich. Hier sind zwei vom Rom-Abkommen nicht vorgesehene Punkte weggelassen, nämlich jene, die der Antrag Jaggi in Litera b und Litera e wieder einführen will. Es geht einerseits um die Weitersenderechte durch Kabelunternehmen und Umsetzer in Litera b und um die Fernseh- oder Radioapparate, die in den verschiedenen Lokalen – vom Grossverteiler bis zum «Beizli» – stehen, in Litera e.

Die Kommission hat auch diesen Entscheid bewusst getroffen. Für eine unterschiedliche Behandlung von Urhebern und Interpreten gibt es nämlich gute Gründe. Das sind einmal die handfesten wirtschaftlichen Interessen. Es liegt auf der Hand, dass die jetzt akzeptierten Rechte, insbesondere bei der SRG, auf sehr wenig Begeisterung stossen. Die Kosten der gesamten Zweitnutzungsrechte belaufen sich auf rund 6 bis 7 Millionen Franken, wie wir uns ausrechnen können, wenn den Ansätzen der Expertenkommission III Rechnung getragen wird, die rund 30 Prozent der heutigen Ablieferungen an die Urheber dafür vorsah. Sie müssen nun selbst entscheiden, wo Sie die Grenze ziehen wollen, im Bewusstsein darüber, dass wir ursprünglich die Weisung für nutzerfreundliche Regelungen gaben und dass im Rom-Abkommen nicht mehr verlangt ist, als hier in diesem Artikel vorgesehen wird.

Unterschiedliche Behandlungen der Urheber und Interpreten sind übrigens auch aus anderen als nur allgemeinerwirtschaftlichen Gründen vertretbar. Der Urheber schöpft sein Werk einmal, damit hat's sich. Er ist deshalb besonders auf nachfolgende Entschädigungen für Nutzungen angewiesen. Die Interpretation kann wiederholt werden; der Interpret hat damit mehr direkte Einnahmelmöglichkeiten. Dass wir allerdings die Zweitnutzungsrechte grundsätzlich, wenn auch mit Ausnahmen, aufnehmen wollen, ist in der Kommission klar ent-

den worden. Artikel 35 und 35bis waren dann das Resultat all dieser Überlegungen. Dort haben wir eine Vergütung auch an die Interpreten vorgesehen, wenn Ton- und Tonbildträger bei der Sendung oder Aufführung von Werken verwendet werden. Herr Präsident, ich habe das erwähnt, weil beide Artikel ein Ganzes darstellen. Wenn Sie also mit der Kommission eine differenzierte Regelung der Interpretenrechte wollen – eine, die sich am Rom-Abkommen orientiert, so dass dann dort auch keine Vorbehalte mehr nötig wären –, wenn Sie den Kabelbetrieben und Lokalen die zusätzliche Belastung durch die Interpretenrechte ersparen wollen, dann müssen Sie den Antrag Jaggi zu diesem Artikel ablehnen.

Mme **Jaggi**: Ma proposition, qui est en fait double, concerne donc cet article 34 et plus précisément l'alinéa 2: d'une part je voudrais en compléter la lettre b afin de couvrir également, dans le domaine de la rediffusion, la retransmission par des installations différentes de celles utilisées pour la diffusion initiale; d'autre part, je voudrais y ajouter une lettre e nouvelle, relative au droit de l'artiste interprète de faire voir ou entendre sa prestation qui a déjà été diffusée ou rediffusée.

Il s'agit de tirer un parallèle et d'établir une égalité de traitement entre les créateurs au sens habituel du terme qui sont titulaires du droit d'auteur, du droit principal en quelque sorte, et les artistes interprètes qui, eux, sont au bénéfice de droits dérivés qualifiés généralement de voisins.

Selon l'article 10, alinéa 2, lettres e et f, les auteurs ont droit à une rémunération en cas de retransmission. Pourquoi les auteurs interprètes dont les prestations font plus souvent encore l'objet de telles retransmissions, très fréquemment à leur insu d'ailleurs – mais les sociétés de gestion y veillent heureusement pour eux – n'y auraient-ils pas droit eux aussi?

Ma double proposition tend donc à traiter avec égalité auteurs et artistes interprètes, qui sont aussi des créateurs dans une certaine mesure – on crée un rôle, le vocabulaire le dit bien, et on le tient de toute manière d'une façon plus ou moins fondamentalement renouvelée et différente. Cette reconnaissance par analogie me paraît évidente. Il est clair que le fait d'émettre et de retransmettre par une autre entreprise que l'émetteur initial doit être considéré comme deux utilisations différentes d'une prestation. Je fais allusion ici aux réseaux câblés qui sont spécialisés dans la diffusion des programmes radio et télévision et qui vivent en fait de la possibilité qu'ils ont de retransmettre à leurs clients des programmes provenant d'autres émetteurs ne pouvant être captés directement par les auditeurs ou les téléspectateurs. Il paraît normal que les artistes interprètes dont les prestations animent ces programmes radio et télévision et les rendent plus attractifs aient également droit à une rémunération.

Dans le cas d'une radio commerciale par satellite du style d'Opus par exemple – transmission intégralement par câble, passage continu de disques, donc d'interprétations – il n'est pas normal qu'un programme de ce type fondé entièrement sur l'exploitation des prestations des artistes interprètes n'entraîne pas une rémunération directe de ces derniers. Si l'on se réfère à la situation qui règne à l'étranger, puisqu'il en a été beaucoup question aujourd'hui et qu'il s'agit d'harmoniser notre pratique avec celle des autres pays européens, on constate que, partout où l'on a une réglementation spéciale pour la câblodiffusion, les artistes interprètes ont un droit à rémunération. La Commission de la CE, dans sa grande sagesse, adopte la même attitude puisqu'elle promet pour très bientôt une directive en matière de droits d'auteur et de droits voisins sur la câblodiffusion, qui mettra les artistes interprètes au bénéfice de cette protection.

Encore une fois, il s'agit d'une question d'égalité de traitement entre ces deux catégories d'artistes en ce qui concerne les droits d'émission, de diffusion, et de retransmission, et nous pensons que la Suisse se doit de se placer au niveau européen de protection. C'est pourquoi je vous demande d'approuver ma double proposition d'amendement à l'article 34.

Bundesrat **Koller**: Frau Ständerätin Jaggi bezweckt offensichtlich mit ihrem Antrag eine Gleichstellung der Urheberrechte mit den Interpretenrechten in bezug auf die im Gesetz

vorgesehenen Vergütungsansprüche. Es geht dabei vor allem um das Vermietrecht in Artikel 13, um die Leerkassettenabgabe in Artikel 20, aber – das ist der entscheidende Punkt – auch um die Weiterverbreitung gesendeter Werke. Ist diese absolute Gleichstellung gerechtfertigt? Ich glaube mit Ihrer Kommissionspräsidentin nicht, weil die Sachlage doch eine unterschiedliche ist. Denn ein Interpret kann bekanntlich, im Gegensatz zum Urheber, seine eigene Leistung durch Live-Darbietungen, die ihm auch den grossen Teil des Einkommens bringen, immer wiederholen, während der Urheber das ja nicht tun kann. Deshalb scheint es uns richtig, dass wir vor allem in bezug auf diese Weiterverbreitung gesendeter Werke doch eine unterschiedliche Behandlung vorsehen.

Ich darf darauf aufmerksam machen, dass dieses WeiterSenderecht auch im Rom-Abkommen eindeutig nicht inbegriffen, sondern so geregelt ist, wie es die Kommissionspräsidentin und ich Ihnen vorschlagen. Dagegen ist es legitim, dass die Interpreten beim Vermietrecht und auch bei der Leerkassettenabgabe beteiligt sind.

Ihre Kommissionspräsidentin hat darauf hingewiesen, dass das im Zweitrat noch ausdrücklich geregelt werden muss. Aber diese vollständige Gleichstellung der Urheberrechte mit den Interpretenrechten bezüglich Vergütung scheint uns doch klar über das Ziel hinauszugehen, weil eine unterschiedliche Sachlage vorliegt.

Das sind die Gründe, weshalb ich Ihnen Ablehnung dieser beiden Anträge empfehle.

*Abs. 1, 2 Bst. a, c, d – Al. 1, 2 let. a, c, d*  
*Angenommen – Adopté*

*Abs. 2 Bst. b – Al. 2 let. b*

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Kommission	24 Stimmen
Für den Antrag Jaggi	7 Stimmen

*Abs. 2 Bst. e – Al. 2 let. e*

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Kommission	21 Stimmen
Für den Antrag Jaggi	6 Stimmen

### **Art. 35**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

### **Art. 35bis (neu)**

*Antrag der Kommission*

*Titel*

Vergütungsanspruch für die Verwendung von Ton- und Tonbildträgern

*Abs. 1*

Werden zum Zweck der Sendung oder der Aufführung rechtmässig hergestellte und in Verkehr gebrachte Ton- oder Tonbildträger verwendet, so hat der ausübende Künstler Anspruch auf Vergütung.

*Abs. 2*

Der Hersteller des benutzten Trägers ist an der Vergütung für den ausübenden Künstler angemessen zu beteiligen.

*Abs. 3*

Die Vergütungsansprüche können nur von zugelassenen Verwertungsgesellschaften (Art. 40 ff.) geltend gemacht werden.

*Abs. 4*

Ausländische ausübende Künstler, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Schweiz haben, haben nur Anspruch auf Vergütung, wenn der Staat, dem sie angehören, den schweizerischen Staatsangehörigen ein entsprechendes Recht gewährt.

### **Art. 35bis (nouveau)**

*Proposition de la commission*

*Titre*

Droit à rémunération pour l'utilisation de phonogrammes et de vidéogrammes

*Al. 1*

Si des phonogrammes ou des vidéogrammes produits et mis en circulation de manière licite sont utilisés à des fins de diffusion ou de représentation, l'artiste a droit à une rémunération.

*Al. 2*

Le producteur du support utilisé peut prétendre à une part équitable de la rémunération due à l'artiste interprète.

*Al. 3*

Les droits à rémunération ne peuvent être exercés que par les sociétés de gestion agréées (art. 40 ss).

*Al. 4*

Les artistes interprètes étrangers qui n'ont pas leur résidence habituelle en Suisse n'ont droit à une rémunération que si l'Etat dont ils sont ressortissants accorde un droit correspondant aux ressortissants suisses.

Frau Meier Josi, Berichterstatterin: Ich habe schon zu diesen Zusätzen Stellung genommen und möchte nur noch das unterstreichen, was der Bundesrat sagte: Wir haben im Zusammenhang mit Artikel 35bis eine Lücke in der Beratung gelassen. Wir haben uns nie entschieden, ob wir die Rechte an Leerkassetten auch den Interpreten geben sollten oder nicht. Das ist irrtümlich untergegangen. Wir müssen es beim jetzigen Kommissionsentscheid bewenden lassen; diese Frage muss dann aber im Zweitrat noch einmal genau geprüft werden. Die Abgrenzung muss genau vorgenommen werden.

*Angenommen – Adopté*

### **Art. 36, 37**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

### **Art. 38**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Abs. 2*

Die Artikel 20 Absätze 2, 2bis und 3 sowie 21 Absatz 2 sind nicht auf die verwandten Schutzrechte anwendbar.

*Antrag Jaggi*

*Abs. 2*

An den Vergütungsansprüchen nach Artikel 13, 20 und 21 ist der Hersteller des benutzten Trägers angemessen zu beteiligen.

### **Art. 38**

*Proposition de la commission*

*Al. 1*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Al. 2*

L'article 20, alinéas 2, 2bis et 3 et l'article 21, alinéa 2, ne s'appliquent pas aux droits voisins.

*Proposition Jaggi*

*Al. 2*

Le producteur des supports utilisés doit participer de manière appropriée aux droits à rémunération selon les articles 13, 20 et 21.

Mme Jaggi: Après le triomphe de tout à l'heure, je me dois d'attirer votre attention sur cet article 38, et plus particulièrement sur l'alinéa 2 pour lequel j'ai fait une proposition tendant là aussi à établir un traitement égal pour les auteurs et les artistes interprètes au bénéfice des droits voisins.

L'article 38 me paraît important puisqu'il définit le degré de participation des artistes interprètes aux nouvelles formes d'utilisation, toujours plus diversifiées au fur et à mesure du développement des technologies, de leurs prestations artistiques. Tel qu'il a été proposé par le Conseil fédéral et par la commission, cet article 38 exclut les artistes interprètes de la participation au droit à rémunération pour l'utilisation dite massive. Cela me paraît difficilement admissible et surtout injuste d'écarter ainsi les artistes interprètes de la redevance sur les cassettes vierges en particulier, voir l'article 20. Manifestement, notre commission qui, dans sa majorité plaide en faveur d'une telle redevance admise tout à l'heure, n'a pas attendu cette décision pourtant positive pour exclure les artistes comme on pourrait le conclure par erreur en raison de la formulation de l'alinéa 2 de l'article 38 qui insère l'alinéa 2bis de l'article 20.

La troisième commission d'experts, sur laquelle le Conseil fédéral s'est basé pour établir la nouvelle version de juin 1989 du projet de loi sur le droit d'auteur, avait prévu un droit de participation en faveur des artistes interprètes sur les redevances pour la location, le prêt et la copie privée de supports son et image. Là aussi, je dois revenir au parallèle avec les pays d'Europe. Dans tous les pays qui prévoient une redevance sur les cassettes vierges, de l'Allemagne à la Tchécoslovaquie pour les citer dans l'ordre alphabétique, les artistes interprètes ont droit à une participation au produit de cette redevance. La Commission de la Communauté européenne a là aussi des intentions de directives pour l'introduction dans tous les Etats membres d'un droit à rémunération sur la copie privée, droit auquel les artistes seraient associés. Cela justifie également de ne pas exclure du bénéfice des droits voisins l'article 21.

Je voudrais que nous poursuivions, non pas dans la direction indiquée tout à l'heure qui consiste à transférer au Conseil national la question de cette analogie éventuelle entre les auteurs et les artistes interprètes, mais dans la recherche de cette analogie à l'instar des législateurs étrangers. Si nous voulons faire bande à part dans ce domaine, nous élaborons une loi partielle où la protection des auteurs n'est pas dûment complétée par celle des titulaires de droits voisins et où par conséquent l'économie générale du projet perd une partie de son sens et le projet manque son but. Il faut quand même savoir que, concrètement, seule la prestation de l'artiste interprète qui recrée un rôle, un texte ou une partition, rend possible l'utilisation ultérieure de sa prestation. Il me semble tout naturel qu'il en soit honoré par une rémunération sous forme de participation.

Nous pouvons éventuellement nous abstenir de procéder à cette analogie aujourd'hui, placer nos espoirs, vrais ou faux, dans le second Conseil, et revenir à notre tour sur la question en cas de divergence. Nous pouvons dire qu'il ne s'agit là que d'un problème secondaire, que les droits voisins sont du «ballast» et ne viennent pas enrichir, compléter et donner son plein sens à la législation sur le droit d'auteur mais au contraire l'alourdir indûment. Si nous adoptons cette position, nous pouvons sans risque parier que nous devrons revenir très bientôt sur la question puisque nous n'aurons pas voulu la régler en une fois comme l'ont fait les autres pays. Lorsque l'on sait à quel rythme nous légiférons dans ce domaine du droit de la propriété intellectuelle, une révision fondamentale tous les 70 ans, alors que les moyens techniques progressent rapidement, je crois que nous aurions intérêt à concevoir d'emblée cette législation comme un tout et non pas à nous en remettre à d'éventuelles corrections ultérieures.

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Frau Jaggi hat an sich bei Artikel 38 folgerichtig den Gedanken von Artikel 34 weitergeführt. Nachdem wir ihn aber abgelehnt haben, müssen wir auch hier folgerichtig ablehnen. Ich bin mit ihr einverstanden, dass hier ebenfalls die Problematik der Leerkassettenabgaben für die Interpreten offenbleibt. Wenn wir das zu gegebener Zeit beschliessen würden oder wenn es im Zweitrat dazu kommt, müsste unsere heutige Formulierung leicht korrigiert werden und der Verweis auf Artikel 20 Absätze 2 und 3 gestrichen werden.

**Onken:** Wir haben Artikel 35bis auf Antrag von Kollege Darioth in der Kommission in dieses Gesetz aufgenommen. Damit haben wir ein wesentliches Anliegen der ausübenden Künstler integriert. Wir haben jedoch in der zweiten Lesung der Kommission die Auswirkungen dieses Beschlusses auf andere Bestimmungen dieses Gesetzes zuwenig überdacht; insbesondere haben wir uns nicht überlegt, ob und wie die Interpreten bei der Leerkassettenabgabe allenfalls hätten einbezogen werden können. Es ist also nicht so, dass ein geklärt und erklärter politischer Wille der Kommission vorläge, sondern es ist uns schlicht ein kleiner Fehler unterlaufen.

Eine Möglichkeit besteht nun darin, den Zweitrat dieses Manko bereinigen zu lassen. Die andere Möglichkeit ist, dem Antrag Jaggi zu folgen. Ich fürchte aber, dass dies so «aus dem Stand» schwierig ist und dass wir möglicherweise eine Abstimmung mit negativem Ausgang provozieren, die die Beratung im Zweitrat dann belastet, weil man sagen wird, der Ständerat habe ja darüber abgestimmt und es nicht gewollt. Man kann den Antrag von Frau Jaggi aber auch annehmen, weil damit genau dieser Punkt korrigiert wird. Es ist in der Tat nicht einzusehen, warum die Interpreten anders behandelt werden sollten als die Urheber, wo es um das Kopieren auf Ton- oder Tonbildträger geht.

In der Tat weiss man ja oft nicht, warum eine Tonkassette erworben oder kopiert wird. Nehmen wir Arien von Donizetti: Kopiert sie der St. Galler Landschullehrer, von dem Kollege Rüesch gesprochen hat, weil er diesen Gaetano Donizetti kennt und besonders schätzt oder aber weil sie von Maria Callas gesungen werden oder vielleicht von Anneliese Rothenberger, die er gerade in einer Fernsehsendung gesehen und die ihm besonders gefallen hat. Das wissen wir nicht. Die Interpreten sind durch ihre Nachschöpfung, durch ihre Interpretation ganz wesentlich an einem Werk beteiligt und sollten hier deshalb auch einbezogen werden.

Frau Jaggi hat bereits darauf hingewiesen, dass es diesen Einbezug der Interpreten in allen europäischen Ländern gibt; die III. Expertenkommission hat ihn vorgeschlagen; in der neuen Richtlinie der EG ist die Teilhabe ebenfalls vorgesehen. Nebst allen guten Gründen, die dafür sprechen, spricht also auch die europäische Entwicklung dafür. Deshalb empfehle ich, dass wir diesen Antrag Jaggi annehmen. Wenn das jedoch noch umstritten ist und zu Diskussionen führt, soll es in Gottes Namen der Zweitrat in aller Ruhe prüfen und beschliessen.

**Bundesrat Koller:** In bezug auf die Vergütungsansprüche der Interpreten hat die Kommission in Artikel 35bis einen klaren Entscheid gefällt: In bezug auf die Verwendung rechtmässig hergestellter und in Verkehr gebrachter Ton- oder Tonbildträger sollen die Interpreten einen Vergütungsanspruch haben. Im übrigen gebe ich allen Vorrednern recht. Dieses Problem ist offenbar nicht ganz zu Ende gedacht worden. Ich habe Ihnen von Bundesratsseite her gesagt, dass es mir nur natürlich erscheint, dass wir bei der Leerkassettenabgabe die Interpreten auch beteiligen. Ich glaube aber, Sie haben jetzt keine andere Möglichkeit, als diese Frage – das ist auch ein Vorteil des Zweikammersystems – dem anderen Rat zu übergeben. Wenn Sie nämlich jetzt dem Antrag von Frau Jaggi zustimmen würden, würden Sie sich wieder in einen Widerspruch setzen zu dem, was Sie vorhin bei Artikel 34 beschlossen haben. Dort haben Sie die weitergehenden Rechte ausdrücklich abgelehnt, weil wir festgestellt haben, dass diesbezüglich doch ein Unterschied zwischen den Urhebern und den Interpreten besteht.

Zusammenfassend möchte Ihnen empfehlen, Absatz 2 so unbereinigt an den Zweitrat weiterzugeben. Es wäre deshalb am besten, wenn gar keine Abstimmung durchgeführt würde.

**Mme Jaggi:** Je serais d'accord avec cette procédure, c'est-à-dire nous abstenir aujourd'hui de se prononcer expressément sur cette proposition à l'article 38, alinéa 2, en accordant au second conseil toute la confiance qu'il mérite pour mettre en ordre ce qui a peut-être échappé au regard attentif de notre commission.

**Präsident:** Frau Jaggi, ich muss Sie darauf aufmerksam machen, dass wir über Ihren Antrag abstimmen müssen, wenn Sie ihn nicht zurückziehen.

**Mme Jaggi:** Alors elle est retirée!

**Abs. 1 – Al. 1**

*Angenommen – Adopté*

**Abs. 2 – Al. 2**

*Angenommen gemäss Antrag der Kommission*

*Adopté selon la proposition de la commission*

**Art. 39**

*Antrag der Kommission*

*Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates*

*Proposition de la commission*

*Adhérer au projet du Conseil fédéral*

*Angenommen – Adopté*

*Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen*

*Le débat sur cet objet est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 13.00 Uhr*

*La séance est levée à 13 h 00*

84.064

## Urheberrechtsgesetz Droit d'auteur. Loi

*Fortsetzung – Suite*

Siehe Seite 89 hiervoor – Voir page 89 ci-devant

### Art. 40

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1*

Der Bundesaufsicht sind unterstellt:

- a. .... von Tonträgern oder Tonbildträgern solcher Werke;
- b. das Geltendmachen der in diesem Gesetz vorgesehenen Vergütungsansprüche nach Artikel 13, 13c, 20, 21 und 35bis.

*Abs. 2, 3*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

### Art. 40

*Proposition de la commission*

*Al. 1*

....

- a. La gestion des droits exclusifs d'exécution et de diffusion des oeuvres musicales non théâtrales, ainsi que de confection de phonogrammes ou de videogrammes de telles oeuvres;
- b. L'exercice des droits à rémunération prévus aux articles 13, 13c, 20, 21 et 35bis.

*Al. 2, 3*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: In Artikel 40 hat die Kommission auf Wunsch der Urheberorganisationen in Absatz 1 Buchstabe a noch die «Tonbildträger» eingefügt. In Buchstabe b müssen – nachdem neue Vergütungsansprüche im Laufe der Beratungen beschlossen worden sind – die entsprechenden Artikel ergänzt werden. Das ist geschehen. Ich beantrage Zustimmung zur Kommission.

*Angenommen – Adopté*

### Art. 41

*Antrag der Kommission*

Wer Rechte verwertet, die nach ....

### Art. 41

*Proposition de la commission*

La personne qui gère des droits soumis à la surveillance de la Confédération ....

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Nach unseren Beschlüssen können nun auch die Interpreten die sogenannten verwandten Schutzrechte geltend machen. Deshalb ist jetzt nicht mehr bloss von Urheberrechten, sondern umfassender von Rechten die Rede.

Ich beantrage Zustimmung zur Kommissionsfassung.

*Angenommen – Adopté*

### Art. 42

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1*

....

- b. die Verwertung von Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten zum Hauptzweck haben;
- c. ....

- d. den Urhebern und den ausübenden Künstlern ein angemessenes Mitbestimmungsrecht einräumen;

....

**Abs. 2**

In der Regel wird pro Werkkategorie und für die verwandten Schutzrechte je nur einer Gesellschaft eine Bewilligung erteilt.

**Art. 42***Proposition de la commission***Al. 1**

....

b. Qui ont pour but principal la gestion de droits d'auteur ou de droits voisins,

c. ....

d. Qui concèdent aux auteurs et aux artistes interprètes un droit de participation approprié aux décisions de la société;

....

**Al. 2**

En règle générale, il ne sera accordé d'autorisation qu'à une seule société par catégorie d'oeuvres et pour les droits voisins.

Frau **Meier Josi**, Berichterstatterin: Wie in Artikel 41 musste auch hier dem Umstand Rechnung getragen werden, dass neu die Verwertungsbestimmungen auf die verwandten Schutzrechte ausgedehnt worden sind.

Die neu zugestandenen Vergütungsansprüche sollen – in der Regel – ebenfalls nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. Die Quasimonopolstellung der Verwertungsgesellschaften ist gewollt.

Ich empfehle Zustimmung zur Kommissionsfassung.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 43***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

**Art. 44***Antrag der Kommission*

Die Verwertungsgesellschaften sind gegenüber den Rechteinhabern verpflichtet, die zu ihrem Tätigkeitsgebiet gehörenden Rechte wahrzunehmen.

**Art. 44***Proposition de la commission*

Vis-à-vis des titulaires de droits, les sociétés de gestion sont tenues d'exercer les droits relevant de leur domaine d'activité.

Frau **Meier Josi**, Berichterstatterin: Aus dem gleichen Grund wie in Artikel 41 und Artikel 42 ist auch hier anstelle des Begriffes «Urheberrechte» der weitere Begriff «Rechte» eingesetzt worden, der sich auch auf die verwandten Schutzrechte bezieht.

Ich beantrage Zustimmung zur Kommission.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 45***Antrag der Kommission*

*Abs. 1, 3, 4*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Abs. 2*

Sie müssen die Verwertung nach festen Regeln und nach dem Gebot der Gleichbehandlung besorgen.

**Art. 45***Proposition de la commission*

*Al. 1, 3, 4*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Al. 2*

Elles sont tenues d'exécuter leurs tâches selon des règles déterminées et selon le principe de l'égalité de traitement.

Frau **Meier Josi**, Berichterstatterin: In Artikel 45 wurde das Willkürverbot durch die Formel des «Gebotes der Gleichbehandlung» ersetzt. Die Kommission wollte allerdings damit nichts an der Kognitionsbefugnis der Aufsichtsbehörde ändern.

Ich beantrage Zustimmung zur Kommission.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 46***Antrag der Kommission*

*Abs. 1*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Abs. 2*

Sie müssen über die Gestaltung der einzelnen Tarife mit den massgebenden Nutzerverbänden verhandeln.

*Abs. 3*

Sie müssen die Tarife der Schiedskommission (Art. 54a) zur Genehmigung vorlegen ....

**Art. 46***Proposition de la commission*

*Al. 1*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Al. 2*

Elles négocient chaque tarif avec les associations représentatives des utilisateurs.

*Al. 3*

Elles soumettent les tarifs à l'approbation de la Commission arbitrale fédérale (art. 54a) et publient ceux qui sont approuvés.

Frau **Meier Josi**, Berichterstatterin: Bei der Neuformulierung der Bestimmungen über die Tarifaufsicht hat der Bundesrat in seinem Entwurf die bisherige Schiedskommission als Genehmigungsinstanz fallengelassen. Statt dessen sollten die unbestrittenen Tarife durch das Bundesamt für geistiges Eigentum, das Bage, genehmigt werden. Für Streitfälle schuf der Bundesrat die Rekurskommission.

Die Kommission ist dieser Vorstellung nicht gefolgt. (Ich werde bei den Artikeln 54a bis 56 näher darauf eintreten.) Sie hat die Schiedskommission beibehalten, wenn auch gestrafft; eben deshalb musste die Schiedskommission in Artikel 46 erwähnt werden. Die Kommission übernimmt hier die Aenderungsvorschläge der Verwaltung.

Ich empfehle Zustimmung.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 47***Antrag der Kommission*

*Abs. 1*

Sind mehrere Verwertungsgesellschaften im gleichen Nutzungsbereich tätig, so müssen sie für die gleiche Verwendung von Werken oder Darbietungen einen gemeinsamen ....

*Abs. 2*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Art. 47***Proposition de la commission*

*Al. 1*

Si plusieurs sociétés de gestion exercent leur activité dans le même domaine d'utilisation d'oeuvres ou de prestations d'artistes interprètes (prestations), elles doivent ....

*Al. 2*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau **Meier Josi**, Berichterstatterin: Auch dieser Artikel ist textlich angepasst worden, um der Ausdehnung der Verwertungsregeln auf die verwandten Schutzrechte Rechnung zu tragen.

Ich beantrage Zustimmung.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 48**

*Antrag der Kommission*  
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates  
*Proposition de la commission*  
Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

**Art. 49**

*Antrag der Kommission*  
*Abs. 1*  
Die Verwertungsgesellschaften müssen den Verwertungserlös nach Massgabe des Ertrags der einzelnen Werke und Darbietungen verteilen. Sie haben ....

*Abs. 2*

Ist diese Verteilung unzumutbar aufwendig, so dürfen die Verwertungsgesellschaften das Ausmass des Ertrags schätzen; die Schätzungen ....

*Abs. 3*

Der Erlös soll so zwischen den originären Rechtsinhabern und andern Berechtigten aufgeteilt werden, dass den Urhebern und den ausübenden Künstlern in der Regel ein angemessener Anteil verbleibt. Eine andere Verteilung ist zulässig, wenn der Aufwand unzumutbar wäre oder wenn es sich um Dienst- (Art. 15) oder Kollektivwerke (Art. 17) oder -darbietungen handelt.

*Abs. 4*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Art. 49**

*Proposition de la commission*

*Al. 1*

Les sociétés doivent répartir le produit de leur gestion proportionnellement au rendement de chaque oeuvre et de chaque prestation. Elles doivent ....

*Al. 2*

Si cette répartition entraîne des frais excessifs, les sociétés de gestion peuvent évaluer le rendement découlant de l'utilisation des oeuvres ou des prestations; les évaluations ....

*Al. 3*

Le produit de la gestion doit être réparti entre le titulaire originaire et les autres ayants droit de telle manière qu'une part équitable revienne en règle générale à l'auteur et à l'artiste interprète. Une autre répartition peut être prévue lorsqu'il apparaît que les frais seraient excessifs ou lorsqu'il s'agit d'oeuvres ou de prestations créées dans le cadre de rapports de travail (art. 15) ou d'oeuvres ou de prestations collectives (art. 17).

*Al. 4*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau **Meier Josi**, Berichterstatterin: Hier geht es um die gleichen redaktionellen Aenderungen wie in Artikel 47. Ich beantrage Zustimmung.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 50, 51**

*Antrag der Kommission*  
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates  
*Proposition de la commission*  
Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

**1. Abschnitt**

*Antrag der Kommission*  
*Titel*  
Aufsicht über die Geschäftsführung

**Section 1**

*Proposition de la commission*  
*Titre*  
Surveillance de la gestion

**Art. 52**

*Antrag der Kommission*  
*Titel*  
Aufsichtsbehörde  
*Abs. 1, 2*  
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates  
*Abs. 3*  
Streichen (vgl. Art. 69a)

**Art. 52**

*Proposition de la commission*  
*Titre*  
Autorité de surveillance  
*Al. 1, 2*  
Adhérer au projet du Conseil fédéral  
*Al. 3*  
Biffer (cf. art. 69a)

Frau **Meier Josi**, Berichterstatterin: Hier wurde der Titel des Abschnittes von Artikel 53 nach vorne genommen, da das Bundesamt, das die Aufsicht führt, schon in Artikel 52 erwähnt wird.

Absatz 3 haben wir gestrichen, weil die Rechtsmittel weiter hinten, nämlich unter dem Abschnitt «Rechtsschutz», behandelt werden.

Ich beantrage Zustimmung.

*Angenommen – Adopté*

**2. Abschnitt**

*Antrag der Kommission*  
*Titel*  
Streichen

**Section 2**

*Proposition de la commission*  
*Titre*  
Biffer

*Angenommen – Adopté*

**Art. 53, 54**

*Antrag der Kommission*  
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates  
*Proposition de la commission*  
Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

**2. Abschnitt (neu)**

*Antrag der Kommission*  
*Titel*  
Aufsicht über die Tarife

**Section 2 (nouvelle)**

*Proposition de la commission*  
*Titre*  
Surveillance des tarifs

**Art. 54a (neu)**

*Antrag der Kommission*  
*Titel*  
Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten

*Abs. 1*

Die Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten (Schiedskommission) ist zuständig für die Genehmigung der Tarife der Verwertungsgesellschaften (Art. 46)

*Abs. 2*

Der Bundesrat wählt die Mitglieder und regelt Organisation und Verfahren der Schiedskommission im Rahmen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren.

**Abs. 3**

Die Schiedskommission darf für ihre Entscheidungen keine Weisungen entgegennehmen; das Personal des Kommissionssekretariates untersteht für diese Tätigkeit dem Kommissionspräsidenten.

**Art. 54a (nouveau)**

*Proposition de la commission*

*Titre*

Commission arbitrale fédérale pour la gestion de droits d'auteur

*Al. 1*

La Commission arbitrale fédérale pour la gestion de droits d'auteur (Commission arbitrale) est compétente pour approuver les tarifs des sociétés (art. 46).

*Al. 2*

Le Conseil fédéral nomme les membres. Dans le cadre de la loi fédérale sur la procédure administrative, il règle l'organisation et la procédure à suivre devant la Commission arbitrale.

*Al. 3*

La Commission arbitrale ne prend en considération aucune directive pour ses décisions; le personnel du secrétariat de la commission est subordonné pour son activité au président de la commission.

**Art. 54b (neu)**

*Antrag der Kommission*

*Titel*

Zusammensetzung der Schiedskommission

*Abs. 1*

Die Schiedskommission besteht aus dem Präsidenten, zwei Beisitzern, zwei Ersatzleuten sowie weiteren Mitgliedern.

*Abs. 2*

Die weiteren Mitglieder werden von den Verwertungsgesellschaften und den massgebenden Verbänden der Nutzer von Werken und Darbietungen vorgeschlagen.

**Art. 54b (nouveau)**

*Proposition de la commission*

*Titre*

Composition de la Commission arbitrale

*Al. 1*

La Commission arbitrale comprend un président, deux assesseurs, deux suppléants ainsi que d'autres membres.

*Al. 2*

Les autres membres sont proposés par les sociétés de gestion et les associations représentatives d'utilisateurs d'oeuvres et de prestations.

**Art. 54c (neu)**

*Antrag der Kommission*

*Titel*

Besetzung der Schiedskommission für den Entscheid

*Abs. 1*

Die Schiedskommission entscheidet mit fünf Mitgliedern: dem Präsidenten, zwei Beisitzern und zwei weiteren Mitgliedern.

*Abs. 2*

Der Präsident bezeichnet für jedes Geschäft die zwei weiteren Mitglieder, die sachkundig sein müssen. Er berücksichtigt dabei ein auf Vorschlag der Verwertungsgesellschaften und ein auf Vorschlag der Nutzerverbände gewähltes Mitglied.

*Abs. 3*

Die Zugehörigkeit eines der sachkundigen Mitglieder der Spruchkammer zu einer Verwertungsgesellschaft oder einem Nutzerverband ist für sich allein kein Ausstandsgrund.

**Art. 54c (nouveau)**

*Proposition de la commission*

*Titre*

Commission arbitrale appelée à siéger

*Al. 1*

La Commission arbitrale siège à cinq membres: le président, deux assesseurs et deux autres membres.

**Al. 2**

Pour chaque affaire, le président choisit les deux membres en raison de leurs connaissances particulières dans le domaine concerné. Il en désigne un parmi les membres nommés sur proposition des sociétés de gestion et l'autre parmi ceux nommés sur proposition des associations d'utilisateurs.

**Al. 3**

Pour les membres de la Chambre arbitrale, choisis en raison de leurs connaissances particulières dans le domaine concerné, le fait d'appartenir à une société de gestion ou à une association d'utilisateurs ne constitue pas à lui seul un motif de récusation.

**Art. 54d (neu)**

*Antrag der Kommission*

*Titel*

Administrative Aufsicht

*Abs. 1*

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ist administrative Aufsichtsbehörde der Schiedskommission.

*Abs. 2*

Die Schiedskommission erstattet dem Departement alljährlich Bericht über ihre Geschäftsführung.

**Art. 54d (nouveau)**

*Proposition de la commission*

*Titre*

Surveillance administrative

*Al. 1*

Le Département fédéral de justice et police est l'autorité de surveillance administrative de la Commission arbitrale.

*Al. 2*

La Commission arbitrale adresse chaque année au département un rapport sur ses activités.

Frau Meier Josi, Berichterstatterin: Der Entwurf des Bundesrates hatte hier – wie gesagt – eine wichtige Neuerung eingeführt. Er schaffte die Eidgenössische Tarif-Schiedskommission ab, gab dem Bundesamt das Recht, die Tarife – soweit unbestritten – zu genehmigen und sah für die bestrittenen Fälle die Rekurskommission vor. Ich habe das bei Artikel 46 erwähnt.

Als Vorteil für diese Neuerung sah der Bundesrat die schnelle Handlungsfähigkeit der stets präsenten Beamten, eine wegen ihrer Kontinuität gesicherte Tarifpraxis und die Möglichkeit der Rationalisierung des Verfahrens überhaupt. Die Kommission war da anderer Auffassung. Sie hat sich im Ergebnis klar für die Beibehaltung einer Schiedskommission ausgesprochen. Wenn sich schon verschiedene Interessengruppen zu einem gemeinsamen Tarif finden müssen, schien ihr die Schiedskommission, in die auch Gruppenvertreter gewählt werden, eine angemessene Lösung. Andererseits wurde die Zusammensetzung der Kommission gestrafft (fünf Mitglieder für die Spruchkammer). Eine einheitliche Praxis ist übrigens auch schon im heutigen Kommissionssystem möglich. Etliche Entscheide werden auch in Zukunft – wie das heute schon der Fall ist – auf dem Zirkularweg gefasst. Diese Erfahrungen trugen zum Entscheid zugunsten der Schiedskommission bei, obwohl sich die Verwaltung stark widersetzte.

Die Kommission hält auch den Einwand der Nutzerorganisationen für verfehlt, hier werde der Grundsatz des Rechts auf einen unabhängigen Richter verletzt. Wenn dem so wäre, wären wohl sämtliche Schiedsgerichte «abhängig». Auch das Bage, das Bundesamt für geistiges Eigentum, wäre schliesslich kein klassischer unabhängiger Richter. Entscheidend ist doch wohl, dass ein Rechtsschutz vorgesehen ist. Die Zusammenarbeit zwischen der Schiedskommission und dem Bundesamt war zudem auch personell in der Administration bisher immer gesichert und dürfte das weiter bleiben.

Ich beantrage Ihnen daher Zustimmung zu Artikel 54a bis 54d in der Kommissionsfassung.

Bundesrat Koller: Nachdem die Entscheide in Ihrer Kommission offenbar sehr eindeutig ausgefallen sind, verzichte ich darauf, Gegenanträge zu stellen. Ich möchte aber der Fair-

ness halber anmelden, dass wir diese Fragen in der nationalrätlichen Kommission noch einmal sehr gründlich behandeln müssen, weil die Schiedskommission ein schwerfälliges Instrument ist. Wir haben vor allem sehr viele Routinegenehmigungen, nämlich etwa 70 Prozent aller Fälle. Da wäre es viel ökonomischer und rationeller, wenn das das Amt tun könnte. Ich möchte das zuhänden des Zweitrates angemeldet haben.

*Angenommen – Adopté*

### 3. Abschnitt

*Antrag der Kommission*  
Titel streichen

#### Section 3

*Proposition de la commission*  
Biffer le titre

*Angenommen – Adopté*

#### Art. 55

*Antrag der Kommission*  
Abs. 1

Die Schiedskommission genehmigt einen ihr vorgelegten Tarif, wenn er in seinem Aufbau und in den einzelnen Bestimmungen angemessen ist.

*Abs. 2*

Sie kann nach Anhörung der am Verfahren beteiligten Verwertungsgesellschaft und der Nutzverbände (Art. 46 Abs. 2) Änderungen vornehmen.

*Abs. 3*

Streichen

#### Art. 55

*Proposition de la commission*

*Al. 1*

La Commission arbitrale approuve le tarif qui lui est soumis s'il est équitable dans sa structure et dans chacune de ses clauses.

*Al. 2*

Elle peut apporter des modifications au tarif après avoir entendu la société de gestion et les associations d'utilisateurs (art. 46, 2e al.) qui sont parties à la procédure.

*Al. 3*

Biffer

Frau **Meier Josi**, Berichterstatterin: Artikel 55 bringt abgesehen davon, dass wir wieder zur Schiedskommission zurückgekehrt sind, eine sehr wichtige Neuerung. Bisher konnte die Schiedskommission einen Tarif nur entweder genehmigen oder zurückweisen. Das hat zu unnötigen Verzögerungen geführt, denn oft wären die Parteien, die vorsprachen, vergleichsbereit gewesen. Die neue Möglichkeit, Tarife auch abzuändern, wobei die Vorschläge der Parteien berücksichtigt werden können, erlaubt auch eine Straffung des Verfahrens und entkräftet zudem den Vorwurf der Unbeweglichkeit. Entscheidend ist also in Artikel 55 der Uebergang von der Willkürkontrolle zur Angemessenheitskontrolle. Die übrigen Änderungen wie das Einführen des Begriffes Nutzverbände sind redaktioneller Art. (Zu den Verbänden werden auch die Produzenten und Importeure gerechnet.)

Absatz 3 wurde gestrichen, weil Bedenken bestanden, den Richter in jeder Hinsicht an die Tarife zu binden. Nach längerer Beratung wurde dieser Artikel in der Kommission in der zweiten Lesung einvernehmlich verabschiedet.

**Präsident:** Sie haben von einem Absatz 3 in Artikel 55 gesprochen, der zu streichen sei. Das steht nicht auf der Fahne.

Frau **Meier Josi**, Berichterstatterin: Der alte Artikel 55 hatte im bundesrätlichen Entwurf einen Absatz 3, den wir aufgeben wollen. Das scheint ein Fehler in der Darstellung der Fahne zu sein.

**Jagmetti:** Darf ich das wiederholen und festhalten: Es ging darum, dass wir den ganzen Artikel 55, wie ihn der Bundesrat vorgeschlagen hatte, durch den neuen Artikel 55 ersetzen.

**Präsident:** Damit ist Absatz 3 der Version des Bundesrates zu streichen, und der Artikel 55 umfasst nur zwei Absätze.

Frau **Meier Josi**, Berichterstatterin: Es bleibt dem Zweirat natürlich unbenommen, die Frage noch einmal aufzunehmen.

*Angenommen – Adopté*

#### Art. 56

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1*

Bei der Festlegung der angemessenen Entschädigung sind zu berücksichtigen:

a. der aus der Verwendung des Werks oder der Darbietung vom Nutzer erzielte Ertrag oder hilfsweise der für ihn damit verbundene Aufwand;

b. die Art und Anzahl der genutzten Werke oder Darbietungen;

c. das Verhältnis geschützter zu ungeschützten Werken oder Darbietungen und anderen Leistungen.

*Abs. 2*

Die Entschädigung beträgt in der Regel höchstens 10 Prozent des Nutzungsertrags oder -aufwands; sie ist jedoch so festzusetzen, dass die Berechtigten bei einer wirtschaftlichen Verwaltung ein angemessenes Entgelt erhalten.

*Abs. 3*

Streichen

*Abs. 4*

Die Werkverwendung nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b ist tariflich zu begünstigen.

*Antrag Roth*

*Abs. 2*

Der Tarif ist so festzulegen, dass die Berechtigten bei einer wirtschaftlichen Verwaltung eine angemessene Entschädigung erhalten.

#### Art. 56

*Proposition de la commission*

*Al. 1*

L'indemnité équitable doit être calculée en fonction des critères suivants:

a. recettes obtenues par l'utilisateur grâce à l'utilisation de l'oeuvre ou de la prestation ou, à défaut, frais occasionnés par l'utilisation;

b. nombre d'oeuvres ou prestations utilisées et genre de ces oeuvres ou prestations;

c. rapport entre les oeuvres ou prestations protégées et les oeuvres ou prestations non protégées ainsi que d'autres prestations en général.

*Al. 2*

L'indemnité s'élève en règle générale au maximum à 10 pour cent de la recette de l'utilisation de l'oeuvre ou de la prestation ou des frais occasionnés par cette utilisation; l'indemnité doit être fixée de manière à ce qu'une gestion rationnelle procure aux ayants droit une rémunération équitable.

*Al. 3*

Biffer

*Al. 4*

L'utilisation de l'oeuvre selon l'article 19, 1er alinéa, lettre b, est soumise à des tarifs préférentiels.

*Proposition Roth*

*Al. 2*

Le tarif doit être fixé de telle manière que les ayants droit, compte tenu d'une gestion économique, en retirent une rémunération appropriée.

Frau **Meier Josi**, Berichterstatterin: Artikel 56 statuiert, wie die Tarife zu bemessen sind. Er befasst sich also mit den Kriterien für die Angemessenheitskontrolle. Er ist der letzte grosse

«Mocken» in unserer Vorlage. Es sei vorweggenommen: Das Ergebnis ist noch nicht in allen Teilen ganz befriedigend.

Hier hat der Bundesrat vorerst die in der Praxis entwickelte 10-Prozent-Klausel aufgenommen und für Sonderfälle eine Gabel von 5 bis 20 Prozent der Nutzereinnahmen vorgesehen. Die 10-Prozent-Klausel kam in den Entwurf, weil sie auch vom Bundesgericht in einem (die Kabelunternehmen betreffenden) Entscheid als einzige bisher gesicherte Regel, die man nicht ohne Not verlassen sollte, anerkannt worden ist.

Die Kommission hat sich nun mehrheitlich dafür entschieden, statt dieser Klausel die Grundsätze der Angemessenheit einer Entschädigung, also die Jalons a bis c in Absatz 1, festzulegen. Sie wollte sich aber damit nicht grundlegend von der Grössenordnung der 10-Prozent-Klausel entfernen. Sie hat besonders in Absatz 2 für Sonderfälle im Grunde die Position von Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe a des bundesrätlichen Entwurfes mit der Formel «im Regelfalle 10 Prozent» auffangen wollen. Sie hat keine Gabel für Sonderfälle vorgesehen, aber für die Urheber eine Sicherheit nach unten eingebaut. Diese sollen auch bei geringem Ertrag ein angemessenes Entgelt erhalten. Das kann, selbst wenn wir wirtschaftliche Verwaltung seitens der Verwertungsgesellschaften voraussetzen, trotzdem – und da liegt ein Haken – Kosten für die Nutzer beinhalten. Das wird nicht überall auf Gegenliebe stossen. Sie werden hier kritische Reaktionen hören auf unseren Entscheid.

Aber auch mit dieser Variante kann man wahrscheinlich die Entschädigungskosten – so war die Meinung der Kommissionmehrheit – einigermaßen vorausberechnen. Und das ist ja das Hauptanliegen der Nutzerverbände.

Die Mehrheit der Kommission hielt insbesondere die Kritik der Kabelunternehmer für zu ängstlich. Artikel 56 muss jedenfalls zusammen mit Artikel 47 gelesen werden, wonach die verschiedenen Verwertungsgesellschaften gemeinsam einen Tarif vorlegen.

Durch die Streichung von Absatz 3 – das ist zuzugeben – ist nun allerdings eine Frage nicht zu Ende gedacht worden, nämlich ob die 10-Prozent-Grenze als Gesamtgrenze für die Abgeltung von Urheberrechten und Interpretenrechten anzusehen ist oder ob die Interpreten-Vergütungen kumulativ verlangt werden können.

Ich habe ursprünglich beabsichtigt, zur Klärung heute noch einmal einen Vorschlag zu unterbreiten. Aber unter dem Drucke der Zeittafel verzichte ich ebenfalls darauf. Der Zweitrat wird dieser Frage sicher noch einmal nachgehen müssen.

Ich gehe davon aus, dass die Formel «in der Regel höchstens 10 Prozent» auch ohne Willkür gemäss dem in der EK 3 ausgehandelten Vorschlag – 10 Prozent für Urheber und 3 Prozent für Interpreten – interpretiert werden dürfte. Mit dieser oberen Gesamtgrenze wäre die Kritik der Kabelverbände dann wohl hinfällig; es bestünde eine vertretbare Kalkulationsmöglichkeit.

In Absatz 4 haben wir einem Anliegen der EDK, der Erziehungsdirektorenkonferenz, Rechnung getragen. Es geht hier um die Werkverwendung im engen Bereich von Lehrern und Schülern im Unterricht. Andererseits haben sich die Schulen mit den Verwertungsgesellschaften – soviel ich weiss – auf Abgeltungen zwischenzeitlich schon geeinigt.

Zum Artikel 56 liegt nun noch ein Antrag von Kollege Roth vor. Ich nehme gleich dazu Stellung. Nach dem Gesagten wäre es wohl nicht tunlich, einen solchen Antrag anzunehmen, weil er dem Erfordernis der Praxis, eine obere Grenze für Entschädigungen festzulegen, noch weniger Rechnung trägt als die jetzige Formulierung der Kommission.

Ich beantrage daher Zustimmung zur Version der Kommission.

**M. Roth:** A propos de cet article 56, alinéa 2, j'interviens pour rappeler que, tant dans la version du Conseil des Etats que dans celle du Conseil fédéral, cette disposition fixe une limite supérieure de 10 pour cent à la participation que les auteurs ou les interprètes peuvent demander sur le produit économique généré par leurs oeuvres ou leurs prestations.

Cette disposition est critiquable en soi du point de vue des principes sous plusieurs aspects. En effet, l'article 56 doit être analysé à la lumière de plusieurs principes. Le droit d'auteur

accorde, dans la règle et sous réserve de licence légale ou obligatoire, un droit exclusif aux auteurs d'autoriser ou d'interdire l'utilisation de leurs oeuvres. Fixer une rémunération des ayants droit selon un taux qui ne peut pas dépasser un certain pourcentage des recettes ou des frais est contraire au principe même du droit exclusif. Une telle conception est en tout cas étrangère à la Convention de Berne pour la protection des oeuvres littéraires. Vous aurez certainement pu lire cette convention qui est importante pour nos débats et qui figure d'ailleurs en annexe au message du Conseil fédéral. D'autre part, il faut souligner aussi qu'il n'est pas habituel de fixer dans la loi des valeurs maximales de biens ou de prestations. Il n'est en effet pas possible de limiter de la sorte la valeur des prix et des salaires. La commission arbitrale fédérale en matière de perception de droits d'auteur, dont on a admis qu'elle serait l'autorité compétente dans cette matière, à l'article 53, lettre a, sera à même de dégager des critères de tarification applicables aux divers types d'oeuvres et d'utilisations.

Enfin, la quotité du taux qui est fixée à 10 pour cent au maximum par la commission du Conseil est en soi également critiquable. Certes, je sais que le Tribunal fédéral a admis cette règle du taux des 10 pour cent. Toutefois, cette fixation ne valait que pour le droit d'auteur et toujours lorsque des oeuvres musicales étaient en cause. Une telle limitation ne correspond pas à la diversité des situations dans les différents répertoires. L'article 56 présente en outre l'inconvénient de fixer un pourcentage maximal dans lequel on pourrait croire que sont compris à la fois les droits des auteurs et ceux des interprètes. Il y a là une ambiguïté qu'il s'agit de ne pas laisser planer dans la loi. Or, la Convention de Rome du 26 octobre 1961 sur la protection des artistes interprètes, à laquelle le Conseil fédéral propose d'adhérer, pose comme principe à son article premier, sous la mention «Sauvegarde des droits d'auteur»: «La protection prévue par la présente convention laisse intacte et n'affecte en aucune façon la protection du droit d'auteur sur les oeuvres littéraires et artistiques. En conséquence, aucune disposition de la présente convention ne pourra être interprétée comme portant atteinte à cette protection.» Cette exigence doit donc être respectée clairement par le législateur, ce qui permettra de préserver les droits des auteurs, tout en reconnaissant les nouveaux droits des artistes interprètes.

C'est la raison pour laquelle je vous propose d'adopter en lieu et place de l'alinéa 2 proposé par la commission la version que j'ai déposée par écrit auprès des membres du Conseil et qui stipule que le tarif doit être fixé de telle manière que les ayants droit, compte tenu d'une gestion économique, en retirent une rémunération appropriée. Je crois qu'il s'agit d'une solution plus flexible et mieux adaptée au système de législation que nous avons à mettre en place aujourd'hui.

**Bundesrat Koller:** Es handelt sich hier zweifellos um eine sehr wichtige Bestimmung. Sie haben in der vorhergehenden Beratung im Einverständnis mit dem Bundesrat in diesem Gesetz recht grosszügig neue Entschädigungen an die Kulturschaffenden vorgesehen. Ich erinnere an die Leerkassettenabgabe; ich erinnere an die Interpretenrechte. Auf der anderen Seite dürfen wir aber auch die Interessen der Nutzer nicht aus dem Auge verlieren, zumal ja diese 10-Prozent-Regel sowohl in der Fassung des Bundesrates wie Ihrer Kommission gewisse Abweichungen in Sonderfällen schon erlaubt. Aber ich möchte Sie doch davor warnen, auf diese 10-Prozent-Regel im Gesetz jetzt ganz zu verzichten, denn sie hat sich in der langjährigen Spruchpraxis der Schiedskommission sehr bewährt und ist auch vom Bundesgericht als einziger praktikabler Bemessungsgrundsatz anerkannt worden. Diese 10-Prozent-Regel stellt auch ein Gegengewicht zur Monopolstellung der Verwertungsgesellschaften dar. Mit dieser 10-Prozent-Regel können wir den Nutzern auch garantieren, dass trotz der Erschliessung ganz neuer Geldquellen für die Kulturschaffenden nicht die Interessen der Nutzer zu kurz kommen. Ich bin der Meinung, dass diese Frage der Vergütungen auch berechenbar und kontrollierbar sein muss. Das ist nur der Fall, wenn Sie an dieser 10-Prozent-Regel grundsätzlich festhalten. Herr Roth macht noch geltend, diese Regel könnte allenfalls in einem gewissen Widerspruch zu internationalen Abkommen,

vor allem zur Berner Übereinkunft, stehen. Ich kann dieser Argumentation nicht folgen, weil nämlich in verschiedenen Mitgliedstaaten der Berner Übereinkunft die Höhe der Vergütungsansprüche, beispielsweise die Vergütungen für die Leerkassette, sogar gesetzlich festgelegt ist.

Aus all diesen Gründen bitte ich Sie, den Antrag Roth abzulehnen. Wir werden im Rahmen des Bundesrats und selbstverständlich auch in der zweiten Kammer Artikel 56 in der Fassung Ihrer Kommission noch einmal gründlich behandeln. Aber an der 10-Prozent-Regel als Grundsatz sollten wir auf jeden Fall unbedingt festhalten.

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Ich habe schon Ablehnung des Antrags Roth beantragt. Persönlich würde ich ohnehin Festhalten an der 10-Prozent-Klausel vorziehen. Ich habe versucht, die Grössenordnung zumindest hineinzudeutlichen in das «in der Regel». Aber weil wir jetzt die Interpretationsrechte anerkennen, sollte klar werden, dass neben den 10 Prozent für die Urheber auch die 3 Prozent für die Interpreten gewollt sind. Das ist in etwa die Meinung der Kommission. Aber sie ist nicht klar genug gefasst und braucht daher noch einmal eine Präzisierung.

*Abs. 1, 3, 4 – Al. 1, 3, 4*  
Angenommen – Adopté

*Abs. 2 – Al. 2*

*Abstimmung – Vote*  
Für den Antrag der Kommission 24 Stimmen  
Für den Antrag Roth 9 Stimmen

#### **Art. 57–62**

*Antrag der Kommission*  
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates  
*Proposition de la commission*  
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

#### **Art. 63**

*Antrag der Kommission*  
*Abs. 1 Bst. a–k*  
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates  
*Abs. 1 Bst. l (neu)*

l. ein Programm für den Betrieb von Automaten für die Informationsverarbeitung gebraucht oder Exemplare davon vermietet, verleiht oder einführt.

*Abs. 2*  
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

#### **Art. 63**

*Proposition de la commission*  
*Al. 1 let. a–k*  
Adhérer au projet du Conseil fédéral  
*Al. 1 let. l (nouvelle)*

l. Aura utilisé un programme pour faire fonctionner un ordinateur ou aura loué, prêté ou importé des exemplaires de ce programme.

*Al. 2*  
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Der Abänderungsvorschlag stammt von der Verwaltung. Er füllt eine Lücke. Auch Computerprogramme sollten strafrechtlich vor unrechtmässiger Verwendung geschützt werden können. Ich beantrage Zustimmung.

Angenommen – Adopté

#### **Art. 64, 65**

*Antrag der Kommission*  
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates  
*Proposition de la commission*  
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

#### **Art. 66**

*Antrag der Kommission*  
*Titel*  
Unerlaubte Geltendmachung von Rechten  
*Wortlaut*

Wer ohne erforderliche Bewilligung (Art. 41) Urheber- oder verwandte Schutzrechte geltend macht, ....

#### **Art. 66**

*Proposition de la commission*  
*Titre*  
Exercice illicite de droits  
*Texte*  
Celui qui, sans être titulaire de l'autorisation requise (art. 41), aura fait valoir des droits d'auteur ou des droits voisins dont la gestion ....

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Auch hier sind die neu vorgesehenen verwandten Schutzrechte zu berücksichtigen. Der Artikel wurde entsprechend ausgedehnt.

Angenommen – Adopté

#### **Art. 67–69**

*Antrag der Kommission*  
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates  
*Proposition de la commission*  
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

#### **2a. Kapitel (neu)**

*Antrag der Kommission*  
*Titel*  
Rekurskommission und Verwaltungsgerichtsbeschwerde

#### **Chapitre 2a (nouveau)**

*Proposition de la commission*  
*Titre*  
Commission de recours et recours de droit administratif

Angenommen – Adopté

#### **Art. 69a (neu)**

*Antrag der Kommission*  
*Titel*  
Rechtsmittel  
*Abs. 1*  
Verfügungen der Aufsichtsbehörde können mit Beschwerde bei der Rekurskommission für geistiges Eigentum angefochten werden.

*Abs. 2*  
Gegen Beschwerdeentscheide der Rekurskommission für geistiges Eigentum und Entscheide der Schiedskommission kann beim Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde geführt werden.

*Abs. 3*  
Es gelten die Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege.

#### **Art. 69a (nouveau)**

*Proposition de la commission*  
*Titre*  
Voies de recours  
*Al. 1*  
Les décisions de l'autorité de surveillance peuvent faire l'objet d'un recours devant la Commission de recours pour la propriété intellectuelle.

*Al. 2*  
Les décisions sur recours de la Commission de recours pour la propriété intellectuelle ainsi que les décisions de la Commission arbitrale peuvent faire l'objet d'un recours de droit administratif devant le Tribunal fédéral.

**Al. 3**

Les dispositions de la procédure administrative fédérale sont applicables.

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: In Artikel 69a ist nun die Streichung, die wir vorne bei Artikel 52 Absatz 3 vorgenommen haben, kompensiert. Alle Rechtsmittel sind hier in einer einzigen Bestimmung zusammengefasst. Ich beantrage Zustimmung.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 69b (neu)**

*Antrag der Kommission*

*Titel*

Organisation der Rekurskommission

*Abs. 1*

Die Rekurskommission besteht aus höchstens neun Mitgliedern.

*Abs. 2*

Der Bundesrat wählt die Mitglieder und regelt die Organisation der Rekurskommission.

*Abs. 3*

Die Mitglieder der Rekurskommission sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

**Art. 69b (nouveau)**

*Proposition de la commission*

*Titre*

Organisation de la Commission de recours

*Al. 1*

La Commission de recours se compose de neuf membres au maximum.

*Al. 2*

Le Conseil fédéral nomme les membres et règle l'organisation de la Commission de recours.

*Al. 3*

Dans l'exercice de leur activité, les membres de la Commission de recours sont indépendants et ne sont soumis qu'à la loi.

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Bei Artikel 69b haben wir eine Aenderung gemacht. Hier ist etwas Neues enthalten, was eine Bemerkung fordert: Sie erinnern sich daran, dass die OG-Revision, welche solche Rekurskommissionen ganz allgemein vorsah, gescheitert ist. Die Frage wird zwar in der neu vorgeschlagenen, kleinen Revision wiederaufgenommen. Aber wir wissen nicht, wann darüber entschieden wird. Es ist daher richtig, wenn in diesem Gesetz unabhängig davon eine gesetzliche Basis für die Rekurskommission vorgesehen wird. Der Bundesrat beabsichtigt richtigerweise, die Rekurskommission nicht nur für das Urheberrecht, sondern gemeinsam für alle immateriellgüterrechtlichen Bereiche einzusetzen. Sie würde dann auch eine einheitliche Rechtsprechung instradieren und sichern können.

Ich beantrage Ihnen, der Kommission zuzustimmen.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 70, 71**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

**Art. 72**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Mme **Jaggi**: Vous vous souvenez sans doute, car nous en avons beaucoup débattu, que nous avons introduit à l'article 20 un alinéa 2bis supplémentaire concernant les cassettes vierges et l'obligation faite aux producteurs et aux importateurs de telles cassettes, ainsi que d'autres phonogrammes ou vidéogrammes propres à l'enregistrement d'oeuvres, de verser une redevance à l'auteur pour l'utilisation de l'oeuvre. Cela est fort bien, mais nous n'avons pas tenu compte de cette nouveauté au niveau des dispositions pénales que nous avons votées dans la formulation ancienne – c'est une première chose à laquelle il faudra peut-être réfléchir ultérieurement. Pour l'heure, ce qui est plus important pour l'application même de l'obligation faite à l'article 20, alinéa 2bis, c'est le contrôle même de ces producteurs et importateurs de cassettes vierges et autres supports.

La surveillance des producteurs suisses est assez vite réalisée car, à ma connaissance, ils ne sont guère nombreux, pour ne pas dire inexistant dans notre pays. Ce type de matériel est donc importé, et il s'agit de trouver le système de contrôle le plus simple et le plus fiable possible.

Il me semble que la collaboration de l'Administration des douanes est indispensable à cette fin. C'est pourquoi je soulève ce problème dans le cadre de la discussion du chapitre concernant précisément l'intervention de cette dernière. Je pose donc à ce Conseil la question suivante: pour appliquer l'article 20, alinéa 2bis, ne suffirait-il pas de demander à cette administration de communiquer, par exemple aux sociétés de gestion des droits, la nature de la marchandise importée, à défaut de quoi ces sociétés seraient dans l'impossibilité de savoir quelle marchandise est effectivement importée? Cela donnerait évidemment à l'Administration des douanes une compétence quelque peu différente car il ne s'agit pas de marchandises illicites ou d'envois suspects, au sens de l'article 70: il s'agit bel et bien d'importations parfaitement normales d'une marchandise, dont la revente et l'utilisation sont sujettes à droits. Pour l'instant, je pose simplement la question; j'ignore si on a déjà réfléchi à ce problème. Je tiens en tout cas à ce qu'il fasse l'objet d'une décision et d'une réflexion sur la procédure à suivre.

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Der Artikel hat jedenfalls bisher zu gar keinen Bemerkungen Anlass gegeben, weder in der Botschaft noch in der Kommission. Ich gehe davon aus, dass man der Meinung war, die betreffenden Stellen hätten die nötige Praxis und könnten hier nach bestem Wissen vorgehen. Dem Bundesrat steht notfalls noch eine Verordnungs-kompetenz zur Verfügung. Nichts hindert daran, weitergehende Informationen zu prüfen. Ich bin allerdings der Auffassung, dass es einigen Aufwand bringt, wenn bei jeder Prüfung eine Mitteilung gemacht wird.

Bundesrat **Koller**: Ich nehme die Frage, die Frau Jaggi aufwirft, gerne zur Prüfung entgegen. Wir waren an sich der Meinung, dass wir diese Frage den Verwertungsgesellschaften überlassen können, weil sie die Vertriebskanäle kennen und damit die Zollverwaltung nicht unverhältnismässig belastet werden soll. Aber wir werden die Praktikabilität dieser Lösung gerne noch einmal überprüfen.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 73–77**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

**Art. 77a (neu)**

*Antrag der Kommission*

*Titel*

Tarife

**Abs. 1**

Nach altem Recht genehmigte Tarife der konzessionierten Verwertungsgesellschaften bleiben bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer in Kraft.

**Abs. 2**

Vergütungen nach den Artikeln 13, 20, und 35bis sind ab Inkrafttreten dieses Gesetzes geschuldet; sie können ab Genehmigung des entsprechenden Tarifes geltend gemacht werden.

**Art. 77a (nouveau)**

*Proposition de la commission*

*Titre*

Tarifs

*Al. 1*

Les tarifs des sociétés de gestion au bénéfice d'une concession approuvés sous l'ancien droit restent en vigueur jusqu'à l'expiration de leur durée de validité.

*Al. 2*

Les rémunérations selon les articles 13, 20 et 35bis sont dues dès l'entrée en vigueur de cette loi; il est possible de les faire valoir dès l'acceptation du tarif correspondant.

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Der Vorschlag für das Uebergangsrecht im Tarifbereich stammt von der Verwaltung. Dieser Vorschlag regelt die Kontinuität der Tarife in der Uebergangszeit und sichert vor allem auch, dass die Tarife schon sofort vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes an geschuldet sind, ohne Rücksicht darauf, wann sie dann einmal genehmigt werden. Sonst hätte man es nämlich mit dem Verfahren um Genehmigung in der Hand, auf den Zeitpunkt einzuwirken, und das ist unerwünscht.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 78**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Vor der Schlussabstimmung möchte ich noch eine Bemerkung machen: Wir haben bei Artikel 17 – ich habe es schon bei der Beratung erwähnt – nicht vorbildlich gearbeitet. Wir haben jetzt einen Artikel, der nicht unseren ursprünglichen Aufträgen entspricht. Das ist ein Entscheid, den man fällen kann, aber wir sind dabei sehr weit gegangen: Wir haben nämlich aus einem Artikel, der zum Schutz der Produzenten in Auftrag gegeben war, sozusagen einen Schutz der Urheber vor den Produzenten gemacht. Ausserdem ist dieser Artikel unvollständig. Die Aussenwirkungen sind an sich überhaupt nicht geregelt. Herr Jagmetti wollte ursprünglich – das hätte meiner damaligen Bemerkung auch entsprochen – am Schluss der Beratung einen Rückkommensantrag stellen, damit wir diesen Artikel in einem etwas bereinigteren Zustand aus unserem Rat hätten entlassen können. Bei der jetzigen Präsenz – Sie sehen ja, wieviele Leute noch ausharren bei unserem Stress – wäre es falsch, dies jetzt zu tun. Es läge mir aber daran, dass die Ueberlegungen von Herrn Jagmetti zur Ergänzung von Artikel 17 Absatz 1 zuhanden des Protokolls festgehalten werden könnten. Darf ich Sie, Herr Präsident, bitten, ihm das Wort zu erteilen?

**Jagmetti:** Darf ich sprechen, ohne einen Rückkommensantrag zu stellen? Und zwar deshalb, weil wir, wie Frau Kommissionspräsidentin Meier gesagt hat, die Bestimmung von Artikel 17 noch bereinigen sollten. Wir sind aber der Meinung, dass das im Zweitrat passieren könnte, ohne dass wir eine Kommissionssitzung einberufen und die ganze Sache nochmals aufrollen müssen. Aber erlauben Sie mir doch noch, zwei Worte dazu zu sagen: Der Bundesrat hatte uns vorgeschlagen, bei Kollektivwerken einen Uebergang des Urheberrechts von Gesetzes wegen vorzusehen. Er hatte dabei die Aussen-

wirkung auch geregelt. Die Aussenwirkung nach dem Vorschlag des Bundesrates schien die Kommission nicht voll zu befriedigen, weil sie in der Formulierung des Bundesrates dem Interpreten nicht erlaubt hätte, direkt gegen den Piraten vorzugehen, sondern bei einer Piraterie hätte der Interpret sich an den Produzenten wenden müssen und hätte seine Rechte nur durchsetzen können, wenn der Produzent dazu Hand geboten hätte. Wir haben Ihnen deshalb einen anderen Kommissionsvorschlag vorgelegt, der aber nun seinerseits überholt ist, weil der Rat beschlossen hat, in Absatz 1 vom gesetzlichen Uebergang des Rechts zu einer Vertragslösung zu wechseln. Indem wir nun bei Kollektivwerken den Rechtsübergang nur bei Vertrag haben, sollten wir den Absatz 2 entsprechend anpassen.

Wir haben nach unserer Plenardebatte mit der Frau Kommissionspräsidentin und den Vertretern des Bundesamtes noch nachexerziert – wie man das früher bezeichnet hat – und haben eine Fassung gefunden, die ich Ihnen vorlesen möchte, ohne sie Ihnen als Antrag zu stellen, weil ich der Meinung bin, dass könne dann im Zweitrat sinnvollerweise einfließen, statt dass wir am vorletzten Tag der Session den ganzen Fragenkomplex dieser Werke nochmals aufgreifen. Der erste Absatz, wie ihn der Rat in Artikel 17 beschlossen hat, lautet: «Wird ein Werk in Erfüllung eines Vertrages von mehreren Urhebern geschaffen, so gehen die Rechte an diesem Werk so weit auf die andere Vertragspartei über, als dies im Vertrag vereinbart ist.» Nun die Aussenwirkung im Absatz 2, unser Vorschlag: «Wird ein solcher Vertrag abgeschlossen, so gilt die andere Vertragspartei, der Produzent, als alleinberechtigt, Dritten die Nutzung ausschliesslicher Rechte nach Artikel 10 und 11 zu erlauben. Artikel 7 Absatz 4 bleibt vorbehalten.» Damit würden wir den Rechtsübergang vorsehen, ohne aber die Intervention des Interpreten gegen den Piraten auszuschliessen. Der Absatz würde an die neugeschaffene Vertragslösung angepasst.

**Präsident:** Ich habe das etwas ungewöhnliche Vorgehen toleriert, weil man einem Wunsch von Frau Präsidentin Josi Meier fast nicht widerstehen kann; aber ich möchte doch darauf hinweisen, dass wir nicht Schriftstellerei zuhanden des Protokolls betreiben und auch nicht allzuviel auf den nächsten Rat verweisen sollten, sondern dass wir unsere Arbeit hier möglichst gut erledigen müssen.

*Gesamtstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Entwurfes

26 Stimmen

(Einstimmigkeit)

## **B. Bundesgesetz über den Schutz von Topographien von integrierten Schaltungen**

### **B. Loi fédérale sur la protection des topographies de circuits intégrés**

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Das Topographiengesetz entspricht der seinerzeitigen Forderung der Kommission, wonach auch Computerhalbleiter zu schützen sind. Der dreidimensionale Chip braucht sehr viel Kosten in der Entwicklung und kann ohne weiteres kopiert werden. Das Gesetz sieht nun den Schutz gegen solche Kopien vor. Ursprünglich war ein internationales Abkommen vorgesehen, aber das wurde dann weder von den Vereinigten Staaten noch von der EG unterzeichnet, und so haben wir auch keinen Anlass gesehen, dort mitzumachen. Die Schweiz wartet ja in aller Regel darauf, bis einem Abkommen eine gewisse Breitenwirkung gesichert ist, bevor sie beitrifft. Es ist eine Ausnahme, dass sie vorangeht. Andererseits gibt es eine Richtlinie zu diesen Topographien in der EG. Diese ist somit auch Bestandteil der EWR-Verhandlungen als Teil des Acquis communautaire. Ich kann nur feststellen, dass die jetzige Landesregelung, die wir hier getroffen haben, den Bedürfnissen der Euroverträglichkeit entspricht; deshalb hat Ihre Kommission nach gehabter Beratung dem bundesrätlichen Entwurf zugestimmt. Ich kann daher Zustimmung zu allen Artikeln beantragen.

**Titel und Ingress***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Titre et préambule***Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

**Jagmetti:** Vorher habe ich im Auftrag der Kommissionspräsidentin gesprochen und keine Begeisterung beim Präsidenten geweckt. Jetzt spreche ich im Auftrag des Präsidenten. Der Ausdruck «Topographengesetz» hat uns etwas stutzig gemacht, weil wir in der Schule unter «Topographie» etwas anderes gelernt haben. Wir anerkennen natürlich, dass sich die Sprache mit der technischen Entwicklung auch fortentwickelt. Aber es sollte doch vermieden werden, dass hier Missverständnisse entstehen und nachher die Frage der Landeskarten in diesem Gesetz gesucht wird, das ja etwas ganz anderes, nämlich dreidimensional geschaltete Halbleitersysteme, zum Inhalt hat.

Ich wollte einfach zum Ausdruck bringen, dass die Kommission einverstanden wäre, wenn die Redaktionskommission am Schluss die Meinung hätte, man könnte hier einen anderen, glücklicheren Ausdruck finden.

*Angenommen – Adopté***Art. 1–21***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Entwurfes

28 Stimmen  
(Einstimmigkeit)**C. Bundesbeschluss über verschiedene völkerrechtliche Verträge auf dem Gebiete des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte****C. Arrêté fédéral concernant diverses conventions internationales dans le domaine du droit d'auteur et des droits voisins**

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Gestützt auf den neuen Gesetzesentwurf hat uns der Bundesrat die Ratifikation der Pariser Fassung der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst und des Welturheberrechtsabkommens vorgeschlagen, ferner die Ratifikation verschiedener weiterer Abkommen auf dem Gebiete der verwandten Schutzrechte. Vor allem ist hier das Abkommen von 1961 über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (das sogenannte Rom-Abkommen), an dem wir uns im Gesetz orientiert haben, von grosser Wichtigkeit.

Mit der einhelligen Kommission kann ich Ihnen die Zustimmung zu all diesen Abkommen beantragen. Abkommen können wir ohnehin nur akzeptieren oder ablehnen, wir können gar nichts daran ändern. Die einzige Frage, die sich jeweils stellt, ist jene der Referendums Klausel; über diese können wir bestimmen. Damit spreche ich das alte Problem wieder an, ob hier Rechtsvereinheitlichungen stattfinden oder nicht. Wir haben in dieser Frage in der Vergangenheit ab und zu einen etwas strengeren Massstab angelegt als bei den vorliegenden Abkommen. Ich gehe nun aber davon aus, dass sich die Praxis zunehmend in Richtung einer Lockerung einpendeln muss. Ich betone dies deswegen so sehr, weil ich selbst sehr oft für die strengere Auffassung eingetreten bin. Heute sehe ich das jedoch in einem neuen Licht. Im Hinblick auf die laufende internationale Integration glaube ich, dass wir mit unse-

ren Referendumsinterpretationen oder -anknüpfungen etwas vorsichtiger werden sollten. Deshalb kann ich mich in diesem Falle der Auffassung des Bundesrates auch persönlich anschliessen, dass die Rechtsvereinheitlichung in keinem Abkommen dieser Vorlage jenen Mindestumfang hat, bei dem das Referendum nach Artikel 89 Absatz 3 Buchstabe c BV ausgelöst werden müsste. In der Kommission wurde die Frage nicht eingehend besprochen; es schien mir aber wichtig, eine Bemerkung dazu zu machen.

Noch ein Wort zu Ihrem Wunsch, Herr Präsident, dem Zweitrat nicht offene Fragen zuzuweisen. Er ist wichtig, aber bei so komplexen Materien sind wir auf den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen beiden Räten angewiesen.

**Titel und Ingress, Art. 1–3***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Titre et préambule, art. 1–3***Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Entwurfes

28 Stimmen  
(Einstimmigkeit)*An den Nationalrat – Au Conseil national*

84.064

**Urheberrechtsgesetz  
Droit d'auteur. Loi**

Botschaft, Gesetz- und Beschlussentwürfe vom 29. August 1984  
(BBl III 173)

Message, projets de loi et d'arrêté du 29 août 1984 (FF III 177)

Siehe Jahrgang 1986, Seite 695 – Voir année 1986, page 695

Neue Botschaft, Gesetz- und Beschlussentwürfe vom 19. Juni 1989  
(BBl III 477)

Nouveaux message, projets de loi et d'arrêté du 19 juin 1989 (FF III 465)

Beschluss des Ständerates vom 21. März 1991

Décision du Conseil des Etats du 21 mars 1991

Kategorie III, Art. 68 GRN – Catégorie III, art. 68 RCN

---

*Antrag der Kommission*

Eintreten

*Proposition de la commission*

Entrer en matière

**M. Couchepin**, rapporteur: Le droit d'auteur est régi actuellement par une loi datant de 1922. En 1984, le Conseil fédéral avait proposé une nouvelle mouture de la loi. Le projet de l'époque n'avait été agréé ni par le Conseil des Etats ni par le Conseil national. A la base de cette décision de renvoi au Conseil fédéral, un important rapport de la Société suisse de

radiodiffusion attirait l'attention du Parlement sur la nécessité d'améliorer la situation des producteurs. D'autres milieux d'utilisateurs d'oeuvres avaient aussi fait valoir leurs arguments.

On demandait en particulier et aussi que la surveillance des sociétés de gestion soit renforcée. En effet, ces sociétés exercent un monopole dans la perception des droits et des reventes. Elles jouent un rôle extrêmement important; chaque organisateur de spectacle le sait concrètement. Cela s'exprime à travers des chiffres. Les recettes des sociétés de gestion se sont élevées, en 1990, à environ 120 millions de francs.

Le projet de 1984 avait aussi des lacunes dans le domaine de la rétribution des prestations des interprètes. Quant aux logiciels, ils n'étaient pas évoqués expressément.

M. Jagmetti, conseiller aux Etats, avait défini le mandat donné au Conseil fédéral en rédigeant un programme en neuf points. A la suite de ce renvoi, le Conseil fédéral a nommé une commission extraparlamentaire, dont le rapport a ensuite été soumis à consultation.

Aussi, la loi que nous examinons aujourd'hui tient compte du mandat donné par les commissions lors du renvoi au Conseil fédéral du rapport de la Commission d'experts et de la consultation. Elle réglemente dès lors aussi les droits voisins et non seulement les droits d'auteur et leur gestion. Quant aux logiciels, ils sont traités comme une catégorie d'oeuvres particulières, en prévoyant des dispositions spéciales. Le principe de la cessibilité du droit d'auteur est maintenu, comme cela est le cas dans la loi en vigueur. Une autre solution, soit l'incessibilité des droits d'auteur, aurait compliqué les choses en introduisant une distinction entre droits patrimoniaux et droits relevant de la protection de la personnalité.

Il est inutile de reprendre ici l'exposé du message qui énumère les points principaux de la nouvelle loi, notamment le problème de la protection des logiciels, le statut de l'employeur et de l'employé, le problème de l'utilisation massive, celui des droits voisins et la gestion des droits.

Le Conseil des Etats a été le premier conseil à délibérer sur ce projet de loi. Par rapport au Conseil fédéral, il a introduit plusieurs innovations favorables aux auteurs, notamment le centime des bibliothèques, à l'article 13. Le Conseil fédéral proposait de soumettre à rémunération la location de livres. Le Conseil des Etats suggère, quant à lui, de soumettre à rémunération tout prêt, que cela se fasse à titre onéreux ou non. La majorité du Conseil national est revenue à la solution du Conseil des Etats, et il existe une proposition de minorité. Nous devons donc reprendre ce problème spécifique.

Le Conseil des Etats a aussi introduit un article 13c, ce que l'on appelle le droit de suite, c'est-à-dire le paiement d'une redevance de cinq pour cent en l'espèce du produit de la vente d'une oeuvre originale d'art figuratif, si ce produit excède 10 000 francs. La majorité de la commission du Conseil national propose d'y renoncer.

Par contre, le Conseil national a innové en faveur des artistes en introduisant, à l'article 19, une taxe sur les photocopies pour les bibliothèques.

Le Conseil des Etats – et nous l'avons suivi sur ce point – a introduit aussi, à l'article 20, la redevance sur les cassettes vierges ainsi que sur les autres phonogrammes propres à l'enregistrement d'oeuvres. Il s'agit là d'une innovation en droit suisse, qui suscite l'opposition du milieu des utilisateurs et des marchands de cassettes. Néanmoins, elle paraît justifiée et légitime dans la mesure où les cassettes vierges, chacun le sait, permettent le piratage d'oeuvres. Le montant par cassette est d'ailleurs relativement insignifiant, même si les petits ruisseaux font les grandes rivières et qu'à la fin, ce montant représente des millions.

D'une manière générale, le Conseil des Etats a été plus favorable envers les auteurs que ne l'a été le Conseil fédéral dans son projet initial. Le Conseil national a rééquilibré le projet du Conseil des Etats, en ce sens qu'il a amélioré aussi la situation des interprètes, mais n'a pas été aussi loin que le Conseil des Etats dans l'amélioration de la situation des auteurs. L'administration a calculé les recettes supplémentaires qui proviennent des modifications apportées par les Chambres. Pour le Conseil des Etats, il s'agit de 26 millions de francs supplé-

mentaires qui entreront dans la caisse des organes de gestion en faveur des auteurs et, dans une moindre mesure, en faveur des interprètes. Dans la solution du Conseil national, c'est plus de 30 millions qui entreraient dans la caisse des organisations de gestion. Comme je l'ai dit plus haut, la part des interprètes est plus forte qu'elle ne l'était dans la solution du Conseil des Etats.

La commission du Conseil national veut, d'une part, que le marché de l'art fonctionne, que les producteurs aient un intérêt à monter des spectacles, à donner des occasions de travail aux artistes. D'autre part, nous avons voulu que les interprètes soient traités mieux qu'ils ne l'étaient dans le passé. C'est en effet une constatation de notre époque que l'interprétation d'une oeuvre constitue une oeuvre d'art en soi, qui mérite d'être largement protégée et rémunérée. Nous n'avons pas voulu que cette loi améliore le statut des auteurs sans améliorer celui des interprètes.

Le Conseil des Etats, comme la commission du Conseil national, propose de prolonger à 70 ans après le décès de l'artiste la durée de la protection de l'oeuvre. Il s'agit d'une adaptation à la tendance générale en Europe. Il s'agit aussi de favoriser l'édition en Suisse. Les artistes, au vu de cette prolongation, auront un intérêt particulier à confier leurs oeuvres à des éditeurs suisses. Le projet tel qu'il vous est proposé est équilibré. Il provoque, il est vrai, des contestations aux deux extrêmes. D'une part, les organisations de gestion sont déçues que nous ne vous proposons pas le centime des bibliothèques et le droit de suite. A l'autre extrémité, les utilisateurs d'oeuvres pensent que le Conseil des Etats et nous-mêmes avons été trop loin dans l'attribution de redevances à la suite d'utilisation d'oeuvres d'art. Des deux côtés, on menace d'un référendum. L'expérience de la loi de 1984 a démontré qu'on ne pouvait négliger les soucis des producteurs et des utilisateurs. Ces derniers ne peuvent cependant pas tirer la corde trop fort sans risquer de commettre une injustice à l'égard des artistes et des interprètes, et sans prendre le risque de provoquer aussi un référendum.

Le problème de la création d'oeuvres dans le cadre des relations de travail suscite aussi de larges discussions. Alors que le projet du Conseil fédéral utilise la théorie dite de la finalité et du contrat, le Conseil des Etats a introduit l'idée que l'oeuvre n'appartient à l'employeur que dans la mesure où le contrat écrit le prévoit. Nous avons repris pratiquement cette précision, contre l'avis du Conseil fédéral.

Une question de détail, importante cependant, reste celle de la fixation des tarifs des organisations de gestion. Une commission fédérale arbitrale pour la gestion des droits d'auteur est compétente pour approuver les tarifs des sociétés. L'article 56 fixe les règles légales applicables, nous y reviendrons dans la discussion de détail. Ce que nous vous proposons, c'est l'entrée en matière, en tenant compte du fait que cette loi est une solution de compromis équitable entre les intérêts des utilisateurs et l'intérêt des artistes créateurs et des interprètes d'oeuvres.

**Fischer-Sursee, Berichterstatter:** Unser Rat hat sich vor fünf-einhalb Jahren letztmals mit diesem Geschäft befasst. Damals lagen uns Botschaft und Gesetzentwurf vom 29. August 1984 zu einem neuen Urheberrechtsgesetz vor. Wir folgten dem Beschluss des Ständerates, die Vorlage an den Bundesrat zurückzuweisen. Unser geltendes Urheberrecht hat ein patriarchalisches Alter. Es geht in seinen Grundzügen auf das Jahr 1883 zurück. Zwar wurde ihm in den Revisionen von 1922 und 1955 ein neues Kleid angepasst, doch wird es den heutigen technischen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht mehr gerecht.

Der Bundesrat hatte mit der Vorlage 1984 versucht, den veränderten Verhältnissen Rechnung zu tragen. Die damalige Vorlage hatte einen ausgesprochen urheberfreundlichen Tenor. Sie stiess aber, unter anderem auch aus diesem Grunde, auf breite Ablehnung, weshalb das Parlament dem Bundesrat den Entwurf zur Ueberarbeitung zurückgab. Der Ständerat formulierte ein Zehn-Punkte-Programm, und der Nationalrat doppelte mit einer Motion nach.

Im wesentlichen ging es um folgende Aufträge: Verbesserung des Schutzes der Produzenten und der verschiedenen Nutzerkreise, Einschränkung der Vergütungsansprüche bei Massennutzungen – der sogenannte Bibliotheksrapen –, Einbau eines differenzierten Leistungsschutzes der ausübenden Künstler für ihre Interpretationen, Miteinbezug der Computerprogramme, bessere Kontrolle der Verwertungsgesellschaften und schliesslich bessere Rücksicht auf die Interessen der Arbeitgeber.

Der vom Bundesrat eingesetzten dritten Expertenkommission, in der alle interessierten Kreise vertreten waren, gelang das Wunder – so nannte es die Präsidentin der ständerätlichen Kommission –, einen gemeinsamen Konsens zu finden. Der ausgehandelte Kompromiss erwies sich aber als Scheinwunder. Kaum bekanntgeworden, stiess er sowohl bei den Urhebern als auch bei den Nutzern wieder auf Kritik. Der Bundesrat, dessen erste Vorlage urheberfreundlich gewesen war, wollte sich offenbar nicht mehr aufs Glatteis begeben und hatte – dem ihm vom Parlament erteilten Auftrag treu bleibend – eine in der Grundhaltung eher nutzerfreundliche Vorlage verabschiedet. Das hat, wie nicht anders zu erwarten, wieder die Urheber auf den Plan gerufen.

Und nun geschah das zweite Wunder: Der Ständerat wurde dem von ihm selbst erteilten Auftrag an den Bundesrat untreu und korrigierte wieder in die andere Richtung, indem er, wie Sie aus der Fahne ersehen, verschiedene wesentliche Verbesserungen zugunsten der Urheber anbrachte und so – den ursprünglichen Intentionen des Bundesrates folgend – wieder ein urheberfreundliches Gesetz schaffte. Der Bundesrat mag sich heimlich darüber freuen.

Immerhin ist beizufügen, dass seit der ersten Beratung fünf Jahre ins Land gegangen und neue Köpfe mit neuen Erkenntnissen in die Räte eingezogen sind. Der Meinungsbildungsprozess in der Zwischenzeit hat zweifelsohne auch zu einem besseren Verständnis der Urheber geführt.

Unsere nationalrätliche Kommission hat in vier Sitzungstagen die Vorlage durchberaten. Zunächst liess sie sich über die Europatauglichkeit der beiden Vorlagen, nämlich Urheberrechtsgesetz und Topographiengesetz, orientieren. Anschliessend führte sie mit den massgebenden interessierten Kreisen über die wichtigsten Streitpunkte Hearings durch. Die Kommission trat dann einstimmig auf die Vorlage ein, was zu tun ich Ihnen im Namen der Kommission ebenfalls empfehle.

Die Vorlage nimmt namentlich die vom Parlament seinerzeit geforderten Schutzgebiete beim Interpretenschutz und bei den Computerprogrammen auf. Das Gesetz ist gestrafft und berücksichtigt die internationale Entwicklung. Schliesslich wird die Kontrolle über die Verwertungsgesellschaften verbessert. In der Detailberatung ist unsere Kommission in einem grösseren Teil dem Ständerat gefolgt. In einigen strittigen Punkten wie zum Beispiel beim Folgerecht folgt sie aber der Linie des Bundesrates.

Wir haben versucht, einen Mittelweg einzuschlagen. Wir sind uns dabei bewusst, dass wir in einem Spannungsfeld widerstrebender Interessen stehen. Diese lassen sich nicht alle auf einen gemeinsamen Nenner bringen. Ein solches Vorhaben wäre eine Utopie. Wir können nur eine Interessenabwägung vornehmen und müssen dann politisch entscheiden. Die Interessen der verschiedenen Gruppen haben alle ihre Berechtigung. Die Urheber und Interpreten, die in der Regel nicht auf der Sonnenseite des Lebens stehen, haben Anrecht auf eine gerechte Vergütung für ihr geistiges und schöpferisches Schaffen. Es ist vielfach ihr Erwerbseinkommen. Die Nutzer andererseits dürfen nicht mit zu hohen oder gar prohibitiven Gebühren belastet werden. Das wäre der Nutzung der geistigen Schöpfung wieder abträglich.

Ein Wort zur Europaverträglichkeit. Mit dieser Frage hat sich die Kommission eingehend befasst. Auf der europäischen Ebene sind Bestrebungen zur Vereinheitlichung des Urheberrechtes im Gange. Bis heute hat die EG aber nur zwei Richtlinien erlassen, nämlich jene über den Schutz der Topographien von Halbleitererzeugnissen und jene über den Schutz von Computerprogrammen. Sowohl das Topographiengesetz als auch das Urheberrechtsgesetz entsprechen in diesen Bereichen den Richtlinien.

Im übrigen liegen bloss verschiedene Europarats-Empfehlungen vor, welche den Mitgliedstaaten als Wegweiser bei der Anpassung des Urheberrechtes dienen sollen. Es handelt sich aber nicht um verbindliche Angaben über die Inhalte des künftigen EG-Rechts, sondern – das ist wohl zu beachten – erst um Grundsatz- und Diskussionspapiere von unterschiedlichem Reifegrad. Vieles ist noch im Fluss, und die Meinungen gehen in verschiedenen Punkten auseinander.

Unser Gesetzgebungsverfahren – darauf wurde verschiedentlich hingewiesen – wird einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die Entwicklung des EG-Urheberrechtes haben. Im grossen und ganzen aber – von Ausnahmen abgesehen – ist der vorliegende Entwurf europatauglich, wobei sich die ständerätliche Fassung weitgehend mit der Zielrichtung des Gemeinschaftsrechts deckt, während die bundesrätliche Fassung zuwenig auf die Belange der Rechtsinhaber eingeht und insoweit weniger EG-kompatibel sein dürfte. Für die Schweiz besteht aber aus der wirtschaftlichen Interessenlage heraus kein Anlass, gewissermassen freiwillig ein höheres Schutzniveau anzustreben, als dies die internationale Entwicklung fordert. Wir sind diesbezüglich vorwiegend ein Importland.

Im Rückweisungsbeschluss der Vorlage von 1984 wurde dem Bundesrat auch der Auftrag erteilt, die Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften, die eine Monopolstellung haben, effizienter zu gestalten. Der Gesetzentwurf kommt diesem Begehren nach und verfeinert das Instrumentarium. Im Gegensatz zum Bundesrat, der die Aufsichtsfunktion beim Bundesamt für geistiges Eigentum bündeln wollte, hat der Ständerat die Schiedskommission beibehalten. Die Schiedskommission hat vor allem Tarife zu genehmigen. Unsere Kommission folgt in diesem Punkt dem Ständerat. Die Schiedskommission hat sich bewährt. Es finden über diese Kommission auch immer direkte Gespräche zwischen Nutzern und Urhebern statt.

Der Ständerat hat auch die Leerkassettenvergütung für die Zweitbenutzungsrechte der Künstler eingeführt. Unsere Kommission folgt dem Ständerat im Einvernehmen mit dem Bundesrat.

Ich lege Ihnen noch kurz die wichtigsten Aenderungen dar, die unsere Kommission gegenüber der ständerätlichen Fassung vorschlägt:

1. In Artikel 13 Absatz 1 hat der Ständerat den sogenannten Bibliotheksrapen eingeführt. Danach soll die unentgeltliche Ausleihe von Werkexemplaren durch die Bibliotheken auch der Vergütungspflicht an die Autoren unterstellt werden. Die Mehrheit unserer Kommission schlägt Ihnen vor, diesen Bibliotheksrapen wieder zu streichen und die Fassung des Bundesrates gutzuheissen, die nur die entgeltliche Vermietung und Abgabe der Vergütungspflicht unterstellt. Wir sind der Meinung, dass der freie Zugang zur Kultur sonst erschwert würde und dass diese Abgabe für die Autoren eher kontraproduktiv sein könnte. Ich werde dies in der Detailberatung noch näher begründen.

2. In Artikel 13c führt der Ständerat neu das Folgerecht ein. Gemäss diesem Folgerecht erhält ein bildender Künstler beim Weiterverkauf eines Originalwerkes – sofern der Verkauf unter Mitwirkung eines Kunsthändlers oder eines Auktionshauses erfolgt – einen Anteil von 5 Prozent des Veräusserungserlöses. Die Kommissionsmehrheit schlägt Ihnen vor, dieses Folgerecht, das auch vom Bundesrat nicht vorgesehen wurde, gänzlich zu streichen. Wir befürchten, dass dies zum Nachteil des schweizerischen Kunsthandels, aber auch zum Nachteil der bildenden Künstler selbst gereichen würde.

3. Die Kommission hat schliesslich beim sogenannten «Produzentenartikel», Artikel 17, korrigierend eingegriffen. Es geht dabei um Werke, bei denen mehrere Urheber unter der Verantwortung und auf Kosten und Gefahr eines Produzenten gemeinsam ein Werk schaffen. Die ständerätliche Fassung ist schon formal missraten und widersprüchlich. Wir konnten uns aber auch mit dem materiellen Gehalt nicht anfreunden. Wir haben in Zusammenarbeit mit der Verwaltung einen Kompromiss erarbeitet. Er ist allerdings im Wortlaut auch nicht gut gelungen; ich komme darauf zurück.

Ich beantrage Ihnen im Namen der Kommission, auf das Urheberrechtsgesetz einzutreten und den Mehrheitsanträgen zuzustimmen.

In diesem Zusammenhang haben wir auch noch das Topographengesetz und den «Bundesbeschluss über verschiedene völkerrechtliche Verträge auf dem Gebiete des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte» zu behandeln. Ich beantrage Ihnen auch hier Eintreten und – soweit es überhaupt zur Diskussion steht – Zustimmung zu den Kommissionsanträgen. Bei den Abänderungsanträgen, die wir zum Topographengesetz gestellt haben, handelt es sich praktisch nur um redaktionelle Aenderungen.

**Loeb François:** Wenn ich Sie hier im Saal frage, ob Sie Kultur haben, wird wohl jeder antworten, er habe Kultur: Wer möchte schon ein kulturloser Mensch sein? Kultur umfasst ein ebenso breites Spektrum, wie wir es hier im Saale haben: ein Spektrum vom Kulturschaffenden bis zu demjenigen, der Kultur geniesst bzw. sich damit auseinandersetzt, wobei wir hier im Saal wohl eher zur zweiten Gattung, zu den Kulturgeniessern bzw. -auseinandersetzer, gehören.

Das Urheberrecht umfasst deshalb auch ein sehr weites Feld. Es regelt das Verhältnis zwischen dem Schöpfer einer Kulturleistung und dem Schöpfungsnutzer. Die Regelung zwischen dem Schöpfer einer Kulturleistung und dem Schöpfungsnutzer beinhaltet zwangsläufig ein grosses Spannungsfeld, das auch Emotionen auszulösen vermag. Wir haben dies aus manchen Zuschriften, die wir im Vorfeld der heutigen Beratungen erhielten, spüren können.

Unsere Aufgabe heute ist es, Rahmenbedingungen festzulegen, die diese Spannungsfelder berücksichtigen und eine gerechte, zukunftsgerichtete Rahmenordnung der unterschiedlichen Interessen sicherstellen. Daneben – und das wird oft übersehen – behandeln wir auch ein eminent wirtschaftliches Problem, geht es doch beim Urheberrecht um handfeste Finanzfragen: Wieviel ist für Kulturleistungen einzunehmen bzw. zu bezahlen? Doch das Urheberrecht umfasst nicht nur Kulturleistungen, sondern auch die Schaffung von Computerprogrammen, welche zwar eine kulturelle Leistung sein könnten, es wohl aber in den meisten Fällen nicht sind.

Die freisinnige Fraktion begrüsst die Revision des 1922 geschaffenen Gesetzes. Sie will einerseits den Kulturschaffenden möglichst gerechte Einnahmen sicherstellen, andererseits die Kulturverbreitung fördern. Diese Kulturverbreitung zu fördern, das ist wohl ein sehr wichtiger Punkt.

Die FDP-Fraktion ist gegen jede Bürokratisierung und strebt einfache, klare und vor allem durchführbare Massnahmen an. Gleichzeitig ist es uns ein grosses Anliegen, die als Monopogesellschaften ausgestalteten Urheberrechtsgesellschaften zu überwachen. Wenn Monopole vom Staat vergeben werden, müssen sie nämlich überwacht werden. Der Gesetzgeber hat das Nötige zu veranlassen.

Unsere Fraktion ist der Ueberzeugung, dass es der Kommission unseres Rates mehrheitlich gelungen ist, für beide Seiten – für Schöpfer, und Nutzer – akzeptable Bedingungen festzulegen. Insbesondere hat die Kommission – in Abweichung von den Beschlüssen des Ständerates – die langfristigen Auswirkungen der Massnahmen auf das Funktionieren des Marktes besser beachtet und dafür gesorgt, dass die Massnahmen im Gesetz bei der Kulturverbreitung nicht kontraproduktiv wirken.

Die FDP-Fraktion begrüsst die neu aufgenommene Verbesserung der Stellung der Interpreten und ist damit einverstanden, dass das Folgerecht, welches den Kunstmarkt Schweiz stark tangieren würde, aus dem Gesetz gestrichen wird.

Mit der Kommissionsmehrheit lehnt unsere Fraktion den Bibliotheksrapen ab. Den Ausgleich über eine Fotokopiergebühr in Bibliotheken erachten wir als besseren Ersatz.

Sehr begrüssen wir alle Verbesserungen, die bei den Computerprogrammen die Schnittstellenproblematik erleichtern.

Beim Produzentenartikel begrüssen wir die Vereinfachungen und werden Ihnen in der Detailberatung beim «Werkschaffen im Arbeitsverhältnis» (Art. 15) vorschlagen, einen anderen Weg zu gehen.

In der artikelweisen Beratung werden wir Ihnen noch andere Vorschläge unserer Fraktion unterbreiten; sie liegen bereits auf Ihrem Tisch.

Während den Beratungen haben wir alle in der Kommission – und Sie sicher auch – bemerkt, dass auf beiden Seiten sehr gut organisierte Lobbys existieren, die gut funktionieren haben. Die Aufklärungsarbeit der Kulturschaffenden über ihre professionellen Verwertungsgesellschaften blieb hinter derjenigen der Nutzer in keiner Weise zurück und zeichnete sich durch hohe Kreativität aus. Wir haben das ausserordentlich geschätzt.

Kulturschöpfung, Kulturauseinandersetzung und Kulturgenuß sind Werte, für die ich mich – das wissen Sie – persönlich sehr einsetze. Heute sprechen wir im Rat aber auch von handfesten Finanzfragen. Die Nutzer- und Urheberorganisationen haben uns bearbeitet, Ihnen jeweils ihre Sicht der Dinge aufzuzeigen. Wir haben nach bestem Wissen und Gewissen ein Spannungsfeld auszugleichen, Rahmenbedingungen für eine langfristige Kulturförderung zu schaffen, dabei aber auch die Interessen der Kulturverbreitung, die Interessen der liberalen Kulturentwicklung und die Aufrechterhaltung des Marktes zu berücksichtigen.

Wir von der FDP-Fraktion sind bereit, mitzuhelfen, für beide Seiten gerechte, zukunftsgerichtete Lösungen zu gestalten; denn Kultur zu haben, das ist ein Menschenrecht: Wer möchte schon ein kulturloser Mensch sein?

**M. Tschopp:** Dans ce débat d'entrée en matière, il vous intéresse peut-être d'entendre la voix de quelqu'un qui travaille professionnellement dans le domaine de la culture et de sa diffusion, ainsi que de connaître l'opinion d'un néophyte en la matière qui découvre une loi qui le concerne.

J'espère que nous allons entrer en matière et surtout que nous pourrions en sortir sans référendum supplémentaire. Je pense en effet que cette loi est un chef-d'oeuvre de télescopage d'intérêts fondamentalement inconciliables, qu'elle jette beaucoup de poudre aux yeux des créateurs, des artistes, etc., et que c'est, en définitive, une mauvaise loi. Il est impossible de concilier des intérêts économiques, même pressants – ce qui est un des volets de la loi – avec les intérêts de ceux qui sont les créateurs de la culture et de ceux qui sont appelés à diffuser cette culture. La loi est hypocrite à l'égard des artistes, elle comporte un certain nombre d'exotismes que je vous prierais d'éliminer lors de nos travaux de cet après-midi. Le droit de suite est beau, mais il est inefficace. Le «Bibliotheksrapen» est un moyen de fonctionnariser des bibliothèques et de couper la diffusion puisqu'il mobilise trop d'efforts. Enfin, la taxe sur les «Xerox» est une autre vue de l'esprit de gens qui ne connaissent les bibliothèques que de l'extérieur – je reviendrai d'ailleurs sur ce point.

**On. Borradori:** Il progetto di legge che stiamo per esaminare potrebbe rappresentare la conclusione di una lunga odissea durata più di 30 anni, nel corso della quale si sono succedute discussioni, spesso aspre, e soluzioni di compromesso dapprima accettate e poi rifiutate. E' da sperare che ora si possa finalmente mettere la parola «fine» a questo interminabile discorso e che ci si possa dotare di una legge moderna, attuale ed incisiva. Una legge che comunque – è bene sottolinearlo – non soddisferà nessuno dei due opposti schieramenti che hanno caratterizzato il lungo dibattito che ha preceduto il progetto che ci viene ora sottoposto. Si tratta degli autori o creatori di opere e degli utilizzatori. I loro interessi, le loro idee, le loro necessità seguono dei binari, delle vie che – per forza di cose – sono destinati a non incontrarsi mai.

La frazione dei Democratici svizzeri/Lega dei Ticinesi ritiene che essa – probabilmente – non sarebbe entrata nel merito del progetto del Consiglio federale, in quanto troppo favorevole agli interessi degli utilizzatori o utenti di opere.

La formulazione proposta dal Consiglio degli Stati è stata per contro accolta con entusiasmo dalla nostra frazione, poiché ha concretizzato un riconoscimento del diritto d'autore che si spingeva molto al di là dei contenuti del messaggio governativo.

In prima linea veniva posta la protezione della persona per la sua creazione, per la sua opera. In altri termini: al centro della legge vi era l'autore. Il parziale, ma per certi versi brusco, cambiamento di rotta intrapreso dalla Commissione del Consiglio nazionale ha purtroppo raffreddato il nostro entusiasmo.

La nostra frazione rimane però tutto sommato dell'opinione che il progetto di legge su cui dovremo oggi chinarci rappresenti una sintesi moderatamente equilibrata dei vari interessi in gioco. Essa sostiene quindi la relativa entrata in materia.

Vi sono comunque alcuni punti controversi – quali la locazione di esemplari di opere, il diritto di sequela, i diritti sulle opere collettive – sui quali la nostra frazione si batterà per far prevalere l'idea e la formulazione originarie del Consiglio degli Stati, più aderenti ad un concetto di vera garanzia della proprietà intellettuale.

Viviamo – è quasi inutile sottolinearlo – in un'epoca, in una società che privilegiano l'aspetto materiale a quello spirituale, che antepongono la produttività e la concretezza alla creatività. Quasi senza rendercene conto, tendiamo troppo spesso a rinchiudere in un cassetto, a trattenere gli impulsi ideali che chiedono solo di essere liberati e ci accontentiamo di un'esistenza fatta di pragmatismo e di materia.

Fortunatamente esistono individui che sono in grado e non hanno paura di addentrarsi nel profondo della loro anima per cavarne qualcosa di unico e di irripetibile, per portare alla luce l'espressione autentica della loro arte. Questi individui, alcuni dei quali hanno segnato profondamente delle epoche con la loro personalità, hanno bisogno del nostro aiuto.

Facciamo in modo che la loro capacità creativa non vada perduta, che la loro grandezza artistica non venga dispersa. Trattiamo però queste persone con dignità, non concedendo loro una sorta di sussidio – quasi un obolo, un'elemosina – da parte dello Stato, ma riconoscendo loro il sacrosanto diritto di beneficiare dei giusti proventi delle loro opere.

Occorre infatti riconoscere che il progetto di legge che ci sta dinanzi agli occhi tocca da vicino questioni strettamente legate al principio della proprietà. Non proprietà su cose materiali, bensì su opere letterarie e artistiche. Sempre proprietà, comunque. Occorre dunque garantirne l'esistenza anche in questo caso, in cui si parla di spirito invece che di materia. E tutto ciò non fosse altro che per una questione di coerenza. In altri termini: occorre tutelare la proprietà anche quando è intellettuale. Con ciò non si vuole evidentemente negare che anche alla proprietà intellettuale devono essere posti dei limiti e che bisogna prendere atto, valutare e conciliare i legittimi interessi di tutti coloro che partecipano al processo che va dalla creazione all'utilizzazione dell'opera.

Non si deve però cedere alla tentazione di fare una legge di politica culturale. Occorre concentrarsi sull'essenziale e limitarsi a rispondere – con un chiaro sì o con un chiaro no – alla domanda se si vuole attribuire all'autore ciò che gli compete per l'opera da lui creata, se si vuole porre il creatore al centro della legge.

Le possibilità di sviluppo dell'artista, la protezione che viene accordata alle sue opere, la libertà che viene concessa all'espressione artistica e alla grandezza spirituale di manifestarsi senza timori, tutto ciò trova la sua legittimazione, la sua ancora nel diritto d'autore. Diritto d'autore che diviene dunque un segnale indicatore dell'importanza, del valore che una nazione ha deciso di assegnare all'arte e alla creatività e che in particolare dà l'esatta dimensione dell'apertura di una società nei confronti della spiritualità e della ricchezza interiore.

Un Paese che riconosce l'importanza della cultura fa di tutto affinché i suoi artisti – noti o meno noti – siano trattati con giustizia e alla pari di tutte le altre categorie di persone. Un tale Paese si rende conto che il rispetto verso gli artisti è condizione indispensabile perché una cultura viva e variata possa fiorire e prosperare, per il bene anche e in particolare di tutti i suoi cittadini.

Oggi ci è offerta la possibilità di dimostrare la nostra sensibilità dinanzi alle creazioni dello spirito e a ciò che non si tocca immediatamente e direttamente con mano. Oggi ci è pure data la possibilità di dimostrare che non siamo attratti solo ed esclusivamente dalla materia. L'augurio della nostra frazione è che si sappia cogliere queste opportunità.

Con queste parole, a nome della frazione dei Democratici svizzeri/Lega dei Ticinesi, sostengo l'entrata in materia, con riserva di proporre o appoggiare in seguito le necessarie modifiche o aggiunte.

**M. Eggly:** Voici une loi qui date de 1922. Vous avouerez que son âge est respectable et que cela serait une première raison de la réviser. En réalité, la manière d'aborder la création littéraire, artistique, a évolué et il est vraiment temps de mettre la législation à jour. On aurait même pu s'en aviser plus tôt. A vrai dire, on s'en est avisé il y a quelque temps déjà, puisque 1958 ne fut pas seulement l'année du retour du général de Gaulle, mais aussi, en ce qui concerne le législateur suisse, ou plutôt ses prémices, l'année de la décision de principe d'une révision.

Depuis, on est allé de commissions en commissions d'experts, d'avant-projets en avant-projets, d'avant-projets en nouvelles études, pour déboucher sur de nouveaux projets. Tout au long du parcours, nous avons assisté à des pressions contradictoires, des représentants des auteurs, d'une part, et de ce qu'on appelle les utilisateurs du droit d'auteur, d'autre part: bibliothèques, commissaires-priseurs, marchands de tableaux, radio, télévision, etc.

Le dernier projet ferme du Conseil fédéral, en 1984 – Monsieur le Conseiller fédéral, vous vous en souvenez évidemment – fut renvoyé par notre Parlement assez sèchement à son expéditeur. Quant au projet du Conseil fédéral de 1989, il fut encore remanié. Et c'est ainsi que le Conseil des Etats a travaillé, il y a près d'une année, en modifiant le projet du Conseil fédéral sur des points cruciaux.

Il va y avoir 34 ans que dure cette saga. Est-ce donc, comme le précisait M. Cavadini au Conseil des Etats, le rocher de Sisyphe pour le législateur? Je vous rappelle que Sisyphe fut condamné par les dieux à faire grimper un rocher presque jusqu'au sommet d'une montagne et qu'au moment où il y arrivait presque, le rocher retombait et il recommençait. Je ne crois pas que cela soit un modèle pour un parlement.

Le Conseil fédéral, durant tout ce temps, a incroyablement oscillé entre deux tendances dominantes. Que faut-il en conclure? J'en conclus que le législateur doit cesser de viser à tout prix un compromis qui ne satisfait finalement personne. Le législateur doit savoir ce qu'il veut. Veut-il une loi favorisant l'utilisation, dans une optique de politique culturelle, ou veut-il une loi de protection des auteurs? Certes, notamment avec les montants de rémunération, un certain équilibre est à trouver pour que cela reste raisonnable, mais fondamentalement, il faut choisir. La politique culturelle proprement dite, c'est l'affaire des pouvoirs publics et c'est autre chose que la législation sur le droit d'auteur. Encore qu'une juste rémunération des auteurs soit probablement le meilleur encouragement culturel et vaille cent fois mieux que des subventions au créateur, une juste rémunération du créateur pour son oeuvre est certainement le meilleur encouragement culturel.

Oui, il faut choisir, globalement et pour l'essentiel, le Conseil des Etats l'a compris. A plusieurs reprises, sur des points importants, la majorité de la commission du Conseil national ne l'a pas ou l'a moins bien compris. La tendance marquée par le Conseil des Etats rejoint pourtant aussi la tendance dominante en comparaison internationale, notamment dans la Communauté européenne. Il y a des nuances en ce qui concerne l'application mais, sur le principe, c'est absolument clair. Une harmonisation communautaire ira en tout cas dans ce sens-là. Ce faisant, nous n'aurons que des adaptations mineures à apporter. Si nous allons dans l'autre sens, nous nous heurterons à une contradiction flagrante.

Le groupe libéral ira donc globalement à la rencontre du Conseil des Etats et suivra les propositions de minorité allant dans ce sens.

J'insiste encore sur ceci: le grand critère de base, c'est un droit, c'est une rémunération du créateur, de l'auteur ou de l'interprète. Les rapporteurs ont eu raison d'insister sur la question des interprètes. C'est un droit sur une utilisation de la création, quelle que soit cette utilisation et à quel moment dans le temps qu'elle ait lieu. Ainsi, par exemple, à l'article 13, alinéa premier, en ce qui concerne le prêt pour les bibliothèques, j'y reviendrai – avant ou après que M. Couchepin aura essayé de nous faire pleurer sur les bibliothèques – pour vous demander d'accepter également cette rémunération.

En ce qui concerne l'article 13c, droit de suite pour le commerce des oeuvres d'art, je vous renvoie à la proposition de

M. Charles Poncet qui se rapproche encore davantage du Conseil des Etats en précisant la fourchette des quotes-parts. La minorité I se ralliera d'ailleurs finalement au Conseil des Etats.

Il en est de même à l'article 17, où M. Poncet a raison de vouloir nous faire reprendre la version du Conseil des Etats.

A l'article 56, sur les tarifs, il faudra retenir, comme le fait le Conseil des Etats, le critère de l'utilisation de l'oeuvre, et non pas seulement celui des recettes tirées de cette utilisation. Restons-en là avec les exemples.

On a dit beaucoup de choses et on en dira encore beaucoup sur la difficulté de la gestion des droits d'auteur, sur le fait que la répartition ne serait pas forcément parfaite. En réalité, l'expérience, aussi bien dans notre pays qu'à l'étranger, montre que le système est parfaitement possible, vivable et praticable, avec des clés de répartition qu'on peut toujours contester, mais qui sont justifiables. Il n'est pas vrai que l'utilisation deviendra impossible. Il n'est pas vrai qu'une véritable affirmation du droit des auteurs et des interprètes dans toute sa logique rendra la vie des bibliothèques, la vie de la radio, de la télévision impossible. Il n'est pas vrai que ce n'est pas vivable, ça l'est parfaitement.

En ce qui concerne les oppositions – je l'ai dit au début – elles sont là et elles sont des deux côtés, M. Tschopp l'a dit aussi d'ailleurs tout à l'heure. Mais c'est une raison de plus, Monsieur Tschopp, à notre sens, pour faire dans la cohérence et ne pas essayer de contenter tout le monde et son père. Finalement, de toute façon, il y a un risque de référendum. Risque pour risque, opposons à ceux qui lanceront un référendum quelque chose de cohérent qu'en tant que législateurs nous pourrions défendre. Au moins il s'agira d'une option claire, d'une loi cohérente et largement – j'y insiste – eurocompatible. Il s'agit donc d'une révision d'une loi sur les droits d'auteur, il ne s'agit pas d'autre chose, mais il s'agit de la faire complètement. C'est la raison pour laquelle le groupe libéral soutiendra globalement la version du Conseil des Etats et ce qui s'en rapprochera.

**Thür:** Beim Urheberrechtsgesetz geht es offenbar um ein wichtiges Gesetz, wo gewaltige Interessen aufeinanderprallen. Die umfangreichen Postsendungen, welche wir in den letzten Wochen von den verschiedenen Interessengruppen erhalten haben, sind ein beredtes Zeugnis dafür.

Worum geht es? Das Urheberrechtsgesetz beantwortet ganz generell die Frage, welche Bedeutung immateriellen Werten in unserer Gesellschaft zukommen soll. Es geht um den Stellenwert der Kreativität in einer mehr und mehr durchkommerzialisierteren Welt. Wie soll geistiges Eigentum geschützt werden angesichts der gewaltigen Verwertungsinteressen von Nutzern, die bereits heute über beeindruckende und in Zukunft noch weiter zunehmende technische Möglichkeiten verfügen? Welchen Interessen ist bei dieser Ausgangslage der Vorzug zu geben?

Nach Auffassung der grünen Fraktion muss ein Urheberrechtsgesetz den Kulturschaffenden grösstmögliche Entfaltungsmöglichkeiten bieten, die Einzigartigkeit ihrer Beiträge weitestgehend und weitestmöglich schützen und damit anerkennen, dass eine vitale Gesellschaft dringend auf die Impulse ihrer kreativen Mitglieder angewiesen ist – auf Menschen, die Unruhe verbreiten, auf Menschen, die Freude daran haben, in die Zukunft zu denken, denen es ein Anliegen ist, die Vergangenheit zu verarbeiten und die Gegenwart zu deuten. Das ist sinnstiftende Arbeit im weitesten Sinn, ohne die eine Gesellschaft verkümmern würde. Dieser schöpferische Prozess kann sich indessen nur entfalten, wenn die geeigneten Rahmenbedingungen geschaffen werden. Das Urheberrechtsgesetz ist dabei ein wesentlicher Ansatzpunkt. Alle nachfolgenden Förderungsmassnahmen verpuffen, wenn nicht zuallererst das geistige Eigentum so gefasst wird, dass die Schöpfer genügend Entfaltungsmöglichkeiten haben.

An diesen grundsätzlichen Fragestellungen misst die grüne Fraktion das vorliegende Urheberrechtsgesetz. Wir begrüßen es deshalb ausserordentlich, dass der Ständerat als Erster den extrem nutzer- und produzentenfreundlichen bundesrätlichen Entwurf entscheidend zugunsten der Kulturschaffenden korrigiert hat.

Die grüne Fraktion fragt sich, weshalb sich der Bundesrat mit seinem Entwurf derart einseitig auf die Seite der Werknutzer schlug. Es lohnt sich, dieser Frage noch etwas nachzugehen, weil damit sichtbar wird, was für einen Stellenwert der Bundesrat immateriellen Werten und geistigem Eigentum geben will. Wenn man in den Unterlagen der Kommission blättert, findet man ein bemerkenswertes Dokument, das die Philosophie der Werknutzer sehr schön charakterisiert. Einer ihrer Sprecher – der zugleich in der Expertenkommission Einsitz hatte –, Professor Wolfgang Larese, brachte sie auf den Punkt. In einem Aufsatz schrieb er nämlich: «Das Urheberrecht hat seinen Heiligenschein verloren; es hat sich zum Recht der industriellen Produktion gewandelt. In der industriellen Produktion ist es der Produzent, der das Eigentum an seinen Produkten hat. Er trägt das Risiko, er finanziert die Investition und bearbeitet den Markt. Die Produkte tragen seinen Namen, sie sind keine persönlichen Schöpfungen, sondern Ergebnisse eines anonymen betrieblichen Prozesses.»

Diese Ausführungen eines Experten aus der Sicht der Werknutzer entlarven in meinen Augen deren Philosophie. Wenn diese Philosophie die geistige Leitschnur eines neuen Urheberrechtsgesetzes sein soll – und der bundesrätliche Entwurf atmet ganz eindeutig diesen Geist –, dann wäre es künftig in diesem Lande um die Entfaltung des Schöpferischen schlecht bestellt. Wollen wir geistige Schöpfungen der Literatur, der Kunst, der Wissenschaft, der Musik und der Malerei lediglich noch als Ergebnisse eines anonymen betrieblichen Prozesses ohne persönliche Ausstrahlung und Bezug definieren? Diese Sichtweise ist in einer Welt, die auf industrielle Massenproduktion ausgerichtet ist, an sich durchaus konsequent. Nur muss man sich nicht wundern, wenn eine Kulturproduktion, welche sich von einer industriellen Massenproduktion nicht mehr unterscheidet, nicht mehr als sinnstiftender gesellschaftlicher Beitrag anerkannt wird und die Vereinzelung und Heimatlosigkeit in diesem Lande mit all ihren sozialen Folgen weiter zunimmt. Geistige Heimat und Sinnhaftigkeit menschlichen Seins lässt sich eben gerade nicht mit anonymisierten industriellen Produktionsprozessen herbeiorganisieren – erst recht nicht im Kulturbereich. Vielleicht hat ein so verstandenes Kulturverständnis durchaus etwas zu tun mit der in unserer Gesellschaft ständig zunehmenden Suchtproblematik. Die grüne Fraktion ist deshalb froh darüber, dass der Ständerat im Umgang mit immateriellen Gütern, mit geistigem Eigentum offensichtlich mehr Sensibilität zeigte als der Bundesrat.

Beim Urheberrecht geht es zunächst um persönlichkeitsrechtliche Aspekte, um Fragen des Werkschutzes. Darüber hinaus geht es natürlich auch um handfeste, wirtschaftliche Interessen. Es geht um die Frage, wer in welchem Ausmass von den Früchten der Arbeit der Kulturschaffenden profitieren soll: Es geht in erster Linie um die Entschädigung derjenigen, die Leistungen erbringen, ganz speziell nämlich um die Kulturschaffenden. Die grüne Fraktion ist der Auffassung, dass Kulturförderung nicht alleine durch irgendwelche staatliche Almosen betrieben werden sollte, sondern in erster Linie durch eine gerechte Entschädigung der Leistungen der Kulturschaffenden. Eine gerechte Entschädigung heisst weiter, dass berücksichtigt wird, dass mit den heutigen Reproduktionstechniken kulturelle Beiträge vielfach reproduziert werden, ohne dass der Urheber oder die Urheberin hierfür angemessen entschädigt wird. Die grüne Fraktion begrüsst deshalb die Leerkassettenabgabe, das Folgerecht, die Entschädigung beim Entleihen gegen Entgelt und die Verlängerung der Schutzdauer.

Nach wie vor unbefriedigend geregelt sind nach unserer Auffassung das «Werkschaffen im Arbeitsverhältnis» (Art. 15), die «Rechte am Kollektivwerk» (Art. 17) und die Preiskontrolle bei den Tarifen (Art. 56). Wir werden hier die Minderheitsanträge unterstützen.

Unentschieden ist die grüne Fraktion in bezug auf die Bibliotheksabgabe. Ein Teil der Fraktion ist der Ueberzeugung, dass die Künstler konsequenterweise auch beim Ausleihen von Büchern für die Inanspruchnahme ihrer Urheberrechte entschädigt werden müssen; ein anderer sieht mit einer solchen Abgabe den unentgeltlichen Zugang zur Bildung gefährdet und befürchtet, dass die Bibliotheken in der Folge weniger Geld für den Neuerwerb von Büchern zur Verfügung haben werden.

Im übrigen begrüsst es die grüne Fraktion, dass von der Bundeskanzlei eine nach den Grundsätzen der sprachlichen Gleichbehandlung überarbeitete Fassung vorgelegt worden ist. Wir hoffen, dass dieser Vorschlag in der Differenzbereinigung übernommen wird.

Insgesamt wird die grüne Fraktion im Verlaufe der Detailberatung immer jene Anträge unterstützen, welche einen grösstmöglichen Schutz der Urheberrechte zum Ziele haben. In diesem Sinne bittet auch die grüne Fraktion um Eintreten auf diese Vorlage.

**Scherrer Jürg:** Die Fraktion der Auto-Partei hat einstimmig Eintreten auf die Vorlage beschlossen, obwohl wir bei bestimmten Artikeln in bezug auf deren praktische Anwendung gewisse Bedenken haben.

Die Fraktion der Auto-Partei ist der Ansicht, dass dem technischen Stand und den zukünftigen Möglichkeiten bei der elektronischen Datenverarbeitung und den Kopiermöglichkeiten von Werken nicht genügend Beachtung geschenkt worden ist; wir denken insbesondere an die sogenannte Scanner-Technik. Für das Kopieren von Büchern in Bibliotheken soll nach den Artikeln 19 und 20 eine Abgabe entrichtet werden; wenn ich das Buch aus der Bibliothek aber mit nach Hause nehme und irgendwo kopiere, bezahle ich nichts.

Was noch weiter geht: Ich habe einen Scanner zu Hause, lege das Buch Seite für Seite auf diesen Scanner, kopiere das ganze Buch und speichere es in meinem PC. Ich kann das Buch nun überarbeiten, kann andere Schriften einsetzen usw. Auf diese Möglichkeit ist im Gesetzentwurf nicht eingegangen worden. Deshalb stelle ich jetzt dem Bundesrat und der Kommission die Frage: Wie stellen Sie sich denn diese praktischen Probleme, die Anwendung in der Praxis vor, wenn Sie nur in der Bibliothek für das Kopieren von zwei, drei Seiten eine Gebühr verlangen? Die Auto-Partei wird aus diesem Grund Streichungsanträge einreichen, was diese Punkte in den Artikeln 19 und 20 betrifft.

Bei Artikel 13c werden wir der Kommissionsmehrheit zustimmen, die sich gegen eine Vergütung beim Verkauf von Kunstwerken durch Auktionatoren und Kunsthändler richtet. Der Kunsthandelsplatz Schweiz darf nicht demontiert werden. Die Fraktion der Auto-Partei ist der Meinung, dass ein Werk – es handelt sich dabei wohl um Bilder – frei handelbar sein soll, sobald es auf dem Markt verkauft worden ist, und zwar sowohl unter Privatpersonen wie auch zwischen Auktionatoren, Kunsthändlern und Privatpersonen.

Bei den Artikeln 15 und 17 haben wir einen Antrag eingereicht: Fassung wie Bundesrat. Ein von mehreren Urhebern im Auftragsverhältnis geschaffenes Werk gehört dem Produzenten bzw. dem Hersteller. Das ist üblich. In einer Schreinerei, in welcher mehrere Schreiner an einem Tisch arbeiten, gehört das Werk auch der Schreinerei, welche es dann dem Konsumenten verkauft. Es ist im Bürobereich so, es ist in Gewerbe- und Industriebetrieben so, und es ist daher nicht einzusehen, wieso sich das bei den Urhebern nicht gleich verhalten soll. Die Urheber, welche ein Werk gemeinsam geschaffen haben, werden ja für die Schaffung dieses Produktes vom Produzenten oder vom Arbeitgeber entschädigt. Es ist unserer Ansicht nach nicht richtig, dass diese gemeinschaftlichen Urheber im nachhinein bei der Verwertung ihres bereits bezahlten Werkes nochmals in den Genuss von irgendwelchen Entschädigungen kommen sollen.

Bei der Schutzdauer werden wir ebenfalls dem Bundesrat zustimmen, da seine Fristen praxistgerecht und vernünftig sind. Wir wehren uns also gegen eine Erhöhung der Schutzdauer. Ganz speziell aber werden wir bei Artikel 20 die Gebühr auf Leerkassetten – seien es nun Tonband- oder Videokassetten – ablehnen; sie führt zu einer Rechtsunsicherheit und zu einer Rechtsungleichheit. Es ist zwar richtig, dass ich Radiosendungen und Fernsehsendungen kopieren kann. Es ist aber unbestreitbar auch so, dass ich eine Tonband- oder Videokassette kaufen kann, um damit meine eigenen Produktionen, z. B. Gesänge meiner Kinder, aufzunehmen oder mit einer Videokamera die Familie zu filmen oder ein Fest aufzuzeichnen. Soll ich nun dafür noch Urheberschutzgebühren, beispielsweise an die Suisa, abliefern? Ich mache Sie darauf aufmerksam,

dass das Kopieren von Fernsehsendungen für den Privatgebrauch nach Ansicht der Auto-Partei legitim ist. Mit einer Fernsehsendung, die ich kopiert habe, kann ich keinen Handel betreiben, denn sämtliche Fernsehsender blenden heute ihr Signet ein, um Raubkopien zu verhindern.

Vielleicht haben Sie in den letzten Tagen auch eine Rechnung von den Betreibern Ihrer Gemeinschaftsantenne – sofern Sie an einer angeschlossen sind – erhalten. Ich habe vorgestern eine solche erhalten, und darauf ist vermerkt: «Da die Urheberschutzgebühren der Teuerung angepasst worden sind, erhöht sich jetzt die pauschale Gebühr.» Jetzt bezahlen wir also Urheberschutzgebühren über die Gemeinschaftsantenne und sollen dann, wenn wir eine Videokassette anschaffen, um eine Fernsehsendung aufzuzeichnen, gleich nochmals eine Urheberschutzgebühr bezahlen. Das werden wir ablehnen.

Was das Kopieren von Videokassetten, wie sie in Videotheken erhältlich sind, betrifft, gibt es technische Möglichkeiten, mit denen der Produzent, der Hersteller dieser Videokassetten, eine Kopie verunmöglichen kann. Es ist also nicht Sache der Behörde, neue Abgaben einzuführen und eine grössere Bürokratie zu schaffen, sondern es ist unserer Ansicht nach die Aufgabe und die Pflicht des Herstellers – der ja die technischen Möglichkeiten dazu hat –, Raubkopien zu verhindern.

Die Auto-Partei wird für Eintreten stimmen; die Einzelanträge unserer Fraktion werden Ihnen noch vorgelegt.

**Frau Grendelmeier:** Die Mehrheit der LdU/EVP-Fraktion stimmt dem Gesetz zu. Aber wir geben offen zu: Wir tun es ohne jeden Enthusiasmus. Die Skepsis, die schon da und dort durchgeschimmert hat – z. B. bei Herrn Tschopp –, wird von uns geteilt. Aber auch die Skepsis auf der anderen Seite – wie sie eben Herr Scherrer Jürg zum Ausdruck gebracht hat – findet bei uns ihren Niederschlag.

Ich möchte nur vor etwas warnen: Wir beraten hier kein Gesetz zum Schutze des Handels und der Konsumenten, sondern zum Schutze der Urheber. Das darf man doch bitte sehr nicht aus den Augen verlieren. Dieses Gesetz soll – wie die Botschaft in ihrer Uebersicht im ersten Satz sagt – den Urheberrechtsschutz an die technische und wirtschaftliche Entwicklung anpassen, «die seit dem Erlass des geltenden Gesetzes von 1922 stattgefunden hat».

Hier setzt nun meine persönliche Kritik an. Der Urheberschutz geht strenggenommen zurück auf das 15. Jahrhundert, auf den guten alten Gutenberg, der den Buchdruck erfunden hat. Bis dahin mussten sämtliche Gedanken von Künstlern, von Philosophen von Hand sorgfältig abgeschrieben werden, und somit war jedes Buch ein kostspieliges und höchst kostbares Gut, das nur ganz wenigen Privilegierten zur Verfügung stand. Von einem Konsumgut der Massen war man weit entfernt. Es brauchte fast 400 Jahre – nämlich eben bis 1922 –, bis einige neue Dinge dazukamen, die allerdings dann revolutionär waren: Es war die Fotografie, und später lernten die Bilder laufen, der Film wurde erfunden. Noch später dann und zum Teil parallel dazu war es möglich, den Ton nicht nur fürs Auge festzuhalten – über die Notenschrift –, sondern direkt hörbar übers Ohr, das war die Schallplatte. Gleich noch in diese Zeit hinein fiel die Erfindung des Radios, das nun zum ersten Mal eine Massenverbreitung möglich machte.

Was aber seither stattgefunden hat, nicht nur seit 1922, sondern vor allem in den letzten zehn, fünfzehn Jahren, das ist keine Entwicklung, das ist eine Explosion. An eine Explosion kann man sich nicht «anpassen», das ist nicht möglich. Wenn eine Explosion stattgefunden hat, muss man den Mut haben, alle bisherigen Pfade zu verlassen und neu über Lösungen nachzudenken, und darf nicht auf dem Trampelpfad seit Gutenberg weitergehen und die Gesetze fortschreiben.

Was innerhalb der sieben Jahre seit 1922 geschehen ist, könnte man gemeinhin als die wild gewordene Technik beschreiben. Die Technik macht sich selbständig und lässt alles hinter sich. Sie tut es nicht zuletzt auch zugunsten der Konsumenten, und Konsumenten sind wir alle. Wir profitieren auch von dieser Verbreitung der Kultur. Aber was wir nicht dürfen: ausser acht lassen, dass es etwas gibt, das man kopieren muss. Dieses Etwas wird von den Kulturschaffenden geschaffen. Diese müssen wir schützen. Ihre Rechte müssen wir hier

wahrnehmen und nicht in erster Linie die Rechte der Verbreiter und der Konsumenten.

Zudem dürfen wir etwas nicht ausser acht lassen: Es findet ein markanter Einbruch der Preise statt. Somit ist es heute jedem möglich, jede Sendung aufzuzeichnen, jedes Buch zu kopieren. Herr Scherrer Jürg hat es eben gesagt. Der Schutz ist faktisch nicht mehr möglich. Gehen Sie in eine Schulklasse, und Sie werden feststellen, dass ein Zweitklässler, ein Drittklässler mit einer einzigen Kassette die ganze Klasse versorgt und dabei bestimmt nicht an die Künstler denkt. Es ist unsere Sache, an die Künstler zu denken. Aber dazu reicht diese Art von Gesetz nicht. Deshalb betrachten wir es als eine Art Uebergangsgesetz. Was wir verhindern müssen – Herr Tschopp hat es gesagt –, ist das Referendum, damit nicht auch die tatsächlichen Verbesserungen noch verschwinden.

Ich möchte nun Herrn Bundesrat Koller fragen: Wäre es nicht möglich, nach Inkraftsetzung dieses «Uebergangsgesetzes» keine siebenzig Jahre mehr zu warten, sondern ein paar kreative Köpfe zu versammeln, die neu denken, die diesen Trampelpfad verlassen und an eine Explosion explosionsartige Ueberlegungen knüpfen: wie wir bei der Machbarkeit dank der Technik die Kulturschaffenden auf allen Stufen, aber auch die Interpreten schützen können? Erst dann können wir zu Recht von einem Urheberschutzrecht reden. Wenn wir das nicht wollen, dann bekennen wir uns unumschränkt zum Kommerz und nicht zur Kultur.

**Maeder:** Ich spreche für die Minderheit der LdU/EVP-Fraktion und für zahlreiche Urheberinnen und Urheber, zu denen auch ich mich zähle.

Das Urheberrechtsgesetz ist ein Gesetz besonderer Art. Seine Ausgestaltung kann zu einem Klima führen, das für das Kulturschaffen günstig ist. Nur wenn das neue Gesetz geistiges Eigentum schützt und Urheberinnen und Urhebern von Werken ein gerechtes Entgelt sichert, ist es ein gutes, kulturförderndes Gesetz. Wir Schweizer sind ein eigentumsbewusstes Volk. Artikel 22ter unserer Bundesverfassung und die Europäische Menschenrechtskonvention garantieren das Eigentum. Aber unser Eigentumsbegriff hört oft beim materiellen Eigentum auf. Auch das Urheberrecht, das zum geistigen Eigentum gehört, ist ein Eigentumsrecht, allerdings ein Eigentumsrecht, dessen Handhabung nicht ganz so einfach ist und das in seiner Anwendung Probleme bringt.

Es stört mich, wenn der Diebstahl einer Wurst strafrechtliche Folgen hat, während mühsam erarbeitetes geistiges Eigentum an allen Ecken und Enden geklaut werden darf. Die von der nationalrätlichen Kommission vorgelegte Fassung schafft sogar noch die Voraussetzung für einen möglichst largen Umgang mit geistigem Eigentum.

Als der Bundesrat im Juni 1989 seinen Entwurf für ein neues Urheberrecht vorlegte, hatte er zuvor den Entwurf seiner Expertenkommission auf die Seite gelegt und präsentierte ein reines Nutzergesetz. Dieser bundesrätliche Entwurf hat einen bekannten deutschen Rechtsexperten zu folgender Bemerkung veranlasst: «Sollte dieser Text Gesetz werden, würde die Schweiz auf das urheberrechtliche Niveau eines Entwicklungslandes zurückfallen.»

Der Ständerat hat dann im März 1991 unter der fachkundigen Leitung von Ständerätin Josi Meier den Vorschlag des Bundesrates in urheberfreundlichem Sinne bearbeitet, eingedenk der Ueberzeugung, dass auch Urheberinnen und Urheber, Interpretinnen und Interpreten wie alle Menschen ein Anrecht auf Entgelt für ihre Arbeit haben, sowohl aus Gründen der Gerechtigkeit wie auch im Interesse eines reichen, lebendigen Kulturschaffens.

Die nationalrätliche Fassung stellt all dies in Frage. Mit der Streichung der Verleihenschädigung bei Bibliotheken, Audiotheken und Videotheken, mit der Streichung des Folgerechts, das Künstlerinnen und Künstler am Erlös aus dem Weiterverkauf ihrer Bilder und Plastiken beteiligt, mit der Streichung des Prinzips der Vertragsfreiheit bei der Schaffung eines Werkes durch mehrere Urheberinnen und Urheber auf Rechnung eines Produzenten wäre das neue Urheberrechtsgesetz ein Urheberrechtsgesetz und ein Antikulturgesetz.

Im Namen einer Minderheit der LdU/EVP-Fraktion bitte ich Sie, der Version des Ständerates zu folgen, die Kommissionsminderheit zu unterstützen und vor allem den überflüssigen Artikel 15, der eine eigentliche Enteignung der Urheberinnen und Urheber bedeutet, zu streichen.

**Hess Peter:** Die Ausgangslage für die Beratung des neuen Urheberrechtsgesetzes ist nicht nur für die meisten Ratsmitglieder hier im Saal recht schwierig, sie war es auch bereits in der vorberatenden Kommission. Zum einen ist es die Materie, in der sich nur wenige Spezialisten und Direktbetroffene wirklich auskennen und entsprechend auch die Tragweite der zu fassenden Beschlüsse ermessen können. Zum anderen sind es die ausgeprägten Interessengegensätze, die im Bereich des Urheberrechts vorherrschen. Auffallend ist dabei, dass sich die direkten Nutzniesser dieses Gesetzes, die einzelnen Urheberinnen und Urheber, selbst kaum zum Wort gemeldet haben. Herr Maeder mag hier eine Ausnahme gewesen sein. An ihrer Stelle versuchen die verschiedenen, teilweise einflussreichen Verwertungsgesellschaften bzw. die Arbeitsgemeinschaft der Urheberinnen und Urheber ihren Anliegen zum Durchbruch zu verhelfen. Ihnen gegenüber stehen die Werknutzer und Werkvermittler, vertreten durch nicht minder wichtige Organisationen wie den Vorort, den Dachverband der Urheberrechtssnutzer, den Verband Schweizerischer Kabelfernsehbetriebe, den Kunsthandelsverband der Schweiz und andere mehr.

Die zahlreichen Artikel in der Presse und die Flut der Zuschriften beweisen es: Hier muss viel Geld im Spiel sein. Ist schon die Materie selbst komplex und folgenswer, wird die Beratung dadurch erschwert, dass verschiedene Ratsmitglieder auf der einen oder auf der anderen Seite engagiert sind. Ich warte daher gespannt auf die Offenlegung der Interessen im Rahmen der bevorstehenden Detailberatung. Das dürfte uns die Arbeit wesentlich erleichtern.

Ich beginne bei mir selbst: Ich vertrete weder Urheberinnen und Urheber noch Werkvermittler oder -nutzer. Ich bin auch nicht für eine der zahlreichen Verwertungsgesellschaften tätig. Als Anwalt habe ich jedoch gelegentlich mit dem Urheberrechtsgesetz zu tun, sei es für Werkschaffende oder für Werknutzer.

Am Beginn der Ausarbeitung des uns vorliegenden neuen Urheberrechtsgesetzes stand – es wurde bereits angetönt – eine regelrechte Krise des Urheberrechts. Stand beim heute gültigen Urheberrechtsgesetz der Einzelurheber im Vordergrund – sei es aus eigener Initiative, sei es als Unternehmer –, so sind heute sehr oft viele Urheber am Werk beteiligt – sei es auf Auftrag, auf Bestellung, im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder innerhalb eines Unternehmens. Sehr oft trägt daher auch nicht mehr der Urheber selbst das wirtschaftliche Risiko der Wertschöpfung.

Von wesentlicher Bedeutung ist heute aber auch die Massennutzung urheberrechtlich geschützter Werke. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf das Kabelfernsehen- und das Pressespiegel-Urteil des Bundesgerichts: Fotokopie, Ueberspielen, Textspeicherung, Kabelfernsehen und andere Entwicklungen mehr haben zu einer Aushöhlung des Urheberrechts geführt.

Ein weiterer Schwerpunkt sind die technischen Erneuerungen, die eine Ausweitung des traditionellen Werkbegriffs, welcher Werke der Literatur und Kunst beinhaltet, erforderlich machen. Konkret: Es geht um Leistungsschutzrechte für Computerprogramme, Interpretinnenleistungen, Tonträger, Fernsehsendungen oder Bühnenszenierungen, um nur einige in loser Reihenfolge zu nennen.

Sie haben es gehört: Eine erste Vorlage aus dem Jahre 1984 hat das Parlament auf Antrag des Ständerates an den Bundesrat zurückgewiesen, weil damals die neu entstandenen Bedürfnisse der ausübenden Künstler sowie der Hersteller von Computerprogrammen unberücksichtigt blieben. Generell war dem Ständerat die Vorlage zu urheberfreundlich ausgestaltet, weshalb er, unterstützt durch den Nationalrat, eine bessere Berücksichtigung der Interessen der Werknutzer und -vermittler gegenüber jenen der Urheber verlangte. Weiter sollte dem Unbehagen gegen die Verwertungsgesellschaften

durch Eingrenzung ihres Tätigkeitsbereichs sowie straffere Kontrolle ihrer Geschäftstätigkeit und Tarife Rechnung getragen werden. Der Nationalrat forderte zusätzlich, dass die internationale Rechtsentwicklung zu berücksichtigen sei.

Was bringt nun die neue Vorlage? Erfüllt sie die Erwartungen der Werkschaffenden auf zusätzliche finanzielle Unterstützung? Räumt sie den Werkvermittlern und Werknutzern den gewünschten wirtschaftlichen und unternehmerischen Freiraum ein? Vorab wollen wir uns vor Augen halten, dass in unserer marktwirtschaftlichen Ordnung primär die Werkschaffenden selbst für den wirtschaftlichen Erfolg ihrer Arbeit verantwortlich sind. Soweit aber die Werkschaffenden angesichts des kleinen Marktes und des begrenzten Publikums für ihre Werke sowie angesichts der Konkurrenz der internationalen Massenproduktionen nicht von ihrer schöpferischen Tätigkeit leben können, kann der Staat, das Gemeinwesen, allenfalls im Rahmen der Kulturförderung, also durch den Einsatz von öffentlichen Mitteln, unterstützend eingreifen. Kulturförderung ist aber nicht Aufgabe des Urheberrechtsgesetzes. Mit dem Erlass eines Gesetzes über den Urheberrechtsschutz will der Staat hingegen dem Schutzbedürfnis der oft in einer schwachen Vertragsposition stehenden Werkschaffenden entsprechen. Konkret geht es darum, im Rahmen einer Güterabwägung den Werkschaffenden ein angemessenes Entgelt für ihre Arbeit zu sichern.

Die CVP-Fraktion steht dem neuen Urheberrechtsgesetz grundsätzlich positiv gegenüber und wird für Eintreten stimmen. Wir anerkennen damit, dass es dem Bundesrat und der Verwaltung, der wir für ihre grosse Arbeit danken, gelungen ist, den Forderungen, die anlässlich der Rückweisung der ersten Vorlage von 1984 aufgestellt wurden, weitgehend zu entsprechen. Allerdings verkennen wir nicht, dass der Ständerat seine Haltung von 1984 in wichtigen Fragen wieder geändert hat. So gesteht er den Werkschaffenden heute sogar einen noch besseren Schutz zu, als dies die Vorlage von 1984 tat, die er damals wegen zu grosser Urheberfreundlichkeit zurückgewiesen hat. Dieser Gesinnungswandel mag auf besseres Auftreten der neu geschaffenen Arbeitsgemeinschaft der Verbände und Organisationen der Urheber und ausübenden Künstler zurückzuführen sein. Andererseits hat sich aber auch das Recht auf europäischer und internationaler Ebene zugunsten der Werkschaffenden entwickelt. Ich denke beispielsweise an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, an die Regelung der Leerkassettenabgabe oder an die Richtlinie der EG zum Schutz von Computerprogrammen.

Gegenüber der Fassung des Ständerates haben wir in einzelnen Fragen eine abweichende Haltung. Bei Artikel 13 werden wir gegen den Bibliotheksrappen stimmen. Bei Artikel 13c werden wir gegen das Folgerecht stimmen, und bei Artikel 69a werden wir uns im Interesse der Entlastung des Bundesgerichts für eine umfassende Zuständigkeit der Rekurskommission für geistiges Eigentum einsetzen. Auf Einzelheiten werden wir im Rahmen der Detailberatung eingehen.

Zusammenfassend halte ich fest: Es handelt sich um eine Vorlage, die den berechtigten Anliegen der betroffenen Interessengruppen angemessen Rechnung trägt. Immer aber, wenn es darum geht, einen Interessenausgleich herbeizuführen, fühlen sich Direktbetroffene zuwenig berücksichtigt oder missverstanden. Doch auch hier müsste der Grundsatz gelten: Lieber den Spatz in der Hand als die Taube auf dem Dach. Ich ersuche Sie daher mit der CVP-Fraktion, auf die Vorlage einzutreten und in der Detailberatung darauf zu achten, dass das gefundene Gleichgewicht der Interessen nicht unnötig gestört wird.

**Rychen:** Im Bereich Urheberrecht gibt es grosse, aber durchaus verständliche Spannungsfelder. Die Nutzer möchten am liebsten Werke ohne Entgelt nutzen können, die Urheber dagegen sind auf Entschädigungen angewiesen. Es ist unsere Aufgabe in diesem Rat, einen vertretbaren Interessenausgleich zu finden. Die vorliegende Fassung des Gesetzes bedeutet eine brauchbare Diskussionsgrundlage. Das Gesetz ist nötig, Anpassungen an die technologische, vor allem aber an die wirtschaftliche Entwicklung sind unumgänglich. Die SVP begrüsst insbesondere, dass

1. für den Schutz der Topographien der integrierten Schaltungen, also der sogenannten Chips, ein besonderes Bundesgesetz geschaffen wird;
2. die Verwertungsgesellschaften einer besseren Kontrolle unterstellt werden;
3. bei verschiedenen Fragen eine Anpassung oder Annäherung ans europäische Recht gelungen ist;
4. für die Urheber einige Verbesserungen erzielt werden konnten;
5. in einzelnen Fällen gute, unbürokratische Lösungen gefunden werden konnten, wie dies am Beispiel der Leerkassettenabgabe ersichtlich ist.

Die SVP-Fraktion verfolgt bei der folgenden Detailberatung die Grundsätze der Einfachheit und der Praxisnähe beim Umsetzen des Gesetzes, also den Grundsatz der Nähe zum Alltag. Die SVP hat aber auch einige deutliche Vorbehalte gegenüber der Vorlage, insbesondere gegenüber der Fassung der nationalrätlichen Kommission. Wir werden beispielsweise gegen den Bibliotheksrappen Stellung beziehen und gegen das Folgerecht stimmen; in der Detailberatung werden wir dies begründen. Zudem werden wir bei Artikel 12 im Sinne einer Stärkung des Eigentümers von Werkexemplaren und bei Artikel 15 bezüglich «Werkschaffen im Arbeitsverhältnis» Anträge stellen, die von den Vorschlägen der Nationalratskommission abweichen.

Insgesamt beurteilen wir die Vorlage positiv. Wir müssen uns bewusst sein, dass wir nicht alle Interessierten zufriedenstellen können. Die SVP-Fraktion ist jedoch der Meinung, dass jetzt endlich entschieden werden muss – nach jahrelangen, wenn nicht gar jahrzehntelangen Diskussionen in verschiedenen Expertenkommissionen: Es darf nicht dasselbe passieren wie mit der Vorlage 1984, die vor noch nicht allzulanger Zeit von diesem Rat zurückgewiesen wurde. Wir müssen uns nicht zuletzt der Rechtssicherheit wegen heute zu Entscheiden durchringen, ohne dabei allen gefallen zu wollen.

In diesem Sinne empfiehlt Ihnen die SVP-Fraktion Eintreten auf die Vorlage.

**Meyer Theo:** Im Urheberrecht geht es im wesentlichen um eine Regelung des Gegensatzes von Geld und Geist. Weil dies immer Gegensätze waren, sind Machtkämpfe wegen der Verteilung des Geldes unausweichlich. Bei dieser Auseinandersetzung ist folgendes interessant: Den Interessenvertretern der Verwerter, die am liebsten zur bundesrätlichen Fassung zurückkehren würden, geht es um Macht und Geld, was von der Interessenlage her natürlich ist. Weil der Geist denkt und das Geld lenkt, geht es aber auch den Urheberinnen und Urhebern um das Geld, nur soll es in andere Kassen fließen. Geld und Geist sind aufeinander bezogen, aufeinander angewiesen. Das Urheberrechtsgesetz will diese Abhängigkeiten und die divergierenden Interessen regeln und ordnen.

Die SP-Fraktion ist im wesentlichen mit der jetzt vorliegenden Fassung einverstanden, ist sie doch wesentlich urheberfreundlicher als die Vorlage des Bundesrates. Es ist schade, dass Urheberinnen und Urheber das nicht zur Kenntnis nehmen wollen und so tun, als würden wir den Diebstahl von geistigem Eigentum legalisieren. Ebenso übertrieben wirken andere Briefe und Interventionen, die von verheerenden Auswirkungen auf Bibliotheken sprechen, wenn ein Bibliotheksrappen oder eine Gebühr auf Fotokopien erhoben wird. Es ist an uns, das Ganze im Auge zu behalten, wenn wir die letzten offenen Fragen diskutieren werden.

Ein wesentlicher Teil des Gesetzes ist wenig bestritten. Für die restlichen Artikel könnte man es sich einfach machen und feststellen, die gleichmässig verteilte Unzufriedenheit beweise die Ausgewogenheit des Gesetzes. Trotzdem möchte ich auf einige wenige Artikel etwas näher eingehen.

Artikel 13: der Bibliotheksrappen. Es gibt in der SP-Fraktion in dieser Frage etwa zwei gleich starke Lager. Die eine Gruppe stimmt aus grundsätzlichen Überlegungen der Ständeratsfassung zu und sagt: Die Tatsache, dass Bücher mehrfach ausgeliehen werden, ergibt für den Autor einen zwingenden Anspruch auf Entschädigung; denn ohne Autoren brauchte man auch keine Bibliotheken. Die andere Gruppe meint: Einer öffentlichen Bibliothek, wo das Wissen jedermann offensteht,

sollten keine unnötigen Hindernisse in den Weg gelegt werden. Dazu kommen zwei praktische Schwierigkeiten: Es ist vor allem vor dem Hintergrund der finanziellen Situation von Gemeinden und Kantonen kaum zu erwarten, dass die öffentlichen Bibliotheken ihr Budget um den Betrag aufstocken werden, den sie in die Urheberkassen abliefern müssten. Die Folge wäre vielmehr, dass weniger Bücher eingekauft würden, was für die einheimischen Autoren einem klassischen Eigengoal gleichkäme. Wenn Sie in Bibliotheken nachfragen, welche Bücher am meisten ausgeliehen werden, so werden es selten diejenigen sein, die Sie gerade gefördert haben möchten oder die eine Förderung am meisten nötig hätten. Nein, es werden Ihnen Simmel, Kosalik oder die Autorin der Fortsetzung der Scarlett-Geschichte genannt werden. Wenn man junge Schweizer Autoren mit einem Bibliotheksrapen unterstützen wollte, würde dies eigentlich nur nach der Pferde- oder Spatzen-theorie funktionieren, die etwa folgendes sagt: «Wenn man will, dass es den Spatzen gutgeht, muss man fleissig die Pferde füttern, weil diese dann öfters etwas fallen lassen, von dem dann die Spatzen gut leben können.» Da lässt man besser den Autoren direkt etwas zukommen, anstatt diesen Umweg zu gehen. Im übrigen haben wir ja mit einem Zuschlag auf Fotokopien eine Ersatzabgabe für den Bibliotheksrapen eingefügt.

Ein ebenso umstrittenes Prinzip ist das Folgerecht (Art. 13c): Im Gegensatz zu einem Buch, das hunderttausend Mal gedruckt werden kann, oder einem Musikstück, das von Millionen gehört werden kann, ist ein Bild, wenn es nicht gerade ein Holzschnitt oder eine Lithographie ist, ein Original. Wenn der Künstler das Bild verkauft, ist es verkauft, genauso, wie ein Architekt ein wunderschönes Haus entwirft und verkauft. Es ist mir eigentlich fremd, warum Bilder anders behandelt werden sollten als andere Unikate. Vor allem die Fassung des Ständerrates würde dazu führen, dass der grösste Teil des Folgerechtes an die sich meistens bekämpfenden Erben von Picasso, Dali, Miro und anderen ginge. Diejenigen, die es nicht mehr nötig haben, bekämen Geld – die anderen gehen ohnehin leer aus.

Ich habe mich bemüht, die Folgen der Minderheit II, deren Antrag ich noch mitunterzeichnet habe, abzuklären, und habe den ganzen letztjährigen Band des Kunstpreis-Jahrbuches darauf untersucht, welche lebenden Schweizer etwas erhalten würden. Aufgrund der Auktionsergebnisse 1991 wären ganze vier Bilder daruntergefallen, die mehr als 10 000 Franken erzielt haben. Wenn Sie der Minderheit II zustimmen, so leiten Sie sicher nicht den Ruin der Schweizer Kunsthändler und Auktionshäuser ein. Wenn Sie das Folgerecht ablehnen, so wird nur wenigen Schweizern ein Verdienst vorenthalten. Es ist jedenfalls sehr zweifelhaft, ob ein Folgerecht in einer reduzierten Form überhaupt noch einen Sinn ergibt.

Die dritte grössere Differenz besteht in Artikel 56 über die Höhe der Entschädigung an die Verwertungsgesellschaften. Unsere SP-Delegation in der Kommission war der Meinung, ein Monopol, wie es eine Verwertungsgesellschaft nun einmal hat, brauche wegen der Missbrauchsgefahr Limiten und einen Rahmen für die Tarifgestaltung. Die Mehrheit der Fraktion schliesst sich jedoch dem Antrag Cincera an. Wir werden auch damit zu leben wissen.

Ich bitte Sie im Namen der SP-Fraktion, auf die Vorlage einzutreten. Herr Bundi wird sich noch zu einem speziellen Problem äussern.

**Bundi:** Lassen Sie mich noch auf einen Gegenstand hinweisen, der meines Erachtens in der bisherigen Eintretensdebatte zu kurz gekommen ist, nämlich den Bereich der sogenannten verwandten Schutzrechte. Es ist der Bereich, der in der Vorlage unter dem 3. Titel «Verwandte Schutzrechte» (Art. 34–39) erscheint: der Bereich, der den Schutz der Interpreten, der ausübenden Künstler, der Hersteller und der Sendeunternehmen gewährleisten will. Nun ist es so, dass bereits der Bundesrat in seiner Vorlage diesen Interpreten ein Stück weit Rechnung getragen hatte und dass der Ständerat diese entsprechenden Bestimmungen noch etwas verbessert hat. Aber auch die nationalrätliche Kommission hat hier versucht, die Lücke ganz zu schliessen und auch noch dieser Sparte

von Kulturschaffenden gleich lange Spiesse zu verschaffen. Wir haben dabei auch versucht, uns am Internationalen Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen zu orientieren. Es ist interessant, dass dieses 1961 in Rom abgeschlossene internationale Abkommen versucht hat, auch den Begriff «Interpreten» zu definieren: Es steht nämlich darin ausdrücklich, dass man unter den ausübenden Künstlern die Schauspieler, Sänger, Musiker, Tänzer und andere Personen versteht, die Werke der Literatur oder der Kunst aufführen, singen, vortragen, vorlesen, spielen oder auf irgendeine andere Weise darbieten. Die Kommission hat sich auch des längeren über den Stellenwert dieser Sparte von Kulturschaffenden unterhalten, und sie ist der Ueberzeugung gewesen, dass gerade diese es verdienen, den übrigen, den Urhebern, gleichgestellt zu werden. Denn viele schöpferische Werke erlangen ihre volle Bedeutung nur, wenn sie noch durch eine Darbietung vollständige Gestalt erhalten; erst dadurch können sie dann auch richtig gewürdigt und anerkannt werden.

So haben wir vor allem in den Artikeln 34, 35bis und 38 Verbesserungen vorgenommen; Verbesserungen, die in der nüchternen Gesetzessprache vielleicht zunächst nicht erkannt werden. In Artikel 34 haben wir den Interpreten das Recht eingeräumt, auf die Weitersendung ihrer Darbietungen Einfluss zu nehmen. Wir haben in Artikel 35bis auch bei im Handel erhältlichen Ton- und Tonbildträgern, durch die die Darbietungen ebenfalls weiterverbreitet werden, die Möglichkeit der Gebühr, der Vergütung vorgesehen. Mit Artikel 38 haben wir schliesslich herbeigeführt, dass die Interpreten mit den Herstellern auch einen Anteil an der Leerkassettengebühr bekommen.

Dies alles zusammengenommen ist meines Erachtens eine grosse Verbesserung, und um so bedauerlicher ist es, dass man in den letzten Tagen und Wochen zur Kenntnis nehmen musste, wie seitens gewisser Urheberkreise mit einer veralteten Videokassette und mit überheblichen und weit über das Ziel hinausschiessenden Behauptungen der Eindruck erweckt werden sollte, wir hätten die ganze Vorlage in ihr Gegenteil verkehrt; das ist nicht der Fall. Ich habe auch von der Interpretenseite her Stimmen gehört, die mit dem, was wir aus dieser Vorlage gemacht haben, durchaus zufrieden sind.

In diesem Sinne möchte ich Sie auch im Namen unserer Fraktion bitten, der Vorlage zuzustimmen.

**M. Zisyadis:** Nous ne pouvons qu'être navrés du fait que, malgré un travail de longue haleine, sérieux, la commission du Conseil national ne soit décidément obnubilée que par un seul aspect de la question sur le droit d'auteur: la peur crasse des dépenses nouvelles. C'est à la mode, soit, mais ce n'est vraiment pas suffisant et cela ne se justifie pas lorsqu'il s'agit de modifier une loi désuète et considérée comme largement sous-développée par de nombreux créateurs.

Il est pour le moins piquant – permettez-nous de le souligner – que, dans un pays où la liberté du commerce est érigée en monument national, la commission du Conseil national, dans sa majorité, a tout fait pour introduire des mesures draconiennes, étatistes et expropriatrices, qui privent de fait des individus du fruit de leur travail. Convenez que nous sommes très loin du libéralisme, slogan proclamé pourtant par tant de groupes dans ce Parlement!

Fort heureusement, le Conseil des Etats a redressé la barre, dans le sens d'un droit d'auteur plus moderne et plus ouvert sur l'avenir, qui a aussi l'avantage d'être eurocompatible. Le Parti suisse du travail (POP) reste fondamentalement favorable à une aide globale, dans le sens d'un subventionnement conséquent et régulier dans le cadre d'une politique fédérale audacieuse sur le plan culturel. Par conséquent, la loi actuelle sur le droit d'auteur ne sera jamais un palliatif à une véritable politique culturelle qui manque encore dans notre pays. Il reste que cette loi peut être un instrument de justice pour les créateurs, qui sont désaisés de leur droit et qui demandent à être protégés dans cette civilisation qui est bel et bien celle du «fast food» culturel. Justice, parce qu'il est bien connu que cette partie de la population de notre pays n'est pas la mieux lotie et qu'elle a besoin d'un minimum de garanties avant de devenir une espèce en voie de disparition; justice aussi, parce

que nous devons choisir entre l'impuissance – qui ferme les yeux sur les immenses bénéfices réalisés par un commerce sur le dos des créateurs – et l'équité – qui commande de reconnaître simplement les qualités non seulement morales mais aussi matérielles des écrivains, des cinéastes, des peintres.

Entre l'impuissance et l'équité, le Parti suisse du travail (POP) a fait son choix: il soutiendra les amendements qui proposent de revenir à la version équilibrée du Conseil des Etats, et ce également pour la redevance en cas de location ou de prêt dans les bibliothèques ou les vidéothèques, même si cette mesure va nous amener à combattre toute tentative de reporter sur les usagers les sommes minimales qui seront ristournées aux auteurs.

**Bundesrat Koller:** Die Eintretensdebatte hat zweierlei gezeigt:

1. Die Totalrevision des Urheberrechtsgesetzes ist heute wirklich überfällig.

2. Es ist nach wie vor schwierig, die sich stark widersprechenden Interessen auf diesem Gebiet auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen.

Das geltende Urheberrechtsgesetz von 1922 ist in der Tat von der rasanten Entwicklung der Technik im Bereich der Wiedergabe und Verbreitung urheberrechtlich geschützter Werke, von tiefgreifenden Veränderungen des kulturellen Schaffens und der Massenkommunikation, aber auch von der internationalen Entwicklung bis hin zum neuen Stellenwert der Rechtsharmonisierung innerhalb Europas längst überrollt worden. Das kollektive und abhängige Werkschaffen hat sich immer mehr in den Vordergrund geschoben, auch wenn die individuelle Schöpfung nach wie vor ihre grosse Bedeutung behält. Das Fotokopieren, das laufend perfektionierte Ueberspielen von Ton- und Bildträgern, das Kabelfernsehen, der Computer, all dies hat zu einer Aufspaltung der wirtschaftlich relevanten Werknutzung bis in den privaten Bereich geführt. Dementsprechend hat die kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten durch Verwertungsgesellschaften aus Gründen der Praktikabilität grösste Bedeutung erlangt.

Das geltende Gesetz ist in der Tat veraltet und bedarf einer Generalrevision. Die heutige einmütige Erkenntnis in diesem Rat ist an sich nicht neu, denn die Revisionsbemühungen dauern bei diesem Gesetz, ähnlich wie beim Aktienrecht, schon seit rund dreissig Jahren an. Aber wir müssen heute auch feststellen, dass sich die Stossrichtung der Revision in den letzten zehn Jahren pendelartig hin- und herbewegt hat. Ich hoffe daher, dass diese lange Dauer der Revision jetzt doch zu einem gewissen Reifegrad der Vorlage geführt hat. Denn seit im Jahre 1986 beide Räte die erste Vorlage des Bundesrates mit dem Vorwurf, sie sei zu urheberfreundlich, zurückgewiesen haben, hat sich offenbar der Zeitgeist ganz grundlegend geändert. Damals haben Sie nämlich dem Bundesrat eine Ueberarbeitung der Vorlage aufgegeben und ihn beauftragt, erstens die Interessen der Arbeitgeber und Produzenten sowie der Werknutzer besser zu berücksichtigen und zweitens einen differenzierten Leistungsschutz, namentlich für die ausübenden Künstler sowie für die Computerprogramme, in die Vorlage einzubauen.

Genau das haben wir mit unserer revidierten Vorlage vom Sommer 1989 gemacht und ernten jetzt damit auch wieder wenig Lorbeeren. Aber wenn der Bundesrat lediglich nach bestem Wissen einen Rückweisungsbeschluss vollzieht, darf man ihn dann nicht mit dem Prädikat «oscillé» versehen – Herr Eggly – oder ihm Urheberfeindlichkeit vorwerfen – Herr Thür. Der Bundesrat kann heute mit einer gewissen Genugtuung feststellen, dass das Parlament nach fünf Jahren auf jenen Weg der Tugend zurückgefunden hat, den der Bundesrat schon mit seiner ersten Vorlage einschlug. Der Bundesrat konnte daher schon im Erstrat, im Ständerat, den weitgehenden Verbesserungen zugunsten der Kulturschaffenden ohne weiteres zustimmen. Wir haben auch mit Genugtuung festgestellt, dass auch Ihre Kommission den für den Kulturschaffenden günstigen Weg weiterbeschritten hat. Dabei wollen wir uns auch darüber klar sein, dass die internationale Rechtsentwicklung stark in diese Richtung gewiesen hat. So hat sich nun beispielsweise die Leerkassettenabgabe, die Ihnen der Bun-

desrat schon mit der Vorlage von 1984 unterbreitet hatte, europaweit ganz generell durchgesetzt.

Die Urheber und die ausübenden Künstler erwarten von dieser Revision des Urheberrechts zu Recht eine Verbesserung ihrer materiellen Situation. Der Gesetzgeber soll ihnen im Bereich der sogenannten Massennutzungen neue Einnahmequellen erschliessen.

Bereits die erste Vorlage des Bundesrates berücksichtigte diese Forderungen wenigstens teilweise. Sie scheiterte aber damals an der Opposition der Werknutzer, die zusätzliche finanzielle Belastungen grundsätzlich ablehnten. Der Ständerat stufte aber diesmal die Interessen der Kulturschaffenden höher ein als diejenigen der Werknutzer und führte eine ganze Reihe neuer Vergütungsansprüche ein, die es den Urhebern und den Interpreten erlauben, Mehrereinkünfte aus der Verwertung ihrer Werke zu erzielen. Ich denke dabei an die Leerkassettenabgabe für das Aufnehmen von Werken auf Tonband- und Videokassetten zum privaten Gebrauch, an die sogenannten Zweitnutzungsrechte der ausübenden Künstler für die Verwendung von Tonträgern zu Aufführungs- und Sendezwecken, an den Bibliotheksrapen und an das Folgerecht der bildenden Künstler.

Ihre Kommission verfolgt ebenfalls diese Linie; sie hat sogar die Rechtsstellung der sogenannten ausübenden Künstler noch weiter und konsequenter ausgebaut. Wir können diesen Änderungen grundsätzlich zustimmen. Andererseits hat Ihre Kommission aber auch gewisse Akzente anders gesetzt. Sie werden darüber in der Detailberatung zu entscheiden haben.

Gegenüber dem Bibliotheksrapen hatte sich der Bundesrat im Ständerat skeptisch geäussert. Wir sind aber der Meinung, dass jetzt mit der Kompensation für den Bibliotheksrapen, die Sie in Artikel 19 des Gesetzes eingeführt haben, eine vernünftige Kompromisslösung gefunden worden ist.

Zur Einführung des Folgerechts hat der Bundesrat hingegen positiv Stellung genommen. Ausschlaggebend für unsere Haltung in dieser Frage des Folgerechts ist vor allem auch die europäische Rechtsentwicklung, und diese weist ganz klar in Richtung einer EG-weiten Anerkennung des Folgerechts.

Ein weiteres Problem, das im Brennpunkt dieser Revision des Urheberrechtsgesetzes steht, betrifft die Zuordnung der Rechte an Werken, die in Abhängigkeit von einem Arbeitgeber oder Produzenten geschaffen werden. Auch hier hat der Ständerat einen Kurswechsel vorgenommen. Während er den Bundesrat im Rückweisungsbeschluss ausdrücklich beauftragt hatte, die rechtliche Stellung der Arbeitgeber und Produzenten zu verbessern, hat er nun unsere entsprechenden Korrekturen wieder rückgängig gemacht und das abhängige Werkschaffen gemäss den Vorschlägen der Kulturschaffenden geregelt. Danach sollen dem Arbeitgeber und dem Produzenten an dem von ihnen finanzierten Werk nur diejenigen Rechte zustehen, die ihnen der Urheber vertraglich eingeräumt hat. Das heisst mit anderen Worten, dass der Träger des finanziellen Risikos der Werkproduktion nicht besser gestellt werden soll als irgendein anderer vertraglicher Rechtsnachfolger des Urhebers. Diese Position des Ständerates lässt sich durchaus vertreten. Sie entspricht sogar der heute geltenden Rechtslage. Aber wenn man den Interessenstreit so entscheidet, dann ist es unseres Erachtens überflüssig, das abhängige Werkschaffen im Gesetz überhaupt ausdrücklich zu normieren, und dann wäre eine Streichung von Artikel 15 eigentlich die angemessenste Lösung.

Auch Ihre Kommission hat sich eingehend mit dem Problem des abhängigen Werkschaffens befasst und dabei die Interessenlage wieder etwas anders gewichtet als der Ständerat. Das kommt insbesondere in ihrem Antrag zur Änderung von Artikel 17 zum Ausdruck, der die Zuordnung der Rechte am Kollektivwerk regelt. Unseres Erachtens kann das Verhältnis zwischen den Kulturschaffenden und dem Träger des finanziellen Risikos der Werkproduktion auf der Basis Ihres Kommissionsantrages heute und später im Differenzbereinungsverfahren sicher einer sachgerechten Lösung zugeführt werden.

Weniger glücklich sind wir dagegen – wie ich bereits angetönt habe – mit Ihrer Änderung von Artikel 15; denn die Einführung der Schriftform für Verträge im Bereich des abhängigen

Werkerschaffens im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses erscheint uns als unzweckmässig und praxisfremd.

Im Bereich des Verwertungsrechts, das die Bundesaufsicht über die Verwertungsgesellschaften regelt, hat sich Ihre Kommission weitgehend den Beschlüssen des Ständerates angeschlossen. Dies gilt insbesondere für die Beibehaltung der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten als Tarifgenehmigungsinstanz sowie für die Angemessenheitsprüfung der Tarife, die sich nun auch auf die Entschädigungsansprüche der ausübenden Künstler bezieht. Der Bundesrat hatte schon in seiner Botschaft von 1984 die Auffassung vertreten, das Urheberrecht sei vor allem auf dem Gebiete der kollektiven Rechtswahrnehmung weiterzuentwickeln, weil die modernen Massennutzungen nur auf diesem Wege erfasst werden könnten. Aber damals hat das Parlament diese kollektivistische Tendenz eher noch negativ aufgenommen. Es befürchtete, dass damit der Aufblähung eines kostspieligen und schwerfälligen Verwaltungsapparates Vorschub geleistet würde. In der Zwischenzeit ist es den Verwertungsgesellschaften offenbar gelungen, diese Befürchtungen abzubauen und sich als echte Vertreter der Urheber zu profilieren. Bei der Erfüllung des im Rückweisungsbeschluss enthaltenen Auftrags zur Einführung eines differenzierten Leistungsschutzes hat sich der Bundesrat von der internationalen Rechtsentwicklung leiten lassen. Er ist davon ausgegangen, dass auf dem Gebiete des Immaterialgüterrechts der Rechtsvereinheitlichung ein höherer Stellenwert beizumessen ist als dem Bedürfnis nach massgeschneiderten nationalen Lösungen. Dies hat dazu geführt, dass die Computerprogramme als Werke der Literatur und Kunst dem eigentlichen Urheberrechtsschutz unterstellt worden sind, während für den Schutz von Topographien, von Halbleitererzeugnissen – den sogenannten Chips –, ein separater Gesetzesentwurf ausgearbeitet worden ist.

Auch bei der Ausgestaltung der verwandten Schutzrechte wurde die internationale Rechtsentwicklung beachtet. Der Bundesrat hat diese Rechte in Anlehnung an das Rom-Abkommen von 1961 zum Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen ausgestaltet. Umstritten ist in diesem Bereich die Frage, ob die Interpreten lediglich gegen die verschiedenen Formen der Plagiarie zu schützen sind oder ob auch sie Vergütungsansprüche für die Verwendung ihrer auf Ton- und Bildträgern festgehaltenen Darbietungen erhalten sollen. Der Ständerat und noch konsequenter Ihre Kommission haben sich, wie Herr Bundi zu Recht ausgeführt hat, für einen gleichwertigen, umfassenden Schutz der Interpreten ausgesprochen und daher auch für eine entsprechende finanzielle Belastung der Werknutzer.

Unter Beizug eines unabhängigen Experten hat sich die nationalräthliche Kommission auch sehr intensiv mit der vielzitierten Europatauglichkeit der beiden Gesetzesentwürfe befasst. Der Bundesrat hatte seinerseits dieser Frage von Anfang an einen hohen Stellenwert eingeräumt, aber die Entwicklung auf der europäischen Ebene ist inzwischen weitergegangen:

Auf dem Gebiete des industriellen Leistungsschutzes konnte sich der Bundesrat einerseits an der Richtlinie des EG-Rates vom 16. Dezember 1986 zum Schutz von Topographien, von Halbleitererzeugnissen, und andererseits an einem Richtlinienvorschlag der Kommission zum Schutz von Computerprogrammen orientieren. Ihre Kommission hat die Möglichkeit genutzt, unseren Gesetzesentwurf der endgültigen Fassung der Computerrichtlinie anzupassen, die Anfang letzten Jahres verabschiedet worden ist.

In bezug auf das Urheberrecht im engen Sinn hat die EG-Kommission Ende 1990 ein Harmonisierungsprogramm aufgestellt, das zeigt, mit welcher Zielrichtung, in welchen Punkten und mit welchen Prioritäten auf diesem Gebiet in der Europäischen Gemeinschaft eine Rechtsvereinheitlichung erfolgen soll. Da als Zielsetzung die Harmonisierung des Urheberrechts auf einem möglichst hohen Schutzniveau angegeben wird, haben die vom Ständerat beschlossenen Aenderungen zugunsten der Kulturschaffenden auch die Europafähigkeit der Vorlage noch verbessert. Die Inhalte des Harmonisierungsprogramms sind allerdings erst teilweise bekannt. Dort,

wo sie lediglich die Form von Richtlinienentwürfen haben, sind sie heute auch in der EG noch stark umstritten. Die mit der Computerrichtlinie gemachten Erfahrungen haben gezeigt, dass die Berücksichtigung von blossen Richtlinienvorschlägen der EG-Kommission noch keinerlei Garantie für EG-konforme Lösungen darstellt. Die Befürwortung einer Angleichung an das EG-Recht darf deshalb nicht zu einer unkritischen Uebernahme sich erst abzeichnender oder je nach Interessenlage auch nur vermuteter Entwicklungen führen. Dies hätte letztlich den voreiligen Verzicht auf eigenständiges schweizerisches Legiferieren zufolge, wo wir zu Recht noch autonom legiferieren wollen.

Im übrigen haben wir Ihnen auch einen Bundesbeschluss über verschiedene völkerrechtliche Verträge unterbreitet. Dieser vom Ständerat wie auch von Ihrer Kommission angenommene Beschluss ermächtigt den Bundesrat zur Ratifizierung verschiedener Uebereinkommen auf dem Gebiete des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte, zu denen auch die letzte Fassung der Berner Uebereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst und des Rom-Abkommens über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen gehören. Auch in dieser Hinsicht entspricht die Vorlage somit den in der EG laufenden Harmonisierungsbestrebungen.

Nach diesem Seitenblick auf die europäische Entwicklung auf dem Gebiet des Urheberrechts möchte ich abschliessend noch einige allgemeine Ueberlegungen zur Revision anfügen. Die Kulturschaffenden, sowohl Urheber als auch Interpreten, versprechen sich sehr viel von der Urheberrechtsrevision. Aber die teilweise prekäre wirtschaftliche Lage gerade von Künstlern, die mit ihrem Schaffen einen wichtigen Beitrag zur kulturellen Vielfalt und Identität unseres Landes leisten, wird sich leider auch im Falle einer Anerkennung aller vermögensrechtlichen Ansprüche, die jetzt zur Diskussion stehen, nicht markant verbessern. Wir dürfen diesbezüglich von diesem Gesetz auch keine Wunder erwarten, denn von den neuen Einnahmequellen werden vor allem arrivierte Künstler profitieren, deren Werke und Leistungen bereits einen gewissen wirtschaftlichen Stellenwert haben. Ausserdem wird der Markt im Bereich der Musik und der audiovisuellen Medien in zunehmendem Masse von ausländischen Massenproduktionen absorbiert, an denen die schweizerischen Kulturschaffenden leider kaum beteiligt sind. Ich möchte damit nicht die Bedeutung dieser Revision relativieren, aber ich möchte einfach den Stellenwert aufzeigen und vor allem auch bewusst machen, dass wir auch im Falle der Realisierung dieser Revision in Zukunft auf eine substantielle staatliche und private Kulturförderung angewiesen bleiben.

Vergleichsweise bescheiden nehmen sich denn auch die finanziellen Auswirkungen der Revision auf den schweizerischen Kulturgütermarkt aus. Gemäss vorläufigen Schätzungen – ich betone: Schätzungen –, die die Verwertungsgesellschaften gemacht haben, werden wir, wenn wir das Gesetz so realisieren, wie es jetzt vorgeschlagen ist, für die Urheber und Interpreten Mehreinnahmen von jährlich ungefähr 30 bis 40 Millionen Franken realisieren. Das ist bekanntlich ein Betrag, der heute oft an einer einzigen grösseren Kunstauktion oder bei der Produktion eines einzigen grossen Spielfilmes überschritten wird.

Die Revision dieses Gesetzes wurde in Ihrem Rat schon im Jahre 1986 als dringlich bezeichnet. Ich hoffe, dass durch das Hin und Her dieser Revision nicht nur Zeit verlorengeht, sondern dass der Reifegrad der Vorlage doch viel höher geworden ist. Gewiss haben wir es hier nach wie vor mit sich stark widersprechenden Interessen zu tun. Urheber und Interpreten, Arbeitgeber und Produzenten sowie Nutzer von Werken und Darbietungen stehen sich je nach Sachfrage in wechselnden Koalitionen mit oft diametral auseinandergehenden Bedürfnissen und Anliegen gegenüber. Die Kulturschaffenden und generell die schöpferisch Tätigen brauchen neben einer bestmöglichen Ausstrahlung ihrer Werke eine angemessene Entschädigung für ihr Schaffen und wollen so weit als möglich die Verfügungsgewalt über ihre Werke behalten. Die Nutzer auf der andern Seite brauchen den möglichst ungehinderten Zugriff auf Werke und Darbietungen – nicht zuletzt im wissen-

schaftlichen Bereich, wo die Verwendung anderer Werke und eigenes Schaffen besonders eng verzahnt sind –, und dies zu möglichst günstigen Bedingungen. Die sogenannten Werkvermittler ihrerseits, insbesondere die Produzenten, wollen zwar auch einen starken Urheberrechtsschutz, sind indessen auf eine gewisse Bündelung der Rechte in ihren Händen angewiesen, damit vor allem komplexe Werke überhaupt marktfähig werden können; und es wird mit guten Gründen immer wieder darauf hingewiesen, dass Urheber und Werkvermittler – Bibliotheken beispielsweise – gemeinsam zum kulturellen Leben beitragen.

Es ist zweifellos nicht leicht, all diese Interessen unter einen Hut zu bringen. Nun ist es Sache des Gesetzgebers, in diesem Widerstreit der Interessen der Beteiligten einen gerechten und auch praktikablen Ausgleich zu schaffen. Ich bin überzeugt, dass wir heute – nach den Beratungen des Ständerates und Ihrer Kommission – eine gute Chance dazu haben. Wenn die fast 30jährigen Revisionsarbeiten wie im Aktienrecht zu einer Vorlage ohne Referendum führen würden, dann hätten sich letztlich die langwierigen Revisionsarbeiten sogar gelohnt. In diesem Sinne beantrage ich Eintreten auf die Vorlage.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen  
Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière*

*Detaillberatung – Discussion par articles*

## **A. Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte**

**(Urheberrechtsgesetz, URG)**

**A. Loi fédérale sur le droit d'auteur et les droits voisins**  
**(Loi fédérale sur le droit d'auteur, LDA)**

### **Titel und Ingress**

*Antrag der Kommission  
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates*

### **Titre et préambule**

*Proposition de la commission  
Adhérer à la décision du Conseil des Etats*

Frau **Grendelmeier**: Sie haben alle in der letzten Woche eine synoptische Darstellung der sprachlichen Angleichung an den Artikel 4 der Bundesverfassung bekommen, nämlich eine sprachneutrale Fassung der feministischen Juristinnen und einer Kommission, die sich innerhalb der Verwaltung mit diesem Problem auseinandergesetzt hat.

Ich habe eine Frage, denn ich war nicht Mitglied der Kommission: Herr Kommissionspräsident, können Sie uns sagen, ob wir – nach der materiellen Beratung und Beschlussfassung – über diese drei redaktionellen Vorschläge auch noch diskutieren werden? Ich möchte nicht, dass der Auftrag der Kommission – wenn ich richtig orientiert bin – an die Verwaltung, nun endlich die sprachlichen Angleichungen in den Gesetzen vorzunehmen, sang- und klanglos unter den Teppich gekehrt wird, sondern ich möchte, dass hier in diesem Saal über diese sprachlichen Änderungen diskutiert wird.

M. **Couchepin**, rapporteur: Mme Grendelmeier pose une question importante, qui porte sur un problème de principe. En effet, nous avons accepté, lors des travaux de la commission, de demander à l'administration de rédiger une version de la loi non sexiste, qui tiendrait compte du fait qu'il y a des auteurs hommes ou femmes. Le résultat est dans nos mains. Il n'est pas particulièrement évident, surtout en français. Je crois tout de même que l'exercice doit être poursuivi, ne serait-ce que par respect pour le travail de l'administration et par volonté dans le futur de tenir compte de cette exigence légitime des milieux féministes.

Nous proposons donc de demander à la Commission de rédaction du Parlement, et non pas à l'administration, de reprendre le problème à travers le cas particulier de cette loi, de nous faire un rapport et de nous dire si l'on peut adopter une version non sexiste et, le cas échéant, de nous proposer d'adopter cette nouvelle version ou bien de nous dire si au contraire les

difficultés sont telles que cela retarderait tellement l'entrée en vigueur de cette loi qu'à la fin les victimes seraient les auteurs et interprètes eux-mêmes.

**Fischer-Sursee**, Berichterstatter: Frau Grendelmeier wirft hier ein berechtigtes Anliegen auf, das wir immer wieder auf dem Tisch haben. Ich glaube, es wäre richtig, das einmal gründlich anzugehen, damit das endlich entschieden wäre.

Die Kommission hat sich darüber kurz unterhalten. Es liegt – das ist vielleicht wichtig – nebst dem Vorschlag der feministischen Gruppe noch ein Vorschlag der Verwaltung vor, der eine geschlechtsneutrale Formulierung dieses Gesetzes ermöglicht. Nach einem ersten Durchblick erscheint mir das ein durchaus gangbarer Weg.

Ich bin der Meinung, dass wir am Schluss der materiellen Beratung die Redaktionskommission beauftragen sollten, diese Frage an diesem Exempel durchzuexerzieren und uns einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten. Es wäre wahrscheinlich auch wertvoll, wenn wir uns in der zweiten Lesung in der Kommission darüber unterhalten würden – als reine Meinungsforschung zuhanden der Redaktionskommission.

*Angenommen – Adopté*

### **Art. 1**

*Antrag der Kommission  
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates  
Proposition de la commission  
Adhérer à la décision du Conseil des Etats*

*Angenommen – Adopté*

### **Art. 2**

*Antrag der Kommission  
Abs. 1; 2 Bst. a–f, h, i; 3  
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates  
Abs. 2 Bst. g  
g. fotografische, filmische und andere visuelle oder audiovisuelle Werke;  
Abs. 2bis  
Als Werke gelten auch Computerprogramme.*

### **Art. 2**

*Proposition de la commission  
Al. 1; 2 let. a–f, h, i; 3  
Adhérer à la décision du Conseil des Etats  
Al. 2 let. g  
(La modification ne concerne que le texte allemand)  
Al. 2bis  
Les programmes d'ordinateurs (logiciels) sont également considérés comme oeuvres.*

*Angenommen – Adopté*

### **Art. 3–9**

*Antrag der Kommission  
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates  
Proposition de la commission  
Adhérer à la décision du Conseil des Etats*

*Angenommen – Adopté*

### **Art. 10**

*Antrag der Kommission  
Abs. 1, 2  
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates  
Abs. 3  
Der Urheber eines Computerprogrammes hat zudem das ausschliessliche Recht, dieses zu vermieten.*

### **Art. 10**

*Proposition de la commission  
Al. 1, 2  
Adhérer à la décision du Conseil des Etats*

Al. 3

L'auteur d'un logiciel a en outre le droit exclusif de le louer.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 11**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté*

**Art. 12**

*Antrag der Kommission*

Abs. 1

Werkexemplare, die vom Urheber oder mit seiner Zustimmung veräussert worden sind, dürfen weiterveräussert oder sonstwie verbreitet werden.

Abs. 2

Computerprogramme, die vom Urheber oder mit seiner Zustimmung veräussert worden sind, dürfen gebraucht oder weiterveräussert werden.

Abs. 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Antrag Reimann Maximilian*

Abs. 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Antrag Thür*

Abs. 4 (neu)

Ist nichts anderes vereinbart, bedarf die Wiedergabe bestellter Personenbildnisse in Presseerzeugnissen und Massenmedien allein der Zustimmung der abgebildeten Person. Ist diese an der Erteilung der Erlaubnis verhindert oder lebt sie nicht mehr, sind für die Erteilung der Erlaubnis Ehegatten, Kinder, Eltern oder Geschwister in dieser Reihenfolge befugt.

**Art. 12**

*Proposition de la commission*

Al. 1

Les exemplaires de l'oeuvre qui ont été aliénés par l'auteur ou avec son consentement peuvent l'être à nouveau ou, de quelque autre manière, être mis en circulation.

Al. 2

Les logiciels qui ont été aliénés par l'auteur ou avec son consentement peuvent être utilisés ou aliénés à nouveau.

Al. 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Proposition Reimann Maximilian*

Al. 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Proposition Thür*

Al. 4 (nouveau)

Sauf accord contraire, la reproduction par des organes de presse ou d'autres médias de portraits commandés est subordonnée exclusivement à l'autorisation de la personne reproduite. Si celle-ci est empêchée d'accorder l'autorisation ou si elle n'est plus en vie, le droit d'accorder l'autorisation revient, dans l'ordre, au conjoint, aux enfants, aux parents ou aux frères et soeurs.

Abs. 1, 2 – Al. 1, 2

*Angenommen – Adopté*

Abs. 3, 4 – Al. 3, 4

**Reimann Maximilian:** Ich möchte Ihnen den Antrag stellen, bei Absatz 3 von Artikel 12 der Version des Bundesrates zu folgen. Ich tue es als Mitglied der vorberatenden Kommission, und zwar deshalb, weil nach Abschluss unserer Kommissionsberatungen ein neuester Bundesgerichtsentscheid publik ge-

worden ist, der genau diese Materie betrifft. Konkret ausgedrückt: Es ging beim zitierten Entscheid um ein Bauwerk, das der heutige Eigentümer abändern wollte. Mit der entsprechenden Aenderung konnte sich der Architekt als seinerzeitiger Urheber nicht einverstanden erklären. Oder, um es noch konkreter zu sagen: Die St. Galler Gemeinde Jona war befugt, das Flachdach auf einem Schulhaus in ein Satteldach umzuändern, obwohl der seinerzeitige Architekt damit nicht einverstanden war und Verletzung seiner Persönlichkeit geltend gemacht hatte. Das St. Galler Obergericht hatte als Vorinstanz dem Architekten recht gegeben. Das Bundesgericht hingegen stützte die Version der Gemeinde Jona und lehnte die Klage des Architekten ab.

Wer über ein gesundes Rechtsempfinden verfügt und sich für einfache und praktikable Gesetze verwendet, muss wohl zur Erkenntnis kommen, dass das Bundesgericht im «Fall Jona» richtig entschieden hat. Diese bundesgerichtliche Praxis sollte meines Erachtens durch unsere heutige Gesetzesrevision nicht beeinträchtigt werden. Das ist auch der Grund, warum ich meinen Antrag eingereicht habe. Ich möchte, nicht zuletzt auch zuhanden der Materialien, Klarheit darüber, ob die Version des Ständerates erneut zu einer Praxisänderung führen müsste. Nach Version des Bundesrates ist die Rechtslage klar, und der «Fall Jona» kann als Präzedenzfall weiterbestehen. Ausgeführte Werke der Baukunst – und ein Schulgebäude ist unbestrittenermassen ein solches – dürfen vom Eigentümer ohne Wenn und Aber abgeändert werden. Nach Version des Ständerates darf sich der Architekt jedoch der Aenderung widersetzen, wenn er dadurch in seiner Persönlichkeit verletzt wird.

Wann also, Herr Bundesrat, ist ein Urheber eines Werkes der Baukunst in seiner Persönlichkeit verletzt? Das ist hier die entscheidende Frage. Wenn Sie mir sagen, der «Fall Jona» – um bei diesem konkreten Beispiel zu bleiben – hätte auch nach Version Ständerat gleich entschieden werden können, dann wird mein Antrag gegenstandslos, und ich könnte ihn zurückziehen. Wäre dies aber nicht der Fall, muss ich im Interesse der künftigen Rechtssicherheit auf meinem Antrag beharren. Es geht mir schliesslich darum, dass Eigentümer von Bauwerken für alle Zukunft wissen, wieweit sie befugt sind, ihre Objekte abzuändern. Das Prinzip der Eigentumsgarantie, das in unserem Land nach wie vor einen hohen Stellenwert einnimmt, verlangt in dieser Frage eine grösstmögliche Klarheit.

**Thür:** Ich beantrage Ihnen einen neuen Absatz 4, gleichzeitig begründe ich auch Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe m, der ebenfalls neu von mir beantragt wird.

Worum geht es? Es geht darum, wie bestellte Personenbildnisse urheberrechtlich zu behandeln sind. Das bisherige Urheberrechtsgesetz hat sich zu dieser Frage in zwei Artikeln ausgesprochen: Artikel 29 des geltenden Urheberrechtsgesetzes regelt, dass die Wiedergabe eines bestellten Personenbildnisses zulässig ist, wenn sie «durch den Abgebildeten, seinen Ehegatten, seine Nachkommen oder seine Verwandten des elterlichen Stammes» erfolgt. Der Abgebildete darf, ebenfalls nach dem geltenden Artikel 29, die Einwilligung auch erteilen, wenn der Inhaber des Urheberrechts nicht befragt worden ist. Umgekehrt bestimmt Artikel 35 des geltenden Urheberrechtsgesetzes, dass bestellte Personenbildnisse «ohne Einwilligung des Abgebildeten weder in Verkehr noch an die Öffentlichkeit gebracht werden» dürfen.

Das sind wichtige urheberrechtliche und persönlichkeitsrechtliche Grundsätze. An diesen Grundsätzen wollte man eigentlich weder im Vorentwurf der Expertenkommission I noch in jenem der Expertenkommission II etwas ändern. Man fragt sich deshalb erstaunt, weshalb der bundesrätliche Entwurf mit dieser Ordnung ohne weitere Begründung brechen will. In der Botschaft lesen wir zu dieser Frage kein einziges Wort, diese Regelung wird einfach weggestrichen.

Ich bin der Meinung, dass im Zusammenhang mit bestellten Personenbildnissen auch im neuen Urheberrecht zwei Grundsätze weiterhin Geltung haben müssen:

1. Die Wiedergabe von bestellten Personenbildnissen in der Öffentlichkeit ist, dies zum Schutz des Persönlichkeitsrechts der abgebildeten Person, abhängig von deren Bewilligung.

2. Die Abbildung in der Presse soll, sofern bei der Aufnahme beziehungsweise bei der Bestellung nichts anderes vereinbart worden ist, vom Urheber des Bildnisses, also vom Fotografen, nicht verboten werden können, weil er gar nicht angefragt zu werden braucht.

Der Umstand, dass heute immer mehr Werbemissbrauch mit Bildern getrieben wird – erinnern Sie sich beispielsweise an die grosse Werbekampagne mit dem deutschen Bundespräsidenten von Weizsäcker, der mit Fischstäbchen in Verbindung gebracht wurde –, legt nahe, dass dem Schutz des bestellten Personenbildnisses nach wie vor grosse Bedeutung zukommt.

Wenn Sie dieser Meinung sind, dann muss folgerichtig auch die Strafbestimmung entsprechend ergänzt werden: Es muss festgelegt werden, dass dann, wenn ein bestelltes Personenbildnis ohne die erforderliche Zustimmung wiedergegeben wird, ein Straftatbestand erfüllt ist.

Man kann nun gegen diesen Vorschlag einwenden, dass es hierbei um rein persönlichkeitsrechtliche Aspekte gehe, dass diese Bestimmung eigentlich ins ZGB gehöre. Wer dieses Argument verwendet, übersieht allerdings auf der einen Seite, dass die abgebildete Person im Sinne von Artikel 7 des Urheberrechtsgesetzes immer notwendigerweise auch Miturheberin ihres Porträts ist. Ohne ihre Mitwirkung und Einwilligung kann gar kein bestelltes Personenbildnis entstehen. Der Anspruch auf Einwilligung ist demnach klar urheberrechtlicher Art. Andererseits würde bei diesem Einwand auch übersehen, dass das Urheberrecht als solches in ganz wesentlichem Umfang das Ziel verfolgt, Persönlichkeitsrechte der Urheber zu schützen, und dass ja auch entsprechende Bestimmungen ins Gesetz aufgenommen worden sind.

Wenn ich also diesen Antrag stelle, dann möchte ich lediglich, dass der heute geltende Rechtszustand aufrechterhalten bleibt. Ich kann keine Argumente sehen, die es rechtfertigen würden, diesen Rechtszustand zu ändern.

Ich bitte Sie, diesen beiden Anträgen – Artikel 12 Absatz 4 (neu) und Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe m (neu) – zu folgen.

**Baumberger:** Ich bin seit zwanzig Jahren als Anwalt schwergewichtig im Baurecht tätig. Aufgrund dieser Erfahrung möchte ich Sie dringend bitten, dem Antrag, wie ihn Herr Kollege Reimann Maximilian gestellt hat, zuzustimmen und dem Artikel 12 Absatz 3 in der Fassung des Bundesrates zuzustimmen. Damit würden Sie den Grundsatz, wonach Werke der Baukunst vom Eigentümer geändert werden können, eindeutig fixieren.

Auf den Bundesgerichtsentscheid im «Fall Jona» möchte ich nicht eingehen. Mein Vorredner hat ihn bereits vorgestellt. Klar ist aufgrund dieses Entscheides lediglich, dass Bauwerke gegenüber anderen Werken, welche urheberrechtlichen Schutz geniessen, gewisse Eigenheiten aufweisen: Sie sind im Normalfall für Gebrauchszwecke erstellt, und sie unterliegen, weil sie auf Dauer angelegt sind, auch einem Bedürfniswandel.

Zur Klarstellung: Wenn Sie nun Artikel 12 Absatz 3 in der Fassung des Bundesrates genehmigen, so heisst das nicht, dass der Architekt als Urheber schutzlos wäre, im Gegenteil: Das Bundesgericht hat klar festgehalten, dass immer und überall, wie das im ganzen Recht gilt, das Verbot des Rechtsmissbrauches und das Gebot der schonenden Rechtsausübung selbstverständlich anwendbar sind.

Ich muss Sie denn auch darauf hinweisen, dass wir Gesetze für den Normalfall erstellen und dass die Gefahr des Rechtsmissbrauches in solchen Fällen äusserst klein ist. Warum? Sie ist äusserst klein, weil Aenderungen von Bauwerken Geld kosten. Aenderungen allein deswegen vorzunehmen, um einen Architekten in seiner Persönlichkeit zu beeinträchtigen – diese Vorstellung ist doch recht abwegig. Zudem ist es dem Architekten, wenn er ein Bauwerk baut, unbenommen, sich vertraglich das Aenderungsrecht und dergleichen zu sichern – ganz abgesehen davon, dass die meisten Gebäude, die tatsächlich einen «Denkmal»-Charakter aufweisen, ohnehin öffentlich-rechtlich geschützt sind.

Was bedeutet nun der Vorbehalt nach Artikel 11 Absatz 2, den der Ständerat in Artikel 12 Absatz 3 eingefügt hat und dem die Kommission des Nationalrates zustimmen will? Es gibt da zwei Probleme, ein juristisches und ein praktisches.

Zum juristischen Problem – da nehme ich vielleicht in einem gewissen Sinne die Antwort von Herrn Bundesrat Koller vorweg –: Herr Reimann Maximilian hat gefragt, ob der Bundesgerichtsentscheid wie im «Fall Jona» weiterhin möglich sei. Ich persönlich habe Zweifel daran, und zwar deswegen, weil die zwingende Fassung von Artikel 11 Absatz 2, die sehr strikte auf einen anderen Tatbestand ausgerichtet ist, es als fraglich erscheinen lässt, ob sich das Bundesgericht – wie es es dies im «Fall Jona» getan hat – weiterhin frei mit der Güterabwägung zwischen Persönlichkeitsschutz einerseits und den Bedürfnissen des Eigentümers andererseits befassen könnte. Ich glaube, das ist bei dieser starren, rigiden Fassung nicht der Fall. Das ist das juristische Problem.

Das zweite Problem ist ein mehr praktisches: Wann ist ein Urheber, ein Architekt im konkreten Falle, in seiner Persönlichkeit verletzt? Die bisherigen Gerichtsentscheide zeigen, dass die Architekten geneigt sind – ich habe auch ein gewisses Verständnis dafür –, dies relativ rasch anzunehmen. Wenn dem so ist, so schaffen wir mit dieser Fassung Futter für die Gerichte, und gerade das wollen wir nicht. Die Gerichte sind ohnehin überlastet, also müssten wir nicht solche Fälle noch fördern. Aus dem Gesagten folgt, dass die Architekten geneigt sein könnten – und diese Gefahr ist gerade in Zeiten schlechterer Konjunktur, insbesondere schlechterer Baukonjunktur, nicht ganz von der Hand zu weisen –, solche Bestimmungen als Druckmittel auszunützen, um sich eben auch Abänderungen von Häusern, die sie vielleicht vor Jahrzehnten gebaut haben, zu sichern. Das wäre jedoch nicht richtig, denn das wäre nicht nur ein Eingriff in die Eigentumsfreiheit, sondern auch ein Eingriff in die Freiheit der Wahl von Vertragspartnern, und diese ist ebenfalls von Bedeutung.

Ich bitte Sie daher, dem Entwurf in der Fassung des Bundesrates zuzustimmen. Sollte Herr Reimann Maximilian seinen Antrag zurückziehen, so würde ich Wert darauf legen, dass trotzdem darüber abgestimmt wird. Ich möchte ihn wegen dieser praktischen Gründe, die ich sehe, aufrechterhalten.

**Frau Grendelmeier:** Ich bitte Sie, den Antrag Thür zu unterstützen. Es geht keineswegs um eine revolutionäre Neuerung. Dieser Artikel muss schlicht unters Eis gegangen sein; er war im alten Gesetz drin und ist ohne jede Begründung nun plötzlich nicht mehr da.

Worum geht es? Ich habe bei einem bestellten Porträt als Porträtierte genauso ein Anrecht auf das Bild und bin «Miturheberin», wenn man das so sagen darf, weil ich mich ja zur Verfügung stelle: Ohne mich als Porträtierte gibt es keinen Fotografen, der mich porträtieren kann, somit habe ich ein Recht daran. Warum ist das nun so wichtig? Damit mit diesen Bildern kein Unfug getrieben werden kann! Herr Thür hat bereits auf die heutige, wild gewordene Werbung hingewiesen – man muss nicht nur bei Benetton ansetzen, sondern generell. Das Recht des Werbers, alles zu vermarkten, muss bei der Persönlichkeit des einzelnen eine Grenze finden. Es geht nicht an, dass man Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens in einem völlig sinnverzerren Umfeld zeigt und zu Werbezwecken missbraucht: z. B. eben den deutschen Bundespräsidenten von Weizsäcker, der für Fischstäbchen «wirbt». Dies gilt auch für Schriftsteller wie Frisch oder Dürrenmatt. Natürlich sind das öffentliche Persönlichkeiten, aber im Zusammenhang mit Literatur im Falle Dürrenmatt und Frisch oder im Zusammenhang mit Politik im Falle von Weizsäcker!

Wir können, indem wir diesen Artikel einfach wieder ins Gesetz nehmen, der Werbung und dem Missbrauch des Bildes einer Person einen Riegel schieben.

Ich bitte Sie, diesem sehr harmlosen, aber weitreichenden Antrag von Herrn Thür zuzustimmen.

**M. Couchepin, rapporteur:** A l'article 12, nous avons deux propositions qui n'ont pas été discutées en commission mais qui, tout de même, peuvent faire l'objet du point de vue de la commission. On peut en inférer à travers les discussions qu'il y a eu en commission, que ce que l'on va dire est conforme à l'esprit qui y a présidé. Tout d'abord, il y a la proposition de M. Maximilian Reimann qui veut éviter un problème qui se pose réellement. Il s'agit du cas de la commune de Jona qui

avait commandé un bâtiment, et qui, pour gagner de la place ultérieurement, a décidé de modifier le toit de ce bâtiment. En lieu et place d'un toit plat, elle a fait un toit à deux pans. L'architecte a recouru contre cette décision devant le Tribunal cantonal de St-Gall prétendant qu'il y avait là violation des droits de la personnalité de l'architecte. Le Tribunal cantonal de St-Gall a donné raison à l'architecte. La commune a recouru contre cette décision auprès du Tribunal fédéral qui a donné raison à cette dernière et a cassé la décision du Tribunal cantonal de St-Gall. M. Reimann voudrait éviter qu'à travers une disposition comme celle décidée par le Conseil des Etats à l'alinéa 3 de cet article 12, dans un cas similaire, le Tribunal fédéral ne donne raison à l'architecte contre le bon sens.

Nous pensons que quelle que soit la solution choisie, que l'on accepte la solution du Conseil des Etats ou que l'on s'en tienne simplement à la solution du Conseil fédéral, le Tribunal fédéral pourra décider la même chose et permettre une modification de l'oeuvre architecturale. En effet, la protection de la personnalité qui existe pour l'architecte, comme pour tout autre citoyen, ne porte pas sur une modification de l'oeuvre architecturale elle-même, mais sur une atteinte à la personnalité de l'architecte. Concrètement, par exemple, sur cette fameuse maison de Jona, l'architecte pourrait interdire qu'on y expose une peinture ou une mosaïque pornographique, car, sa personnalité serait alors touchée par cette modification de l'oeuvre. On pourrait en effet penser que c'est lui qui, dès le départ, a voulu cette mosaïque sur cette maison et cela pourrait porter atteinte à sa personnalité.

Voilà un cas extrême qui justifierait l'interdiction de la modification de l'oeuvre architecturale, car cela toucherait, non pas à l'image professionnelle que l'on se fait de l'architecte, mais à l'image de l'homme architecte. Cela pour dire à M. Reimann que, s'il retire sa proposition et que l'on vote selon le Conseil des Etats, le renvoi à l'article 11, alinéa 2, ne toucherait pas à la base légale qui a conduit le Tribunal fédéral à donner raison à la commune qui a voulu modifier l'oeuvre de l'architecte. Il peut la retirer. S'il ne le fait pas, cela ne change pas grand-chose, et même si l'on vote pour la solution du Conseil fédéral, cela ne change rien dans la pratique.

Le problème posé par M. Thür est évidemment très différent puisqu'il voudrait donner un droit à celui qui est passivement l'objet d'une photo, ou d'une photo qu'il a commandée. Le problème est de savoir pourquoi on donnerait ce droit dans cette loi à une personne qui n'est absolument pas touchée par le droit d'auteur. Si vous êtes l'objet d'une photo, vous ne participez pas du tout à une oeuvre artistique, tout au plus, éventuellement, si vous avez, sur cette photo, une attitude artistique qui peut être considérée comme une véritable création artistique. A ce moment-là, vous pourriez être touché par l'article 7 de la loi, étant alors coauteur de l'oeuvre artistique qu'est la photo puisque vous avez pris une pose particulièrement artistique ou une attitude qui justifie la qualité de coauteur et que vous avez ainsi apporté un élément de création artistique à l'oeuvre finale photographique. Mais si vous êtes passif, s'il s'agit d'une photo normale, vous n'êtes pas coauteur et c'est alors le droit de la personnalité qui doit vous protéger.

M. Eggly, qui est un homme pratique et qui, de plus, connaît bien la presse, demandait ce qui se passerait si l'on acceptait la proposition Thür telle qu'elle figure ici. Il craint – et je me réfère à ce savant journaliste – que les journaux qui reproduisent des photographies de presse ne doivent, en toutes circonstances, être sûrs que ceux qui leur ont vendu la photo ont obtenu l'accord des personnes qui y figurent ou, s'ils ne sont plus là, de leurs successeurs. Cela rendrait pratiquement impossible l'utilisation de la photo dans la presse. Or, on sait qu'il s'agit de quelque chose de courant, de tout à fait normal et même nécessaire. En réalité, dans la vie ordinaire, les cas litigieux de violation des droits de la personnalité sont très rares – on a évoqué celui de la propagande faite par M. Weizsäcker, le président allemand.

Nous vous demandons par conséquent, au nom de la logique et au nom de l'unité du droit, d'une certaine manière, de ne pas introduire dans cette loi un élément qui n'a rien à voir avec le droit d'auteur, qui est réglé ailleurs par les dispositions sur

les droits de la personnalité et qui, de surcroît, est pratiquement inapplicable ou poserait de tels problèmes d'application que cela créerait beaucoup plus de difficultés qu'il n'en résoudrait.

**Fischer-Sursee**, Berichterstatter: Zuerst zum Antrag von Herrn Reimann Maximilian, der in Artikel 12 Absatz 3 den letzten Satz streichen möchte, nämlich den Vorbehalt gemäss Artikel 11 Absatz 2: Er hat zur Begründung das Bundesgerichtsurteil betreffend Jona angerufen. Dort ging es um den Tatbestand, dass die Gemeinde beschlossen hat, beim Schulhaus, das ein Flachdach hatte, ein Satteldach errichten zu lassen. Das Bundesgericht hat dann letztinstanzlich zugunsten der Gemeinde entschieden und gesagt, dass sie das tun dürfe.

Herr Reimann Maximilian fürchtet nun, dass solche Fälle, wenn wir diesen Nachsatz belassen, nicht mehr im Sinne dieses Bundesgerichtsentscheidens entschieden werden könnten. Dem ist natürlich nicht so. Dieser Nachsatz hat überhaupt keinen Bezug zum «Fall Jona». Im übrigen ist die Diskussion, die wir über den Antrag Reimann führen, nun wirklich rein akademisch und kommt fast einem Hornberger Schiessen gleich. Ob wir diesen Nachsatz lassen oder nicht, ändert überhaupt nichts an der Rechtslage, denn in Artikel 11 Absatz 2 steht ausdrücklich: «Selbst wenn ein Dritter vertraglich oder gesetzlich befugt ist ..., kann sich der Urheber jeder Entstellung des Werkes widersetzen, die ihn in seiner Persönlichkeit verletzt.» Es muss also eine Persönlichkeitsverletzung vorliegen. Streichen wir nun diesen Nachsatz in Artikel 12 Absatz 3, dann gilt die Bestimmung in Artikel 11 Absatz 2 genau gleich; denn es ist eine gesetzliche Befugnis, die der Eigentümer des Bauwerkes wahrnimmt, wenn er es gemäss Artikel 12 Absatz 3 abändert. Sie können also tun, was Sie wollen, es ändert sich nichts. Das einzige: Wenn wir streichen, haben wir für 33 Buchstaben weniger Druckerschwärze nötig.

Zum Antrag Thür: Hier verhält sich die Sache etwas anders. Herr Thür hat ausgeführt, dass wir im geltenden Urheberrecht zwei Artikel haben, die die Wiedergabe von bestellten Bildern regeln, und zwar dadurch, dass das Einverständnis nötig ist. Diese zwei Artikel sind schon im alten Urheberrecht fehl am Platz. Es ist nämlich keine Frage des Urheberrechts, sondern eine des Persönlichkeitsrechts. Deshalb hat der Bundesrat sie auch sang- und klanglos herausgenommen.

Es geht um folgendes: Bei Porträtaufnahmen sind zwei Möglichkeiten denkbar:

1. Ich gehe zum Fotografen und lasse mich fotografieren, wie ich bin. Damit entsteht kein Kunstwerk, und diese Frage fällt nicht unter das Urheberrecht.

2. Ich gehe zum Fotografen und lasse mich in besonders theatralischer Art und Weise fotografieren – z. B. in einer Pantomime –, dann kann es eine Porträtaufnahme von künstlerischem Gehalt sein. Das Recht zur Verwertung geht dann auf den Urheber über. Urheber bin nicht ich originär, sondern der Fotograf. Allenfalls bin ich Miturheber aufgrund der Pantomime, und dann steht das Urheberrecht uns gemeinsam zu.

Wie ist dieses Problem gelöst? Im Fall 1, wo ich mich einfach porträtieren lasse – ohne irgendwelchen urheberrechtlichen, ohne künstlerischen Gehalt –, fällt dies nicht unter das Urheberrecht. Es ist eine Frage des normalen Vertragsrechtes zwischen mir und dem Fotografen, es spielt das Persönlichkeitsrecht: Der Fotograf darf ohne meine Einwilligung über diese bestellte Foto nicht verfügen. Im anderen Falle, dem einer künstlerischen Aufnahme, bin ich Miturheber, und dann spielt Artikel 7, dann muss ich allenfalls mein Einverständnis geben. Das ist jetzt im vorgeschlagenen Urheberrecht geregelt.

Die Lösung, die Herr Thür vorschlägt, brauchen wir nicht, weil die Tatbestände, wo es um urheberrechtliche Fragen geht, im Urheberrecht geregelt sind. Wenn es nicht urheberrechtliche Fragen sind, sind sie im Persönlichkeitsrecht gemäss Artikel 27ff. ZGB gelöst.

**Bundesrat Koller**: Zunächst zum Antrag Reimann Maximilian. Hier möchte ich von Anfang an ganz klarmachen, dass die Version des Ständerates gegenüber dem Bundesrat materiell überhaupt keine Änderung beinhaltet. Es ist materiell genau

das gleiche. Durch den Vorbehalt nach Artikel 11 Absatz 2 wird lediglich auf eine andere Bestimmung des Gesetzes verwiesen. Aber materiell ändert sich daran überhaupt nichts.

So muss ich denn auch zu Herrn Baumberger sagen: Wenn Sie materiell etwas ändern möchten, müssten Sie natürlich Artikel 11 Absatz 2 ändern. Aber ein solcher Antrag liegt nicht vor, und wenn man Artikel 11 Absatz 2 nicht ändert, bleibt der materielle Gehalt der gleiche, ob Sie der Fassung des Bundesrates oder des Ständerates zustimmen. Der Ständerat wollte hier einfach eine Klarstellung vornehmen.

Daraus ergibt sich auch, Herr Nationalrat Reimann, dass die Bundesgerichtspraxis, die jetzt im «Fall Jona» etabliert worden ist, meines Erachtens ohne weiteres weitergeführt werden kann.

Ihre letzte Frage, Herr Reimann: Eine Persönlichkeitsverletzung des Urhebers, also des Architekten, kann eben nie in einer blossen Aenderung einer Baute liegen, sondern es müsste eine eigentliche Entstellung – wie Artikel 11 Absatz 2 sagt –, eine grobe Entstellung eines Bauwerkes vorliegen. Davon wäre gleichsam der Kerngehalt des Persönlichkeitsrechtes des Urhebers betroffen.

Aus diesem Grunde empfehle ich Ihnen, bei der Formulierung des Ständerates zu bleiben. Materiell ändert das überhaupt nichts.

Zum Antrag Thür. Herr Thür hat zu Recht gesagt, sein Antrag habe eine persönlichkeitsrechtliche und eine urheberrechtliche Seite. Die persönlichkeitsrechtliche Seite, also die Frage der Notwendigkeit der Zustimmung der abgesehenen Person, bemisst sich nach Persönlichkeitsrecht, also nach Artikel 27ff. ZGB. In dieser Debatte kann es daher nur noch um die urheberrechtliche Seite der Frage gehen, und es ist tatsächlich so: Normalerweise stellt ein solches Porträt kein Werk im Sinne des Urheberrechts dar. Es hat keinen künstlerischen, individualisierenden, schöpferischen Wert. Wenn es ausnahmsweise aber der Fall ist, dass ein solches Porträt tatsächlich ein künstlerisches Werk im Sinne des Gesetzes ist – ich begreife, dass Herr Maeder daran besonders interessiert ist –, dann scheint es mir aber auch gerechtfertigt zu sein, dass man das Urheberrecht anwendet: dass tatsächlich der Urheber die Verfügungsgewalt behält.

Aus diesen Gründen bin ich der Meinung, dass der Antrag Thür abgelehnt werden muss.

**Thür:** Ich habe den Argumenten sehr genau zugehört und möchte noch folgenden Fall geklärt wissen: Sie bestellen ein Personenbild, und der Fotograf sagt in einer späteren Phase: Ich bin der Urheber dieses Bildes; ich bin nicht mehr bereit, dass du als Abgebildeter dieses Bild weiterverwendest. Wie steht es dann? Das ist doch die urheberrechtliche Seite dieses Problems: Wenn wir die beiden Artikel des alten Urheberrechtsgesetzes nicht mehr übernehmen, verzichten wir in diesem Fall auf die Möglichkeit, dass der Abgebildete über sein bestelltes Bild verfügen kann.

**Reimann Maximilian:** Aufgrund der Ausführungen von Herrn Bundesrat Koller kann ich meinen Antrag zurückziehen. Ich habe gehört, was ich hören wollte, nämlich dass die im «Fall Jona» begründete Praxis auch aufgrund der Version des Ständerates so weiterexistieren kann. Das ist jetzt in den Materialien festgehalten, und das ist es, was ich haben wollte. Deshalb kann ich meinen Antrag zurückziehen.

**Bundesrat Koller:** Ich beantworte die Frage von Herrn Thür. Im Regelfall wird es sich bei diesem Foto gar nicht um ein urheberrechtlich geschütztes Werk handeln; der Fotograf hat daher auch kein Urheberrecht. Ist es aber ausnahmsweise ein Werk im Sinne dieses Gesetzes, gelten die allgemeinen urheberrechtlichen Prinzipien; dann kann er darüber verfügen, und er muss natürlich auch die Zustimmung zur Verwertung erteilen.

**Präsident:** Herr Reimann Maximilian hat seinen Antrag zurückgezogen.

*Abs. 3 – Al. 3*

*Angenommen gemäss Antrag der Kommission  
Adopté selon la proposition de la commission*

*Abs. 4 – Al. 4*

**Präsident:** Wir stimmen ab über den Antrag Thür. Diese Abstimmung gilt gleichzeitig für die Ergänzung von Artikel 63 Absatz 1 mit einem Buchstaben m (neu).

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag Thür

40 Stimmen

Dagegen

93 Stimmen

**Art. 13**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1*

*Mehrheit*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Minderheit*

(Eggly, Aguet, David, Fierz, Leuenberger Ernst, Meizoz, Nabholz)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Abs. 2, 3*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Abs. 4*

Dieser Artikel findet keine Anwendung auf Computerprogramme; ....

*Antrag Gross Andreas*

*Abs. 1*

(Zusatz zum Antrag der Minderheit)

.... Diese Vergütung wird vom Bund zurückerstattet.

**Art. 13**

*Proposition de la commission*

*Al. 1*

*Majorité*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Minorité*

(Eggly, Aguet, David, Fierz, Leuenberger Ernst, Meizoz, Nabholz)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Al. 2, 3*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Al. 4*

(Ne concerne que le texte allemand)

*Proposition Gross Andreas*

*Al. 1*

(Adjonction à la proposition de la minorité)

.... La rémunération allouée aux auteurs sera remboursée par la Confédération.

*Abs. 1 – Al. 1*

**M. Eggly, porte-parole de la minorité:** Cette proposition n'est pas une invention tombée du ciel ou de son truchement, le Conseil des Etats, qui serait coupé de la réalité. Elle avait été retenue par la troisième commission d'experts et au Conseil des Etats, le professeur Zimmerli la fit passer. En fait, ce point nous place au coeur même de la discussion que nous avons eue dans l'entrée en matière. Avec le Conseil des Etats – je le rappelle – je pense que l'auteur ou le créateur doit retirer notamment un avantage économique de chaque nouvelle utilisation de son oeuvre, que celle-ci soit achetée, louée ou prêtée. Cela est parfaitement logique dans la loi si celle-ci doit avoir une cohérence et aller jusqu'au bout d'elle-même. Le prêt d'une bibliothèque, par exemple, met à disposition du public une création. Cette mise à disposition doit entraîner un retour direct à l'auteur dans une proportion, c'est vrai, qui doit demeurer modique. Cela, je le souligne, va dans le sens d'une directive de la Communauté européenne. Cela est déjà large-

ment répandu, par exemple en Allemagne. Il y a des nuances dans l'application, dans les modalités de perception – je pense que l'on en parlera tout à l'heure – mais le principe est largement admis. Les créateurs suisses d'ailleurs profitent de cet état de fait en Allemagne. Le principe de cette cohérence, à mon sens, doit primer sur le souci de ne pas charger des bibliothèques, des vidéothèques. En ce qui concerne le souci que j'ai cité auparavant, il doit uniquement se préoccuper des modalités. Mais le principe doit être admis.

Vu la large pratique de ce principe autour de la Suisse, nous ne pouvons pas nous laisser convaincre que ce ne serait pas vivable, que cela mettrait en jeu l'existence même, par exemple, de bibliothèques municipales ou cantonales. Il y a une juste mesure à garder, je le répète, c'est tout. Les responsables des bibliothèques entendus par la commission ne nous ont pas fait pleurer et ceux qui prendraient le relais ici n'y parviendraient pas davantage. Si des problèmes se posent, pour telle ou telle bibliothèque par exemple, ce ne sera certainement pas uniquement pour cette raison. De toute façon, si une bibliothèque a des problèmes, ceux-ci ne doivent pas être reportés sur l'auteur ou le créateur. Ce ne serait pas une raison suffisante et ce n'est pas une solution que de faire ainsi de la politique culturelle sur le dos des auteurs.

L'argument selon lequel le prêt d'un livre dans une bibliothèque fait connaître l'auteur, participe à sa gloire, à son succès, à la vente de son oeuvre ou bien au contraire fait connaître un livre qui n'est pas un livre à succès et qui ne serait pas connu s'il n'était pas prêté, n'est absolument pas un argument probant. L'évaluation de l'avantage indirect ultérieur est des plus hasardeuse. C'est un argument qui arrange ceux qui défendent l'autre thèse et qui n'est pas vérifiable. Le Conseil des Etats l'a bien compris ainsi et il a eu raison.

Encore une fois, il s'agit pour maintenir la cohérence de cette loi, pour rester fidèle à son but, de retenir essentiellement le critère d'utilisation, le critère de mise à disposition d'une oeuvre et d'en déduire logiquement un principe clair, ferme et de plus en plus eurocompatible, d'une part adéquate de rétributions du créateur ou de ses ayants droit pour chaque utilisation, pour chaque mise à disposition. Si on abandonne ce principe, on détruit la cohérence législative, on perd de vue le but de cette loi. Encore une fois, dans une vision globale, c'est en respectant cette cohérence que l'on fera la meilleure politique culturelle, car on encouragera les créateurs et on les fera participer à la mise à disposition du public de leurs créations.

Je vous invite donc à suivre la proposition de la minorité.

**Gross Andreas:** Ich möchte mit meinem Antrag einem wichtigen Grundsatz zum Durchbruch verhelfen und dabei den Einwänden, die uns bekanntgemacht worden sind, Rechnung tragen. Ich gehe von folgender Ueberlegung aus: Im Ständerat ist, als er sich für diesen Artikel entschied, richtigerweise betont worden, dass die Schriftstellerinnen und Schriftsteller heute in ihrem Urheberrecht einseitig benachteiligt werden. Es wurde mit Recht gesagt, dass die Schriftstellerinnen und Schriftsteller mit ihrer Arbeit keine grössere Sozialpflichtigkeit eingehen als jeder andere normal arbeitende Mensch. Auch die Schriftstellerinnen und Schriftsteller können nicht von unserer Wertschätzung und unserer Liebe allein leben, selbst wenn sie höher wäre, als das in diesem Saal manchmal zum Ausdruck kommt. Auch die Kulturschaffenden haben ein Recht darauf, dass ihnen die Früchte schriftstellerischen Schaffens möglichst vollständig zustehen. Wer liest, pflückt einen Teil dieser Früchte ihres Schaffens, auch wenn er das Buch, das er liest, ausgeliehen hat. Deshalb ist die Idee, einen Bibliotheksrapen einzuführen, richtig. Es ist richtig, dass die Autorin oder der Autor eines ausgeliehenen Buches einen Anteil des Wertes zurückbekommt, dass er materiell besser abgesichert ist.

Es werden zwei oder drei Argumente dagegen angeführt. Wir wurden mit Briefen von Bibliotheken überhäuft; sie beklagen sich darüber, dass sie, falls der Bibliotheksrapen eingeführt würde, weniger Geld für Bücheranschaffungen zur Verfügung hätten. Angesichts der heutigen finanziellen Situation vieler Gemeinden und Kantone ist dieses Argument richtig. Wir können ihm in dem Sinne Rechnung tragen: Wenn der Bund sagt,

die Schriftstellerinnen und Schriftsteller sollten aus ihrer einseitigen Benachteiligung entlassen werden, dann könnte er auch die Folgen dieser Einsicht tragen und diesen Bibliotheksrapen übernehmen. In diesem Land sagt ein bürgerlicher Slogan: «Wer zahlt, befiehlt.» Man könnte diesen Slogan umkehren und sagen: «Wer befiehlt, soll auch zahlen.» Oder anders gesagt: Wir sollten uns nicht mit fremden Federn schmücken; wir sollten nicht urheberrechtlich richtig entscheiden und die Benachteiligung der Schriftstellerinnen und Schriftsteller vermeiden, gleichzeitig aber die Folgen dieser ethisch richtigen, vielleicht grosszügigen Haltung den anderen – den Kantonen, den Gemeinden oder gar den Benutzerinnen und Benutzern – überlassen.

Ein anderes Argument lautet, der freie Zugang zur Kultur würde mit dem Bibliotheksrapen behindert – Herr Koller hat das auch im Ständerat gesagt. Es unterstellt natürlich, dass man diesen Bibliotheksrapen den Benutzerinnen und Benutzern der Bibliothek überantwortet. Auch das ist nicht notwendig. Es ist für unser Land beschämend, wenn die Freiheit des Zuganges zur Kultur nur unter Benachteiligung der Schriftstellerinnen und Schriftsteller möglich ist. Ich bin auch der Meinung, dass diese Freiheit gross sein sollte, dass keine Hindernisse, keine Schwellen aufgebaut werden sollten. Aber der Preis dafür darf nicht die Benachteiligung der Schriftstellerinnen und Schriftsteller sein.

Deshalb möchte ich Sie bitten, dem Zusatzantrag zum Antrag der Minderheit zuzustimmen, damit die Vergütung ins Gesetz kommt und vom Bund zurückerstattet wird.

**Hess Peter:** Wie ich Ihnen bereits beim Eintreten angekündigt habe, empfehle ich Ihnen namens unserer Fraktion, sowohl den Antrag der Kommission Minderheit Eggly als auch den Antrag Gross Andreas abzulehnen.

Wir befinden uns hier in einer Situation, wo zwei Interessenbereiche einander gegenüberstehen. Es geht ja darum, dass wir mit dem Erlass dieses Gesetzes grundsätzlich ja sagen zum Schutz der Rechte der werkschaffenden Urheberinnen und Urheber. Auf der andern Seite haben wir hier ein entgegenstehendes Interesse, nämlich das, dass der Staat im Bereiche der Bibliotheken auf allen Stufen – Gemeinde, Kanton und Bund – erhebliche Mittel einsetzt, um den Zugang unserer Bevölkerung, vor allem der Jugend, zur Literatur zu erleichtern.

Es ist durch die Minderheit Eggly zu Recht dargelegt worden, dass es nicht Aufgabe dieses Gesetzes ist, Kulturförderung zu machen. Es scheint daher widersprüchlich, wenn wir Mittel, die der Staat den Bibliotheken zur Beschaffung von Werken zur Verfügung stellt, bei den Bibliotheken zurückhalten wollen und mit diesem Argument den Urhebern ihren Vergütungsanspruch vorenthalten. Es wurden auch zu Recht die europäischen Tendenzen hervorgehoben, obwohl wir bis heute nicht mehr wissen, als dass im gesamteuropäischen Bereich die Frage sehr umstritten ist, in welche Richtung man gehen soll. Demgegenüber ist für uns die Ueberlegung entscheidend, dass – beinahe wie ein Aufschrei durch die ganze Nation – von den Bibliotheken Widerstand geäussert wurde gegen den Bibliotheksrapen. Das sind beileibe nicht eigennützige Reaktionen, sondern es sind Reaktionen von Bibliothekaren, die genau wissen, um was es geht. Sie erfahren zurzeit, dass die Beschaffungsbudgets der Bibliotheken aufgrund der finanziellen Situation aller Gemeinwesen gekürzt werden. So ist es für die Bibliotheken eine logische Folge, dass die Beschaffungsbudgets weiter gekürzt werden müssten, wenn dieser Bibliotheksrapen gutgeheissen würde, weil sie nicht mit grösseren Zuwendungen der Gemeinwesen rechnen könnten.

In diesem Bereich wiederum eine Güterabwägung: Einerseits wollen wir klar ja sagen zu den Interessen der Urheber, die ja auf dem Wege des Verkaufs ihrer Werke gerade auch durch die Bibliotheken eine Entschädigung erhalten; andererseits sollten wir nein sagen, wenn es praktisch um eine mehrfache Entschädigung geht (Entschädigung beim Verkauf des Werks und Entschädigung beim Bibliotheksverleih), weil dies eine Einschränkung der Aktivitäten unserer Bibliotheken zur Folge hätte.

In dieser Güterabwägung bitte ich Sie, hier zugunsten der Bibliotheken zu entscheiden.

Frau **Bäumlin**: Ich möchte den Antrag der Minderheit und den Antrag Gross Andreas unterstützen.

Der Bibliotheksrapport war in unserer Fraktion sehr umstritten. Das hat dazu geführt, dass wir Stimmfreigabe beschlossen haben. Dieser Zwiespalt geht nicht nur durch meine Fraktion, sondern auch mitten durch mich selbst hindurch. Einerseits bin ich mit mehreren Schriftstellerinnen und Schriftstellern befreundet; diese haben mir geschrieben, sie seien auf den Bibliotheksrapport angewiesen. Andererseits kenne ich die Finanznöte der Bibliotheken von sehr nahe. Sie müssen u. a. an der Ausbildung ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sparen, um über die Runden zu kommen. Das finde ich schon sehr, sehr bedenklich.

Ein Ausweg aus diesem Dilemma wäre tatsächlich, dass der Bibliotheksrapport vom Bund rückvergütet würde. Der Bundesrat wird sich vermutlich aus finanzpolitischen Erwägungen dagegen sträuben und/oder behaupten, dass dieser Zusatz, wie ihn Kollege Gross Andreas vorschlägt, keine Rechtsgrundlage habe, z. B. wegen des fehlenden Kulturartikels in der Verfassung. Aber der Bund treibt auch ohne Rechtsgrundlage Kulturförderung, z. B. unterstützt er den Film und Film-schaffende.

Ich möchte nun bekennen, dass ich lesen noch für viel wichtiger halte als Filme ansehen. Und ich möchte verhindern, dass die Berner Volksbibliotheken und die Stadt- und Universitätsbibliothek wegen dem Bibliotheksrapport anfangen müssen, Eintritt zu verlangen oder Ausleihgebühren zu erheben. Lesen können und ungehinderten Zugang zu gutem Lesestoff zu haben, halte ich fast für ein Menschenrecht, und ich bin sehr motiviert, dafür zu kämpfen.

Deshalb bitte ich Sie, den Antrag Gross Andreas zu unterstützen, auch wenn ich weiss, dass ich als Mitglied der Finanzkommission bei Annahme mit dem Finanzminister in den Clinch kommen werde. Um mich aber leichter entscheiden zu können, möchte ich Sie bitten, über den Antrag Gross Andreas vor der Abstimmung über Minderheit bzw. Mehrheit zu entscheiden.

Frau **Grendelmeier**: Wenn irgendwo noch Zweifel herrschen, wie zwiespältig das Ganze ist, dann braucht es eigentlich nur diesen Artikel. Hier geht es nicht mehr um Kommerz gegen Kultur. Das Drama ist, dass es hier um Kultur gegen Kultur geht, und das macht die ganze Sache so schwierig. Auch Bibliothekarinnen und Bibliothekare sind im weitesten Sinne Kulturschaffende. Sie sorgen dafür, dass das Land nicht vollends im Analphabetismus – im Neo-Analphabetismus – versinkt, und haben somit eine grosse kulturelle Aufgabe und Bedeutung.

Es ist eine Ermessensfrage – ich muss Ihnen sagen, wir sind gespalten in der Fraktion –, welchen Wert man auf dem Gebiet der Bibliotheken nun mehr zu schützen hat. Soll man Bibliothekarinnen – es sind meistens Frauen, die ehrenamtlich in kleinen Bibliotheken auf dem Lande wirken – mit einem ungeheuren administrativen Aufwand belasten, so dass sie uns vielleicht davonlaufen, damit eine relativ kleine Anzahl von Schriftstellern zum Handkuss dieses «Rappens» kommt?

Ich bin der Meinung, dass wir nicht Kulturpolitik auf Kosten der Schriftsteller machen sollen, aber auch nicht auf Kosten jener Institutionen, die Kulturpolitik an der Basis machen, nämlich unter anderem bei unseren Kindern.

Deshalb bitte ich Sie, diesen Bibliotheksrapport abzulehnen und sich dafür zu überlegen, wie die Schriftsteller in bezug auf ausgeliehene Bücher trotzdem zu einer angemessenen Entschädigung kommen könnten. Aber ich würde es nicht auf dem Buckel der Bibliotheken tun, die keineswegs alle so gut bestückt sind, dass sie sich einen zusätzlichen administrativen Aufwand mit wenig Wirkung leisten können. Noch einmal: Es geht hier um Kultur gegen Kultur, und das zeigt, in was für einem pitoyablen Land wir auf diesem Sektor leben.

**Scheidegger**: Namens der FDP-Fraktion bitte ich Sie, die Anträge der Minderheit, aber auch den Eventualantrag David zu Artikel 13c und den Antrag Gross Andreas zum Bibliotheksrapport abzulehnen.

Das Bibliothekswesen ist unter anderem Teil des Unterrichtswesens, und was in der Schweiz bis jetzt fast uneingeschränkt Gültigkeit hat, nämlich dass Unterricht und Ausbildung kostenlos sein sollen, muss deshalb auch für die Bibliotheken gelten. Bibliotheken dienen dem Gemeinwohl. Die Benutzerstrukturen, z. B. bei der Stadt- und Universitätsbibliothek Bern, zeigen ganz deutlich, dass fast 75 Prozent der Benutzer in Ausbildung stehen. 67 Prozent der Benutzer in Bern sind weniger als 30 Jahre alt, und bei der Volksbibliothek in Zürich sind gar 40 Prozent Kinder. Das ist von Bedeutung. Ich werde später darauf zurückkommen.

In der Schweiz zählt man etwa 1000 Bibliotheken wissenschaftlicher und allgemeiner, öffentlicher Natur, aber noch viele kleine Bibliotheken. Das gibt eine Gesamtzahl von 6000 Bibliotheken. Die Statistik berührt leider nur die 47 bedeutendsten öffentlichen Bibliotheken, und diese liehen 1988 7,5 Millionen Bücher aus.

Mit dem Bibliotheksrapport wird einmal mehr die Problematik der hohen Belastung der Zentren, insbesondere auch im Kulturbereich, manifest. Und diese Zentrumsleistungen werden von niemandem übernommen als von den Zentren und den Bewohnern der Zentren selbst. Sie sind einerseits für die Infrastruktur verantwortlich, andererseits aber auch für die laufenden Kosten. Abwälzungen sind nicht möglich. Der Vorschlag Gross Andreas ist nur eine Scheinlösung.

Viele Bibliotheken in der Schweiz leiden zurzeit unter grossen Problemen. Sparen, kürzen, schliessen sind keine Fremdwörter. Man muss sich das ganz klar vor Augen halten. Am leichtesten ist bei den Ankäufen zu sparen. Befürworter des Bibliotheksrapports gehen von der falschen Voraussetzung aus, dass ein Buch mehrfach gekauft würde, wenn es nicht in der Bibliothek erhältlich wäre. Dies ist in sehr vielen Fällen gar nicht möglich. Erinnern Sie sich bitte an die vorher erwähnte Benutzerstruktur und deren Kaufkraft: Ein Benutzer würde vom Werk gar keine Kenntnis nehmen, wenn das Buch nicht wenigstens in der Bibliothek vorhanden wäre. Bibliotheken sind die wichtigsten Käufergruppen und sichern den Autoren, aber auch den Verlegern und den Buchhändlern zuerst einmal ein regelmässiges Grundeinkommen. Bibliotheken haben eine verkaufsfördernde Funktion, indem es den Buchhändlern durchaus bekannt ist, dass Bibliotheksbenutzer auch die besten Buchkäufer sind. Eine französische Untersuchung hat festgestellt, dass eine hohe Bibliotheksdichte mit einem überdurchschnittlichen Umsatz bei den Buchhandlungen zusammenfällt.

Es ist auch wichtig zu sehen, dass hier eine Bürokratie aufgebaut würde, die wenig Sinn macht. Verwertungsgesellschaften brauchen knapp 20 Prozent der Einnahmen gleich wieder für sich selber. In einem Vorschlag der Pro Litteris heisst es, dass vom Rest 70 Prozent an die Autoren und 30 Prozent an die Verleger gehen. Damit sind wir schon annähernd bei der Halbierung der ursprünglichen Einnahmen für die Autoren. Und welche Autoren würden gefördert? Es wäre ein Förderungsgesetz für die grossen Namen, ein Förderungsgesetz für Kossalik, Simmel, von Däniken und andere.

Die Befürworter der Abgabe sprechen immer wieder von Europatauglichkeit. 150 Länder aber kennen keine Abgabe von Bibliotheken an Urheber. Weltweit gibt es nur zehn Länder und nur vier EG-Staaten, die überhaupt eine ähnliche Gesetzgebung kennen. Es ist wohl nicht ganz zufällig, dass die Länder, die im Moment in der Forschung an der Spitze sind (Japan und die USA), keine entsprechende Gesetzgebung kennen. Ich bitte Sie im Namen der FDP-Fraktion, den Minderheitsantrag sowie den Antrag Gross Andreas zum Bibliotheksrapport abzulehnen. Ich verweise auch auf das, was in der Kommission als Kompensation behandelt wurde, nämlich die Frage der Abgabe auf Kopien in Bibliotheken.

Ich möchte aber trotzdem zum Schluss noch eine Verständnisfrage an Herrn Bundesrat Koller stellen: Es ist in diesem Artikel gemäss Ständerat, von dem ich hoffe, dass er abgelehnt wird, die Rede von «Verleiher» und «Vermieter». Falls dieser Minderheitsantrag angenommen wird, wäre es gut, diese zwei Begriffe zuhanden der Materialien zu klären. Aber ich hoffe selbstverständlich, dass Sie den Bibliotheksrapport ablehnen.

**Präsident:** Die Fraktion der Auto-Partei lässt mitteilen, dass sie der Kommissionmehrheit und dem Bundesrat zustimmt und den Minderheitsantrag sowie den Ergänzungsantrag Gross Andreas ablehnt.

**Rychen:** Die SVP hat schon beim Eintreten bekanntgegeben, dass sie klar gegen den Bibliotheksrapen Stellung bezieht. Damit lehnen wir den Minderheitsantrag Eggly ab und stimmen für die Mehrheit der Kommission, das heisst für die Fassung des Bundesrates.

Viele Argumente sind bereits dargelegt worden. Diese Bibliotheksabgabe steht klar im Widerspruch zu unserer bisherigen Sozial- und Kulturpolitik. Besonders wirtschaftlich benachteiligten Leuten schränkt sie die Möglichkeiten ein, nämlich den Zugang zur Information über das Buch und damit auch den Zugang zum Kulturgut allgemein. Sie müssen bedenken, dass der grosse Teil der Benutzer dieser Bibliotheken Studenten und Schüler sind.

Wenn wir von Bibliotheksrapen sprechen, dann sprechen wir nicht von einem Rappen, die Vorstellungen gehen dahin, dass es etwa 20 Rappen pro Ausleihung sein dürften. Es ist für mich und meine Fraktion undenkbar, dass man pro Ausleihung Buch führt und diese 20 Rappen einzieht. Dieser bürokratische Unsinn wäre selbst bei der Einführung des Bibliotheksrapens kaum denkbar. Also müsste die Bibliothek mit der Verwertungsgesellschaft irgendeinen Modus vivendi finden und pro Ausleihung einen bestimmten Betrag in globo bezahlen. Woher soll man dieses Geld nehmen? Dieses Geld würde man aus dem Budget der Bibliothek nehmen. Das würde bei der heutigen Finanzlage von Gemeinden, Kantonen und Bund heissen, dass die Bibliotheken weniger Bücher anschaffen könnten. Mit der Anschaffung von Büchern werden natürlich vor allem auch unbekannte Autoren unterstützt, nämlich alleine schon mit dem Kaufpreis.

Es wurde hier deutlich gesagt – das wollen wir noch einmal betonen –, dass mit dem Bibliotheksrapen vor allem Erfolgsautoren unterstützt würden, die es gar nicht mehr nötig haben, unterstützt zu werden. Wir haben andere Wege, um die eher benachteiligten Schriftsteller zu unterstützen; dies soll auch weiterhin geschehen.

Ich kann mich deshalb kurz fassen und muss hier nicht weitere Argumente, die schon genannt wurden, wiederholen: Die SVP-Fraktion lehnt den Bibliotheksrapen einstimmig ab.

**M. Couchepin, rapporteur:** La situation est donc la suivante: le Conseil fédéral propose de distinguer les prêts à titre onéreux des mises à disposition gratuites de livres. Pour les prêts à titre onéreux, tant le Conseil fédéral que le Conseil des Etats ou le Conseil national s'accordent à dire que, dans ce cas, il doit y avoir une redevance. En revanche, pour la mise à disposition gratuite, notamment par le biais des bibliothèques publiques, le problème existe. Le Conseil des Etats a introduit la notion de centime pour les bibliothèques. Le Conseil national y a renoncé, et je vous exposerai ses arguments, mais il a compensé – ce qui est très important quoique personne ne l'ait relevé jusqu'à maintenant – cette suppression du centime par l'introduction d'une redevance sur les photocopies faites dans les bibliothèques. M. Tschopp propose d'aller plus loin, c'est-à-dire de renoncer tant au centime qu'à la redevance sur les photocopies.

Nous combattons cette proposition au nom de la commission. Voici les chiffres qui sont en cause, selon les estimations de l'administration: le centime des bibliothèques devrait rapporter environ 2 millions de francs; la redevance sur les photocopies, proposition du Conseil national, environ 1,5 million de francs. Le Conseil national ne défavorise pas les auteurs, il met le poids de la redevance sur un autre groupe d'utilisateurs, et ce pour des raisons pratiques aussi; il est en effet plus facile de contrôler le nombre des photocopies que celui des prêts de livres, ne serait-ce déjà que parce que, sur la plupart des photocopies mises à la disposition du public, il y a un compteur qui indique, de manière claire et simple, le nombre de photocopies faites.

Les raisons qui nous incitent à refuser le centime des bibliothèques sont les suivantes. Il faut tout d'abord considérer les ex-

périences faites à l'étranger. La solution préconisée par le Conseil des Etats existe en Allemagne, mais il est incontestable qu'il en est résulté une baisse de la fréquentation des bibliothèques, probablement parce que l'attrait en a été diminué par la réduction des crédits mis à disposition pour l'achat de nouveaux livres. Par conséquent, le centime des bibliothèques a indirectement restreint l'attractivité des bibliothèques. C'est en effet un montant relativement important qu'il faudrait verser par rapport à celui que les autorités mettent annuellement à disposition des bibliothécaires pour l'achat de nouveaux livres. Selon les estimations, le chiffre pourrait atteindre 20 à 30 pour cent du montant alloué aux bibliothécaires pour renouveler le stock de livres. Cela explique la perte d'attractivité des bibliothèques.

Ensuite, la question se pose de savoir comment répartir cet argent récolté grâce au centime des bibliothèques et mis à disposition des sociétés d'exploitation. Première règle à respecter, c'est que les auteurs étrangers devraient avoir droit, tout comme les auteurs suisses, à une part de cet argent. Un argument, évoqué par plusieurs partisans du centime des bibliothèques, à savoir l'effort culturel en faveur de la production littéraire en Suisse, se révèle donc faux, en partie, puisqu'une grande part de la somme passerait à l'étranger, et, comme l'indique maintenant M. Eggly, par un geste qui relève de l'art de la mimique, il y aurait certes compensation dans la mesure où le centime des bibliothèques serait introduit à l'étranger. Mais je rappelle à M. Eggly qu'à ma connaissance seule l'Allemagne, parmi les pays voisins, a introduit un système d'aide sous la forme que l'on souhaite ici. Les autres pays semblent avoir utilisé une autre voie pour aider la culture, soit une aide spécifique à la culture qui, à ce moment-là, doit permettre de mieux cibler les destinataires de l'aide, c'est-à-dire les auteurs nationaux et pas seulement tous les auteurs en général. Dans ce cas, la Suisse pourrait avoir un avantage, mais ce n'est pas toujours ainsi dans la réalité, car, en général, les lois étrangères ne prévoient pas la réciprocité.

Autre problème, comment partager cet argent entre les auteurs suisses? Dans la mesure où l'on veut s'en tenir à l'esprit de la loi sur les droits d'auteur, il faudrait faire une répartition en fonction du tirage et du nombre de livres que chaque auteur produit, car il s'agit bien de donner des avantages à celui dont on a utilisé la prestation artistique. Ce droit devrait donc être lié au tirage et au nombre d'ouvrages publiés. Dans ce cas, on favoriserait nettement ceux qui produisent des ouvrages à succès, aux dépens, finalement, de ceux qui, plus modestement, font peut-être des ouvrages d'une grande qualité mais atteignant un tirage moins élevé, sans parler de ceux qui publient en rhéto-romanche et qui, probablement, ne recevraient rien, alors qu'ils ont justement besoin d'une aide culturelle pour continuer à produire.

Si l'on s'éloigne du principe de la répartition en fonction du tirage et du nombre de titres, on s'achemine davantage – et ce n'est plus l'esprit de la loi – vers une sorte de subvention à la culture. Mais pourquoi la mettre à charge d'autres institutions culturelles, à savoir les bibliothèques? Par ces propos, je réponds à M. Gross Andreas. Pour éviter que les crédits mis à disposition des bibliothèques soient diminués, charger la Confédération de cette prestation, c'est évidemment, suivant la manière dont l'argent est distribué, demander à la Confédération, sans base constitutionnelle – il n'existe pas d'article sur la culture, même si l'on fait beaucoup de choses en la matière sans base constitutionnelle – de subventionner les auteurs étrangers en priorité ou les auteurs suisses à succès. Est-ce vraiment là le but premier d'une aide de la Confédération que de donner, contrairement à ce que nous dicte l'Evangile, beaucoup à ceux qui ont déjà beaucoup et peu à ceux qui ont encore peu?

Ces arguments devraient suffire à convaincre même les plus sceptiques d'entre vous. En effet, ce n'est pas la bonne voie pour soutenir la culture. La solution préconisée par le Conseil national est plus pratique, plus juste et pose moins de problèmes d'application, puisque cet argent serait attribué, sans rapport avec le tirage et le nombre de titres, aux sociétés d'exploitation qui pourraient affecter le soutien aux plus faibles, notamment à travers la caisse de pension des auteurs sans succès.

C'est ainsi que serait utilisé l'argent des photocopies, tandis que l'argent des livres lui-même pose un autre problème beaucoup plus difficile à résoudre et qui ne nous paraît pas très juste.

**Fischer-Sursee, Berichterstatter:** Wir stehen hier vor der ersten wichtigen Differenz zum Ständerat. Wir haben die Frage zu entscheiden: Soll die unentgeltliche Ausleihe durch öffentliche Bibliotheken gebührenfrei sein und nur die entgeltliche gebührenpflichtig? Der Bundesrat und die Mehrheit unserer Kommission vertreten die Meinung, dass die unentgeltliche Ausleihe gebührenfrei sein soll; der Ständerat ist gegenteiliger Auffassung und hat auch die Abgabepflicht für die unentgeltliche Ausleihe einführen wollen. Abgabepflichtig wären die Bibliotheken.

Dieser Schrittwechsel zwischen Bundesrat und Ständerat hat einen Sturm der Entrüstung bei den Bibliothekarverbänden und den Dachverbänden der Urhebernutzer ausgelöst. Für beide Standpunkte lassen sich gute Argumente ins Feld führen. Die Befürworter des Bibliotheksrapports, also einer Gebühr auch für die unentgeltliche Ausleihe, argumentieren mit gewissem Recht so: Wenn man schon die Meinung habe, dass ausser dem Verkauf auch die Ausleihe oder die Vermietung für den Urheber ein Entgelt abwerfen solle, so könne man vernünftigerweise nicht zwischen einer entgeltlichen und einer unentgeltlichen unterscheiden, denn für den Urheber spiele es keine Rolle, ob sein Werk unentgeltlich oder entgeltlich genutzt werde.

Die Mehrheit der Kommission liess sich aber von den folgenden Argumenten gegen die Einführung des Bibliotheksrapports leiten:

Eine Gebühr rechtfertigt sich bei der kostenpflichtigen Vermietung eines Werkes, denn dort erhält der Vermieter einen Betrag. Eine Gebühr bei kostenlosem Verleih von Werken durch die Bibliothek lässt sich jedoch nur schwer mit den übergeordneten Zielsetzungen der Bildungs-, Kultur- und Sozialpolitik vereinbaren. Es sind ja wissbegierige Leute, die die Bibliotheken benützen, es sind im allgemeinen auch eher sozial schwächere Leute. Wir haben also zwischen einem möglichst freien und einem erschwerten Zugang zur Kultur zu entscheiden.

Die Mehrheit der Kommission stellte auch fest, dass die Entschädigung für den Leihverkehr bei den Bibliotheken einen sehr grossen administrativen Aufwand verursachen würde, aber auf der anderen Seite für die Autoren ein relativ bescheidener Ertrag herauschauen würde; ich komme darauf zurück. Profitieren würden zudem vor allem die Bestsellerautoren, nicht aber junge oder unbekannte Schriftsteller.

Ueberdies ist darauf hinzuweisen, dass die Bibliotheken vor allem auch sehr viele wissenschaftliche Werke anschaffen, die sonst überhaupt keinen oder einen sehr geringen Abnehmerkreis haben; und die Bibliotheken bezahlen für die Periodika zwei- bis dreimal mehr als den normalen Preis.

Die Bibliotheken weisen ferner darauf hin, dass sie in den meisten Fällen keine Möglichkeit hätten, die Vergütung auf die Benutzer zu überwälzen, und die Entschädigung müsste folglich dem Budget der Bibliothek belastet werden. Das würde aber den Ankauf von Büchern wieder schmälern. Die Bibliotheken rechnen – das haben sie uns glaubhaft dargelegt – mit einem Minderankauf von einem Viertel bis einem Drittel. Darunter würden naturgemäss neue Publikationen leiden, vor allem Publikationen von noch unbekannten Autoren. Es würden auch die wissenschaftlichen Werke leiden.

An den prekären Einkommensverhältnissen der Schweizer Autoren, die zum Teil bestehen – das dürfen wir nicht übersehen –, würde dieser Bibliotheksgroschen nichts Bedeutendes ändern. Sie haben die Zahlen gehört: Pro Litteris schätzt die Einnahme aus diesem Bibliotheksrapport, wenn man von 20 Rapports pro Ausleihe ausgeht, im Jahr ungefähr auf 1,4 bis 2 Millionen Franken. Davon gehen 20 Prozent für administrative Aufwendungen an die Verwertungsgesellschaft. Vom Rest gehen etwa 90 Prozent ins Ausland, weil nämlich die ausländischen Autoren auch profitieren, und es verbleiben für die Schweizer Autoren etwa noch 10 Prozent – davon ginge erst noch ein Teil an den Buchverlag. Es würden pro Jahr schätz-

ungsweise 120 000 Franken für die Schweizer Autoren verbleiben.

Die Bibliotheken weisen auch mit einem gewissen Recht darauf hin, dass ihre Arbeiten und die Ausleihe beim Publikum kauffördernd seien, weil sie erstens einmal einen Katalog aufarbeiten, der Ueberblick bietet, und zweitens weil die Konsumenten der Bibliotheken zum Kauf von Büchern animiert werden.

Es ist auch auf Deutschland hingewiesen worden. Deutschland kennt diesen Bibliotheksrapport, allerdings bezahlt ihn nicht der Konsument, sondern der Staat. Eine ähnliche Lösung hat auch Skandinavien, nicht genau die gleiche, aber auch dort ist es der Staat, der unter dem Titel Kulturförderung einspringt.

Bezüglich EG-Recht ist zu sagen, dass es noch keine Richtlinie gibt. Nach dem vorliegenden Richtlinienentwurf wäre ein Vergütungsanspruch vorgesehen, er ist aber in der EG sehr umstritten. Ich bin daher der Meinung, dass wir aus all diesen Ueberlegungen und Abwägungen der Interessen der Kommissionenmehrheit den Vorzug geben sollten.

Noch ein Wort zum Antrag Gross Andreas: Es ist an sich sympathisch, dass der Bund hier einspringen soll. Ich weiss nicht, ob es ganz verfassungskonform wäre, denn es würde uns die Verfassungsgrundlage fehlen, weil bekanntlich der Kulturartikel abgelehnt wurde. Ich muss allerdings in Klammern beifügen: Wir betreiben auch jetzt Kulturförderung, und zwar ohne entsprechenden Verfassungsartikel, z. B. über die Pro Helvetia. Ich frage mich aber, ob das Sinn macht. Im Grunde genommen sind die Kulturförderung, das Schulwesen und das Bibliothekswesen Sache der Kantone. Die Kantone müssten hier einspringen und nicht der Bund. Es würde vor allem auch zusätzlichen administrativen Aufwand geben, und es wäre nicht gerade sinnvoll, wenn der Bund nun noch Mittel einsetzen würde, um den administrativen Aufwand, der bei den Bibliotheken und der Verwertungsgesellschaft anfällt, mitzutragen. Ich würde dann eher sagen, man solle versuchen, über Förderungspreise usw. den Schriftstellern direkt zu helfen; das könnte der Bund tun.

**M. Eggly, porte-parole de la minorité:** Le président de la commission, M. Pascal Couchepin, tout à l'heure a eu l'air de dire que j'avais oublié dans mon argumentation de dire – ce qui est un fait – que le droit d'auteur, le centime des bibliothèques profiterait en partie aux auteurs étrangers et pas seulement aux auteurs suisses. J'aimerais simplement dire que je ne l'ai nullement oublié, mais que pour moi le droit d'auteur est européen et sera de plus en plus européen. Cela ne me choque pas qu'il y ait un centime des bibliothèques pour les écrivains allemands tels que Günther Grass et Siegfried Lenz et je pense que ça ne peut choquer personne, de même qu'il y a un centime des bibliothèques allemand pour des écrivains comme Frisch et Dürrenmatt. Je pense Europe et je pense droit d'auteur.

**Bundesrat Koller:** Die Argumente liegen auf dem Tisch, ich kann mich relativ kurz fassen. Aus der Sicht der Urheber, der Autoren, ist die Forderung nach einem Bibliotheksrapport sicher legitim, denn es ist nicht von vornherein einzusehen, warum gerade diese Form der Nutzung vergütungsfrei geschehen sollte. Aber Ihre Diskussion und auch die Diskussion im Ständerat – im Ständerat ist dieser Bibliotheksrapport nur mit 17 zu 15 Stimmen angenommen worden – haben es gezeigt: Man muss sich einfach fragen, ob dieser Bibliotheksrapport unter dem Titel der Kulturförderung letztlich nicht kontraproduktiv ist. Das eben unter zwei Gesichtspunkten: Einmal besteht doch eine konkrete Befürchtung, dass dieser Bibliotheksrapport auf Kosten der festen Budgets der öffentlichen Bibliotheken geht. Wenn das zutrifft, dann wäre ein Bibliotheksrapport schliesslich auch für die Autoren kontraproduktiv. Die zweite Ueberlegung beruht auf der Annahme, dass der grösste Teil dieses Bibliotheksrapports – er soll nach Schätzungen zwischen 1 bis 2 Millionen Franken im Jahr ausmachen – schliesslich an Bestsellerautoren ginge, also an Autoren, denen es wirtschaftlich bereits relativ gutgeht und die daher nicht besonders förderungsbedürftig sind.

Aus diesen Gründen bin ich der Meinung, dass Sie hier dem Bundesrat zustimmen sollten.

Hinzu kommt aber noch ein anderer Grund: Ihre Kommission hat in Artikel 19 Absatz 2 eine Kompensation für diesen Bibliotheksrappen vorgesehen, indem über das Anfertigen von Kopien in Bibliotheken eine Vergütung der Urheber dann doch wieder möglich wird – aber eine Vergütung, die dann nicht die öffentliche Hand mit ihren beschränkten Mitteln zu berappen hat, sondern die auf den Konsumenten überwältigt werden kann. Ich weiss, Herr Tschopp wird gegen diesen Kompromissvorschlag nachher antreten, aber mir scheint das per saldo ein vertretbarer Interessenausgleich in diesem Widerstreit zwischen den legitimen Ansprüchen der Autoren und den legitimen Ansprüchen der Öffentlichkeit und der Bibliotheken zu sein.

Wenn ich Ihnen hier, im Gegensatz dann zum Folgerecht, empfehle, dem Bundesrat zuzustimmen – also gegen den Bibliotheksrappen zu entscheiden –, so vor allem auch aus dem Argument der Rechtsharmonisierung heraus: Einen Bibliotheksrappen, wie ihn der Ständerat und eine Minderheit Ihrer Kommission vorschlagen, haben wir bis heute nur in Deutschland. Wir haben in einigen anderen Staaten Kulturbeiträge von seiten der Bibliotheken, die aber nicht urheberrechtlich begründet sind. Das zeigt, dass die Frage eines Bibliotheksrappons noch auf Jahre hinaus auch in der EG sehr kontrovers bleiben wird. Die Rechtslage ist ganz anders als beim Folgerecht.

Aus all diesen Gründen möchte ich Sie bitten, hier der Mehrheit der Kommission zuzustimmen.

Schliesslich noch ein Wort zum Antrag Gross Andreas. Er wählt den urheberrechtlichen Ansatz, möchte dann aber – eben um die Kontraproduktivität bei den Bibliotheken zu vermeiden – den Bund einspringen lassen. Herr Gross, das dürfte, ehrlich gesagt, kein guter Ansatz sein. Ich habe in meinem Einleitungsreferat gesagt: Bund und Kantone werden auf dem Gebiete der Kulturförderung weiter tätig sein müssen. Der Bundesrat hat daher beschlossen, einen neuen Kulturartikel aufzulegen. Aber wenn wir dann schon Kulturpolitik betreiben und dafür zusätzliche Millionen aufwenden, sollte es gezielte Kulturpolitik sein. Eine Autorenförderung – vor allem zuhanden von Bestsellerautoren – wäre eben keine gezielte Kulturpolitik.

Aus diesem Grunde möchte ich Sie bitten, auch den Antrag Gross Andreas abzulehnen.

**Präsident:** Ich schlage Ihnen bei der Bereinigung folgendes Verfahren vor: In einer ersten Abstimmung wird die Kommissionsmehrheit der Kommissionsminderheit gegenübergestellt. Falls die Minderheit obsiegt, wird anschliessend über den Antrag Gross Andreas abgestimmt.

**Frau Bäumlin:** Ich habe Sie bereits gebeten, zuerst über den Antrag Gross Andreas abzustimmen. Für mich ist das ausschlaggebend dafür, ob ich mich nachher für die Minderheit oder die Mehrheit entscheide.

**Präsident:** Ich bin mit der umgekehrten Abstimmung einverstanden. Es wird wahrscheinlich auf das gleiche herauskommen.

*Erste Abstimmung – Premier vote*

Für den Antrag Gross Andreas	52 Stimmen
Dagegen	100 Stimmen

*Zweite Abstimmung – Deuxième vote*

Für den Antrag der Mehrheit	105 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	50 Stimmen

*Abs. 2–4 – Al. 2–4*

*Angenommen – Adopté*

**Art. 13a, 13b**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Proposition de la commission*

*Adhérer à la décision du Conseil des Etats*

*Angenommen – Adopté*

**Art. 13c**

*Antrag der Kommission*

*Mehrheit*

*Streichen*

*Minderheit I*

*(David, Eggly, Nabholz)*

*Abs. 1*

.... gegenüber dem Veräusserer einen Vergütungsanspruch, sofern der Veräusserungserlös mehr als zehntausend Franken und mindestens das Doppelte des Ankaufspreises beträgt ....

*Abs. 2, 3*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Minderheit II*

*(Leuenberger Ernst, Aguet, Bundi, Meizoz, Meyer Theo)*

*Abs. 1*

.... durch Kauf oder Tausch zu Lebzeiten des Urhebers weiterveräussert, hat der Urheber gegenüber dem Veräusserer einen Vergütungsanspruch, sofern der Veräusserungserlös mehr als zehntausend Franken und mindestens das Doppelte des Ankaufspreises beträgt ....

*Abs. 2, 3*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Eventualantrag David*

*(falls der Antrag der Minderheit I abgelehnt wird)*

*Abs. 1*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Antrag der SD/Lega-Fraktion*

*Abs. 1*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Antrag Poncet*

*Abs. 1*

Werden Originalwerke der bildenden Kunst (Art. 2 Abs. 2 Bst. c) unter Beteiligung eines Kunsthändlers oder Versteigerers durch Kauf oder Tausch weiterveräussert, hat der Urheber gegenüber dem Veräusserer einen Anspruch auf einen Anteil in der Höhe von drei bis fünf Prozent des Veräusserungserlöses, sofern ....

*Abs. 2, 3*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Art. 13c**

*Proposition de la commission*

*Majorité*

*Biffer*

*Minorité I*

*(David, Eggly, Nabholz)*

*Al. 1*

.... l'auteur peut exiger du vendeur une rémunération, si le produit de la vente excède dix mille francs et s'élève au minimum au double du prix d'achat. L'auteur ne peut pas ....

*Al. 2, 3*

*Adhérer à la décision du Conseil des Etats*

*Minorité II*

*(Leuenberger Ernst, Aguet, Bundi, Meizoz, Meyer Theo)*

.... lors d'une vente ou d'un échange effectués du vivant de l'auteur, ce dernier peut exiger du vendeur une rémunération, si le produit de la vente excède dix mille francs et s'élève au minimum au double du prix d'achat. L'auteur ....

*Al. 2, 3*

*Adhérer à la décision du Conseil des Etats*

*Proposition subsidiaire David*

(en cas de rejet de la proposition de la minorité I)

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Proposition du groupe DS/Lega*

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Proposition Poncet*

Al. 1

Lorsque des oeuvres originales des arts figuratifs (art. 2, 2e al., let. c) sont revendues ou échangées par l'intermédiaire d'un commerçant d'art ou d'un commissaire priseur, l'auteur peut exiger du vendeur trois à cinq pour cent du produit de la vente si ce produit excède dix mille francs ....

Al. 2, 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

**Präsident:** Die Anträge der Minderheiten I (David) und II (Leuenerber Ernst) sind zurückgezogen worden.

**David:** In Artikel 13c geht es um das Folgerecht.

Es ist so, wie Kollege Reimann Maximilian heute bereits ausgeführt hat: Das Eigentum ist sehr wichtig in unserem Staat, aber wir müssen aufpassen, dass wir dabei nicht nur an das materielle Eigentum denken, sondern auch das geistige Eigentum miteinbeziehen. Es geht hier um eine Abgrenzung des geistigen Eigentums vom materiellen Eigentum; beide Eigentümer sollen zu ihren Rechten kommen: Der geistige Eigentümer ist der Künstler, der materielle der Kunsthändler.

Der Bundesrat hat ursprünglich nur an den materiellen Eigentümer gedacht, der Ständerat hat dem Künstler als dem geistigen Eigentümer ebenfalls ein Recht eingeräumt. Ich beantrage Ihnen jetzt namens der Minderheit I, anstelle unseres seinerzeit in der Kommission gestellten Minderheitsantrages dem Antrag des Ständerates zu folgen.

In der Kommission waren wir der Meinung, wir könnten durch gewisse textliche Verfeinerungen eine Mehrheit in der Kommission und auch im Plenum für das Folgerecht gewinnen. Die Diskussionen haben aber gezeigt, dass es besser ist, sich im Sinne des Ständerates klar dafür zu entscheiden, ob man dem Künstler einen Anteil für seine Leistung zugestehen will oder nicht.

Der Künstler, der hier gemeint ist, ist der bildende Künstler. Er ist insofern im Urheberrecht schlechtergestellt als der Komponist oder der Textautor, als er keine Einnahmen aus der Vielfältigkeit seines Werkes hat. Der bildende Künstler hat ein bestimmtes Werk geschaffen – der Maler ein Bild, der Bildhauer eine Statue – und muss vom Ertrag dieses einzelnen Werkes leben. Das Folgerecht will nun genau in diesem Punkt dem bildenden Künstler eine zusätzliche Einnahmequelle aus dem einzelnen Werk verschaffen, nämlich dann, wenn es im Handel weiterverwertet wird.

Grosser Widerstand gegen dieses Folgerecht kommt aus dem Kunsthandel. Ich begreife, dass die Kunsthändler dagegen sind, geht es doch für sie um ein Teilen mit den Künstlern, allerdings nur in einem ganz geringen Rahmen: 95 Prozent bleiben beim Kunsthandel, an den Künstler gehen 5 Prozent. Die Kunsthändler wenden ein, dass der kleine Künstler von diesem Folgerecht nichts habe. Dieser Einwand hat etwas für sich; die Schwelle ist im schweizerischen Recht mit 10 000 Franken sehr hoch angesetzt. Ich wäre sofort damit einverstanden, die Lösung des deutschen Rechtes zu übernehmen: Im deutschen Urheberrechtsgesetz liegt die Grenze bei 100 Mark. Dort ist der Kreis von bildenden Künstlern, die am Folgerecht partizipieren, viel weiter gezogen; im übrigen ist das Recht aber genau dasselbe, wie es der Ständerat hier vorschlägt. Wenn wir 100 Franken vorgeschlagen hätten, hätte jedermann gesagt, das sei völlig übertrieben, wir müssten die Grenze weit höher ansetzen. Wenn ein solcher Antrag kommt, würde ich ihn jedoch hoch unterstützen.

Die Kunsthändler wenden weiter ein, die Sache sei bürokratisch nicht zu handhaben. Auch dieser Einwand hat sich in jenen Staaten, die das bereits praktizieren, als unzutreffend her-

ausgestellt. Die Kunsthändlerverbände auf der einen Seite und die Künstlerverbände auf der anderen Seite sind sehr wohl in der Lage, dieses Recht auf dem Verhandlungswege so zu regeln, dass für beide Seiten eine zufriedenstellende administrative Lösung resultiert.

Schliesslich wird gesagt, dieses Recht nütze nur den Erben. An dieser Argumentation erstaunt mich, dass sie gerade gegenüber den Künstlern vorgebracht wird. Ein Vermögensrecht, das der Künstler hat, soll nicht vererbbar sein; alle anderen Vermögensrechte sind aber vererbbar. Wir können durchaus grundsätzlich über das Erbrecht diskutieren. Aber warum fangen wir gerade beim Künstler damit an, das Erbrecht in Abrede zu stellen?

Noch ein Blick in unser Umfeld. International ist das Folgerecht in acht Staaten der Europäischen Gemeinschaft realisiert. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaft hat in ihrem Arbeitsprogramm über das Urheberrecht vom 17. Januar 1991 das Folgerecht in die Ueberprüfung einbezogen, unter Hinweis darauf, dass es heute in mehreren Staaten anerkannt ist. Wenn die Schweiz nicht mitmacht, stellt sie sich in einem wichtigen Bereich des geistigen Eigentums ausserhalb die europäische Rechtsentwicklung. Natürlich kann man auf Japan oder auf die USA verweisen: Die bildende Kunst ist aber in Europa gerade deshalb so stark verwurzelt, weil wir mit unseren Künstlern sehr sorgfältig umgegangen sind. Ich bitte Sie, das auch in diesem Fall zu tun.

**On. Borradori:** La frazione dei Democratici svizzeri/Lega dei Ticinesi è favorevole all'introduzione di una disposizione sul diritto di sequela e propone che venga adottata la formulazione dell'articolo 13c, così come raccomandata dal Consiglio degli Stati.

I motivi per questa richiesta sono i seguenti: In primo luogo, negli ultimi anni il mercato delle opere d'arte ha conosciuto un aumento eccezionale dei prezzi, dei quali hanno però in linea di massima tratto profitto solo i collezionisti, i proprietari di gallerie ed i mercanti d'arte. E' infatti risaputo che, difficilmente, il creatore trae un beneficio economico dalla sua opera, il che appare profondamente ingiusto, se vogliamo attribuire il dovuto rispetto all'opera stessa e al suo creatore.

L'introduzione di un diritto di sequela – che colpisce il maggior valore di un'opera, rispettivamente l'utile conseguito da una rivendita della stessa – s'impone dunque già per una ragione di equità. Se qualcuno deve conseguire un utile, che tra questi ci sia almeno anche il creatore dell'opera.

Il diritto di sequela rappresenta inoltre l'unica possibilità di intervenire legalmente a favore degli autori di arti figurative, i quali sono fortemente discriminati rispetto agli altri autori. L'artista figurativo è infatti l'unico che, una volta venduto l'originale, non partecipa finanziariamente più in nessun modo al successo che dovesse venire tributato alla sua opera. In altri termini: egli non beneficia più in nessun modo degli utili supplementari e non successivi che tale successo solitamente comporta. In pratica con la vendita dell'originale interviene un taglio, un distacco netto e definitivo tra l'autore figurativo e la sua opera.

Questo vale anche se l'interesse del pubblico nei confronti della sua creazione aumenta a dismisura e i prezzi salgono vertiginosamente.

Vi chiedo pertanto di volere intervenire in sostegno di questa categoria di autori – tra i quali si trovano, tra l'altro, gli artisti nel senso più classico del termine, ossia i pittori e gli scultori – e di voler eliminare l'iniqua discrepanza oggi esistente con gli altri autori. Come? Introducendo il diritto di sequela che, se accettato, implicherebbe un aumento considerevole del reddito, sovente esiguo, della stragrande maggioranza degli artisti.

Va ancora detto che il diritto di sequela esiste già in 14 nazioni europee, di cui 8 appartenenti alla Comunità economica europea: i Paesi confinanti – sottolineo confinanti – Germania, Francia e Italia, il Belgio, la Danimarca, la Spagna, il Lussemburgo e il Portogallo. Se si dovesse pervenire ad una unificazione europea del diritto d'autore, è molto probabile che la pratica del diritto di sequela venga imposta dappertutto all'interno della Comunità economica europea.

Da ultimo, il timore che il commercio di beni artistici, in caso d'introduzione del diritto di sequela, s'installi – come si sente dire dagli oppositori – all'estero, appare del tutto privo di fondamento. All'infuori della Gran Bretagna, tutte le piazze d'arte più importanti d'Europa conoscono infatti già tale pratica, che peraltro non ha prodotto effetti negativi in nessuna nazione.

Per quanto riguarda i Paesi della Comunità economica europea che non hanno ancora il diritto di sequela – Gran Bretagna, Olanda, Grecia e Irlanda – già si è detto che, nell'ambito del processo di armonizzazione, il diritto di seguito verrà verosimilmente imposto loro. Date le circostanze, ammesso e non concesso che il mercato delle opere d'arte intenda – per così dire – emigrare all'estero, ci si deve dunque chiedere dove lo stesso potrà emigrare.

Per tutti questi motivi, a nome della frazione dei Democratici svizzeri/Lega dei Ticinesi, vi chiedo di voler seguire in questo ambito le indicazioni del Consiglio degli Stati e di voler conseguentemente adottare la relativa formulazione dell'articolo 13c.

**M. Poncet:** L'essentiel, à propos du droit de suite, a déjà été dit tout à l'heure par MM. David et Borradori, conseillers nationaux. Je pourrai par conséquent me limiter à vous exposer deux arguments supplémentaires en faveur de l'introduction de ce droit de suite dans notre loi sur le droit d'auteur.

Le premier argument a trait à l'équité. Si l'on considère une oeuvre littéraire ou une oeuvre musicale, l'auteur participe au produit de la distribution, et notamment à l'augmentation de ce produit du fait de sa célébrité ultérieure. C'est l'exemple classique du romancier obscur qui écrit sept ou huit romans qui ne se vendent pas. Lorsque tout à coup le neuvième se vend bien, les précédents se vendent également, et il perçoit des droits d'auteur. Le sculpteur ou le peintre est privé, lui, de cette rentabilité liée à sa célébrité. Une fois qu'il a vendu sa sculpture ou son tableau, c'est terminé, il ne profitera pas du produit de la revente ultérieure. Il y a donc là une situation inéquitable à laquelle il faut remédier grâce à une intervention législative.

On a évoqué tout à l'heure le fait que ce droit de suite existe déjà dans la législation allemande. Il figure effectivement à l'article 26 de la loi allemande sur le droit d'auteur. Il s'élevait à 5 pour cent dans la première version et il a été porté à 6,5 pour cent puis, dans la pratique, pour ce qui concerne les oeuvres du vingtième siècle, les sociétés de perception se sont entendues et le droit réel est de 1 pour cent. Ce droit de suite existe également dans la législation française, comme l'a relevé tout à l'heure M. Borradori, je n'y reviendrai pas. Il existe encore en Espagne. Enfin, la Communauté européenne le prévoit expressément dans son projet de directive de 1991.

M. Koller, conseiller fédéral, disait tout à l'heure à juste titre que, si nous devons nécessairement suivre la Communauté européenne dans tous les domaines, ce Parlement pourrait bientôt cesser de légiférer, ce qui nous occuperait moins les uns et les autres; nous pourrions nous contenter d'adopter purement et simplement les décisions de la Communauté européenne. Il ne s'agit pas du tout de cela dans le cas d'espèce. Il s'agit d'admettre le principe d'un droit de suite en fixant un pourcentage suffisamment souple pour que la pratique puisse permettre de s'adapter à une réalité économique nécessairement changeante. C'est la raison pour laquelle j'ai proposé de fixer le seuil entre 3 et 5 pour cent, les sociétés de perception prenant elles-mêmes les dispositions nécessaires dans la pratique. Nous ne sommes donc pas en train, Monsieur le Conseiller fédéral, de refaire ou de photocopier ce qui se fait à Bruxelles, nous adoptons un principe et nous stipulons dans la législation suisse les conditions pratiques d'application, et surtout d'une application souple.

On a longuement évoqué tout à l'heure, lors du débat d'entrée en matière, le fait que la loi dont nous débattons aujourd'hui occupe notre Parlement depuis une trentaine d'années, si je ne me trompe. Il est évident que ce droit de suite sera introduit sur le plan européen. Il est évident que l'Angleterre, qui est aujourd'hui le seul pays à ne pas le connaître parmi les pays importants, s'y ralliera un jour ou l'autre. Nous refaisons une loi sur laquelle nous travaillons depuis trente ans: essayons de

ne pas écarter une disposition qui aurait pour conséquence, si nous ne l'adoptons pas, que dans trois ou quatre ans au plus tard nous devions revenir devant le Parlement pour réintroduire le droit de suite parce que, entre-temps, il aura été adopté à l'échelon de la Communauté européenne.

Telles sont les raisons pour lesquelles je vous invite à vous rallier à la version du Conseil des Etats, en l'assouplissant quelque peu, c'est-à-dire en prévoyant un seuil de 3 à 5 pour cent et non pas simplement le chiffre de 5 pour cent.

**Loeb François:** Zuerst recht herzlichen Dank für die Farbschachtel, die wir beim Eingang bekommen haben. Weil wir eine andere Beurteilung der Folgen des Folgerechtes haben, kommen wir zu einem anderen Schluss als die GSMBA-Künstler, die uns diese Schachtel geschenkt haben.

Unsere Fraktion ist der Ansicht, dass das Folgerecht gerade für Künstler kontraproduktiv wäre. Das Abwandern von bedeutenden Ausstellungen – z. B. der «Art» in Basel, die eine der bekanntesten Ausstellungen in Europa ist, aber insbesondere auch von Kunstauktionen – wäre vorprogrammiert.

Die Schweiz ist bis anhin ein Welthandelsplatz für Kunstwerke. Alle Künstler profitieren davon, dass Kunsthändler aus der ganzen Welt in die Schweiz kommen und bei ihren Besuchen auch die lokale Kunstszene besuchen und junge Künstler entdecken. Wir haben pro Kopf der Bevölkerung einen sehr hohen Anteil von weltbekannten Künstlern, u. a. deshalb, weil wir eben ein Welthandelsplatz für Kunstwerke sind. Eine Abwanderung des Kunstmarktes wäre verheerend für unsere so hochstehende Kunstszene.

Wenn vorher gesagt wurde, wir sollten Europa beachten, dann bin ich auch dieser Ansicht. Wir müssen Europa beachten – aber England hat eben noch kein Folgerecht. Die Folge des Folgerechtes wäre, dass sehr viele Kunstauktionen nach England abwandern würden. Das würde den Kunstmarkt Schweiz und damit auch die Schweizer Künstler ganz wesentlich tangieren.

Eine letzte Frage, die ich Ihnen allen stellen möchte, auch Herrn Bundesrat Koller: Was passiert, wenn ein Werk weiterverkauft wird, das weniger wert ist als der Preis, zu dem es ursprünglich verkauft worden ist? Bekommt dann der Künstler ebenfalls einen Anteil? Ist das richtig?

Ein letzter Punkt, ein Beispiel aus Deutschland. Schauen Sie sich das Folgerecht in Deutschland an: Dort sind im Gesetz 6,5 Prozent vorgesehen. Man hat sich dann auf 1 Prozent geeinigt, weil 6,5 Prozent nicht durchführbar sind; 6,5 Prozent waren kontraproduktiv. Wir sollten hier nicht Gesetze machen, die einen Markt zerstören und für die dann schliesslich die Künstler die Zeche zu bezahlen hätten.

**Mühlemann:** Es besteht kein Zweifel, dass wir mit dem Urheberrecht auch Kulturförderung betreiben wollen. Aber wir müssen das so tun, dass die Kulturförderung nicht nur scheinbar, theoretisch möglich ist, sondern auch in den praktischen Auswirkungen Erfolg hat. Das ist nun leider beim Folgerecht nicht der Fall. Wenn Sie junge Künstler unterstützen wollen, haben Sie verschiedene Möglichkeiten, aber sicher wird das Folgerecht den jungen Künstler nicht fördern. Der junge Künstler schafft Werke, deren künstlerischer Wert weit unter den 10 000 Franken liegt, die entscheidend sind. Und wenn seine Werke diesen Betrag erreichen, wird er ein arrivierter Künstler sein, der im Grunde genommen die Unterstützung nicht mehr nötig hat. Sie werden mit diesem Folgerecht den falschen, den arrivierten Künstler unterstützen oder, wenn er gestorben ist, seine Erben, die es in der Regel auch nicht nötig haben. Ich will hier nicht das berühmte Beispiel van Gogh erwähnen, der zeit seines Lebens nur ein Werk verkauft hat; wenn man dieses Recht dort angewandt hätte, wäre der Nutzen vornehmlich den Erben zugute gekommen.

Sie dürfen aber auch den schweizerischen Kunstmarkt nicht aushöhlen. Er wird heute von Familien und privaten Unternehmungen getragen, die günstige Rahmenbedingungen haben müssen. Das Folgerecht existiert nicht auf dem grössten Kunstmarkt der Welt, in den Vereinigten Staaten. Es existiert auch nicht im europäischen London; es existiert auch nicht in Tokio. Und dort, wo es vorhanden ist – in Italien, in Frankreich

und in Deutschland –, funktioniert es nicht oder nur teilweise. Es gibt totes Gesetz in diesem Bereich in Italien, und in Deutschland und Frankreich ist das Folgerecht beschränkt auf Auktionen und gilt nicht für den gesamten Kunstmarkt. Ich bitte Sie, das Folgerecht abzulehnen. Sie werden damit dem Künstler, der Kunst, aber auch der freien Wirtschaft im Kunstmarkt einen Dienst erweisen.

**Steinemann:** In den wenigen Staaten, die bisher das Folgerecht eingeführt haben, begegnet die praktische Durchführung grösseren Schwierigkeiten. Es entspricht nicht den Tatsachen, wie von den Befürwortern behauptet wird, dass das Folgerecht in Frankreich oder in Deutschland tadellos funktioniert. Frankreich hat das Folgerecht – wie Herr Mühlemann gesagt hat – auf Verkäufe bei öffentlichen Auktionen limitiert, und in Deutschland ist die praktische Durchsetzung des Gesetzestextes auf grosse Schwierigkeiten gestossen.

Der für die Schweiz vorgesehene Ansatz von 5 Prozent, der lediglich bei Kunsthändlern und Auktionatoren zu erheben wäre, unter bewusster Auslassung aller Verkäufe von Privaten, würde Tür und Tor für Umgehungsgeschäfte öffnen und hätte für den Schweizer Kunsthandel Folgen.

Es kann nicht Aufgabe des Gesetzgebers sein, die Konkurrenzfähigkeit der Schweizer Wirtschaft zu schwächen, in welchen Branchen auch immer. Denken Sie an den Bankenplatz Schweiz oder an den Chemiestandort! Die Stempelsteuer hatte zur Auswirkung, dass London und nicht Zürich Handelsplatz für Schweizer Aktien geworden ist. Der zeitlich völlig unabhäufbare Ablauf der Erteilung einer Baubewilligung verhindert den Bau des Biotechnikums in Basel, wie uns bekannt ist. Ist es jetzt auch noch nötig, den Kunsthandelsplatz Schweiz durch eine fünfprozentige Umsatzabgabe im internationalen Konkurrenzkampf zu schwächen? Wieso sollen wir vorprellen? Treten wir der EG bei, so wird dort sicherlich nach einer einheitlichen Lösung gesucht. Verzichten wir aber auf den Eintritt in die EG, dann ist die Schweiz auch in diesem Sektor auf eine wirtschaftlich bevorzugte Stellung angewiesen.

Das Gesetz bevormundet aber auch Kunstschaffende. Auch wenn sich bekannte Schweizer Künstler wie z. B. Jean Tinguely schriftlich gegen das Folgerecht ausgesprochen haben, bestünden die Ansprüche ihrer Erben weiter. Viele Künstler erreichen die Verkaufssumme von 10 000 Franken für ein Einzelwerk im Sekundärmarkt nicht. Sie würden demzufolge auch in Zukunft leer ausgehen. Nutzniesser des Folgerechtes wären hauptsächlich die ohnehin reichen Erben von Picasso, Chagall, Dali und anderer.

Das Gesetz ist auch nicht überzeugend formuliert und enthält viele Unklarheiten. Was geschieht z. B. bei einem Verkauf eines Hauses mit Fresken? Wer legt beispielsweise die gesetzlichen Werte bei einem Kunstobjektausgang fest? Wer ist Kunsthändler? Diese Berufsbezeichnung ist nicht geschützt.

Auswirkungen des Folgerechtes könnten in Einzelfällen geradezu bizarr ausfallen – dieses Beispiel als Antwort auf die Frage von François Loeb –: Ein Sammler kauft vom Künstler ein Bild für 200 000 Franken. Zwei Jahre später ist der Käufer gezwungen, über ein Auktionshaus dieses Bild wieder zu verkaufen. Der höchste erzielbare Wert ist noch 150 000 Franken. Zum erlittenen Verlust wäre der Sammler noch verpflichtet, die Rechnung der Pro Litteris über 7500 Franken zu bezahlen. Dieser Betrag ginge an den Künstler, der sein Werk beim ersten Verkauf schon einiges über dem heutigen Marktpreis absetzen konnte.

Es ist übrigens auch rechtlich umstritten, ob das Folgerecht überhaupt ins Urheberrecht einzuordnen ist. Schon im Vorentwurf zum Gesetz wurde darauf hingewiesen, und auch später wurde dieses Folgerecht als Fremdkörper bezeichnet. Es bildet auch eine weitere Aushöhlung des Eigentumsbegriffs, indem es bisherige, zwischen zwei unabhängigen Parteien abgeschlossene Kaufverträge verändert.

Aus all diesen Gründen ersuchen wir Sie, dem Streichungsantrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

**Wiederkehr:** Ich bin selber Urheber vieler verrückter und weniger verrückter Ideen, und diese sind mir auch schon geklaut worden. Deshalb wäre ich an einem guten Urheberrechtsgesetz

ausserordentlich interessiert, aber realistisch und zweckmässig muss es sein. Das Folgerecht ist es aber nach Ansicht der Mehrheit der LdU/EVP-Fraktion nicht. Nur zwei Gründe:

1. Dieses Folgerecht begünstigt nicht diejenigen, die es tatsächlich nötig hätten. Wer zu Lebzeiten bei Wiederveräusserung Preise von über 10 000 Franken erzielen sieht, der nagt nicht am Hungertuch. Kommen solche Preise erst nach dem Ableben des Künstlers zustande, dann hat er nichts mehr davon, aber seine Erben haben etwas davon. Dann ist es kein Urheberrecht mehr, sondern ein ausgekochtes Erbschaftsgesetz. Und all diejenigen, die zu Lebzeiten mit ihren Werken keine 10 000 Franken erreichen können, gehen leer aus.

2. Wenn wir Gesetze machen, dann sollten wir in unsere Überlegungen auch miteinbeziehen, wie diese Gesetze vollzogen werden können. Gerade das ist beim Folgerecht äusserst schwierig. Dieses Folgerecht hat nur dann Gültigkeit, wenn bei Verkauf oder Tausch ein Kunsthändler miteinbezogen ist, also nicht, wenn Private verkaufen. Es wird doch dem Kunsthandel ausserordentlich leichtfallen, bei allen Transaktionen zu erreichen, dass es eben Private sind, die die Bilder verkaufen, und dass der Kunsthändler offiziell gar nicht in Erscheinung tritt. Oder aber er verflüchtigt sich eben ins Ausland, in eines der angelsächsischen Länder, die das Folgerecht nicht kennen; er kann auch nach Italien oder Frankreich gehen, weil dort das Folgerecht zwar im Gesetz enthalten ist, ihm aber nicht nachgelebt wird. Es bliebe gerade für die jungen Künstler in der Schweiz, die noch am Hungertuch nagen müssen und die wir eigentlich unterstützen möchten, nicht ohne gravierende Folgen, wenn der Kunsthandel ins Ausland abwandern würde. Denn es liegt doch auf der Hand, dass wichtige Auktionatoren, wichtige Kunsthändler, wenn sie im Ausland tätig sind, in erster Linie die jungen Künstler im Ausland fördern und unterstützen werden und nicht diejenigen in unserem eigenen Land. Die jungen Schweizer Künstler, die ja von diesem Folgerecht nichts hätten, wären gerade noch einmal die «Gelackmeierten», sie hätten überhaupt nichts.

Summa summarum: Das Folgerecht, so wie es hier vorliegt, bringt allen zu fördernden Nachwuchskünstlern in unserm Land nicht nur nichts, es kann für sie sogar schädlich werden. Es werden in Zukunft vom Kunsthandel vielleicht eher ausländische junge Künstler gefördert und unterstützt und nicht diejenigen bei uns.

Deshalb empfehlen wir Ihnen mit der Mehrheit der Kommission, das Folgerecht abzulehnen.

**Rychen:** Die SVP-Fraktion ist ganz klar für die Ablehnung dieses Folgerechtes, gegen den Artikel 13c. Von diesem Recht würden in der Schweiz weniger als 10 Prozent der Künstler profitieren, weil die Mehrheit Werke aufweist, die keine 10 000 Franken Wert haben und für die auch keine 10 000 Franken verlangt werden. Profitieren würden vor allem die grossen Nachlässe berühmter, bereits verstorbener Künstler vor allem im Ausland – und vor allem deren Erben bis in die zweite, dritte Generation, die dann dank diesen riesenhaften Millioneneinnahmen sogar ohne Berufseinkommen leben könnten.

Ich möchte Herrn David entgegenen, dass er vielleicht etwas vorsichtig sein sollte, wenn er sagt, die europäische Rechtsentwicklung gehe in Richtung Folgerecht. Es ist darauf hinzuweisen, dass zwar formell acht Länder der EG dieses Folgerecht kennen, aber nur vier es eigentlich ausüben, und zwar erst noch nachlässig, so dass es sich herumgesprochen hat, dass das gar kein eigentliches Folgerecht ist. Zudem – und das stimmt natürlich – hat die EG auf Ende dieses Jahres Richtlinien betreffend Folgerecht angekündigt. Ich mache Sie aber darauf aufmerksam, dass in dieser Frage ganz bestimmt auch wieder erbitterter Widerstand aus Grossbritannien zu erwarten ist, denn gerade Grossbritannien ist jenes Land, das über die traditionell starken und grossen Auktionshäuser verfügt. Ich kann mir nicht vorstellen, dass England diese Richtlinie einfach so schluckt.

Im übrigen ist beizufügen, dass wir diesen Punkt immer noch revidieren können, wenn wirklich in 10 oder 20 Jahren ein einheitliches europäisches Folgerecht da ist. Es gibt aber heute keinen Bedarf, an europäisches Recht anzugleichen, weil ein solches schlichtweg nicht existiert.

Zudem lehnen viele Künstler dieses Folgerecht als amoralisch ab. Sie haben vielleicht in den Medien selbst davon gehört. Viele Künstler haben dies dem Kunsthandelsverband schriftlich mitgeteilt, aber einige haben das auch in der Öffentlichkeit klar kundgetan. Sie finden, dass die Künstler dieses Folgerecht nicht verdienen.

Ein letzter Punkt: Die SVP-Fraktion empfindet die Einführung eines Folgerechtes als Widerspruch zum Eigentumsrecht. Einmalige Kunstwerke sollen mit dem vollen Risiko und alleinigem Eigentumsrecht verkauft oder gekauft werden. Dieses Risiko hat auch der Künstler, der es verkauft, einzugehen.

Die Schlussfolgerung: Die einstimmige SVP-Fraktion lehnt Artikel 13c und damit das Folgerecht ab.

**Meyer Theo:** Der grössere Teil der SP-Fraktion ist für das Folgerecht, allerdings in der reduzierten Form zu Lebzeiten der Künstler. Ich habe Ihnen vorhin aber dargelegt, wie wenig dies für die Künstler noch bringen würde.

Der Antrag der Minderheit II ist zurückgezogen, deshalb steht er nicht mehr zur Diskussion, und ich weiss nicht, wie die Mehrheitsverhältnisse in meiner Fraktion in dieser neuen Situation sein werden. Ich persönlich lehne das Folgerecht ab, denn es scheint mir in diesem Urheberrecht quer in der Landschaft zu liegen. Es ist etwas anderes, ob man ein Musikstück produziert, das eigentlich erst durch die Aufführung von den Leuten gehört werden kann, oder ob man ein Bild verkauft. Ein vernünftiger Künstler wird ohnehin nicht seine ganze Produktion einem Kunsthändler verkaufen, der sie zehn Jahre in den Safe legt, wie das oft gesagt wird. Er wird immer gewisse Werke aus seinen produktiven Zeiten auf die Seite legen. Bei den Lithographien und Holzschnitten ist es ohnehin so, dass es *Epreuves d'artistes* gibt, die ihm gehören. Er kann sie dann auch horten, bis sie mehr Geld wert sind, und so ebenfalls an der Wertsteigerung teilhaben.

Die Idee vom Folgerecht kommt aus einer Zeit, in der sich die Rekorde überschlagen haben; dass aber nachher das *Iris-Bild* von van Gogh nicht einmal mehr bezahlt werden konnte, ist schon in Vergessenheit geraten. Dass seither die Bilder in den Preisen gefallen sind, müsste man vielleicht auch zur Kenntnis nehmen. Es gibt nicht nur Aufwärtsbewegungen, es kann zeitweise auch retour gehen.

**M. Couchepin,** rapporteur: Le droit de suite est une idée relativement neuve, alors que le problème existe depuis toujours. Pourquoi, jusqu'à maintenant, n'a-t-on pas intégré ce droit dans bon nombre de lois? Simplement parce que les expériences pratiques ont démontré que ce système fonctionne très mal. Il est vrai que la France le connaît, mais c'est vrai aussi, comme l'a dit quelqu'un, que cette dernière n'applique pas la loi; elle ne l'applique que dans le cas des ventes aux enchères publiques. C'est vrai que l'Italie connaît ce droit depuis 1941, mais c'est vrai aussi qu'elle ne l'applique pas dans la pratique. C'est vrai que l'Allemagne connaît ce système, mais elle n'a pas réussi à l'appliquer tel qu'il était prévu initialement; on a dû adopter une solution ambiguë et inadaptée à nos conditions. C'est vrai aussi que dans l'Espace économique européen on en parle, mais ce n'est pas encore une directive imposée à tous les pays de la Communauté et c'est vrai encore et finalement que l'Angleterre et les Etats-Unis, deux grands marchés de l'art, ne le connaissent pas.

M. David a commencé son intervention en parlant du problème juridique et en rappelant que lorsqu'un artiste crée une oeuvre, il cède le droit matériel, mais il garde toujours la propriété intellectuelle. A mon avis, cette théorie est fautive, s'il veut dire par là que même lorsqu'il a vendu son oeuvre il en reste l'auteur, c'est parfaitement clair et personne ne le discute, cela fait partie du droit de la personnalité. Par contre, prétendre qu'après avoir vendu matériellement son oeuvre il conserve un droit à une prestation et à une rémunération, c'est faux et contraire au principe que nous avons voulu maintenir dans cette loi, c'est-à-dire la cessibilité des droits d'auteur, la cessibilité de ses droits intellectuels. La seule justification serait de dire: «les artistes ont droit à une participation à l'évolution du marché». Toutefois, il faut aussi se demander ce qui se passe si le marché de l'oeuvre d'art de tel ou tel artiste, au lieu

de progresser, diminue? Est-ce que l'artiste devrait rendre une partie de ce que le propriétaire matériel a perdu du fait de l'évolution négative de la valeur de cette oeuvre? Je crois donc que, du point de vue juridique, c'est faux, intellectuellement indéfendable et contraire à tous les principes que nous défendons dans cette loi, dont celui de la cessibilité totale de la propriété intellectuelle. Finalement, il s'agit d'un problème matériel. Est-ce que par le biais de cette mesure on rend service aux artistes ou bien est-ce que, comme les adversaires du droit de suite l'affirment, par l'intermédiaire de cette mesure on rendrait service aux places d'art étrangères qui verraient émigrer vers elles les ventes aux enchères et le commerce de l'art qui est florissant en Suisse?

Après avoir écouté les experts, après avoir écouté les avis des intéressés, nous sommes arrivés à la conclusion que la proposition du droit de suite serait négative, car elle pousserait à l'émigration d'une partie des affaires d'oeuvres d'art vers l'étranger et que cela serait indirectement et finalement désastreux pour l'ensemble des artistes suisses, et en particulier pour ceux qui se lancent dans la production artistique.

**Fischer-Sursee,** Berichterstatter: Das Folgerecht ist im Vorschlag des Bundesrates nicht enthalten, der Ständerat hat es im Artikel 13c neu aufgenommen. Die Kommission beantragt Ihnen mit 12 zu 7 Stimmen, das Folgerecht wieder zu streichen.

Die wichtigsten Gründe sind: Wohl kennen Deutschland, Frankreich, Italien und noch einige kleinere, für den Kunsthandel eher bedeutungslose EG-Staaten ein gesetzlich geregeltes Folgerecht – allerdings in völlig verschiedener Gestaltung: In Frankreich ist es begrenzt auf öffentliche Auktionen, Kunsthändler sind ausgenommen – bei uns wären sie eingeschlossen. In Deutschland funktionierte das Folgerecht anfänglich überhaupt nicht, es begann erst zu spielen, nachdem die Verwertungsgesellschaften mit den Auktionshäusern eine Vereinbarung getroffen hatten; das Folgerecht beschränkt sich dort auf die Werke des 20. Jahrhunderts und wird mit 1,5 Prozent abgegolten, wovon der Käufer 1 Prozent bezahlen muss. In Italien hat das Folgerecht überhaupt nie funktioniert, es ist toter Buchstabe geblieben. Alle anderen Staaten, vor allem die angelsächsischen, kennen das Folgerecht nicht. Aus diesem Grunde befürchtet der schweizerische Kunsthandel, dass der Kunsthandel in den angelsächsischen Raum auswandern könnte und die Konkurrenzfähigkeit des schweizerischen Kunsthandels in Frage gestellt würde.

Der Grossteil der zu bezahlenden Vergütung beim Folgerecht würde zudem ins Ausland abwandern, denn der jährliche Umsatz der ausländischen Kunstwerke wird auf etwa 130 Millionen Franken geschätzt, während jener von Schweizer Künstlern bloss 10 Millionen beträgt.

Wird ein Künstler schon zu Lebzeiten berühmt, profitiert er ja davon, dass die neu von ihm geschaffenen Werke zu teureren Preisen verkauft werden können. Kommt er erst nach seinem Tode zu Berühmtheit, dann sind es seine Erben, die profitieren. Dabei ist wohl zu beachten, dass dies während siebzig Jahren nach dem Tode des Künstlers der Fall ist. Nehmen Sie Picasso: Die Erben von Picasso, die jetzt schon auf der sehr begüterten Seite stehen, können noch davon profitieren. Diesem Uebelstand versuchte der Antrag der Minderheit II zu begegnen.

Da die Erhebung der Abgabe auf Veräusserungen durch den Kunsthändler und die Auktionen beschränkt ist, besteht eine beträchtliche Gefahr, dass ein Graumarkt, ein Schwarzhandel entsteht und der Verkauf der privaten Bilder aus dem Kunsthandel entflieht.

Das Folgerecht – hier komme ich auf einen entscheidenden Punkt – entspricht nicht unserer Rechtsordnung und unserem Rechtsempfinden. Was verkauft ist, ist verkauft und gehört nicht mehr dem Käufer, sei es etwas Wertvolles, sei es ein Kunstwerk, sei es ein Haus oder irgend etwas; es sei denn, der Verkäufer behalte sich ausdrücklich das Gewinnbeteiligungsrecht vor. Das gilt in unserer gesamten Rechtsordnung. Wenn ich Land verkaufe, kann ich mich an der späteren Wertsteigerung nicht mehr beteiligen.

Der Grundgedanke des Folgerechts geht übrigens immer davon aus, dass die Kunstwerke teurer, also mit einer Wertsteigerung, verkauft würden. Die Formulierung des Ständerates spricht vom Veräusserungserlös, unabhängig davon, ob ein Gewinn erzielt wird oder nicht. Das Ganze wird dadurch nicht zu einer Beteiligung an der Wertsteigerung, sondern zu einer Art Handänderungsgebühr. Grotesk wird die Sache dann, wenn ein Kunstwerk an einer Auktion zwei-, dreimal die Hand wechselt und zu einem gleichen oder geringeren Preis verkauft wird. Jedesmal erhält der Künstler 5 Prozent Anteil am Veräusserungserlös, wenn das Kunstwerk für über 10 000 Franken verkauft wird.

Schliesslich ist nicht ausser acht zu lassen, dass auch die Administration wieder Blüten treibt.

Bezüglich EG ist zu sagen, dass noch keine verbindliche EG-Richtlinie vorliegt, wir müssen also nicht vorprellen.

Die Fassung des Ständerates schreibt zwingend vor, dass die Ansprüche des Künstlers nicht von diesem selbst, sondern durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden müssen. Damit wird der Künstler in seinen Rechten eingeengt. Auch kann – und das finde ich besonders stossend – der Künstler nicht von vornherein auf das Folgerecht verzichten. Das bedeutet nun einen sehr schweren Eingriff in die persönlichen Rechte. Unter Ihnen hat es Maler, gestaltende Künstler: Ein Teil von Ihnen hat im letzten Herbst auf der Bundesterrasse an einem grossen Gemälde mitgearbeitet. Stellen Sie sich den nicht ganz unmöglichen Fall vor: In 50 oder 70 Jahren wird der «Helgen», den ich da gemalt habe, zu einem ganz enormen und anständigen Preis verkauft. Dann sollen meine Urenkel davon profitieren. Die werden mir zwar sehr dankbar sein. Aber was ich als stossend empfinde: Ich kann heute nicht auf dieses Gewinnanteilrecht zugunsten meiner Urenkel verzichten. Das finde ich nicht recht.

Aus diesen Gründen beantragen wir Ihnen, dieses Folgerecht abzulehnen.

Noch ein Wort zum Antrag Poncet. Er schlägt 3 bis 5 Prozent vor. Ich glaube, wenn schon, müssen wir einen festen Satz festlegen, sonst werden wir hier eine grosse Rechtsunsicherheit haben.

**Bundesrat Koller:** Zunächst ein Wort zum Konzeptionellen. Vor allem die beiden Kommissionsreferenten haben gesagt, für dieses Folgerecht sei schon rein konzeptionell im Urheberrecht kein Raum. Zuzugeben ist, dass das Folgerecht eine Abweichung vom sonst geltenden Erschöpfungsgrundsatz ist. Aber wenn Sie natürlich dieses neue, total revidierte Urheberrechtsgesetz mit derart dogmatischem Puritanismus angehen, dann bliebe auch kein Platz für die verwandten Schutzrechte oder für den industriellen Leistungsschutz, wie wir ihn im Gebiete der Chips nun realisieren wollen. Auch das Urheberrecht entwickelt sich eben weiter, und meiner Meinung nach kann dieses rein intellektuelle, konzeptionelle Argument auf jeden Fall nicht das Entscheidende sein.

Ich bin sodann den Vertretern der Minderheiten I und II dankbar, dass sie ihre Minderheitsanträge zurückgezogen haben. Zwar hätte man mit diesen Minderheitsanträgen auf den ersten Blick vielleicht noch mehr Gerechtigkeit erzielen können. Aber die Schwierigkeiten der Praktikabilität hätten sich noch erhöht.

Auf der anderen Seite möchte ich Sie bitten, die Probleme der praktischen Durchführung beim Folgerecht auch nicht zu übertreiben; denn diese Probleme sind im Grunde genommen die gleichen, die wir auf allen Gebieten der Massennutzung haben. Auch bei literarischen und bei musikalischen Werken erfolgt ja die Vergütung über solche Verwertungsgesellschaften, und ich zweifle nicht daran, dass auch auf diesem neuen Gebiet die Partner – einerseits die bildenden Künstler bzw. ihre Vereinigungen und andererseits eine Verwertungsgesellschaft – adäquate Lösungen finden werden. Wenn man beispielsweise geltend macht, in Deutschland hätte man sogar das geltende Recht derogieren müssen, dann scheint mir diese Behauptung fehlzugehen; dass man dort jetzt 1 Prozent eingeführt hat, hängt damit zusammen, dass die Vertragspartner eine praktikablere Lösung gefunden haben, indem sie nun von 1 Prozent des Gesamtumsatzes der

Galerien und Auktionshäuser ausgehen. Ich bin überzeugt, dass wir solche Lösungen auch in unserem Lande finden würden. Die Schiedskommission ist mir Garant genug für eine adäquate Lösung.

Noch ein Wort zum Beispiel von Herrn Mühlemann, das mir eigentlich doch eher problematisch zu sein scheint: Bei van Gogh hätte nämlich sein Bruder, der sich so sehr um ihn bemüht hatte, tatsächlich vom Folgerecht noch profitieren können. Er hätte das meiner Meinung nach sicher auch verdient. Der ganz entscheidende Grund, weshalb ich Ihnen hier im Unterschied zum Bibliotheksrapport und auch angesichts der Problematik, die Herr Loeb François aufgezeigt hat, doch vorschlage, dem Ständerat zuzustimmen, ist aber das Argument der europäischen Rechtsharmonisierung. Acht von zwölf EG-Staaten haben das Folgerecht in ihrem geltenden Recht bereits realisiert. Zwar besteht namhafte Opposition von seiten Grossbritanniens. Aber nachdem bereits acht Staaten – auch die wichtigen Staaten – das Folgerecht auf dem Gebiete des Kunsthandels in ihrem nationalen Recht realisiert haben, kann man sich eigentlich nur eine harmonisierte Lösung vorstellen; die weit überragende Mehrheit in der EG wird sich wohl gegenüber Grossbritannien durchsetzen. Und wenn wir hier – Grossbritannien folgend – eine abweichende Lösung treffen würden, dann müssten wir wahrscheinlich schon bald wieder über die Bücher gehen.

Schliesslich noch ein Wort zum Antrag von Herrn Poncet. Natürlich hätte Ihr Vorschlag den Vorteil grösserer Flexibilität. Aber weil die Anwendung des Folgerechtes in der Praxis am Anfang doch recht schwierig sein wird, bin ich der Meinung, dass es von Vorteil ist, wenn der Gesetzgeber eine klare Vorgabe macht. Aus diesem Grund sollten Sie keine Differenz zum Ständerat entstehen lassen.

Ich beantrage Ihnen Zustimmung zum Ständerat.

**Präsident:** Ich schlage Ihnen folgendes Vorgehen vor: In einer ersten Abstimmung stelle ich den Antrag der SD/Lega-Fraktion und den gleichlautenden Eventualantrag David (Zustimmung zum Beschluss des Ständerates, 5 Prozent) dem Antrag Poncet (3 bis 5 Prozent) gegenüber. Der so bereinigte Antrag wird dann dem Antrag der Mehrheit auf Streichung gegenübergestellt.

#### Abstimmung – Vote

##### Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag SD/Lega-Fraktion/David	71 Stimmen
Für den Antrag Poncet	34 Stimmen

##### Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Mehrheit	86 Stimmen
Für den Antrag SD/Lega-Fraktion/David	71 Stimmen

*Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen  
Le débat sur cet objet est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 19.30 Uhr  
La séance est levée à 19 h 30*

**Zweite Sitzung – Deuxième séance**

**Dienstag, 28. Januar 1992, Vormittag**  
**Mardi 28 janvier 1992, matin**

08.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Nebiker

84.064

**Urheberrechtsgesetz**  
**Droit d'auteur. Loi**

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 2 hiervoor – Voir page 2 ci-devant

**Art. 14**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté*

**Art. 15**

*Antrag der Kommission*

Schafft der Urheber ein Werk in Erfüllung eines Vertrages und im Falle eines Arbeitsvertrages bei Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit, so gehen ohne gegenteilige Vereinbarung die Rechte an diesem Werk insoweit auf den Besteller oder Arbeitgeber über, als dies im Vertrag schriftlich vereinbart ist.

*Antrag David*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Antrag Seiler Hanspeter*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Antrag Allenspach*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Antrag der Fraktion der Auto-Partei*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Antrag Nabholz*

*Abs. 1*

Schafft der Urheber ...., so gehen die Rechte an diesem Werk insoweit auf den Besteller oder Arbeitgeber über, als dies im Vertrag vereinbart wurde.

*Abs. 2*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Antrag Thür*

Streichen

**Art. 15**

*Proposition de la commission*

Lorsqu'une oeuvre est créée par un auteur en exécution d'un contrat et dans le cas d'un contrat de travail dans l'exercice de son activité au service de l'employeur, les droits sur l'oeuvre, sauf convention contraire, passent à la personne qui a commandé l'oeuvre ou à l'employeur, dans la mesure où le contrat le prévoit par écrit.

*Proposition David*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Proposition Seiler Hanspeter*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Proposition Allenspach*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Proposition du groupe des automobilistes*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Proposition Nabholz*

*Al. 1*

Lorsqu'une oeuvre est créée par un auteur ...., les droits sur l'oeuvre passent à la personne qui a commandé l'oeuvre ou à l'employeur, dans la mesure où le contrat le prévoit.

*Al. 2*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Proposition Thür*

Biffer

**David:** Meinen Antrag zu Artikel 15 stelle ich für den Fall, dass der Antrag Nabholz abgelehnt werden sollte. Ich bitte Sie also, primär dem Antrag Nabholz zuzustimmen. Sollte der Antrag Nabholz abgelehnt werden, bitte ich Sie, dem Ständerat zuzustimmen.

Die ständerätliche Fassung enthält in ihrem Absatz 1 die Zweckübertragungstheorie. Sie sagt aus, dass bei der Vertragsauslegung im Zweifel davon auszugehen ist, dass der Urheber Rechte nur in dem Umfang überträgt, der für die Erreichung des Vertragszwecks erforderlich ist. Diese Regel ist heute international anerkannt. Wenn sie in Artikel 15 aufgenommen wird, dann hat das praktisch deklaratorische Bedeutung. Für den Bereich des Arbeitsverhältnisses wird etwas bestätigt und ausdrücklich gesagt, was in der Rechtsprechung im Bereich des Urheberrechts international ohnehin seit langem gilt. Es ist aber durchaus sinnvoll, für einen bestimmten Bereich, nämlich für das Arbeitsrecht – wo die Diskussion immer wieder aufkommen kann, wie es sich eigentlich verhält –, diese Regel ausdrücklich ins Gesetz aufzunehmen.

Jedenfalls ist diese Lösung besser als die Lösung der Nationalratskommission; diese enthält einen redaktionellen Fehler. Ich nehme aber an, dass die Kommissionssprecher hier ausführen werden, dass sie sich dem Antrag von Frau Nabholz anschliessen; dann ist dieser Punkt erledigt, und die Fassung der Kommission steht nicht mehr zur Diskussion.

Der Ständerat hat bei Artikel 15 noch einen Absatz 2 hinzugefügt: die schriftliche Form wird dann verlangt, wenn der Urheber alle Rechte an den Arbeitgeber abtritt. Die schriftliche Form hat den Sinn, wegen dieses weitgehenden Uebertragungsaktes beiden Parteien, insbesondere aber dem Urheber, klarzumachen, welchen weittragenden Schritt sie vornehmen. Die schriftliche Form bietet einen gewissen Schutz vor einer unbedachten, übereilten Abtretung sämtlicher Urheberrechte. Damit hat auch dieser Absatz 2 einen Sinn. Wir kennen das aus dem Arbeitsrecht. Auch dort soll der Arbeitnehmer durch die schriftliche Form geschützt werden, damit er nicht unbedacht wichtige Rechte abtritt.

Insgesamt kann man also der Lösung des Ständerates in beiden Absätzen zustimmen. Wenn Sie bei Absatz 1 dem Antrag Nabholz zustimmen, dann ist das meines Erachtens eine noch bessere Lösung.

**Seiler Hanspeter:** Meines Erachtens sind Gesetze jeweils auch im Hinblick auf die Praktikabilität zu beurteilen. Die Formulierung des Ständerates scheint mir wesentlich näher bei dieser Praxis zu liegen. Ein Artikel sollte auch für den Durchschnittsbürger lesbar sein; wenn er ihn nur unter Beizug eines Juristen interpretieren kann, ist irgend etwas nicht gut daran. Für die Uebertragung von Urheberrechten auf Arbeit- oder Auftraggeber verlangt die Kommissionsfassung generell die schriftliche Form. Stellen Sie sich einmal die konsequente Anwendung dieser Formulierung in der Praxis vor. Natürlich sol-

len die Urheberrechte des angestellten Urhebers so weit auf den Arbeitgeber und Auftraggeber übergehen, als es beide Parteien mit dem Abschluss des Arbeits- beziehungsweise einfachen Auftrages bezweckten. Der Zwang zur Schriftlichkeit würde aber den Stellenwert des Grundsatzes, dass man nach Treu und Glauben zu handeln hat, ein weiteres Mal herabmindern. Diese Tendenz darf meines Erachtens nicht immer weiter verstärkt werden. Wir werden sonst zum Totengräber eines wesentlichen Grundpfeilers unseres Rechts.

Die Formulierung des Ständerates verlangt nur für die Fälle, in denen sämtliche Urheberrechte abgetreten werden oder dem Arbeitgeber für sämtliche Verwendungsrechte eine ausschliessliche Lizenz eingeräumt wird – also für die allerwichtigsten und wirtschaftlich folgenschwersten Fälle – die schriftliche Form. Damit wird einem übermässigen administrativen Aufwand vorgebeugt.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie, der Fassung des Ständerates zuzustimmen. Wir könnten damit gleich eine Differenz bereinigen. Das wäre in Anbetracht der langen Geburtszeit dieses Gesetzes auch nicht so schlecht.

Im Namen der Mehrheit der SVP-Fraktion bitte ich Sie, der Formulierung des Ständerates zuzustimmen. Falls Ihnen diese zu weit gehen sollte, stimmen Sie mindestens der ursprünglichen Fassung des Bundesrates zu!

**Allenspach:** Artikel 15 in der Formulierung der nationalrätlichen Kommission hält einer textkritischen Analyse nicht stand. Zwei Hinweise belegen dies:

1. Unter der Marginalie «Werkschaffen im Arbeitsverhältnis» stellt die nationalrätliche Kommission Vorschriften auf, die sowohl für den Auftragsvertrag, den Werkvertrag wie auch für den Arbeitsvertrag gelten. Dabei haben Auftrag und Werkvertrag nichts mit einem Arbeitsverhältnis zu tun. Der rechtliche Gehalt des Artikels widerspricht also deutlich der Marginalie.

Im übrigen ist es ausserordentlich problematisch, bezüglich des Urheberrechts den Auftrag, den Werkvertrag und den Arbeitsvertrag in einem einzigen Artikel zusammenzufassen. Es ist systemwidrig, die Arbeit eines Selbständigerwerbenden, der einen Werkvertrag oder einen Auftrag erfüllt, in eine typische Arbeitnehmerschutzbestimmung einzubauen.

2. Ohne gegenseitige Vereinbarung gehen gemäss Kommissionsantrag die Rechte an einem im Auftrag, im Werkvertrag oder im Arbeitsverhältnis geschaffenen Werk nur insoweit auf den Auftraggeber über, als dies schriftlich vereinbart wird. «Ohne gegenseitige Vereinbarung», heisst es deutlich, und diese gegenseitige Vereinbarung bedarf nicht der schriftlichen Form. Es kann also durchaus eine mündliche Vereinbarung dahingehend abgeschlossen werden, dass die Urheberrechte ohne weiteres und vollumfänglich auf den Besteller und den Arbeitgeber übergehen. Eine mündliche Vereinbarung kann das Schriftlichkeitserfordernis bei der Uebertragung beiseitigen.

Das ist meines Erachtens eine ungewöhnliche Konstruktion und vom Verständnis her nicht über alle Zweifel erhaben. Wir sollten deshalb den Vorschlag der nationalrätlichen Kommission aus formalen, materiellen und rechtspolitischen Gründen ablehnen. Auch der Antrag Nabholz enthält zum Teil die gleichen formalen und rechtspolitischen Fehler.

Eine gesetzliche Regelung der Arbeitgeberrechte an urheberrechtlich geschützten Werken, die ein Arbeitnehmer in Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit und in Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten schafft, ist meines Erachtens unerlässlich. Wir sollten aber zu einer flexiblen Regelung Hand bieten.

Wenn beispielsweise ein angestellter Heizungstechniker Konstruktionspläne für Heizungssysteme zeichnet, Dimensionen und Zuleitungen errechnet, fallen diese Zeichnungen und Pläne gemäss Artikel 2 Absatz 2 doch wahrscheinlich unter die urheberrechtlich geschützten Werke. Wenn ein angestellter Bauzeichner oder Architekt eine Einfamilienhausfassade entwirft, ist es dasselbe. Es muss selbstverständlich sein, dass in solchen Fällen die Urheberrechte auf die Heizungsunternehmung bzw. das Architekturbüro übergehen. Andernfalls könnten und dürften diese Unternehmungen die Arbeit ihrer Mitarbeiter gar nicht vollständig wirtschaftlich nutzen. Wie kann denn ein Arbeitgeber seinen Mitarbeitern einen Lohn

zahlen, wenn der Arbeitgeber über die Ergebnisse der Arbeit seiner Mitarbeiter nicht verfügen und diese auch nicht wirtschaftlich nutzen kann? Auch im Arbeitsrecht gilt das Prinzip der Leistung und der Gegenleistung. Beim Werkschaffen im Arbeitsverhältnis müssen deshalb die Urheberrechte grundsätzlich auf die Betriebe übergehen. Sonst fehlt es an der Gegenleistung der Arbeitnehmer; dieser Grundsatz sollte meines Erachtens gesetzlich verankert werden.

Der Bundesrat hat allerdings im Vergleich zum Erfinderrecht eine gewisse Einschränkung im Uebergang dieser Rechte auf den Arbeitgeber vorgeschlagen. Diese Rechte sollen ohne gegenseitige Vereinbarung nur so weit auf den Arbeitgeber übergehen, als es das Arbeitsverhältnis mit sich bringt.

Ich bin bereit, dieser Einschränkung im Sinne eines Kompromisses zuzustimmen. Sie entspricht übrigens auch der Gepflogenheit. Diese Einschränkung ist flexibel, praktikabel und stellt in hohem Masse auf die Branchen- bzw. Berufsbüchlichkeit ab.

Der Ständerat möchte nun für diesen weitergehenden Uebergang schriftliche Vereinbarungen vorschreiben. Das Erfordernis der Schriftlichkeit für den weitergehenden Uebergang mag Grossbetrieben mit ausgebauter Personalabteilung keine Probleme verursachen. Sie kennen diese Fragen und werden sich zu helfen wissen. Die Schriftlichkeit wäre auch dort möglich, wo es sich um Standardverträge handelt, die ab Stange bezogen werden.

Für Kleinbetriebe und für Selbständigerwerbende wird dieses Schriftlichkeitserfordernis aber allzu leicht zum Fallstrick. Der Inhaber kleiner Architektur- oder Ingenieurbüros, die Büros der technischen Berater, aber auch Werbeunternehmungen zeichnen sich meines Erachtens eher durch kreatives und nicht durch formalistisches Denken und Handeln aus. Gerade sie kämen beim ständerätlichen Vorschlag unter die Räder. Wir sollten nicht für alles und jedes schriftliche Verträge vorschreiben. Auch jene, die nicht ständig mit dem Gesetzbuch unter dem Arm herumlaufen, sind respektabel. Gerade diese verdienen unsere Rücksicht.

Ich bitte Sie deshalb im Namen der FDP-Fraktion, bei Artikel 15 sowohl die Fassung des Ständerates als auch jene der nationalrätlichen Kommission abzulehnen, dafür dem Antrag des Bundesrates zuzustimmen.

**Scherrer Jürg:** Ich kann mich kurz fassen: Kollege Allenspach hat die Begründung so perfekt abgegeben, dass ich nichts mehr hinzuzufügen habe. Die Fraktion der Auto-Partei stimmt bei Artikel 15 einstimmig dem Bundesrat zu. Wir möchten das aber auch bei Artikel 17 tun, denn was für das Schaffen eines einzelnen im Anstellungsverhältnis gilt, muss auch auf die Rechte am Kollektivwerk Anwendung finden. In diesem Sinne habe ich bereits auch den Antrag bei Artikel 17 begründet, und ich bitte Sie, dem Bundesrat zuzustimmen.

**Frau Nabholz:** Die Frage, wie das «Werkschaffen im Arbeitsverhältnis» zu regeln ist, ist schon fast so lange traktandiert wie das Urheberrechtsgesetz selbst. Wenn man in der Geschichte des abhängigen Werkschaffens etwas zurückblättert, wird man auf eine sehr intensive Debatte dieses Rates im Jahre 1969 stossen, als es darum ging, das Arbeitsvertragsrecht zu revidieren. Damals hat der Bundesrat einen Vorschlag zu Artikel 332a OR unterbreitet, der sehr ähnlich lautete wie das, was nun vom Bundesrat in Artikel 15 Urheberrechtsgesetz vorgeschlagen wird. Es hat damals um diesen Artikel im Arbeitsvertragsrecht eine sehr heftige Debatte stattgefunden. Nach mehrerem Hin und Her zwischen Nationalrat und Ständerat haben beide Räte beschlossen, den Artikel zu streichen und das Problem im Urheberrecht zu regeln. Bei diesem Beschluss war vor allem massgebend, dass man gesagt hat, es sei unkomplett, wenn man Werkschaffen nur im Arbeitsvertrag regle, also dort, wo ein Künstler, etwa ein Autor oder ein Architekt, in einem Arbeitsverhältnis stehe, und alle anderen Formen des abhängigen Werkschaffens offen lasse.

Ich kann Ihnen zitieren, was 1969 die Ueberlegungen waren: So wurde ausgeführt, dass eine Firma, die zur Werbung für ihre Produkte z. B. mit einem Grafiker zusammenarbeitet, nicht zuerst sollte feststellen müssen, ob Arbeitsvertrag, Werk-

vertrag oder Auftrag vorliegt, bevor sie wisse, wie es um die Urheberrechte an den Entwürfen des Grafikers bestellt sei. Oder es wurde auf die Gepflogenheiten bei der Presse hingewiesen, wo wohl zu Recht ausgeführt worden ist, dass es noch keiner Zeitungsredaktion eingefallen wäre, Journalisten in Auftrags- und Arbeitsvertragsjournalisten aufzuteilen, sondern dass für alle Journalisten, die für eine Zeitung arbeiten, die urheberrechtlichen Fragen in gleicher Weise geregelt werden müssen.

Wenn wir nun gemäss Vorschlag des Bundesrates und auch des Ständerates allein und ausschliesslich das Arbeitsverhältnis regeln, folgen wir eigentlich einer Ueberlegung und einem Auftrag nicht, der zuhanden dieses Gesetzes von unseren Vorgängern in diesem Rat gegeben wurde. Es ist auch nicht ersichtlich – und die Botschaft gibt keine Auskunft –, warum der Bundesrat hier das Auftrags- und Werkvertragschaffen nicht geklärt hat. Er tut es nämlich erstaunlicherweise in Artikel 17. Herr Scherrer Jürg hat sehr zu Recht betont, dass die Artikel 15 und 17 kongruent geregelt werden müssten. Wenn Sie Artikel 17 lesen, stellen Sie fest, dass beim kollektiven Werkschaffen sämtliche Formen des abhängigen Werkschaffens erfasst sind. Auch das zeigt, dass Artikel 15 in bezug auf andere Formen des abhängigen Werkschaffens eine Lücke enthält.

Leider ist der Titel, die Marginalie, die ich bei meinem Antrag eingesetzt habe, nämlich «abhängiges Werkschaffen» beim Uebertragen auf den ihnen ausgeteilten Antrag verlorengegangen. Ich möchte deshalb mündlich nachholen – um Inhalt und Marginalie meines Antrages übereinstimmend zu gestalten –, dass man hier von «abhängigem Werkschaffen» spricht und nicht von «Werkschaffen im Arbeitsverhältnis».

Unser Rat hat aber auch noch einen zweiten Auftrag erhalten. Bei der Rückweisung des Urheberrechtsgesetzes 1986 hat man in einem Neun-Punkte-Programm darüber, was das neue Urheberrecht eigentlich enthalten sollte und in welche Richtung es sich zu entwickeln habe, ganz klar gesagt, es sei der Vertragsgedanke zu stärken. Auch diesen Auftrag übernehme ich mit meinem Antrag, indem ich klar feststelle, dass das Primat den vertraglichen Uebereinkünften – ob diese nun mündlich oder schriftlich seien, ist dahingestellt – eingeräumt wird. Ich mache also mit meinem Antrag nichts anderes als die gängige Praxis und international anerkannte Regel festhalten, nämlich dass die Vertragsfreiheit gilt und bei Lücken oder Unklarheiten im Vertrag die sogenannte Zweckübertragungstheorie zur Anwendung kommt.

Mit meinem Antrag bewege ich mich somit im Rahmen der heute geltenden Regel. Diese hat bis anhin offenbar auch zu keinen Beanstandungen Anlass gegeben. Wenn wir dem Bundesrat zustimmen, würden wir uns auf wesentlich weniger klare Begriffe einlassen. Was heisst denn schon: «... als es das Arbeitsverhältnis mit sich bringt»? Das ist sehr offen formuliert und könnte inskünftig zu erheblichen Auslegungsproblemen führen.

Den Absatz 2 des Ständerates empfehle ich Ihnen zur Annahme, im Einklang mit dem, was auch die III. Expertenkommission zum Urheberrecht vorschlägt. Diese hat einstimmig – und das ist nach dem langjährigen Streit um das Urheberrecht schon fast einmalig – die Empfehlung abgegeben, dass dort, wo Vereinbarungen um sämtliche Urheberrechte abgeschlossen werden – wo also der Urheber sich sämtlicher Rechte an seinem Werk begibt –, zum Schutze der schwächeren Partei die Schriftlichkeit angezeigt ist. Damit sollten die Leute, die solche Verträge eingehen, sich voll bewusst sein, auf was sie sich einlassen.

Es ist dies übrigens ein absolut gesetzesübliches Vorgehen. Wo es um weittragende Konsequenzen geht, sieht der Gesetzgeber im Normalfall die Schriftlichkeit vor. Der Ständerat handelt also richtig, wenn er für den extremen Fall der Zession sämtlicher Rechte die Schriftlichkeit vorsieht. Ich kann Ihnen hierzu die Ueberlegungen der III. Expertenkommission zitieren, die aus sämtlichen Interessengruppen, die im Urheberrecht angesprochen sind, zusammengesetzt war und die einstimmig zum Schluss kam, dass es grundsätzlich möglich sei, seine Rechte total abzutreten, wenn für diesen Extremfall die Schriftlichkeit vorgesehen wird. Und das ist wahrscheinlich

das Wesentliche: Schriftlichkeit dient erheblich der Rechtssicherheit. Das war auch die Idee des Antrages der Kommission. Er hat jedoch im Zuge der Beratungen auf nicht mehr nachvollziehbare Weise eine etwas unklare Fassung erhalten. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen. Er beinhaltet die heutige Praxis, er übernimmt das, was vom Rat bereits als ein Auftrag zur Urheberrechtsrevision formuliert wurde, und er würde in Absatz 2 bereits eine Differenz zum Ständerat eliminieren.

**Thür:** Nach dieser Fülle von Anträgen beantrage ich Ihnen schlicht und einfach, diesen ganzen Artikel zu streichen.

Worum geht es? Ursprünglich wollte man mit Artikel 15 eine sehr weitgehende Uebertragung der Urheberrechte an die Adresse der Arbeitgeber bewerkstelligen. Dieses Unterfangen ist angesichts der Widerstände aus interessierten Kreisen gescheitert. Nach dem geltenden Recht ist die Situation so – das wurde bereits von Herrn David ausgeführt –, dass urheberrechtlich geschützte Werke aus einem Arbeitsverhältnis nach der Zweckübertragungstheorie übergehen, d. h. im Klartext, es werden im Rahmen eines Arbeitsvertrages automatisch nur so viele Urheberrechte übertragen, wie das zur Erfüllung des Arbeitsvertrages notwendigerweise erforderlich ist. Es ist nicht so, wie Herr Allenspach meint, dass man heute etwas regeln muss, wenn man diesen Mechanismus in Gang setzen will. Man wollte aber diese Rechtsübertragung zugunsten des Arbeitgebers ausdehnen.

Die ersten Arbeiten in dieser Richtung datieren von 1969, 1970. Man wollte damals eine Angleichung an das Patentrecht erreichen, wo sämtliche Resultate dem Arbeitgeber übertragen werden. Die Urheberverbände haben sich damals massiv zur Wehr gesetzt. Bemerkenswerterweise wurden sie von Verlegerpersönlichkeiten wie dem freisinnigen Nationalrat Theodor Gut oder dem SVP-Nationalrat Hans Conzett unterstützt. Das will man heute offenbar nicht mehr.

Es ist die erklärte Absicht aller Antragsteller, nichts anderes als den heutigen Rechtszustand zu kodifizieren. Man fragt sich, weshalb man überhaupt noch eine Gesetzesänderung will, nachdem die ursprünglichen Absichten gescheitert sind.

Es stellt sich die Frage, ob man mit einer solchen Kodifizierung nicht doch die Türe in Richtung einer dem Patentrecht entsprechenden Regelung öffnen will, das eine sehr weitgehende Uebertragung der Urheberrechte beinhaltet.

Ich schlage Ihnen deshalb vor, diesen Artikel konsequenterweise zu streichen, wenn Sie am gegenwärtigen Rechtszustand wirklich nichts ändern wollen. Dann erreichen Sie genau das, was offenbar auch Frau Nabholz mit ihrem Antrag beabsichtigt. Wenn man ein Gesetz macht, sollte man nicht das regeln, was bereits klar ist und was bis heute nie zu Diskussionen oder Problemen geführt hat.

Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass weder in der öffentlichen Diskussion noch in der Expertenkommission von interessierten Verbänden darauf aufmerksam gemacht worden ist, dass hier der herrschende Zustand unbefriedigend sei. Ich bin deshalb der Auffassung, in diesem schon fast babylonischen Durcheinander sei am ehesten Klarheit zu schaffen, indem man den Artikel streicht und zur Kenntnis nimmt, dass die ursprüngliche Absicht, eine weitgehende Uebertragung der Urheberrechte an die Arbeitgeber zu bewerkstelligen, gescheitert ist.

Wenn Sie dem bundesrätlichen Vorschlag folgen würden, wären Sie insofern inkonsequent, als Sie eine Einschränkung der an sich geltenden Zweckübertragungstheorie auf das Arbeitsverhältnis befürworten würden. Ich bin der Auffassung, dass diese Zweckübertragungstheorie auf alle Vertragsverhältnisse Anwendung finden sollte, wie das bisher der Fall war. Nach der bundesrätlichen Fassung würden Sie in diesem Zusammenhang sogar eine Beschränkung in Kauf nehmen.

Wenn Sie dem Streichungsantrag nicht folgen können, wird dem Anliegen mit dem ständerätlichen Vorschlag bzw. mit dem Vorschlag von Frau Nabholz, der noch etwas präziser gefasst ist, ebenfalls Rechnung getragen. Frau Nabholz hat ja ausdrücklich erklärt, ihr Antrag bewege sich im Rahmen der heute geltenden Regelung. Aber wie gesagt, wenn man das will, macht man das am einfachsten, indem man streicht.

Ich bitte Sie deshalb schlicht und einfach, diesen Artikel 15 zu streichen.

**Loeb François:** Unsere Fraktion schlägt Ihnen vor, dem Antrag von Herrn Allenspach zu folgen. Weshalb schlagen wir Ihnen das vor? Der Vorschlag der Kommission des Nationalrates sagt ja vor allem, dass die Rechte am Werk insoweit auf den Besteller oder Arbeitgeber übergehen, als dies im Vertrag schriftlich vereinbart worden ist. Das bedeutet also, dass man eine schriftliche Vereinbarung machen muss, um diese Uebertragung der Rechte wirklich sicherzustellen.

Es ist ganz klar, dass grosse Betriebe, grössere Unternehmen das ganz einfach machen werden: Sie werden Normverträge machen; sie haben jemanden, der dafür zuständig ist und der ihnen einen Normvertrag aufstellt; die Schriftlichkeit wird in die Verträge hineingenommen – kein Problem; es bleibt alles beim alten.

Wie sieht es aber bei den Klein- und Mittelbetrieben aus? Bei den Klein- und Mittelbetrieben, bei Jungunternehmern wird es den einen oder anderen geben, der das vergisst. Schliesslich strafen wir mit einer solchen Regelung vor allem die kleinen und mittleren Betriebe.

Sind wir nicht gerade heute darauf angewiesen, dass es kleine und mittlere Betriebe gibt? Sind wir soweit, dass wir vor allem Bürokratie machen wollen? Wollen wir, dass alles in Verträgen schriftlich zu fixieren ist und dass derjenige bestraft wird, der es nicht macht? Wir strafen eindeutig Jungunternehmen, kleine Unternehmen, die neu anfangen, die noch nicht sattelfest sind und nicht mit Normverträgen arbeiten. Das können wir doch nicht tun.

Ich schlage Ihnen deshalb mit der FDP-Fraktion vor, dem Bundesrat zu folgen, also dem Antrag von Herrn Allenspach.

**Schmid Peter:** Gestatten Sie mir nach diesen juristischen Beiträgen wieder einmal einige Bemerkungen zur Kultur und zu den Kulturschaffenden.

Materielle Güter sind teilbar und individuell. Wenn Sie eine Schokolade essen, kann nicht jemand anders dieselbe Tafel auch geniessen, es sei denn, Sie brechen ein Stück davon ab und geben es einer anderen Person, allenfalls gegen Bezahlung.

Kulturelle Güter sind unteilbar und Allgemeingut. Ein Bild, ein Theaterstück können viele Personen geniessen, ohne dass es sich aufbraucht. Sie sind allen zugänglich und sollen gerade möglichst vielen Menschen nahegebracht werden. Darum ist es selbstverständlich, dass Kulturschaffende ihre Werke nicht nur veröffentlichen, wenn die kommerzielle Seite stimmt. Künstler sein ist eine Berufung, eine Passion, eine Lebenshaltung. Geistvolles weiterzugeben, Freude zu schenken, anderen tiefere Erkenntnisse aufzuschliessen, ist für sie eine Selbstverständlichkeit. Sie tun es in ihrer Mehrheit, wie Sie wissen, auch wenn sie als Urheber nur kärglich davon zu leben haben. Gerade deshalb ist es unfair, wenn im Urheberrechtsgesetz Regelungen getroffen werden, die einen Besitzanspruch auf ein geistiges Gut verankern, von dem dann ausgerechnet und zuerst die Künstler selbst ausgeschlossen werden. Das macht ein künstlerisches und kulturelles Werk, welches seinem Wesen nach Allgemeingut ist, zum ausschliesslichen Besitz, an dessen Weiterverbreitung der Künstler weder beteiligt ist noch sonderlich daran interessiert sein kann und der Produzent nur soweit, als es ihm etwas einbringt.

Der Produzent macht sich also das Werk wie ein materielles Gut zu eigen, ergreift davon Besitz und verdient daran, während der Künstler es weiterhin als Allgemeingut der Öffentlichkeit unentgeltlich zur Verfügung zu stellen hat. Das ist nicht in Ordnung.

Gerechterweise gibt es nur zwei Möglichkeiten: Entweder wird ein geistiges Werk als Allgemeingut betrachtet, dann soll niemand davon profitieren, oder das Werk ist bereits zu einem Handelsprodukt geworden, das etwas abwirft. Aber dann sollen jederzeit alle, die am Zustandekommen des Werks beteiligt waren, etwas davon haben, auch die Künstler.

Da Künstler nicht vom Musenkuss und vom reinen Geist leben und überleben können, gibt es nur den zweiten Weg, und zwar auch für Kollektivwerke. Dass für sie die Situation etwas kom-

plexer ist, das Risiko etwas grösser sein kann, rechtfertigt eine derart unstatthafte Aneignung bzw. Enteignung nicht. Wenn das Verhandeln etwas schwieriger wird, darf dies doch kein Grund sein, zum einseitigen Handel überzugehen und alles nach demselben Rezept abzuwickeln. Verhandelt werden soll auch, und gerade dann, wenn sich die einzelnen Beiträge nicht so leicht voneinander trennen lassen. Das heisst aber, dass es im Einzel- wie im Kollektivvertrag nur massgeschneiderte Abmachungen zwischen Urheber und Produzenten geben kann und dass solche Abmachungen daher auch deren ausschliessliche Angelegenheit bleiben müssen. Das ist bis heute so geschehen und hat meines Wissens zu keinen unüberwindlichen Schwierigkeiten geführt.

Aus diesen grundsätzlichen Erwägungen heraus bitte ich Sie, auch im Namen der grünen Fraktion, entweder den Artikel 15 zu streichen oder jene Versionen zu unterstützen, die zugunsten der Kulturschaffenden ausfallen oder der Fassung des Ständerates nahekomen. Man kann vom Ständerat halten, was man will, aber das kulturelle Gewissen scheint bei ihm besser ausgebildet zu sein. Beweisen Sie das Gegenteil, oder stehen Sie ihm wenigstens in nichts nach, und unterstützen Sie bei den Artikeln 15 und 17 alle Versionen, die im Sinne des Ständerates sind!

**Hess Peter:** Ich glaube, die Verwirrung ist beinahe total nach den verschiedenen Voten, die nun gefallen sind. Wir müssen noch einmal zurückfinden zum Ursprung der Auseinandersetzung bei Artikel 15. Es ist verschiedentlich angetönt worden, dass wir zwei grundsätzliche Regelungsmöglichkeiten einander gegenübergestellt haben. Der Bundesrat hat die heutige Praxis festschreiben wollen, das heisst, es wird dann und soviel an Urheberrechten übertragen, als es ein Vertragsverhältnis mit sich bringt. In der Kommission haben wir uns gar nicht so intensiv über diese grundsätzliche Frage unterhalten, sondern es ging uns darum, Rechtssicherheit zu schaffen, und wir haben uns für die schriftliche Form der Abmachungen stark gemacht.

Frau Nabholz geht wesentlich weiter als der Bundesrat und sagt, dass Rechte nur dann übergehen, wenn dies schriftlich bzw. im Vertragsverhältnis vereinbart ist. Hier ist der Kern der Auseinandersetzung. Es ist von verschiedenen Rednern dargelegt worden, dass wir Gefahr laufen, mit der Vertragsrechtstheorie, wie sie von Frau Nabholz vertreten wird, die Sachlage, vor allem auch in kleinen Unternehmungen, zu komplizieren, und da müssen wir uns überlegen, ob wir mit der Regelungs-dichte so weit gehen wollen.

Persönlich bin ich zur Ueberzeugung gekommen – und ich glaube, dass auch meine Fraktion dem Folge leisten kann –, dass der Vorschlag des Bundesrates grundsätzlich akzeptabel wäre, wenn er nicht so eng gefasst wäre, bezogen nur auf das Arbeitsvertragsverhältnis. Der Ständerat geht insofern einen Schritt weiter, als er für den Fall, dass sämtliche Urheberrechte abgetreten werden, Schriftlichkeit verlangt, was der Rechtssicherheit dient. Per saldo komme ich aber nach der gesamten Auseinandersetzung zum Ergebnis, dass wir wohl mit dem Antrag Thür am besten fahren, indem man den ganzen Artikel 15 streicht und der bewährten Praxis den Vorrang lässt, das heisst, Sie sind weniger perfektionistisch und verzichten darauf, alles und jedes Detail in einem Gesetz festlegen zu wollen.

In diesem Sinne bitte ich Sie, nach der langen gewalteten Diskussion dem Antrag Thür zu folgen.

**M. Couchepin, rapporteur:** Comme M. David l'a dit, la proposition de la commission n'est pas très claire et nous devons nous rallier à la proposition de Mme Nabholz, qui exprime mieux l'intention de la majorité. Nous renonçons donc à la proposition de la commission en faveur de celle de Mme Nabholz. Il reste, dès lors, deux propositions, l'une du côté de Mme Nabholz, et l'autre du côté du Conseil fédéral. Dans la pratique, la proposition de biffer est très proche de la proposition du Conseil fédéral. Pour Mme Nabholz et la commission, le problème du transfert des droits de l'auteur, soit de l'employé à l'employeur, doit être réglé dans le contrat, peu importe que ce dernier soit écrit ou oral, avec toutefois une

nuance importante: si tous les droits sont transférés à l'employeur, le contrat doit être écrit; si seulement certains droits sont transférés à l'employeur, alors la forme orale suffit.

Le Conseil fédéral, lui, propose que l'on applique la théorie dite de finalité du contrat, c'est-à-dire que l'on se pose la question du but du contrat: dans la mesure où ce but implique que s'il y a une création artistique, scientifique, c'est-à-dire un droit relevant du droit d'auteur, ce dernier est transféré à l'employeur, dans la mesure où c'était bien le but de ce contrat, et peu importe qu'il s'agisse d'une partie des droits ou de tous les droits. C'est le principe de la finalité du contrat qui s'applique et c'est le but du contrat qui impose sa règle.

Pratiquement, si l'on biffe cet article, comme le propose M. Thür, on revient à la même solution, puisque dans ce cas-là on appliquera le droit des obligations, et en vertu du principe de la bonne foi, on cherchera à comprendre quelle était l'intention des parties et si, dès le départ, celles-ci avaient voulu que le transfert des droits ait lieu. Vous avez donc le choix entre une solution qui peut être critiquée, celle du Conseil fédéral, et la proposition de M. Thür consistant à laisser à l'interprétation des parties, en fonction de la théorie de la bonne foi, le contenu de ce contrat ainsi que les buts de celui-ci, et d'autres propositions, comme celle de Mme Nabholz, qui visent à une plus grande sécurité du droit, avec tout de même un certain nombre de risques, évoqués tout à l'heure, en particulier pour des petites et moyennes entreprises. Ces dernières, n'ayant pas la même habitude des instruments juridiques, pourraient oublier ou négliger de consigner par écrit des dispositions qui pourtant, dans l'esprit des deux parties, auraient été claires. Il s'agit donc de choisir entre davantage de sécurité du droit, avec peut-être le risque de défavoriser certaines entreprises, et une théorie plus pragmatique, basée sur la finalité du contrat.

En ce qui me concerne, après les discussions en commission et après le débat de aujourd'hui, je crois que la solution du Conseil fédéral et de M. Thür est meilleure, bien que ce ne soit pas celle de la majorité de la commission.

**Fischer-Sursee, Berichterstatter:** Zuerst zur Formulierung des Kommissionsvorschlages. Ich muss Ihnen sagen, dass diese Formulierung etwas verunglückt ist und wir sie nicht aufrecht erhalten. Wir ziehen unseren Vorschlag zugunsten des Antrags Nabholz zurück.

Worum geht es hier? Der vorliegende Artikel regelt den Sachverhalt des abhängigen Werkschaffens, das heisst, er regelt die Urhebererschaft an Werken, die in einem Arbeitsverhältnis geschaffen werden. Auch bei solchen abhängigen Werken können die originären Urheberrechte nur jener natürlichen Person zustehen, die das Werk schöpft. Das ist der Arbeitnehmer. Im Rahmen des Arbeitsverhältnisses müssen aber diese Rechte in einem gewissen Umfang auf den Arbeitgeber übergehen können. Artikel 15 der bundesrätlichen Fassung bzw. Absatz 1 der ständerätlichen Fassung regelt das nach der geltenden Lehre und Praxis. Es gilt dabei die sogenannte Zweckübertragungstheorie; d. h.: Was ist der Inhalt des Zweckes des Vertrages?

Nach dieser Theorie und der bisherigen Praxis werden die Dienstwerke übertragen, wenn sie im Rahmen der vertraglichen Pflichten geschaffen worden sind oder, wie der Bundesrat sagt, wie das Arbeitsverhältnis es mit sich bringt, wobei diese Formulierung leider etwas einschränkend ist. Die bundesrätliche Fassung normiert also die geltende Praxis und speziell die Zweckübertragungstheorie im Urheberrecht. Absatz 2 der ständerätlichen Fassung sowie unsere ursprüngliche Fassung, die die Schriftlichkeit vorsieht, normieren die Vertragsrechtstheorie für eine bestimmte Gruppe von Verträgen. Wir stehen also vor der Frage, ob wir die bis jetzt geltende Zweckübertragungstheorie oder aber die Vertragsrechtstheorie normieren wollen.

Ich komme zum Antrag von Frau Nabholz, wo es in Absatz 1 heisst «insoweit ..., als dies im Vertrag vereinbart wurde». Damit wird eine Selbstverständlichkeit normiert. Ein Vertrag ist immer vorhanden, sei er schriftlich oder mündlich. Frau Nabholz verlangt ja nicht Schriftlichkeit, folglich gilt das auch für mündliche Verträge, welche durch mündliche Uebereinkunft

oder durch konkludentes Handeln erfolgen können – es können durch Stillschweigen Uebereinkommen getroffen werden. Mit diesem Antrag sind wir also genau gleich weit wie mit dem Antrag des Bundesrates.

Es stellt sich noch die Frage, ob wir nun Schriftlichkeit generell verlangen sollen. In der Kommission wollten wir das; ich bin jedoch zur Ueberzeugung gekommen, dass das falsch wäre, denn in der Praxis funktioniert das nicht, es gibt sehr viele Verträge dieser Art – nehmen wir das Beispiel der Werbeverträge, die per Telefon abgewickelt werden. Wenn wir generell Schriftlichkeit verlangen, legiferieren wir realitätsfremd und tragen nicht zur Rechtssicherheit bei.

Zum Antrag Thür: Herr Thür verlangt Streichung. In der Kommission wurde diese Frage nicht erörtert. In meinem Namen muss ich sagen: Der Antrag von Herrn Thür ist der beste. Er löst das Problem am besten. Wir haben damit die geltende Rechtsordnung OR und Praxis. Ich schlage Ihnen vor, in erster Priorität dem Antrag Thür zuzustimmen, in zweiter Priorität dem Bundesrat, wobei diese Fassung leider etwas eng ist, und in dritter Priorität Frau Nabholz, die die ständerätliche Fassung modifiziert aufnimmt.

Ich bitte Sie, in diesem Sinne zu entscheiden.

**Bundesrat Koller:** Es ist tatsächlich schwierig, bei dieser Vielzahl von Anträgen die Uebersicht zu bewahren. Es ist daher sicher gut, wenn nochmals klar ausgeführt wird, worum es sich bei Artikel 15 überhaupt handelt.

Es geht bei Artikel 15 allein um die Frage, was bezüglich der Urheberrechte gilt, wenn das geschützte Werk in Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen, vor allem eines Arbeitsvertrages, geschaffen worden ist. Die Antwort auf diese Frage ist einfach. Sie kann im Rahmen des Privatrechtes nur lauten: Es kommt darauf an, was die Parteien miteinander vereinbart haben, denn es gilt selbstverständlich die Vertragsfreiheit. Das wird im Antrag von Frau Nabholz in Absatz 1 ausdrücklich gesagt, muss aber nicht gesagt werden, weil es im Privatrecht eine Selbstverständlichkeit darstellt.

Nun werden aber die Vertragsparteien im Rahmen eines Arbeitsvertrages, eines Werkvertrages oder eines Auftrages oft keine ausdrückliche Abmachung bezüglich die Urheberrechte treffen. Deshalb hat sich der Bundesrat die Frage gestellt, ob der Gesetzgeber für diese unklare Rechtslage nicht eine Auslegungsregel aufstellen sollte. Das hat der Bundesrat, wenigstens für den Bereich des Arbeitsvertrages, vorgeschlagen. Der Antrag des Bundesrates ist nichts anderes als eine solche Auslegungsregel, die festlegt, was gelten soll, wenn keine ausdrückliche Parteivereinbarung getroffen worden ist. Diese Auslegungsregel beruht auf der von Lehre und Rechtsprechung entwickelten Zweckübertragungstheorie.

Noch einige Bemerkungen zur Fassung des Ständerates: Der Ständerat hat im ersten Absatz diese Auslegungsregel des Bundesrates übernommen, dann aber ein Schriftformerfordernis für Globalabtretungen zum Schutz der Kulturschaffenden zusätzlich aufgenommen. Ich habe Zweifel, ob das am richtigen Ort steht, handelt es sich doch um eine allgemeine vertragsrechtliche Bestimmung und nicht um eine Auslegungsregel. Der zweite Absatz der Fassung des Ständerates würde, wenn man an ihm festhalten möchte, eher in Artikel 14 hineingehören.

Es stellt sich aber noch eine andere Frage: Diese Schutzbestimmung, also Schriftformerfordernis bei Globalabtretungen im Rahmen abhängigen Werkschaffens, kann auch kontraproduktiv wirken. Eine solche gesetzliche Bestimmung kann leicht dazu führen, dass die Auftraggeber eine entsprechende Standardklausel schriftlich in den Vertrag aufnehmen. Dann erreicht man mit dieser Bestimmung genau das Gegenteil von dem, was man eigentlich wollte.

Damit komme ich auch zum Antrag von Herrn Thür. Herr Thür sagt, da wir einerseits am Prinzip der Vertragsfreiheit festhalten wollten und andererseits die Zweckübertragungstheorie als Auslegungsregel unbestritten sei, würden wir das Problem am besten lösen, indem wir den ganzen Artikel streichen. Ich muss Ihnen ehrlich sagen: Ich könnte mit dem Antrag Thür leben, denn auch die Auslegungsregel des Bundesrates hat eine kleine Schwäche. Sie bezieht sich – was ja vor allem Frau

Nabholz kritisiert hat – nur auf den Arbeitsvertrag, nicht aber auf Werkverträge und andere Verträge. Man könnte daraus den Schluss ziehen, dass die Zweckübertragungstheorie bei den andern Vertragsverhältnissen, also im Bereich des Mandats, des Werkvertrages, nicht mehr gelten würde. Das war natürlich nicht die Meinung des Bundesrates, aber ich gebe zu, dass eine solche falsche Auslegung – *argumentum e contrario* – nicht ganz ausgeschlossen werden könnte. Deshalb bin ich der Meinung, dass man mit einer schlichten Streichung von Artikel 15 eigentlich fast am besten leben kann. Dann gilt im Bereich des abhängigen Werkschaffens ganz generell die Zweckübertragungstheorie.

Noch ein Wort zum Antrag von Frau Nabholz: Wie gesagt, in Absatz 1 hält ihr Antrag eine Selbstverständlichkeit fest, das Prinzip der Vertragsfreiheit. Und in Absatz 2, glaube ich, Frau Nabholz, besteht bei Ihrem Antrag doch eine gewisse Inkohärenz, weil Ihre Kritik an Absatz 1 auch auf Absatz 2 in der Fassung des Ständerates zutrifft, der auch nur das Arbeitsverhältnis betrifft. Ich weiss nicht, ob Sie dort diese Einengung wirklich wollen. Ich bin aber ganz generell gegen diesen Absatz 2 in der Fassung des Ständerates, weil ich überzeugt bin, dass eine solche gutgemeinte Schutzvorschrift sich wahrscheinlich per saldo kontraproduktiv auswirken wird, weil dann einfach Standardklauseln betreffend die Globalabtretung der Urheberrechte in die Verträge aufgenommen werden.

Ich empfehle Ihnen per saldo, dem Streichungsantrag von Herrn Thür oder dann dem Bundesrat – aber in der richtigen Auslegung und nicht in der Auslegung von Herrn Thür – zuzustimmen.

#### *Erste Eventualabstimmung – Premier vote préliminaire*

Für den Antrag David/Seiler Hanspeter	89 Stimmen
Für den Antrag Allenspach/AP-Fraktion	50 Stimmen

#### *Zweite Eventualabstimmung – Deuxième vote préliminaire*

Für den Antrag Nabholz	104 Stimmen
Für den Antrag David/Seiler Hanspeter	30 Stimmen

#### *Definitiv – Définitivement*

Für den Antrag Thür	105 Stimmen
Für den Antrag Nabholz	42 Stimmen

#### **Art. 16**

##### *Antrag der Kommission*

Schafft der Arbeitnehmer bei der Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit und in Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten ein Computerprogramm, so ist der Arbeitgeber allein zur Ausübung der ausschliesslichen Verwendungsbefugnisse berechtigt.

#### **Art. 16**

##### *Proposition de la commission*

L'employeur est seul autorisé à exercer les droits exclusifs d'utilisation sur le logiciel créé par le travailleur dans l'exercice de son activité au service de l'employeur et conformément à ses obligations contractuelles.

#### *Angenommen – Adopté*

#### **Art. 17**

##### *Antrag der Kommission*

##### *Abs. 1*

Wird ein Werk in Erfüllung eines Vertrages unter der Verantwortung und auf Kosten und Gefahr eines Produzenten von mehreren Urhebern geschaffen, so erwirbt der Produzent das ausschliessliche Recht für die Verwendung des Kollektivwerks; Artikel 7 Absatz 4 bleibt vorbehalten.

##### *Abs. 2, 3*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

##### *Antrag David*

##### *Abs. 1*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

##### *Abs. 3*

Streichen

##### *Antrag Poncet*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

##### *Antrag Borradori*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

##### *Antrag Seiler Hanspeter*

##### *Abs. 1*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

##### *Antrag der Fraktion der Auto-Partei*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

#### **Art. 17**

##### *Proposition de la commission*

##### *Al. 1*

Si l'oeuvre est créée par plusieurs auteurs en exécution d'un contrat, sous la responsabilité d'un producteur et à ses risques et périls, ce dernier acquiert le droit exclusif d'utiliser l'oeuvre collective; l'article 7, alinéa 4, est réservé.

##### *Al. 2, 3*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

##### *Proposition David*

##### *Al. 1*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

##### *Al. 3*

Biffer

##### *Proposition Poncet*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

##### *Proposition Borradori*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

##### *Proposition Seiler Hanspeter*

##### *Al. 1*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

##### *Proposition du groupe des automobilistes*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

**David:** Zusammen mit den übrigen Antragstellern, ausser Herrn Jürg Scherrer von der Fraktion der Auto-Partei, beantrage ich Ihnen, dem Ständerat zu folgen. Der Artikel 17 ist sicher ein zentraler Artikel dieses Gesetzes. Der Bundesrat hat ursprünglich vorgeschlagen, dass bei Miturheberschaft an einem Kollektivwerk sämtliche Rechte automatisch an den Produzenten abgetreten werden, und zwar von Gesetzes wegen. Die Urheber wenden gegen diese Regelung mit Recht ein, dass das praktisch auf eine Enteignung ihrer Urheberrechte hinausläuft.

Die Kommission des Nationalrates hat diesen Artikel gegenüber demjenigen des Bundesrates nur ganz unwesentlich geändert: Sie verlangt nämlich, dass von Gesetzes wegen alle Verwendungsrechte vom Urheber automatisch an den Produzenten abgetreten werden müssen.

Beide Vorschläge – vom Bundesrat wie von der Kommission – sind international absolut singuläre Lösungen. Es gibt nirgends ein Land, das von seinen Urhebern verlangt, dass sie alle Rechte in der einen oder anderen Form in dem Umfange, wie es hier vorgesehen ist, per Gesetz abtreten müssen.

Herr Zimmerli hat im Ständerat mit Recht darauf hingewiesen, dass es kein öffentliches Interesse gibt, das den Gesetzgeber zu einer solchen Lösung veranlassen könnte. Zur Diskussion steht ein Eingriff in die Privatrechtsautonomie von ganz grossem Umfange. Die Vertragsfreiheit hat bisher auch bei Kollektivwerken sehr gut gespielt. Die Filmproduzenten, die an dem, was hier vorgeschlagen wird, am meisten interessiert sein müssten, haben den Wunsch nach einer solchen Lösung überhaupt nie geäußert. Sie können mit der Vertragsfreiheit, wie das heute der Fall ist, sehr gut leben.

Dazu kommt eine weitere Ueberlegung: Wenn der Gesetzgeber schon eingreift, müsste er im Privatrecht zugunsten der schwächeren Vertragspartei eingreifen. Er müsste also zugun-

sten der Urheber eingreifen. Mit der Fassung des Bundesrates und jener der Nationalratskommission wird aber ganz massiv zugunsten der Produzenten eingegriffen, ohne dass diese selbst das überhaupt wollen. Eine solche Regelung löst keine Probleme, sondern schafft Probleme. Der Artikel stammt auch nicht aus der Praxis. Wo er geboren worden ist und welches seine konkreten Ziele sind, ist für mich bis heute unklar.

Ich bitte Sie, dem Ständerat zuzustimmen.

Herr Scherrer hat in seinem Votum zu Artikel 15 erklärt, er wolle bei Artikel 17 dieselbe Lösung wie bei Artikel 15. Wenn die Auto-Partei das tatsächlich will, so muss sie dem Ständerat – und nicht etwa der Nationalratskommission oder gar dem Bundesrat – zustimmen.

Der Ständerat stützt sich auf die Zweckübertragungstheorie, wie sie vorher auch von Herrn Bundesrat Koller dargelegt worden ist und wie sie generell bei der Übertragung von Urheberrechten gilt: Im Zweifel ist davon auszugehen, dass der Urheber Rechte nur in dem Umfang überträgt, der für die Erreichung des Vertragszwecks erforderlich ist. Das soll nicht nur für den Einzelurheber gelten, sondern auch dann, wenn mehrere Urheber an einem Werk mitarbeiten. Es gibt keinen stichhaltigen Grund, zwischen dem Einzelurheber und den Miturhebern einen Unterschied zu machen.

Noch eine Bemerkung zu Absatz 3 des Ständerates: Ich habe in meinem Antrag vorgeschlagen, diesen Absatz 3 zu streichen. Er schafft Verwirrung, er ist nicht notwendig und ist überflüssig. Für bestimmte «Verwendungen des Kollektivwerks» wird eine Vergütungspflicht vorgeschrieben; diese ist aber selbstverständlich. Wenn die Rechte nicht abgetreten sind, muss bei der Abtretung auch über die Vergütung verhandelt werden. Auf diesen Absatz 3 kann ohne weiteres verzichtet werden.

Ich bitte Sie, in einem zentralen Punkt dieses Gesetzes, in Artikel 17 Absatz 1, dem Ständerat zuzustimmen. Sie haben vorher bei Artikel 15 der Streichung zugestimmt. Wenn ein Streichungsantrag kommt, wäre er noch besser als die ständerätliche Lösung. Ich könnte auch einem Streichungsantrag vollumfänglich zustimmen.

**M. Poncet:** Lors de notre discussion d'hier, M. Couchepin versait des torrents de larmes sur les bibliothèques, qu'il nous décrivait bientôt ruinées et poussées à la faillite par le centime des bibliothèques. On a ensuite longuement évoqué cette catastrophe qu'entraînerait le droit de suite pour le milieu du commerce de l'art et cette longue colonne d'exilés occupant les routes suisses, fuyant vers l'Angleterre, s'expatriant un peu à la manière des huguenots qui venaient se réfugier en Suisse après la révocation de l'édit de Nantes.

Ce matin, le moment est venu de pleurer sur le sort des producteurs. En effet, contrairement à ce que pourrait donner à penser une lecture hâtive, le producteur n'est en général pas quelqu'un qui a l'exercice des droits civils, qui sait faire la différence entre un débit et un crédit, qui sait lire un contrat avant de le signer. Le producteur est quelqu'un à qui la loi doit accorder sa protection, lui donnant des droits de propriété qui résultent automatiquement du texte légal, faute de quoi nous courons à la catastrophe.

On a évoqué tout à l'heure, lors de la discussion de l'article 15, la règle de la liberté des contrats. Voici venue une belle occasion d'en faire application. Jusqu'à maintenant, cette règle de la liberté des contrats a dominé l'ordre juridique suisse. On n'y déroge que dans des situations tout à fait particulières – en matière de protection des consommateurs, par exemple, dans la vente par acomptes ou dans certains domaines qui relèvent de la protection de la personnalité. Mais dans un contexte tel que celui-ci – et M. Zimmerli l'a d'ailleurs bien rappelé dans son intervention du mois de mars dernier – où jusqu'à maintenant il n'existe pas un seul exemple en jurisprudence, et notamment dans la jurisprudence du Tribunal fédéral, où ce problème aurait pu se poser, nous sommes vraiment dans un cas d'école d'application de la boutade ou du proverbe anglo-saxon «If it ain't broken, don't fix it», si ce n'est pas cassé, il n'est pas nécessaire de réparer! Le système fonctionne bien, vous avez en présence un certain nombre de parties qui peuvent se mettre d'accord, par contrat. Laissons-les régler leurs

rapports contractuels comme elles l'entendent. Il n'est pas nécessaire que le législateur intervienne, et surtout avec une telle ampleur, dans un domaine qui relève de la protection de la sphère privée et où chacun doit être libre de pouvoir disposer de ses droits comme il l'entend. C'est la raison pour laquelle nous vous suggérons de vous rallier à la version du Conseil des Etats.

Enfin, en ce qui concerne le dernier alinéa de ce texte du Conseil des Etats, on peut effectivement se demander si l'alinéa 3 ne contredit pas l'alinéa premier. En réalité, une lecture plus attentive permet de conclure que ce n'est pas le cas. En effet, le texte du troisième alinéa ne fait que compléter celui du premier alinéa. Même si cette rédaction n'est pas des plus heureuses, ce que je vous concède volontiers, nous estimons que les deux alinéas de cette disposition peuvent être maintenus, sans nous opposer pour autant à la proposition de M. David.

**On. Borradori:** La formulazione proposta dalla Commissione del Consiglio nazionale trascura il principio fondamentale della libertà contrattuale e prevede per contro una cessione legale a favore del produttore.

Nell'attuale, vigente normativa sul diritto d'autore prevale invece la più completa libertà contrattuale, ed in particolare non vi è nessuna disposizione consacrata ai produttori.

E' bene sottolineare che ciò non ha fino ad oggi creato problemi di sorta. Ciò significa che i contratti e le relative teorie d'interpretazione hanno già portato a quella sicurezza giuridica che oggi si reclama e che ci si illude di vedere accresciuta mediante l'introduzione del cosiddetto articolo sui produttori. La proposta della Commissione del Consiglio nazionale contiene inoltre una regolamentazione poco flessibile e rigida, ciò che la rende del tutto inadatta a coprire, come invece dovrebbe, tutta una serie di casi e a fornire una soluzione a situazioni molto differenti l'una dall'altra.

Tutte le proposte che divergono e si distanziano dalla libertà di contratto pongono in definitiva più problemi di quanti non ne sappiano risolvere.

La cessione legale, che rovescia l'usuale regola giuridica secondo cui dei diritti possono essere trasferiti solo mediante contratto, si configura dunque nel caso concreto come una violazione ingiustificata e del tutto inutile della libertà individuale.

Vi chiedo quindi di volere adottare la formulazione dell'articolo 17 così come proposta dal Consiglio degli Stati.

**Seiler Hanspeter:** Artikel 17 will sämtliche Urheberrechte beziehungsweise sämtliche Verwendungsrechte an einem Kollektivwerk dem Produzenten übertragen. Ich weise darauf hin, dass das geltende Recht keine solche Vorschrift enthält, ohne dass dies bis jetzt je zu nennenswerten Problemen geführt hätte. Ich weise auch darauf hin, dass mit Ausnahme der USA bis jetzt kein einziges Land eine ähnlich weitgehende Bestimmung zugunsten der Produzenten eingeführt hat.

Ich denke etwa an den Bereich der Volksmusik. Die meisten Interpreteneleistungen, so zum Beispiel kollektive Darbietungen, fallen auch unter Artikel 17. Die Rechte, die man den Interpreten in Artikel 34 nun endlich zu geben gewillt wäre, nimmt man ihnen zu einem grossen Teil mit Artikel 17 gleich zum voraus wieder weg. Der in diesen Fällen wirtschaftlich Stärkere wird gesetzlich noch stärker geschützt, und wir würden ein Rechtsmonopol regelrecht mit P350-Beton zementieren.

Die Fassung der Kommission führt faktisch zu einer gesetzlichen Enteignung des Urhebers oder der Urheber. Die Vertragsfreiheit zwischen den Vertragspartnern wird praktisch ausgeschaltet. Die Vertragsparteien sollen selbstverständlich Vereinbarungen im Sinne dieses Artikels treffen können, aber auf freier Basis; sie sollen selber dafür die Verantwortung tragen. Muss den eigentlich alles von Staates wegen verordnet werden? Vertragsfreiheit ist ein Grundpfeiler unserer Rechtsordnung. Der Ständerat hat das in seiner Formulierung gewürdigt.

Ich bitte Sie deshalb, auch hier der ständerätlichen Fassung den Vorzug zu geben. Bezüglich Absatz 3 könnte ich mich gegebenenfalls dem Antrag David anschliessen.

**Präsident:** Herr Jürg Scherrer hat den Antrag der Fraktion der Auto-Partei schon begründet.

**Hess Peter:** Wie bei Artikel 15 haben wir auch hier wieder eine widersprüchliche Ausgangslage. Wir müssen uns vor Augen halten, was der Bundesrat ursprünglich wollte. Der Bundesrat wollte eine Regelung, gemäss welcher der Produzent immer automatisch das gesamte Urheberrecht, also das ureigene Recht des Urhebers wie die Verwendung von Nutzungsrechten, erwirbt, sofern nicht intern etwas Gegenteiliges vereinbart wird.

Der Ständerat hat das Gegenteil gemacht. Wir müssen uns vor Augen halten, dass die ständerätliche Lösung die urheberfreundlichste ist. Ich sage dies nur, damit diejenigen, die jetzt für Vertragsfreiheit usw. plädieren, ja nicht meinen, sie hätten dann für die Werknutzer und Werkvermittler Vertragsfreiheit oder einen möglichst grosszügigen Raum geschaffen; das tut die Lösung des Ständerates, die vor allem den Urhebern entgegenkommt.

In der Kommission des Nationalrates haben wir uns einstimmig auf die Lösung, wie sie hier vorliegt, geeinigt, und zwar weil wir der Auffassung waren, dass vielleicht die bundesrätliche Fassung etwas zu restriktiv war, indem sie das ganze, umfassende Urheberrecht dem Produzenten überlässt. Wir haben gesagt, es müsste eigentlich genügen, wenn wir dem Produzenten von Gesetzes wegen das Verwendungsrecht, das Nutzungsrecht, überlassen, dass aber das ureigene Urheberrecht, also die Schöpfung, beim Urheber verbleibt.

Herr Seiler Hanspeter, es ist nicht richtig, wenn Sie sagen, man enge mit der nationalrätlichen Lösung die Vertragsfreiheit ein. Die Vertragsfreiheit steht über der nationalrätlichen Lösung. Das heisst, wenn Sie schriftlich etwas anderes vereinbaren, so geht das natürlich vor. Wir stehen hier im Privatrecht. Soweit wir hier etwas nicht untersagen, gilt das Privatrecht weiter. Die Vertragsfreiheit ist mit der nationalrätlichen Lösung gewährleistet.

Wenn Sie jetzt entscheiden, halten Sie sich bitte einfach vor Augen, dass wir drei verschiedene Konzepte haben. Der Bundesrat will das gesamte Urheberrecht von Gesetzes wegen übergehen lassen, der Nationalrat will nur die Verwendungsrechte von Gesetzes wegen übergehen lassen, und der Ständerat will nur das übergehen lassen, was im Vertrag geregelt ist. Hier haben jetzt vor allem die Produzenten von grossen Werken, Filmwerken usw., meines Erachtens zu Recht gesagt, das sei unpraktisch, dann müssten sie immer mit allen möglichen Teilurhebern schwierige Verträge abschliessen. Das hat zur Folge, dass dann ein Teilurheber, der vielleicht nur einen untergeordneten Beitrag erbringt, das gesamte Werk blockieren kann.

Herr Kollege Eisenring – er ist nicht mehr im Rat – hat auch das Beispiel der Textilindustrie angeführt, wo für verschiedene schöpferische Gestaltungen im Bereich des industriellen Designs, der Modezeichnungen, verschiedene Teilurheber am Werk sind. Er hat uns vor Augen geführt, dass diese ständerätliche Lösung für die Wirtschaft überhaupt nicht praktikabel und tragbar wäre.

Daher muss ich Sie bitten, entweder dem Bundesrat oder dem Nationalrat zuzustimmen oder dann wie bei Artikel 15 zu streichen, aber beileibe nicht dem Ständerat zuzustimmen, denn die Folge davon wäre etwas, was auch Herr Seiler Hanspeter nicht möchte.

**Loeb François:** Wir sind hier nun mitten in einem dieser Spannungsfelder, die ich am Anfang angesprochen habe, als wir feststellten, wie weit die Spannungsfelder innerhalb des Urheberrechtes sind. Sowohl der Produzent als auch der Urheber haben ein Interesse: Der Produzent versucht, mit verschiedenen Urhebern ein Werk zu gestalten.

Wenn wir nun in die Richtung des Ständerates gehen, machen wir folgendes: Wir verhindern, dass Kollektivwerke gefördert werden, d. h. viele Produzenten werden sagen: Jetzt muss ich aufpassen, das wird so kompliziert, dass ich auf ein Kollektivwerk lieber verzichte.

Wir müssen also versuchen, einen Mittelweg zu finden, der einerseits dem Produzenten ermöglicht zu produzieren – mit

verschiedenen Urhebern, ohne dass es kompliziert wird –, und wir müssen andererseits den Urhebern Rechte geben, wenn sie etwas aus einem Kollektivwerk herausbrechen und für sich selber benützen wollen. Ich glaube, dass die Nationalratskommission einen valablen Weg gefunden hat, einen Zwischenweg, der aber von den Nutzern angegriffen wird; sie sind der Meinung, dass der Vorschlag des Bundesrats viel besser wäre. Wir sind überzeugt, einen Mittelweg gefunden zu haben, der praktikabel ist.

Ich möchte Sie bitten, diesem Kompromiss beizustimmen. Beim Ständerat haben wir zusätzlich noch eine Kontradiktion zwischen Absatz 3 und Absatz 1 – wir haben es bereits gehört. An und für sich wäre die Fassung des Bundesrates für den Produzenten sicher die beste. Wir glauben aber, dass es vernünftiger ist, wenn zum Beispiel ein grafisches Werk, das von einer Zeitung oder von einer Zeitschrift veröffentlicht wurde, trotzdem wieder herausgenommen und von einzelnen Urhebern genutzt werden kann. Das ist der Sinn, den wir bieten möchten. Aber wir möchten auch, dass die Produzenten weiterhin aktiv sind. Wir dürfen mit der Gesetzgebung nicht die Produzenten entmutigen und es ihnen so kompliziert machen, dass sie sagen: Auf diesen Film, auf dieses Buch, auf dieses Gemeinschaftswerk verzichte ich lieber. Wir blockierten also die Initiative der Produzenten; das kann doch nicht der Sinn unserer Gesetzgebung sein.

**Meyer Theo:** Es war schon in der Kommission nicht einfach, zwischen diesen juristischen Spitzfindigkeiten den richtigen Weg zu finden. Ich habe den Eindruck, dass die nationalrätliche Kommission einen Blackout gehabt hat, und möchte Ihnen beantragen, auf die Version des Ständerates zurückzugehen oder den Artikel allenfalls zu streichen; das kommt praktisch auf das gleiche heraus. Wenn die Vertragsfreiheit gegeben ist, dann ist sie auch ohne diesen Paragraphen gegeben. Aber sicher ist die Version des Ständerates besser als jene, die wir in der Nationalratskommission produziert haben.

**Rychen:** Ich gehe jetzt davon aus, dass all jene, die bei Artikel 17 für die Fassung des Ständerates sind, wie auch jene, die für die Fassung der nationalrätlichen Kommission sind, eigentlich das Beste wollen, dass sie nämlich den Urheber möglichst gut schützen und gleichzeitig die Risikobereitschaft des Produzenten nicht abtöten wollen. Es geht hier um den Streit, welche Fassung in der Praxis besser anwendbar ist.

Ich möchte – wenn das möglich ist – Herrn Bundesrat Koller eine Frage stellen: Herr Bundesrat, es wäre für die Entscheidung hier wesentlich, von Ihnen zu hören, wie weit sich die Absätze 1 und 3 in der ständerätlichen Fassung widersprechen. Die Antwort auf diese Frage könnte einiges klären: Wenn es nämlich so ist, wie es uns in der nationalrätlichen Kommission erklärt wurde, könnte dies vielleicht vorgefasste Meinungen aufweichen oder ändern. Ich möchte gerne, dass Sie darauf eintreten und Klarheit schaffen.

Ich persönlich habe den Schluss gezogen, dass die nationalrätliche Fassung vor allem für die Urheber besser wäre. Diese Überzeugung habe ich in erster Linie deshalb bekommen, weil in der nationalrätlichen Fassung der entscheidende Hinweis auf Artikel 7 Absatz 4 gemacht wird, der aus meiner Sicht auch sehr entscheidend ist. Ich möchte, Herr Bundesrat, dass Sie uns hier weitere Auskünfte erteilen.

**M. Couchepin,** rapporteur: Il s'agit à l'article 17 de régler le problème créé par le fait qu'une oeuvre est le fruit du travail de plusieurs auteurs. Selon la solution du Conseil fédéral, tous les droits, c'est-à-dire le droit exclusif et les droits à rémunération, passent au producteur. Le droit exclusif recouvre les droits définis à l'article 10 de la loi. En simplifiant les choses, c'est le droit de reproduire le spectacle, de multiplier l'oeuvre – à l'exception des photocopies qui sont toujours autorisées. D'autre part, il existe une deuxième catégorie de droits, ce sont ceux à rémunération, ceux à redevances. Le droit exclusif, c'est le droit d'autoriser ou de refuser la reproduction de l'oeuvre et les droits à rémunération sont des droits purement matériels.

La solution du Conseil fédéral prévoit qu'aussi bien le droit exclusif que les droits à rémunération passent au producteur. Pour le Conseil des Etats, aucun de ces droits ne passe au producteur, dans la mesure où cela n'est pas prévu par le contrat, peu importe au demeurant que le contrat soit oral ou écrit. La solution du Conseil national est une solution intermédiaire, à savoir que le droit exclusif passe au producteur, mais il reste toujours en faveur des auteurs le droit à rémunération. En d'autres termes, un auteur secondaire ne peut pas empêcher la production de l'oeuvre; certes, il aura droit à une rémunération, mais c'est au producteur à décider si cette oeuvre peut être reproduite ou non. Notre solution, comme l'a fait observer M. Loeb, est une solution moyenne, qui préserve les droits patrimoniaux des auteurs, mais donne la maîtrise de l'oeuvre, quant à son existence future et à sa reproduction, au producteur. C'est la juste rémunération du fait que le producteur a exécuté cette oeuvre sous sa responsabilité, à ses risques et périls.

La solution du Conseil des Etats n'est pas bonne pour plusieurs raisons. Tout d'abord, du point de vue formel, en la lisant, on constate qu'au premier alinéa on parle «des droits» alors qu'au troisième alinéa on dit que «les auteurs ne peuvent renoncer à ce droit par avance». Pourquoi cette contradiction: le premier alinéa au pluriel et le troisième alinéa au singulier? C'est comme si l'intention du législateur laissait entrevoir une hésitation malsaine. C'est la raison pour laquelle M. David propose de supprimer l'alinéa 3; cela élimine ainsi un des termes de la contradiction.

En ce qui concerne le deuxième problème posé par cet alinéa, je ne pense pas que les perspectives apocalyptiques décrites par M. Hess Peter, si l'on votait la solution du Conseil des Etats, se réaliseraient. En effet le producteur ne perdrait pas tous ses droits puisque le contrat, même oral, suffirait à lui en donner un certain nombre. Toutefois, je crois qu'il est plus juste, comme dans la solution du Conseil national, de «splitter» les droits et de donner, de par la loi, au producteur la compétence de reproduire l'oeuvre au sens de l'article 10. Pour des raisons formelles et des raisons d'équité relevant du marché et de l'intérêt des artistes à ce que des producteurs continuent à avoir la volonté, le goût et le désir de prendre le risque de produire une oeuvre collective, il est préférable de voter la solution du Conseil national qui préserve, malgré tout, les intérêts patrimoniaux des auteurs, qui peuvent être très nombreux dans certains cas, et ainsi éviter des complications juridiques inutiles. La solution de tout biffer n'est certainement pas bonne. Son seul avantage serait de créer une divergence avec le Conseil des Etats et de permettre ainsi de reprendre le problème.

**Fischer-Sursee, Berichterstatter:** Es geht um die Kollektivwerke. Die Bestimmung trägt der Tatsache Rechnung, dass heute immer mehr Werke von mehreren Urhebern geschaffen werden. Ich erinnere Sie etwa an die Sendeproduktionen von Radio und Fernsehen. Die neuen Formen der Werkschöpfung lassen sowohl die wirtschaftlichen als auch die ideellen Interessen der Urheber in den Hintergrund treten, während der Werkproduzent das finanzielle Risiko trägt. Er benötigt daher eine starke Stellung.

Die Nutzung eines Kollektivwerkes soll weder zum Nachteil des Produzenten noch – das ist sehr wichtig – der übrigen Miturheber und Beteiligten durch einen einzelnen Miturheber blockiert werden können. Das Gesetz muss diesen neuen Interessenlagen Rechnung tragen und eine rationelle und wirtschaftliche Verwertung des Werkes durch den Produzenten ermöglichen. Darüber ist man sich einig.

Die bundesrätliche Vorlage überträgt zu diesem Zweck die Urheberrechte am Kollektivwerk dem Produzenten, und zwar durch eine *cessio legis*, das heisst, sie gehen von Gesetzes wegen über.

Wenn wir nun die drei Varianten betrachten – Bundesrat, Ständerat, Nationalrat –, sind die Unterschiede folgende, Herr Hess Peter hat es bereits klar dargelegt: Beim Bundesrat gehen die Urheberrechte – das ist das Entscheidende – von Gesetzes wegen auf den Produzenten über. Die nationalrätliche Kommission schlägt Ihnen vor, ausschliesslich die Rechte der

Verwendung zu übertragen, also die Nutzungsrechte gehen von Gesetzes wegen über. Beim Ständerat – das ist die schwächste Form – geht nichts von Gesetzes wegen über, sondern alle Rechte bleiben beim Urheber, es sei denn, es sei schriftlich etwas anderes vereinbart. Es muss also eine vertragliche Übertragung erfolgen. Das sind die drei Varianten.

Jetzt ist sowohl bei der bundesrätlichen wie bei der nationalrätlichen Lösung, die eine *Cessio legis*, also einen Übergang von Gesetzes wegen, vorsehen, zu beachten, dass diese nicht zwingend ist. Trotz dieser Vorschrift ist in diesem Bereich immer noch dispositives Recht vorhanden. Die Vertragspartner können etwas anderes vereinbaren. Dessen muss man sich bewusst sein. Die Vertragsfreiheit ist also gewahrt.

Zur ständerätlichen Fassung, die Schriftlichkeit verlangt: Hier müssen wir Bedenken anmelden, weil es nämlich in der Praxis immer wieder vorkommen wird, dass trotz dieser Möglichkeit Verträge fehlen oder inhaltlich unklar sind. Somit kann ein Urheber die Verwendung des Werkes blockieren. Das würde noch gehen, aber das Problem ist, dass bei mehreren Urhebern ein einzelner Miturheber sie auch blockieren kann, und zwar gegen den Willen seiner Miturheber. Dem muss man Rechnung tragen. Wir wollen also verhindern, dass in der Praxis diese Unsicherheit entsteht.

Noch ein Wort zur ständerätlichen Fassung der Absätze 1 und 3. Zwischen beiden Absätzen besteht ein offenkundiger Widerspruch: Absatz 3 gibt den Urhebern für die Verwendung des Kollektivwerkes, die vom Vertrag nach Absatz 1 nicht erfasst sind, Anspruch auf eine angemessene Beteiligung am Verwertungserlös. Verwendungen des Kollektivwerkes, die nicht gemäss Vertrag nach Absatz 1 vereinbart sind, sind aber gar nicht möglich.

Diese Diskrepanz hat der Ständerat am Schluss seiner Beratungen selber erkannt; Herr Jagmetti hat nämlich einen Abänderungsvorschlag zu Protokoll gegeben – als Hinweis für den Zweitrat, dass wir diese Diskrepanz bereinigen möchten.

Der Antrag David, der Absatz 3 streichen würde, würde diesem Umstand Rechnung tragen. Die Diskrepanz wäre gelöst, wenn wir gemäss Antrag David den Absatz 3 streichen.

Unsere Kommission hat in Zusammenarbeit mit der Verwaltung eine neue Formulierung von Artikel 17 geschaffen. Es handelt sich dabei um eine Kompromisslösung, die in einer Kombination zwischen dem Abänderungsvorschlag Jagmetti und dem Beschluss des Ständerates besteht. Der Vorschlag trägt sowohl den Interessen der Kulturschaffenden als auch jenen der Produzenten Rechnung. Gesetzestechnisch ist die Lösung sauber – im Gegensatz zu jener des Ständerates.

Ich bitte Sie daher, dem Antrag der Kommission zuzustimmen, auf keinen Fall aber die ständerätliche Fassung unverändert zu übernehmen, sonst kann der Fehler im Zweitrat nicht mehr korrigiert werden. Wir müssen auf jeden Fall eine Differenz zum Ständerat schaffen, damit der Ständerat das Ganze nochmals beraten kann.

**Bundesrat Koller:** Es geht um die Frage der Rechtslage in bezug auf das Urheberrecht, wenn ein sogenanntes Kollektivwerk vorliegt. Der Bundesrat hat in seinem Vorschlag – gemäss dem Rückweisungsbeschluss des Parlamentes, die Produzenten im Urheberrecht zu stärken – im Sinne einer dispositiven Bestimmung eine Lösung vorgeschlagen, nach der bei einem Kollektivwerk das Urheberrecht von Gesetzes wegen dem Produzenten zusteht. Das war der Vorschlag des Bundesrates.

Ich sehe natürlich ein, dass diese Position heute keine Chance mehr hat, nachdem jetzt im ganzen Gesetz Lösungen vorgesehen sind, die für die Kulturschaffenden viel günstiger sind. Die Frage stellt sich, wie dieses Problem sachgemäss gelöst werden soll. Der Ständerat hat das Problem mit einem Verweis auf die Vertragsfreiheit gelöst. Offenbar ist Absatz 1 der ständerätlichen Lösung so zu interpretieren, dass auch in diesem Bereich die Zweckübertragungstheorie gelten soll. Er hat allerdings in Absatz 3 – und damit antworte ich auf die Frage von Herrn Nationalrat Rychen – die Position der Urheber in Absatz 1 wieder geschwächt, indem dort festgehalten wird, dass der Produzent, wenn er unerlaubterweise, nämlich in Verletzung ausschliesslicher Rechte der andern Miturheber, Ver-

wendungen vornimmt, den anderen Miturhebern nur einen Vergütungsanspruch zu leisten hat. Das ist in sich widersprüchlich; Herr David hat deshalb wohl zu Recht, als er den Antrag des Ständerates unterstützt hat, gesagt, man müsste konsequenterweise Absatz 3 streichen. Die ständerätliche Lösung bleibt bei einem blossen Verweis auf die Vertragsfreiheit. Dann könnte man sich allerdings fragen, wie beim vorhergehenden Artikel 15, ob man mit einer Streichung nicht besser fahren würde.

Das schlage ich Ihnen aber nicht vor, sondern ich möchte Ihnen beantragen, der Lösung der nationalrätlichen Kommission zuzustimmen. Die nationalrätliche Kommission beantragt zwar eine urheberfreundlichere Lösung als der Bundesrat, aber sie führt doch noch im Sinne einer dispositiven – also durch Vertrag abänderbaren – Vorschrift zu einer gewissen Bündelung der Rechte. Allerdings – und hier liegt nun der entscheidende Unterschied – bringt der Vorschlag der nationalrätlichen Kommission nur eine Bündelung der ausschliesslichen Rechte beim Produzenten. Die Vergütungsansprüche dagegen bleiben nach dem Vorschlag der nationalrätlichen Kommission bei den einzelnen Urhebern bzw. bei ihren Verwertungsgesellschaften. Deshalb scheint mir der Vorschlag der nationalrätlichen Kommission zurzeit eindeutig die beste Lösung.

Wenn Sie im Bereich des kollektiven Werkschaffens nur auf die Vertragsfreiheit verweisen, besteht die Gefahr, dass Sie, wenn kein ausdrücklicher Vertrag geschlossen wird, mit der Zweckübertragungstheorie nicht zum Ziele kommen, weil einzelne Miturheber tatsächlich fast missbräuchlich von ihren Unterlassungsansprüchen Gebrauch machen könnten.

Aus diesem Grunde empfehle ich Ihnen, dem Vorschlag der nationalrätlichen Kommission zuzustimmen.

**M. Couchepin**, rapporteur: Nous maintenons, bien évidemment, la proposition de la commission du Conseil national. Toutefois, il est absolument indispensable de créer une divergence avec le Conseil des Etats, de préférence en adoptant la solution du Conseil national, mais si vous deviez vous rallier au Conseil des Etats, il faudrait à tout le moins liquider le troisième alinéa afin de créer une divergence et permettre ainsi de reprendre le problème. Le moins qu'on puisse dire c'est que l'article 17 doit encore mûrir au soleil du printemps.

*Abs. 1 – Al. 1*

*Abstimmung – Vote*

*Eventuell – A titre préliminaire*

Für den Antrag David/Poncet/ Borradori/Seiler Hanspeter	offensichtliche Mehrheit
Für den Antrag der AP-Fraktion	Minderheit

*Definitiv – Définitivement*

Für den Antrag David/Poncet/ Borradori/Seiler Hanspeter	85 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	70 Stimmen

*Abs. 2 – Al. 2*

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Kommission/ Borradori/Poncet	offensichtliche Mehrheit
Für den Antrag der AP-Fraktion	Minderheit

*Abs. 3 – Al. 3*

**Fischer-Sursee**, Berichterstatter: Wir beantragen Ihnen, diesen Absatz zu streichen, damit wir eine Differenz zum Ständerat haben, und damit wir noch einmal über diesen Absatz sprechen können.

*Angenommen gemäss modifiziertem Antrag der Kommission/  
Antrag David*

*Adopté selon la proposition modifiée de la commission/proposition David*

**Art. 18**

*Antrag der Kommission*  
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates  
*Proposition de la commission*  
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté*

**Art. 19**

*Antrag der Kommission*  
*Abs. 1*  
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates  
*Abs. 2*

.... durch Dritte herstellen lassen; als Dritte im Sinne dieses Absatzes gelten auch Bibliotheken, die ihren Benützern Kopiergeräte zur Verfügung stellen.

*Abs. 3*  
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates  
*Abs. 4*

Dieser Artikel findet keine Anwendung auf Computerprogramme.

*Antrag Tschopp*

*Abs. 2*  
Streichen

*Antrag der Fraktion der Auto-Partei*

*Abs. 2*  
Streichen

**Art. 19**

*Proposition de la commission*  
*Al. 1*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats  
*Al. 2*

.... peut aussi en charger un tiers, les bibliothèques mettant à disposition de leurs utilisateurs un appareil pour la confection de copies sont également considérées comme tiers au sens de cet alinéa.

*Al. 3*  
Adhérer à la décision du Conseil des Etats  
*Al. 4*  
(Ne concerne que le texte allemand)

*Proposition Tschopp*

*Al. 2*  
Biffer

*Proposition du groupe des automobilistes*

*Al. 2*  
Biffer

**M. Tschopp**: Nous revenons donc sur la question de savoir comment trouver une rémunération équitable des auteurs. Je vous rappelle que nous avons éliminé hier après-midi la taxe prélevée sur les prêts en bibliothèque. Nous l'avons fait, certains d'entre nous en tout cas, puisqu'il y avait un ersatz, un succédané, sous forme d'une taxe prélevée sur les photocopies. On nous a appris, sur la base de calculations publiées dans la *Nouvelle Gazette de Zurich*, qui a souvent raison, que la différence majeure entre les deux formules – celle que vous avez rejetée hier et celle dont nous discutons maintenant – est de 0,5 million puisqu'on espère que cette taxe prélevée sur les photocopies rapporterait 1,5 million de francs, qui seront distribués aux sociétés d'intermédiaires qui représentent les auteurs. En termes nets, on aura environ 1 million pour les auteurs intéressés par la diffusion de leurs contributions par le truchement des bibliothèques.

Pour moi, il s'agit là d'une rétribution certainement pas équitable de leur effort que vous voulez protéger, mais bien d'une aumône. Cela dit, je me permets quand même de reprendre l'argumentation du seul député que je connaisse qui sache de quoi il parle vraiment en matière de bibliothèques puisqu'il en gère lui-même une, à savoir M. Scheidegger, de Soleure. Il a avancé des arguments tout à fait pertinents à l'encontre de la

taxe à prélever sur les bibliothèques, qui tous, sans exception, sont également valables pour les taxes prélevées sur les xérocopies. La «Xerox» est un moyen extrêmement efficace d'augmenter la productivité des bibliothèques d'abord, des utilisateurs ensuite. Il est quelque peu gratuit d'agiter sans cesse le spectre des éditions pirates à partir de ces xérocopies. La seule institution que je connaisse qui pirate systématiquement par le biais de xérographes, et ce à un haut niveau technique, c'est la Centrale de documentation de notre Parlement. Les autres le font de façon artisanale. En outre, partant de l'idée qu'il s'agit d'une aumône et non pas d'une rétribution, je voudrais attirer votre attention sur un petit calcul auquel je me suis livré sur ce que, en tant qu'auteur sans succès, je serais susceptible de toucher: ce serait probablement de l'ordre de 20 centimes par mois. Il y a dans ce conseil d'éminents collègues qui ont plus de fortune puisque leurs livres et leurs contributions scientifiques se vendent. Cela représente donc un effort énorme pour très peu de résultat. N'oubliez pas, de surcroît, que le bibliothécaire est là et s'efforce de rendre utilisable le savoir qu'il collecte dans ses installations. Il a autre chose à faire que de lire des compteurs de xérocopies. Sachez aussi que, lorsqu'une bibliothèque comme celle que j'ai eu l'honneur de gérer un certain temps – celle de la Faculté des sciences économiques et sociales de Genève – achète un ouvrage, d'un coût moyen d'environ 40 francs, nous sommes arrivés avec ces «betriebswirtschaftliche Analysen» à la conclusion qu'un montant au moins équivalent est nécessaire pour capter cet écrit, le cataloguer, l'entrer dans les banques de données, bref pour lui donner de l'existence. Par conséquent, les bibliothèques n'exploitent pas les auteurs, elles leur permettent de savoir si leur travail est accessible, et ce n'est qu'à travers l'accessibilité que leur travail est valorisé.

Enfin, je voudrais répéter que cette loi est très théorique. Les bibliothèques travaillent sur le terrain. Toutes, sans exception, sont confrontées à un problème fondamental, celui du vol. C'est un problème pernicieux car le vol touche souvent des ouvrages qu'on ne peut plus racheter – l'inverse profiterait aux auteurs – donc irremplaçables.

Or, dans l'énorme sagesse des auteurs de ces propositions, on a inventé un système qui ne fait que taxer les «Xérox» qui sont dans l'enceinte de la bibliothèque. On a eu l'énorme sagesse, puisque l'on ne voulait pas de la proposition Gross Andreas qui aurait mis la redevance à la charge de l'Etat, de répartir cette redevance sur les utilisateurs, ce qui veut dire en gros les étudiants. Que feront ces étudiants? Etant très bricoleurs, ils neutraliseront la bande magnétique qui fait fonctionner l'antivol, ils sortiront avec l'ouvrage pour le xérographier. Vous aurez des «Xérox» non taxées et des ouvrages en moins dans les bibliothèques puisque la fonction d'oubli fonctionnera.

Pour finir, un argument majeur à mes yeux: si vous voulez vraiment faire quelque chose pour les auteurs, hissez-vous au-dessus des aumônes, car je prétends que les ouvrages qui sont mis à disposition par nos bibliothèques intéressent une écrasante majorité d'auteurs qui ne perçoivent jamais un droit d'auteur puisque vous savez que, notamment en matière scientifique, le véhicule n'est pas le livre mais une contribution dans une revue savante et que la plupart de celles-ci demandent aujourd'hui aux auteurs et aux institutions qui les financent de prendre en charge une partie des frais d'impression et de diffusion.

Je vous demande donc de biffer tout bonnement et simplement ce succédané imaginé de la taxe sur les bibliothèques et de la taxe sur les «Xérox».

**Scherrer Jürg:** Wir beantragen Ihnen ebenfalls, Artikel 19 Absatz 2 zu streichen oder allenfalls in einer Eventualabstimmung dem Bundesrat zuzustimmen, da er durch unsere Ablehnung des Vorschlages der Kommission und vor allem durch unseren Aenderungsantrag bei Artikel 20 obsolet wird. Ich frage den Vizepräsidenten: Kann ich jetzt gleich auch Artikel 20 begründen?

Ich gehe jetzt also zu Artikel 20 über, wo wir Ihnen, was Absatz 1 betrifft, beantragen, der Fassung des Bundesrates zuzustimmen. Wir sind der Meinung, dass die Werkverwendung

im privaten Kreis vergütungsfrei bleiben soll. Wir beantragen Ihnen aber, die Absätze 2, 2bis und 3 zu streichen, weil der private Gebrauch von Werkverwendungen nicht nur gebührenfrei sein muss, sondern weil die Bestimmungen, die jetzt in Absatz 2 festgelegt sind, nicht kontrollierbar – oder mit anderen Worten: gar nicht durchsetzbar – sind.

Die Einführung der Gebühren für die Leerkassetten führt zu Rechtsunsicherheit und Ungleichheit. Stellen Sie sich vor, Sie kaufen eine leere Tonbandkassette und nehmen damit private Dinge auf. Dann sind Sie ja Urheber als Privatmann, der seine eigenen Kinder aufnimmt. Oder Sie besuchen einen Sprachkurs und wollen Ihre eigenen Fortschritte auf einem Tonband kontrollieren – auch dann sind Sie der Urheber. Ja, gehen Sie dann zur Suisa und sagen: Ich bin Urheber dieses Tonbandes, aber dafür habe ich ja bereits eine Urheberschutzgebühr bezahlt auf der Leerkassette; bitte, ich verlange jetzt eine Urheberentschädigung. Genau dasselbe ist bei Videokassetten der Fall: Viele Leute produzieren ihre eigenen Videofilme in den Ferien, bezahlen für die Leerkassette – wenn dieser Absatz 2bis realisiert wird – eine Urheberschutzgebühr; ja, haben sie dann als Urheber ihrer Ferienvideokassette Anspruch auf eine Rückvergütung? Nach Ansicht der Fraktion der Auto-Partei sind solche Zustände in der Praxis einfach nicht haltbar.

Es wird vielfach das Kopieren von Radio- und Fernsehsendungen als Argument für diese Schutzgebühr auf Leerkassetten ins Feld geführt. Wer kopiert Radiosendungen? In der Regel und in den meisten Fällen sind es Jugendliche, welche die Hitparade mitschneiden. Die Hitparade ist relativ schnell veraltet, und dann wird das Band wieder gelöscht. Dazu kommt, dass bereits die Radioanstalt für jedes Musikstück, das sie sendet, Urheberschutzgebühr bezahlt. Wir müssen uns im klaren sein, dass die Sendungen oder Stücke, die am Radio kommen, von bereits bekannten Urhebern geschaffen worden sind. Die anderen Urheber, deren Erzeugnisse nicht am Radio gesendet werden, werden aber über diese Schutzgebühr womöglich mitentschädigt, so dass die Schutzgebühr auf Leerkassetten nichts anderes ist als ein Umverteilungsinstrument von bekannten Interpreten zu unbekanntem.

Beim Fernsehen haben wir bereits in der Eintretensdebatte darauf hingewiesen: Das Schweizer Fernsehen – oder auch das deutsche, es spielt keine Rolle – muss Urheberschutzgebühren für die Sendungen, die es ausstrahlt, bezahlen. Als Kabelnetzteilnehmer bezahlen auch Sie Urheberschutzgebühr. Sie haben also damit das Recht erworben, sich jede am Fernsehen ausgestrahlte Sendung anzuschauen. Verpassen Sie diese Möglichkeit, zum Beispiel heute abend, weil Sie ortswesend sind, haben Sie logischerweise das Recht, eine Sendung auf eine Leerkassette aufzuzeichnen und morgen oder am Samstag nachzukonsumieren. Auf dieser Leerkassette wird jetzt wieder eine Urheberschutzgebühr erhoben, nachdem Sie ja bereits als Kabelabonnent Urheberschutzgebühr bezahlt haben. Wir wollen doch nicht, dass die Konsumenten für die gleiche Sache zweimal bezahlen müssen! Raubkopien am Fernsehen sind heute ausgeschlossen, da jede Sendeanstalt bei den Filmen, die gesendet werden, ihr Signet einblendet und so das Werk vor einer Weiterverbreitung schützt.

Es bleiben am Schluss noch die Videokassetten, die Sie in jeder Videothek mieten können. Es stimmt, diese kann man kopieren, man kann Raubkopien anfertigen, man kann sie vielfältigen und verkaufen; aber es gibt eine einfache technische Möglichkeit, womit der Hersteller, also der Produzent der Originalkassette, eine Kopie verunmöglichen kann. Wenn er sein Werk vor Raubkopien schützen will, soll er also selbst dafür sorgen, dass keine Kopien angefertigt werden können. Damit ist das Problem vom Tisch, und es gibt am Schluss effektiv kein Argument mehr, um die Leerkassetten einer Schutzgebühr zu unterwerfen.

Ich bitte Sie also, bei Artikel 19 und 20 dem Antrag der APS zuzustimmen.

**Schmid Peter:** Ich weiss, dass kulturelle Argumente, die gegen eine Streichung von Artikel 19 Absatz 2 und Artikel 20 Absatz 2 sprechen, hier in diesem Saal vielleicht weniger bewirkt als alle übrigen. Ich will es trotzdem tun und hier ein Plädoyer für das Buch halten.

Es hat auch etwas mit Kultur zu tun, ob wir ein Buch in die Hand nehmen oder ein Bündel mehr oder weniger gelungene Fotokopien. Das ist ein Unterschied. Ein Buch ist wohl in den meisten Fällen noch seinen Preis wert, hoffentlich auch wissenschaftliche Bücher, die an der Hochschule zum Studium anempfohlen werden. Ein gutes Buch wird für das Leben ein ständiger Begleiter. Es ist nicht erledigt, wenn es einmal gelesen ist. Darum sollten gerade Lehrerinnen und Lehrer, gleich welcher Schulstufe, die Auszubildenden nicht noch dazu animieren, Bücher in fliegende Blätter umzuwandeln, die dann auch noch, wie so vieles andere, der Wegwerfmentalität gehorchen. Wer dennoch kopiert, soll wenigstens direkt oder indirekt die Kopien teurer bezahlen.

Wissenschaftliche Bücher, um die es hier ja vor allem geht, werden zudem meist in vergleichsweise geringen Auflagen gedruckt, was ohnehin zu einem relativ hohen Stückpreis führt. Schon jetzt müssen darum Urheber solcher Werke – ich könnte davon auch ein Liedlein singen – nach Sponsoren Ausschau halten, damit die Verleger den Stückpreis wenigstens so ansetzen können, dass der Absatz nicht gänzlich in Frage gestellt ist.

Nachdem nun der Bibliotheksrapen abgelehnt worden ist, fände es die grüne Fraktion das Minimum, dass der Absatz der effektiv gedruckten Auflagen nicht noch durch diese Massenkopiererei unterhöhlt wird.

Daher bitten wir Sie, den von verschiedener Seite eingereichten Streichungsantrag zu Artikel 19 Absatz 2, aber auch zu Artikel 20 Absatz 2, abzulehnen, d. h. der Ergänzung der nationalrätlichen Kommission zuzustimmen.

**Meyer Theo:** Absatz 2 von Artikel 19 wurde von der Kommission als Ersatz für den Bibliotheksrapen eingeführt. Wenn man beim Bibliotheksrapen noch der Meinung sein kann, der Werbeeffect, den Bücher in einer Bibliothek erzielen, wiege den Verlust beim Verkauf von zusätzlichen Büchern für den Autor auf, so ist dies in diesem Fall sicher nicht so. Wenn in Universitäten ganze Bücher für ganze Studentenjahrgänge kopiert werden, so entsteht ein klarer Verlust für die Autoren. Das kommt zwar nicht billiger, als wenn das Buch gekauft würde, aber meistens läuft es so über eine andere Kasse und wird deshalb trotzdem gemacht. Die vielen Aengste, die wir beim Bibliotheksrapen hatten – zum Beispiel dass dann die Budgets nicht aufgestockt würden –, sind hier hinfällig, weil im Normalfall der bezahlt, die die Kopien haben will. Deshalb bitte ich Sie, diesen Absatz nicht zu streichen, denn hier hat der Autor wirklich ein Anrecht, dass er für seine Arbeit auch bezahlt wird.

**Loeb François:** Ich kann mich kurz fassen: Wir sind gegen den Streichungsantrag Tschopp. Wir haben Ihnen ja empfohlen, den Bibliotheksrapen wegzulassen, dafür als Kompensation hier diesen Absatz hineinzunehmen. Wir stehen dazu und möchten Ihnen empfehlen, diesen Absatz beizubehalten und den Antrag Tschopp abzulehnen.

Zu Herrn Scherrer möchte ich einfach sagen: Vielleicht sollten Sie, Herr Scherrer, das ganze Urheberrecht streichen, weil am Schluss dann überhaupt nichts mehr übrigbleibt. Wir wollen aber ein Gesetz machen, das die Interessen der Urheber honoriert, das Gesetz muss aber gleichzeitig praktikabel bleiben.

**M. Eggly:** Je crois qu'il faut vraiment suivre la commission et accepter la taxe sur les photocopies qui ne font pas exclusivement partie de l'usage privé des bibliothèques. Je tiens quand même à vous rappeler que le principal argument d'hier, sur le centime pour le prêt – qui, comme je l'espère, a permis à une bonne partie d'entre vous de faire un choix – était de dire qu'il y avait une compensation en ce qui concerne les photocopies. Soyons donc logiques et rattrapons, au moins là, un peu ce que nous avons fait hier. Il y a d'ailleurs en effet une différence: une fois une photocopie tirée, elle appartient à celui qui l'a faite. Il s'agit donc véritablement d'une mise à disposition définitive, contrairement au prêt où l'exemplaire prêté doit être rendu. Par conséquent, il y a une limite, il y a une différence. Dans la logique de ce que vous avez fait, dans la logique de ce que propose la commission, vous devriez accepter de faire

cette différence et vous prononcer en faveur de la rétribution à l'auteur pour la photocopie.

Concernant la proposition de M. Tschopp, j'aimerais préciser qu'il ne serait en effet pas logique de refuser la rémunération pour les photocopies et d'accepter celle pour les cassettes vierges. Le porte-parole du groupe des automobilistes est logique sur ce point car, au fond, il ne veut rien de cela. A mon avis, il y a là une symétrie: si vous acceptez à l'article 20 l'idée pour les cassettes vierges, vous devez accepter ici, me semble-t-il, l'idée pour les photocopies. De toute manière, encore une fois, c'est une loi de protection des auteurs, des créateurs, et, à mon sens, vous n'avez pas respecté la cohérence qui aurait dû exister en refusant la rétribution à propos du prêt. Mais là au moins, acceptez-la pour les photocopies. De même, pour ne pas remonter à la tribune, je vous demande de maintenir ce que vous propose la commission en ce qui concerne les cassettes vierges. C'est ce que vous demandent les libéraux et moi-même.

**Frau Grendelmeier:** Ich habe es gestern bereits gesagt: Wir sind auf verlorenem Posten, wenn wir in der üblichen Form, basierend auf Gutenberg, einfach im Trampelpfad weitergehen. Hier sind wir mitten in einem Technologiekrieg. Ein Krieg, in welchem wir mit Pfeil und Bogen antreten. Alles, was man machen kann, wird gemacht, und alles, was man brauchen kann, wird auch missbraucht. Und genau das geschieht: Schulen – in bester Ueberzeugung, etwas Gutes zu tun – sind die grössten Räuber. Sie kaufen sich vielleicht ein Buch oder leihen es sich beispielsweise in einer Bibliothek aus und kopieren es im Lehrerzimmer für ihre Schüler. Das mag für die Schüler sehr schön sein, aber nicht für die Autoren.

Genauso geht es auch mit den Kassetten. Ich kann mir nicht vorstellen, dass wir weiterhin versuchen, etwas einzudämmen, was nicht kontrollierbar ist. Was diesem Gesetz fehlt, sind Sanktionsmöglichkeiten. Deshalb halte ich es nur für halbtuglich und für eine Uebergangslösung. Wir müssen mit technologischen Mitteln ins Feld ziehen und nicht mit ideellen «man sollte», «man müsste». Die Leerkassettenabgabe ist eine dieser Möglichkeiten, ein Ansatz dazu. Für mich stellt sich höchstens die Frage, wenn da sehr viel Geld zusammenläuft: Wie verteilt man dieses Geld gerecht? Für dieses Problem wird im Gesetz keine Lösung angeboten. Aber das ist eine Frage der Praktikabilität.

Ich bitte Sie, die Streichungsanträge abzulehnen und der Kommission zuzustimmen.

**M. Couchepin, rapporteur:** Tout d'abord une précision formelle concernant la proposition de M. Tschopp ainsi que celle du groupe des automobilistes. Dans les deux cas, on désire biffer l'alinéa 2. Si l'on biffait l'alinéa 2, on n'aurait plus le droit de faire des photocopies. Or, les auteurs de ces propositions veulent seulement biffer l'adjonction introduite par la commission du Conseil national, précisant que les photocopies faites par des bibliothèques sont assimilées à celles effectuées par des tiers.

Cette précision étant donnée, tous les arguments ont été présentés. Je me réfère en particulier aux propos de M. Eggly. Hier, nous avons supprimé le centime des bibliothèques, parce que nous ne voulions pas rapetisser les moyens mis à leur disposition pour acheter des livres et, par là même, prendre le risque de diminuer l'attractivité de ces bibliothèques, ce qui a été le cas dans certains pays qui ont pratiqué ce système, l'Allemagne par exemple. Aujourd'hui, nous compensons ce désavantage pour les auteurs en introduisant le centime sur les photocopies. Si ces centimes étaient élevés, on augmenterait le danger, évoqué par M. Tschopp, que les étudiants s'évadent de la bibliothèque avec un livre dont ils auraient camouflé le signe magnétique afin de faire la photocopie à l'extérieur, voire garder le livre, des mauvaises pensées leur venant lorsqu'ils quittent la protection de l'alma mater. Je ne pense pas cependant que ce danger soit très grand, car le montant des centimes ne sera pas suffisamment élevé pour justifier le désagrément supplémentaire et les risques à prendre en sortant. De toute façon, aujourd'hui, les bibliothèques font déjà payer dix ou vingt centimes, voire davantage à certains en-

droits, et les quelques centimes supplémentaires ne modifieront pas les choses. Le risque évoqué par M. Tschopp existe donc déjà aujourd'hui et, l'inflation aidant, il n'est pas dangereux d'introduire cette clause.

Toutefois, cela ne représente pas une aumône, mais bien 1,5 million de francs qui reviendraient aux auteurs au lieu des 2 millions prévus par le centime des bibliothèques. Mme Grendelmeier a posé la question de la répartition de cette somme. Les principes généraux de répartition sont fixés plus loin dans la loi, et ensuite les sociétés de coopérative et d'exploitation de ces droits décideront. Les principes sont connus et ne changeront pas. Rétablissons donc un équilibre, volontairement modifié hier, en faveur des auteurs, et acceptons cette nouveauté qui leur permet d'amener 1,5 million de francs dans leur caisse.

**Fischer-Sursee, Berichterstatter:** Zuerst zum Antrag Tschopp: Dieser Antrag betrifft nur den letzten Nebensatz nach dem Strichpunkt, also die Bibliotheken. Folglich ist der Antrag Tschopp identisch mit dem Antrag des Bundesrates.

Zum Inhalt des Antrages Tschopp: Ich bitte Sie namens der Kommission, dem Antrag Tschopp nicht zu folgen, sondern der Kommission. Es geht hier darum, dass die Urheber – nachdem wir schon den Bibliotheksrapen abgeschafft haben – wenigstens für Kopien eine Entschädigung erhalten. Es mag sein, dass diese in vielen Fällen nicht gross ist, dass es ein Trinkgeld oder ein Almosen – wie Herr Tschopp gesagt hat – ist. Aber wir müssen immerhin eines beachten: Es werden natürlich ganze Werkexemplare fotokopiert; dann stellt sich schon die Frage, ob eine Entschädigung gerechtfertigt ist. Ich meine ja. Ich bitte Sie daher, uns in diesem Punkt zu folgen.

Zum Antrag der Auto-Partei – ich spreche nur zu Artikel 19; zu Artikel 20 komme ich nachher –: Dieser Antrag ist völlig verkehrt und falsch gestellt. Die Auto-Partei will das Fotokopieren entschädigungsfrei machen. Das betrifft aber nicht Artikel 19, sondern Artikel 20. Artikel 19 regelt nicht die Entschädigung, sondern gibt lediglich die Erlaubnis, solche Fotokopien für den privaten Gebrauch durch Dritte herstellen zu lassen. Wenn Sie den Artikel streichen, dürfen Sie Fotokopien zum eigenen Gebrauch nur noch eigenhändig erstellen oder auf Ihrem eigenen Apparat und nicht mehr durch Fotokopieranstalten, «Copy Quick» und dergleichen, herstellen lassen, sonst macht sich dieses Unternehmen strafbar; denn es reproduziert ein geschütztes Werk – sofern das Werk urheberrechtlich geschützt ist. Es geht also hier nur um eine Erlaubnis. Ich bitte Sie daher, diesen Antrag zu Artikel 19 zurückzuziehen.

**Bundesrat Koller:** Damit hier Klarheit herrscht: Ich nehme an, dass sich der Antrag der Fraktion der Auto-Partei wie jener von Herrn Tschopp nur auf diese neue Einfügung bezieht und nicht auf den ganzen Absatz 2 von Artikel 19. Das ist sicher so die Meinung.

Sowohl Herr Tschopp wie die Auto-Partei möchten, dass die Fotokopien, die man in Bibliotheken privat macht, nicht vergütungspflichtig werden. Ich bin bei dieser Vorlage mehrere Male in der etwas unangenehmen Situation, dass ich den ursprünglichen Antrag des Bundesrates nicht mehr aufrechterhalte, weil wir ihn nämlich aufgrund eines entsprechenden Rückweisungsbeschlusses des Parlamentes verfasst haben. Ich habe Ihnen schon in der Eintretensdebatte gesagt: Ich bin auch hier der Meinung, dass es ein vernünftiger Kompromiss ist, nach der Ablehnung des Bibliotheksrapens auch die privaten Fotokopien in Bibliotheken vergütungspflichtig zu erklären.

Herr Tschopp, ich sehe auch für die Universitäten keine Probleme. Ich war dort auch einmal tätig. Wenn aber ein Dozent seinen Studenten Fotokopien abgibt, ist es ganz klar, dass das vergütungspflichtig ist. Ich sehe nicht ein, warum es nicht vergütungspflichtig sein soll, wenn diese Fotokopien nicht im Rahmen eines Lehrprogrammes, sondern aufgrund der Initiative des einzelnen gemacht werden. Hier könnte man dann auch sagen, dass damit neue Umgehungsmöglichkeiten entstehen. Deshalb finde ich, dass es korrekt ist, wenn man, auch im Sinne einer gewissen Gleichbehandlung, diese Ergänzung

des ursprünglichen bundesrätlichen Vorschlages als Kompensation für den abgelehnten Bibliotheksrapen tatsächlich ins Gesetz aufnimmt.

Ich beantrage Ihnen also Zustimmung zur Kommission und Ablehnung der Anträge von Herrn Tschopp und der Auto-Partei.

*Abs. 1, 3, 4 – Al. 1, 3, 4*  
*Angenommen – Adopté*

*Abs. 2 – Al. 2*

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Kommission

99 Stimmen

Für den Antrag Tschopp/AP-Fraktion

23 Stimmen

## **Art. 20**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Antrag Thür*

*Abs. 2*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Abs. 2bis*

.... Tonbildträgern sowie die Hersteller und Importeure von Reprographiegeräten ....

*Antrag der Fraktion der Auto-Partei*

*Abs. 1*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Abs. 2, 2bis, 3*

Streichen

## **Art. 20**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Proposition Thür*

*Al. 2*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Al. 2bis*

.... d'oeuvres, de même que les producteurs et importateurs d'appareils de reprographie, ....

*Proposition du groupe des automobilistes*

*Al. 1*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Al. 2, 2bis, 3*

Biffer

**M. Couchepin, rapporteur:** Afin d'éviter une longue discussion concernant la taxe sur les cassettes vides, il convient de préciser que, dans l'esprit de la commission, aucune taxe ne peut et ne doit être prélevée sur les cassettes pour les caméras super 8 ainsi que sur les cassettes vierges destinées à la dictée professionnelle dans l'administration, les études d'avocats ou les banques, qui ne courent pas le risque de servir à la reproduction interdite d'oeuvres d'art. Par contre, les autres cassettes seront soumises à redevance.

**Fischer-Sursee, Berichterstatter:** Ich habe namens der Kommission eine Erklärung zu den Leerkassetten abzugeben, damit die Diskussion nicht unnötig ausufert: Die Kommission teilt die Auffassung der Verwaltung, dass die sogenannten Super-8-Kassetten und die Kassetten für Diktiergeräte aufgrund von Artikel 20 Absatz 2bis von der Abgabe ausgenommen sind.

Wenn man dartun kann, dass die Tonträger nicht für die Werkverwendung bestimmt sind, wird keine Abgabe geschuldet. Die Leerkassettenabgabe visiert die Kassetten für Tonaufnahmen und Videoaufnahmen an.

**Scherrer Jürg:** Ich habe den Antrag der Auto-Partei zu Artikel 20 bereits begründet, verzichte also auf eine weitere Wortmeldung.

**Loeb François:** Wir sind gegen den Streichungsantrag und empfehlen Ihnen, die Formulierung der Kommission bzw. des Ständerates zu übernehmen.

Ich habe aber an Herrn Bundesrat Koller einige Fragen zur Leerkassettenabgabe: In der EG ist zurzeit eine Harmonisierung der Leerkassettenabgabe geplant. Ich möchte wissen, wie wir vorgehen werden. Diese Harmonisierung wird in etwa einem bis anderthalb Jahren erfolgen. Wird unser Betrag der gleiche sein wie der harmonisierte in der EG? Das scheint mir ein sehr wichtiger Punkt zu sein. Warten wir ab, bis wir diese Ansätze kennen, das heisst die Urhebergesellschaften, bevor wir die Ansätze dann fixieren? Es kann ja nicht der Sinn sein, dass wir eine andere Lösung hätten als in der EG.

Im weiteren: Auf welche Preise werden wir abstellen? Auf die Importpreise oder auf die Detailhandelspreise? Ich bin immer der Ansicht, die Importpreise wären viel gerechter, weil bei diesen die Margen nicht eine so grosse Rolle spielen, denn ein Discounter arbeitet mit viel kleineren Margen als ein anderer und sieht für eine Spezialität höhere Margen vor als für eine Nichtspezialität; bei einer Aufnahme in einem Konzert oder bei einem Band – wie jetzt in diesem Fall bei den Leerkassetten – geht es ja auch um die verschiedenen Qualitäten, die Längen usw.; dort bestehen auch im Detailhandel verschiedene Preise. Wir sollten schauen, dass die Preise nicht allzu sehr emporschnellen und dass wir vor allem eine EG-kompatible Lösung haben. Dies die Fragen, die ich zu dieser Leerkassettenabgabe noch hätte.

**Rychen:** Selbst wenn der Antrag der Auto-Partei konsumentenfreundlich tönt, scheint es uns von der SVP zumutbar, die Leerkassetten-Regelung einzuführen, also die Belastung der Leerkassetten. Dies aus folgenden Gründen: Es geht nicht nur um den privaten Gebrauch, aber auch der Private, der Filme oder Radiosendungen aufnimmt, profitiert, indem er Dinge im privaten Bereich weiterverwendet. Es ist ihm zuzumuten, dass er auch einen kleinen Anteil bezahlt.

Doch das Hauptproblem liegt anderswo, nicht im privaten, sondern im kommerziellen Bereich. Es gibt wilde Videotheken, die im grossen Stil Raubkopien herstellen und vertreiben und dadurch den Wettbewerb verzerren und vor allem die Urheber um ihre Rechte prellen.

Wir können in diesem Gesetz nicht überall und bei jedem entscheidenden Artikel die Urheber zurückstellen; das geht nicht. Die japanische Industrie wird nächstes Jahr – wie man hört – bereits eine völlig neue Technologie bringen: die Compact Disc. Auf dieser kleinen Scheibe können Sie 30 und mehr Filme aufnehmen – Sie brauchen also kein traditionelles Videoband mehr. Wenn diese Technologie kommt, können Sie in den Ausleihbibliotheken solche Discs kaufen. Dort wird dann im grossen Stil, ohne Rücksicht auf die Urheberrechte, gehandelt. Das geht aus unserer Sicht nun wirklich nicht an. Dieser Artikel ist geeignet, eine Anpassung an die neueste Technologie vorzunehmen.

Ein weiterer, sehr wichtiger Grund: Diese Lösung ist unbürokratisch, sie ist einfach. Wir stellen uns vor, dass beispielsweise beim Importeur, wie das Herr Loeb angetönt hat, die Belastung 30, 40 Rappen pro 30-Minuten-Leerkassette betragen wird. Ich bin damit einverstanden, dass das europäisch harmonisiert werden muss. Aber diese Preissteigerung für eine heutige Kassette ist zumutbar, sie ist einfach, sie ist unbürokratisch, und sie ist auch urheberfreundlich.

In diesem Sinne stimmen wir der Leerkassetten-Belastungsregelung zu.

**Bundesrat Koller:** Zu den Fragen, die Herr Loeb François in bezug auf die Harmonisierung in der Europäischen Gemeinschaft gestellt hat: Es liegt in der gesetzlichen Regelung, dass wir – sogar ohne Gesetzesänderung – im Rahmen der Aushandlung zwischen den beiden Vertragspartnern eine harmonisierte europäische Lösung, auch im Rahmen der Ueberprüfung durch die Schiedskommission, mitberücksichtigen können. Wenn der EWR-Vertrag zustande kommt, würde eine Nichtharmonisierung eine Wettbewerbsverfälschung beinhalten und wäre daher wohl sogar mit dem EWR-Vertrag nicht vereinbar.

Zur Frage, ob auf den Import- oder auf den Detailhandelspreis abzustellen sei: Das werden auch die Vertragspartner miteinander aushandeln, und die Schiedskommission würde schliesslich nach Artikel 56 die Angemessenheit überprüfen. Hier kann ich den Verhandlungen zwischen den Vertragspartnern nicht vorgreifen, das liegt in ihrer Autonomie im Rahmen der Ueberprüfung durch die Schiedskommission.

Zum Antrag der Auto-Partei: Der Bundesrat hatte schon in seiner Vorlage von 1984 eine Leerkassettenabgabe vorgesehen. Wenn Sie nun die Leerkassettenabgabe aus dem Gesetz herausnehmen – den Bibliotheksrapen haben Sie schon gestrichen, das Folgerecht auch –, dann bleibt an Verbesserungen für die Urheber nicht mehr viel übrig. Aus diesem Grunde möchte ich Sie bitten, diesen Antrag abzulehnen.

**Präsident:** Der Antrag Thür ist zurückgezogen worden.

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	103 Stimmen
Für den Antrag der AP-Fraktion	7 Stimmen

#### Art. 20bis (neu)

##### Titel

Entschlüsselung von Computerprogrammen

##### Abs. 1

Wer das Recht hat, ein Computerprogramm zu gebrauchen, darf sich die erforderlichen Informationen über Schnittstellen zu unabhängig entwickelten Programmen durch Entschlüsselung des Programmcodes beschaffen oder durch Dritte beschaffen lassen.

##### Abs. 2

Die durch Entschlüsselung des Programmcodes gewonnenen Schnittstelleninformationen dürfen nur zur Entwicklung, Wartung und zum Gebrauch von interoperablen Computerprogrammen verwendet werden, soweit dadurch weder die normale Auswertung des Programms noch die rechtmässigen Interessen der Rechtsinhaber unzumutbar beeinträchtigt werden.

#### Art. 20bis (nouveau)

##### Titre

Décryptage de logiciels

##### Al. 1

La personne autorisée à utiliser un logiciel peut se procurer, par le décryptage du code du programme, en opérant elle-même ou en mandatant un tiers, les informations nécessaires sur des interfaces avec des programmes développés de manière indépendante.

##### Al. 2

Les informations obtenues sur des interfaces par le décryptage du code du programme ne peuvent être utilisées que pour développer, entretenir et utiliser des logiciels interoperables, pourvu qu'une telle utilisation ne porte pas atteinte à l'exploitation normale du programme ni ne cause un préjudice injustifié aux intérêts légitimes de l'ayant droit.

#### Angenommen – Adopté

#### Art. 21

##### Abs. 1

Die Rechte, gesendete Werke zeitgleich und unverändert wahrnehmbar zu machen oder im Rahmen der Weiterleitung eines Sendeprogrammes weiterzusenden, können nur über zugelassene Verwertungsgesellschaften (Art. 40ff.) geltend gemacht werden.

##### Abs. 2

Streichen

##### Abs. 3

Die Weitersendung von Werken über technische Einrichtungen, die von vornherein auf eine kleine Empfängerzahl beschränkt sind, wie Anlagen eines Mehrfamilienhauses oder einer geschlossenen Ueberbauung, ist erlaubt.

##### Abs. 4

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Art. 21***Proposition de la commission**Al. 1*

Le droit de faire voir ou entendre simultanément et sans modification ou de retransmettre des oeuvres diffusées au cours de la rediffusion d'un programme d'émission ne peut être exercé que par les sociétés de gestion agréées (art. 40ss.).

*Al. 2*

Biffer

*Al. 3*

Il est licite de retransmettre des oeuvres par le biais d'installations techniques qui sont destinées à un petit nombre d'usagers; tel est le cas d'installations qui desservent un immeuble plurifamilial ou un ensemble résidentiel.

*Al. 4*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté*

**Art. 22***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté*

**Art. 23***Antrag der Kommission**Abs. 1*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Abs. 2*

Wer das Recht hat, ein Computerprogramm zu gebrauchen, darf davon eine Sicherungskopie herstellen; diese Befugnis kann nicht vertraglich wegbedungen werden.

**Art. 23***Proposition de la commission**Al. 1*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Al. 2*

La personne qui a le droit d'utiliser un logiciel peut en faire une copie de sauvegarde; il ne peut être dérogé à cette prérogative par contrat.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 24***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté*

**Art. 25***Antrag der Kommission*

Ein Werk das sich in einer öffentlich zugänglichen Sammlung befindet, darf in einem von der Verwaltung der Sammlung herausgegebenen Katalog abgebildet werden; die gleiche Regelung gilt für die Herausgabe von Auktionskatalogen.

**Art. 25***Proposition de la commission*

Dans les catalogues édités par l'administration d'une collection accessible au public, il est licite de reproduire des oeuvres se trouvant dans cette collection; cette règle s'applique également à l'édition de catalogues de ventes aux enchères.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 26***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté*

**Art. 27***Antrag der Kommission*

Streichen

*Proposition de la commission*

Biffer

*Angenommen – Adopté*

**Art. 28***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté*

**Art. 29***Antrag der Kommission**Abs. 1, 3*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Abs. 2*

Der Schutz erlischt:

a. 50 Jahre nach dem Tod des Urhebers für Computerprogramme;

b. 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers für alle anderen Werke.

*Antrag der Fraktion der Auto-Partei*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Art. 29***Proposition de la commission**Al. 1, 3*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Al. 2*

La protection prend fin:

a. pour les logiciels, 50 ans après le décès de l'auteur;

b. pour toutes les autres oeuvres, 70 ans après le décès de l'auteur.

*Proposition du groupe des automobilistes*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

**Art. 30, 31***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Antrag der Fraktion der Auto-Partei*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Art. 30, 31***Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Proposition du groupe des automobilistes*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

**Scherrer Jürg:** Wir bitten Sie, bei den Artikeln 29 bis 32 der Fassung des Bundesrates zuzustimmen, der die Schutzdauer auf 50 Jahre nach dem Tod des Urhebers begrenzen will.

Wenn ein Urheber zu Lebzeiten ein Werk schafft, beispielsweise noch 30 oder 40 Jahre lebt – wie es durchaus zu erwarten ist – und die Schutzdauer noch 50 Jahre über seinen Tod hinaus andauert, so ist damit eine Frist gesetzt, die nun wirklich auch die Folgerechte bzw. die Rechte am Werk seiner Erben angemessen berücksichtigt. 50 Jahre nach dem Tod –

das bedeutet in der Praxis, dass mindestens zwei, wahrscheinlich aber sogar drei Generationen noch vom Schaffen dieses Urhebers profitieren.

Wenn wir bei bestimmten Werken diese Dauer ausdehnen auf z. B. 70 Jahre nach dem Tod, kommt nochmals eine Generation dazu: Wir sind der Ansicht, dass damit eine vernünftige Frist überschritten ist. Wir sind der Meinung, dass Urenkel eines Urhebers nicht mehr legitimiert sein dürfen, von den Werken des Ururgrossvaters zu profitieren, ohne selbst eine Leistung erbracht zu haben.

Deshalb bitten wir Sie, hier dem Antrag des Bundesrates zu folgen.

**M. Couchepin**, rapporteur: Si nous avons proposé de porter à 70 ans la durée de la protection du droit, c'est tout simplement parce que la tendance européenne va dans ce sens et qu'hier nous avons à plusieurs reprises invoqué l'argument de la préservation du marché suisse pour proposer le rejet de telle ou telle proposition. Aujourd'hui, le même argument peut servir pour justifier une autre position, parce que les artistes auront un intérêt à publier là où la protection est la plus longue. C'est le cas avec la proposition du Conseil national, par opposition à celle du Conseil fédéral. Nous avons donc deux arguments: l'intérêt du marché en général et l'intérêt des artistes eux-mêmes, ainsi que le besoin d'harmoniser le droit suisse avec ce qui se passe actuellement en Europe.

**Fischer-Sursee**, Berichterstatter: Ich empfehle Ihnen, der Fassung der Kommission zu folgen. Die Frist von 70 Jahren entspricht der europäischen Tendenz. Es ist zuzugeben, dass das die längste bekannte Frist ist. Doch im Rechtsvergleich muss man sehen, dass es in Richtung 70 Jahre geht. Für uns entscheidend ist aber, dass in Deutschland bereits 70 Jahre Gesetz ist. Hier gilt das Territorialprinzip; wir sind im deutschen Sprachraum tätig. Die Deutschschweizer Schriftsteller schreiben deutsch. Infolgedessen müssen wir darauf achten, dass im gleichen Kultur- und Sprachraum die gleiche Frist gilt. Wir benachteiligen sonst unsere Schweizer Schriftsteller gegenüber den Deutschen – einerseits die Schriftsteller und andererseits die Verlage, weil nämlich für die Verlage auch eine kürzere Frist gilt. Ein Schweizer Schriftsteller hat es sonst ganz einfach: Er lässt sein Werk in Deutschland verlegen, dann hat er die Frist von 70 Jahren. Das wollen wir doch nicht; wir wollen nicht, dass er dazu gezwungen ist.

Es wurde auch darauf hingewiesen, dass die Enkel und Urenkel nicht noch profitieren sollen. Das entspricht natürlich unserem Erbrecht. Bei anderen Vermögensrechten können Enkel und Urenkel erben, und auch am geistigen Eigentum soll das Erbrecht bestehen. Wenn ein Werk nichts wert ist, schlecht ist, dann wird es nicht mehr verkauft. Wenn es ein gutes Werk ist, dann ist es auch richtig, wenn hier noch die Gebühren fließen.

Bundesrat **Koller**: Ich möchte den Argumenten der beiden Kommissionsreferenten nichts beifügen, nur die Erklärung: Als der Bundesrat nur 50 Jahre vorgeschlagen hat, war das Harmonisierungsprogramm der EG noch nicht bekannt. Der entscheidende Grund für die 70 Jahre ist – wie ausgeführt wurde –, dass sich in der EG allgemein 70 Jahre durchsetzen werden.

Bundesrat **Koller**: Ich möchte den Argumenten der beiden Kommissionsreferenten nichts beifügen, nur die Erklärung: Als der Bundesrat nur 50 Jahre vorgeschlagen hat, war das Harmonisierungsprogramm der EG noch nicht bekannt. Der entscheidende Grund für die 70 Jahre ist – wie ausgeführt wurde –, dass sich in der EG allgemein 70 Jahre durchsetzen werden.

Art. 29–31

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	74 Stimmen
Für den Antrag der AP-Fraktion	21 Stimmen

Art. 32

Antrag der Kommission

Streichen

Proposition de la commission

Biffer

Angenommen – Adopté

Art. 33

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 34

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

....  
b. durch Radio, Fernsehen oder ähnliche Verfahren, auch über Leitungen, zu senden sowie die gesendete Darbietung mit Hilfe von technischen Einrichtungen, deren Träger nicht das ursprüngliche Sendeunternehmen ist, weiterzusenden;

....  
e. (neu) wahrnehmbar zu machen, wenn sie gesendet oder weitergesendet wird.

Art. 34

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

....  
b. de diffuser sa prestation par la radio, la télévision ou des moyens analogues, soit par voie hertzienne, soit par câble ou autres conducteurs ainsi que de la retransmettre par des moyens techniques dont l'exploitation ne relève pas de l'organisme de diffusion d'origine;

....  
e. (nouvelle) de faire voir ou entendre sa prestation lorsqu'elle est diffusée ou retransmise.

Angenommen – Adopté

Art. 35

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 35bis

Antrag der Kommission

Abs. 1

Werden im Handel erhältliche Ton- oder Tonbildträger zum Zweck der Sendung, der Weitersendung, des öffentlichen Empfangs (Art. 34 Abs. 2 Bst. e) oder der Aufführung verwendet, so hat der ausübende Künstler Anspruch auf Vergütung.

Abs. 2–4

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 35bis

Proposition de la commission

Al. 1

Si des phonogrammes ou des vidéogrammes disponibles sur le marché sont utilisés à des fins de diffusion, de retransmission, de réception publique (art. 34, 2e al., let. e) ou de représentation, l'artiste a droit à une rémunération.

Al. 2–4

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 36, 37

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

**Art. 38***Antrag der Kommission**Abs. 1*

Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 13 sowie das 4. und 5. Kapitel ....

*Abs. 2*

An den Vergütungsansprüchen der ausübenden Künstler ist der Hersteller des benutzten Ton- oder Tonbildträgers angemessen zu beteiligen.

**Art. 38***Proposition de la commission**Al. 1*

L'article 12, 1er alinéa et l'article 13, ainsi que les chapitres quatrième et cinquième ....

*Al. 2*

Le producteur du phonogramme ou du vidéogramme utilisé a droit à une part équitable de la rémunération versée à l'artiste interprète.

*Angenommen – Adopté***Art. 39***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 40***Antrag der Kommission**Abs. 1*

....

b. .... nach Artikel 13, 20, 21 und 35bis.

*Abs. 2, 3*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Art. 40***Proposition de la commission**Al. 1*

....

b. L'exercice des droits à rémunération prévus aux articles 13, 20, 21 et 35bis.

*Al. 2, 3*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 41–48***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 49***Antrag der Kommission**Abs. 1, 2, 4*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Abs. 3*

....

Eine andere Verteilung ist zulässig, wenn der Aufwand unzumutbar wäre. (Rest des Absatzes streichen)

**Art. 49***Proposition de la commission**Al. 1, 2, 4*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Al. 3*

....

Une autre répartition peut être prévue lorsqu'il apparaît que les frais seraient excessifs. (Biffer le reste de l'alinéa)

*Angenommen – Adopté***Art. 50, 51, 1. Abschnitt, Art. 52, 2. Abschnitt, Art. 53, 54, 54a–54d, 3. Abschnitt***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Art. 50, 51, section 1, art. 52, section 2, art. 53, 54, 54a–54d, section 3***Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 55***Antrag der Kommission**Abs. 1, 2*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Abs. 3*

Rechtskräftig genehmigte Tarife sind für den Richter verbindlich.

**Art. 55***Proposition de la commission**Al. 1, 2*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Al. 3*

Les tarifs approuvés, une fois en vigueur, lient le juge.

*Angenommen – Adopté***Art. 56***Antrag der Kommission**Abs. 1*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Abs. 2**Mehrheit*

Die Entschädigung beträgt in der Regel höchstens 10 Prozent des Nutzungsertrags oder -aufwands für die Urheber und höchstens 3 Prozent für die ausübenden Künstler; sie ist jedoch so festzusetzen, dass ....

*Minderheit*

(Cincera, David, Eggly, Fierz, Nabholz, Schwab)

Der Tarif ist so festzusetzen, dass die Berechtigten bei einer wirtschaftlichen Verwaltung aus dem Tarif eine angemessene Entschädigung erhalten.

*Abs. 3*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Abs. 4*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Art. 56***Proposition de la commission**Al. 1*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Al. 2**Majorité*

L'indemnité s'élève en règle générale au maximum à 10 pour cent de la recette d'utilisation ou des frais occasionnés par cette utilisation pour les auteurs et au maximum à 3 pour cent pour les artistes interprètes ....

*Minorité*

(Cincera, David, Eggly, Fierz, Nabholz, Schwab)

Le tarif doit être fixé de manière à ce qu'une gestion rationnelle procure aux ayants droit une rémunération équitable sur la base de ce tarif.

*Al. 3*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Al. 4*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Abs. 1 – Al. 1**Angenommen – Adopté*

## Abs. 2 – Al. 2

**Cincera**, Sprecher der Minderheit: Die Minderheit schlägt Ihnen vor, im Gesetz keinen Höchstsatz – weder für den Nutzungsertrag oder -aufwand der Urheber noch für die ausübenden Künstler – festzusetzen. Das Urheberrecht untersteht dem Privatrecht. Es ist ordnungspolitisch falsch, wenn der Gesetzgeber mit festen Prozentsätzen in den Markt eingreift. Die Festlegung eines exakten Prozentsatzes wird auch der Vielfalt der Verhältnisse, vor allem jenen ausserhalb des Musikbereiches, nicht gerecht und kann zu völlig unangemessenen Ergebnissen führen. Im übrigen gibt es heute keine Missstände. Auch die Schweizer Kulturschaffenden hielten an einer Tagung zum Urheberrechtsgesetz fest: «Unsere Rechtsordnung steht auf dem Boden der freiheitlichen Marktordnung. Ausgerechnet im Urheberrecht soll nun der Markt nicht mehr spielen. Hier sollen Höchstgrenzen einseitig zu Lasten der Urheber festgelegt werden.»

Wir trügen so dazu bei, dass sich die schwächere Partei, die Urheber, die Künstler, nicht gegen die stärkere Partei, die Nutzer, den Handel – einigermaßen – behaupten kann.

Ein weiterer Aspekt: Auch in Zukunft wird sich die Technik weiterentwickeln, und es ist durchaus möglich, dass Anpassungen und Aenderungen nötig werden, wozu es dann einer Gesetzesänderung bedürfte. Wenn wir den Begriff «in der Regel» ins Gesetz schreiben, meinen wir, dass ein Abweichen von der Regel die Ausnahme und nicht die Norm sein soll.

Wir sollten uns auch ein wenig an den internationalen Normen orientieren. Wir haben das vorhin mit den 50 und 70 Jahren auch gemacht. In Europa ist es nicht üblich, feste Zahlen ins Gesetz zu schreiben. Wenn wir es bei der gesetzlichen Formulierung der «angemessenen Entschädigung» bewenden lassen, wird die 10-Prozent-Regel als langjährige Praxis der Verwertungsgesellschaften mehrheitlich zur Anwendung kommen. Die Partner verhandeln vertraglich die Anteile aus und sind sich darüber auch einig, aber auf der Basis privatrechtlicher Verträge. Der Schutz vor unvernünftigen Prozentzahlen ist sichergestellt. Sie müssen der Schiedskommission vorgelegt werden und sind auch durch die bisherige Praxis des Bundesgerichtes geschützt. Die Ueberwachung durch die Schiedskommission und das Bundesgericht im Einzelfall genügen vollauf.

Noch ein Wort zum Begriff «Monopol»: Vom Gesetz her gibt es kein Monopol für Verwertungsgesellschaften. Aufgrund der Grösse unseres Landes wird der Bundesrat allerdings eher nur je einer Verwertungsgesellschaft in den verschiedenen Kunstbereichen die Bewilligung erteilen. Unsere Verwertungsgesellschaften stehen aber in Konkurrenz mit den ausländischen, und wir wollen doch jetzt nicht Dinge in unser Gesetz schreiben, welche Künstler dazu bewegen, sich ausländischen statt schweizerischen Verwertungsgesellschaften anzuschliessen und Werke durch ausländische Produzenten und Verleger auf den Markt bringen zu lassen. Wenn wir einen festen Prozentsatz im Gesetz festlegen, wäre das etwa das gleiche, wie wenn wir zum Beispiel im Obligationenrecht einen festen Lohnprozentsatz am Umsatz vorschreiben würden. Jeder Konzertveranstalter – auch das ist zu bedenken – ist frei, den Eintrittspreis festzulegen. Die gleiche Freiheit, den Preis seiner Werke den Marktverhältnissen anzupassen, muss auch dem Urheber zustehen. Beide müssen sich marktgerecht verhalten, sonst verschwinden sie von diesem Markt. Wir müssen im Gesetz die Möglichkeit für einen freien Markt und ein freies Vertragsrecht schaffen.

Ich bitte Sie deshalb, der Kommissionsminderheit zuzustimmen.

**Loeb** François: Unsere Fraktion schlägt Ihnen vor, der Mehrheit zu folgen, und zwar damit wir die Nutzergesellschaften kontrollieren, bis zu einem gewissen Grad limitieren können. Herr Cincera hat vorher gesagt, es seien keine Monopole, es seien nur in der Praxis Monopole, weil wir ein kleines Land sind. Aber wenn wir ein kleines Land sind und wenn das tatsächlich monopolartige Gesellschaften sind, haben wir als Gesetzgeber die Pflicht und Schuldigkeit, diese Monopole zu kontrollieren. Die Kontrolle erfolgt über diesen Prozentsatz

Die Kontrolle erfolgt dadurch, dass wir beim festen Prozentsatz eine obere Limite setzen. Das ist vernünftig, denn sonst könnte es zu Monopolen kommen – ich sage nicht mit den jetzigen Urheberrechtsgesellschaften, die vermutlich sehr vernünftig sind, aber wir machen ja ein Gesetz für die kommenden Jahre. Das letzte Gesetz, das wir jetzt revidieren, war einige Jahrzehnte in Kraft.

Wenn wir keine obere Grenze schaffen, müssen wir uns im klaren darüber sein, dass Missbräuche vorkommen könnten. Missbräuche führen doch nur zu einem: zu einer Verhinderung oder zu einer Verminderung der Kulturverbreitung. Ich habe Briefe bekommen, z. B. vom Bühnenverband, vom Stadttheater Bern, das mir vorrechnete, dass es unmöglich wäre, noch Theateraufführungen zu machen – wenn absolut alles frei wäre –, weil die Abgaben dann sehr, sehr hoch gehen könnten. Wir sind verpflichtet, wenn ein Monopol besteht, ein Limit zu setzen. Das ist die Pflicht des Gesetzgebers, und von dieser Pflicht hat sich die Mehrheit der Kommission leiten lassen; diese Pflicht hat auch die Mehrheit unserer Fraktion überzeugt.

**Hess** Peter: Wir behandeln diesen Minderheitsantrag unter dem Abschnitt «Aufsicht über die Tarife». Bei Artikel 55 – die Version des Ständerates ist unbestritten – ist der Grundsatz der Angemessenheit einer Entschädigung festgelegt. Die Schiedskommission hat also bei der Ueberprüfung und Genehmigung der Tarife die Kriterien für die Prüfung der Angemessenheit zu befolgen, die vor allem in Artikel 56 Absatz 1 (wiederum unbestritten) festgesetzt sind.

In Absatz 2, über den wir nun abstimmen werden, geht es darum, ob wir eine Höchstgrenze festlegen wollen oder nicht. Der Ständerat, der urheberfreundlich eingestellt ist, hat sich für eine Höchstbegrenzung ausgesprochen. Wir sind mit der Mehrheit der Kommission lediglich einen Schritt weitergegangen, dass wir, was in der Fachwelt unbestritten ist, eine Zusatzentschädigung von höchstens 3 Prozent für die ausübenden Künstler vorsehen. Demgegenüber will die Minderheit Cincera eine völlig offene Lösung darlegen, das heisst, sie will nur auf die Angemessenheit abstellen. Wie Kollege Loeb soeben dargelegt hat und wie wir aus verschiedenen Zuschriften vernehmen mussten, wäre so der Unsicherheit Tür und Tor geöffnet, vor allem weil die Verwertungsgesellschaften in diesem Bereich eine sehr starke Stellung haben. Es war aber gerade einer der Zwecke der Neuüberarbeitung dieser Gesetzesvorlage, dass wir gegenüber den Verwertungsgesellschaften eine straffe Kontrolle ins Gesetz aufnehmen. Wenn wir dem Minderheitsantrag Cincera zustimmen, verletzen wir gerade das Grundanliegen der Aufsichtskontrolle wieder.

Ich bitte Sie, der Mehrheit zuzustimmen.

**M. Eggly**: Je voudrais simplement dire, contrairement à M. Hess, que nous n'ouvrons pas la porte à l'arbitraire. Qu'est-ce que cette idée, Monsieur Hess, selon laquelle, en permettant à la commission arbitrale de trancher en dernier ressort, on ouvrirait la porte à l'arbitraire? On ouvre simplement la porte à une éventuelle adaptation ultérieure, qui pourrait d'ailleurs être eurocompatible, au lieu de fixer, a priori, un maximum dans la loi en figeant la situation, alors qu'on ignore, comme l'a relevé M. Cincera, de quelle façon les choses vont évoluer. On n'ouvre absolument pas la porte à l'arbitraire et l'on n'est pas non plus en train de choisir une position maximaliste en faveur des auteurs et contre les usagers. Je crois que la solution est plus souple, qu'elle ménage totalement l'avenir et que, dans cette affaire, il faut faire confiance aux partenaires, lesquels sont précisément prévus jusque dans leurs compétences par la loi, ce qui est d'ailleurs précisé dans les articles ultérieurs sur lesquels nous devons voter. Il n'y a rien d'arbitraire ici, il n'y a qu'une question de confiance en ceux qui seront finalement chargés de la gestion. La loi leur fait confiance et je vous invite à suivre la minorité Cincera.

**M. Couchepin**, rapporteur: La solution du Conseil des Etats accusait une faiblesse importante en ne prévoyant pas une rémunération pour les interprètes. Si elle prévoyait 10 pour cent de la recette pour l'auteur, elle passait sur les interprètes alors

que la solution du Conseil national tient compte des intérêts de ces derniers.

Faut-il fixer un taux maximum dans la loi, comme le propose la majorité de votre commission, ou faut-il laisser fonctionner le marché comme le pense M. Cincera? Il serait préférable, sans en faire une affaire de religion car ce n'est pas si grave, de fixer un taux maximum dans la loi. En effet, en réalité le marché n'existe pas en ce domaine. Il y a monopole des sociétés de gestion des droits. Cela est vrai même si, comme on pourrait le rétorquer, il est toujours possible de créer de nouvelles sociétés de gestion des droits. Toutefois, ce n'est pas si simple, dans la pratique, et il n'y a donc pas de marché qui fonctionne réellement. Dès lors, il est plus judicieux de fixer un taux maximum.

Il est probable que l'arbitraire n'existera pas, comme l'a dit M. Eggly, pour répondre à M. Hess Peter, car il y a quand même des commissions de contrôle et des commissions de recours. Mais pourquoi prendre ce risque de devoir faire fonctionner des commissions de recours alors que, plus simplement, il est possible dès le départ d'éviter les conflits en fixant un taux maximum qui suffise à rémunérer équitablement l'auteur et l'interprète?

**Fischer-Surse**, Berichterstatte: Die Kommissionsmehrheit schlägt Ihnen im Einvernehmen mit dem Bundesrat und dem Ständerat vor, die Höhe der Entschädigung durch Höchstsätze im Gesetz festzuschreiben, und zwar heisst es «in der Regel». Die Regel bedeutet, dass Ausnahmen in begründeten Fällen möglich sind. Man denkt vor allem an Billigprodukte wie z. B. billige Leerkassetten.

Die Kommissionsmehrheit ging von folgenden Überlegungen aus: Die vorgeschlagene Regelung mit festen Sätzen ist klarer und setzt auch feste Leitplanken. Die im Gesetz festgelegten Sätze entsprechen den heute schon von den Verwertungsgesellschaften gehandhabten und von der Schiedskommission genehmigten Werten. Die Verwertungsgesellschaften haben zwar keine gesetzliche, aber eine faktische Monopolstellung. Das Gesetz schreibt selber vor, dass in der Regel nur eine Gesellschaft für die Verwertung der gleichen Urheberrechte zugelassen wird, es herrscht also kein Wettbewerb. Schon aus diesem Grunde müssen die Höchstwerte im Gesetz festgelegt werden. Nur so können wir das Gleichgewicht zwischen Nutzer und Konsument sicherstellen.

Es ist richtig, dass in Europa in der Regel die Werte nicht in den Gesetzen festgeschrieben sind. Eine Ausnahme macht Deutschland bei den Leerkassetten, wo ebenfalls 10 Prozent als Regel gelten. Bei uns ist es einfach die Kodifizierung der geltenden Praxis.

Ich möchte Sie daher bitten, im Interesse der Rechtssicherheit der Mehrheit zu folgen. Herr Cincera hat das Hohelied der Vertragsfreiheit gesungen. Ich stimme gerne mit ihm in diesen Chor ein – aber hier spielt die Vertragsfreiheit, denn es ist keine Pflicht, auf 10 Prozent zu gehen, sondern die 10 Prozent sind eine Höchstbegrenzung. Es ist ohne weiteres möglich, dass die Vertragspartner tiefere Sätze aushandeln und vereinbaren und dabei auch die Marktverhältnisse berücksichtigen. Der freie Markt ist somit nicht gefährdet.

**Bundesrat Koller**: Ich möchte Sie bitten, unbedingt der Mehrheit Ihrer Kommission zuzustimmen.

Wir haben zu Recht mehrere neue Vergütungsansprüche für die Kulturschaffenden ins Gesetz aufgenommen, vor allem gleichwertigen Schutz der Interpreten neben den Urhebern. Wenn wir nun hier im Gesetz diese Höchstsätze nicht vorsehen würden, würden die Werknutzer angesichts dieser zusätzlichen Vergütungsansprüche zweifellos allzu grosse Belastungen befürchten. Ich bin daher überzeugt: Wenn wir diese Höchstsätze, wie sie von der Kommissionsmehrheit und vom Ständerat beantragt werden, nicht im Gesetz hätten, würde sich daraus eine schwere politische Belastung der ganzen Gesetzesvorlage ergeben.

Marktwirtschaftliche Überlegungen können wir hier nicht anstellen, weil die Verwertungsgesellschaften – das ist schon gesagt worden – ein faktisches Monopol haben und man daher nicht auf das Wirken der Marktkräfte bauen kann. Der Gesetz-

geber muss hier von vornherein Missbräuche vermeiden. Durch die Fixierung der Höchstsätze im Gesetz tun wir das.

Im übrigen darf ich Sie auch daran erinnern, dass im Ständerat ein entsprechender Antrag von Herrn Roth, wie er hier von der Minderheit Cincera gestellt worden ist, ganz klar, mit 24 zu 9 Stimmen, abgelehnt worden ist. Auch im Hinblick auf die Differenzbereinigung ersuche ich Sie, der Mehrheit der Kommission zuzustimmen.

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Mehrheit

57 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit

39 Stimmen

*Abs. 3, 4 – Al. 3, 4*

*Angenommen – Adopté*

**Art. 57–60**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté*

**Art. 61**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Antrag Sandoz*

Streichen

**Art. 61**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Proposition Sandoz*

Biffer

**Mme Sandoz**: Depuis un certain nombre d'années, le législateur fédéral viole allègrement la constitution ce qui, apparemment, ne lui a jamais donné de boutons, sans cela il y aurait des morts.

Les mesures provisionnelles dépendent du droit de procédure et l'article 64, alinéa 3 de la Constitution fédérale réserve la procédure aux cantons. Pour s'écarter d'une règle fédérale il faut un motif très grave. On peut concevoir en effet que, de temps en temps, on viole la constitution, comme lorsqu'il s'agit de protéger les droits de la personnalité, articles 28c et suivants du Code civil. Mais aujourd'hui, de quoi s'agit-il? Les mesures provisionnelles protégeraient le droit d'auteur. Ou il s'agit du droit d'auteur en tant que droit de la personnalité, et dans ce cas vous avez des mesures provisionnelles aux articles 28c et suivants du Code civil, ou il s'agit du droit d'auteur en tant que droit patrimonial et, dans ce cas, il n'y a aucun motif de violer la constitution.

Parce que les mesures provisionnelles sont du droit de procédure, parce que le droit de procédure est, de par la Constitution fédérale, réservé aux cantons, parce qu'il n'y a aucun motif de violer la constitution, je vous invite à biffer l'article 61.

**M. Couchepin**, rapporteur: Mme Sandoz, en fédéraliste scrupuleuse, nous propose d'éviter de violer la constitution qui prévoit en effet que, d'une manière générale, ce qui relève du droit de la procédure appartient aux cantons et ce qui relève du droit matériel peut appartenir, dans la mesure où la constitution le prévoit, au législateur fédéral. Ici, nous avons introduit la possibilité, à travers la loi fédérale, de prendre des mesures provisionnelles. Il est exact aussi que, pour une partie des droits que nous accordons ici, s'il n'y avait pas cet article, il y aurait d'autres dispositions qui permettraient de préserver le droit de l'auteur.

Néanmoins, il est intéressant et utile, dans un domaine aussi large que celui-là, où les artistes peuvent exercer leurs activi-

tés dans plusieurs cantons, qu'il y ait une solution unique, même au niveau de la procédure qui fixe l'étendue des mesures provisionnelles possibles. Il est vrai qu'on viole la constitution, mais ça ne paraît pas définitif lorsqu'on voit l'importance de cette légère violation.

J'ai constaté, Madame Sandoz, que, même si vous êtes scrupuleusement fédéraliste, vous n'avez pas protesté lorsque l'on a parlé de certains appuis à la culture et, même dans vos milieux, aujourd'hui, on soutient très fortement cette idée alors qu'il n'existe aucun article fédéral sur la culture et qu'il n'y en aura probablement jamais. Il y a en tout cas une division au sein du Parti libéral, ce qui prouve que, même dans les «égli-ses» les plus fédéralistes, on peut accepter une solution comme celle-ci.

**Fischer-Sursee, Berichterstatter:** Der Föderalismus treibt Blüten. Es ist richtig, was Frau Sandoz sagt: Die Kantone sind für das Prozessverfahren zuständig. Hier geht es meines Erachtens aber noch um etwas mehr. Dieser Artikel 61 enthält auch noch materielle Aussagen, nämlich was für vorsorgliche Massnahmen möglich sind und wie sie gehandhabt werden sollen. Wir müssen zudem beachten, dass in Absatz 3 auch eine Zuständigkeitsbestimmung, eine Gerichtsstandbestimmung, enthalten ist. Das dient der Rechtssicherheit und der Klarheit.

Wir haben in sämtlichen andern Gesetzen des Immaterialgüterrechtes genau die gleichen vorsorglichen Massnahmen kodifiziert, nämlich im Patentrecht, Markenrecht, Wettbewerbsrecht usw. Ich glaube, wir sollten uns bei der Gesetzgebung selber treu bleiben und hier nicht in einem neu geschaffenen Gesetz eine neue Ausnahme machen, sondern dieses Verfahren durchziehen und unsere Gesetze gleich handhaben und gleich legiferieren.

Das ist auch im Interesse der Rechtsanwendenden. So sehen sie aus dem entsprechenden Gesetz, welche Möglichkeiten sie haben, wo sie welche vorsorglichen Massnahmen ergreifen können, und müssen nicht in den einzelnen Kantonen die Prozessordnungen studieren.

**Bundesrat Koller:** Ich habe an sich wegen der genannten Verfassungsbestimmung ein gewisses Verständnis für den föderalistischen Reflex von Frau Sandoz. Ich kann aber festhalten, dass hier keine Verfassungsverletzung vorliegt, denn es ist in der Lehre unbestritten, dass dort, wo es zu einheitlichen Anwendungen des materiellen Zivilrechts notwendig ist, der Bund die Kompetenz hat, notwendige Verfahrensvorschriften zu erlassen. Das hat der Bund übrigens auch im ganzen Bereich des Immaterialgüterrechtes getan, auch im Patent- und Markenschutzrecht. Wir würden hier also einen Sonderfall schaffen, wenn wir diese Kompetenz für den Bundesgesetzgeber nicht in Anspruch nähmen. Gerade im Bereich des Urheberrechts ist eine rasche und griffige Bekämpfung der Piraterie sehr, sehr wichtig. Hierin liegt die innere Rechtfertigung für diesen Artikel; Sie finden ihn übrigens analog in allen anderen Immaterialgütergesetzen.

Aus diesem Grund bitte ich Sie, trotz einer gewissen Sympathie für den föderalistischen Reflex, den Antrag von Frau Sandoz abzulehnen.

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	69 Stimmen
Für den Antrag Sandoz	40 Stimmen

#### Art. 62

*Antrag der Kommission*  
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates  
*Proposition de la commission*  
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

#### Art. 63

*Antrag der Kommission*  
*Abs. 1*

....  
hbis. (neu) ein gesendetes oder weitergesendetes Werk wahrnehmbar macht;

....  
I. ein Computerprogramm vermietet.

*Abs. 2*  
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

#### *Antrag Thür*

*Abs. 1 Bst. m (neu)*

m. ein bestelltes Personenbildnis ohne die erforderliche Zustimmung wiedergibt.

#### Art. 63

*Proposition de la commission*

*Al. 1*

....  
hbis. (nouvelle) aura fait voir ou entendre une oeuvre diffusée ou rediffusée;

....  
I. aura loué un logiciel.

*Al. 2*  
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

#### *Proposition Thür*

*Al. 1 let. m (nouveau)*

m. aura reproduit un portrait commandé sans avoir reçu l'autorisation requise.

*Angenommen gemäss Antrag der Kommission*

(Siehe Entscheid bei Art. 12 Abs. 4)

*Adopté selon la proposition de la commission*

(Voir décision à l'art. 12 al. 4)

#### Art. 64

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté*

#### Art. 65

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1*

....  
cbis. (neu) eine Werkdarbietung durch Radio, Fernsehen oder ähnliche Verfahren, auch über Leitungen, sendet oder eine gesendete Werkdarbietung mittels technischer Einrichtungen, deren Träger nicht das ursprüngliche Sendeunternehmen ist, weitersendet;

cter. (neu) eine gesendete oder weitergesendete Werkdarbietung wahrnehmbar macht;

....  
*Abs. 2*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

#### Art. 65

*Proposition de la commission*

*Al. 1*

....  
cbis. (nouvelle) aura diffusé une prestation par la radio, par voie hertzienne, soit par câble ou autres conducteurs, ou l'aura retransmise par des moyens techniques dont l'exploitation ne relève pas de l'organisme de diffusion d'origine;

cter. (nouvelle) aura fait voir ou entendre une prestation diffusée ou rediffusée;

....  
*Al. 2*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté*

*Angenommen – Adopté*

**Art. 66–69***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

**Art. 69a***Antrag der Kommission**Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Minderheit*

(Hess Peter)

*Abs. 1*

Verfügungen der Aufsichtsbehörde und Entscheide der Schiedskommission können mit Beschwerde bei der Rekurskommission für geistiges Eigentum angefochten werden.

*Abs. 2*

Gegen Beschwerdeentscheide der Rekurskommission für geistiges Eigentum kann beim Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde geführt werden.

*Abs. 3*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Art. 69a***Proposition de la commission**Majorité*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Minorité*

(Hess Peter)

*Al. 1*

Les décisions de l'autorité de surveillance et de la Commission arbitrale peuvent faire l'objet d'un recours ....

*Al. 2*

Les décisions sur recours de la Commission de recours pour la propriété intellectuelle peuvent faire l'objet d'un recours ....

*Al. 3*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

**Hess Peter**, Sprecher der Minderheit: Im Bereich des Rechtsschutzes dürften wir eine widersprüchliche Situation geschaffen haben. Im gesamten Bereich des Immaterialgüterrechts, wie auch in anderen Rechtsbereichen, sind in den letzten Jahren sogenannte Rekurskommissionen eingeführt worden – ich erwähne das Steuerrecht –, damit wir das Bundesgericht im Bereich der Tatsachenermittlung entlasten können.

Hier haben wir die «Rekurskommission für geistiges Eigentum» eingeführt. Dem steht gegenüber, dass in der Praxis schon jahrelang die Schiedskommissionen für die Tarifaufsicht zuständig waren. Nun sind wir mit der Situation konfrontiert, dass wir auf der einen Seite die neue «Rekurskommission für geistiges Eigentum» haben, auf der anderen Seite aber die Schiedskommissionen weiterbestehen lassen, also auf gleicher Ebene zwei verschiedene Instanzen nebeneinander haben.

Die Entscheide der Schiedskommissionen sollen gemäss Antrag der Kommissionsmehrheit nicht mehr an die «Rekurskommission für geistiges Eigentum» weitergezogen werden. Das würde heissen, dass gerade im Bereich der Tarifaufsicht die Entlastung des Bundesgerichts nicht greifen würde.

Ich halte hier als einziger an der umfassenden Zuständigkeit der Rekurskommission fest; die Kommission war ursprünglich meiner Ueberlegung gefolgt, hat dann aber aufgrund eines Rückkommensantrags einem Mitglied einer solchen Schiedskommission den Vorzug gegeben. Deswegen müssten wir diese Unausgegorenheit der Regelung doch nochmals prüfen.

Meines Erachtens könnte man so weit gehen, dass man generell die Schiedskommissionen aufheben würde und nur noch die neue «Rekurskommission für geistiges Eigentum» walten liesse. Aber das ist nach dem Vorschlag der ständerätlichen Kommission zurzeit nicht möglich.

Darum bitte ich Sie, zumindest meinem Minderheitsantrag zu folgen und dem übergeordneten Ziel, der Entlastung des Bundesgerichts, Rechnung zu tragen.

**M. Couchepin**, rapporteur: La proposition de M. Hess Peter tend à donner une voix supplémentaire de recours aux décisions prises par l'autorité de surveillance puisque l'on peut aussi recourir contre la décision de la Commission arbitrale. Pour quelle raison la commission du Conseil national avait-elle supprimé cette possibilité? Simplement parce qu'elle voulait réduire les voies de recours afin d'accélérer les procédures. Le problème est simple, à vous de juger s'il vaut mieux donner plus de sécurité en ouvrant encore de nouvelles voies de recours ou, au contraire, accélérer les procédures en supprimant cette voie supplémentaire de recours.

**Fischer-Sursee**, Berichterstatter: Es ist so, wie Herr Hess Peter gesagt hat, dass die Kommission bei der zweiten Lesung noch einmal darauf zurückgekommen ist und den Artikel geändert hat. Ich muss Ihnen im Namen der Kommission beantragen, der Mehrheit zu folgen.

Allerdings muss ich Ihnen der Orientierung halber bekanntgeben, dass das Bundesamt für Justiz nicht dieser Auffassung ist, sondern die Auffassung vertritt, dass es sinnvoll wäre, nachdem wir die Schiedskommission wieder aufleben liessen, zwischen der Schiedskommission und dem Bundesgericht auch die Rekurskommission einzusetzen, und zwar zur Entlastung des Bundesgerichtes. Herr Hess hat Ihnen das dargelegt.

Ich muss Ihnen den Entscheid überlassen, wie Sie hier befinden wollen.

**Bundesrat Koller**: Im Sinne der Entlastung des Bundesgerichtes, die wir mit der OG-Revision angestrebt haben und die im Februar in Kraft treten kann, möchte ich Sie ersuchen, der Minderheit Hess Peter zuzustimmen. Damit erreichen wir eine klarere Rechtslage in dem Sinn, dass die Kognitionsbefugnis des Bundesgerichtes dann tatsächlich klar eingeschränkt ist, wie wir das auch sonst im Bereich der Entscheide haben, die von Rekurskommissionen ans Bundesgericht gehen. Darin liegt der wesentliche Vorteil des Minderheitsantrages von Herrn Hess.

Ich ersuche Sie daher, ihm zuzustimmen.

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Mehrheit

70 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit

45 Stimmen

**Art. 69b***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Antrag David*

Streichen

**Art. 69b***Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Proposition David*

Biffer

**David**: Ich stelle hier den Streichungsantrag, weil auf den 15. Februar 1992 das neue OG in Kraft tritt und dieser Artikel damit überflüssig ist und gestrichen werden kann.

**Präsident**: Kommission und Bundesrat schliessen sich diesem Antrag an.

*Angenommen gemäss Antrag David*

*Adopté selon la proposition David*

**Art. 70, 71***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 72***Antrag der Kommission**Abs. 1*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Abs. 2*

Die Zollverwaltung behält die betreffenden Waren während höchstens zehn Arbeitstagen vom Zeitpunkt der Mitteilung nach Absatz 1 an zurück, damit der Antragsteller vorsorgliche Massnahmen erwirken kann.

*Abs. 3*

Streichen

*Abs. 4*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Art. 72***Proposition de la commission**Al. 1*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Al. 2*

L'Administration des douanes retient les produits en cause durant dix jours ouvrables au plus, à compter du moment où elle a informé le requérant selon le 1er alinéa, pour permettre à ce dernier d'obtenir des mesures provisionnelles.

*Al. 3*

Biffer

*Al. 4*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 73–77, 77a, 78***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Entwurfes

118 Stimmen  
(Einstimmigkeit)**B. Bundesgesetz über den Schutz von Topographien von integrierten Schaltungen****(Topographiengesetz, ToG)****B. Loi fédérale sur la protection des topographies de circuits intégrés****(Loi sur les topographies, LTo)****Titel***Antrag der Kommission*

Bundesgesetz über den Schutz von Topographien von Halbleitererzeugnissen

**Titre***Proposition de la commission*

Loi fédérale sur la protection des topographies de produits semi-conducteurs

*Angenommen – Adopté***Ingress***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Préambule***Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 1***Antrag der Kommission**Abs. 1*

... dreidimensionale Strukturen von Halbleitererzeugnissen (Topographien), ....

*Abs. 2*

Streichen

*Abs. 3*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Art. 1***Proposition de la commission**Al. 1*

La présente loi protège les structures tridimensionnelles de produits semi-conducteurs (topographies) ....

*Al. 2*

Biffer

*Al. 3*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 2***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 3***Antrag der Kommission**Abs. 1*

Originärer Rechtsinhaber ist der Hersteller.

*Abs. 2*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Art. 3***Proposition de la commission**Al. 1*

Le titulaire originaire des droits est le producteur.

*Al. 2*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 4***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 5***Antrag der Kommission*

....

b. die Topographie oder nachgebildete Ausführungen der Topographie in Verkehr zu bringen, anzubieten, zu veräussern, zu vermieten, zu verleihen oder sonstwie zu verbreiten oder zu diesen Zwecken einzuführen.

**Art. 5***Proposition de la commission*

....

b. de proposer au public d'aliéner, de louer, de prêter ou de quelque autre manière, de mettre en circulation ou d'importer à ces fins la topographie ou des copies de celle-ci.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 6***Antrag der Kommission*

Ausführungen der Topographie, die vom Hersteller oder mit seiner Zustimmung veräussert worden sind, dürfen weiterveräussert oder sonstwie verbreitet werden.

**Art. 6***Proposition de la commission*

Les exemplaires de la topographie qui ont été aliénés par le producteur ou avec son consentement peuvent l'être à nouveau ou de quelque autre manière, être mis en circulation.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 7***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté*

**Art. 8***Antrag der Kommission**Abs. 1*

In gutem Glauben erworbene Halbleitererzeugnisse, die eine unrechtmässig ....

*Abs. 2*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Art. 8***Proposition de la commission**Al. 1*

Il est licite de remettre en circulation les produits semi-conducteurs ....

*Al. 2*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté*

**Art. 9, 10***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté*

**Art. 11***Antrag der Kommission**Abs. 1*

....

b. eine Topographie oder nachgebildete Ausführungen einer Topographie in Verkehr bringt, anbietet, veräussert, vermietet, verleiht oder sonstwie verbreitet oder zu diesen Zwecken einführt;

....

*Abs. 2*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Art. 11***Proposition de la commission**Al. 1*

....

b. aura proposé au public, aliéné, loué, prêté ou, de quelque autre manière, mis en circulation ou importé à ces fins ....

*Al. 2*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté*

**Art. 12–15***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté*

**Art. 16***Antrag der Kommission*

Jedermann kann gegen Gebühr in das Register und die Anmeldungsunterlagen Einsicht nehmen und über den Inhalt der Dokumente Auskünfte einholen.

**Art. 16***Proposition de la commission*

Contre émolument, chacun peut consulter le registre et les dossiers de demande et obtenir des renseignements sur le contenu de ces documents.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 17–21***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté*

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Entwurfes

116 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

**C. Bundesbeschluss über verschiedene völkerrechtliche Verträge auf dem Gebiete des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte**

**C. Arrêté fédéral concernant diverses conventions internationales dans le domaine du droit d'auteur et des droits voisins**

**Titel und Ingress***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Titre et préambule***Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté*

**Art. 1***Antrag der Kommission**Abs. 1*

Die folgenden völkerrechtlichen Verträge werden genehmigt:

....

*Abs. 2*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Art. 1***Proposition de la commission**Al. 1*

Les traités suivants sont approuvés:

....

*Al. 2*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté*

**Art. 2***Antrag der Kommission**Abs. 1*

Das internationale Abkommen vom ....

*Abs. 2*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Art. 2***Proposition de la commission**Al. 1*

... de radiodiffusion est approuvée.

*Al. 2*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 3***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Entwurfes

117 Stimmen  
(Einstimmigkeit)*Abschreibung – Classement**Antrag des Bundesrates*

Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse

gemäss Seite 1 der Botschaft

*Proposition du Conseil fédéral*

Classer les interventions parlementaires

selon la page 1 du message

*Angenommen – Adopté**An den Ständerat – Au Conseil des Etats*

84 064

**Urheberrechtsgesetz  
Droit d'auteur. Loi***Differenzen – Divergences*

Siehe Jahrgang 1991, Seite 289 – Voir année 1991, page 289

Beschluss des Nationalrates vom 28. Januar 1992  
Decision du Conseil national du 28 janvier 1992

**Frau Meier Josi**, Berichterstatterin: Es ist nachgerade an der Zeit, die Vorlage, die uns, und zwar aufgrund eines langen Rückweisungsunterbruchs, seit bald acht Jahren beschäftigt, nun zu einem möglichst guten Ende zu führen. Die Zahl und das Gewicht der Differenzen scheinen auf den ersten Blick gross; der Abstand zwischen den Räten wird sich aber, sofern Sie der Kommissionsmehrheit folgen, beträchtlich verringern. Mit etwas Kompromissbereitschaft lässt sich auch der verbleibende Abstand noch in der laufenden Session überwinden. Das wäre schon deshalb wünschbar, weil wir damit eine Eurolex überflüssig machen. Die Vorlage wurde nämlich noch der zwischenzeitlich veröffentlichten EG-Richtlinie zum Schutze der Computerprogramme angeglichen. Im Verlaufe der Zeit war die Revision mehrmals dem Windwechsel zwischen Urheber- und Nutzerfreundlichkeit ausgesetzt. Letztlich hat sich in beiden Räten die urheberfreundliche Linie stärker durchgesetzt.

Der Nationalrat hat zwar das Folgerecht und den Bibliotheksrapen gestrichen, andererseits aber zum Ausgleich eine Fotokopiervergütung in Bibliotheken vorgeschlagen. Die Interpreten schützt er über eine Gleichstellung mit den Urhebern bei den elektronischen Medien stärker, als wir das vorsahen. Angesichts der Urheberfreundlichkeit der Vorlage hat sich die Kommission nochmals um einen auch für die Nutzer konsensfähigen Produzentenartikel (Art. 17) bemüht. Damit komme ich zu den einzelnen Artikeln.

**A. Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte****A. Loi fédérale sur le droit d'auteur et les droits voisins****Art. 2 Abs. 2 Bst. g, Abs. 2bis***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 2 al. 2 let. g, al. 2bis***Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Frau Meier Josi**, Berichterstatterin: Hier geht es um redaktionelle Anpassungen an die vorher erwähnte EG-Richtlinie. Die Kommission beantragt Ihnen Zustimmung zum Nationalrat.

*Angenommen – Adopté***Art. 10 Abs. 3***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 10 al. 3***Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Auch hier erfolgt die materielle und redaktionelle Anpassung an die EG-Richtlinie. Die Kommission beantragt Zustimmung zum Nationalrat

*Angenommen – Adopté*

**Art. 12 Abs. 1, 2**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 12 al. 1, 2**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Hier geht es um die Angleichung an den Acquis communautaire – also den EG-Besitzstand – betreffend den Grundsatz der regionalen Erschöpfung von Urheberrechten, indem auf die Wendung «im In- oder Ausland» verzichtet wird. Ferner sollte der Erschöpfungsgrundsatz auf alle Computerprogramme gleich angewendet werden. Wir beantragen Zustimmung zum Nationalrat

*Angenommen – Adopté*

**Art. 13 Abs. 1, 4**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 13 al. 1, 4**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Wir haben seinerzeit den Bibliotheksrapporten mit 17 zu 15 Stimmen nur sehr knapp angenommen. Der Nationalrat hingegen ist mit 105 gegen nur 50 Stimmen dem Bundesrat gefolgt, der den eher unbeliebten und im EG-Raum wenig verbreiteten Bibliotheksrapporten von Anfang an ablehnte. Den Ausgleich schuf der Zweitrat mit der Aufnahme eines Vergütungsanspruches für Fotokopien in Bibliotheken, den Sie in Artikel 19 Absatz 2 finden und der den Urhebern nach Schätzungen etwa gleich viel bringen sollte. Ihre Kommission beantragt Zustimmung zu Nationalrat und Bundesrat, bittet Sie aber darum, bei Artikel 19 Gegenrecht zu halten.

In Absatz 4 geht es wieder nur um eine redaktionelle Anpassung, der Sie schon in Artikel 2 zugestimmt haben.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 13c**

*Antrag der Kommission*

*Mehrheit*

*Abs. 1*

.... einen Anteil in der Höhe von drei Prozent ....

*Abs. 1bis*

Der Anspruch ist nicht übertragbar und erlischt zwanzig Jahre nach dem Tod des Urhebers.

*Abs. 1ter*

Kein Anspruch besteht, wenn der Veräusserer nachweist,

a. dass er das Originalwerk direkt vom Urheber erworben hat; oder

b. dass er das Originalwerk veräussert hat, ohne einen Gewinn zu erzielen.

*Abs. 1quater*

Als Gewinn im Sinne von Absatz 1ter Buchstabe b gilt die Differenz zwischen dem bei der Veräusserung erzielten Erlös und den um einen jährlichen Zuschlag erhöhten Erwerbskosten sowie den Zinsen auf dem investierten Kapital; der Zuschlag auf den Erwerbskosten entspricht der seit dem Erwerb eingetretenen durchschnittlichen jährlichen Teuerung.

*Abs. 2, 3*

Festhalten

*Minderheit*

(Ziegler Oswald, Kündig)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 13c**

*Proposition de la commission*

*Majorité*

*Al. 1*

...., l'auteur peut exiger du vendeur trois pour cent ....

*Al. 1bis*

Le droit (à la rémunération) n'est pas transmissible et s'éteint vingt ans après la mort de l'auteur.

*Al. 1ter*

Ce droit est nul si le vendeur prouve:

a. qu'il a acquis l'oeuvre originale directement de l'auteur ou

b. qu'il a aliéné l'oeuvre originale sans réaliser de bénéfice.

*Al. 1quater*

Est un bénéficiaire au sens de l'alinéa 1ter, lettre b, la différence entre le produit de l'aliénation et le coût d'acquisition augmenté d'un supplément annuel correspondant aux taux d'inflation annuel moyen depuis l'acquisition ainsi qu'un intérêt équitable sur le capital investi.

*Al. 2, 3*

Maintenir

*Minorité*

(Ziegler Oswald, Kündig)

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Hier geht es um das schon eingangs erwähnte Folgerecht und damit um die zweite Differenz von einigem Gewicht. Wir hatten ein Folgerecht seinerzeit relativ knapp angenommen. Der Nationalrat verwarf es relativ knapp. Das Pro und das Kontra wurden in der Kommission auch diesmal eingehend diskutiert. Es geht um die Frage, ob und unter welchen Bedingungen ein Urheber von Werken bildender Kunst von Preissteigerungen seiner Werke beim Weiterverkauf soll profitieren können. Wir hatten die Veräusserungen von Kunsthändlern und Versteigerern dieser Befugnis unterstellt und einen Anteil von 5 Prozent bei Veräusserungserlösen von über 10 000 Franken vorgesehen.

Für das Folgerecht spricht der Umstand, dass es in 28 Staaten – darunter 14 europäischen – in irgendeiner Form besteht. Es kann, nachdem es im Urheberrechts-Arbeitsprogramm der EG-Staaten steht, auch als eurokompatibel betrachtet werden. Die Urheber – jedenfalls ihre offiziellen Vertreter – halten es für gerecht, am Erfolg ihrer Werke teilnehmen zu können, und sind der Meinung, es bringe erhebliche Beträge ein.

Gegen das Folgerecht werden ebenfalls Künstler als Zeugen angerufen, die gerne darauf verzichten wollen. Betroffene Galerien machen insbesondere geltend, es behindere unnötig und bürokratisch ihre Wettbewerbsstellung gegenüber dem folgerechtsfreien Ausland, es funktioniere kaum in einem EG-Staat, fördere die Umgehung und bringe den kleinen Künstlern, die es allenfalls am nötigsten hätten, ohnehin nichts.

Ihre Kommission hat grundsätzlich mit 8 zu 3 Stimmen dem neu bereinigten Mehrheitsvorschlag zugestimmt. Dieser geht weniger weit als unsere ursprüngliche Fassung. Der Anteilssatz wurde von 5 auf 3 Prozent des Verkaufserlöses reduziert. Der Anspruch ist nicht mehr übertragbar und erlischt schon zwanzig Jahre nach dem Tod des Urhebers, nicht etwa erst nach siebzig Jahren. Er erlischt zudem, wenn der Veräusserer das Originalwerk direkt vom Urheber erworben hat oder wenn er es ohne Gewinn veräussert. In Absatz 1quater wird zudem noch der Gewinn definiert. Hier enthält übrigens die Fahne in beiden Sprachen einen Fehler: Es müsste heissen «Als Gewinn im Sinne von Absatz 1ter Buchstabe b» und nicht «von Absatz 2 Buchstabe b». Ich bitte Sie, das zu korrigieren.

Namens der Kommission beantrage ich Ihnen, dieser reduzierten Formulierung von Artikel 13c als Kompromissvorschlag zuzustimmen.

**Ziegler** Oswald, Sprecher der Minderheit: Die Minderheit – sie ist bei weitem nicht so klein, wie die Fahne Sie glauben machen will – beantragt Ihnen, dem Nationalrat zuzustimmen, d. h., das Folgerecht in diesem Gesetz nicht zu regeln. Das Folgerecht soll dem Urheber von Werken der bildenden Kunst eine wiederkehrende Einnahme bei jeder Veräusserung seines Werkes sichern und eine Beteiligung des Urhebers an

der Wertsteigerung seiner Werke gewährleisten. Mit dem Folgerecht will man somit eine Gewinnbeteiligung der Künstler bei späterer Veräusserung ihrer Werke im Gesetz verankern.

Ein solches Recht ist unserer Rechtsordnung fremd. Eine solche Regelung ist heute auch nicht notwendig. Mit einer Regelung wird das postulierte Ziel überhaupt nicht erreicht. Die Regelung greift, staatlich verordnet und befohlen, ohne jeden Grund in unser Eigentumsrecht ein. Auch mit Blick auf die EG besteht für die Schweiz schliesslich kein Handlungsbedarf.

Zum ersten: Das geltende Recht kennt das Folgerecht des Urhebers nicht. Auch in andern Rechtsbereichen kennt die geltende Rechtsordnung keine solche oder ähnliche Regelung. Etwas Ähnliches könnte wohl das Gewinnbeteiligungsrecht im bäuerlichen Erbrecht sein. Dort kommt es aber nur zur Anwendung, wenn einem Erben der Betrieb nicht zum eigentlichen Wert, sondern zu einem Preis unter dem eigentlichen Wert übergeben wird, beispielsweise zum Ertragswert. Bevor man unter diesen Voraussetzungen eine Regelung trifft, müssen auch die Präjudizwirkungen feststehen. Diese sind in keiner Weise geklärt.

Zum zweiten: Das Fehlen einer Regelung über das Folgerecht bedeutet aber nicht, dass die Urheber das Folgerecht nicht vorsehen können. Die Urheber sind absolut frei, bei der Veräusserung eines Werkes das Folgerecht zu regeln und es nach ihrem Belieben so auszugestalten, wie sie es tatsächlich wollen. Sie haben es ja unter dem heutigen Recht auch schon getan oder eben nicht getan, weshalb sogar der Schluss gezogen werden muss, dass das Bedürfnis nicht besteht.

Die Urheber, die Künstler, müssen auf dieses Recht also nicht verzichten. Die Rechtsordnung stellt ihnen sogar die Grundsätze zur Verfügung. Ich nenne nur den Grundsatz «pacta sunt servanda». Wenn Sie einen solchen Vertrag abschliessen, dann ist er rechtens, und er muss eingehalten werden.

Die Befürworter werden sagen, dass das Folgerecht sich nicht entfalten könne ohne die zwingende gesetzliche Regelung. Wenn dem so ist, muss mindestens dargetan werden, dass der verlangte staatliche Schutz – um diesen geht es ja – tatsächlich notwendig ist. Die Notwendigkeit eines solchen Schutzes ist nicht gegeben, ja von vielen Betroffenen nicht einmal gewollt. Also greift der Staat bei der Regelung des Folgerechtes in einen Bereich ein, wo das absolut nicht notwendig ist, und dies in einer Zeit, in der wir immer von Deregulierung sprechen.

Zum dritten: Mit der Regelung des Folgerechtes wird das gesteckte Ziel nicht erreicht. Höchstens 5 bis 10 Prozent der Werke werden erfasst. Umsatzmässig sind die folgerechtopflichtigen Werke sozusagen zu vernachlässigen. Die Regelung wird bewirken, dass der Umsatz noch kleiner wird. Das Ziel – so behauptet man – ist es, junge Schweizer Künstler zu fördern. Eher das Gegenteil wird der Fall sein. Der Kunsthandel wird behindert werden. Zudem sind gerade junge Künstler gegen das Folgerecht. Sie wollen nicht gegen Leute vorgehen, die ihnen in einzelnen Lebensabschnitten wichtige Hilfe geleistet haben. Sie wollen aber diese Leute auch nicht davon abhalten, ihnen durch den Kauf von Werken – solange sie noch leben – zu helfen. Was nützt das Recht, wenn es nicht ausgeübt, nicht durchgesetzt wird? Mit dem Recht sollte doch Künstlern geholfen und nicht Juristen Arbeit verschafft werden.

Zum vierten: Das Folgerecht greift in unser Eigentumsrecht ein. Die Auswirkungen sind nicht abschliessend geklärt. Auf mögliche Präjudizwirkungen habe ich bereits hingewiesen. Wollen wir bei diesen Voraussetzungen, gerade in diesem sehr umstrittenen Bereich, unser Eigentumsrecht in Frage stellen, angreifen, seine Fundamente befördern? Der Eigentümer soll über sein Eigentum nicht mehr frei verfügen können. Er ist eingeschränkt. Ich meine, dass immer noch gelten sollte: Verkauft ist verkauft! Will der Künstler beteiligt sein, muss er dies eben vertraglich regeln. Das muss auch der Immobilienhändler, das muss auch der Viehhändler, ja jeder, der etwas verkauft.

Zum fünften: Europa. Das Thema Folgerecht ist in der EG noch nicht behandelt worden. Ich sehe deshalb nicht ein, wie man sagen kann, es sei europakompatibel. Es wäre doch absurd, wenn ein Folgerecht gerade in der auf offene Grenzen

angewiesenen Schweiz eingeführt würde, während es anschliessend die EG möglicherweise ablehnen würde. Die Schweiz muss hier keine Vorreiterrolle übernehmen. Es besteht kein Handlungsbedarf für die Schweiz. Wohl haben andere Länder dieses Folgerecht eingeführt, wichtig sind für uns wahrscheinlich Deutschland und Frankreich. Es herrschen aber gerade in diesen Ländern andere Voraussetzungen. Zudem wird in der Praxis – weil kaum durchführbar – sehr oft auf das Recht verzichtet werden. Wir wollen es einführen, bevor diejenigen es anwenden, die es schon lange eingeführt haben.

Im übrigen hat auch der Bundesrat dieses Folgerecht nicht für notwendig erachtet, obwohl es ihm von der Expertenkommission vorgeschlagen worden ist.

Ich fasse zusammen: Eine Regelung dieses Folgerechtes im Urheberrechtsgesetz ist dem Kulturleben der Schweiz abträglich. Es behindert ganz unnötig den Kulturaustausch. Es behindert, statt dass es das fördert, das private Sammeln von Kunst. Es schafft zusätzliche Bürokratie. Es führt zur Abwanderung des Kunsthandels ins Ausland, und es greift – das muss ich noch einmal unterstreichen – ganz unnötig in das geltende Eigentumsrecht ein.

Die Minderheit ersucht Sie, auf die Regelung dieses Rechtes zu verzichten und dem Nationalrat zuzustimmen.

Die Einführung des Vorschlags der Mehrheit der ständerätlichen Kommission bedeutet Zwängerei, bedeutet Nachgeben in allen Bereichen, um ja noch – auf jeden Fall – einen Anfang mit Bezug auf ein solches Folgerecht statuieren zu können. Das ist falsch, insbesondere wenn man die Präjudizwirkungen beobachtet, die dieses Recht auf unsere Rechtsordnung haben kann.

**M. Cottier:** La nouvelle version de la commission du Conseil des Etats tient parfaitement compte des objections soulevées déjà lors des premiers débats dans ce conseil et ensuite au Conseil national. Néanmoins, M. Ziegler Oswald conteste la nécessité du droit de suite. Il affirme que celui-ci est une innovation inconnue dans les autres domaines du droit. C'est faux, ce n'est pas une innovation. En matière de propriété immobilière, nous connaissons la participation au gain réalisé en cas de vente immobilière. C'est donc un régime courant, et je vois mal que l'on refuse en matière de propriété intellectuelle ce que l'on admet en matière de propriété immobilière. Le droit de suite correspond donc parfaitement à notre ordre économique et aux lois du marché. M. Ziegler dit aussi que ce droit de suite serait néfaste pour le commerce de l'art. Là aussi, nous devons contester cette affirmation. En effet, quatorze pays en Europe connaissent déjà ce droit, dont huit dans la Communauté européenne, qui prévoit d'ailleurs de l'introduire dans son acquis communautaire. Dans ces pays européens, le marché de l'art n'a pas du tout souffert de ce droit de suite, car c'est une juste rétribution, c'est une indemnité justifiée en faveur des artistes et des créateurs.

Enfin, je pense – je terminerai par là – qu'il y va finalement de la place que réserve notre société à la culture et à ses créateurs. Voulons-nous que nos artistes soient des mendians, vivant de subventions et du bon vouloir des pouvoirs publics ou tenons-nous à les rétribuer équitablement en fonction de leur travail personnel et de leur mérite? Seule, cette dernière conception du rôle de la culture est digne de notre société. Je vous invite donc à voter avec la majorité de la commission.

**Onken:** Ich möchte zunächst noch einmal etwas zum Grundsatz des Folgerechtes sagen, weil ich erkenne und anerkenne, dass dieses für viele nicht so leicht nachzuvollziehen ist. Das Folgerecht ist der breit akzeptierte und schon in der Berner Uebereinkunft, die ja für uns massgeblich ist, verankerte Versuch, den bildenden Künstler, also den Bildhauer, den Maler, den Objektkünstler, anderen Urhebern gleichzustellen. Die meisten Schöpfer bleiben ja mit ihren Werken verbunden. Sie haben Anteil an der Verwertung ihrer Werke; sie partizipieren am allmählich wachsenden Erfolg ihres Schaffens, an dessen Ausstrahlung, an dessen zunehmender Verbreitung. Das gilt beispielsweise für die Komponisten, es gilt für die Schriftsteller, es gilt jetzt auch für die Interpreten.

Für den bildenden Künstler gilt es nicht.

Er ist der einzige Urheber, c'est – jedenfalls nach geltendem Recht – mit der Veräusserung eines Originalwerkes völlig davon abgekoppelt wird, und zwar auch dann, wenn das Interesse an diesem Werk steigt, wenn das Werk weiterverkauft wird, wenn mit jedem Handwechsel stättliche Gewinne gemacht werden. Warum soll der bildende Künstler dann völlig leer ausgehen? Warum soll ausgerechnet er als Urheber von seiner Schöpfung abgeschnitten bleiben? Die lakonische Antwort – sie ist auch heute wieder gegeben worden – auf diese Frage lautet dann: Verkauft ist verkauft.

Aber ein Kunstwerk ist eben kein gewöhnlicher Gegenstand. Es ist in einem einzigartigen kreativen Prozess geschaffen worden. Es ist etwas Einmaliges. Es ist auch in einem hohen Masse etwas Persönliches, etwas Individuelles, in das sich der Künstler eingebracht hat. Es ist eine Aeusserung seines Selbsts, und oft genug ist es auch eine sich abgerungene Entäusserung.

Ich will diesen schöpferischen Vorgang nicht überhöhen, ich will damit nur das Besondere, das Einmalige, hervorheben, das ihn prägt und aus dem sich dann auch dieses Recht des Beteiligtbleibens, des Verbundenbleibens nach dem Erstverkauf ableitet. In diesem Sinne ist ein Weiterverkauf eines solchen Kunstwerkes nichts anderes als eine weitere zusätzliche Nutzung, eine Wiederverwertung. Und das ist wörtlich zu nehmen, weil bei den meisten dieser Wiederverwertungen zugleich eine Wertsteigerung anfällt, denn die Veräusserung erfolgt ja in der Regel mit Gewinnabsicht. Dass der bildende Künstler daran beteiligt bleibt, dass ihm ein bescheidener Obolus (von jetzt 3 Prozent) aus einem solchen Verkauf zufällt, ist nicht mehr als gerecht, und es stellt den bildenden Künstler – er ist ja sozusagen der klassische Urheber – den übrigen Schöpfern gleich.

Ich finde, wir müssen von diesem prinzipiellen Ansatz ausgehen, von diesem Grundsatz eines zeitgemässen Urheberrechts. Das ist keine Beschränkung des Eigentumsrechts, Herr Ziegler Oswald – im Gegenteil: Im Grunde genommen wird auch das geistige Eigentum des Künstlers beschnitten, wenn man ihn völlig von seinem Werk abtrennt.

Die Lösung, die die Kommission jetzt vorschlägt, trägt praktisch allen Einwänden, die in der ersten Beratung gemacht worden sind, Rechnung. Sie senkt die Abgabe von 5 auf 3 Prozent und entlastet damit den Kunsthandel. Sie klammert allfällige Verkäufe aus, die mit Verlust getätigt werden. Sie begünstigt jene, die sich besonders für junge Künstler einsetzen, jene Förderer, jene Galerien, denen das ein spezielles Anliegen ist, indem der Erstverkauf bei einem Direktkauf beim Künstler ausgeschlossen bleibt. Und sie begrenzt auch noch die Anspruchszeit auf zwanzig Jahre nach dem Tode des Künstlers, weil man dem Folgerecht vorgeworfen hat, es profitierten ja nur die Erben. Dies ist also sogar eine Abweichung von der üblichen Regelung im Urheberrecht.

Es sind somit alle Kautelen getroffen worden, alle Rahmenbedingungen mit Umsicht gesetzt worden, auf dass dieses Folgerecht funktionieren und auf dass es, wenn man nur guten Willens ist, in der Praxis auch verwirklicht werden kann. Statt sich – wie das jetzt geschieht – mit teils unsachlichen, teils unhaltbaren Argumenten gegen eine durchaus tragfähige und, wie ich meine, eurokompatible Lösung aufzulehnen, sollte man meines Erachtens eher Hand bieten und auf eine so vernünftige Lösung einlenken, wie sie jetzt erreicht worden ist. Das möchte ich vor allem jenen ins Stammbuch schreiben, die nebst ihrem kaufmännischen Geschick vor allem von der Schöpferkraft ihrer Künstler leben.

Ich finde es – das muss ich doch noch anmerken – ein starkes Stück, wenn uns die kultivierten Leute des Kunsthandelsverbandes der Schweiz in ihrem Brief schreiben: «Die Kommission des Ständerates diskutierte im Mai 1992 das Problem des neuen und präsentiert uns, vielleicht, um das Gesicht zu wahren, eine stark verwässerte Fassung, die unseren Einwänden teilweise Rechnung trägt.»

Man hat also nichts anderes gemacht, als diesen Einwänden Rechnung zu tragen, sie ernst zu nehmen, sie in eine Kompromisslösung einzubeziehen, und jetzt erhält man auch noch den Vorwurf, dass man eine verwässerte Fassung vorlege und

dass man stur und nicht nachzugeben bereit sei. Das finde ich eine uneinsichtige Haltung; gegen diese wende ich mich ganz entschieden.

Es ist gesagt worden, in wie vielen Ländern das Folgerecht heute schon besteht: Es sind deren 28. Acht von 12 EG-Staaten haben das Folgerecht ebenfalls, und es ist der Weg der Zukunft, das ist ganz klar. Die EG hat das Folgerecht in ihr Harmonisierungsprogramm aufgenommen, die Arbeiten daran laufen. Die Anhörung vom 21. November des letzten Jahres hat ganz überwiegend bestätigt, dass die Harmonisierung des Folgereahtes als notwendig erachtet wird. Die einheitliche Lösung kommt also im Sinne eines fairen Wettbewerbs zwischen den Auktionshäusern und den Galerien europaweit, aber auch zum erstrebenswerten einheitlichen Schutze der bildenden Künstler in der gesamten Gemeinschaft.

Aus dieser wachsenden Solidarität der europäischen Länder – die meisten unserer Nachbarländer kennen das Folgerecht – sollte sich die Schweiz nicht davonstehlen, um einmal mehr als geschäftstüchtiger Profiteur danebenzustehen. Genau das passiert, wenn man dem Antrag der Minderheit folgt und das «droit de suite» einfach wieder herausstreicht.

Ich bitte Sie deshalb um eine gerechte Lösung für die bildenden Künstler, die sonst in diesem Gesetz überhaupt nicht bessergestellt werden, um eine Gleichstellung der bildenden Künstler mit den anderen Urhebern. Ich erinnere daran, dass bildende Künstler Selbständigerwerbende sind. Die meisten haben sehr zu kämpfen, haben Jahre der Entbehrung durchzumachen, bis sie vielleicht zum Erfolg gelangen, und sind sozial denkbar schlecht abgesichert. Das Folgerecht kann ihnen also auch eine wirtschaftliche Stütze sein.

In diesem Sinne bitte ich Sie, der Mehrheit Ihrer Kommission, die alle wesentlichen Bedenken geschickt berücksichtigt hat, zuzustimmen.

**M. Salvioni:** Le droit de suite est en effet une nouvelle institution. M. Ziegler Oswald a raison, mais ce n'est pas un argument pour la refuser. Le droit de suite est né de l'exigence de créer un parallélisme entre les écrivains, les musiciens et les artistes peintres ou sculpteurs. En effet, les artistes de la littérature et de la musique bénéficient d'une protection, d'un droit. Chaque fois que leur oeuvre est publiée ou produite publiquement, ils reçoivent pendant 70 ans – par conséquent eux-mêmes et leurs héritiers – une participation au revenu. Evidemment, il y a une différence assez frappante entre la protection offerte à cette catégorie d'artistes et la situation des peintres et sculpteurs qui, eux, ne participent plus aux ventes futures et aux bénéfices successifs que les acheteurs retirent des oeuvres.

On ne peut pas dire que, quand une oeuvre est vendue, c'est vendu! Cet argument ne prend pas en considération la différence entre les oeuvres d'art et les autres objets. En effet, l'artiste est toujours lié à l'oeuvre d'art qu'il vend. Il a le droit de protéger son travail, par exemple contre des manipulations, des modifications. Cela démontre qu'au fond l'artiste a toujours un rapport avec son oeuvre, même si elle a été vendue à plusieurs reprises.

Evidemment, cette nouvelle institution du droit de suite soulève quelques problèmes et avait fait l'objet de quelques critiques qui nous avaient été exposés. La commission a pris en considération ces dernières et a essayé de formuler un texte qui tenait compte des aspects négatifs de la première version, mais qui garantissait quand même la protection des artistes peintres et sculpteurs en particulier. C'est le texte que nous vous soumettons. Je ne vous cacherai pas que j'avais personnellement encore quelques doutes à l'encontre de cette formulation de compromis. Par exemple, l'artiste peintre et le sculpteur sont protégés pendant 20 ans, tandis que l'écrivain ou le compositeur, ainsi que leurs héritiers, sont protégés pendant 70 ans. Il y a donc une différence assez marquée. Mais, afin d'introduire une certaine protection économique pour les artistes peintres et leurs héritiers je me suis rallié à cette formulation qui est à mon avis acceptable.

Je souligne à l'intention de M. Ziegler Oswald que ce droit de suite ne va pas engendrer une bureaucratie. Il y aura une ad-

ministration privée et non de l'Etat. Déjà maintenant, des institutions et des organisations s'occupent de cela pour les écrivains et les compositeurs. Cette extension rentrera évidemment dans le cadre de cette organisation et l'Etat n'aura pas à s'occuper directement de ces problèmes. Il n'y aura donc pas de bureaucratie.

Je me permets encore d'attirer l'attention de la Commission de rédaction sur le fait que le texte ne correspond peut-être pas exactement à la volonté de la commission. En effet, l'alinéa 1bis dit: «Le droit n'est pas transmissible.» Or, la commission souhaitait qu'il ne soit pas transmissible par contrat entre vifs, mais évidemment la transmissibilité par succession était admise. Dans la rédaction finale, il faudra donc préciser que ce droit est transmissible par succession, mais non par négoce entre vifs. C'est de toute façon la volonté de la commission.

Finalement, je vous propose d'accepter la solution qui est présentée par la majorité de la commission et de repousser celle de la minorité.

**Kündig:** Das Folgerecht geistert schon seit Jahrzehnten herum, und man hat immer wieder versucht, es neu aufs Tapet zu bringen. Das Folgerecht hat mit dem Urheberrecht nichts zu tun. Urheberrecht gilt dann, wenn ein Werk reproduziert, also mehrfach gebraucht wird. Es geht um den Mehrfachgebrauch von musikwerkähnlichen Sachen, Fotos usw., der schliesslich die Produktionskosten hereinbringen soll. Beim Folgerecht wird ein Werk einmal gekauft; man kann den Wert dieses Werkes im Moment feststellen, und es wird in der Regel von Sammlern gekauft, die letztlich auch das Risiko des Verlustes wie die Möglichkeit des Gewinnes bei sich behalten sollten. Das Folgerecht muss deshalb vom Urheberrecht ganz klar getrennt werden.

Es stimmt auch nicht, dass ganz Europa das Folgerecht bereits eingeführt hätte. Die EG studiert im Moment das Problem des Folgerechtes. Die Lösung ist aber noch nicht gefunden, und insbesondere England, das sich ganz massiv gegen das Folgerecht wehrt – auch in der EG –, hat heute kein Folgerecht, weil es den Platz im Welthandel nicht an New York verlieren will.

Holland kennt kein Folgerecht. Deutschland hat zwar ein Gesetz, in dem 5 Prozent stehen; in Tat und Wahrheit gilt aber ein Vertrag zwischen dem Kunsthandel und der Verwertungsgesellschaft Bild und Kunst, nach dem auf dem Totalumsatz 1 Prozent abgezweigt wird. Frankreich kennt ein Folgerecht, 3 Prozent für Auktionen; der Handel ist aber frei. Italien hat ein Gesetz, aber es wird nicht befolgt. Dort ist das Gesetz, das kann man ruhig sagen, toter Buchstabe.

Die EG-Kommission wird frühestens 1993 zu diesem Problem Stellung nehmen. Ich sehe deshalb nicht ein, warum die Schweiz den Eindruck hat, nun auch hier eine Vorreiterrolle spielen zu müssen, und warum sie quasi als Kompromisslösung im europäischen Umfeld eine neue Regelung sucht. Eine Regelung, die letztlich den wesentlichen Teil des Kunsthandels aus der Schweiz verbannen würde, also eine Tätigkeit mehr, die wir offensichtlich in Zukunft nicht mehr in der Schweiz haben möchten!

Das Folgerecht ist eine Ideologie. England und Holland wehren sich gegen derartige Fremdkörper sehr massiv. Es stellt sich auch die Frage, ob in der EG überhaupt etwas realisiert werden wird. Es ist falsch, Herr Onken, wieder einmal auf die Sozialdrüse zu drücken und zu glauben, dass durch dieses Folgerecht nun arme Künstler zu Geld kommen würden. Das stimmt einfach nicht. 85 Prozent sämtlicher Leistungen, die hier erbracht würden, würden schliesslich in die Nachlässe grosser Künstler wie Picasso fliessen. Der kleine Künstler würde praktisch überhaupt nichts erhalten. Die Förderung des Künstlers, das wissen Sie als Galerist sehr genau, Herr Onken, erfolgt nicht durch die Gewinnabschöpfung beim Handel von Bildern, sondern durch die Förderung des Künstlers durch den Galeristen, der einen Künstler entdeckt, der ihn fördert und der ihn auch auf den Markt bringt. Es ist deshalb gar nicht erstaunlich, dass die Kommissionsmitglieder ein Papier erhalten haben, in dem namhafte Schweizer Künstler die Aussage machten, man solle auf dieses Folgerecht verzichten.

Die Stellungnahme der vorberatenden Kommission ist nach meinem Dafürhalten untauglich, und es ist auch kein Kompromiss. Man versucht, das Gesicht zu wahren und in einer Alibiübung etwas einzuführen, was dann doch zu einer Bürokratie führt, Herr Salvioni. Auch eine Bürokratie, die privat organisiert ist, verschlingt Unsummen von Geld, das am Ende nicht demjenigen zukommt, der es eigentlich nötig hätte. Ich beantrage Ihnen deshalb mit der Kommissionsminderheit, dieses Folgerecht abzulehnen.

**Bundesrat Koller:** Es gibt beim Folgerecht sicher Pro und Kontra. Ich möchte Ihnen nochmals drei Gründe angeben, weshalb der Bundesrat diesem Kompromissvorschlag, wie er aus Ihrer Kommission als Mehrheitsantrag hervorgegangen ist, wohlgesinnt ist.

1. Es ist es tatsächlich nicht aus der Welt zu räumen, dass die bildenden Künstler gegenüber den anderen Künstlern von der Natur der Sache her schlechtergestellt sind, wenn wir das Folgerecht nicht einführen, weil die von Herrn Kündig vorhin genannte Möglichkeit der vielfachen Verwendung bei den bildenden Künstlern eben nicht besteht.

Mir persönlich gibt es zu denken, dass ausgerechnet das künstlerfreundliche Frankreich dieses «droit de suite» erfunden hat, offenbar im Jahre 1920.

2. Der zweite Grund, der den Bundesrat bewog, Ihnen diesen Kompromissvorschlag zu empfehlen, ist, dass die Infrastruktur für die Verwertung bereits besteht, nämlich in der bestehenden Verwertungsgesellschaft Pro Litteris. Es muss also nicht eine neue Bürokratie für dieses Folgerecht geschaffen werden.

3. Die EG-Kommission hat noch über keinen Richtlinienvorschlag beraten, aber es ist ein Faktum, dass in acht von zwölf EG-Staaten dieses «droit de suite» bereits besteht, dass die Einführung also doch im Trend der Zeit liegt.

Das sind zusammenfassend die Gründe, weshalb ich Ihnen die Annahme des Antrages der Mehrheit Ihrer Kommission empfehle.

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	18 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	15 Stimmen

#### Art. 15

##### Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

##### Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

**Frau Meier Josi, Berichterstatterin:** In Artikel 15 hat die Kommission stillschweigend dem Nationalrat zugestimmt. Es ging darum, Rechtsunsicherheiten über die allgemein anerkannten Auslegungsregeln zur Zweckübertragungstheorie zu vermeiden. Die Kommission liess sich vom Bundesrat überzeugen, dass hier weniger mehr sein könnte. Ein Verzicht auf die ursprünglich geforderte Regelung des Werkschaffens im Arbeitsverhältnis lag damit nahe. Die Kommission beantragt, letztlich auch zur Beilegung von Differenzen, Zustimmung zum Nationalrat.

#### Angenommen – Adopté

#### Art. 16

##### Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

##### Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

**Frau Meier Josi, Berichterstatterin:** Auch hier beantragt die Kommission Zustimmung zum Nationalrat, der die Angleichung an die einschlägige EG-Richtlinie vorgenommen hat.

#### Angenommen – Adopté

**Art. 17***Antrag der Kommission**Abs. 1*

Wird ein Werk in Erfüllung eines Vertrages unter der Verantwortung und auf Kosten und Gefahr eines Produzenten von mehreren Urhebern geschaffen, so erwirbt der Produzent das ausschliessliche Recht für die Verwendung des Kollektivwerks; Artikel 7 Absatz 4 bleibt vorbehalten.

*Abs. 2*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Abs. 3*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Antrag Zimmerli**Abs. 1, 3*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Abs. 2*

Enthält der Vertrag keine Regelung des Rechtsübergangs, so erwirbt der Produzent unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 4 das ausschliessliche Recht für die Verwendung des Kollektivwerks.

*Eventualantrag Cottier*

(falls der Antrag Zimmerli gegen den Antrag der Kommission obsiegt)

*Abs. 1*

.... so weit auf die andere Vertragspartei über, als dies im Vertrag vereinbart ist. Solche Verträge können jedoch Dritten nicht entgegengehalten werden.

**Art. 17***Proposition de la commission**Al. 1*

Si l'oeuvre est créée par plusieurs auteurs en exécution d'un contrat, sous la responsabilité d'un producteur et à ses risques et périls, ce dernier acquiert le droit exclusif d'utiliser l'oeuvre collective, l'article 7, alinéa 4, est réservé.

*Al. 2*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Al. 3*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Proposition Zimmerli**Al. 1, 3*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Al. 2*

Si le contrat ne prévoit pas de règles concernant le transfert des droits, le producteur acquiert le droit exclusif pour l'utilisation de l'oeuvre collective, sous réserve de l'article 7, alinéa 4.

*Proposition subsidiaire Cottier*

(Si la proposition Zimmerli l'emporte contre la proposition de la commission)

*Al. 1*

.... dans la mesure où le prévoit le contrat. De tels contrats ne sont toutefois pas opposables à des tiers.

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Hier geht es um den in beiden Räten stark umstrittenen «Produzentenartikel». Die Produzenten haben sich von allem Anfang an bemüht, ihre Position als alleinige Träger des Investitionsrisikos zu verbessern. Sie machten immer geltend, dass sie bei Kollektivwerken über gebündelte Verwertungsrechte sollten verfügen können, sonst seien diese Werke nicht verkehrsfähig, was ihren Wert schmälere, und das könne ja kaum im Interesse der Urheber liegen. Ein diese Anliegen berücksichtigender Vorschlag der Kommissionmehrheit ist bei der ersten Beratung in unserem Rate unterlegen. Das Resultat war widersprüchlich. Wir haben am Schluss der Beratung unserer Hoffnung Ausdruck gegeben, der Nationalrat möge es verbessern. Dieser hat aber seine Kommission ebenfalls überstimmt und das Problem der Produzenten erneut ungelöst gelassen.

Die Kommission hat nun die Formulierung der nationalrätlichen Kommission übernommen, die mit nur 5 Stimmen unterlegen ist. Wird diese Lösung auch von Ihnen übernommen, kann mit einer Beilegung der Differenz gerechnet werden.

Diese Formulierung schafft klare Verhältnisse und sorgt so dafür, dass seitens der Produzenten kein Grund mehr besteht, ein Referendum zu ergreifen. Der Produzent kann grundsätzlich ausschliesslich über das Werk verfügen. Kein Teilurheber kann ihm das untersagen.

Immerhin handelt es sich, wie Absatz 2 zeigt, nicht um zwingendes Recht. Die Vertragsschliessenden können etwas anderes vereinbaren. Mit dem zweiten Satz dieses Absatzes wird aber der gute Glaube von Dritten geschützt.

Die Kommission beantragt Ihnen mit 9 zu 0 Stimmen, diesem Kompromiss zwischen dem Entwurf des Bundesrates und den Vorstellungen der Produzenten zuzustimmen.

Zu diesem Artikel hat Kollege Zimmerli einen Antrag eingereicht. Der Kommission lag der Antrag nicht vor. Gestützt auf frühere Debatten kann dazu aber folgendes gesagt werden:

Dieser Vorschlag geht nicht mehr so weit wie bei unserer ersten Beratung. Kollege Zimmerli will offenbar die Vertragsfreiheit der Parteien in den Vordergrund stellen, wobei er auf die Vertragszwecktheorie aufbaut. Was zählt, ist aber der Gutgläubenschutz, der eben hier für den Dritten nicht automatisch funktioniert.

Konsensfähig wäre dieser Vorschlag wohl nur, wenn er – wie eventualiter von Herrn Cottier vorgeschlagen – zumindest um den Gutgläubenschutz ergänzt würde. Leben kann ein Produzent auch mit dem kombinierten Vorschlag Zimmerli/Cottier. Wer aber die optimale Klarheit für den Produzenten will, muss allerdings dem Antrag der Kommission den Vorzug geben.

**Zimmerli:** Wie Sie wissen, bin ich nicht Mitglied der Kommission. Ich konnte also in der Kommission auch keinen Antrag stellen; aber ich war – zusammen mit Herrn Kollege Rhinow – Urheber eines Antrags, der zu unserem seinerzeitigen Beschluss zu Artikel 17 führte.

Ich möchte heute erneut für diesen Artikel 17 in der ständerätlichen Fassung kämpfen und gestatte mir, meinen Antrag zu begründen. Weil es nach dem Willen der Kommission um den ganzen Artikel geht, möchte ich ebenfalls Ausführungen zum ganzen Artikel machen.

In seiner Vorlage hat der Bundesrat bekanntlich vorgeschlagen, dass bei Miturheberschaft an einem Kollektivwerk sämtliche Rechte automatisch – d. h. von Gesetzes wegen – auf den Produzenten übergehen sollen. Allerdings musste der Bundesrat selber die Möglichkeit einer anderslautenden vertraglichen Regelung zugestehen.

Bei der Behandlung der Vorlage in unserem Rat – wir sind ja Erstrat – konnte ich Sie davon überzeugen, dass diese Lösung international absolut singulär, um nicht zu sagen exotisch, gewesen wäre. Es gibt kein Land, das von Urhebern verlangt, dass sie alle Rechte in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Form einfach von Gesetzes wegen abtreten. Das mag klar sein, aber es ist ungerecht.

Ich habe darauf hingewiesen, dass überhaupt kein Grund besteht, vom Grundsatz der Vertragsfreiheit abzuweichen. Ich will die am 6. März 1991 vorgebrachten Argumente selbstverständlich nicht wiederholen. Sie haben meinem Antrag, der sich sinngemäss mit jenem von Herrn Kollege Rhinow deckte, im Frühjahr 1991 mit deutlichem Mehr zugestimmt. Das gleiche tat auf Antrag von Herrn David am 28. Januar dieses Jahres der Nationalrat, nachdem auch im Zweitrat von verschiedener Seite überzeugend darauf hingewiesen worden war, dass kein Grund bestehe, in diesem sogenannten Produzentenartikel vom Grundsatz der Vertragsfreiheit abzugehen.

Ich darf die Zahlen, die die Frau Präsidentin erwähnt hat, einfach noch ergänzen. Das Abstimmungsergebnis im Nationalrat lautete 85 zu 70 Stimmen.

Unklar blieb im Nationalrat lediglich, ob nach dessen Zustimmung zum Absatz 1 in der Fassung des Ständerates und der folgerichtigen Streichung von Absatz 2 des Vorschlags des Bundesrates für den Absatz 3 überhaupt noch Raum bleibe. Ich hatte seinerzeit Streichung dieses Absatzes 3 beantragt, aber mit Rücksicht auf den Antrag Rhinow, der diesen Absatz 3 wieder aufnahm, nicht insistiert. Immerhin hat die Kommissionspräsidentin zu Recht bemerkt, dass dieser Absatz 3 nun sozusagen in der Luft hängt.

Im Nationalrat setzte sich nach kurzer Diskussion der Berichterstatter – Herr Fischer-Sursee – mit seinem Antrag auf Streichung von Absatz 3 mit der folgenden Begründung durch: Er beantrage, diesen Absatz zu streichen, damit eine Differenz zum Ständerat entstehe und noch einmal über diesen Absatz gesprochen werden könne. Ich betone «Absatz» und nicht «Artikel».

Damit ist eigentlich klar, dass mit Bezug auf den von beiden Räten beschlossenen Grundsatz, vom Prinzip der Vertragsfreiheit nicht abzugehen, keine Differenz mehr bestanden hat bzw. besteht. Wie Sie der Fahne entnehmen können, hat dies unsere Kommission allerdings nicht daran gehindert – auf Antrag des Bundesrates, muss ich annehmen –, zum umgekehrten Prinzip, wie eingangs erwähnt, zurückzukehren und damit den ursprünglichen Vorschlag des Bundesrates trotz gewalteter Diskussion in beiden Räten mit eindeutigem Ergebnis sinn-gemäss wiederaufzunehmen.

Ich muss schon meinem Erstaunen darüber Ausdruck geben, möchte mich aber auch nicht dem Vorwurf aussetzen, übertrieben formalistisch zu sein, weil ich davon überzeugt bin, in der Sache selber die besseren Argumente zu haben. Beide Räte haben sich klar gegen die Legalzession entschieden. Weder für die Beteiligten – Urheber und Produzenten – noch für die Öffentlichkeit oder Dritte ergeben sich aus dem Grundsatz der Vertragsfreiheit Nachteile. In beiden Räten wurde dies überzeugend nachgewiesen. Urteile, welche das Bekenntnis zur Vertragsfreiheit erschüttern könnten, gibt es nicht. Das einzige, von den Befürwortern des bundesrätlichen Antrags immer wieder vorgebrachte Argument – es ist auch heute von der Kommissionspräsidentin erwähnt worden –, nämlich dass Rechtssicherheit geschaffen werden müsse, erfordert keineswegs eine Legalzession.

Ich habe mich davon überzeugen lassen, und zwar aufgrund verschiedener Quellen, dass die vom Bundesrat vorgeschlagene Lösung auch praxisfremd ist. Meist steht nämlich dem Lizenznehmer gar nicht der Produzent, sondern ein Zwischenhändler gegenüber, und da ist Rechtssicherheit auch nur in dem Umfang gewährleistet, als die Vertragskette fehlerfrei ist. Und die Filmbranche, die als häufigstes Beispiel angeführt wird, will diese Legalzession gar nicht. Sie arbeitet bekanntlich mit Musterverträgen, die zwischen dem Verband der Regisseure und den Spielfilmproduzenten ausgehandelt werden und den Umfang der Abtretung der Rechte ganz genau bestimmen. Ich habe diese Verträge bei mir. Sie können von allen Kritikern gerne eingesehen werden.

Hinzu kommt folgendes: Häufigster Fall der Filmproduktion ist bekanntlich die sogenannte Koproduktion. Die Rechte werden unter Koproduzenten geographisch und nach Medien aufgeteilt. Hier hilft ein Produzentenartikel in der Lesart des Bundesrates dem Dritten, das heisst, dem Lizenznehmer, auch nichts, denn dieser kann vom Koproduzenten ohnehin nur das erwerben, was diesem gemäss Vertrag zugewiesen worden ist.

Mit dem Eventualantrag Cottier wird die Diskussion über die Tragweite der vertraglichen Rechtsabtretung gegenüber Dritten allerdings wieder aktuell. Man kann auch vom Gutgläubensschutz sprechen. Herr Rhinow hat bereits im Frühjahr 1991 darauf hingewiesen, dass – das gilt auch, wenn dem Antrag Cottier zugestimmt wird – die Vertragslösung praktisch nur noch im sogenannten Innenverhältnis zum Tragen kommt. Auch Herr Jagmetti hat dies seinerzeit betont und zu Recht darauf hingewiesen, dass damit der Bestand von Rechten Dritter von Gesetzes wegen vermutet wird. Das mag der Rechtssicherheit in der Tat dienlich sein. Praktisch bedeutet das, dass der Urheber in solchen Fällen gegen den Produzenten vorgehen hat und dass gegen den Dritten nur der Produzent vorgehen kann. Rechtlich ergäbe sich dies allerdings meines Erachtens im Regelfall auch aus meiner Formulierung. Aber ich will den Eventualantrag Cottier nicht bekämpfen, weil es mir in erster Linie darum geht, die Vertragslösung als Grundsatz im Gesetz zu verankern.

Für die Lösung, die der Bundesrat und jetzt wiederum die Kommission vorschlagen, ist auch «Europa» kein taugliches Argument. In beiden Räten wurde nachdrücklich darauf hingewiesen, dass kein einziges Land eine derart umfassende Be-

stimmung erlassen hat, wie sie uns von der Kommission wieder vorgelegt wird. Wo eine weniger weitgehende, aber der Philosophie des Bundesrates im Grundsatz entsprechende Bestimmung existiert, ist sie auf den Film beschränkt und entweder mit einem obligatorischen Vergütungsanspruch für die Urheber – so in Frankreich – verbunden oder als vertraglich derogierbare Rechtseinräumung ausgeschaltet – so in Deutschland.

Ich halte daran fest, dass die Urheber am Kollektivwerk mit der bundesrätlichen Produktionsbestimmung grundlos benachteiligt würden. Dies wäre um so unverständlicher, als wir ja eine Legalzession zu Lasten des Arbeitnehmers definitiv fallengelassen haben. Warum der freischaffende Regisseur dem Produzenten gegenüber schlechtergestellt sein soll als der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber, müsste mir zunächst jemand schlüssig erklären können. Erfahren würde ich heute auch gerne, wer diese Bestimmung denn eigentlich will, wenn sie die Filmbranche schon nicht will.

Ich möchte der Kommission und dem Bundesrat aber einen Schritt entgegenkommen. Wir stehen schliesslich in der Differenzbereinigung, auch wenn es eine einigermaßen atypische ist. Ich kann mich befriedigt erklären, wenn das Prinzip der Vertragsfreiheit in Absatz 1 klar verankert wird, so wie es die beiden Räte eigentlich schon beschlossen haben, und wenn man dem Argument, es müsse mehr für die Rechtssicherheit getan werden, mit dem von mir vorgeschlagenen neuen Absatz 2 Rechnung trägt. Dieser Absatz 2 knüpft an der Formulierung des bundesrätlichen Vorschlages an und sieht den Rechtsübergang von Gesetzes wegen für jenen in der Praxis wohl sehr seltenen Fall vor, wo der Vertrag selber keine Regelung enthält. Ich kann mich also mit einer subsidiären Legalzession einverstanden erklären, weil eine solche dem Grundsatz der Vertragsfreiheit, der für mich absolut zentral ist, nicht entgegensteht. Ueberflüssig zu sagen, dass bei diesem Konzept Absatz 3 ohnehin dahinfällt.

Ich bin der Auffassung, dass mit meinem Vorschlag ein vernünftiger, praktikabler Kompromiss gefunden werden könnte. Ich bitte Sie deshalb, meinen Anträgen zu Artikel 17 zuzustimmen, und – wie gesagt – ich bekämpfe den Eventualantrag Cottier natürlich nicht.

**M. Cottier:** Je souscris au régime de la liberté contractuelle. En effet, ce principe doit régir les transactions de propriété intellectuelle qui sont conclues entre producteur, tiers utilisateur et acquéreur. Toutefois, la protection de la bonne foi est tout aussi importante et ce principe fait aussi partie du droit contractuel que nous voulons appliquer à l'article 17. Ainsi nous devons l'admettre dans son intégralité, donc aussi dans la protection de la bonne foi et de la sécurité des transactions. Je vous donne un exemple: avec un producteur qui loue ou qui vend une oeuvre musicale ou cinématographique enregistrée sur cassette ou sur film, le tiers acquéreur doit pouvoir bénéficier de la protection de la bonne foi et pouvoir se fier à la légitimité des droits acquis par le producteur. En effet, il doit avoir la garantie de pouvoir diffuser ce film, sinon le marché en serait préterité.

C'est ce que je propose avec mon amendement. Le tiers qui a acquis le film ne pourra se faire contester son acquisition ni se faire interdire la projection du film par l'auteur.

On a objecté qu'il s'agissait là d'une pure présomption artificielle. Le droit vit de nombreuses présomptions: cela est le cas pour la propriété mobilière où l'objet volé passe dans la possession et dans la propriété d'un tiers acquéreur qui est de bonne foi. Certes, il pourra y avoir contestation sur la légitimité de la vente du film, mais cette contestation doit être réglée entre le producteur et l'auteur. Le tiers acquéreur doit en être exclu. La sécurité des transactions et la protection de la bonne foi exigent que nous votions cette adjonction complémentaire à la proposition Zimmerli.

**Danioth:** Ich ersuche Sie, dem Antrag der Kommission zuzustimmen. Der Produzentenartikel war Gegenstand langer, zäher Interessenkämpfe und entsprechend ausgedehnter parlamentarischer Beratungen. Ihre Kommission hat nach einigem Schlingern nun eine ausgereifte Lösung gefunden und bean-

tragt – wie es Ihnen die Präsidentin dargestellt hat – mit 9 zu 0 Stimmen dem Rat, dieser zuzustimmen. Diese Lösung trägt dem Charakter des Kollektivwerkes Rechnung und sichert die Zirkulationsfähigkeit der Werke, berücksichtigt aber auch die legitimen Ansprüche der mitwirkenden Urheber.

Nachdem bisher nicht weniger als vier Varianten zur Diskussion standen, unterbreitet uns Herr Zimmerli nun eine fünfte, die allerdings wieder an jene des Bundesrates in der ersten Fassung anschliesst.

In Zuschriften, die von seiten der Urheber wiederum sehr reichlich eingegangen sind, heisst es, die neue Version der Ständeratskommission decke sich weitgehend mit der ursprünglichen Fassung des Bundesrates. Das ist nicht der Fall; das ist ein Missverständnis. Wir wollen die Urheber bezüglich ihrer Mitwirkung nicht enteignen. Im Unterschied zum ursprünglichen Antrag des Bundesrates gehen nur die Nutzungsrechte über, ich möchte Sie darauf hinweisen: das ausschliessliche Recht für die Verwendung des Kollektivwerkes.

1. Der Produzent erhält damit auch die sogenannten Verbotensansprüche, damit die Zirkulationsfähigkeit des Kollektivwerkes erhalten bleibt. Die Vergütungsansprüche bleiben grundsätzlich beim Urheber. Von einer Enteignung kann also keine Rede sein.

2. Die Bündelung der Rechte am Kollektivwerk ist meines Erachtens dem Rechtsinstitut dieses Kollektivwerkes eben immanent. Denn wer sich zu einer Teilnahme an einem Kollektivwerk unter der verantwortlichen Leitung und auf Kosten und Risiko eines Produzenten bereit findet und entschliesst, muss auch diese unabdingbaren Konsequenzen wollen und hinnehmen. Das gehört eigentlich per definitionem dazu, und ich könnte mir nicht vorstellen, wie das aussieht, wenn Herr Zimmerli sagt, bei einem Kaufvertrag müssten die Parteien aushandeln, was eigentlich Gegenstand dieses Vertrages ist. Bei einem Kaufvertrag ist das Hingeben des Kaufgegenstandes Essentiale dieses Vertrag, und auch hier gehört es zu den Essentialia dieses Kollektivwerkes, dass diese Zirkulationsrechte an den Produzenten übergehen.

Herr Zimmerli hat das nicht bestritten, aber er möchte dies primär dem Vertrag zwischen den Teilnehmern überlassen. In vielen Fällen mag das wohl gehen, aber die Rechtssicherheit gebietet doch, dass der Grundsatz festgehalten wird, zuerst nämlich, dass der Uebergang der Nutzungsrechte im Gesetz verankert wird. Das ist nicht nur ein rechtstheoretischer Grundsatz, sondern ist auch notwendig, weil sich der Produzent ja zu dieser Produktion des Kollektivwerkes entschliesst und damit Kosten hat und Vorinvestitionen treffen muss. Er muss wissen, dass, wenn er dieses Rechtsinstitut des Kollektivwerkes braucht, die Nutzungsrechte übergehen.

Herr Zimmerli möchte eigentlich diese Regel zur Ausnahme machen, indem er sagt: Wenn das nicht vereinbart ist, dann gilt Absatz 2. Nach meiner Meinung muss die Regel eben Regel bleiben und darf nicht zur Ausnahme werden.

Die von der Ständeratskommission einhellig vorgeschlagene Version entspricht weitgehend der Fassung der Nationalratskommission, die dann im Nationalrat selber nur sehr knapp unterlegen ist. Die Präsidentin unserer Kommission hat darauf hingewiesen. In der Sache selber sind also die beiden Kommissionen der Räte, die sich sehr eingehend mit dem Problem befasst haben, einander nähergekommen und haben diese Lösung präsentiert, die wir Ihnen nun vorschlagen. Sie stellt also einen Kompromiss dar, sie ist konsensfähig und, meine ich, am ehesten referendumsresistent.

In diesem Sinne beantrage ich Ihnen Zustimmung zur Lösung der Kommission.

**Jagmetti:** Es scheint fast das Schwierigste in diesem Gesetz zu sein, diese Kollektivwerke zu ordnen, und zwar weil wir uns nicht im klaren sind, ob wir vom Entstehen beim Produzenten ausgehen und eine Vertragslösung vorbehalten sollen oder ob wir die Vertragslösung als Normalfall bezeichnen und nachher den Rechtsübergang von Gesetzes wegen als subsidiäre Ordnung aufstellen sollen. Ich glaube, im Ergebnis ist es nicht so grundlegend verschieden, ob wir die eine oder die andere Variante wählen, denn in beiden Fällen – das möchte ich mit Nachdruck betonen – steht die Vertragslösung offen. Auch

die Kommission empfiehlt ja nicht eine Lösung, die eine vertragliche Regelung ausschliesst. Sie stellt diese einfach nicht an die Spitze.

Ich glaube, es ist ausserordentlich wichtig, dass wir jedenfalls eine vertragliche Regelung vorbehalten; das ist das Entscheidende. Nun könnte ich mich auch dem Antrag von Herrn Zimmerli, ergänzt durch den Antrag von Herrn Cottier, anschliessen, weil das Ergebnis nicht grundlegend anders ist.

Aber etwa ist bei der ganzen Sache dann verlorengegangen, das wir mit unserem Kommissionsantrag eingeschlossen haben: Das ist der Schutz gegenüber dem Piraten, der Schutz, der auch dem Urheber zu Recht zukommen muss. Ich habe darauf schon in der ersten Runde im Frühjahr 1991 hingewiesen. Zu denken ist vor allem an den Orchestermusiker oder an einen Mitwirkenden bei einer anderen Produktion, bei der ein Risiko der Piraterie besteht. Das ist nicht nur Theorie; es ist offenbar in der Realität so, dass plötzlich ein Musiker Platten von sich kaufen kann, deren Herstellung er nie zugestimmt hat und die offenbar dadurch entstanden sind, dass jemand die entsprechenden Aufnahmen gemacht hat.

Wenn wir nun eine Regelung aufnehmen, bei der wir die vertragliche Lösung den Dritten nicht entgegenhalten können, dann müssen wir diese vertragliche Lösung ergänzen, und zwar genau so ergänzen, wie es Ihnen die Kommission schon im Frühjahr 1991 beantragt hatte. Sie hatte damals eine solche Lösung gewählt – ich erinnere Sie an den Text: «... solche Verträge können jedoch Dritten nicht entgegengehalten werden, die vom Produzenten Nutzungsrechte erworben haben.» Einem Dritten, der keine Nutzungsrechte erworben hat, einem Dritten, der Pirat ist, könnte also das Recht des Urhebers entgegengehalten werden.

Das müssen wir wohl durch einen Nebensatz in den Vorschlag Cottier einbauen. Sie mögen sagen, das sei selbstverständlich, das hätten wir immer so gemeint. Der Dritte, den wir ansprechen, ist nur jener, der Nutzungsrechte erworben hat, und nicht irgendein Pirat. Aber meines Erachtens sollte man, wenn man dem Antrag Cottier folgt, das zumindest noch aufnehmen, damit in dieser Beziehung Klarheit herrscht.

Ich glaube, dass unser Kommissionsantrag diesen Zusatzschutz nicht bedingt, weil wir nur von den Verwertungsrechten ausgehen. Wenn wir also dem Antrag Cottier folgen würden, würde ich Herrn Cottier empfehlen, seinen Antrag durch einen Nebensatz zu ergänzen, der entsprechend lauten würde: «Solche Verträge können jedoch Dritten nicht entgegengehalten werden,» – das wäre der jetzige Antrag Cottier, und dann käme ein Nebensatz – «die vom Produzenten Nutzungsrechte erworben haben.» Der Pirat wäre also nicht ein Dritter, der geschützt ist; ihm gegenüber könnte das Recht entgegengehalten werden. Die französische Fassung des Nebensatzes würde lauten: «... qui ont acquis du producteur un droit d'exploitation.»

Das entsprach dem Antrag der Kommission im Frühjahr 1991. Ich möchte daran erinnern und Ihnen für den Fall, dass Sie Herrn Cottier zustimmen, diesen Zusatz empfehlen. Wenn Sie dem Antrag der Kommission folgen sollten, glaube ich, dass dieser Schutz in der vorgeschlagenen Formulierung enthalten ist. Ich möchte es aber doch zuhanden der Materialien mit aller Deutlichkeit sagen: Gegenüber dem Dritten, der als Pirat handelt, bleibt der Urheber berechtigt, weil wir ja den Rechtsübergang in dieser Beziehung nicht verankert haben.

**Onken:** Neben mir sagt Herr Daniöth: Abstimmung; die Meinungen sind gemacht! Ich muss aber doch noch etwas ergänzen, weil ich hier mit lockerer Hand in einen sogenannten konsensfähigen Kompromiss einbezogen werde, der in der Kommission breite Unterstützung gefunden hat. Gegen das muss ich mich zumindest im nachhinein doch zur Wehr setzen. An und für sich hat bei Artikel 17 Absatz 1 – und das ist die entscheidende Bestimmung – ja gar keine Differenz mehr bestanden. Die Differenz ist entstanden, weil der Nationalrat den Absatz 3 gestrichen hat. Man kam dann fast handstreichartig auch auf den Absatz 1 zurück und hat einen völlig neuen Vorschlag eingereicht und nach kurzer Diskussion auch durchgesetzt. Mit dem Hinweis darauf, dass ein innerer Zusammenhang bestehe und dass man das ohne weiteres könne, ist in

Absatz 1 etwas eingefügt worden, was im Grunde genommen nicht mehr Gegenstand des Differenzbereinigungsverfahrens gewesen ist.

Davon muss ich mich distanzieren, denn es ist ganz eindeutig, dass wir da einen Nerv der Urheber getroffen haben und dass sie sich dagegen vehement auflehnen. Warum diese Front jetzt wieder provozieren, nachdem wir doch zwischen beiden Räten im Grunde genommen bereits eine Lösung gefunden haben? Deshalb möchte ich Ihnen beliebt machen, dem Antrag Zimmerli als einem Vermittlungsantrag zu folgen. Er entspricht in den Grundzügen dem, was unser Rat in der ersten Beratung mit grossem Mehr beschlossen hat.

Warum soll jetzt alles auf das Gesetz übertragen werden, Herr Kollege Danioth? Das Gesetz erhält hier Priorität, und ausgerechnet von Ihnen wird das vertreten, der Sie doch sonst immer für die Vertragsfreiheit eintreten und sich immer – oder doch oft – dagegen wehren, dass in Gesetzen festgeschrieben wird, was genauso gut liberal und fair zwischen Partnern ausgehandelt werden kann! Das ist schon verblüffend.

Ich erinnere an das Mietrecht, an das Arbeitsvertragsrecht, wo man immer wieder gesagt hat: Ueberlasst das doch den Vertragspartnern, lasst das doch die Sozialpartner in ihren Abkommen regeln! Warum soll das hier plötzlich nicht mehr gelten und ins Gesetz geschrieben werden? Zumal auch jene, die immer wieder angesprochen werden, nämlich die Produzenten, diese starre gesetzliche Regelung gar nicht wollen, sondern mit der Vertragsfreiheit, wie sie selber betonen, ohne weiteres leben können.

In diesem Sinne möchte ich Sie nochmals bitten, nicht einer so starren gesetzlichen Regelung zuzustimmen, sondern dem Antrag von Herrn Zimmerli, ergänzt allenfalls durch den Antrag Cottier/Jagmetti.

**Bundesrat Koller:** Es wäre übertriebener Formalismus, wenn wir den Artikel 17 unterteilen würden; es muss vernünftigerweise der ganze Artikel 17 zur Diskussion stehen.

Wenn man von der Sache her an das Problem herangeht, bestehen eigentlich gar nicht viele Differenzen. Alle sind sich einig, dass in bezug auf die Rechte an einem Kollektivwerk unter den Beteiligten primär die Vertragsfreiheit gilt. Alle Anträge stimmen darin überein. Unterschiedlich ist nur eines: Ein Antrag stellt das Prinzip der Vertragsfreiheit in den ersten Absatz, und die Mehrheit der Kommission und der Bundesrat stellen dieses Grundprinzip in den zweiten Absatz; aber materiell besteht hier Einigkeit.

Zu den Differenzen. Die Differenz betrifft die Frage, ob solche Verträge unter den Beteiligten Dritten gegenüber geltend gemacht werden können oder nicht. Dazu sagt Ihre Kommission und offenbar auch Herr Cottier, dass solche Verträge unter den Beteiligten gutgläubigen Dritten gegenüber nicht geltend gemacht werden können. Wenn man allerdings ihren guten Glauben durch eine private Benachrichtigung zerstört, gilt das auch wieder nicht mehr. Das ist ein allgemeines Prinzip, das wir aus dem Recht kennen. Aber gutgläubigen Dritten gegenüber soll das nicht gelten, weil sonst die Verkehrsfähigkeit dieses Kollektivwerkes allzu sehr Schaden nimmt. Das scheint mir eine Notwendigkeit zu sein. Denn wenn Sie diese vertraglichen Abmachungen Dritten gegenüber voll geltend machen können, dann leidet die Verkehrsfähigkeit des Kollektivwerkes. Das ist denn auch der Grund, weshalb sich im Ausland fast überall – ich gebe zu, Herr Zimmerli, mit unterschiedlichen Geltungsbereichen – analoge Vorschriften finden.

Es besteht eine weitere Differenz gegenüber dem Bundesrat, aber diese hält der Bundesrat nicht mehr aufrecht. Die Vergütungsansprüche sollen auf jeden Fall bei den Urhebern verbleiben. Die Bündelung bezieht sich also allein auf das Ausschliesslichkeitsrecht, aber nicht auf die Vergütungsansprüche, die von den Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden. Am ursprünglichen Antrag des Bundesrates halte ich nicht mehr fest.

Wenn man das so beurteilt, kommt man zwingend zum Schluss, dass man entweder Ihrer Kommission oder allenfalls dem Antrag von Herrn Cottier zustimmen muss. Beide Anträge stimmen darin überein, dass eben diese internen Vereinbarungen Dritten gegenüber nicht geltend gemacht werden kön-

nen. Der einzige Unterschied besteht darin, dass Herr Cottier das Prinzip der Vertragsfreiheit an die Spitze stellt, während die Kommission das Prinzip der Bündelung an die Spitze stellt, für den Fall, dass sich kein Vertrag findet.

Zusammenfassend möchte ich Sie bitten, entweder Ihrer Kommission oder Herrn Cottier zuzustimmen.

#### *Abstimmung – Vote*

Für den Antrag Zimmerli	17 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	10 Stimmen

**Präsident:** Der Entscheid über den Eventualantrag Cottier zu Absatz 1 wird verschoben, bis der Antrag schriftlich vorliegt.

#### **Art. 19 Abs. 2, 4**

##### *Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

#### **Art. 19 al. 2, 4**

##### *Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: In Artikel 19 Absatz 2 geht es um den früher erwähnten Ausgleich für den Verlust des Bibliotheksrapports.

Heute stellen die Bibliotheken in aller Regel ihren Benützern Kopiergeräte zur Verfügung. Der Nationalrat hat vorgeschlagen, dass solche Nutzungen entschädigungspflichtig sind. Der Ertrag wird auf rund 1,5 Millionen Franken geschätzt. Die Kommission empfiehlt Ihnen einhellig Zustimmung zum Nationalrat.

Absatz 4 ist ebenfalls redaktionell an die Computerrichtlinie der EG angepasst worden.

Die Kommission empfiehlt auch hier Zustimmung zum Nationalrat.

#### *Angenommen – Adopté*

#### **Art. 20bis (neu)**

##### *Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

#### **Art. 20bis (nouveau)**

##### *Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Bei Artikel 20bis erfolgte im Zweitrat eine materielle Angleichung an die EG-Richtlinie zum Schutz der Computerprogramme.

Die Kommission war auch mit dieser Anpassung stillschweigend einverstanden. Inzwischen scheinen noch Interpretationsprobleme aufgetaucht zu sein. Es geht um eine Schutz Ausnahme, welche gemäss EG-Recht zwingend ist. Es scheint angezeigt, dass der Bundesrat eine Erklärung abgibt, wonach mit diesem Artikel nichts anderes gemeint war.

Wir beantragen in diesem Sinne Zustimmung zum Nationalrat.

**Bundesrat Koller:** Ich kann erklären, dass Interpretationsidentität zwischen der Berichterstatterin und dem Bundesrat besteht.

#### *Angenommen – Adopté*

#### **Art. 21 Abs. 1–3**

##### *Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

#### **Art. 21 al. 1–3**

##### *Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Hier haben wir an den Vorschlägen des Bundesrates, die eine gesetzliche Lizenz bei der Verbreitung gesendeter Werke vorsahen, bei der ersten Beratung nur redaktionelle Änderungen vorgenommen. Der Na-

tionalrat ist in der Einschränkung der Urheberrechte weniger weit gegangen. Das Verbotswort wird belassen, soll aber nur über die Verwertungsgesellschaften ausgeübt werden können. So wird es heute schon gemäss Verordnung gehandhabt. Der Vorschlag ist überdies eurokompatibel. Die Kommission empfiehlt Zustimmung zum Nationalrat.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 23 Abs. 2**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 23 al. 2**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Auch hier geht es um eine Anpassung an die EG-Computerrichtlinie. Wir stimmen dieser zwingenden Bestimmung über Sicherungskopien zu.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 25**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Antrag Plattner*

*Titel*

Messe- und Auktionskataloge

*Wortlaut*

....; die gleiche Regelung gilt für die Herausgabe von Messe- und Auktionskatalogen.

**Art. 25**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Proposition Plattner*

*Titre*

Catalogues de foires et de ventes aux enchères

*Texte*

....; cette règle s'applique également à l'édition de catalogues de foires et de ventes aux enchères.

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Der Nationalrat hat die Schutzausnahme zu Abbildungen von Werken in Museumskatalogen auf die Auktionskataloge ausgedehnt. Ausserdem dürfen auch Werke abgebildet werden, die sich nur vorübergehend in einer öffentlich zugänglichen Sammlung befinden. Die Erweiterung der Ausnahme ist vertretbar. Hier lohnt es nicht, eine Differenz beizubehalten.

Die Kommission empfiehlt Zustimmung zum Nationalrat. Herr Plattner schlägt hier zusätzlich eine Ausdehnung auf Messekataloge vor. Der Vorschlag lag der Kommission nicht vor. Es empfiehlt sich Zurückhaltung. Persönlich würde ich von weiteren Ausnahmen absehen. Museums- und Auktionskataloge sind doch vorwiegend auf Kunstwerke konzentriert. Bei Messen ist es möglicherweise dem Urheber gar nicht genehm, ohne Rückfrage in Katalogen zwischen Kraut und Rüben zu erscheinen. Wenn er gefragt werden muss, kann er Einfluss nehmen und Bedingungen stellen.

**Plattner:** Ich werde mich ganz kurz halten. Ich bin von der Schweizer Mustermesse – Organisatorin der jährlichen Kunstmesse «Art» und anderer mit Kunst zusammenhängender Veranstaltungen – darauf aufmerksam gemacht worden, dass die Gefahr bestehen könnte, dass Artikel 25 für Messekataloge nicht gilt. Nun haben diese Messekataloge denselben Sinn wie Auktionskataloge: Sie dienen dem Künstler, indem die Werke, die er dort zur Ausstellung bringt, zum Zwecke des Handels mit seinem Kunstwerke dem interessierten Publikum gezeigt werden können.

Es ist weder für die Mustermesse noch für mich verständlich, warum ein Messekatalog anders behandelt werden soll als ein

Auktionskatalog. Der Zweck ist genau derselbe, nur ist die Messe nicht einfach eine Auktionsveranstaltung. Es scheint mir deshalb eine Frage der Gerechtigkeit, dass man auch die Messekataloge einschliesst. So wie Frau Präsidentin das interpretiert hat – eine öffentlich zugängliche Sammlung, es könne auch eine vorübergehende sein –, könnte man vielleicht sagen, damit seien auch Messen gemeint, die 10 Tage dauern. Auch das ist eine Sammlung oder mindestens eine Versammlung von Kunstwerken. Mir wäre es aber lieber, man würde das präzisieren.

Ich bitte Sie, diesem Abänderungsantrag zuzustimmen. Ich weiss, dass dadurch eine Differenz entsteht, aber diese ist derart geringfügig, dass es dem Nationalrat ohne weiteres möglich sein wird, sie ohne jegliche weitere Diskussion in einem letzten Durchgang zu beseitigen.

Bundesrat **Koller:** Ich habe gegen den Antrag von Herrn Plattner eigentlich nichts einzuwenden. Wenn es sich um Kunstausstellungen handelt, wären diese ja bereits inbegriffen. Aber wenn man das noch klarstellen will, habe ich nichts gegen den Antrag einzuwenden.

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag Plattner

17 Stimmen

Für den Antrag der Kommission

3 Stimmen

*Art. 17 Abs. 1 – Art. 17 al. 1*

**Jagmetti:** Noch einige Bemerkungen im Anschluss an die Ausführungen von Herrn Bundesrat Koller zu Artikel 17. Ich bin der Meinung, dass wir den Urheber inklusive Interpreten nicht nur mit dem Gutgläubensschutz schützen müssen, sondern auch gegen den Missbrauch, indem wir ihm ein Recht geben, selbst gegen den Missbrauch vorzugehen. Damit hätte also nicht einfach nur der Produzent dieses Recht, sondern der Urheber oder Interpret selbst könnte dieses Recht auch ausüben. Darum geht es in diesem Zusammenhang. Ob er den Vertrag kennt oder nicht, spielt keine Rolle, er missbraucht das Urheberrecht, und gegen diesen Missbrauch müssen sowohl der Produzent als auch der einzelne Urheber vorgehen können. Das ist der Sinn dieses durch Herrn Cottier beantragten Zusatzes. Ich kann mich dieser Formulierung also anschliessen. Selbstverständlich ziehe ich meinen Antrag zugunsten dieses anderen zurück.

Bundesrat **Koller:** Ich will die Konfusion nicht noch grösser machen.

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Ich stelle fest, dass Herr Zimmerli dieser Beifügung nicht widersprochen hat. Uns ist sie sehr wichtig, weil wir meinen, dass nur damit eine Lösung entsteht, mit der man leben kann. Ich bin noch nicht ganz überzeugt davon, ob die spontane Beifügung des Schlussatzes (Antrag Jagmetti) alle Probleme löst. Aber dafür haben wir jetzt eine neue Differenz, die der Nationalrat seinerseits noch einmal beraten kann.

*Angenommen gemäss Eventualantrag Cottier  
Adopté selon la proposition subsidiaire Cottier*

**Art. 27**

*Antrag der Kommission*

Festhalten

*Proposition de la commission*

Maintenir

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Hier geht es um Sendungen, die aus technischen Gründen zuerst vorübergehend auf Ton- oder Tonbildträger fixiert werden müssen. Der Nationalrat strich diesen Artikel offenbar in der Annahme, die Situation sei durch das Vertragsrecht abgedeckt. In unserer Kommission drang aber ein Antrag auf Festhalten diskussionslos durch. Betroffene Sendeanstalten, die heute kaum mehr Live-Aufnahmen machen, müssten sonst neben dem Recht auf

Sendung noch ein Recht auf Vervielfältigung verlangen. Wir beantragen Festhalten.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 29 Abs. 2; Art. 32**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 29 al. 2; art. 32**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Meier Josi**, Berichterstatterin: Die Artikel 29 und 32 möchte ich zusammen behandeln. Diese Artikel enthalten nur Aenderungen über die Schutzdauer bei Computerprogrammen. In beiden Fällen hat der Nationalrat die EG-Computerrichtlinie berücksichtigt.

Wir beantragen Zustimmung zum Nationalrat.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 34 Abs. 2 Bst. b, e**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Antrag Kuchler*

*Abs. 2 Bst. b*

Festhalten

*Abs. 2 Bst. e*

Streichen

**Art. 34 al. 2 let. b, e**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Proposition Kuchler*

*Al. 2 let. b*

Maintenir

*Al. 2 let. e*

Biffer

Frau **Meier Josi**, Berichterstatterin: Artikel 34 betrifft die Direktendungen. Der Nationalrat hat im Bereiche der elektronischen Medien die Interpreten den Urhebern gleichgestellt. Wir haben seinerzeit, bei der ersten Beratung, einen entsprechenden Antrag Jaggi noch klar mit 24 zu 7 Stimmen abgelehnt. Wir haben damals auf das Schutzniveau des Rom-Abkommens verwiesen. Die Nutzerverbände, die mich seinerzeit in die Tarifschiedskommission schickten, hätten an einer Kehrtwendung des Ständerates gemäss Kommissionsantrag natürlich keine Freude. Der Antrag Kuchler, der der Kommission nicht vorlag, nimmt diese Interessen wieder auf, sicher im Hinblick auf die Verteuerung, welche den Nutzern aus erweiterten Interpretenrechten zwingend entstehen wird.

Ihre Kommission hat aber dem Nationalrat zugestimmt, und dies angesichts der Tatsache, dass sowohl die EG-Kommission mit ihren Harmonisierungsbestrebungen als auch der Europarat sich für ein höheres Schutzniveau der Interpreten einsetzen.

In diesem Sinne empfehle ich Ihnen namens der Kommission ebenfalls Einschwenken auf den Nationalrat.

**Kuchler:** Bei den in Artikel 34 Absatz 2 Literae b und e vom Nationalrat geschaffenen Differenzen bzw. Ergänzungen befinden wir uns im sogenannten Interpretenschutz.

Die beiden Literae gehören materiell zusammen, und deshalb beantrage auch ich, dass diese als Einheit behandelt werden. Sowohl der Bundesrat als auch der Ständerat versuchten ja bis anhin, im Rahmen der gesamten Gesetzesberatung einen vernünftigen Interessenausgleich zwischen den Urhebern und den Nutzern, d. h. den Konsumenten, herzustellen.

Nun ist in der nationalrätlichen Behandlung der Vorlage aber völlig stillschweigend, d. h. ohne jede Diskussion, dieser

Grundsatz des vernünftigen Interessenausgleichs durchbrochen worden. Dabei gilt es doch zu beachten, dass entsprechend dem seinerzeitigen Auftrag des Parlamentes der Bundesrat im Gesetzentwurf auch den Interpreten bereits Rechte zugesichert hat. Allerdings ist diesen nicht bei allen Verwendungsarten ein Vergütungsanspruch eingeräumt worden. Beim Interpretenschutz orientierte sich der Bundesrat zu Recht am sogenannten Rom-Abkommen. Die ständerätliche Kommission öffnete in ihrer ersten Beratung die Tür etwas weiter als der Bundesrat, indem sie in Artikel 35bis – wie Sie aus der Fahne ersehen – bereits für die Verwendung von Ton- und Tonbildträgern Vergütungsansprüche für die Interpreten vorsah.

Der Ständerat stimmte aber dieser Erweiterung der Zweitnutzung zu, allerdings unter dem ausdrücklichen Hinweis, dass diese Zweitnutzung nur in einem ganz, ganz engen Rahmen erfolgen dürfe. Und deshalb lehnte unser Rat anlässlich der ersten Behandlung dieser Vorlage einen Antrag Jaggi eindeutig ab. Dieser Antrag war mit dem Antrag im Nationalrat identisch, der die Weitersendung über Kabel auch dem Interpretenschutz unterstellen wollte. Die damalige Ablehnung erfolgte also durchaus zu Recht.

Für eine unterschiedliche Behandlung von Urhebern und Interpreten gibt es nämlich gute Gründe. Der Urheber schafft sein Werk einmal. Damit hat es sich. Demgegenüber können die Interpreten beliebige Wiederholungen machen.

Auch Herr Bundesrat Koller wies anlässlich der ersten Beratung der Vorlage ausdrücklich darauf hin, dass die vollständige Gleichstellung der Urheberrechte mit den Interpretenrechten bezüglich Vergütung «klar über das Ziel hinausgeht, weil eine unterschiedliche Sachlage vorliegt».

Die Ablehnung erfolgte in unserem Rat mit 24 zu 7 Stimmen. Der Nationalrat unterstellte demgegenüber die Weitersendung über Kabel diskussionslos dem Interpretenschutz. Es liegen also überhaupt keine neuen Fakten vor, die uns veranlassen könnten und veranlassen müssten, von unserem damaligen Entscheid abzurücken. Wir müssen auch beachten, dass Kabelabonnenten heute bereits jährlich über 30 Millionen Franken für Urheberrechte bezahlen. Mit der Einführung des Interpreten schutzes für die Weitersendung gemäss Fassung Nationalrat würde der Konsument zusätzlich jährlich über 10 Millionen Franken bezahlen, obwohl weder die Praxis noch die zukünftige Entwicklung und die EG-Richtlinien für eine solche Lösung sprechen.

Störend wirkt sich überdies aus, dass der Direktempfang mittels Parabolantennen frei von Urheber- und Interpretenrechten ist.

Eine übermässige Belastung der Kabelabonnenten birgt also die Gefahr in sich, dass sich der entschädigungsfreie Direktempfang durch Parabolantennen im Vergleich zum Empfang über Kabel noch erheblich ausweitet. Das ist auch aus einem landschaftsschützerischen Aspekt heraus abzulehnen.

Aus all diesen Ueberlegungen heraus beantrage ich Ihnen, die Fassung Bundesrat/Ständerat beizubehalten.

**Bundesrat Koller:** Herr Kuchler hat vom Werdegang her natürlich recht. Im Ständerat haben Sie tatsächlich gesagt, Sie wollten zwar die Interpreten auch besserstellen – beispielsweise im Rahmen der Leerkassettenabgabe und der sogenannten Zweitnutzungsrechte –, aber Sie wollten sie nicht vollständig gleichstellen, weil eine unterschiedliche Sachlage vorliege, da die Interpreten ja ihre Tätigkeit beliebig wiederholen könnten. Das war der Ausgangspunkt. In diesen Zusammenhang gehört auch die von mir zitierte Erklärung.

Nun muss ich Ihnen einfach sagen, der Nationalrat hat anders entschieden. Der Nationalrat wollte – auch wenn er das stillschweigend gemacht hat, aber in der Kommission war das ganz klar – eine vollständige Gleichbehandlung der Interpreten mit den Urhebern. Das war der politische Entscheid. Hier lag ein anderer Entscheid vor als in Ihrem Rat.

Meine Spezialisten melden mir, dass man offenbar auch noch zwei, drei andere Artikel anpassen müsste, damit das ganze System wieder aufgeht, wenn Sie diesem Antrag Kuchler zustimmten. Das könnte man dann natürlich in der Bereinigung im Nationalrat realisieren.

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Ich kann nur unterstreichen, was eben gesagt wurde. Nach dem jetzigen Stand der Bereinigung löst die vorgeschlagene Aenderung das Problem nur zum Teil und führt dann zu einem unbefriedigenden Ergebnis, weil die Nutzer trotzdem mit einer nachbarrechtlichen Entschädigung belastet wären (Weitersenderechte der Sendeanstalten) und weil bei Litera b und e nur gerade die Interpretationen von der Entschädigung ausgenommen wären. Diese Probleme bleiben offen.

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag Küchler 13 Stimmen  
Für den Antrag der Kommission 11 Stimmen

Bundesrat **Koller**: Das wird eine Anpassung von zwei, drei anderen Artikeln bedingen, aber das werden wir für die Behandlung im Nationalrat so vorbereiten.

**Art. 35bis Abs. 1**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 35bis al. 1**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Da wir uns in Artikel 34 bei den Live-Aufnahmen für einen Vergütungsanspruch an die Interpreten entschieden hatten, sollte dieser Anspruch folgerichtig auf das Weitersenden und den öffentlichen Empfang von Sendungen mit Bild- und Tonträgern ausgedehnt werden. Daher stimmte die Kommission hier ebenfalls dem Nationalrat zu und beantragt Ihnen vorbehaltlich der Ueberprüfung wegen des Antrages Küchler, dasselbe zu tun.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 38**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Abs. 2*

Streichen

**Art. 38**

*Proposition de la commission*

*Al. 1*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Al. 2*

Biffer

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Der Ständerat hat seinerzeit die Interpreten an der Leerkassettenabgabe beteiligt. Der Nationalrat hat sie unter diesem Artikel auch am Vermietrecht beteiligt. Es ist zu beachten, dass ein Richtlinienvorschlag der EG-Kommission ebenfalls Urheber, Interpreten und Produzenten parallel an diesem Vergütungsanspruch für das Vermieten beteiligt. Auch die Gatt-Vorschläge gehen in die gleiche Richtung.

Deshalb haben wir dem Nationalrat beigepllichtet und empfehlen auch Ihnen die Zustimmung zu dieser Ausdehnung. Gleichzeitig haben wir einen Widerspruch zwischen Absatz 1 und Absatz 2 behoben, indem wir Absatz 2 gestrichen haben. Nur so wird klar, wem die Vergütungsansprüche zustehen. Weil die Produzenten aus Absatz 1 selbständige Ansprüche ableiten können, brauchen die Interpreten nicht noch einmal unter Absatz 2 mit ihnen zu teilen.

Wir empfehlen daher auch Zustimmung zur Streichung von Absatz 2.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 40 Abs. 1 Bst. b**

*Antrag der Kommission*

Festhalten

**Art. 40 al. 1 let. b**

*Proposition de la commission*

Maintenir

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Artikel 40: Wir haben Festhalten an den Verweisen in Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b beantragt, weil wir das Folgerecht beibehalten wollten. Nun haben wir das Folgerecht gestrichen, so dass wir uns auch hier, entgegen der Fahne, dem Nationalrat anschliessen müssen. Der Verweis auf Artikel 13c entfällt also.

*Angenommen gemäss modifiziertem Antrag der Kommission*

*Adopté selon la proposition modifiée de la commission*

**Art. 49 Abs. 3**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 49 al. 3**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Bei Artikel 49 gilt die Aenderung entsprechend den Beschlüssen, welche der Nationalrat zu den Artikeln 15 und 17 betreffend Werkschaffen im Arbeitsverhältnis und die Rechte am Kollektivwerk vorgeschlagen hat. Mir scheint, dass wir hier trotz der anderen Lösung, die wir heute getroffen haben, Zustimmung beantragen sollten.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 55 Abs. 3**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 55 al. 3**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Der Nationalrat übernahm wieder die vom Bundesrat vorgeschlagene Lösung. Danach sind die von der Schiedskommission genehmigten Tarife für den Richter verbindlich.

Die Kommission ist hier auf den Nationalrat eingeschwenkt. Das dient einerseits der Rechtssicherheit und andererseits eben auch der Verminderung von Differenzen.

Wir empfehlen Zustimmung zum Nationalrat.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 56 Abs. 2, 3**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 2*

.... für die Urheberrechte und höchstens 3 Prozent für die verwandten Schutzrechte; sie ist jedoch ....

*Abs. 3*

Festhalten

**Art. 56 al. 2, 3**

*Proposition de la commission*

*Al. 2*

.... par cette utilisation pour les droits d'auteur et au maximum à 3 pour cent pour les droits voisins; l'indemnité doit être fixée ....

*Al. 3*

Maintenir

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Hier kommen wir zur letzten wichtigen Differenz. Es geht darum, Klarheit über eine Obergrenze für die Entschädigung der Urheberrechte und die verwandten Schutzrechte zu schaffen. Mit Artikel 17, dem Produzentenartikel, und mit dem vorliegenden Artikel geraten Sie an die Schmerzgrenze der Nutzer, die vernünftigerweise nicht überschritten werden sollte. Die Nutzer müssen wissen, was ihnen blüht. Wir haben schon in unseren früheren Beratungen

von den üblichen 10 Prozent Entschädigung gesprochen, aber gesagt, dass für allfällige Ansprüche bei den verwandten Schutzrechten noch aufgestockt werden müsste.

Um jede Interpretationsschwierigkeit zu lösen, ist zuhanden der Materialien zu notieren, dass sich alle Anspruchsberechtigten, nämlich Tonträgerhersteller, Sendeanstalten und Interpreten, in diese 3 Prozent zusätzliche Entschädigung teilen müssen. Deswegen streichen wir auch Absatz 3. Absatz 1 Litterae b und c geben die nötigen Aufteilungskriterien zur Genüge. Diese entsprechen auch den Regeln, wie sie die Schiedskommission entwickelt hat.

Wir beantragen also Zustimmung zum modifizierten Absatz 2 und Festhalten bei Absatz 3.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 63 Abs. 1 Bst. hbis, Bst. I**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 63 al. 1 let. hbis, let. I**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Hier geht es um Anpassung an die EG-Computerrichtlinie. Der Hinweis auf Buchstabe hbis wurde durch das Fallenlassen früherer Beschlüsse zur gesetzlichen Lizenz nötig.

Wir beantragen Zustimmung zum Nationalrat.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 65 Abs. 1 Bst. cbis, cter**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 65 al. 1 let. cbis, cter**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Diese Aenderungen entsprechen den Beschlüssen, welche zu Artikel 34 Absatz 2 Litterae b und e gefasst worden waren. Heute ist nun der Antrag Küchler dazugekommen. Ich nehme an, dass wir bei einer Zustimmung zum Nationalrat eine Ueberprüfung im Zweitrat vorbehalten müssen.

*Angenommen gemäss modifiziertem Antrag der Kommission (siehe Entscheid zu Art. 34)*

*Adopté selon la proposition modifiée de la commission (voir décision à l'art. 34)*

**Art. 69b**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Diese Aenderungen wurden durch die inzwischen angenommene OG-Revision nötig. Bis zum Tätigwerden der neuen Rekurskommission wurde die Uebergangsregelung angenommen.

Wir beantragen Zustimmung zum Nationalrat.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 72 Abs. 2, 3**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 72 al. 2, 3**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Die Fristverlängerung von 3 auf 10 Tage in Absatz 2 entspricht analogen Vorschriften im Markenschutzgesetz und in der einschlägigen EG-Verordnung. Absatz 3 erübrigt sich dadurch.

Die Kommission empfiehlt Zustimmung zum Nationalrat.

*Angenommen – Adopté*

**B. Bundesgesetz über den Schutz von Topographien von integrierten Schaltungen**

**B. Loi fédérale sur la protection des topographies de circuits intégrés**

**Titel; Art. 1 Abs. 1, 2; Art. 3 Abs. 1; Art. 5 Bst. b; Art. 6; Art. 8 Abs. 1; Art. 11 Abs. 1 Bst. b; Art. 16**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Titre; art. 1 al. 1, 2; art. 3 al. 1; art. 5 let. b; art. 6; art. 8 al. 1; art. 11 al. 1 let. b; art. 16**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Beim Topographiengesetz hat der Nationalrat die Vorlage nochmals im Hinblick auf die Topographien-Richtlinie der EG überarbeitet. Wir haben daher auf der ganzen Linie zugestimmt und empfehlen Ihnen, das global ebenfalls zu tun.

*Angenommen – Adopté*

**C. Bundesbeschluss über verschiedene völkerrechtliche Verträge auf dem Gebiete des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte**

**C. Arrêté fédéral concernant diverses conventions internationales dans le domaine du droit d'auteur et des droits voisins**

**Art. 1 Abs. 1; Art. 2 Abs. 1**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 1 al. 1; art. 2 al. 1**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Bei Vorlage C, völkerrechtliche Verträge, geht es im wesentlichen nur um redaktionelle Aenderungen, bei denen wir dem Nationalrat generell zustimmen.

Die Kommission beantragt Ihnen, das ebenfalls global zu tun.

*Angenommen – Adopté*

*An den Nationalrat – Au Conseil national*

84.064

## Urheberrechtsgesetz Droit d'auteur. Loi

### Différences – Divergences

Siehe Seite 2 hiervoor – Voir page 2 ci-devant  
Beschluss des Ständerates vom 4. Juni 1992  
Décision du Conseil des Etats du 4 juin 1992

**M. Couchepin**, rapporteur: Il restait six divergences avec le Conseil des Etats. Nous vous proposons d'en maintenir quatre, qui ne devraient pas provoquer de grandes discussions. Les décisions de la commission ont toutes été prises à l'unanimité. Nous vous recommandons donc une certaine austérité dans la prise de parole.

A l'article 17, nous proposons la suppression pure et simple de cet article. Il s'agit, ici, d'appliquer simplement le principe de la liberté des contrats, alors que le Conseil des Etats voulait favoriser les producteurs. Il faut ajouter en outre que, si l'on adoptait la solution du Conseil des Etats, on adopterait un texte qui n'est pas très bon du point de vue rédactionnel. A l'alinéa premier, entre la première et la deuxième phrase, il y a une certaine contradiction.

En vous proposant de maintenir la divergence, c'est-à-dire de supprimer l'article 17, on s'en tient à la situation actuelle, la liberté des contrats, qui fonctionne bien. Par contre, en adoptant le texte du Conseil des Etats, on risque d'introduire quelques difficultés.

**Fischer-Sursee**, Berichterstatter: Der Ständerat ist unseren Beschlüssen weitgehend gefolgt. So hat er namentlich der Streichung des Folgerechtes und des Bibliotheksrapports zugestimmt, den beiden politischen Aspekten. Es bestehen insgesamt noch sechs Differenzen. Im Brennpunkt der Diskussion stehen Artikel 17, die Rechte am Kollektivwerk, und Artikel 34, die Rechte der ausübenden Künstler. Sie betreffen die Frage des Interessenausgleichs und sind deshalb für die direktbetroffenen Kreise, die Kulturschaffenden einerseits und die Produzenten und Nutzer andererseits, von grosser Bedeutung. Die anderen Differenzen sind eher untergeordneter Natur und teils redaktionell.

Die Anträge der Kommission sehen Sie auf der Fahne. Ich

werde bei einzelnen Artikeln, soweit das nötig ist, noch kurz eine Begründung geben.  
Ich beantrage Ihnen im Namen der einstimmigen Kommission, unseren Anträgen zuzustimmen.

**Frau Grendelmeier**: Die LdU/EVP-Fraktion stimmt den Anträgen der Kommission mehrheitlich zu. Wir sind von diesem neuen Urheberrechtsgesetz so wenig begeistert, wie wir es in der ersten Lesung waren, weil wir der Meinung sind, dass man das Problem so, wie es jetzt gelöst wird, eigentlich nicht lösen kann. Wir versuchen immer noch, auf der Basis des Buchdruckes die Urheberrechte zu schützen; das heisst, wir gehen noch immer davon aus, dass die Produktion eine höchst professionelle, höchst komplizierte Angelegenheit ist, bei der ganz klar ist, wer Produzent und wer Urheber ist. Das ist ja bei den heutigen Kopiermöglichkeiten auf allen drei Sektoren nicht mehr möglich: Wenn jedes Kind eine Videokopie herstellen kann, was noch vor wenigen Jahren eine sehr professionelle Angelegenheit war, ist der Urheber in diesem Bereich nicht mehr zu schützen. Ich war schon bei der ersten Diskussion der Meinung, wir müssten – auf ganz neue Art und Weise – die Urheber, aber auch die Interpreten schützen. Trotzdem sind wir der Meinung, wir sollten dem Urheberrechtsgesetz zustimmen, weil es immerhin eine Verbesserung bringt, vor allem auch eine Verbesserung für die Interpreten, eine Verbesserung für die Künstler.  
Ich möchte Sie bitten zuzustimmen.

**Präsident**: Folgende Fraktionen lassen mitteilen, dass sie den Anträgen der Kommission zustimmen und auf das Wort verzichten: FDP, SP, CVP, SVP, Grüne und Liberale.

### Art. 17

Antrag der Kommission

Streichen

Proposition de la commission

Biffer

**M. Couchepin**, rapporteur: Au sujet de l'article 17 sur lequel je viens de m'exprimer, une erreur s'étant glissée dans le tableau synoptique de langue française, nous vous proposons donc de tracer cet article et non pas de maintenir la divergence, et de s'en tenir à la situation actuelle, c'est-à-dire la liberté des contrats et pas de privilèges accordés aux producteurs. Les parties sont suffisamment éclairées pour établir des contrats convenables.

**Fischer-Sursee**, Berichterstatter: Dieser Artikel regelt die Rechte am Kollektivwerk. Wir hatten im Verlauf der Diskussion verschiedene Versionen. Der Ständerat hat nun versucht, eine Kompromisslösung zu finden. Die vom Ständerat angenommene Version geht vom Prinzip der Vertragsfreiheit aus, so in Absatz 1, und sieht subsidiär, wenn nichts vereinbart ist, die Bündelung der Rechte beim Produzenten vor, so in Absatz 2. Mit der vom Ständerat in Absatz 1 neu beschlossenen Version wird das angestrebte Ziel aber nicht erreicht. Falls solche Verträge Dritten nicht entgegengehalten werden können, wie das im zweiten Satz von Absatz 1 steht, bedeutet dies, dass sich der Dritte eben gerade nicht an den Produzenten, sondern an den Urheber zu halten hat. Diese Formulierung erreicht somit eigentlich genau das Gegenteil von dem, was man beabsichtigte. Somit bleibt unseres Erachtens nur die Wahl zwischen Festhalten an unserer Fassung, Uebemahme der Version, wie sie Ständerat Zimmerli ohne Erfolg vorgeschlagen hat, oder Streichung des ganzen Artikels. Festhalten und Streichen ist nach unserer Auffassung etwa ebenbürtig.

Unsere Kommission hat diesen gordischen Knoten kurzerhand zerschnitten und einstimmig der Streichung den Vorzug gegeben, und zwar aus folgenden Gründen: Streichen entspricht der Lösung in Artikel 15 (Werkschaffen im Arbeitsverhältnis), den wir ebenfalls gestrichen haben. Absatz 1 von Artikel 17 enthält übrigens nur allgemeingültiges Vertragsrecht. Mit der Streichung vermeiden wir auch jeglichen Zweifel über die Anwendbarkeit der bisher erarbeiteten Grundsätze zum Urhebervertragsrecht.

Bundesrat **Koller**: Ich bin auch der Meinung – und inzwischen sind sich ja beide Räte darüber einig –, dass vor allem das Prinzip der Vertragsfreiheit gelten soll. Da andererseits der Nationalrat keineswegs bereit war, im Fall, in dem kein Vertrag abgeschlossen wird, eine Bündelung beim Produzenten vorzunehmen, ist es konsequent, wenn Sie jetzt im Differenzbereinigungsverfahren diesen Artikel einfach streichen. Denn dann gilt Vertragsfreiheit, gilt auch die Vertragszwecktheorie. Was ohnehin gilt, müssen wir im Gesetz nicht noch ausdrücklich festhalten.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 25**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Proposition de la commission*

*Adhérer à la décision du Conseil des Etats*

**M. Couchepin**, rapporteur: Vous avez sans doute remarqué qu'à l'article 25 nous proposons de nous rallier à la solution du Conseil des Etats. Il s'agit d'un problème de détail, soit d'étendre au catalogue de foires la possibilité de reproduire des oeuvres se trouvant à demeure dans une collection.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 27**

*Antrag der Kommission*

Festhalten

*Proposition de la commission*

Maintenir

**M. Couchepin**, rapporteur: A l'article 27, c'est un problème similaire à celui de l'article 17. Nous proposons là aussi d'en rester à la liberté du contrat en traçant purement et simplement cet article qui tendait à donner une exception et un privilège à la SSR. Cette dernière est en mesure d'établir des contrats qui lui donnent le privilège qu'on aurait voulu donner à travers la loi. Il n'y a pas de raison de le faire à travers un texte légal.

**Fischer-Sursee**, Berichterstatter: Es handelt sich bei Artikel 27 um einen reinen SRG-Artikel. Wir haben ihn bei der ersten Lesung gestrichen, mit der Begründung, die Schutz Ausnahme sei nicht gerechtfertigt. Der Ständerat hat aber aufgrund einer Eingabe der SRG einstimmig beschlossen, an dieser Schutz Ausnahme festzuhalten. Wir sind gegenteiliger Meinung und halten an der Streichung fest.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 34 Abs. 2 Bst. b, e**

*Antrag der Kommission*

Festhalten

**Art. 34 al. 2 let. b, e**

*Proposition de la commission*

Maintenir

**M. Couchepin**, rapporteur: Ici il s'agit de quelque chose de plus important, qui va dans le sens des préoccupations de Mme Grendelmeier. En vous proposant de maintenir la divergence, nous voulons mettre sur un pied d'égalité les interprètes et les auteurs. C'est une des préoccupations de cette loi et de notre commission de tenir compte de la situation particulière qui n'était pas bonne du point de la protection des interprètes et des redevances. La solution du Conseil des Etats n'irait pas dans le sens de l'amélioration des droits des interprètes, la nôtre est meilleure. Si l'on devait maintenir la proposition du Conseil des Etats, d'autres problèmes se poseraient. En effet, d'autres articles, en contradiction avec cette proposition, devraient être modifiés. Vous avez donc une double raison de nous approuver.

**Fischer-Sursee**, Berichterstatter: Es geht bei Artikel 34 um die Frage, ob die Interpreten, also die ausübenden Künstler, im Bereiche der elektronischen Medien im gleichen Umfang geschützt sein sollen wie die Urheber.

Der Nationalrat hat diese Frage bejaht und das Weiter sendungsrecht sowie das Recht zum öffentlichen Empfang von Sendungen in Artikel 34 aufgenommen. Entgegen dem Antrag seiner Kommission stimmte dann der Ständerat knapp dem Antrag Kuchler auf Beibehaltung der Version des Bundesrates zu. Er stellt sich damit gegen eine Gleichstellung des Interpreten mit dem Urheber.

Die Argumentation des Ständerates war, die vom Nationalrat beschlossene Verbesserung des Interpretenschutzes hätte zur Folge, dass die Abonnenten von Kabelnetzen in Zukunft tiefer in die Tasche greifen müssten. Das ist zutreffend. Daher wollte der Ständerat den Konsumenten, vor allem im Bereich des Kabelfernsehens, vor zusätzlichen Vergütungen verschonen. Dieses Ziel wird aber nur ungenügend erreicht, da die Sendeanstalten diese Vergütungsansprüche auch in der jetzigen Fassung des Ständerates haben. Die zusätzliche Belastung der Kabelnetzbetreiber durch die verwandten Schutzrechte resultiert nicht allein aus den Interpretenrechten, sondern auch aus dem Weiter sendungsrecht der Sendeunternehmen.

Der Nationalrat hatte sich dafür entschieden, die Interpreten grundsätzlich den Urhebern gleichzustellen. Daran hält unsere Kommission fest, insbesondere auch deshalb, weil bei der Fassung des Ständerates noch andere Artikel angepasst werden müssen.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 38 Abs. 2; Art. 56 Abs. 2, 3**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Art. 38 al. 2; art. 56 al. 2, 3**

*Proposition de la commission*

*Adhérer à la décision du Conseil des Etats*

*Angenommen – Adopté*

*An den Ständerat – Au Conseil des Etats*

## Vierte Sitzung – Quatrième séance

Donnerstag, 27. August 1992, Vormittag  
Jeudi 27 août 1992, matin

08.00 h

Vorsitz – Présidence: Frau Meier Josi/Herr Piller

84.064

### Urheberrechtsgesetz Droit d'auteur. Loi

#### Differenzen – Divergences

Siehe Seite 372 hiervoor – Voir page 372 ci-devant  
Beschluss des Nationalrates vom 19. Juni 1992  
Décision du Conseil national du 19 juin 1992

#### A. Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG) A. Loi fédérale sur le droit d'auteur et sur les droits voisins (Loi sur le droit d'auteur, LDA)

##### Art. 17

###### Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

###### Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Wir haben nur noch drei Differenzen, nachdem uns der Nationalrat im übrigen zugestimmt hat. Sie betreffen die Artikel 17, 27 und 34.

Die Kommission beantragt Ihnen in allen drei Fällen Zustimmung zum Nationalrat, womit dann dieses Geschäft nach einer sehr, sehr langen Zeit zu Ende beraten wäre.

Zuerst zu Artikel 17. Hier geht es um die Kollektivwerke. Dieser Artikel stand in den Beratungen von Anfang an unter einem schlechten Stern. Unsere Kommission versuchte immer wieder, dem ursprünglichen Auftrag des Ständerates bei seiner Rückweisung getreu, die Rechte von Kollektivwerken bei den Produzenten zu bündeln. Im Plenum wurde aber jeweils die Vertragsfreiheit entgegengestellt, und bei den Abstimmungen resultierten dann jedes Mal unbefriedigende Scheinkompromisse, die weder Fisch noch Vogel waren. Das geschah auch letztes Mal wieder, so dass das Resultat weder die Nutzer noch die Urheber zu überzeugen vermochte.

Unter diesen Umständen hat der Nationalrat am 19. Juni 1992 Streichung des Artikels beschlossen, und Ihre Kommission ist ebenfalls zum Schluss gekommen, es sei besser, gar keine als eine schlechte Regelung in das Gesetz aufzunehmen. Die Produzenten werden halt jetzt in ihren Verträgen dafür sorgen müssen – sie werden es garantiert tun –, dass nicht ein einzelner plötzlich das Werk sabotieren kann, was ja seinerzeit auch zum Regelungsversuch führte.

Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig Zustimmung zum Nationalrat.

Angenommen – Adopté

##### Art. 27

###### Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

###### Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Beachten Sie den Titel «Aufnahmen für Sendezwecke». Es geht um Aufnahmen, die nur vorübergehend erforderlich sind, wenn eine Sendung nicht direkt ausgestrahlt wird, was ja heute sogar die Regel ist. Bisher ging man davon aus, wer eine Sendeerlaubnis erteilt, übertrage dieses Recht ebenfalls. Das wollten wir im Gesetz fixieren.

Es ist vermutlich die Angst der Urheber, diese Fixierung führe zu einer Verminderung der Entschädigungen, welche eine unverhältnismässige Opposition gegen die ausdrückliche Rechtsübertragung im Gesetz heraufbeschwor.

Nachdem die bisherige Auslegung der Verträge nicht zu grossen Problemen führte, darf auf die Regelung auch hier verzichtet werden.

Deshalb beantragen wir Ihnen Zustimmung zum Nationalrat.

Angenommen – Adopté

##### Art. 34 Abs. 2 Bst. b, e

###### Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

##### Art. 34 al. 2 let. b, e

###### Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Meier** Josi, Berichterstatterin: Bei der Differenz in Artikel 34, geht es um die Frage, ob wir, wie der Nationalrat, die Interpreten den Urhebern nun grundsätzlich gleichstellen wollen. Wir hatten das ursprünglich – in Übereinstimmung mit dem Bundesrat – nur teilweise getan. Die Kommission beantragte Ihnen allerdings schon letztes Mal Einlenken auf die Vorschläge des Nationalrates, insbesondere auch bei den hier noch umstrittenen Weitersenderechten und dem Recht, eine Sendung wahrnehmbar zu machen.

Gestützt auf einen Antrag von Kollege Kuchler schlossen Sie aber anlässlich unserer letzten Beratung die Interpreten von diesen beiden Rechten aus. Sie wollten damit den Kabel- und Umsetzerunternehmen für diese weiteren Aussendungen Entschädigungen ersparen.

Der Nationalrat hat sich aber erneut einstimmig gegen jede – auch gegen diese – Einschränkung der Beteiligungsrechte der Interpreten entschieden.

Die Kommission empfiehlt Ihnen angesichts dieser klaren Situation im Nationalrat und nach sehr eingehender Diskussion mit 7 zu 3 Stimmen, auch hier einzulenken und damit die letzte Differenz zu erledigen. Dabei war beim Mehrheitsantrag ausschlaggebend, dass für die verbleibenden Rechte nur noch ein minimaler Entschädigungsaufwand auf dem Spiele steht. Viel wichtiger ist wohl, dass wir bei den Tarifen eine obere Prozentgrenze eingeführt haben. Zudem wäre eine Schlechterstellung der Interpreten im Vergleich zu den Sendeunternehmen, die gemäss Artikel 37 im gleichen Falle ohnehin eine Bezahlung erhalten, nicht sehr leicht zu rechtfertigen.

Wir beantragen Ihnen daher, auch in diesem letzten Punkte zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

## Dreizehnte Sitzung – Treizième séance

Freitag, 9. Oktober 1992, Vormittag  
Vendredi 9 octobre 1992, matin

08.00 h

84.064

### Urheberrechtsgesetz Droit d'auteur. Loi

Siehe Seite 712 hiervor – Voir page 712 ci-devant  
Beschluss des Nationalrates vom 19. Juni 1992  
Décision du Conseil national du 19 juin 1992

**A. Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte  
Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG)**  
**A. Loi fédérale sur le droit d'auteur et sur les droits voisins  
(Loi sur le droit d'auteur, LDA)**

*Schlussabstimmung – Vote final*  
Für Annahme des Entwurfes

43 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

**B. Bundesgesetz über den Schutz von Topographien von  
integrierten Schaltungen (Topographengesetz, ToG)**  
**B. Loi fédérale sur la protection des topographies de cir-  
cuits intégrés (Loi sur les topographies, LTo)**

*Schlussabstimmung – Vote final*  
Für Annahme des Entwurfes

41 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

*An den Nationalrat – Au Conseil national*

84.064

**Urheberrechtsgesetz****Droit d'auteur. Loi**

Siehe Seite 1180 hiavor – Voir page 1180 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 9. Oktober 1992

Décision du Conseil des Etats du 9 octobre 1992

**A. Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG)****A. Loi fédérale sur le droit d'auteur et sur les droits voisins (Loi sur le droit d'auteur, LDA)***Schlussabstimmung – Vote final*

Für Annahme des Entwurfes	150 Stimmen
Dagegen	1 Stimme

**B. Bundesgesetz über den Schutz von Topographien von integrierten Schaltungen (Topographiengesetz, ToG)****B. Loi fédérale sur la protection des topographies de circuits intégrés (Loi sur les topographies, LTo)***Schlussabstimmung – Vote final*

Für Annahme des Entwurfes	153 Stimmen (Einstimmigkeit)
---------------------------	---------------------------------

*An den Bundesrat – Au Conseil fédéral*

---